Urtheile
der
Ap. Klage-
Kammer.

1865.

J 2
59

Canzler Mappe

Nro 1.

Sitzung vom 16. Januar 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer zusammen, und versammelt in seiner Rathskammer, sah in der Sitzung vom dreyzehnten Januari achtzehnhundert fünf und sechszig, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Engel, Hoffmann, Petri, Zaiss, – Loé, II. Staatsprocurator und Besnard, I. Substitut-Assessor, folgender Antrag vor:

Der Unterzeichnete hat die durch das k. Untersuchungsrichteramt von Frankenthal geführten Untersuchung gegen:

Johann Jacob Kanzler,

27 Jahre alt, ledigen Bäckers, zuletzt Künstler- und Glasfärbers in Dürkheim, wohnhaft, dann betrügerischen Bankerotts beschuldigt;

Nach geschlossenem Verhöre des k. Staatsprocurators Loé;

Einsicht in besonders

1°) den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„ Das k. Immediat-Staatsprocuratorat

„ Pfalz findet die Untersuchung gegen Johann

„ Jacob Kanzler, 27 Jahre alt, zuletzt Künstler- und

„ Glasfärber in Dürkheim, wegen betrügerischen

„ Bankerotts, so wie das Endurtheil vom Januar

„ des k. Bezirksgerichts zu Sinsheim vom 21.
„ Dezember 1864;

„ In Betracht, daß der Angeschuldigte genügend
„ indicirt ist, in den Monaten Juni, Juli und
„ August verflossenen Jahres mit vierzig Tag
„ Gewerbe als Metzger- und Kunstfaselwirth betrieben
„ betrieben zu haben, in dieser seiner Eigenschaft
„ als Haushaltungen große Quantitäten Metzgerwaare
„ und Kunstwurst beim Hausirhandel und sofort
„ wieder, oft sogar unter dem Anschaffungspreise,
„ gegen Baarzahlung verkauft und, nachdem er
„ in solchem Betrage in den Besitz baarer
„ Geldsummen gelangt war, seine Zahlungen
„ einzustellen, sich mit Hinterlassung von
„ 2737 fl. 58 kr. Handels- und 835 fl. 45 kr.
„ Privatschulden im Besitze von mehreren
„ tausend Gulden baarem Geld und seiner
„ am 31. Mai 1864 bezogenen Wohnung
„ Entschluß auf die Flucht begeben zu haben,
„ in der durch Abgang seiner Geschäftsbücher
„ behinderten Absicht, nach Amerika überzusiedeln,
„ daselbst und seinen Gläubigern dadurch zu ent-
„ ziehen, widerrechtlich zu benützen und
„ zu verschleudern;

„ In Erwägung aber und sintemalen
„ Aussetzung über den Angeschuldigten beantragt
„ und die Entscheidung der Aussetzung
„ im Zusammenhalte mit der fortdauernden
„ Weigerung des Angeschuldigten über einen
„ Theil der letzt abgewichenen Geschäfte der

„ Angeschuldigten und über den wesentlichen Bestand-
„ theil des nothwendig im Besitze der Gläubiger
„ gewesenen beträchtlichen Baarvermögens Aufschluß zu
„ geben, die Annahme begründet,
„ daß die Geschäftsbücher entweder in der
„ Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, beseitigt,
„ oder durch Täuschung in gleicher verbrecherischer
„ Absicht von denselben entwendet und aufge-
„ geben worden sei;

„ daß daß Einmal handelt um das im Art.
„ 329 Ziffern 3 und Ziffer 1. oder 2. der Gesetz-
„ Artikels des Strafgesetzbuchs vorgesehene Ver-
„ brechen der betrügerischen Bankerott, zu
„ der Abkürzung der Voruntersuchung geschritten
„ sei ist; Art. 31 der Einführungsgesetze;

„ Hat Recht erkannt:

„ Auf die Anklagekammer des k. Hofgerichts
„ des Unterrheinkreises gegen den gemeinten Angeschuldigten
„ wegen Verbrechens der betrügerischen Bankerott
„ mit Anklage zu verfahren, demselben Gutach-
„ tung Verhaftserkennung zu verkünden und
„ Beschlagnahme des vorgefundenen Vermögens zur Abkürzung von der
„ Voruntersuchung zu verfügen, die Einsetzung einer
„ Anklageschrift und weiter wegen Verhaftung zu
„ verordnen.

„ Heidelberg den 14. Januar 1865.

„ Vorgezeichnet: Lobé, II. Pr."

2°) Die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Sinsheim am 21. Dezember 1864 gegen den
Angeschuldigten wegen des obigen Verbrechens

nalassten Leibverhaftthor Ordnung, also lautend:

Leibverhaftordonnanz.

Der k. Bezirksgericht zu Neuburg, versammelt in seiner Rathskammer am 21. November 1864, in Gemäßheit der Art. 127 der Criminalprozeßgesetzbuches, wo zugegen waren: Möhl, Präsident, Hofmann, Untersuchungsrichter und Referent, Müller, Kast und Assistant, Richter, Gerges, Assessor, und Witt, Untersuchungsrichterschreiber,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann Jacob Kurzer, 27 Jahre alt, ledigen Bäcker, zuletzt Kunst- und Trödelhändler zu Neuburg, wegen der Verbrechens der betrügerischen Bankerotts im Laufe der Voruntersuchung beschuldigt ist;

Nach Anhörung der Referenten in seinem Vortrage, so wie nach Einsicht der gesetzlichen Anträge der k. Staatsbehörde vom 16ten laufenden Monats;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der in den bezüglichen Untersuchungsakten befindlichen Instruction genügende Indicien dafür vorliegen, daß der Beschuldigte, welcher in den Monaten Juni, Juli und August dieses Jahres das Gewerbe als Trödel- und Kunsthändler in der Stadt Neuburg betrieben hatte, als Handelsmann große Quantitäten Trödel und Kunst auf Credit eingekauft, solche sofort theils unter dem Einkaufspreise gegen baare Zahlung verkauft und, nachdem er diese Handlungen einige Zeit hindurch betrieben, bedeutende Schuldsummen zusammengebracht, seine Zahlungen eingestellt, sich mit Hinterlassung von 2737 fl. 58 kr. Handelsgefällen, so wie 833 fl. 45 kr. Privatgefällen und im Besitze von einer Anzahl einigen Hundert Gulden baaren Geldes, ebenso Lab am 31. Mai 1864 von Müller Wambsganz in Neuburg bezogenen mütterlichen Erbtheilen im Baarbetrage von 2061 fl. sich nach Nordamerika überflüchtet haben, um von da nach Amerika überzuschiffen, – zu welchem Zwecke er bereits Passage abbedungen hatte, – und seinen Gläubigern die verheißenen Gelder vorenthaltlich zu entziehen;

Daß dem Beschuldigten aber auf Negationen dem die Richtigkeit besonders noch rechtzeitig in Weisheit in festgestellt und ausgefertigt worden ist;

In Erwägung, daß diese Thatumstände die Merkmale des Verbrechens des betrügerischen Bankerotts zu constituiren, welches in Art. 329 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs vorgesehen, mit Zuchthausstrafe bedroht ist und vorübergehend Art. 1. der Instruction gesetzes des Gerichts zu nehmen hat;

Daß Rücksicht auf Art. 38 der Instruction die provisorische Verhaftung des Beschuldigten und der Erlaß seiner Leibverhaftordonnanz gegen denselben gerechtfertigt erscheint;

Nach Einsicht der Art. 133 und 134 der Criminal-

„ Franz Xaver Kutzbacher;
„ als Anwalt der Gemeinde
„ erklärt der Angeschuldigte Johann Jacob Kunzer,
„ 27 Jahre alt, ledigen Standes, zuletzt Kunst-
„ und Waffenhändler von Speyer, 5 Fuß 9 Zoll
„ groß, Haare und Augenbrauen: braun, Stirne:
„ hoch, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: gro-
„ portionirt, Kinn und Gesichtsform: oval,
„ Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank,
„ mit braunem Schnurrbart,
„ daß Verhandlung der heutigen Gerichts-
„ sitzung, genützt im Laufe des Novembers 1864,
„ sein zunehmend starke Neigung zeigt,
„ sich gewaltsam Eingang gegen
„ den Angeschuldigten Johann Jacob Kunzer,
„ verschaffen zu wollen, daß die Untersuchungsakten
„ nebst einem Verzeichniß der Akten-Stücke
„ und einer Ordonnanz des k. Gen-
„ eral-Auditoriats für die Pfalz in Zwei-
„ brücken eingesandt erwarten;
„ so wie, daß der genannte Angeschuldigte
„ körperlich angegriffen und in dahiesige Gefängniß
„ verbracht werden, welches das k. Appellations-
„ gericht für die Pfalz zu Zweibrücken be-
„ kannt sein wird.
„ Also beschlossen sein ohne.
„ Unterzeichnet sind: Möhl, Hodemann, Müller,
„ Katt, Croissant, Gergens und Will."

Auf Lesung der Untersuchungsakten und

und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus den bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung anzunehmen und
Beweis sich ergeben haben, welche mit hinreichend
gerechtfertigter Sicherheit dafür sprechen, daß der
Angeschuldigte Johann Jacob Kunzer, welcher in
den Monaten Juni, Juli und August 1864 als
Waffen- und Kunsthändler in der Stadt Speyer
mittels Tausch und Weiterveräußerung von
Waffen und Kunst gegenstände die Handelsgeschäfte
betrieben hat, somit Handelsmann im Sinne des
Art. 4 des allgemeinen Deutschen Handelsge-
setzbuches war und als solcher auf Kurz Wechsel
des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handels-
gericht sprechend, vom 3. November 1864 in
Fallimentszustand erklärt worden ist, als
Handelsmann große Kunstsachen Waffen und
Kunst auf Credit gekauft, solche sofort wieder,
theilweise sogar unter dem Einkaufspreis in
gegen baare Zahlung verkauft, hinaus, verschen
an Juden dieser Handlungsweise in den Besitz
bedeutender Geldsummen gelangt war, seine
Zahlungen einge stellt, sich auf mit Fortwährung
von 2737 fl. 58 kr Handelsschulden, sowie 835 fl.
45 kr Privatschulden, im Besitze von mehreren
Tausend Gulden baaren Geldes und seiner am
31. Mai 1864 bezogenen väterlichen Erb-
theilung in der Kurz Abschluß einen Vergleich
abhandlung an den tag gelegten Adresse, nach Amen-
rika überzusiedeln und seinen Gläubigern

ausdrücklich zu benachrichtigen, auf die Klage beigeben und dieses den Gläubigern sogleich auf die Klage genommen haben soll, ausdrücklich ausgeschlossen, endlich bei der Urteilverkündung der Pfändung aber und jeder auf Beschaffenheit seiner Forderung als Wechsel- und Kaufmannsforderungen besonders einen Vorbehalt seiner Gläubiger beabsichtigt hat;

Auf Ansuchen einer Versammlung, Abstimmung oder Beisitzerschaffung von Gerichtsbeisitzern gegen den Beschuldigten nicht genügend indiciert erscheint;

In Erwägung, daß Umstände vorhanden, die Annahme der Haltung der Thatsache in der gegenwärtigen Phase von einem betrügerischen Bankerotte, wofür nach einer Handlung die Indicien, welche Art. 329. Ziffer 3 und 1. in Verbindung mit Art. 328 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus bestraft werden, nach Art. 1 des Gesetzbuches eine bedrohet, nach Art. 1 des Gesetzbuches eine Übertretung bildet, über welche nach Art. 31. Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Bezirksgericht zu entscheiden hat;

Daß dafür gegen diese Übertretung Anklage gegen den Beschuldigten statt hat und derselbe zur Verhaftigung gesetzmäßigen Abkürzung von dem Bezirksgericht der Pfalz zu verweisen, wenn die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. General-Landesprocurator, so wie die Vollziehung des von dem Landes-

kammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 21. December 1864 gegen den Beschuldigten der obigen Übertretung selben und seinen Leibgerichtsbezirk mit obiger Einweisung zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Johann Jacob Krauzer wegen der ihm zur Last gelegten, oben näher präcisirten Übertretung des betrügerischen Bankerotts, verübt im Laufe des Jahres 1864, Anklage statt hat und demgemäß ist ihm deshalb zur gesetzmäßigen Abkürzung von der Verfügungsinstanz der Pfalz;

Verordnet, daß dem k. Landesprocurator eine Anklageschrift gegen denselben zu richten und daß der von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 21. Dezember 1864 gegen den Beschuldigten wegen Übertretung Leibgerichtsbezirk mit obiger Einweisung vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtige Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in den Verhaftigungsbezirk zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Also gegeben in Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen am Tage,

Monat und Tage, eigenhändig gezeichnet.

v. Kaerner

v. Closen Cotta Hoffmann

Sebi. Bernard

N°. 2.

Sitzung vom 27. Januar 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und vorschriftsmäßig in seiner Rathskammer am sieben und zwanzigsten Januar 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Cotta, Vogel, Hoffmann, Sebi, Lotz, Schmidt, I. Staatsprocurator und Bernard, I. Untersuchungsrichter, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau über die gegen gesetzlich geführte Untersuchung gegen:

1. Carl Drexler, Dienstknecht von Hayna, zuletzt Gasthofportier zu Lüdenscheid, gegenwärtig flüchtig,

2. Magdalena Breitenbach, 29 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Dierbach im Großherzogthum Baden, [illegible] von

Anklagestellung, Letztere von Staatsanwalt Heilmann bezeichnet;

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprocurators Schmidt;

Einsicht nahm insbesondere

1, den von diesen Akten zu den Akten gegebenen richterlichen Entwurf, also lautend:

Entwurf.

Der k. General-Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

Eingesehen die Untersuchungsakten gegen

1. Carl Drexler, Dienstknecht von Hayna, zuletzt Gasthofportier in Lüdenscheid, gegenwärtig flüchtig, –

2. Magdalena Breitenbach, ledig, ohne Gewerbe, von Dierbach, Großherzogthum Baden, –

In Erwägung, daß Beide die ihnen zur Last gelegte Untersuchung hinlänglich Indicien dafür vorgeben haben:

1, daß Erstere beschuldigte Carl Drexler im Laufe des Januar 1864 bis Mitte August abhin mindestens 26 in Gasthöfen gegen Baar, auf Zimmer bestellende und mit Zimmerlegam gefüllenen Halbguldenstücken bezahlerischen Zechprellung mit dem Taschenspiele 1860 und mit dem Brustbild des Königs Maximilian II. gestempelt, demnach inländischen Metallgeld umhergetragen hat, um dasselbe in den Verkehr zu bringen oder sonstwie Geld zu gebrauchen, –

In der auf den von diesen Stücken also gefälschten Halbguldenstücken zu finden Mai oder Anfangs

„ Juni in Stück in der Pfalz und am 8. August
„ fünf Stücke in baden ausgegeben hat;
„ 2, dass die beschuldigte Magdalena Brei-
„ tenbach, welche sowohl früher in Bergzabern bei
„ Drexler wohnte, als auch häufig in Zweibrücken
„ sich befunden und seit dem 27ten Juni bei ihm
„ daselbst wohnte und lebte, – im Einverständ-
„ niss mit Drexler, dem Falschen der Gulden-
„ man die gefälschten Halbguldenstücke am 6ten
„ August in Landau und am 15. August in Edes-
„ heim 16 Stück mit Vortheil als gültiges Geld
„ in Verkehr gebracht hat;
„ dass sie überdies noch im Besitz eines
„ falschen Halbguldenstückes betroffen wurde,
„ und ausserdem 3 weitere falsche Halbguldenstücke
„ in Landau und Zweibrücken von gleicher beschaf-
„ fenheit rücksichtlich ihrer Anfertigung, welche unzwei-
„ felhaft gleichfalls von Drexler gefälscht und von
„ ihm oder der beschuldigten Breitenbach aus-
„ gegeben worden sind;
„ dass sie sich somit fortwährend von dem
„ Verbrechen der Münzfälschung beziehungs-
„ weise der Theilnahme hieran schuldig gemacht,
„ verbrechen, welches mit Zuchthaus-Strafe bedroht
„ ist und zur Aburtheilung von die Gerichtsordnung
„ gehört, – art. 169. 171. Abs. 1. Z. 1., Art. 1 des
„ Strafgesetzbuches und art. 31 der Einführungs-
„ Gesetze;
„ Stellt den Antrag:
„ Es gefalle der Anklagekammer des k. Appella-

„ tionsgerichts, gegen die beiden Beschuldigten
„ wegen der bezeichneten Verbrechen Anklage
„ zu erheben, dieselben zur Aburtheilung vor
„ die Assisenordnung zu verweisen und weiteres
„ zu verordnen, wozu Sie.
„ Zweibrücken den 27. Januar 1865.
„ Der Untersuchungsrichter: Schmidt, I. St. Pr."

2°) Ist nun die Rathskammer des k. Bezirksge-
richts zu Landau am 5. Januar ab hin gegen die
beschuldigten wegen Leibverhaftsordonnanz,
wie folgt verfahren:

„ Im Namen
„ Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner berathschlagungskammer am 5. Januar
„ 1865, in Gemässheit des art. 127 des Strafprocess-
„ gesetzbuches, wo zugegen waren: Wenz, Präsi-
„ dent, Hanauer, Justus, Noessel, Assessor und
„ Lehrmann, zum Behufe der vorläufigen Untersuchung
„ richter, – und Holtzhauser, Gerichtsschreiber – hat folgende Ordonnanz
„ erlassen:
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„ 1. Carl Drexler, Schneider von Bergzabern, zuletzt
„ beschäftigt zu Zweibrücken, dermalen flüchtig,
„ 2. Magdalena Breitenbach, 29 Jahre alt, ledig,
„ ohne Gewerbe, von Rheinzabern an der Bayerischen,
„ Grossherzoglichen Grenze,
„ N.° 1 der Münzfälschung und N.° 2 der Strafbaren

" Theilnehmer hieran im Laufe des Jahres 1864 beschuldigt;

" Nach Anhörung des Referenten, k. Assessors Nössel, in seinem Berichte, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrages des functionirenden k. Staatsprokurators-Substituten Jung vom 4. Januar abhin;

" Nach Einsicht der art. 169. 171. Abs. 1. Ziff. 1. art. 52. und 54 des Strafgesetzbuches, sowie der art. 133 und 134 des Strafprozessgesetzbuches;

" In Erwägung, daß die von Amtswegen geführte Untersuchung genügende Indicien dafür erbracht hat:

" daß der Beschuldigte Carl Drexler, gewesener Bahnhofportier zu Lüöringen, im Laufe des verflossenen Jahres bis August abhin mindestens 26 in Gypsformen gegossene, aus Zinn bestehende und mit Zinnamalgam geriebene halbe Guldenstücke bayerischen Gepräges mit der Jahrzahl 1860 und mit dem Brustbilde des Königs Maximilian II gefertigt, demnach inländisches Metallgeld unbefugter Weise nachgemacht hat, zu dem Zwecke, um diese falschen Geldstücke in den Verkehr zu bringen, oder sonst als Geld zu gebrauchen, daß der selbst auch Ende Mai oder Anfangs Juni vorigen Jahres an Elisabetha Schneider, Ehefrau des Wingerers Michael Baumann von Schaidt eines, sowie am 8. August abhin an Catharina Klump, Ehefrau des Wirthes Michael Back von Schweigenheim, und deren Tochter Susanna je zwei, endlich in derselben Zeit an den Victualienhändler Adam Egery von Ladenburg eins derselben ausgegeben hat;

" 2, daß ferner dessen Geliebte, die mitbeschuldigte Magdalena Breitenbach von Schweigenheim, welche vom Monate Juni abhin bis zu ihrer Verhaftung die nur aus einem kleinen Zimmer bestehende Wohnung im Bahnhofe in Lüöringen mit ihm getheilt hat, durch Ankauf von Gyps bei Kaufmann Frank in Landau, und eines Theils des zu den falschen Halbguldenstücken verwendeten Zinnes bei Kaufmann Koch allda, so wie durch Zusicherung der Verheimlichung der That und Handanlegen bei Ausführung derselben der strafbaren Theilnahme an dem dem Drexler zu Last gelegten Verbrechen sich schuldig gemacht, auch am 6. August 1864 an Catharina Sauerhöfer von Lüöringen und die Lumpensammlerin Friederika Schneider von Frankweiler je eines, desgleichen je eines der – wie oben erwähnt – gefälschten Halbguldenstücke am 15. August 1864 an: 1, Stephan Kiestler, Lehrling des Spenglers Johann Ernst, 2. Catharina Göring, Ehefrau des Obsthändlers Wilhelm Brechtel, 3. Philipp Jacob Amelung, Metzger, 4. Elisabetha Schenkel, Krämerin, Wittwe von Heinrich Teutsch, 5. Adolph Schaefer, Sohn des Häfners Johann Schaefer, alle von Edenkoben, 6. Elisabetha Delis, Ehefrau des Porzellanhändlers Mathias Heidmann von Maikammer, 7. Jacob Heller, Zuckerbäcker, 8. dessen Tochter Carolina Heller, beide von Bergzabern, 9. Catharina Riehm, Zuckerbäckerin,

" Ehefrau des Jacob Weinzheimer von Neuenkirch,
" 10. Magdalena Berg, Zuhausmannsfrau allda,
" Ehefrau von Nicolaus Schommer von Lauterecken,
" 11. Philippina Straßner, ohne Gewerbe allda,
" Ehefrau von Leopold Schneider von N. Mankin,
" 12. Magdalena Dietsch, Ehefrau des Zuhausmannes Johann Keller von Edesheim,
" 13. Margaretha Hennig, Ehefrau des Hausknechts
" Peter Hammel von Durkheim, 14. Friedrich Klemmer, Zuhausmannssohn aus Frankenstein
" Edesheim, auf den Hauptverhandlungstag zu Edenkoben gegen
" Ehemann und resp. Vater und Mutter auch Ehefrau
" im Einverständnisse mit Dreckler ausgegeben,
" und noch eine weitere Halbguldenstück in den
" Abgrund, welches in den Rhein zu bringen, bei
" sich gehabt hat;

" In Erwägung, daß zwar bezüglich der bei
" Weinwirth Michael Wolf und Kaufmann Jacob
" Kastner von Landau und bei dem Abraham Andreas
" Wiesenmeyer von Impflingen vorgefundenen
" 3 Halbguldenstücke nicht ausgemittelt werden,
" woher von den beiden Angeschuldigten dieselben
" abgegeben, auch Nachgaben der Untersuchungsakten und speziell der Hauptverhandlung
" aber genügend indicirt ist, daß diese auch
" Wolf, Sohn und Mangold den vorgefundenen
" Halbstücken ganz gleichen Stücke nur von Dreckler
" seinem beiseite seinem Concubinen gewechselt sind;

" In Erwägung, daß Anlaß gegen die beiden
" Angeschuldigten das Verbrechen der Falschmünzung
" von Geld und Bezahlungsmitteln der Theilnehmen

" gemäß art. 169 und 171 abs. 1. Ziffer 1
" des Strafgesetzbuches gegeben ist;

" Aus diesen Gründen

" erkennt das k. Bezirksgericht, dahin:
" 1, Carl Dreckler, Schneider von Speyer, zuletzt
" Lohnkutscher zu Duttweiler,
" 2, Magdalena Breitenbach, 29 Jahre alt, ledig,
" ohne Gewerbe, von Edesheim an der Hauptstraße,
" Großherzoglichen Landes,
" zurechnungsfähig indicirt sind und zwar: Ersterer
" des Verbrechens der Falschmünzung von mindestens
" 26 Halbguldenstücken beziehungsweise Ersatzmitteln
" mit der Thatsache 1860 und dem Brustbilde
" des Königs Maximilian II, wovon im Laufe
" des vorigen Jahres bis August; letzterer der
" Verbrechen Theilnahme hieran durch Verschaffung
" eines von Mittlern zur That, Zusicherung deren
" Verheimlichung und Beihilfe bei der Ausführung,
" so wie der wissentlichen, im Einverständnisse
" mit Dreckler gegebenen Verausgabung von 16
" der gefälschten Halbguldenstücke am 6. und 15.
" August d. J.;

" Verordnet demnach unter Anwendung der
" art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches;
" daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung
" sich beziehende Verhandlungen nebst denen
" der vorläufigen Untersuchung
" Stücke an das k. Generalstaatsprocuratorat
" für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden
" sollen, damit weiters anzuhalten wäre, wegen Haftung;
" sofort in Bezug auf eine Leibesstrafe von Seiten gegen

„1. Carl Drexler, Oberförster, geboren zu Speyer,
„zuletzt Hofhofportier zu Leoningen, zur Zeit
„flüchtig,
„2, Magdalena Breitenbach, 29 Jahre alt, ledig,
„ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Oberau
„beim an der Berg-Straße, Großherzogthum
„Baden, enthält 5 Fuß 4 Zoll 5 Linien groß ist,
„blonde Haare, niedere Stirne, blonde Augen-
„brauen, graue Augen, breite Nase, proportionir-
„ten Mund, ovalen Kinn, runde Gesichtsform,
„gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau
„und keine besonderen Kennzeichen hat, –
„wonach dieselben kürzerhand angewiesen und
„in dasjenige Gefängniß unverweilt verwahrt
„sollen, welches dem k. Appellationsgerichte be-
„stimmt wird.
„Also beschlossen zu Landau am Tage, wie oben.
„Unterzeichnet: Wenz, Hanauer, Noestel
„und Holzhäuser."

Nach Lesung der Akten fürsprachen und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Laut der bisher von Amts-wegen geführten Untersuchung Anzeigen und Beweise sich ergeben haben, welche mit hinreichend rechtmäßiger Gewißheit Laßen ergeben, und zwar

I. gegen den Beschuldigten Carl Drexler, daß Derselbe im Laufe des Jahres 1864 bis Mitte August abhin mindestens 26 in Speyer ver-übte Diebstähle, auf Zimmer betroffene und mit Einbruch-gewaltsam geöffneten Holbgüldenstücke betreffend, Gegenstände mit der Jahreszahl 1860 und mit dem Brustbilde des Königs Maximilian II. versehen, in Landau aber inländischen Metallgeld, welches ein gemeinsames Landeshoheits-Gepräge hat und nach dem Münzvertrag über den Münzfuß vom 24. Januar 1857, art. 3 und 6, so wie nach dem Münzvertrag über den Münzfuß der süddeutschen Münzgemeinde vom 7. August 1858 art. 3 zu den groben Scheidemünzen (= courant Münzen) im Gegen-satze von Feinmünzen, art. 14 jenes Vertrages und art. 11 des letzteren Vertrags, gehört, unbefugter Weise umgewechselt hat, um denselben in den Ver-kehr zu bringen;

daß Derselbe aber auf andere diesen Absicht des Fundes verheimlichungen von diesen Diebstählen also gestohlenen Halbgüldenstücken 6 Stücke als gültige einheimische ausgegeben und in Verkehr gebracht hat, und zwar ein Stück in der Pfalz Ausgangs Mai oder Anfangs Juni 1864 und 5 Stücke in Landau am 8. August Laufend;

II. gegen die Beschuldigte Magdalena Breitenbach, daß dieselbe, – indem als die Gehilfin des Beschuldigten Carl Drexler bei diesem zuerst in Speyer eintrat, ihn dann zunächst in Leoningen bezeichnete und endlich von Johannistag, 24. Juni 1864, an bis zu ihrer am 15. August 1864 erfolgten Verhaftung mit dem genannten Drexler am Hofe als Pförtnerin im Verkehr zu Leoningen zur Hofhal-tung eingeräumtes kleines Zimmer theilte, durch den Boten zur Zusammenkunft der Beiden, in welchen sie von Drexler, wie zu I. gesagt worden, gestohlene Halbgüldenstücke eingetauscht worden, so wie einen Theil des zu den letzteren gehörigen Lohnes zu den letzteren gehörigen Zimmer verhalfen, – von Beschuldigten Carl Drexler unbefug-ter Weise in der Absicht sie in den Verkehr bringend

nachgenannten, im gemeinen und Handelsverkehr
Geltung habenden inländischen Metallgeld,
bayerischen Goldgulden-Stücken, am 6. August 1864
in Landau und am 13ten des selben Monats im
Handel zusammen 16 Stücke dieser falschen Gulden
erhielt, dass sie falsch waren, als gültiges Geld
in den Verkehr gebracht und bei dem Akte im fin-
anzkammerlichen mit Bemerkung, malsher das Geld
verfälscht sei, — dem gemeinten Carl Drexler —
gehandelt sei;

dass sie auf vorsätzlichen Besitze einer falschen
falschen Gulden-Stücken betroffen worden ist; dass
sämtlichen 3 empfangene falsche falsche Gulden-Stücke
in Landau und Umgebungen aufgefunden worden
sind, malsher auf Carl Drexler als Falschmünzer und auf
die Magdalena Breitenbach als solche, welche die-
selben in den Verkehr gebracht hat, hindeuten;

in Erwägung, dass Zweifel vor Beschuldigten,
möglichst günstigen dem Thatbestande
haltung in der gegenwärtigen Phase gegen Carl
Drexler von einem Falschmünzen von inländischem
grobem Metallgelde, malsher im gemeinen und
Handelsverkehr Geltung hat, und gegen die Mag-
dalena Breitenbach von dem inverkehr Setzen
dieses zwei Stück falschen Geldes als gültigen,
wobei sie im feinem Handel mit dem Falschen
gehandelt hat, sohin von Handlungen die Zu da
ist, malsher, durch die art. 169. Abs. 1. und Art. 171.
Abs. 1. Ziffer 1. des Strafgesetzbuchs wenig verschie-
und mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht, sowie art. 1
des selben Strafgesetzbuchs widerrufen sind,
oder malsher auf art. 31 Absatz 1 der Einführung
gesetzes zum Strafgesetzbuche der Verschärfungsgrund

zu entfallen hat;

dass dagegen der sämtlichen Angeschuldigten selbst
Anklage gegen die beiden beschuldigten Theil
hat und die selben zur Verfolgung gesetz-
mäßigen Abhandlung vor das Schöffengericht
der Pfalz zu verweisen, auch die Fortsetzung seiner
bezüglichen Anklageschrift durch den k. Staa-
walt vorbehalten, so wie der Vollzug der
Durchsuchung k. Bezirksgerichts zu Landau am 5 Au
dieses Monats gegen die beschuldigten wegen
obigen Vergehens mit Haus Durchsuchung
beschluss zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des k. Appellat
tionsgerichts, dass Anklage Theil hat zu sein:

I. Den beschuldigten Carl Drexler wegen des
ihm zu Last gelegten Vergehens der Fälschung
von inländischem grobem Metallgeld-bezeichnen
falschen Guldens Stücken, welche im gemeinen und
Handelsverkehr Geltung haben, begangen im
Laufe des Jahres 1864;

II. Die beschuldigte Magdalena Breitenbach
wegen das ihr zu Last gelegten, ebenfalls im
Laufe des Jahres 1864 begangenen Vergehens
von diesem durch Carl Drexler gefälschten inlän-
dischem grobem, im gemeinen und Handel als
gültigen Metallgeld-bezeichnen 16 Stücke
dass sie falsch waren, als gültig in den
Verkehr gebracht und im feinem Handel
mit dem Falschen gehandelt zu haben; — und

zwanzig Personen beider zur Beisitzung gesetzmäßiger Eigenschaften Abwesenheit von der Pfalz ist

dass Pfalz;

Bemerkend, dass durch die k. Staatsprokuratel eine Anklageschrift gegen Jacobine Graef und dass der von der Polizeikammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 5ten dieses Monats gegen die Angeschuldigten erlassene Haftbefehl vollzogen worden;

Beifügt, dass gegenwärtige Urtheil samt der Anklageschrift den Angeklagten in Abschrift zugestellt und denselben binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnisse zu Zweibrücken abgenommen werden sollen.

Alles diesem gemäß in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und publizirt zu Zweibrücken, Monat und Jahr, wie eingangs gemeldet.

Hermann

Hoffmann

Lotz

Hugel

Petri

Bernard

No 3.

Sitzung vom 10. Februar 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammert, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zehnten Februar achtzehnhundertfünf und sechszig, wo zugegen waren: von Faerber, Director, Lotz, Hugel, Hoffmann, Petri, Zaus, Schmidt I Staatsprocurator und Bernard, I Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen gegen

Jacobine Graef,

44 Jahre alt, Wittwe von Johann Philipp Ballweber, geboren zu Diedelkopf, wohnhaft zu Hornbach im Canton Zweibrücken, der Entwendung beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprocurators Schmidt,

Eingesehen insbesondere

1° den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprocurator am k. Appel-
„lationsgerichte der Pfalz,
„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Jacobine

„ Jacob Wilhelm von Johann Philipp Ballweber von
„ Wiesenmoschany, so wie die Leibverhaftsordonnanz
„ des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 24.
„ Januar absei;

„ In Erwägung, daß Johann Philipp Ballweber
„ Untersuchung sich genügend dahin stande Judiciam
„ dahin ergeben haben, daß die Beschuldigte am 26.
„ September 1864 zum Nachtheil des Landmanns
„ Franz Joseph Fournier in Hasse einen Betrug um
„ die Summe von 42 fl. 24 kr und im Januar 1864
„ zum Nachtheile des Adjutanten Philipp Gericus zu
„ Landbergerin Einwilligung einen Betrug um die
„ Summe von 14 fl. baar und um ein Fahrrad
„ Foulard im Werthe von 2 fl. 20 kr verübt hat;

„ daß diese Thatsachlungen nach Art. 315 N.° 2
„ des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus bis zu fünf
„ Jahren bestraft sind;

„ daß aber die Beschuldigte bereits dreimal
„ von dem Zuchtpolizeigerichte zu Landau, am 21.
„ Mai 1841, 13. September 1852 und 7. November
„ 1856 wegen Vagabundi zu Gefängniß Strafen von
„ respective einem Jahre verurtheilt worden
„ ist und diese Strafen verbüßt hat;

„ daß diese nach der Bestimmung des Art.
„ 319 wegen der gesetzlichen Rückfalls Zuchtstrafe
„ Strafe angewendet ist, diese nun Anwendung
„ vorliegt, über welchen das Ehegerichtsgericht
„ zu erkennen hat, Art. 31 des Strafgesetzbuchs
„ und 31 des Einführungsgesetzes;

„ daß die Übrigen, der Beschuldigten in den
„ Leibverhaftsordonnanz zu Last gelegten Handlungen
„ handlungen nicht als genügend Anzeigen im Sinne

„ des Art. 227 des Strafgesetzbuchs gesetzes zu
„ betrachten sind – daher denen weitere separate
„ Verfolgung vorzubehalten ist;

„ Stellt den Antrag:

„ es gefalle der Anklagekammer des k. Appella-
„ tionsgerichts, unter bezüglicher Abänderung
„ der Leibverhaftsordonnanz und unter Zu-
„ stimmung des gestellten Vorbehaltes, gegen die
„ Beschuldigte wegen der beiden Betrugshand-
„ lungen im Anklagezustande Anklage zu
„ erkennen, hiernach zur Aburtheilung vor die
„ Zuchtpolizei zu verweisen und weiter zu
„ verordnen wie Rechtens.

„ Zweibrücken den 7. Februar 1865.

„ Unterschrift: Schmidt, 1. V. Vr."

2.°, Die von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken am 24. Januar 1865
gegen die Beschuldigte erlassene Leibver-
haftsordonnanz, also lautend:

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Im Namen
„ Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

„ Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, wie-
„ derum in seiner Rathskammer am 24. Januar
„ 1865, wo zugegen waren: Boecking, Präsident,
„ Duy, Untersuchungsrichter, Dercum, Richter und
„ Schultz, Untersuchungsrichterschreiber, hat folgender
„ Beschluß erlassen:

„ In der von Untersuchung eingeleiteten Unter-

„ Verfehlung gegen Jacobine Graef, Wittwe von Johann
„ Philipp Ballweber, geboren zu Dürkheim, wohnhaft
„ in Neumagenberg, der Entwendung be-
„ schuldigt;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten,
„ Nach Anhörung des Antrags der k. Staatsbehörde
„ vom Fünfzigen und der Art. 133 und 134 des
„ Strafgesetzbuchs über das Strafverfahren;
„ Nach Anhörung der k. Untersuchungsrichters
„ in seinen Anträgen;
„ Nach vorgängiger Berathung und
„ In Erwägung, daß die beschuldigte durch
„ die gepflogene Untersuchung genügend indicirt
„ erscheint:
„ 1, der Entwendung an Lorenz Hahn in Lindenberg um
„ beiläufig 3 fl. für im August 1864 gemähtes
„ Heu und Oehmd;
„ 2, der Entwendung von dem Landmann Andreas
„ Damm zu Pfaffenberg um Maaßen im Gesammt-
„ werthe von 6 fl. 32 kr im August 1864,
„ 3, der Entwendung an dem Wittwer Johann Weyrich
„ in Mittelbergheim um einen grünseidenen Schalen
„ Mauer und grünwollenen Tasche im Werthe von
„ fünfzehn Kreuzer am 5. Septembar 1864,
„ 4, der Entwendung von dem Landmann Franz Joseph
„ Fournier in Hasel um Maaßen im Gesammtwerthe
„ von 42 fl. 24 kr am 26. Septembar 1864,
„ 5, der Entwendung von dem Schneider Joseph Dauen-
„ hauer in Hasel um 1 fl. 30 kr für von 22 bis 26.
„ Septembar 1864 gemähtes Heu und Oehmd;
„ 6, der Entwendung an dem Lehrer Georg Lauth in
„ Leopoldsberg um beiläufig 18 Kreuzer für am 26.
„ und 27. Septembar 1864 gemähtes Heu und
„ Oehmd, dann um einen Blumenstock im
„ Werthe von 24 Kreuzer,
„ 7, der Entwendung an der Hebamme Philippine
„ Graf, Ehefrau des Bäckers Emanuel Anselmann
„ zu Meisen im August 1864 um beiläufig 4 fl.
„ Kindermehl, einen Ofen gegen 12 fl. baar über-
„ kündigten, ungeachtet der barbara Lutz selber
„ vorhandene Zahlungsablehnung im Werthe von 8 fl;
„ 8, der Entwendung an der Wittwe von Sebastian
„ Rein in Hayingen um 5 fl. 10 kr baar im Frühjahr
„ 1864;
„ 9, der Entwendung an dem Ackerer Philipp Jericus
„ zu Hembach an Hanfsamen 14 fl. baar und
„ ein seidenes Foulard im Werthe von 2 fl. 20 kr
„ im Sommer 1864;
„ In Erwägung, daß die beschuldigte bereits
„ dreimal von dem k. Bezirkspolizeigerichte zu
„ Landau wegen Vagabundirens gestraft worden
„ ist, und zwar jedesmal mit einer Haftung
„ verbunden von resp. 1 Tage, und die
„ letzte Strafe erst verbüßt hat;
„ Daß Thatsache der unter N.° 4 als der unter
„ N.° 9 angeführten Entwendung an und für sich nach
„ Art. 315 N.° 2 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß
„ nicht zu bestrafen wären, und demnach jeder
„ derselben mit Rücksicht auf die früheren
„ Verurtheilungen der Beschuldigten der Vor-
„ schrift des Art. 319 des Strafgesetzbuchs bildet,
„ wogegen der Strafmaaßen des Art. 320 Absatz 2
„ nicht vorliegt, da bei dem unter N.° 7 aufgeführten

„ Ordnungs-Strafen herkömmlich, zehn Gulden
„ übersteigt;
„ In Erwägung endlich, daß die unter N.ris 1. 2.
„ 3. 5. 6. 7 und 8 aufgeführten Ordnungshandlungen
„ wegen der Zufälligkeit der begangenen Übertretungen
„ bildet, und nach Art. 84 des Strafgesetzbuches
„ mit den Strafen zu gleichzeitig zu Ahn-
„ dung zu kommen haben;
„ Auf die gemachten Anträge
„ erklärt das k. Bezirkspolizeigericht, daß gegen
„ die Beschuldigte fürerkannte Anzeigen der oben
„ artikulirten 9 Ordnungshandlungen vorliegen,
„ von denen die unter N.ris 4 und 9 dem im Art. 319
„ des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen
„ bilden;
„ Demzufolge sind sonach, daß die Gemeinschaft der
„ Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über den
„ Strafen sämmtliche Ordnungsstrafakten
„ nebst einem Vorzeugnisse der Ordnungsstrafen-
„ Kasse an den k. General-Landesprokurator am
„ k. Appellationsgerichte dahier gerichtet werden,
„ damit weiters geschehe, was Rechtens;
„ Ferners sind sonach, daß die Beschuldigte Ja-
„ cobine Graef, Wittwe von Johann Philipp Ballweber
„ von Memmelsberg, 44 Jahre alt, Größe: 5 Schuh
„ 4 Zoll, Haare: schwarz, Stirne: niedern, Augen-
„ brauen: schwarzbraun, Augen: blaugrau, Nase:
„ groß, Mund: klein, Kinn: oval, Gesichtsfarbe:
„ länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt,
„ besondere Kennzeichen: einen kleinen Muttermal an Kinn,-
„ wegen obigen Ordnungsstrafen mittelst Leibmannschaft-
„ verhaftet angriffen und in Erkenntniß Haftungsver-

„ gehaften werden, welches das k. Appellationsge-
„ richt bestätigen wird.
„ Gegeben und beschlossen am Tag, Monat
„ und Jahr, wie Eingangs.
„ Unterzeichnet: Boecking, Duy, Dercum und
„ Schultz."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amts-wegen geführten Untersuchung Anzeigen und Beweise sich ergeben haben, welche die Beschuldigte Jacobine Graef, Wittwe von Johann Philipp Ballweber von Memmelsberg, fürerkannt haben:

I. daß dieselbe, — nachdem sie wohlgekleidet unter dem Namen Fleck von Bibelbrunn, als Dienstmagd bei Haus- und Güter-besitz allda verblieben, hierauf den Graef von Memmelsberg, sowie als eine Stammgenossin der mit der Familie der Lehrerin Lauth von Burgebrach befreundeten Müllers Wittwe von Bibelbrunn und dessen Tochter Margaretha, als einen Besuch ganze Familie vom 22. und 24. September 1864 bei der Familie Lauth und in deren Wohnung zu Burgebrach introducirt hatte, — am 26. und 27. September 1864 in Abwesenheit der Tochter Jacobine Lauth zu Hause und in der Behausung des Bäckermeisters Franz Joseph Fournier, vorgeblich und sich unter der Angabe, sie sei die Wittwe Graef von Bibelbrunn und Eigenthümerin von Memmelsberg, die Jacobine Lauth aber ihre Base sein, von der diesen Erklärungen

Glaubens gesandtnerdem Ehefrau Fournier nachfolgende Waaren, davon Preis sie auf dem Verbot eines zu verantwortenden Waaren zu bezahlen war, sich käuflich auf Credit abgeben lässt, sammtlich mit dem Waaren gesandtschaft, seitdem aber nicht mehr in dasse zurückkommen ist und den Rechnung nicht berichtigt hat, nemlich' betzteneer sich also entzieht:

a, 12¼ Ellen braunen Baumwollstoff, zu einem Frauenkleid, zu 52 kr die Elle . . . 10. 37.

b, 9½ Ellen grauen Zeug zu einem polnischen Kleid, zu 1 fl. 6 kr die Elle . . . . 10. 26.

c, 2 Ellen Canevas, grün, als Futter zu 12 kr die Elle . . . . . " 24.

d, 2 foulards rothbraun und weiß, zu 1 fl. 45 kr das Stück . . . . 3. 30.

e, einen Schürzen gestreift mit Lila Namensau 1. 12.

f, 4½ Ellen Lama zu 1 fl. die Elle . . 4. 15.

g, 5 Ellen schwarzen Tuch zu 8 fl. 24 kr die Elle . . . . . 12. "

Zusammen . . . . . fl. 42. 24.

II. Dass dieselbe sich im Laufe des Januar 1864 um die Zeit der Communion in der Behausung des Klostarztes Philipp Juricus zu Finkenhof im Krankheit aufhand, sich unter dem Namen Elisabetha Kraemer von St. Johann bei Albersweiler als eine Geschwisterkind bezeichnete der Ehefrau Juricus, Barbara Kraemer, das Falsche und dieser die Mittheilung machte, dass dasselbe wegen Armuth ausgewandert und deshalb seine für die Ehefrau Juricus 90 Gulden, die sie von Verwandten in St. Johann in Empfang genommen,

angelangt, für welche Sendung die Beschuldigte einen auf den Namen einer gewissen gar nicht existirenden Leopoldine Lehrer Joseph Rebenack in Pilz über 300 frcs beträgt und von ihr mit der Weisung geschickt Elisabetha Kraemer wegen Auswanderung mit der Erklärung auf Falsch, sie müsse den ganzen 90 fl. über Empfang der Sendung Ehefrau Juricus als Verwandte zum Geschenk, welcher Betrug sich damit endete, dass die Beschuldigte, der sie durch die genauste Mittheilung und sie ganzen Verhältnissen genau Kenntniss und mit Bewusstsein, von dieser angeblich zum Zwecke machenden in Weisheit zu verfahren, heimlich entfernte, sondern auf erfolgten Zurückzahlung einen baaren Geldbetrag gesandt, den 30 frcs oder 14 fl. machend und nebst einem seidenen foulard im Werthe von 2 fl. 20 kr auf erhalten hat, welchen sie aber bei der Ehefrau Juricus nicht mehr vorfinden;

In Erwägung, dass sämmtliche unter I und II verzeichneten und von der Beschuldigten gemachten Angaben als völlig übereinstimmend in ihren Grundzügen und selbst oben so viele Übereinstimmungen sich ergeben und angenommenen angeblichen Betrügereien der Polizei, mittelst welcher die Beschuldigte in der Absicht, sich rechtswidrige Vortheile zu verschaffen, sowohl bei der Ehefrau Baumann Franz Joseph Fournier zu Hasel (I), als bei der Ehefrau des Philipp Juricus zu Finkenhof (II), bei welcher eine Täuschung stattgefunden

und darüber die erstere beziehungsweise deren Ersatzmann um einen Betrag von 42 fl. 24 kr., die letztere beziehungsweise deren Ersatzmann um einen solchen von 16 fl. 20 kr. an ihrem Vermögen benachtheiligt hat;

In Erwägung, daß durch vorstehende der möglichst gekürzten Zusammensetzung der Thatumstände in der gegenwärtigen Fassung von zwei Entwürfen, bei welch jedem der Betrag 10 fl. übersteigt, also von Handlungen die Rede ist, welche durch den art. 315 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches mongegrafen und mit Gefängniß-Strafe bedroht, nach art. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches an und für sich zu dem Übertretungen bildenden erscheinen nach art. 31 Absatz 2 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche der Bezirksgericht abzuurtheilen hat; daß jene Entwürfe, auf dem Grunde, daß die Beschuldigten anfänglich der an den Akten im Auszuge anliegenden durch den k. Polizeikommissär zu Landau erhobenen Anzeige vom 21. Mai 1841, 13. September 1852 und 7. November 1856 wegen Falschmünzerei bereits schon drei mal und darunter zwanzigmal jedesmal zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre rechtskräftig verurtheilt worden ist, nach der Bestimmung des art. 319 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus, also mit einer Strafe bedroht sind, welche dieselben nach art. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches zum Übertretungen verfallen, sowohl nach art. 31. Absatz 1 des angeführten Einführungsgesetzes dem Beschuldigten die Aburtheilung zusteht;

daß diesem wegen dieser Verbrechen Anklage gegen die Beschuldigte Statt hat und dieselbe zur deshalbigen gesetzmäßigen Aburtheilung vom dem Directorium der Pfalz zu verweisen, auch die Fassung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. General-Staatsprokurator, sowie der Vollzug der von der Zuchtkammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 24. Januar 1865 gegen die Beschuldigte erlassenen Leibesverhaftsbefehle, sowohl es sich auch vorstehende zwei Entwürfe bezieht, zu verordnen ist;

In Erwägung, wegen die einstweilen der Beschuldigten zu Last gelegten, gestohlen in die zu Lauterburg befindlichen Zuchthauswäsche und Kleidungsstücke, zwei, drei, fünf, sechs, sieben und acht Mannshemden, zu verschiedenen Zeiten zum Nachtheil verschiedener Personen und auch mehreren einen Gesammtwerthe von mehr als 10 fl. vorgekommenen Entwendungen betrifft, daß dieselben, da bei keinem der mehrfachen Diebstähle 10 fl. übersteigt, wie auch für sich objektiv nur Übertretungen bilden, welche im Sinne des Gesetzes bei einem wegen Entwendung fremder Gegenstände nicht sofort nach art. 315 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zu Strafe und gleichzeitig nach art. 320 ebendaselbst zu

Verbrechen angeklagt können; das Dienstalter in Abgang der Identität der angeschuldigten Vorstrafungen nicht als eine Handlung im Sinne des Art. 321 des Strafgesetzbuches zu betrachten sind, endlich aber mit den obigen Anklagen einst in Innsbruck Zusammentreffen, wie solches der Art. 227 der Strafprozessordnung erheischt, um die Anordnung zur gleichzeitigen Aburtheilung durch das Schwurgericht nach Art. 226 ebendaselbst ausgesprochen zu können, weshalb in dieser Beziehung der citirte Rathskammer-Beschluss der gegenständlichen Abänderung unterzogen und das k. Kreisgericht über den bezüglich gemachten Vorbehalt Verfügung zu treffen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des k. Appellations-Gerichtes, der Ansicht die Angeschuldigten Jacobine Gräfl, Wittwe von Johann Philipp Ballreber von Wannenburg, wegen der zu Last gelegten Betheiligung der Entwerfung und zwar:

1. zum Nachtheil des Kaufmann Franz Joseph Fournier zu Hall im Betrage von 42 fl. 24 kr., verübt am 26. und 27. September 1864,

2. zum Nachtheil des Wirthschafters Philipp Gueriens von Thurnegg in Frankreich, verübt in der Zeit der Kommunität in Hall 1864, in dem Betrage von 16 fl. 20 kr., Anklage-Stand fest, —

und verweiset die Angeschuldigten deshalb zur gesetzlichen Eigen-Aburtheilung vor das Schwurgericht des Kreises;

Verordnet, das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselben sodann in den 24 Stunden zur mündlichen Verhandlung in der Sitzung zu Zemmbrücken abgefüsst werden soll.

Allen Anordnung in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozessordnung.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr wie oben gemeldet.

K. Kreisgericht

Hoffmann

Bernard

N. 4.

Sitzung vom 10. Februar 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammert und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zehnten Februar 1864, wo zugegen waren: v. Koerner, Director, Cotta, Jugel, Hoffmann, Petri, Lutz, Loé, II. Staatsprocurator und Besnard, I. Rathsgerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Das Gericht der k. Untersuchung gegen den Bezirks-Einnehmer von Kusel gestützten Untersuchung gegen:

Michael Desch,

39 Jahre alt, taglöhner zu Münzalb im Canton Pirmasens wohnhaft, den Rathszeit und den Eigenthumsbeschädigung beschuldigt;

Auf vernommenen Antrag des k. Staatsprocurators Loé,

sintemalen insbesondere

1°) den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen geschriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General-Staatsprocurator

„Klage führt den gegen Michael Desch, 39 Jahre „alt, Taglöhner von Münzalb, wegen Rathszeit „und Eigenthumsbeschädigung gestützten Untersuchung;

„Klage führt den Leibkanzleiordonnanz des k. „Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 6. Februar „1865;

„In Betracht, daß der Beschuldigte genügend „indicirt ist, am 28. Januar 1865 im Nachmittag „zwischen 12 und 1 Uhr auf der von Pirmasens „nach Münzalb führenden Straße die 73 Jahre „alte ledige Magdalena Weber aus Thalpfalzheim „in Trauerkleid mit Korbwaare zum ausdauerlichen „Feilhalten mit Bewußt zu haben;

„daß diese That den im Art. 264 Absatz 1. „des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen „der Rathszeit bildet, zu deren Aburtheilung „der Assisenhof zuständig ist, Art. 31 der „Strafprocessordnung gemäß;

„daß die gegen den Beschuldigten indicirte „Verbrechenthat der Eigenthumsbeschädigung mit „obigen Verbrechen connex ist; daß so kein „Grund zur gleichzeitigen Aburtheilung der That „und der eventuell begangenen Widersetzung „vorhanden sind;

„Stellt den Antrag:

„Es wolle das Anklagekammer des k. Appellations-Gerichts, gegen Michael Desch, Taglöhner von „Münzalb, wegen Verbrechen der Rathszeit „Anklage zu erkennen, denselben zur Aburtheilung „vor den Assisenhof zu verweisen, den Verhaftsbefehl „einer Anklageschrift und weiteren gesetzlichen Verfügungen „zu warten, so wie den Kostenfall der Staatskasse „besonders wegen eventueller Verfolgung der „Verbrechenthat der Eigenthumsbeschädigung zu „bescheiden.

„Zweibrücken den 10. Februar 1865.

„Unterzeichnet: Loé, II. Staatsprocurator."

2°) die von der Polizeikammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 6. Februar 1865 gegen den Beschuldigten erlassene Leibeshaftsordonnanz, welche also lautet:

Leibeshaftsordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, man-
„sammelt in seiner Polizeikammer am 6. Februar
„1865, wo zugegen waren: Baecking, Friedensrath,
„Dey, Untersuchungsrichter, Eberhard, Actuar, und
„Schultz, Gerichtsschreiber, hat folgenden
„Beschluß erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Unter-
„suchung gegen Michael Desch, geboren und
„wohnhaft zu Mimbach, Kanton Hornbach, der Hofbesitzer
„von der ledigen Lotte Magdalena Meyer von
„Walpershofen in Frankreich am 28ten v. M.
„Monats beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

„Nach Anhörung des Antrags des k. Staatsprokurators
„vom heutigen und des Art. 133 und 134 des
„Strafgesetzbuches über den Strafvollzug;

„Nach Anhörung des k. Untersuchungsrichters
„in seinem Berichte;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß der Beschuldigte durch
„die gerichtliche Untersuchung genügend indicirt
„erscheint:

„1, am 28. Januar abhin der Nachtzeit zwischen
„12 und 1 Uhr an der von Hornbach nach Mimbach
„führenden Straße die 73jährige ledige Lotte
„Magdalena Meyer aus Walpershofen in Frankreich
„mit Gewalt zum Beischlafe mißbraucht und
„2, in der Nacht vom 29/30 Januar dieses Jahres
„zur Tönungszeit an den Wandern und dem Markt-
„flecken im Polizeigerichtsgefängnisse zu Hornbach
„genug gelitten und Verletzungen an Augen
„etwa 3 Tl. werth zu haben;

„Daß die unter N.° 1 angeführte Thatshandlung
„den durch den Art. 264 Abs. 1 des Strafgesetzbuches
„vorgesehenen Verbrechen der Nothzucht bildet,
„und die unter N.° 2 angeführte Mißhandlung
„der Eigenthumsbeschädigung nach Vorschrift
„des Art. 84 des Strafgesetzbuches zugleich mit
„diesem Verbrechen zur Aburtheilung zu
„kommen hat;

„Aus diesen Gründen

„schließt das k. Bezirksgericht, daß gegen
„den Beschuldigten hinreichende Anzeigen des
„Verbrechens der Nothzucht an der ledigen
„Lotte Magdalena Meyer, dann der eigen-
„thümlichen Beschädigung im Mißhandlungsgrade
„im Polizeigerichtsgefängnisse zu Hornbach
„vorliegen, – Art. 264 Abs. 1. und Art. 342
„des Strafgesetzbuches;–

„Demzufolge kommt, daß sämmtliche Unter-
„suchungsakten nebst seinem Requisitorium der
„Untersuchungsrichter gemäß Art. 133 und 134
„des Strafgesetzbuches über den Strafvollzug an
„den k. Generalstaatsprokurator am k. Appel-
„lationsgerichte Colmar gesendet werden, damit
„er weiter gerichtlich verfahre, wozu Vollmacht;

„Demzufolge ferner, daß der Beschuldigte

" Michael Desch, Taglöhner in Münzlay, 39 Jahre
" alt, Größe: 5 Fuß 8 Zoll 2 Linien, Haare:
" schwarz, Stirne: niedrig, Augenbrauen: schwarz,
" Augen: braun, Nase: stumpf und breit, Mund:
" proportionirt, Bart: schwarzbrauner Schnurr-
" bart, Kinn: oval, Gesichtsform: langlichrund,
" Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: mittel, ohne
" besondere Kennzeichen."

" mittelst Leibesvisitation vorgefundenen obigen
" Waffen in Beschlag genommen und in den ihnen
" Gefängniß-Lokalitäten verwahrt wurden, welchen Tag
" Appellationsgericht der Sitzung schloß.

" Geschehen und beschlossen den 29. Januar,
" und Tags wie eingangs.

" Untersuchungsrichter: Boecking, Duy, Eberhard und
" Schultz."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
vorgeschlagener Vereidigung;

In Erwägung, daß durch die bisher von
Untersuchungsrichter geführte Untersuchung Anzeichen
und Beweise erhoben worden sind, welche
mit hinreichend scheinbarer Wahrheit den Ver-
dacht begründen, daß der Beschuldigte Michael Desch
von Münzlay den 28. Januar 1865, den Nachmittags
gegen 12 und 1 Uhr, auf der von Münzlay nach
Münzlay führenden chaussirten communica-
tions-Straße, etwa 500 bis 600 Meter von letzterer
Gemeinde entfernt, die ledige 73 Jahre alte
Köchin Magdalena Weber von Walpershofen in
Krankheit, während sie daselbst kurz hinter
einander einen mit einzuhaltenden Weg
zu stellen Korb zusammal vom Boden zu Boden,

einmal jedoch denselben einander aufheben geholfen
hatte, beim letzten Hinunterstoßen mit der einen
Hand an der Schulter packte, mit der andern Hand
denselben aber unter den Boden an den Brüsten griff,
so daß der Beschuldigte mit der Weber zu Boden
fiel; daß dann der Letztere in diesen Lagen den
Korb in die Höhe zu erfassen versuchte, ohne daß
ihm bei der Abwehr der Angegriffenen dieses
gelungen ist; daß der Beschuldigte auf
Blödsinn in der Hoffnungslosigkeit, die Magda-
lena Weber, es müsse ihr Jemand, so lange bis
die selbe sich vom Boden einander aufrichten konnte,
wenn sie allein, sie aber jetzt einander hilft aufsuchte,
die mühlige Zeit sorgsam benutzte, der mit Aufbietung
aller ihrer Kräfte sich wiederholenden Weber
dessen mit der Faust einigemal, so daß sie
betäubt wurde, auf den Kopf und in das Gesicht
schlug, sie entkleidete, die Leiche Magdalena Weber
bloßlegte, die von der Weber zusammengebrachte Klei-
dung, die von der Weber zurückgewiesen, mit einander zer-
fetzte und sie mit Verletzung von Scham- und
in die Geschlechtstheile stieß, dann sich zurückzog
sich Beine legend und trotz dem, daß er von der
also Blößgehandelten, um sich einzugeständnissen, an
Hals gefaßt worden, sein Glied in ihren Rachen
einbrachte und wiederholt in dieselbe einstieß,
so daß seine Verunreinigung der beiderseitigen
Geschlechtstheile erfolgte, wovon er endlich
Ruf- und Lärm Meldung;

daß der Beschuldigte somit die genannte Weber

zum äußerlichen Beigeklagte mißbrauchte; durch alle so eben aufgezählten Handlungen den Beschuldigten, sein Kind auf dessen wenigstens beschränkte Geschlechtsreife selbstständig fortgesetzt, sich Gelegenheit äußerem Gewalt an sich bringen, so durch jenen außerehelichen Beigeklagte mit Gewalt vergewaltigen worden ist;

durch dieses wurde die gegen gedachten Angeklagten erstattete Strafanzeige des Vaters eines minderjährigen Kindes von einem Polizeibeamten, welche, durch den Art. 204 Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 desselben Gesetzbuches ein Verbrechen bildet, eben welches nach Art. 31 Absatz 1 des einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche sich Beschwerden nicht zu unterziehen hat;

durch dem allem nach gegen Einzahl Angeklagten gegen den Beschuldigten Anklage Statt hat und gegen selbe zur Schwurgerichtlichen Aburtheilung von der Beschwerde nicht der Statz zu verweisen, auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator, so wie der Vollzug der von der Zuchthauskammer des k. bezirksgerichts zu Zweibrücken am 6. Februar 1865 wider den beschuldigten wegen Leibesfrucht beschlossen, da mit er den Verbrechen der Notzucht zum Gegenstand hat, zu verordnen ist;

In Erwägung, daß die den Beschuldigten zu Last gelegte und genügend bescheinigte, in dem Gesetzbuche zu Nummern 29/30 im Januar 1865 verübte, dem weiblichen Geschlechte unter 12 Jahren, nach Art. 342 des Strafgesetzbuches mit einem bloßen Attentatsstrafe bedrohte Eigenschaft beschuldigten mit dem Verbrechen der Notzucht im Sinne des Art. 227 des Strafgesetzbuches nicht im Zusammenhang steht, und daher nach Art. 226 ibidem nicht mit dem Verbrechen zugleich zeitigen Aburtheilung vor den Schwurgericht vorgewiesen werden kann, wiewohl unter der Voraussetzung der vorläufigen Aufhebung der vorgehaften Leibesverhaftung der k. Staatsbehörde dieses den Rechtsmittellen Vorgesetzten Verfolgung vorzubehalten ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, der gegen den beschuldigten Bäcker Desch wegen des ihm zu Last gelegten Verbrechens der Notzucht, verübt am 28. Januar 1864 an der Person der ledigen 13jährigen Lotti Magdalena Weber von Waldfischbach in Untersuchung Anklage Statt hat; und demgemäß sind in Betreff zur vorgesetzten Eigenen Aburtheilung vor den Schwurgericht der Pfalz;

Ferner dient, daß dem k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen den selben vorzulegen und daß der von der Zuchthauskammer des k. bezirksgerichts zu Zweibrücken am 6. Februar 1865 gegen den beschuldigten wegen Leibesfrucht beschloß, so mit er sich auf diesen Verbrechen bezieht, vollzogen werde; sobald dagegen seine

Leibesverletzung so mittels, als sie die in dem Erkenntnisse zu Last gelegte in der Nacht vom 29/30 Januar 1865 in dem Gefängnisse zu Frankenthal vermittels Eigenhändigung beschädigten zum Gegenstande hat und behält sich also die neue letztere Aburtheilung gänzlich der k. Staatsbehörde, dem Last respektive gegenwärtigen Abänderungsfolgung vor;

Verfügt, das gegenwärtige Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Instizpflege zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über sich Verurtheilten in Abschrift.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahre wie oben gemeldet.

P. Hoffmann

v. Hagen

Cetto

Hoffmann

Lévi

Bernard

N. 5.

Sitzung vom 13. Februar 1865.

In der Appellationsgerichtskanzlei der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, sind in der Sitzung vom dreizehnten Februar 1865, wo zu gegenwärtig waren: v. Kaerner, Direktor, Cetta, Hugel, Hoffmann, Petri, Lutz, Lévi, Staatsprokurator Nor und Bernard, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der k. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal vom Untersuchungsgefängnisse gestellten Untersuchung gegen:

Johann Schmitt,

25 Jahre alt, ledigen Ackerer, wohnhaft zu Oggau, des Körperverletzung der vorsätzlichen, ohne Überlegung mittels Verletzung mittelst Eigenhändigung des Polizeidieners Johann Kieser von Bloesheim gewesen Dienstes und Oggau am Abend des 23. Oktober 1864 begangen;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Lévi,

Eingesehen insbesondere

1°) den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprokurator

„Klagt ein gegen Johann Schmidt,

„25 Jahre alt, ledigen Ackerer von Oggau, und

„Consorten wegen Körperverletzung mittels

„ Verurtheilung der mehrgedachten Lösungsangeklag-
„ ten, gemäß an der Person des Johannes Kiefer
„ von Olewig;
„ Klassifizirt den Leidensmaßstab gemäß der
„ b. Bezirksgerichts Saarbrücken vom 24. Januar 1865,
„ In Erwägung, daß Johannes Schmidt der in
„ vorliegender Leidensmaßstab nicht genü-
„ gende Verletzung des verstorbenen mehr-
„ gedachten, jedoch offen überlegtem Entschlusse
„ gemäß begangen hat, indem er
„ den Pflegesohn Johannes Kiefer von Olewig
„ mit der Folge einer mehr als 60 Tage dauernden
„ Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, sowie einer
„ bleibenden Verstümmelung für den Verletzten und die
„ Gemeinschaft des Verletzten genugsam indicirt
„ ist;
„ Daß hierin That durch art. 235 mit 234 Ziffer 1.
„ des St. G. B. vorgesehen und gemäß Art. 31 des
„ einführungsgesetzes zum Disciplinargesetze zur
„ Aburtheilung zuzuweisen ist;
„ Daß endlich der Fall gegeben ist, den vorge-
„ stellten provisorischen Vorbehalt der k. Staatsbehörde
„ Verfolgung des Angeschuldigten wegen Mangels
„ des Pflegeamts sein zu wiederholen, gebührt
„ wird, die Überweisung von der Zuchtpolizeikammer
„ sofort auszusprechen;
„ Stellt den Antrag:
„ Gemäß der Anklagekammer, unter Ein-
„ haltung des provisorischen Vorbehaltes der
„ Staatsbehörde, den Angeschuldigten wegen der
„ ihm bezeichneten Körperverletzung der Lösungsver-
„ letzung in Anklagestand zu nehmen, demselben

„ zur Aburtheilung vor das Disciplinargericht zu
„ verweisen, die Einsetzung einer Anklageschrift
„ und weiteres weg Ladung zu verordnen;
„ Subsidiarisch, die Überweisung von der Zucht-
„ polizeikammer nach Art. 240 des Strafgesetzbuches
„ auszusprechen.
„ Zweibrücken den 9. Februar 1865.
„ Unterzeichnet: Loe, II. Staatsanw.
Es hat die Rathskammer des k. Bezirksge-
richts zu Saarbrücken am 24. Januar 1865 wegen
der obigen Körperverletzung gegen den Angeschuldigten
vorbenannten Leidensmaßstab;
Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;
In Erwägung, daß durch die in der bisher
vorgenommenen Untersuchung gemachten
Erhebungen und in objektiver Beziehung genü-
gende Anzeigen und Beweise dafür vorliegen,
daß in der Nacht vom 23/24 Oktober 1864 auf
einem Hofe die sogenannten Kirmesmusiken, die
gewöhnlich Samstag, zwischen 9 und Uhr abends
12 Minuten vor der Thorsperre aufgenom-
men in der Hofe der Scheune des Gemeinde Oppau
von mehreren Burschen auf betrunkenen Mittag,
unter Singen auf den Angeschuldigten Johann Schmidt,
einen gegen die Pflegeeltern Johann Kiefer, Valentin,
Adam und Peter Kappes von Olewig gerichtete
Pflegerei statt hatte, bei welcher der obenge-
nannte Johann Kiefer durch zwei ihn mit wieder-
holtem Vorsatze, jedoch offen überlegtem
Entschlusse in den Leib versetzte Stöße eine
der Art gefährliche körperliche Mißhandlung und

„ Verpflichtung an der Gesundheit erlitten hat,
„ das durch den Gutachten des beteiligten k.
„ Bezirksarztes als Folge davon eine Abnahme
„ der Wirbelsäule und eine Krümmung der
„ rechten Beckenstellung des Oberkörpers herum-
„ gebeugt und der Verpflichtete nicht blos in einer
„ mehr als 60 Tage dauernden Krankheit und Ar-
„ beitsunfähigkeit versetzt, sondern demselben
„ auch ein bleibendes Krüppel an seinem Körper
„ und an seiner Gesundheit zugefügt worden ist;
„ das jedoch die in subjektiver Beziehung durch
„ die gesammelten, sowohl günstige in den Aussagen
„ der Belastungszeugen, namentlich des Gemeindevor-
„ stehers Kiefer geltend, der Gebrüder Adam und Va-
„ lentin Kappes, so wie des Peter Kappes zu finden-
„ den Indicien, unter Berücksichtigung auf deren formel-
„ len richtige Verwendung, der dem Obergerichts-
„ handelnden die gesetzliche Basis verletzte, als der
„ rechtzeitig, die That begleitenden Umstände nach
„ den gemachten Angaben, der Verpflichtete Schmidt
„ als Urheber der in Frage stehenden rechtswidrigen
„ Misshandlung nicht in dem Gerichtstermin bela-
„ stet und überzeugt erscheint, um einer der Strafbestim-
„ mung gegen denselben anheben und diese vom
„ Gerichtshofe nicht verneinen zu können;

„ In Erwägung, dass die gegen denselben vorliegen,
„ in gründlicher Würdigung der hier vorliegen, dass
„ der Verpflichtete Johann Schmitt durch den zweifa-
„ chen Belastungen, bei welcher die oben erwähnte
„ gerichtliche Misshandlung und Gesundheitsbeschädi-
„ gung des Johann Kiefer statt fand, bestätigt und
„ namentlich an diesem Verpflichteten Thätlichkeiten

verübt, also Handlungen begangen hat, welche,
durch den Art. 240 des Strafgesetzbuches in
Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1. des Polizei-
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Gefängniss-
strafe bestraft, Vergehen bilden, welche nach
Art. 1 ibidem zur Competenz des bezirksgerichts
gehören, Art. 31 Abs. 2. des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuche;

In Erwägung, dass dem Akten nach der von
der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Kaise-
lautern am 24. Januar 1865 gegen den Verpflich-
teten Schmitt wegen vorsätzlicher Körperver-
letzung im Wiederholungsfalle erlassene Haft-
befehl aufzuheben, da den gegenwärtigen
Umständen und bezüglich der Qualification
der That und seiner Stellung vor den Straf-
gerichte das Minimum zu verfügen ist, Art. 230
Absatz 1 des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellations-
gerichts, in Bezug auf den Verpflichteten
Johann Schmitt im Wiederholungsfalle zu Last
gelegten vorsätzlichen Körperverletzung des
Gemeindevorstehers Johann Kiefer von Morlautern und
vom 23/24 Oktober 1864 zwischen Hirschhorn und
Oppau hinein stattgefundenen Ereignisse vorliegen,
worunter in dieser Beziehung die Feststellung
sub gegen den Verpflichteten Schmitt angeklagten
Verbrechens, so wie, mittelst Aufhebung des diesen
Wiederholungsfalles, Verpflichtung selber, wieder den gedachten
Schmitt durch die Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Frankenthal am 14. Januar abhin erlassen

Leibesgesundheitsbeschädigung, die sofortige Inhaftnahme des Beschuldigten verlangt, da sich weitere Ermittlungen, die Johann Schmitt für unbedingt erforderlich erklärt, da er zur Zeit bei der am 23/24 Oktober 1864 stattgefundenen Schlägerei, wobei der Gendarm Johann Kieser durch einen Messerstich in den Leib lebensgefährlich verwundet, und dessen Aufenthalt unbekannt geblieben war, Gelegenheit hatte, den Beschuldigten und die Zeugen auf längere Zeit in Haft zu behalten, und dadurch die Untersuchung sehr verzögert würde, da die Zeugen theilweise in Bayern wohnhaft sind, bestätigt und an dem Beschuldigten Thätlichkeiten verübt hat;

Requirirt sie sofort zur Verhaftnahme und Abführung desselben in Gemäßheit Art. 240 der Strafgesetzbücher in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vor das k. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken.

Also gefertigt und besiegelt an Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldet.

H. Hemmer

Cotta

Hoffmann

Fehr

Bernard

N°. 6.

Sitzung vom 13ten Februar 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom dreizehnten Februar 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Vogel, Hoffmann, Fehr, Lutz, Löe, II Staatsprokurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das k. Untersuchungsrichteramt für den Bezirk Zweibrücken und des Amtsgerichts zu Lichtenberg geführten Untersuchung gegen:

Anna Maria Koenig,

32 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, zu Lützelsachsen an der Lauter im Canton Wolfstein wohnhaft, des Kindsmords beschuldigt;

Nach vernommenem Gutachten des k. Staatsprokurators Löe,

Einigehende in Besonderen

1°, das von diesem Gerichte zu den Akten gegebene schriftliche Gutachten, also lautend:

Gutachten.

Der k. General-Staatsprokurator

Beschließt das gegen Anna Maria Koenig, 32 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe aus Lützelsachsen an der Lauter, wegen Kindsmords, geführte Untersuchung und der vom k. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken am 6. Februar 1865 erlassene

Leibesfrucht vorsätzlich;

In Erwägung, daß die beschuldigte gestanden und angezeigt ist, am 4. Januar 1865 im Orte Lützelmühlen an der Lauter in der Absicht, ihr Kind zu tödten, wissentlich den Tod des Neugeborenen gleich nach der Geburt vorsätzlich zu haben, dadurch, daß sie das an demselben Tage geborene Kind männlichen Geschlechts, welches nicht todt und scheintodt bei einer Temperatur von mindestens vier Grad Kälte (Reaumur) auf eine zu jener Zeit nicht bezweifelte Art und Weise umbrachte und erstickte, verübt habe;

daß dieses That den im Art. 231 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Thatbestand des Kindsmordes bildet, welcher gemäß Art. 31 des Einführungsgesetzes zum Abtheilungsverfahren vor das Assisengericht zu verweisen ist;

Stellt den Antrag:

Es wolle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes gegen genannte Anna Maria Koenig wegen Verbrechens des Kindsmordes Anklage zu erkennen, dieselbe zur Abtheilung vor das Assisengericht zu verweisen, die Fertigung einer Anklageschrift und weiter eine Verfügung zu verordnen.

Zweibrücken den 11. Februar 1865.

Unterzeichnet: Loé, II. St. Pr."

2.) Die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken am 6. Februar abhin gegen die Beschuldigte Anna Maria Koenig wegen erlassene Leibesfruchtvorsatzanklage, also lautend:

Rathskammerbeschluß

des k. bairischen Bezirksgerichtes zu Zweibrücken.

Das k. b. Bezirksgericht, in seiner Anklagesitzungskammer, wo zugegen waren: Molique, Vorsitzender, Uebel, Untersuchungsrichter und Lehmann, Eppelsheim, Assessor und Rosenberger, Stellvertretender Gerichtsschreiber,

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter und Vertreter der Staatsanwaltschaft in Sachen der Untersuchung gegen Anna Maria Koenig, ledig und ohne Gewerbe, zu Lützelmühlen an der Lauter wohnhaft, beschuldigt, am 4. Januar d. J. in Orte Lützelmühlen an der Lauter, in der Absicht, ihr Kind zu tödten, wissentlich den Tod der Neugeborenen gleich nach der Geburt vorsätzlich zu haben;

Nach genommener Einsicht der Untersuchungsakten und des schriftlichen Antrags des k. Staatsprocurators vom 5. Februar 1865;

Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen,

In Erwägung, daß die obengenannte beschuldigte gestanden und angezeigt ist, am 4. Januar d. J. im Orte Lützelmühlen an der Lauter in der Absicht, ihr neugeborenes Kind männlichen Geschlechts zu tödten, in gleicher Absicht derselben nahe und bloß in kalter Nacht auf nie zur Mittwochzeit nicht bezweifelnden Orte den Nabel und den Hals des Neugeborenen beschädigte, es mordete und darnach wissentlich den Tod derselben gleich nach der Geburt vorsätzlich, sohin das durch den Art. 231. Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen des

Kindsmordes geübt zu haben, zu dessen Aburtheilung der Assisenhof der Pfalz zuständig, weshalb seine Anklage der k. Staatsprocuratur gemäß des Gesetzes zu verbescheiden ist;

Auf diesen Gründen

schließt der k. Gerichtshof nicht die Anna Maria Koenig, ledig und ohne Gewerbe zu Lützelzwilen an der Lauter wohnhaft, dem gemäß und bezeugt, zu bezeichnetem Lützelzwilen am 4. Januar d. J. in der Absicht, ihr an diesem Tage geborenes Kind männlichen Geschlechts zu tödten, wissentlich den Tod durch Kälten eines auf seinen Geburt nachmaligen, gegen das Kindsmordes geübt zu haben;

Demnach sofort, daß die Untersuchung abzuthun und seine Verweisung vor das Landgericht zu Zweibrücken, welches auf den Assisenhof der Pfalz zu Zuchthausstrafe eingerichtet worden, und welcher sodann seine Entscheidung gegen Anna Maria Koenig, ledig und ohne Gewerbe zu Lützelzwilen an der Lauter wohnhaft, alters: 32 Jahre, Größe: 4 Fuß 8 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirne: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: breit, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsform: rund, Statur: kurz, besondere Kennzeichen: keine, —

wonach die selbe körperlich angegriffen und in derjenigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden wäre, welche der 2. Appellationsgerichtshof bestimmen würde.

Allen Gesetzen in Gemäßheit des angeführten Art. 231. Absatz 1 des Strafgesetzbuches, dann Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, so wie des Art. 31 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861.

Also erkannt zu Zweibrücken am 6. Februar 1865.

Unterzeichnet: Molique, Uebel, Oppelsheim und Rosenberger."

Nach Lesung der Untersuchung, Akten und vorgelegener Verhandlung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Anzeichen und Beweise sich ergeben haben, welche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß die Ehefrau des Schuhmachers Anna Maria Koenig in der Nacht vom 3/4 Januar 1865 in der Gemeinde Lützelzwilen an der Lauter, in welcher Nacht sie in dieser Gemeinde mit einem vollständig ausgetragenen und lebensfähigen Kinde männlichen Geschlechts, welches sie nach der Geburt gelebt hat, niedergekommen ist, den Tod dieses ihres Kindes gleich nach der Geburt, in der Absicht, das Kind zu tödten, wissentlich dadurch verursacht hat, daß sie das Kalte nicht und bloß, wie es aus dem Mutterleib zur Welt kam, in der kalten Wintersnacht (4 bis 5 Grad Reaumur) auf den mit Schnee bedeckten fast gefrorenen Boden des hinter dem in Rede Lützelzwilen gelegenen Gemeindehintenhauses, in welchem die bezeichnete Nacht dem Geburtsraume ihre Lagerstätte hatte,

und den Gebräuchlichkeiten anderer Vorsitzungsorte befindlichen Öffnung zur Mittagszeit nicht begangen und selbige namentlich seitens des Mathes und der Bürgerschaft des Ortes Johann Hennemann in den Nachmittagsstunden des 4. Januar gegen 8 Uhr die Leichenhalle mit Leiche, schließlich und offen auf dem Gottesacker zu bestimmungsfeierlos beigesetzt hat, so daß das Gericht unter diesen Umständen mittelst Feststellung durch Zeugen zum Lokalaugenschein schreiten und vornehmen hat;

In Erwägung, daß aus den vorgekürzten Aufeinanderfolgung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Form von einem deutschen Gerichte, also von einer Handlung die Rede ist, welche, wenn sie Art. 231. Absatz 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, was Art. 1. ibidem zu verbrechen bildet, wonach gemäß Art. 31. Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

Daß Zeugen wegen der gedachten Verbrechens Anklage gegen die beschuldigte Stadt hat und dieselbe zur Verhaftnahme gesetzmäßigen Abwartsfeilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Fernschreibung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalprokurator, sowie der Vollzug der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 6. Februar letzthin

erlassenen Haftbefehl anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen die beschuldigte Anna Maria Koenig Anklage-Akt hat wegen der ihr zur Last gelegten Verbrechens, das in der Akte vom 3ten auf den 4ten Januar 1865 an ihrem eigenen Kinde verübten Kindsmordes, und wo ermittelt sie deshalb zur gesetzmäßigen Abwartsfeilung vor das Schwurgericht der Pfalz;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen dieselbe einzureichen und daß der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau unter dem heutigen Tage gegen die beschuldigte erlassene Haftbefehl vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselbe sodann in die vier und zwanzig Stunden zur Verhaftung in die Justizhaft zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also gethan in Kammersitzung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesehen und beschlossen am Orte, Monat und Tage, wie oben gemeldet.

H. Hermann

Pétetin

Hoffmann

Bernard

N°. 7.

Sitzung vom 13. Februar 1865.

Das k. Appellationsgericht des Kantons Bern hat in der heutigen, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seinem Berathungszimmer, seit in der Sitzung vom dreizehnten Februar 1865, wo zugegen waren: P. Kaerner, Präsident, Cotta, Jugel, Hoffmann, Petri, Lüthi, Loé, II. Substitut-Prokurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Anklage des k. Untersuchungsrichters für den Bezirk Fraubrunnen gegen Untersuchung gegen:

Nicolaus Eichhorn,

33 Jahre alt, Bürger und Landmann, wohnhaft zu Lyssach, im Kanton Neuenstadt, des Diebstahls im Rückfalle angeschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Präsidenten

Instruktors Loé;

Hingegangen in Berathung

1°, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Entwurf, also lautend:

„Entwurf.

„Der k. Generalprokurator

„Nach Einsicht der Untersuchung gegen Nicolaus

„Eichhorn, Bürger von Lyssach, wegen Diebstahls,

„Nach Einsicht der Einstellungsverordnung des

„k. Bezirksgerichts Fraubrunnen vom 7. Februar

„1865,

„In Betracht, daß der Angeschuldigte durch

„diesen Einstellungsbeschluß genügend

„Diebstahlsversuche sattsam indicirt ist;

„Hat Recht erkannt:

„Es solle der Anklagekammer des k. Appella-

„tionsgerichts gegen Nicolaus Eichhorn, 33 Jahre alt,

„Bürger von Lyssach, wegen den im erwähnten

„Einstellungsbeschlusse präcisirten Diebstahls-

„versuchen Anklage zu erheben, den selben

„zur Abwartung des Sitzungsgerichts zu

„verweisen, die Fortsetzung einer Anklageschrift

„und weitern rechtlichen Verfügung zu verordnen.

„Alles in Anwendung des Art. 282 Ziffer 1,

„276. 1. des Strafgesetzbuchs und 31 des Ein-

„führungsgesetzes.

„Bern, den 13. Februar 1865.

„Der Gerichtspräsident: Loé, II. Gerichtsschr."

2.°) Sei von der Anklagekammer des k. Bezirks-

ergeht zu Frankenthal am 7. Februar 1865
gegen den Beschuldigten wegen Leibes-
strafhandlung, also lautend:

Leibverhaftsordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, wor-
„sammelt in seiner Rathskammer am 7. Februar
„1865, in Gemäßheit des Art. 127 des Criminal-
„Verfahrens-Gesetzbuches, wo zugegen waren:
„Möhl, Präsident, Hofmann, Untersuchungs-
„richter und Referent, Kast und Croissant,
„Richter und Will, Untersuchungsrichter,
„Nach Einsicht der Untersuchungsakten
„gegen Nicolaus Eichhorn, 33 Jahre alt, Tünch-
„ner und Lohnarbeiter von Lachen, wegen des Liebstahls
„von Effekten im Werthe von mehr als 10 Gulden
„zum Nachtheil des Ackermanns Heinrich Jünger,
„des Posthalters Melchior Jünger und des Acker-
„bürgers Jacob Weinacht, alle von Duttweiler, wo-
„rin zum Nachtheil des Dr. Franz Armand Buhl
„von Landau, in Laufe des Monats Dezember
„1864, in Untersuchungsstand versetzt ist;
„Nach Anhörung des Referenten in seinem
„Vortrage, so wie nach Einsicht des requisitorischen
„Antrags des k. Staatsprokurators vom 6ten Lau-
„fenden Monats;
„Nach gepflogener Berathung und
„in Erwägung, daß nach den durch den kgl.
„Untersuchungsrichter gestellten Instruction
„dem Beschuldigten Nicolaus Eichhorn genügend
„bedeutet ist:
„1, unterm 18. Dezember 1864 zum Nachtheil des

„Dr. Franz Armand Buhl von Landau auf dem
„Heimwege Nachts eine Tuchhose
„Hosenträger, ein Paar Stiefel,
„einen wollenen Winterrock, s.g. Paletot, und
„einen wollenen Winterrock von Doppeltuch,
„2, unterm 26. Dezember 1864:
„a, zum Nachtheile des Ackermanns Heinrich Jünger
„von Duttweiler auf der Heimkehr eine Tuchhose
„blauen Buckskintuch und ein Paar graue Schwarz
„gestreifte halbwollene Hosen,
„b, zum Nachtheile des Posthalters Melchior Jünger
„auf der gleichen Heimkehr ein Paar braune halb-
„wollene Hosen, eine Tuchhose, ein Paar Manchesterhosen
„und einen schwarzen Sammetrock,
„c, zum Nachtheil des Ackerbürgers Jacob Wein-
„acht zu Duttweiler auf der nämlichen Heimkehr
„daselbst ein graues Halstuch und ein Taschentuch
„unterschlagen zu haben;
„Daß der Beschuldigte auf augenscheinlich der Akten
„1, unterm 14. Oktober 1851 durch das k. Zuchtpoli-
„zeigericht Frankenthal wegen Widerstandleistung,
„Landstreicherei und Liebstahl zu einer Gefängniß-
„strafe von zwei Jahren,
„2, im Jahr 1853 durch das großherzoglich badische
„Amtsgericht Mannheim wegen Liebstahls zu einer
„Gefängnißstrafe von fünf Wochen,
„3, unterm 15. April 1854 durch das k. Zuchtpoli-
„zeigericht Landau wegen wiederholten Liebstahls
„zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren,
„4, unterm 10. Dezember 1859 durch das groß-
„herzoglich Hofgericht Mannheim wegen Liebstahls
„zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr oder zwei

« dreimahl sechzehn Einzelhaft,
« Sonntags 3. Septembers 1860 durch das groß-
« herzogliche Hofgericht Landgrafschaft Hessen-
« Homburg Diebstähle zu einer verschärften Zucht-
« haus-Strafe oder 6 Jahren Einzelhaft;
« wenn still und, dasselbe, da nach stattgehabter
« appellationsmäßiger Abgeurtheilung der in Gemäßheit
« befindlichen gestohlenen Effekten deren Werth
« die Summe von 10 Gulden zwar nicht übersteigt,
« die Summe von 10 Gulden jedoch in Verbindung
« mit den Diebstählen zu Last liegenden Dieb-
« stählen im Hinblick auf die Bestimmungen des
« Art. 296 in Verbindung mit Art. 282 Ziffern 1
« des Strafgesetzbuches Verbrechen bilden, wonach
« gemäß Art. 31 des Einführungsgesetzes des
« Strafgesetzbuches zu erkennen hat;
« Nachdem zufolge des Art. 38 des angezogenen
« Einführungsgesetzes die provisorische Ver-
« wahrung des Hofgerichts eingetretenen Falles
« Beschuldigten einstweilen aufrecht und der Erlaß
« einer Leibesverhaftungsordonnanz gerechtfertigt
« erscheint;
« Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des
« Criminalgesetzbuches;
« Aus diesen Gründen
« erklärt der Beschuldigte Nicolaus Eichhorn,
« 33 Jahre alt, Zimmer- und Lackirer von Lorsch,
« 6 Fuß 3 Zoll groß, Haare: blond, Augenbrauen:
« blond, Stirne: hoch, Augen: blau, Nase: stumpf,
« Mund: breit, Zähne: oval, Gesichtsform: oval,
« Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schlank, —
« für zurückgewiesen und stark verdächtig:

« 1, unterm 18. Dezember 1864 zum Verhaftsbefehl des
« Dr. Franz Armand Buhl von Darmstadt auf dem
« Hinterlassung der Bescheinigung eines dunkelblauen
« Tuchrocks, 1 gr. Strohsack und
« einer rothseidenen braunen Bettdecke von Doppeltuch,
« 2, unterm 26. Dezember 1864:
« a, zum Verhaftsbefehl des Johann Heinrich Jünger
« von Zwingenberg auf der Bescheinigung einer dunkel-
« blauen Tuchmantel und einer paar grau-schwarz
« gestreiften halbtuchenen Hosen,
« b, zum Verhaftsbefehl des Johann Melchior Jünger
« auf der genannten Bescheinigung ein paar braunen halb-
« tuchenen Hosen, ein dunkelblau Cachemantröckchen und
« einen schwarzen Baumwollenen
« c, zum Verhaftsbefehl des Abraham Jacob Wei-
« nacht auf Zwingenberg auf der neuen ähnlicher Bescheinigung
« bezeichnet ein graues Tuchhosen und ein Tuchrock
« ein Strohsackgestell mutmaßlich zu haben;
« Erläßt die Leibesverhaftungsordonnanz gegen
« den beschuldigten Nicolaus Eichhorn;
« Verordnet, daß d. die Untersuchungsakten
« nebst einem Auszuge der Anklageschrift der Anklage-
« kammer und dieser Ordonnanz dem k. General-
« Staatsprokurator für die Pfalz in Zweibrücken
« zugesandt werden;
« Sowie, daß der genannte Beschuldigte hier-
« gerichtlich ergriffen und in das hiesige Gefängniß
« verbracht werde, welchem das k. Appellations-
« gericht für die Pfalz zu Zweibrücken be-
« kannt wird.
« Also beschlossen, ein Fürgang gemeldet:

„Kreisrichter: Möhl, Hasemann, Kast, Croissant
„und Will."

Nach Lesung der Kreisprüfungsakten und
nach geschlossener Beweisführung;

In Erwägung, daß dem der bisher von Amtswegen
geführten Kreisprüfung beizuziehen und beizuordnen
sich ergeben haben, endlich den Angeschuldigten Nicolaus
Eichhorn sämmtliche gesetzen Fristen behufs, daß
er zu den unten angegebenen Zeiten und an den bezeichneten Orten zum Hauptfall der ihm zugemessenen Personen folgende denselben eigenthümlich angehörige beweisliche Daten und deren respectiven Gegenbeweise und Abrede mündlicher Zeugenvernehmung ewig- und zu Protokoll genommen hat; nämlich:

1. am 18. December 1864, auf seinem Domizil,
in der Gemeinde Leichtenau, aus dem Taufbuche
der von der Familie Buhl daselbst bewohnten
Häuser zum Hauptfall der Tödtung und Gütbesitzers
Dr. Franz Armand Buhl:

a, einen dunkelblauen tuchenen Winterrock,
sogenannten Ueberzieher, der dem gemeinen Werth
approximativ festgesetzt erwünscht zu 15 Gulden,

b, einen wollichen braunen Winterrock mit doppel-
tuch, welcher Loch, weil er nicht aufgefunden erwünscht,
gemeinen Werthe nach nicht abgeschätzt erwerden
konnte und auch von dem Eigenthümer nicht bezeichnet
worden ist;

2. am 26. December 1864, auf Montag den zweiten
Christfeiertag, des Mittags zwischen 12 und 1 Uhr,
in der Gemeinde Lustheim, bei einer und derselben
von Zeiten des beschuldigten bestätigten Lüdi-
prüfung, Summarisch in einem der
art. 273 der Strafgesetzbuch einzigen Fundkunde,
A. aus einem Kleiderschranke in einem rechten
Hand Seitengang Ich von dem Schlafzimmer seines
Junger I. und seiner Familie bewohnten Hauses
gelegenen Zimmer und zwar:

I. zum Hauptfall dieser Mannes selbst:

a, einen blautuchenen Mantel, erwerth . . fl.	6. —
b, ein Paar Hosen, grau und schwarz gestreift, von Halbtuch, erwerth	3. —
II. zum Hauptfall des Böhmen Melchior Junger	
a, ein Paar braunen halbtuchenen Hosen, erwerth	2. 30.
b, ein Dutzend Cattunet Taschentücher, erwerth . .	2. —
c, ein schwarzen Sammetgurte, erwerth . .	„ 30.
Zusammen erwerth	14. —

B. aus dem von dem Schlafzimmer Johann Weis-
wurst und seiner Familie bewohnten Hause
und zwar aus einem Zimmer zum Laden der
Frauensperson zum Hauptfall des Böhmen
Jacob Wismerst:

a, ein graues Tuchhosen, sogenannten Tuchhosen, welches im Zimmer an der Thüre des Laden-zimmers hing, erwerth	„ 36.
b, ein altes Tuchhemd, welches in der grauen Tuchhosen steckt, erwerth	„ 04.
Insammengenommen Werth, den unter Ziffer 2 vorbezeichneten Gegenstände nach gegen-wärtiger Taxation	14. 40.

In Erwägung, daß dem diesem kurzen Augenschein-
nahme zeugen Thatbestand in dem gegenwär-
tigen Falle von Diebstahl die Zuständigkeit, bei

ergeben den Betrag der Gerichtskosten die Summe von 10 fl. übersteigt; dass auch der Akten auf 9 Bogen enthält, dass der beschuldigte bereits fünfmal wegen Diebstahls zu Zuchthaus- und Correctionsstrafen durch folgende Strafurtheile verurtheilt worden ist, nämlich von fünf Jahren, dann zweimal zu Zuchthausstrafe, dann einmal von neun Jahren, dann zweimal von sechs Jahren verurtheilt worden ist, nämlich durch Urtheil:

1, des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 15ten April 1854 zu 5 Jahren Gefängniss,

2, des grossherzoglich badischen Hofgerichts zu Mannheim vom 10. Dezember 1859 zu 1 Jahr Zuchthaus oder zwei Drittel Jahr einzelhaft,

3, des grossherzoglich badischen Hofgerichts zu Bruchsal vom 3. Dezember 1860 zu 6 Jahren Zuchthaus oder 4 Jahren einzelhaft;

dass Jahr die obigen heute überstandt worden gemeinschaftlichen Diebstähle in Verbindung mit diesen unter 1. 2 und 3. aufgeführten früheren Verurtheilungen Handlungen darstellen, welche, Strafgesetzbuch art. 276 und 282 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach art. 1 des Gesetzes, die Verbesserung des Strafgesetzbuches betreffend, zu art. 31. abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Strafgerichts zu ahnden sind;

dass dem allem nach gegen obigen beide Verurtheilungen Anklage gegen den beschuldigten erhoben und denselben zur Verhandlung gesetzmässig

Abtheilung von der Pfalzgerichtshof der Pfalz zu verweisen, auf die Errichtung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. General-Staatsprocurator, so wie der Vollzug der von dem Landcommissär des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 7. Februar 1865 gegen den beschuldigten erlassenen Liebesthäter-Haftbefehl mit vorstehender Verfügung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, dass gegen den beschuldigten Nicolaus Eichhorn wegen der ihm zu Last gelegten Verbrechen des Diebstahls, nämlich:

1. des Diebstahls einer dunkelblauen Tuchhose mit Diebstahlsversuch, sogenannten Uebernächtigung, im gemeinen Werthe von 15 fl. und einer wollenen Pferdedecke ohne Diebstahlsversuch, verübt am 18. Dezember 1864 zum Nachtheil des Gutsbesitzers Dr. Franz Anton Buhl von Landau,

2. des am 26. Dezember 1864 bei einem und derselben als einen einzigen Handlung zu betrachtenden Diebstahls zum Nachtheil des Heinrich Jünger I. und des dem Besitz Melchior Jünger, sowie zum Nachtheil des Jacob Weinacht, alle Ackerer zu Zeiskam, verübten Diebstahls, und zwar zum Nachtheil des Heinrich Jünger I:

a, einer blau tuchenen Mantels, erwerth . . . 6 fl. — kr.

b, einer Paar Hosen, grün und schwarz gestreift, von Halbtuch, erwerth . . . . . 3. — kr.

zum Nachtheile des Besitz Melchior Jünger:

— 9. — kr.

	fl.	kr.
a, einen Paar braun tuchener Hosen, anrath.	2.	30.
b, einen Tuchenen Cattunen Lätzchen, anrath.	2.	—
c, einen ledernen Hammerhosen, anrath.	—	30.
und dieß zum Urtheil des Jacob Meinrath:		
a, einen grauen Tuchenen, sogenannten Lätzchen, anrath.	—	36
b, einen alten Tuchenen, anrath.	—	04.
Insammt anrathen Werth	14.	40.

Anklage Akt hat und genommen Rücksicht der Schuld zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz;

Nachdem, das Durch die k. Staatsbehörde einen Anklageschrift gegen denselben errichtet und das von der Rathskammer des L. Landgerichts zu Frankenthal am 7. Februar 1865 gegen den beschuldigten erlassenen Haftbefehl mit obigen rechtmäßiger Bestimmung vollzogen worden;

Nachdem, das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken abgeholt werden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der Artikel zwei hundert vier und dreißig, zwei hundert drei und dreißig, zwei hundert vier und vierzig, zwei hundert fünf und vierzig und zwei hundert sechs und vierzig des Strafgesetzbuch über das Verbrechen in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen den Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

v. Kaerner

Cotta

Hoffmann

Lebri

Bernard

No. 8.

Sitzung vom 13. Februar 1865.

Das L. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammernd und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom dreizehnten Februar 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Engel, Hoffmann, Lebri, Lotz, Schmidt, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem infolge der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken vom Amtsverweser gegen den Untersuchung gegen

Elisabetha Conrad,

28 Jahre alt, ledige Dienstmagd zu Homburg wohnhaft, das Kindsmords beschuldigt;

Nachdem vernommenen Vortrage des k. Staatsprokurators Schmidt;

Eingesehen die besonders

1, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General-Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„hat gegen die Untersuchungsakten gegen Elisabetha Conrad, Dienstmagd von Homburg, so wie die Leibgerichtsordonnanz des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 8. Februar jüngsthin;

„In Erwägung, daß diese Untersuchungsakten Anzeichen gegen die Beschuldigte vielmehr ergeben haben, daß dieselbe in der Nacht vom 15/16 oder 16/17 Dezember abhin zu Homburg in der Wohnung ihres Dienstherrn, des Bäckers Carl Noll, in der Absicht, ihr neugebornes Kind zu tödten, wenigstens wissend dessen Tod gleich nach der Geburt verursacht hat;

„daß also der Thatbestand des Kindsmords vorliegt, welches der Art. 231 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus-Strafe belegt und zur Abwendung gegen von die Geschworenen gehört – Art. 1 des Strafgesetzbuch und Art. 31 des Einführungsgesetzes;

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle dem Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, gegen die Beschuldigte wegen des obigen Verbrechens Anklage zu erkennen, die selbe zur Aburtheilung vor die Geschworenen zu verweisen und weiter zu verordnen, was Rechtens.

„Zweibrücken den 11. Februar 1865.

„Staatsprocurator: Schmidt, I. A. Fr.

2°) Die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 8. Februar 1865 gegen die Beschuldigte Elisabetha Conrad ergangene Anklageverfügung, also lautend:

„Leibgerichtsordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt „in seiner Rathskammer am 8. Februar 1865, wo„gegenwärtig waren: Boecking, Präsident, Decarn, „Richter, Eberhard, Assessor, für den k. Staatsprocu„rator substituirt, und Schultz, Staatsgerichts„schreiber, hat folgende Verfügung erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersu„chung gegen:

„Elisabetha Conrad,

„ledige Dienstmagd von Homburg, Tochter der „verlebten Witwe Daniel Conrad allda, der Kindes„mordes in der Nacht vom 16/17 Dezember 1864 „beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Anhörung des Antrags des k. Staatsprocu„rators vom gestrigen und der Art. 133 und 134 des „Strafgesetzbuchs über das Strafverfahren;

„Nach Anhörung des Assessors Eberhard in „seinem Berichte;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß diese die gegen die Beschuldigte „Untersuchung genügende Anzeichen dafür vorhanden, „daß die Beschuldigte in der Nacht vom 15/16 oder „vom 16/17. Dezember 1864 in der Absicht, ihr „neugebornes Kind zu tödten, wenigstens wissend des „Todes gleich nach der Geburt verursacht habe;

„daß diese Thatsache nach Art. 231 des „Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus-Strafe belegte „Verbrechen bildet;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt das k. Bezirksgericht, daß gegen die
„ beschuldigte Elisabetha Conrad, das
„ ihr zur Last gelegten Verbrechens vorläufig
„ Arrest zu verhängen, da die Voraussetzungen des
„ Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das
„ Strafverfahren sämmtliche Untersuchungsakten
„ nebst einem Vorgutachten der Verhaftung
„ Akten an das k. Inquisitionsprokuratorat zur
„ k. Appellationsgerichts vorgelegt werden, damit
„ weiter geschehe, was Rechtens;

„ Verordnet ferner, daß die obengenannte
„ Elisabetha Conrad, 28 Jahre alt, ledige Dienstmagd
„ von Homburg, Größe: 5 Fuß 1 Zoll 8 Linien,
„ Haare: braun, Stirne: gewölbt, Augenbrauen: braun,
„ Augen: braun, Nase: klein, Mund: mittel, Kinn:
„ rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund,
„ Körperbau: mittel, ohne besondere Kennzeichen,
„ mittelst Leibesvisitation bestätigt, wegen obigen
„ Verbrechens in Untersuchung gebracht
„ werde, welches das k. Appellationsgericht be-
„ stimmen wird.

„ Gegeben und beschlossen auf Trier, Monat
„ und Tag, wie Eingangs.

„ Beisitzende: Boecking, Dercum, Eberhard
„ und Schultz."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus den beiliegenden amtlichen
Untersuchungsakten Anzeigen sich ergeben haben, welche mit genügender
Bestimmtheit darthun, daß die

beschuldigte Elisabetha Conrad in der Nacht vom
Donnerstag den 15ten auf Freitag den 16ten oder
von Freitag den 16ten auf Samstag den 17ten December
1864 etwa um 2 Uhr in der Küche in dem in der
Gemeinde Homburg in der Deutschen Straße gelegenen
Wohnhause der Barbara Carl Heu und zwar
in der am obenen Ende dieses Hauses befind-
lichen, der beschuldigten, welche damals bei
gedachter Heu als Magd in Dienste stand, als
Diebstahl Kattun angezeigtermaßen Zimmer, woselbst
sie in einer der angegebenen Kisten in diesem
Zimmer mit einem labungsfähigen und labungs-
kräftigen Kinde weiblichen Geschlechts, welches
nach der Geburt gelebt hat, niedergekommen
war, den Tod dieses ihres Kindes gleichwie der Ge-
burt wissentlich in den Abtritt, das Kind zu
tödten, durch den letzteren zugeführte Gewalt-
thätigkeiten, welche Gefährdung und Tödt-
ung zur Folge hatten, verübt hat;

In Erwägung, daß die kurz gefaßten Anzeigen-
thatsachen der Thatbestand in der gegenwärtigen
Lage von einem Kindesmorde, begangen von einer
Mutter an ihrem eigenen Kinde, also von einem
Verbrechen ist, welches, durch Art. 231.
Absatz 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen und
mit Zuchthaus bedroht, nach Art. 1 des-
selben Gesetzbuches ein Verbrechen bildet, über
welches gemäß Art. 31. Absatz 1. der Einführungs-
gesetze zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht
zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß die Beschuldigte selbst anklagen-

gegen die Beschuldigte Statt hat und hiezu
zum Beschlusse gegen Pagan Abänderung
von der Rechtsanwaltschaft der Pfalz zu vernehmen,
auch die Einholung einer bezüglichen Anklage-
schrift durch den k. Staatsprokurator,
sowie der Vollzug der von der Rathskammer der
k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 8ten dieses
Monats gegen die Beschuldigte erlassenen
Leibesverhaftsbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, der Anzeige gegen die Beschuldigte Elisabetha Conrad wegen des ihr zu Last gelegten Verbrechens des von ihr als Mutter an ihrem neugebornen Kinde in der Nacht vom 15/16. auf den 16/17. Dezember 1864 verübten Kindsmordes Anklage Statt hat und verweiset sie zur Hauptverhandlung gegen Pagan Abänderung der Rechtsanwaltschaft der Pfalz;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen dieselbe entworfen und daß sie von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 8. Februar letzthin gegen die Beschuldigte erlassene Leibesverhaftsbefehl vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Alles hiegen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen den Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

v. Kaerner

Keller

Hoffmann

Petri

Bernard

N. 9.

Sitzung vom 20. Februar 1865.

Der 2. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer ernannt, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwanzigsten Februar 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Keller, Cotta, Dingler, Petri, Räthe, — die Räthe Keller und Dingler bei Verhinderung der übrigen Räthe der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen, — Loé, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitut zu Protokollschreiber, folgendes Urtheil vorlesen:

Aus Einsicht der von dem k. Substitut gerichtlichen Verfügung hiesiger Kanzlei vom gestrigen Tage gegen die Anklageschrift gegen

Jacob Adam Fuchs,

27 Jahre alt, Tagner, wohnhaft zu Lutherweiler im Canton Obermoschel, der Liebe Laster im Allgemeinen angeschuldigt;

Nachdem nunmehr Ermittlung der kgl. Staatsprocurator Loé;

Folgendes ingbesondere

1°, Den von seinem Commissar zu den Acten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. General-Staatsprocurator

„Klageschrift der gegen Jacob Adam Fuchs, Taglöhner von Lutherweiler, geführten Untersuchung und der vom K. Criminalgerichte Zweibrücken am 13. Februar l. J. wider denselben erkannten Anordnung,

„In Betracht, daß der Angeschuldigte geständig und auch sonstens zum Verbrechen constatirt ist, am 26. August 1864 in dem bewohnten Hause seines Vaters, der Ackersmann und Holzhändler Jacob Beutscher zu Altenkirchen in Preußen und zu Lautersheim:

„1, mittelst Erbrechung einer verschlossenen Thüre Diebstahl einer Summe baaren Geldes von 178 fl. 30 kr. und einer Uhr mit silberner Kapsel, nicht näher bekannter Fabrik, welche unentgeltlich in die Leibgedingsordnung aufgenommen ist;

„2, zu gleicher Zeit jedoch ohne Einbruch zum Nachtheil des Vaters Jacob Beutscher eine Baar Hosen mit Gewalt zu haben;

„In Betracht, daß diese Thatsachen nach Art. 274. Abs. 2, 277. 279 und 1. des St. G. B. ein Verbrechen, ad 2. laut Art. 282 Ziffer 3 ibidem und 227 und 226 des Strafgesetzbuches ein communes Vergehen involvirt und zugleich Art. 31 des Einführungsgesetzes zum Zusammentreffen der Strafen gesetzlich vorhanden ist;

„Daß zwar der Angeschuldigte Zweifel am Thatbestande der K. Assisenhofen zu Coblenz vom 17. Oktober 1864 wegen desselben Thatbestandes abgewendet hat, sich aber dem Strafvollzuge durch die Flucht entzogen hat, so daß gegen ihn Art. 10 und 13 Abs. 1 des St. G. B. in Verfolgung der von dem Angeschuldigten in Allem Laufe verschuldeten strafbaren Handlungen gebietet ist;

„In Hinblicke auf die in der Leibgedingsordnung vorgesehene exceptionelle Strafe sowie wegen der Angeschuldigte vor das Zuchtpolizeigericht wegen der daselbst benannten Vergehen zu verhaften verlangt;

„Stellt den Antrag:

„Es wolle es dem Anklagekammer des K. Appellationsgerichtes gegen den Angeschuldigten wegen des obbenannten Diebstahls Anklage zu erkennen, denselben zur Aburtheilung vor das Strafgericht zu verweisen, die Ermittlung einem Anklagebeschluß und weiteren Verfahren zu unterwerfen, hinsichtlich die exceptionelle Strafe wegen der Angeschuldigten vor das Zuchtpolizeigericht zu verhaften.

„Zweibrücken den 17. Februar 1865.

„ Autenzeichnet: Löl, II St. Pr."

2.) Die von der Zuschauerin Lgl. Bezirksgerichts zu Laufenglauten am 13ten d. M. gegen den Vorgenannten unter dem Leitungsschlagworte Damnatz, also lautend:

„Rathskammerbeschluß.

„ Das K. bairische Bezirksgericht in Laufenglauten in seiner Sitzung im Berathschlagungszimmer, und zugegen anwesend: Molique, Präsident, Arndt, Aebel, Akten-Prüfungs-Assistor und Lieutenant, Eppelsheim, Akten-Assistor und Rodenberger, Stellvertretender Gerichtsschreiber,

„ Nach Anforderung des vom Akten-Prüfungs-Assistor „und Lieutenant vorstehenden Berichts in Betreff „der Akten-Prüfung gegen Jacob Adam Fuchs, „Tagner, wohnhaft zu Lattenreuther, Canton Oberwolfsthal, beschuldigt: 1, am 26. August d. 1864 „zu Wiesenthaler im Königreiche Preußen aus dem „Wohnhause und zum Nachtheile des Anton „Christoph Beutscher daselbst mittelst gewaltsamen „Einbruches einem Dritten die Summe von 178 fl. 30 kr „baaren Geldes, sowie eine Uhrenkapsel und „ein Porte-monnaie, und außerdem zum Nachtheile „des Balbin Beutscher eine Haus-Uhr zu stehlen „versucht zu haben;

„ 2, des Betruges um 2 fl. 53 kr zum Nachtheil des „Anton Dietrich von Laufenglauten und der „Hinterlassung der Dienst-Boten-Ordnung zu Laufenglauten im Juli 1864,

„ 3, der Akten-Fälschung einer Haus-Uhr-Kapsel im „Werthe von 3 fl. zum Nachtheil des Peter Hoerhammer

„ von Hirschstetten zu Laufenglauten am 10. August „1864;

„ 4, des Betruges um einen Zeitstock im Werthe „von 24 kr zum Nachtheile des Anton Seibert von „Laufenglauten zu Laufenglauten im Juli 1864;

„ Nach Einsicht der Akten-Prüfungs-Akten und „Anpflicht der gerichtlichen Anordnung der k. Staats-„Behörde vom 10. September 1864;

„ Nach Ansicht der Art. 133 und 226 der „Strafprozeß-Gesetzgebung;

„ In Erwägung, daß Damnatz dem Ergebnisse der „gepflogenen Akten-Prüfung hinreichende Verdachtsgründe gegen den Vorgenannten vorliegen:

„ I. am 26. August 1864 eine Summe von 178 fl. „30 kr baaren Geldes, eine Uhrenkapsel und „ein porte-monnaie zu Wiesenthaler im Königreiche „Preußen in dem Wohnhause und zum Nachtheile „des Anton Christoph Beutscher daselbst mittelst „gewaltsamen Einbruches einem Dritten zu stehlen,

„ II. am Tage selben 26. August d. Jahres einem Haus-Uhr-Kapsel des Balbin Beutscher entwendet,

„ III. im Juli 1864 den Betrag Dietrich zu Laufenglauten um 2 fl. 53 kr betrogen und die Dienst-„Boten-Ordnung Durchsuchungsrichterlichen Beschlusses „dem Dienste übertreten,

„ IV. am 10. August 1864 zu Laufenglauten zum „Nachtheile des Peter Hoerhammer von Hirschstetten „ein Haus-Uhrkapsel im Werthe von 3 fl. entwendet,

„ V. im Juli 1864 zu Laufenglauten den Anton „Seiler von Laufenglauten um einen Zeitstock „im Werthe von 24 kr betrogen, sich somit bezüglich

die unter N° 1 erwähnten Diebstahls eines
Verbrechens schuldig gemacht zu haben, zu dessen
Aburtheilung das Schwurgericht zuständig ist;
In Erwägung, daß der sub N° II erwähnte
Diebstahl ein Vergehen bildet, aber connex ist
mit dem unter N° I erwähnten Diebstahl, daß
daher die Aburtheilung desselben nach Vorschrift
des angeführten Art. 226 ebenfalls dem Schwur-
gerichte zusteht und dahin zu verweisen ist;
In Erwägung, daß zwar der Beschuldigte
wegen dieser beiden Thathandlungen bereits
durch den k. preußischen Assisenhof zu Coblenz
verurtheilt, die von diesem ausländischen Ge-
richte ausgesprochene Strafe aber nicht zum Voll-
zuge gekommen, demnach gemäß Art. 10 und 13
Abs. 1 des St. G. B. der Fall gegeben ist, den
Beschuldigten wegen vorerwähnter im Auslande
begangenen Gesetzesübertretungen im Inlande
zur Strafe zu ziehen;
In Erwägung, die weiteren unter N°s III bis V
inclusive angeführten Gesetzesübertretungen
anlangend, daß dieselben mit dem unter N° I
erwähnten Diebstahle in keinem Zusammen-
hange stehen, die Aburtheilung derselben durch
das competente Zuchtpolizeigericht daher vorzu-
behalten ist;

Aus diesen Gründen

erklärt den obgenannten Beschuldigten Jacob Adam
Fuchs, Tagner von Lettweiler, 1. des Diebstahls
einer Summe von 178 fl. 30 kr baaren Geldes, einer
Schweinsblase und einer porte-monnaie zu Winter-
burg im Königreiche Preußen in dem Wohnhause
und zum Nachtheile des Christoph Beutscher daselbst
mittelst gewaltsamen Erbrechens einer Kiste
am 26. August 1864,
2, des Diebstahls eines Paar Schuhe zum Nach-
theil desselben Beutscher an demselben 26. August;
3, des Betrugs von 2 fl. 53 kr zum Nachtheile des
Andreas Diebrich zu Kaiserslautern und Über-
tretung der Dienstbotenordnung durch ungerecht-
fertigten Austritt aus dem Dienste zu Kaisers-
lautern im Juli 1864,
4, der Unterschlagung eines Paar Stiefel im
Werthe von 3 fl. zum Nachtheile des Peter Holz-
hammer von Kirchheim zu Kaiserslautern
am 10. August 1864,
5, des Betrugs an einem Peitschenstock im
Werthe von 24 kr zum Nachtheil des Anton Seiler
von Kaiserslautern, zu Kaiserslautern im
Juli 1864; –
für genügend beanzeigt und verordnet sofort,
daß die Untersuchungsakten an den k. General-
Staatsprokurator am Appellationsgerichte der
Pfalz zu Zweibrücken eingesendet werden
sollen, und erläßt zugleich einen Leibesverhafts-
befehl gegen:
Jacob Adam Fuchs, Tagner, wohnhaft zu Lettweiler,
im Canton Obermoschel,
Alter: 27 Jahre,
Größe: 5 Fuß 8 Zoll,
Haare: schwarzbraun,
Stirne: nieder,
Augenbraune: schwarz,

„ Augen: braun,
„ Haare: grau,
„ Mund: klein,
„ Zähne: gesund,
„ Kinn: rund,
„ Gesicht: gesund,
„ Statur: gesetzt,
„ besondere Kennzeichen: einen kleinen Glatze, –
„ insoweit dieselbe körperlich angriffen und in
„ Haftsache Festnahme gebraucht werden soll,
„ welches das k. Appellation gericht bestimmen wird;
„ Nachricht für den Fall, daß der Beschuldigte
„ nicht wegen der obenbezeichneten Uebertretung
„ beziehungsweise Vergehen für schuldig erkannt
„ werden sollte, den Exschuldigten wegen der
„ oben unter N.° III bis V inclusive benannten
„ Uebertretungen respective Polizei-Uebertretung von
„ der Zuständigkeit zu Aburtheilen;
„ Alles hiernach in Gemäßheit der art. 247. abs.
„ 2, 277. 279. 282. abs. 3., 13. abs. 1., 10. abs. 1 und 84
„ des Strafgesetzbuches, art. 214 N.° 4 des Polizeistraf-
„ gesetzbuches, art. 31 der Verordnung gegen
„ und der art. 133. 134. 226 und 227 der Strafpro-
„ cessordnung.
„ Do gegeben zu Landau am 13ten
„ Februar 1865.
„ Der Untersuchungsrichter: Molique, Uebel, Eppelsheim
„ und Rosenberger."

Verfügung der Untersuchungsakten und weg-

gegebener Verfügung;

In Erwägung, daß aus der gegebenen Untersuchung hinreichend gegen den Beschuldigten Anzeichen und Beweise sich ergeben haben, daß der beschuldigte Jacob Adam Fuchs auf Freitag den 26. August 1864 in der Nachtstunde zwischen 9 und 10 Uhr in der Gemeinde Winterburg, in dem dem Gastwirth Jacob Beutscher gehörigen und zum Wirthschaftbetrieb der Letzteren dienenden Stallgebäude und Holzschuppen, bei welchem der beschuldigte als Taglöhner damals im Dienste war, folgende dem genannten Beutscher in diesen Räumen gehörende bewegliche Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsam von Beutscher weg- für sich ge- und mit sich fort genommen hat, nemlich:

1, einen baaren Geldbetrag von 178 fl. 30 kr. nebst einer Sparbüchse aus einer Lade in einem Zimmer des oberen Stockwerkes des Hauses,

2, zwei Paar hohe Pferdegeschirre,

welche dem mehrgenannten Jacob Beutscher gehören und der Absicht die beschuldigte Person gehabt, sich durch Erbrechung der verschlossen gewesenen Thüren der beschriebenen Lokalitäten, nemlich, in das Zimmer mittelst Einsteigens durch das Fenster, in den Stall durch Losbrechen eines Brettes von der Holzwand und in den Holzschuppen durch Einbrechen eines Loches in die Thüre mittelst Gewalt in den Besitz der gedachten Sachen zu setzen und dadurch die Entdeckung der That zu verhindern, in der gegenwärtigen Sache ad 1. von einem Diebstahl, verübt an einem

bewohnten Gebäude mittels Einbruchs und wobei der Wert der Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt, also von einer Handlung die Rede ist, welche, durch Art. 274. Abs. 2., Art. 277. und 279 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs mongerechnet und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß der beschuldigte Leonhard Lindner sowohl gegen die Anklage selbst als gegen die Verfügung, daß derselbe zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht zu verweisen sei, Beschwerde eingelegt hat, welche jedoch als unstatthaft zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß der beschuldigte Leonhard Lindner gegen die Anklage selbst keine Einwendungen erhoben hat, und daß nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung gegen ihn der dringende Verdacht vorliegt, daß er in Gemeinschaft mit dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, dem Bauernknecht Joseph Lindner und dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, sämtlich von Ramsau, in der Nacht vom 1. auf 2. Januar 1865 in Ramsau mittels Einbruchs in das Wohnhaus des Bauern Joseph Lindner daselbst eine Summe Geldes von mehr als 100 fl. gestohlen habe, welche That nach Art. 274. Abs. 2., Art. 277. und 279 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß gegen diese Anklage und gegen diesen Ausspruch des Schwurgerichts weder von dem Angeklagten noch von der Staatsanwaltschaft Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden ist;

In Erwägung, daß der Angeklagte Leonhard Lindner sowohl gegen die Anklage selbst als gegen die Verfügung, daß derselbe zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht zu verweisen sei, Beschwerde eingelegt hat;

In Erwägung, daß diese Beschwerde als unstatthaft zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß gegen die Anklage selbst keine Einwendungen erhoben worden sind, und daß nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung gegen den Angeklagten der dringende Verdacht vorliegt, daß er in Gemeinschaft mit dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, dem Bauernknecht Joseph Lindner und dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, sämtlich von Ramsau, in der Nacht vom 1. auf 2. Januar 1865 in Ramsau mittels Einbruchs in das Wohnhaus des Bauern Joseph Lindner daselbst eine Summe Geldes von mehr als 100 fl. gestohlen habe, welche That nach Art. 274. Abs. 2., Art. 277. und 279 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß der Angeklagte gegen die Anklage selbst keine Einwendungen erhoben hat, und daß nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung gegen ihn der dringende Verdacht vorliegt, daß er in Gemeinschaft mit dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, dem Bauernknecht Joseph Lindner und dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, sämtlich von Ramsau, in der Nacht vom 1. auf 2. Januar 1865 in Ramsau mittels Einbruchs in das Wohnhaus des Bauern Joseph Lindner daselbst eine Summe Geldes von mehr als 100 fl. gestohlen habe, welche That nach Art. 274. Abs. 2., Art. 277. und 279 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß der beschuldigte Leonhard Lindner sowohl gegen die Anklage selbst als gegen die Verfügung, daß derselbe zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht zu verweisen sei, Beschwerde eingelegt hat, welche jedoch als unstatthaft zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß der beschuldigte Leonhard Lindner gegen die Anklage selbst keine Einwendungen erhoben hat, und daß nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung gegen ihn der dringende Verdacht vorliegt, daß er in Gemeinschaft mit dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, dem Bauernknecht Joseph Lindner und dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, sämtlich von Ramsau, in der Nacht vom 1. auf 2. Januar 1865 in Ramsau mittels Einbruchs in das Wohnhaus des Bauern Joseph Lindner daselbst eine Summe Geldes von mehr als 100 fl. gestohlen habe, welche That nach Art. 274. Abs. 2., Art. 277. und 279 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß der beschuldigte Leonhard Lindner sowohl gegen die Anklage selbst als gegen die Verfügung, daß derselbe zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht zu verweisen sei, Beschwerde eingelegt hat, welche jedoch als unstatthaft zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß gegen die Anklage selbst keine Einwendungen erhoben worden sind, und daß nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung gegen den Angeklagten der dringende Verdacht vorliegt, daß er in Gemeinschaft mit dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, dem Bauernknecht Joseph Lindner und dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, sämtlich von Ramsau, in der Nacht vom 1. auf 2. Januar 1865 in Ramsau mittels Einbruchs in das Wohnhaus des Bauern Joseph Lindner daselbst eine Summe Geldes von mehr als 100 fl. gestohlen habe, welche That nach Art. 274. Abs. 2., Art. 277. und 279 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß der Angeklagte gegen die Anklage selbst keine Einwendungen erhoben hat, und daß nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung gegen ihn der dringende Verdacht vorliegt, daß er in Gemeinschaft mit dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, dem Bauernknecht Joseph Lindner und dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, sämtlich von Ramsau, in der Nacht vom 1. auf 2. Januar 1865 in Ramsau mittels Einbruchs in das Wohnhaus des Bauern Joseph Lindner daselbst eine Summe Geldes von mehr als 100 fl. gestohlen habe, welche That nach Art. 274. Abs. 2., Art. 277. und 279 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß der beschuldigte Leonhard Lindner sowohl gegen die Anklage selbst als gegen die Verfügung, daß derselbe zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht zu verweisen sei, Beschwerde eingelegt hat, welche jedoch als unstatthaft zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß der beschuldigte Leonhard Lindner gegen die Anklage selbst keine Einwendungen erhoben hat, und daß nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung gegen ihn der dringende Verdacht vorliegt, daß er in Gemeinschaft mit dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, dem Bauernknecht Joseph Lindner und dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, sämtlich von Ramsau, in der Nacht vom 1. auf 2. Januar 1865 in Ramsau mittels Einbruchs in das Wohnhaus des Bauern Joseph Lindner daselbst eine Summe Geldes von mehr als 100 fl. gestohlen habe, welche That nach Art. 274. Abs. 2., Art. 277. und 279 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß gegen die Anklage selbst keine Einwendungen erhoben worden sind, und daß nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung gegen den Angeklagten der dringende Verdacht vorliegt, daß er in Gemeinschaft mit dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, dem Bauernknecht Joseph Lindner und dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, sämtlich von Ramsau, in der Nacht vom 1. auf 2. Januar 1865 in Ramsau mittels Einbruchs in das Wohnhaus des Bauern Joseph Lindner daselbst eine Summe Geldes von mehr als 100 fl. gestohlen habe, welche That nach Art. 274. Abs. 2., Art. 277. und 279 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß der Angeklagte gegen die Anklage selbst keine Einwendungen erhoben hat, und daß nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung gegen ihn der dringende Verdacht vorliegt, daß er in Gemeinschaft mit dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, dem Bauernknecht Joseph Lindner und dem Taglöhner Johann Baptist Lindner, sämtlich von Ramsau, in der Nacht vom 1. auf 2. Januar 1865 in Ramsau mittels Einbruchs in das Wohnhaus des Bauern Joseph Lindner daselbst eine Summe Geldes von mehr als 100 fl. gestohlen habe, welche That nach Art. 274. Abs. 2., Art. 277. und 279 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

Aus diesen Gründen

entscheidet die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz auf Anklage-Akt hat gegen den Angeschuldigten Jacob Adam Fuchs wegen des ihm zu Last gelegten am 26. August 1864 in der protestantischen Gemeinde Altenkirchen zum Nachtheil der dortigen Einwohnerin, Ackersmann und Holzhändlers Jacob Beutscher und in der Nacht Absonderung mittelst gewaltsamen Erbrechung einer Kiste mit baarem Geldsummen von 178 fl. sieben Thaler einer baaren Geldsumme von 178 fl. 30 kr. und einer Uhrenkapsel, sowie wegen des Jacob Beutscher gleichzeitig ohne einen solchen Einbruch mit Diebstahls einer Feuerbüchse, - und mit Rücksicht darauf, daß der Angeschuldigte der Schuld zum gesetzlichen Beweise Abwesenheit von der Pfalz;

Beschluß, daß Anklageschrift gegen denselben und daß Sie von der Anklagekammer des L. bestätigt zu Zweibrücken am 13. Februar 1865 gegen ihn wegen Diebstahls, jedoch mit Weglassung einer im Anklageschrift als portemonnaie, welche aufgeführten porte-monnaie, welche zogen wurde;

Verfügt, daß gegenwärtiger Beschluß samt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und derselbe sodann in der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißhaft zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Allen diesen in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Hält endlich die Kammer den angeschuldigten Diebstahl wegen des Angeschuldigten wegen der ihm unter Ziffer III. IV. und V. des Befehls zu Last gelegten Thaten der Entwendung, der Anwendung der Dienstboten-Ordnung und der Uebertretung gegen Vorschriften der Polizeiaufsicht von der Zuchtpolizeigerichtsbarkeit.

Also geschehen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Kaerner

Fehr

Bacher

Klingler

Bernard

N. 10.

Sitzung vom 20. Februar 1865.

In L. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammen in seiner Rathskammer, sind in der Sitzung vom zwanzigsten Februar 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Keller,

Cotta, Dingler, Seki, Lösse, – die Lösse Zeller und Dingler bei Verschiedenheit der übrigen Lösse der Correctionalkammer aus dem Civilkammer zugezogen, – Loé, II. Staatsprokurator und Bernard, 1. Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

Klagschrift der Kgl. 2. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken vom Sechzehnten gegen 1) Friedrich Hahn,

„ Friedrich Hahn,

„ 41 Jahre alt, Bäckersfabrikant in Pirmasens wohnhaft,

„ In wegen böslicher Brandstiftung beschuldigt;

„ Klagschrift, verfasst vom Untersuchungsrichter, Königlichen Staatsprokurator Loé;

„ Anlagen in besonderer

„ Anklage gegen Genannten zu den Akten gegeben 1°) den von Seiten Königlichen Staatsprokurator gestellten Antrag, also lautend:

„ Antrag.

„ Der K. General-Staatsprokurator

„ Klagschrift der gegen Friedrich Hahn, 41 Jahre

„ alt, Bäckersfabrikant von Pirmasens, verhafteten

„ Untersuchung wegen Brandstiftung;

„ Klagschrift der vom K. Untersuchungsrichter

„ Zweibrücken am 17. Februar 1865 erlassenen

„ Leibesnothwendigkeit;

„ In Antrag, daß der Beschuldigte gemäß und

„ indicirt ist, am Abende des 17. Januar 1865

„ zwischen 6 und 7 Uhr von Pirmasens in der

„ Brandstätte gelegenen Wohnung verhaftet

„ in Brand gesetzt zu haben, so daß mit dieser

„ Brandstiftung Gefahr für Menschen und deren

„ eigentliches Inventar verbunden war;

„ Klagschrift der Art. 350. Abs. 1. juncto 347

„ und 1 des Strafgesetzbuches und Art. 31 des Einführungsgesetzes;

„ Stellt den Antrag:

„ Es falle vor der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts gegen genannten Friedrich Hahn

„ wegen Verbrechens des vorsätzlichen und rechtswidrigen Brandstiftung in obigem Sinne Anklage

„ zu erkennen, den Beschuldigten zur Abentheuerung von das Rechtsmittel zu verweisen, die

„ Errichtung einer Anklageschrift und weiteres

„ einer Verfügung zu verordnen.

„ Zweibrücken den 19. Februar 1865.

„ Protokollführer: Loé, II. St. Pr.“

2°) die vom der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 17. Februar 1865 gegen den Beschuldigten des obigen Verbrechens wegen verhängten Leibesnothwendigkeit, also lautend:

„ Leibverhaftsbefehl.

„ Im Namen

„ Seiner Majestät des Königs

„ von Bayern.

„ Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer am 17. Februar 1865,

" zugegen waren: Boecking, Präsident, Duy,
" Kataxprüfungsmeister, Dercum, Lister, und Schultz,
" Katasteraufschreiber, hat folgenden Beschluß
" verlesen

" In der von Amtswegen eingeleiteten Kataxprüfung gegen Friedrich Hahn, Bäckermeister in Simmern, wohnhaft, wurde einmalhat, der vorgestrigen Brandstiftung am Abende des 17. Januar abhin beschuldigt;

" Nach Einsicht der Kataxprüfungsakten,

" Nach Anhörung des Antrags des k. Amtsbehörde

" vom heutigen und der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs über das Strafverfahren,

" Nach Anhörung des k. Kataxprüfungsmeisters

" in seinen Gründen,

" Nach vorgängiger Berathung und

" In Erwägung, daß der Beschuldigte Friedrich
" gestandig Katasteraufnahme indicirt erscheint,
" am Abende des 17. Januar d: J: zwischen 6 und 7
" Uhr sein in der Neustadt Simmern in der Brunnengasse gelegenes Wohnhaus mittelst einlegung in
" Brand gesetzt zu haben;

" Daß damit diesem Brandstiftung Gefahr für
" Menschen und das eigenthümliche Mitbewohnen
" gesetzt worden war, da in dem in Brand
" gesetzten Hause sich Personen im Mittle
" wohnen, die sich zur Zeit der Brandlegung
" in ihren Zimmern aufhielten, auch ein massiver
" Bau, in Entfernungen resultirenden 80 Centimeter,
" von 3,40 Meter, von 8 und 9 Meter sich benachbarte
" Nachbarhäuser befinden, und resultirende Feuersgefahr

" persönl Mobilien rechtzeitig wegschaffen, um sie
" anderweitig in Sicherheit zu bringen;

" Daß der Beschuldigte durch die Verbrechen der
" vorsätzlichen Brandstiftung handelt, wie solches
" durch die Art. 350 Abs. 1 und 347 des Strafgesetz
" buchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

" Aus diesen Gründen

" schließt der k. Beziehungsrichter, daß gegen den
" Angeschuldigten durch die Art. 350 Abs. 1. und 347
" des Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen
" der vorsätzlichen Brandstiftung gegen den Be-
" schuldigten vorliegen;

" Demnach daß in Gemäßheit der
" Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das
" Strafverfahren sämmtliche Kataxprüfungsakten
" nebst seinem Vorgutachten der Kataxprüfungs-
" Kommission an den k. General-Prokurator am k.
" Appellationsgerichte daselbst gefertigt einsenden,
" damit weiter gehefft, wozu Anstand;

" Demnach daß Johann, daß der obgenannte
" Friedrich Hahn von Simmern, alt 41 Jahre,
" Größe: 6 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirne:
" niedere, Augenbrauen: blond, Augen: blau,
" Nase: proportionirt, Mund: idem, Bart:
" Backenbart blond, Kinn: rund, Gesicht: länglich,
" Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank,
" ohne besondere Kennzeichen,

" wegen obigen Brandlegung mittelst Leib-
" verhaftsbefehl ergriffen und in das hiesige
" Gefängniß Gewahrsam genommen, welches dem hies.

„Appellationsgericht bestimmen werde.
„Gesehen und bestätigt auf Tag, Monat
„und Jahr, wie hingangs genannt.
„Unterzeichnet: Boecking, Duy, Dercum
„und Schultz."

Diese Ladung zum Untersuchungsrichter und weiter
vorgeschriebene Formalität;

In Erwägung, daß aus der bisher von Untersuchungs-
gerichten Untersuchung Anzeichen und Beweise sich
ergeben haben, welche mit hinreichend gegründeter
Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß der Beschuldigte
Friedrich Hahn auf Donnerstag den 17. Januar 1865,
des Abends zwischen 6 und 7 Uhr, in seiner eigenen
in der Stadt Diekirch in der Capellenstraße,
auch Zwingergasse genannt, gelegenen Wohnung
nachtheilig in Brand gesetzt hat;

Indem mit diesem Brandstiftung Versuche
Mordes und der eigentliche Thäter in solcher
Absicht verbunden war, indem er diesen in
Brand gesetzten Hause außer der eigenen Familie
des Beschuldigten noch drei andere Familien,
in drei verschiedenen, unter den von sich bewohnten
Häuser befindlichen Räumlichkeiten zum Nachtheil
mehrerer und selbst der gemeinschaftlichen Räumlichkeiten
zur Zeit des Ausbruches des Feuers muthmaßlich,
nämlich der Ackersmann Peter Kolliva und seine
Ehefrau in einem Zimmer, die Löhner Hoth,
Wittwe von Leonard Dietz, nebst ihrem Sohne
Anton Dietz und dem Schuhmacherlehrling Johann
Rimmel, in einem gemeinen Zimmer, endlich die
ledige Magdalena Valentin Rimmel in einem
dritten Zimmer, zusammen 6 Personen, indem
dessen in nächster Nähe sich befindende Nachbarn-
häuser in Entfernungen resultirt von 80 Centimeter,
von 3 Meter 40 Centimeter, von 8 und 9 Meter von
besagtem, aus mehreren Abtheilungen bestehenden Mobilien,
um sich anderweitig in Sicherheit zu bringen,
Gelegenheit gegeben;

Durch diese gedachten Verletzung der
Thatsachen in der gegenwärtigen Form von
einem vorsätzlichen Brand Stiftung an der eigenen
Wohnung, mit welcher Brand Stiftung Gefahr für
Personen und das eigentliche Mittel verbunden
war, welche von einer Handlung die Rede ist, welche
durch Art. 350 Absatz 1. in Verbindung mit Art.
347 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
Zuchthaus Strafe belegt, wird Art. 1 ibidem
ein Verbrechen bildet, über welches gemäß
Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum
Strafgesetzbuche der Untersuchungsrichter zu entscheiden
hat;

Daß Laufe dieser Verhandlung gegen Anklage
gegen den Beschuldigten Statt hat und derselbe
zur Verschaffung gesetzmäßiger Abtheilung
vor den Untersuchungsrichter des Platzes zu verweisen,
auch die Ermächtigung einer bezügliche Anklage-
schrift durch den Herrn Staatsprocurator,
so wie die Vollziehung des von der Rathskammer
des Bezirkes zu Diekirch am 17.
Dezember abhin gegen den Beschuldigten der
fraglichen Verbrechen wegen erlassenen Haft-
befehles zu ermächtigen ist;

Auf die von Gründen

schließt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß Anklage gegen den Beschuldigten wegen Mordes Hahn statt zu haben wegen der ihm zur Last gelegten Ermordung des am Abend des 17. Januar 1865 an seinem eigenen in der Stadt Germersheim in der Landwehrstraße, auch genannt Kreuzgasse, gelegenen Wohngebäude mit rechtswidrigem vorsätzlichen Gemeingefährdung, mit welcher Gemeingefährdung Absicht für Plünderung und durch eigene Thätlichkeiten verübt worden wäre, - und nachdem ist ihn deshalb zur gerichtlichen Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz;

Nachdem sich daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen Jacob Hahn eröffnet und daß der von der Rathskammer des K. Landgerichts zu Zweibrücken am 17ten laufenden Monats wider den Beschuldigten wegen der Leibesgefangenschaft erlassene vollzogen worden;

Nachdem sich, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt worden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen auf das Monat

und Jahr, wie Eingangs gemeldet. -

N. Hahn

Petri

Bernard

N. 11.

Sitzung vom 20. Januar 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwanzigsten Januar 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Keller, Cotta, Dingler, Weber, Rath, - die Räthe Zeller und Klingler in Vertretung der übrigen Räthe der correctionellen Kammer auf der Civilkammer zugezogen, - Schmidt, erster Staatsprocurator und Bernard, Staatsprocuratursubstitut, folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem sich der durch die k. Untersuchungsbehörde für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Joseph Schlindwein,

33 Jahre alt, Schuster, zu Offenstadt im Canton Dürkheim ansässig, der Notzucht beschuldigt;

Klagevertreter der Staatsprokurator Schmidt;

Eingetragen im Protokoll:

1.) den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

Der k. General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Lorenz Schlindwein, Bäcker von Offenbach-Landt, wegen Verletzung der Leibesverhaftsordonnanz der 2. Bezirksgemeinde zu Frankenthal vom 15. Februar jüngst;

In Erwägung, daß Niemand der in den Untersuchungsakten genügend belastenden Momente dafür erklären haben, daß der Beschuldigte am Nachmittag des 3. Februar jüngst in Edesheim, Bezirksamts Landau, die Katharina Heller, Ehefrau von Johann Heller III. von Iggelheim, angriffen, zu Boden geworfen und ihren Regenschirm entrissen und zerbrochen hat;

Daß Verletzung der Aberkennung der Volksjustiz verwirkt, welche Art. 204 des St. G. B. mit Zuchthausstrafe bedroht und zur Aburtheilung vor die Gerichtshöfe competirt, - Art. 1 des St. G. B. und Art. 31 des Einführungsgesetzes;

Stellt den Antrag:

Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, gegen den Beschuldigten wegen der oben bezeichneten Verletzung Anklage zu erkennen,

Im Namen für Abtheilung von Sitzungsgerichten zu
Verurtheilung und weiter zu verordnen, wegen Haftung.
Ausgefertigt den 18. Februar 1865.
Der Kläger: Schmidt, 1. St. A."

2.) die von der Rathskammer des 2. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 15ten d. M. gegen den Beschuldigten des obigen Verbrechens wegen erlassene Leibesverhaftsordonnanz, also lautend:

Leibverhaftsordonnanz.

Das 2. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am 15. Februar 1865, in Gemäßheit des art. 127 des Criminalverfahrens, gutachtlichen Vortrag des Präsidenten, Hofermann, Untersuchungsrichter und Referent, Müller und Croissant, Richter und Will, Gerichtsschreiber,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Lorenz Schlindwein, 33 Jahre alt, Bäcker von Offenbach-Landt, wohnhaft bei Abwesenheit der Ehefrau, zuletzt, wohnhaft bei der Katharina Heller, Ehefrau des Johann Heller III. von Iggelheim, am Nachmittag des 3. Februar laufenden Jahres beschuldigt ist;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags des k. Staatsprokurators vom 13ten laufenden Monats,

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der Akten des k. Untersuchungsrichters geführten Instruction der Beschuldigte Lorenz Schlindwein genügend belastet erscheint, am Nachmittage des 3. Februar laufenden

„ die Catharina geborene Deller, Ehefrau des Tagners
„ Johann Deller III von Iggelheim, mit welcher er im
„ Dienste des Hospitalwalds in der sogenannten Düne
„ durch zusammentreffen war und welche von
„ einer kurzen Abwesenheit aus der von Dienst nach
„ Iggelheim führenden Straße begleitet hatte,
„ plötzlich mit der Anschuldigung: er jetzt ihr heftig
„ gewaltsam mit beiden Armen umfaßt, zu Boden
„ geworfen und trotz ihrer Bitten und fortwährenden
„ Sträubens entblößt und zum Beischlafe
„ misbraucht zu haben;

„ Dadurch diesen Thatsache die gesetzlichen
„ Erfordernisse der Nothzucht, mittelst einer Gewalt an
„ 204 des Strafgesetzbuchs vorgenommen und mit Zucht-
„ haus-Strafe bedrohten Schandthat gegeben
„ sind, wovon übrigens gemäß Art. 31 der Einführungs-
„ gesetze des Strafgesetzbuchs Kenntniß zu nehmen hat;

„ daß auch die provisorische Verhaftung und
„ Verwahrung des flüchtigen Inculpaten
„ auf dem Eingangsmeisteramte zu Bischofsstadt
„ bereits die Flucht ergriffen hatte, im Hinblick auf
„ art. 10. abs. 2. zif. 1. der Einführungsgesetze,
„ somit auf der Existenz einer Leibesverhaftsordnung
„ gegenstandslos erscheint;

„ daß ferner die Art. 133 und 134 der Crimi-
„ nalprozeßordnung;

„ Aus diesen Gründen

„ schließt den Beschuldigten Joseph Schlindwein,
„ alt 33 Jahre, Schuster von Bischofsstadt, 5 Schuh
„ 10 Zoll groß, haare und Augenbrauen: braun,

„ Stirne: hoch, Augen: braun, Nase: stumpf, Mund:
„ breit, Kinn und Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe:
„ blaß, Statur: schlank,

„ der Verhaftung der Hochzucht, verübt an der
„ Catharina geborenen Deller, Ehefrau des Tagners
„ Johann Deller III von Iggelheim, am Nachmittage
„ des 3. Februar letzthin, für zumeist dringend
„ anzeigt;

„ ferners diese Leibesverhaftsordnung gegen
„ den Beschuldigten Joseph Schlindwein,

„ Verordnet, daß die Untersuchungsakten
„ nebst meinem Requisitorium der Verhaftung
„ dieses und dieser Ordonnanz dem k. Staatsan-
„ walte-Prokurator für die Pfalz in Zweibrücken
„ einzuhändigen seien.

„ So recht, daß der genannte Beschuldigte hin-
„ reichend ergriffen und in Haft genommen
„ worden sei, welche der 2. Appellation
„ gemäß für die Pfalz in Zweibrücken bestimmt
„ sind.

„ Also beschlossen zu sein ohne.

„ Unterzeichnet: Möhl, Hofmann, Müller
„ Croissant und Witt."

Durch Lesung der Untersuchungsakten und
durch gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß durch die bisher von Amts
wegen geführten Untersuchung Anzeichen und
Beweise sich ergeben haben, welche mit genügender
Sicherheit dafür sprechen, daß der
Beschuldigte Joseph Schlindwein auf Samstag den
3. Februar 1865, etwa um 4 oder 5 Uhr des Nachmittags,

in dem Spessarter Hospitalwald, linkerhand der Straße, der von der Stadt Lohr durch diesen Wald nach Jgglheim führt, die Catharina geborene Deller, 45 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Johann Deller III von Jgglheim, welche sie an der sogenannten Bärlache in diesem Walde zu dieser Frau gerufen und neben ihr hergehend und sich für einen Besitzer aus Böhl ausgebend in gleichgültigem Gespräche für einen Mann bezeichnet hatte, plötzlich mit den Worten „jetzt ist's Zeit" mit beiden Armen oben an der Brust umfaßte und rücklings zu Boden warf, so daß sie das mit Waaren gefüllte Tragkorb absetzen mußte, das der Ermordeten vom Rücken fiel, daß der Ermordete über sie hinausfiel, daß der Mörder sich über die daliegende Frau Deller und Hund in die Höhe hob, sich mit seinem entblößten männlichen Gliede im Zustande der Erection auf sie legte und mit dem letzteren in ihre Geschlechtstheile stieß, so daß eine Verletzung der Geschlechtstheile erfolgt ist, daß die Ehefrau Deller sich aus Leibes Kräften jedoch vergeblich dem Angreifer widersetzte, auf ihre Bitten und Flehen, ihr doch das Leben zu lassen, ihn anflehte, sie solle nun sterben, die Ermordung erfolgt, sie sollte ruhig sein, jetzt sei's gleichgültig, daß die Frau durch seine Bitten und Flehen den Geschlechtstheil nicht vollständig aus ihr herausbringen konnte, von seinem Opfer abzustehen, bis er endlich nach Verlauf etwa einer Viertelstunde, als er durch seine Geschlechtsverletzung den Tod seiner Mitschuldigen erkannt und daß Catharina Deller durch das starke Ausfließen

auf dem Boden ausgeronnenen Blutes sterben mußte, von der Ermordeten abließ und sich entfernte;

daß Jener zu Verübung seiner Angriffshandlung der Thatumstände zufolge den Beschuldigten die genannte Catharina Deller zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht hat und zwar, um außer der Befriedigung des oben angegebenen, von dem Beschuldigten vorgenommenen Handlungen mit Gewaltthätigkeit, unter Anwendung äußerer Körperkraft;

daß Jener in der gegenwärtigen Tat von einer Notzucht, also von einer Handlung die Tat ist, welche, Strafgesetzbuch vorgesehen und mit Zuchthaus bedroht, laut Art. 1 ibidem im Höchstmaße bildet, über welches laut Art. 31. Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Verfügungsrecht zu entscheiden hat;

daß dem Alten nach wegen dieser Abschweifung Anklage gegen den Beschuldigten stellt hat und dieselbe zur Verhandlung gegenwärtiger Sache vor Königlicher Strafkammer des Kgl. Landgerichts Aschaffenburg beschlossen ist;

Auf diesen Gründen

enthält die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts

genichty, der Anklage erwidern den Beschuldigten Joseph Schleindrein Gutsbesitzer von hier zu Last gelegten Brandstiftung an der Katharina geborenen Deller, Ehefrau des Taglöhners Johannes Deller III von Iggelheim am 3. Februar 1865 im Tannenen Holzvitalienwald verübten Notzucht, und genehmigt hiebei der Beschlagnahme seiner Person Abänderung vor der Strafkammer des Pfalz;

Ferner hat, das Urtheil der k. Staatsbehörde mit Anklageschrift gegen denselben vernichtet und das der von der Rathskammer des L. Bezirks gerichts zu Frankenthal am 15. Februar 1865 gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl vollzogen werde;

Verfügt, das gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken abgeschrieben werden soll.

Also gesehen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesehen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

P. Hermann

Cotta

Petri

Hugo

Bernard

No. 12.

Sitzung vom 2. März 1865.

In der Anklagerathskammer des Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer nehmend und zur Sammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zweiten März 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Hugel, Hoffmann, Petri, Lütke, Loé, II Staatsprokurator und Bernard, I Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Nachdem der Akt der k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal wegen Amtsverbrechen gegen

Georg Croeber,

41 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Niederkirchen, Canton Dürkheim, der vorsätzlichen, offenbaren Nothzucht verübten Zeugenvernehmung der Katharina Blisant Nro III von da mit nachfolgendem Tode der Letzteren am 15. Januar abhin beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des k. Staatsprokurators Loé,

Einsehen insbesondere

1.) der von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

" Antrag.

" Der K. General Staatsprokurator

" Nach Einsicht der Untersuchung gegen Georg

" Croeber, 41 Jahre alt, Maurer in Niederkirchen,

„ wegen Tödtung des Metzgers Klusak Nro III
„ von Da, der Leibverhaftsordonnanz des k.
„ Bezirksgerichts Immenstadt vom 25. Februar
„ 1865;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte zu
„ mindest dringend verdächtig ist, in der Nacht vom 15.
„ Januar 1865 in dem Tanzsaale des Wirthes
„ Thomae zu Niederkirchen gelegentlich einer
„ von dem dortigen Gesangvereine veranstal-
„ teten Tanzunterhaltung, wobei es wieder mehr-
„ fachen Streitigkeiten war, dem Metzger Klusak
„ Nro III von Niederkirchen mit einem Messer
„ einen Stich in den Unterleib versetzt zu haben,
„ daß der Verletzte in Folge dieser Ver-
„ letzung in der Nacht vom 27/28 Januar d. J.
„ gestorben ist;

„ daß durch diese That der gemeinschaft-
„ lichen Tödtung zu Folge und im Hinblicke auf Art.
„ 235. Abs. 1. in Verbindung mit Art. 234 Ziff. 1.
„ dann Art. 1 des Strafgesetzbuchs und 31 der Ein-
„ führungsgesetze als Mordthat dem mor-
„ phologischen, jedoch ohne überlegten Entschlusse
„ verübten Körperverletzung mit nachfolgtem
„ Tode der Verletzte dargestellt und dem Beschuldigten
„ gemäß zur Aburtheilung hinzuweisen ist;

„ Stellt den Antrag:

„ Derselbe wolle der Anklagekammer des K. Appel-
„ lationsgerichts, gegen Georg Troeber von Nie-
„ derkirchen wegen obiger gerichtlicher Verhandlung
„ Anklage zu erheben, demselben zur Aburtheilung
„ vor das Schwurgericht zu verweisen, die Kosten

„ seiner Anklageschrift und weiter wolle
„ Zustand zu erkennen.
„ Kempfenbrücken den 28. Februar 1865.
„ Der Actuar: Lal, II. Pr."

2.) Die von der Rathskammer des k. Bezirksge-
richts zu Immenstadt am 25. Februar 1865 gegen
den Beschuldigten der obigen Verhandlung
wegen erlassene Leibverhaftsordonnanz,
welche also lautet:

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Das k. Bezirksgericht zu Immenstadt, wor-
„ mit in seiner Rathskammer am 25. Februar
„ 1865, in Gemäßheit des Art. 127 der Criminal-
„ Proceßgesetzbuches, wo zugegen waren: Hofmann,
„ die Functionen des wegen Verhinderung
„ vorstehenden, Actuar zusetzenden Präsidenten
„ Müller, Kath, Lichter, und Dümlein, Actuare
„ nachstehender:

„ Beschluß in der Actuarsuchungssache gegen
„ Georg Troeber, Maurer zu Niederkirchen wo-
„ fast, wodurch der vorläufigen Verhaftung des
„ betreffenden verübten Körperverletzung der
„ Metzgers Klusak Nro III von dort vorerwähnt
„ einen Messerstich in den Unterleib mit nach-
„ gefolgtem Tode dieses Letzteren am 15. Januar
„ letzthin, beschuldigt wird;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem
„ Vortrage, sowie nach Einsicht der schriftlichen
„ Antrags der k. Staatsbehörde vom heutigen,

„ Nach gepflogener Berathung und
„ In Erwägung, daß nach den durch die k. Actua-

" prüfungsamtlichen gerichtlichen Instruction zuwiderhandelnd
" [illegible] Indicium dafür vorliegen, daß der
" beschuldigte Georg Troeber in der Nacht des 15.
" Januar letztlich bei Gelegenheit seiner Entlassung
" aus der Niederbirkenauer Landwehrwache in der
" Thomae'schen Wirthschaft daselbst, ohne
" Mitschuld zu sein, - in Gemeinschaft mit seinem
" Bruder Wilhelm Troeber und den Burschen
" Johann und Leonard, sämtlich Zuletztgenannten
" diese vorher aufgegriffen zu haben, - mit
" offenem Messer in der Faust in den Saal
" eingedrungen und, sowohl zu seiner
" Vertheidigung und, sowie zu seinem
" Bruder Wilhelm, nachdem er seinen Gegner
" in Güte nicht gesondert erhalten zu haben
" schien, auf den genannten Wilhelm Bau III, auf diesen
" losgegangen, mit seinem Messer einen solchen Stich
" in die linke Seite des Brustkorbes versetzt hat,
" daß dieser in Folge dieser Verletzung, nach
" Aussage des auf die Obduction beeidigten Arzt-
" lichen Befundes Gutachtens, in der Nacht vom 27/28
" Januar gestorben ist;

" In Erwägung, daß die dieser Thatsachen,
" in Hinblick auf die Bestimmung des Art. 235
" Absatz 1. in Verbindung mit Art. 234. Ziffer 1.
" des Strafgesetzbuches des Verbrechens des
" vorsätzlichen, ohne überlegten Entschluß vor-
" übten Todtschlags in Verletzung des unsererseits
" Wilhelm Bau III, mit nachfolgtem Tode dieses
" Letzteren, zu erblicken, über welches Verbrechen
" gemäß Art. 31 des Einführungsgesetzes
" das Schwurgericht zu erkennen hat;

" In Erwägung, die gerichtsärztliche Beschaffenheit
" der Verletzungen betreffend, daß dieselben,
" wenn auch als Mörder zu Niederbirkenau rasch
" tödtlich, doch äußere primum Spuren innerer
" Verletzung nicht und indicientgemäß auch obigen
" Vorfalls auf die Vorschrift von der Lebensgefahr
" des Verwundeten Wilhelm Bau III, dessen innere
" Partien in der Höhe seines Nabels von der rechten
" Brustseite, dessen um so viel weiter bei der
" Inspection der in Folge eingeleiteten Verbrennung,
" mit Brand Eingeweide zu besorgen, somit
" im Hinblick auf die Art. 40 Abs. 2. Ziffer 1.,
" 41 und 32 des Einführungsgesetzes gegen die gesetz-
" liche Beschaffenheit des Verletzten und der
" Schwere der Verletzung, welche gegen den
" selben gewaltsam geführt worden;
" Kraft hiernach der Art. 133 und 134 der
" Criminalprocessgesetzbuches;

" Auf den gegen den Beschuldigten Georg Troeber,
" Maurer zu Niederbirkenau wohnhaft, 42 Jahre
" alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, Haare: braun, Augen-
" brauen: braun, Nase: hoch, Augen: blau,
" Mund: proportionirt, Kinn: oval,
" Gesichtsfarbe: gesund, Bart: braunen Backen-
" bart, Körperbau: kräftig, besondere Kenn-
" zeichen: kein Beschädigungsbau auf der
" Vorderseite des Halses, -

" Das über die zu Last gelegten Verbrechen des
" vorsätzlichen, jedoch ohne überlegten Entschluß

„ gewählten Zeugenvernehmung des Bürgers
„ Wilhelm Rau von Kleinkarlbach verwirklicht
„ einen Mordversuch in der Absicht mit vor-
„ gefolgtem Tode diesen Letzteren in der Nacht
„ vom 15. Januar letzthin, zurechnend strafbar
„ angezeigt;

„ schlägt diesen Leibgerichtsbotenlohn gegen
„ Georg Troeber, Bauern zu Kleinkarlbach,
„ Denunziant, durch die Akten-Prüfungsgebühren
„ nebst einem Verzeichniß der Aktenprüfung
„ Stücken und dieser Ordonnanz dem k. General-
„ Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken
„ einzuregistriren sowie, daß der ge-
„ nannte Beschuldigte kürzerhand verhaftet werde,
„ in dessen Festnahme sodann weiter
„ verfahren der 2. Appellationsgericht für die
„ Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

„ Also beschlossen zu sein ohne.

„ Aktenzeugen: Hasemann, Müller, Kast und
„ Dümlein."

Nach Lesung der Aktenprüfungsgebühren und
vorgeflogener Berathung;

In Erwägung, daß dem bisher von Amts-
wegen geführten Aktenprüfung dringend und
beweisend sich ergeben haben, welche mit hin-
reichend rechtlicher Belastung dafür spreche,
daß der Beschuldigte Georg Troeber in der
Nacht von Montag den 15. Januar 1865 in der
Gemeinde Kleinkarlbach in dem Wirthshause
des Johann Thomae, zunächst in dem Ballsaale
dieses Wirthshauses, gelegentlich einer von
dem Kleinkarlbacher Gesangverein veranstalteten
Tanzunterhaltung, in welche der Beschuldigte
unberechtigt eingedrungen war, dem Bürger
Wilhelm Rau III von Kleinkarlbach durch einen
Messerstich mit einem Messer in die linke Seite des
Brustkorbes eine körperliche Verletzung
nachtheiliger, jedoch nicht den gewöhnlichen Erfolg
einer solchen überwiegend festgestellt, in der Art
gewesen zugefügt hat, daß Schwurgerichtshof in der
Nacht vom 27/28 Januar 1865 eingetretenen Tod
des Verletzten verursacht worden ist;

Daß durch diesen kürzeren Thatbestand
der Thatverhältniß in den gegenwärtigen Falle
von einem mit nachtheiligem Erfolge, jedoch
offen überlegten festgestellt zugefügten Körper-
verletzung, durch welche der Tod des Ver-
letzten verursacht worden ist, dermalen von
einer Handlung die Tödtung, welche, durch
einen Handlung die Tödtung ist, welche, durch
den Art. 235 Absatz 1. in Verbindung mit Art. 234
Ziffer 2 des Str. G. B. mit Zuchthaus-Strafe
bedroht, durch Art. 1. des Gesetzbuches
ein Verbrechen bildet, über welches gemäß
Art. 31. Absatz 1 des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuche der Schwurgerichtshof zu
entscheiden hat;

Daß dagegen diesem Verbrechen wegen An-
klage gegen den Beschuldigten Statt hat und
demselben zur Aburtheilung von dem Schwurgericht der Pfalz
zu verweisen, auch die Ernennung einer bezüg-
lichen Anklageschrift durch den k. General-Staats-
prokurator, so wie die Vollziehung des von dem

Zuchthausstrafe des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 25. Februar 1865 gegen den Beschuldigten Johann Georg Adolph Leibgen wegen Verbrechens der Nothzucht zu verwerfen sei;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz, daß gegen den Beschuldigten Franz Xaver Leibgen wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechens der Nothzucht an der im Jahre 1850 geborenen Johanna Thomas in dem Tanzsaale des Wirthes Johann Thomas zu Klein-Ingbert an dem Sonntage den Dreizehnten Mai III. von Klein-Ingbert mittelst gewaltsamen Vorsatzes, indem sie überlegene Entschlossenheit und Anwendung Eines mit einem Messer in die linke Seite des Unterleibes gemachten Stiches, durch welchen der in den Bauchmuskeln gemachte Stich mit einer Länge von 2 Centimeter eindrang, und welcher eine Verletzung des Dickdarmes zur Folge hatte, welche den Tod der Genothzüchtigten unmittelbar nach sich zog, vollbracht hat, und demnach ist deßhalb zur gesetzlichen Ahndung vor den Assisenhof der Pfalz;

In Erwägung, daß durch die K. Staatsbehörde gegen denselben ein Anklagebeschluß gegen den Beschuldigten und daß der von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 25. Februar abhin wider den Beschuldigten erlassene Haftbefehl vollzogen worden;

In Erwägung, daß gegenwärtiges Urtheil samt dem Anklagebeschluß dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und demselben sodann in den 24 Stunden

nach geschehener Zustellung in der Gefängnißanstalt zu Zweibrücken abgeschrieben werden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen der Nothzucht.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

P. Hoffmann

v. Hagen Hoffmann

Felix Besnard

N. 13.

Sitzung vom 2. März 1865.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zweiten März 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Engel, Hoffmann, Felix, Lutz, Loë, II Staatsprocurator und Besnard, I Substitut, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des K. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau vom

Amtsanwalt gegen die gerichtliche Untersuchung gegen

Heinrich Maurer,

33 Jahre alt, Taglöhner zu Calbach im Canton Rheinbrohl wohnhaft, der vorsätzlichen ein-fachen Körperverletzung beschuldigt;

Nachdem die Acten und Berichte des kgl. Staatsprokurators Löé;

Hingesehen in besonderer

1°) Daß man diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. Generalstaatsprokurator

„Theilt hiermit der gegen Heinrich Maurer, 33 Jahre

„alt, Taglöhner von Calbach, gerichtlichen Untersuchung

„und der gegen denselben am 25. Februar l. J.

„von der K. Anklagekammer zu Koblenz verfügten

„provisorischen Leibesverhaftung Kenntniß;

„In Betracht, daß der Beschuldigte geständig

„bezeichnet ist, in der Nacht vom 13/14 November

„1864 in der Wirthsstube des Peter Conrad III zu

„Calbach dem Feldschützen Georg Coerper von da

„durch einen Schlag mit einem Weinglase auf

„den Kopf vorsätzlich eine Körperverletzung zuge-

„fügt zu haben, daß durch diese Mißhandlung

„ein bleibender Narbenfleck an der Schläfseite des

„Mißhandelten verursacht und derselbe in seiner

„Lebensthätigkeit momentan benachtheiligt

„worden ist;

„Daß somit der Beschuldigte genügend

„bezeichnet ist, in der Nacht vom 13/14 November

„1864 in der Wirthsstube des Peter Conrad III zu

„Calbach dem Feldschützen Georg Coerper von da

„durch einen Schlag mit einem Weinglase auf

„den Kopf vorsätzlich eine Körperverletzung zuge-

„fügt zu haben, daß durch diese Mißhandlung

„ein bleibender Narbenfleck an der Schläfseite des

„Mißhandelten verursacht und derselbe in seiner

„Lebensthätigkeit momentan benachtheiligt

„worden ist;

„Daß diese That nach Art. 235 Abs. 1. in

„Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, über welches

„zu entscheiden der Berufungsgerichtshof gemäß Art. 31

„des Einführungsgesetzes zuständig ist;

„Stellt der Antrag:

„Es wolle die Anklagekammer des K. Appellationsgerichtshofes gegen den Beschuldigten wegen obiger Verbrechens Anklage zu erheben, denselben zur Aburtheilung vor den Berufungsgerichtshof zu verweisen, die Errichtung einer Anklageschrift und weiter was Rechtens zu verordnen.

„Koblenz den 2. März 1865.

„Unterzeichnet: Löé, II. V. Kr."

2°) Die von der Rathskammer des K. Landgerichts zu Koblenz am 25. Februar 1865 gegen den Beschuldigten des obigen Verbrechens erlassene Leibesverhaftsordonnanz, also lautend:

„Rathskammerbeschluß.

„Der K. L. Landgerichtsrath zu Koblenz

„in seiner Sitzung im Anklagekammerzimmer,

„wo zugegen waren: Molique, Präsident,

„Uebel, Untersuchungsrichter und Referent,

„Eppelsheim, Assessor, Rossée, Gerichtsschreiber,

„Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter

„und Referenten vorgetragenen Gutachtens in Betreff

„der Untersuchung gegen Heinrich Maurer, Taglöhner

„zu Calbach wohnhaft, beschuldigt, am 13.ten auf

„den 14.ten November 1864, der Nacht zwischen

" 12 und 1 Uhr, zu Callbach in der Wirthschaft des
" Peter Conrad III allda dem Feldschützen Georg
" Coerper von da durch einen Schuß mit einer Schrot-
" flinte auf den Hof vorsätzlich, jedoch ohne die
" Absicht zu tödten und ohne überlegten Entschluß,
" eine so schwere Verletzung an der Gesundheit wissent-
" lich zugefügt zu haben, daß dem Verletzten Coerper
" hierdurch in einer lebensgefährliche Arbeits-
" fähigkeit war gesetzt worden ist;

" Daß hiernach der Urtheilsprüfungsakten und
" der rechtlichen Antrags der K. Staatsbehörde
" vom heutigen;

" Daß demnach der Art. 133 und 134 des Gesetz-
" buchs über das Strafverfahren und
" die Verfügung, daß dem obgenannten Beschuldigten
" durch die gefällte Urtheilsprüfung genügend kund
" gethan am 13ten auf den 14ten November 1864
" des Morgens zwischen 12 und 1 Uhr zu Callbach in der
" Wirthschaft des Peter Conrad III allda dem
" Feldschützen Georg Coerper von da durch einen
" Schuß mit einer Schrotflinte auf den Hof
" vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten
" und ohne überlegten Entschluß, eine so schwere
" Verletzung an der Gesundheit wissentlich zu-
" gefügt zu haben, daß dem Verletzten Coerper
" hierdurch in einer lebensgefährliche Arbeits-
" fähigkeit war gesetzt worden ist, sohin einer
" Widerhandlung, welches der Art. 235 Absatz 1. und
" 234 Ziffer 1. des Strafgesetzbuchs mit einer
" Strafbemessungsstrafe bedroht und zu strafen ab-
" leitsprüfung der Strafungswürdigkeit zuständig ist;

" Aus diesen Gründen

" erkennt das K. Bezirksgericht den Beschuldigten

" Johann Maurer, Taglöhner zu Callbach, für genügend
" überzeugt, am 13ten auf den 14ten November 1864
" des Morgens zwischen 12 und 1 Uhr, zu Callbach in
" der Wirthschaft des Peter Conrad III allda dem
" Feldschützen Georg Coerper von da durch einen
" Schuß mit einer Schrotflinte auf den Hof
" vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten und
" ohne überlegten Entschluß, eine so schwere
" Verletzung an der Gesundheit wissentlich
" zugefügt zu haben, daß dem Verletzten Coerper
" hierdurch in einer lebensgefährliche Arbeits-
" fähigkeit war gesetzt worden ist;

" Daß demnach sofort, daß die Urtheilsprüfungs-
" Akten an das K. Appellationsgericht der Pfalz zu
" Zwecke einer Strafbemessung durch einen Vertreter der
" Urtheilsprüfung Stelle eingesendet werden
" sollen und weiters zugleich einem Haftbefehl
" gegen Johann Maurer, Taglöhner zu
" Callbach wohnhaft, Alters: 33 Jahre, Größe:
" 5 Fuß 4 Zoll 3 Linien, Haare: rabenschwarzbraun,
" Stirne: niedere, Augenbrauen: braun, Augen:
" blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne:
" gut, Kinn: rund, Gesicht: groß, Bart: keinen,
" Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch,
" Besondere Kennzeichen:
" keine, -

" wonach derselbe sogleich aufgegriffen und
" in Haftung gefangen gesetzt werden
" soll, welches das K. Appellationsgericht der
" Pfalz
" Kraft dieses ausspricht.

" Alles dieses auf den Grund des Art. 235.

„ Absatz 1. und 234. Ziff. 1. des Strafgesetzbuches,
„ der Art. 31. 41 und 52 des Einführungsgesetzes
„ vom 10. November 1861.
„ Vorgefallen zu Saarburglautern den 25. Februar
„ 1865.
„ Unterzeichnet: Molitor, Uebel, Eppelsheim
„ und Rossée."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß durch die bisher von Amtswegen geführte Untersuchung Anzeichen und Beweise erhoben worden sind, welche den Beschuldigten Maurer Heinrich Mauer heimsuchend gekommen dessen bezichtigen, daß derselbe in der Nacht vom Sonntag den 13ten auf Montag den 14ten November 1864, zwischen 12 und 1 Uhr, in der Gemeinde Callbach, in dem Hause und Wirthshause des Peter Conrad III von da, und zwar in dem im ersten Stocke dieses Hauses befindlichen Wirths- und Trinkzimmer, bei Gelegenheit der Callbacher Markthirtenfeier dem Feldschützen Georg Coerper von Callbach durch einen Messerstich mit einem Taschenmesser auf den Kopf muthwillig und vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß, eine körperliche Mißhandlung in der Art verübt zugefügt hat, daß durch diese Verletzungen der betroffene Feldschütz arbeitsunfähig wurde, diese Mißhandlung im Rückfalle an dem Körper und der Gesundheit des Verletzten vorsätzlich und derselbe in einer Lebensgefährlichen Absicht vorsätzlich

angeordnet ist;

Daß durch diesen gebührenden Darstellung der Thatsachen in der gegenwärtigen Lage von einem Handlung die Lade ist, ersichtlich, durch Art. 235. Abs. 1. in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1. des Strafgesetzbuch vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 des selben Gesetzbuch ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Art. 31. Abs. 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Untersuchungsrichter zu entscheiden hat;

Daß dieses dieses Verbrechen wegen Anklage gegen den Beschuldigten stattfindet und derselbe zu der stattfindenden gesetzmäßigen Aburtheilung vom das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Ermächtigung eines bezüglichen Anklageschrift dieses den k. Generalstaatsprokurator, sowie die Vollziehung der von der Kammer des k. Bezirksgerichts zu Saarburglautern am 25. Februar abhin gegen den Beschuldigten des fraglichen Verbrechens erlassen Haftbefehl zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Heinrich Maurer wegen des ihm zu Last gelegten Verbrechens der in der Nacht vom 13. auf den 14. November 1864 in dem Wirthshause des Peter Conrad III zu Callbach

von der Person des Selbstschützen Georg Loerper von der mit nachstehendem Vorsatze, jedoch ohne überlegten Todtschlage, durch einen Messerstich mit einem Hiebwaffe ähnlichen Werkzeuge, durch welchen Verletzung ein bleibender Nachtheil an dem Körper und an der Gesundheit der Verletzten verursacht und derselbe in eine lebensgefährliche Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, Anklage erhoben hat, und namentlich also der Selbstschützen zur gesetzlichen Strafe Abwehrung von der Pfalz;

Ferner, daß durch die k. Staatsprokuratur gegen denselben rechtskräftig und daß der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 25. Februar abhin wider den verhaftlichen Leibgerichtsdiener Karl Loew erlassene Haftbefehl vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den nächsten vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen und auf Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Hermann

v. Schrag

Cotta

Hoffmann

Petri

Bernard

N. 14.

Sitzung vom 9. März 1865.

Gegenstand

der die Anklage- und Zuchtpolizeikammer bildenden Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, abgehalten in seiner gewöhnlichen Sitzung vom neunten März 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Cotta, Engel, Loew und Petri, Räthe, - Rath Loew aus der Civilkammer zugezogen im Verhinderungsfalle des Räthes Petri und Hoffmann, - Loé, II Staatsprokurator und Bernard, I Substitut niedergeschrieben.

Eingegangen

1. Das an Peter Mayer Rath des Königgerichtes und mit dem Datum: Lauf den 10. Januar 1865 versehene, bei dem k. Staatsprokurator am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken eingegangene

Gesuch des Johann Spieß, gewesenen Stadtbote zu Hof, in welchem Gesuche derselbe die allerhöchste Gnade anruft um Auffindung der wider ihn durch rechtskräftigen Urtheil des k. bezirksgerichts zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht, erkannten, vom 9. Novembar 1864 datirten Strafe von 6 Wochen Gefängniß des Amtes von Hof als Stadtbote zu Hof zur Vollziehung wegen Mangels des Art. 371. 396. 28. 398 und 84 des Strafgesetzbuches neben einer Gefängniß-Strafe von 6 Wochen wegen Diebstahls;

2. die auf das abverwiesene Gesuch ertheilte Verfügung des Gesuches beigelegten Akten der gepflogenen Akten-Prüfung und unter Vorlage des in Abgang gebrachten Urtheil,

3. das amtliche Berufung des Litisstellers gegen das k. Stadtgerichtsurtheil hatte nicht appellirt;

gegen das am 30. Januar 1864 erlassene in beglaubigter Abschrift vorgelegte Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, durch welches jenes Berufung als unbegründet und das erstinstanzliche Urtheil vollinhaltlich bestätigt worden ist;

4. folgende von dem Litisstellen zur Unterstützung seines Gesuches vorgelegten Schriften, als:

a, amtliches Zeugniß des k. Gendarmerie-Corps Commando, datirt Blumau den 22. Mai 1846, über mit sehr guten Aufführung erstandene Militär- und Gendarmerie-Dienste;

b, nun von dem k. bairischen Kämmerer und Regierungsrath Ludwig Freiherrn v. Lichtenstein am 24. Januar 1847 zu Aufhebung obrigkeitlicher Privatakte über Verschollenerklärung und Besitzeinweisung der Litis-Stellung zur Vollziehung eines Fürsprechers-Canzlei- oder Bureau-Dienstes;

c, gerichtliches Zeugniß vom 3. März und 1. Januar 1851, wegen Stellung von dem k. Landbrandmeister Seel zu Oberzweifel über die Verwendung des Patronen als Landbote, der Treue, Fleiß, Verschwiegenheit, Verschwiegenheit und Genauigkeit;

d, zwei Zeugnisse des k. Rent- und Steuer-Controlcommissär Wolf zu Landstuhl vom 15. April 1854, 10. April 1856 und 13. Oktober 1857, so wie ein Auszug von dem Qualificationsregister, betreffend denselben Commissär am 13. März 1857, in welchem Inhalt ein bei c., während der Verwendung des Johann Spieß als Stadtbote zu Wolfstein;

e, ein Zeugniß des k. Landrichters Hesse vom 7. Juli 1860 gleichen Inhalts wie zu c. in der Sache der Aufstellung des Supplicanten als Stadtbote zu Hof;

f, das von dem Zeugen Bürgermeister Johann Hannemann zu Hof und Gemeinde-Einnehmer Conrad Rost von da in der Voruntersuchung (s. act. q. Zeugen 17 und 18;) abgegebenen Erklärungen, daß sie den Litisstellen als einen rechtlichen und rechtschaffenen Mann haben kennen lernen;

6. den dienstlichen Bericht des k. Staatsprokurators am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken an den k. Generalstaatsprokurator bei dem k. Appellationsgerichte der Pfalz vom 16. Januar 1865, womit der Gerichtsschreiber Eulenstein in Homburg beauftragt, unterm 28ten des genannten Monats, womit unter Remission der Communicate Information und gutachtlichen Bericht eingefordert wird;

7. den dienstlichen Bericht des k. Staatsprokurators am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken an den k. Landrichter in Pirmasens vom 29. Januar 1865 zur Information und gutachtlichen Bericht über das Gesuch des Metzgermeisters Stollenwerk und beziehlichen Untersuchungsakten über seine Gewerbsverhältnisse;

8. den gutachtlichen Bericht des k. Landrichters zu Pirmasens vom 15. Februar 1865 in einem an den k. Staatsprokurator am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken gerichteten amtlichen Berichte;

9. den in einem dienstlichen Berichte des kgl. Staatsprokurators am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 21. Februar 1865 an den k. Generalstaatsprokurator niedergelegten gutachtlichen Bericht seines Beamten;

Angeführt den k. II. Staatsprokurator Löw am k. Appellationsgerichte der Pfalz in seinem in der heutigen Sitzung gestellten Antrage, den derselbe auf vom 6. März 1865 datirt schriftlich zu den Akten gegeben hat, in welchem Sitze Gerichtshofe, dasselbe gefunden: „Gestalten es dem k. Appellationsgerichte, die Abweisung des gestellten Gesuches zu begutachten;

Hinsichtlich des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Rechtsfolgen betreffend, und die Verfügung der allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember 1861, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend;

In Erwägung, daß, so sehr auch, nach den Akten gepflogenen Erhebungen und vorliegenden Zeugnissen, die Lebensverhältnisse des Petitstellers, der oben unter Ziffer 1. 2 und 3. angeführten rechtskräftigen Verurtheilung vorangehen, durch Wohlverhalten, sittliches Betragen, Ordnungsliebe, Fleiß und Industrie, dann Nüchternheit, Sparsamkeit und Freigebigkeit der Gast, dessen Ehefrau, dann derselbe die in den vorgefügten Theilen des oben angeführten bezirksgerichtlichen Urtheils aufgezählten 5 Pfandungen, denen derselbe unterworfen und Absetzung ihm wenigstens seiner Dienerschaft oblag, durch Einvernehmung mehrerer glaubwürdiger Personen als Zeugen und Beifügung davon in die gutachtlichen Akten niedergelegten schriftlichen Berichtes einwandfrei aufgenommen und abgefaßt, auf also das Begnadigungsgesuch des Metzgermeisters seinen Steuerboten-Amtes zur Abverfälschung seines Verbrechens schuldig gemacht hat, an sich einer Berücksichtigung der Petitstellung einen zu gewinnen Eingriff in die öffentliche Ordnung der Welt, um dem gestellten Begehren zur Aufhebung der durch rechtskräftigen richterlichen Urtheilsspruch als Straffolge verhängten

Donnerstag den Dienstag als Steuerbote zu Hause
und der von diesem Dienste abzugehende und
von der den früheren Besitz fortsetzende Partei
muss dem Alter der allerhöchsten Gnade selbst
dem gutachtlich der Wort reden zu können,
wenn der Gerichtshalter, wie der Zeuge Nuss
in der Kommissionsprüfung an dem oben angegebenen
Orte und Zeuge Simonsen August Hansen
von Lundbaf in der öffentlichen Sitzung erklärt
Justanz (Verhandlungsprotokoll Act. 12. Zeuge 1:)
ausschalten, in dem Grade bezogig und geeignet
befunden sein sollte, dass er die ganze Zeugenschaft
wenigstens seiner Art zu beurtheilen ausser Stand
gewesen, oder wenn, wie Patentgalbert zu
seiner Vertheidigung geltend macht, seine
Handlung nur Leichtsinn, Unbesonnenheit oder
Ungeschicklichkeit als Motiv zu Grund gelegen
wäre;

In Erwägung, dass der revidirte nachstehende
Amtsteil des 2. Ergänzungsgesetzes zu
Zeugenbeweise vom 9. November 1864 von den
in art. 28 des Strafgesetzbuches aufgezählten
Straffolgen blos den Verlust des Dienstes
als Steuerbote zu Lesse und davon diesen
Dienste abzugehenden und davon fernerhin
Zeugen, nicht aber auf den Verlust der Fähigkeit
zur Ernennung einer anderen ungeeigneten
von dieser Function im niederen öffentlichen
Dienste nur zu appliciren hat; dass, wenn der
letztere gewesen, in den Personal- und

Sonstigen Verhältnissen der Sitte Vallen
sich wohl Gründe hätten auffinden lassen,
welche geeignet gewesen, eine gutachtliche
Berücksichtigung der beschwerdlichen Aufhebung
zu motiviren;

Aus diesen Gründen

Erkennt auf die appellationsgerichtlich gutachtlich dahin ausfallende, dass der Spruch des
Johannes Spieß um Aufhebung des durch rechtskräftigen Urtheil des k. Bezirksgerichts zu
Zemaibenburg vom 9. November 1864, bestätigt
durch Urtheil des k. Appellationsgerichts daselbst
vom 30. Dezember 1864 wieder denselben
wegen des Verbrechens des Diebstahls des
Amtes als Steuerbote zu Lesse zur Erkennung von
Verlust des Rechtes der Strafbarkeit des
Dienstes zur allerhöchsten Begnadigung bei Meiner
Majestät dem Könige nicht zu befürworten sei.

Also gesprochen und verkündet auf Tag,
Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

P. D. W. M.

Otto, v. d. Hagen

Loew

Otto.

Bernard

N° 15.

Sitzung vom 8. April 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, constituirt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom achten April 1865, wo zugegen waren: Rath Cotta, bei Verhinderung des Präsidenten v. Kraemer das Vorsitz führend, Perini, Hoffmann, Petri, Schmidt, Lütke, Zinkgraf, II. Staatsprocurator und Bernard, I. Substitut, nachstehendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der k. Untersuchungsrichterin für den Bezirk Saarbrücken über die gegen Wilhelm Schröer,

Wilhelm Schmidt genannt, 31 Jahre alt, ohne bestimmten Stand, geboren zu Saarbrücken, wohnhaft zu Völklingen im Canton der Gemeinde Fürstadt, damals auf flüchtigem Fuße, des Diebstahls im Verbrechensfalle beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprocurators Zinkgraf;

Hingegeben insbesondere

1°) der von diesem Collegium zu den Akten gegebenen rechtlichen Ansicht, also lautend:

Ansicht.

„Der k. General-Staatsprocurator

„Hat sich eingesehen die von Amtswegen geführte

„Untersuchung gegen Wilhelm Schröer, genannt

„Schmitt genannt, ohne besondere Gewerbe von

„Saarbrücken, wegen Diebstahls,

„Hat sich eingesehen den Beschluß der Anklagekammer des

„k. Bezirksgerichts Saarbrücken vom 28 Nov.

„Nov. abhin;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte ge-

„nugsam indicirt ist, am 21. Januar 1865 in

„Saarbrücken der Wilhelmine Schröer, Wittwe von Heinrich

„Rückert, Ackermann in Klarenthal, beim Hofthore

„Thüre und zu dem Kartoffel mittels Aufbre-

„chung der Einschließung der von allen Seiten

„ummauerten und mit dem Wohnhause in

„innerem Zusammenhange stehenden Garten

„und mittelst Erbrechung einer in dem Wohn-

„hause befindlichen verschlossenen eisernen

„Handschraube die Summe von einhundert Thlr.

„go Gulden baarem Geld zu stehlen zu haben;

„Daß sonach Thatsache, daß der Beschuldigte diesen

„mittelst der That und namentlich mittelst Einsteigens

„Diebstahl

„1, am 5. April 1853 durch das Zuchtpolizeigericht

„Saarbrücken in eine Gefängnißstrafe von 15

„Monaten,

„2, am 8. Mai 1855 durch den Assisenhof

„eigenen Diebstahls, Landstreicherei und Fälsch-

„ung einer Heimathsbescheinigung zu einer Gefängniß-

„strafe von 4 Jahren, und außerdem noch

„3, am 9. Juli 1861 durch das Zuchtpolizeigericht

„der freien Stadt Frankfurt eigenen Diebstahls,

„Betrugs und Widersetzung gegen Staatsdiener

„zu einer mit einer selbstständigen Correctionsstrafe

„Strafe von Einem Jahre,

„Nach Einsicht der art. 276. 282. Ziffern 1
„und 2, so wie der art. 1 des Strafgesetzbuchs
„und 31 der Einführungsgesetze,

„Stellt der Antrag:

„Es wolle der Anklagekammer des k. Appel-
„lationsgerichts, wegen der oben näher bezeichneten
„That gegen den Beschuldigten Anklage zu er-
„kennen, denselben zur gesetzmäßigen Abur-
„theilung vor das Schwurgericht zu verweisen,
„die Verhaftung einer Anklageschrift und weiteren
„ferner Haftung zu verordnen.

„Zweibrücken den 5. April 1865.

„Staatsprocurat: Zuhymayr, II St. Pm."

2.) In der Rathskammer des k. Appellations-Gerichts: Beziehungsrath zu Zweibrücken am 28. März 1865 gegen den beschuldigten Wilhelm Schröer, welcher diesen Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Der k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt
„in seiner Rathskammer am 28. März 1865, in
„Gemäßheit des art. 127 des Criminalprozeßgesetz-
„buchs, wo zugegen waren: Möhl, Präsident,
„Hoßmann, Untersuchungsrichter und Lehrmann,
„Katt, Croissant, Richter und Dümlein, Gerichts-
„schreiber;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„Wilhelm Schröer, - auf Schmitt genannt -, 31
„Jahre alt, ohne bestimmten Gewerbe, gebürtig
„und wohnhaft zu Saarbrücken, Inculpaten auf
„flüchtigem Fuße und der Untersuchung von
„mindestens 90 Tagen zum Verhaftsbefehl des Inculpaten

„Gesetzgebung, wegen gehobenen Schröer, Wilhelm
„des gewesenen Bäckers und Einwohners Buckert zu
„Klausbockenheim, im Bezirksgefängnisse am 21.
„Februar letzthin beschuldigt;

„Nach Würdigung des Inhaltes in seinem
„Vortrage, so wie nach Einsicht des Schriftstückes
„Antrags des k. Staatsprocurators vom gestrigen,

„Nach gepflogener Berathung und
„in Erwägung, daß aus den durch den Appel-
„lationsprüfungsrichter geführten Untersuchung
„der flüchtige Beschuldigte genügend verdächtig
„indicirt erscheint, am 21. Februar letzthin
„während der Abwesenheit des Gensdarmerie
„von seiner Wohnung und zu seinem Verhaftsbefehl,
„mittelst Einbrechung der Hausthüre dieß
„von allen Seiten verschlossenen und mit den
„Wohnungen in innerer Verbindung
„stehenden Gartens und mittelst Einbrechung einer
„verschlossenen Wandschranktüre die Summe von
„mindestens 90 Gulden seinem Gelde gestohlen
„zu haben;

„Daß somit der Verdacht, daß der beschuldigte
„Diebstahls erwiesen sich, theils im
„In- theils im Ausland, der Verdacht erwerben und
„daß er namentlich unter anderen durch den
„fürsorgenden k. Friedensgerichtsrath erwiesen dieser Thatsache
„1, am 5. April 1853 in einer Gefängnißstrafe
„von 15 Monaten, und
„2, am 8. Mai 1855 wegen Diebstahls im Rück-
„falle, wegen Landstreicherei und Bettelns
„einer Criminalstrafe zu einer Gefängnißstrafe.

„ Strafe von 4 Jahren angedroht wird;

„ Da jedoch im letztvorangegangenen Strafurtheile
„ nicht besonders ausgesprochen ist, welche Strafe
„ der Beschuldigte speziell wegen Diebstahls
„ verwirkt, das Gericht in der Lage Plötzlich
„ Thatsachen hervorgehoben ist, daß gegen den
„ Beschuldigten, da derselbe als ein der Polizeizeit
„ und dem Treiben hiesiger Stadt genau bekannt sei, auch bereits zweimal
„ Individuum wegen Diebstahls und zwar schon mit 15 Mo-
„ naten Gefängniß Oberstaft angethan, sich sonach
„ in contradictorischem Zuchfalle befinde, mit
„ Zuchthaft nach den Worten bestrafen – den Antrag
„ von 25 Staatsanwaltschaft über Beschuldigten
„ mit den Akten Objekten eine gesetzliche Strafe
„ in Anwendung zu bringen habe, dieser – wegen
„ eines in letzten vergangenen Strafhandlung be-
„ steht, – doch mit
„ der Zusammenfassung mehrere mehrere mildere
„ wegen des betreffenden Diebstahls allein aber
„ zwar in Theil jenen vierjährigen Freiheitsstrafe
„ Strafe verfügt werden, jedenfalls gemäß
„ Art. 401 des damals geltenden Strafgesetzbuches
„ eine solche von mindestens einem Jahre aufge-
„ sprochen werden müsste;

„ Dass Jahr fordert, daß der Beschuldigte
„ wegen Diebstahls neben zweimal mit Gefäng-
„ nißstrafe, jedesmal von mehrjähriger Dauer einem
„ Jahren belegt worden, weshalb der sein in
„ Zwang liegende Diebstahl ein Rückfall nach
„ Art. 276 in Verbindung mit Art. 282 Ziffer 1 u. 2.
„ des Strafgesetzbuches nun Verbrechen bildet,
„ worüber nach Art. 31 der Einführungsgesetzung
„ das Verfügungsrecht zu verkennen sei;

„ Dass Einrichtet den Art. 133 und 134 des Cri-
„ minalprozessgesetzbuches;

„ Auf Diesen Gründen

„ erklärt der Wilhelm Schröer – auch Schmitt
„ genannt, ohne Beschreibung Gewerbe von Säuse-
„ heim, 31 Jahre alt, mittlerer Statur, von schmaler
„ Statur, schwarzgelbem Gesicht, schwarzen Haa-
„ ren und Schnurrbart, – der sich zu Last gelegten
„ Untersuchung von mindestens 90 Gulden baaren
„ Gehalt zum Nachtheil der Hebamme Philippine,
„ einer geborenen Schröer – Wittwe des verlebten
„ Glaubens Friedrich Rückert von Landauhausen,
„ am 21. Februar letzthin im Wochenbettzustande
„ zunächst stark beraubt;

„ Schärfster Leibesstrafthordnung gegen
„ Wilhelm Schröer – auch Schmitt genannt – von
„ Gräfenhausen;

„ Klagen hat, das Recht Akten zu setzen
„ und seinem Vertheidiger der Akteneinsicht der
„ Akten und dieser Ordnung dem k. General-
„ Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken
„ einzusenden;

„ So ein, daß der genannte Beschuldigte kon-
„ traktlich ergriffen und in das hiesige Gefängniß
„ verbracht worden, welches der k. Appellations-
„ gerichtshof für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmt
„ wird.

„ Also beschlossen ein ein obern."

„Unterzeichnet sind: Möhl, Hosemann, Katt,
„Croissant und Dümlein."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Anzeichen und Beweise sich ergeben haben, welche den beschuldigten Wilhelm Schröer, auch Schmitt genannt, hinreichend schwer dafür belasten, daß derselbe am 21. Februar 1865 in dem von der Philippina Schröer, Wittwe von Friedrich Rückert, Hebamme in Steinbockenheim, bewohnten Hause und zu deren Nachtheil mittelst Uebersteigung der Einfriedigung des von allen Seiten umschlossenen und mit dem Wohnhause in innerer Durchgangsverbindung stehenden Gartens und mittelst Erbrechung eines in der Wohnstube befindlichen verschlossenen Wandschrankes die Summe von mindestens 90 Gulden baaren Geldes gestohlen habe;

In Erwägung, daß nach dieser kurzen Auseinandersetzung des Thatbestandes in dem gegenwärtigen Falle von einem Diebstahle die Rede ist, bei welchem der Werth des Gestohlenen die Summe von 10 Gulden übersteigt; daß aus den Akten auch erhellet, daß der Beschuldigte bereits früher

1, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 5. April 1853 wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 15 Monaten;

2, durch Urtheil desselben Gerichts vom 8. Mai 1855 wegen Diebstahls, Landstreicherei und Fälschung eines Heimathscheines zu einer Gefängnißstrafe von 4 Jahren und außerdem noch

3, am 9. Juli 1861 durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts der freien Stadt Frankfurt wegen Diebstahls, Bettels und Widersetzung gegen Bedienstete zu 2 1/2 Jahren Correktionshausstrafe verurtheilt worden ist;

Daß daher der heute vorliegende Diebstahl in Verbindung mit diesen unter No 1. 2. 3. aufgezählten früheren Verurtheilungen eine Handlung darstellt, welche durch Art. 276. und 282 Ziffer 1. und 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 desselben Gesetzbuches ein Verbrechen bildet, worüber gemäß Art. 31 Absatz 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

Daß daher wegen des fraglichen Diebstahlsverbrechens Anklage gegen den Beschuldigten statt hat und derselbe zur desfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auch die Errichtung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator, sowie der Vollzug des durch das k. Bezirksgericht zu Frankenthal am 28. März 1865 gegen den Beschuldigten erlassenen Leibverhaftsbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den beschuldigten Wilhelm Schröer, auch Schmitt genannt, wegen des ihm zu

Lorst zugelassen, am 21. Februar dieses Jahres zum Ehegatten die Philippine Schröer, Hospitantin von Steinhaus Rückert, Hebammen in Zweibrücken, daselbst wegen liederlichen Lebenswandels mit wenigstens 50 Gulden baarem Gelde Anklage erhoben und wegen sofort zur Haftnehmung Abkürzung von der Regierung der Pfalz;

Nachdem sodann die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben eingereicht und dass der von der Rathskammer des k. Landgerichts zu Zweibrücken am 28. März 1865 gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl vollzogen worden;

Nachdem, das sogenannte Aktenstück enthaltend die Anklageschrift dem Angeklagten in Kenntniss gesetzt und demselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtshause zu Zweibrücken abgehalten soll.

Gerichtshof zu Zweibrücken abgehalten soll.

Allen diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gehalten und beschlossen auf den Tag, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

Petri

Hoffmann

Schmidt

Bernard

N. 16.

Sitzung vom 12. April 1865.

In der Appellationsinstanz der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer rechtmäßig, und vorsammelt in seiner Rathskammer, sah in der Sitzung vom zwölften April 1865, wo zugegen waren: von Kaerner, Director, Petri, Hoffmann, Petri, Schmidt, Lütke, Löe, 1 Staatsprocurator und Bernard, 1 Gerichtsschreiber, nachfolgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Saarbrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Valentin Adam,

22 Jahre alt, Schreiber von Lixheim an der Sch, im Canton Gross Tadt, Arrondissement Flörsch, der Liebstahls im Rückfalle beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprocurators Löe;

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem Commissar zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

" Antrag.

" Der k. General Staatsprocurator

" Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

" Untersuchung gegen Valentin Adam, Schreiber

" von Lixheim an der Sch, wegen Liebstahls;

" Nach Einsicht der Haftbefehlsordonnanz

" des k. Bezirks gerichts Saarbrücken vom 28.

" März laufenden Jahres;

„ In Betracht, daß der Beschuldigte genügend
„ belastet ist, am 21. Januar 1865 in dem von
„ dem k. Gerichtsboten Friedrich Roemmich zu Grün-
„ stadt bewohnten Hause und zu Last des Kastells
„ zum einem verschlossen Pulte befindlichen mittels
„ unrechtmäßigen Gebrauches von Dietrichen einen
„ Feldstutzen von unbestimmter Länge im Werthe
„ von 200 fl. und die
„ derselben Folgezeit aus der einem verschlossen Pulte
„ der Wohnstube eines sonst an der Wand hängenden
„ silbernen Taschenuhr im Werthe von etwa 8 fl.
„ zum Nachtheile der Selben Eigenthümer gestohlen
„ zu haben;
„ Nach Einsicht der Art. 274 Ziffer 2 des Straf-
„ gesetzbuches, 1 ibidem und 31 des Einführungs-
„ gesetzes, dann 283 und 84 des Strafgesetzbuches;
„ Stellt der Antrag:
„ Gegen den Verhaftungsbefehl des k. Appel-
„ lationsgerichtes, womit der oben gedachte
„ Verdächtigte zu ver-
„ haften, derselbe zur gesetzmäßigen Abur-
„ theilung vor den Assisenhof zu verweisen,
„ die Errichtung einer Verhaftsakte und
„ weiter eine Verfügung zu verordnen.
„ Zweibrücken den 3. April 1865.
„ Der Untersuchungsrichter: Loé, 1 Aff. Pr."
„ 2.) Die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken am 28. März 1865 gegen den
Beschuldigten erlassene Leibesverhaftsordon-
nanz, also lautend:

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, wo-
„ selbst in seiner Rathskammer am 28. März 1865,

„ in Gemäßheit des Art. 127 des Criminalge-
„ setzbuches, wozu gegenwärtig waren: Mohl,
„ Präsident, Hofemann, Richter, Assessor und
„ Lehrmann, Kadt, Croissant, Lister und
„ Dümlein, Richter, Gerichtsschreiber,
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„ Valentin Adam, 22 Jahre alt, Bernhard von
„ Linsheim an der Eck, zuletzt als Schreibergehilfe
„ bei dem k. Gerichtsboten Friedrich Römmich zu
„ Grünstadt, derzeitlen flüchtig und der fortgesetzt
„ eines neuen baaren Feldstutzen von unbestimmter
„ Länge im Werthe von etwa 200 fl. mittels unrechtmäßigen Gebrauches von
„ Dietrichen, so wie einer silbernen Taschenuhr
„ zum Nachtheile und aus der Wohnung des zu
„ nennenden Gerichtsboten, im Oberamtsgerichtsbezirke
„ am 21. Januar dieses Jahres verübt;
„ Nach Anhörung des Informanten in seinem
„ Vortrage, sowie nach Einsicht der schriftlichen
„ Antrags des k. Staatsprokurators vom 25. März
„ dieses Jahres;
„ Nach gepflogener Berathung und
„ in Erwägung, daß Angesichts dieser und kgl.
„ Untersuchungsrichter gestellten Instruktion
„ der flüchtige beschuldigte Valentin Adam zu-
„ nächst stark indicirt erscheint, am 21. Januar
„ letzthin zum Nachtheil seines gewesenen Prin-
„ cipals, des k. Gerichtsboten Friedrich Römmich
„ von Grünstadt, während der dem Abwesenheit
„ aus der dem Wohnung resp. verschlossenen
„ Schreibpult, mittels unrechtmäßigen Gebrauches
„ von Dietrichen, in seinem Feldbautrag von
„ mindestens 200 Gulden und aus dem Pultkasten zimmer

" bei Verabredung Gelegenheit eine silberne Taschen-
" uhr entwendet zu haben;
" Dass in dieser Thatsache ein Diebstahl
" mit Einbruch zu erblicken, ergebe sich im Art. 274
" Ziffer 2. des Strafgesetzbuches mangelnden und
" demnach Art. 31 des Einführungsgesetzes
" Vergehen nicht zu erkennen competent und
" Leibesvisitation zu verhängen sei;
" Dass hiernach die Art. 133 und 134 der Cri-
" minalprocessgesetzbuches;
" Aus diesen Gründen
" erklärt den flüchtigen Beschuldigten Valentin
" Adam, Tagelöhner von Linsthum an der Eck, 22
" Jahre alt, mittlerer Statur, Gesicht, von gelber Gesichts-
" farbe, schwarzen Haaren und Bart, - der sich
" zu Last gelegten Widerhandlung
" einer bewaffneten Feldbatrouille von mindestens 200 Pf.
" zum Hinterhalt gegen den k. Gensdarm Friedrich Bömmich von Grünstadt
" aus der Absicht Widerstand resp. thätlichen Angriff
" gethan, mittelst nächtlicher Zeit, von
" Dörfle Pfalz, und einer silbernen Taschenuhr
" aus der Nacht vom 21. Januar letzthin
" für zurückgewiesen und stark beargwohnt;
" sohin Verhängung der Leibesvisitation gegen
" den nunmehrigen Beschuldigten Valentin
" Adam, Tagelöhner aus Linsthum an der Eck;
" Anordnung, dass die Untersuchungsakten
" nebst seinem Vorgutachten an den Untersuchs-
" ungsrichter und dieser Ordonnanz dem k. Gens-
" darmerie-Prokurator für die Pfalz in Zwei-
" brücken mitgetheilt werden,
" so wie, dass der genannte Beschuldigte hin-
" sichtlich ergriffen und in Haftnahme Gefängniss-
" verbracht werde, welcher der k. Appellations-
" gerichtshof für die Pfalz zu Zweibrücken be-
" kannt sein wird."

" Also beschlossen in Rath."
" Unterzeichnet: Mühl, Hasemann, Kast,
" Croissant und Dümlein."

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, dass aus der bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung Anzeichen und
Beweise sich ergeben haben, welche mit genügender
Sicherheit Schlüsse dafür ergeben, dass der
Beschuldigte Valentin Adam auf Samstag den
21. Januar 1865 in der Gemeinde Grünstadt
in Form von dem Friedhofe Bömmich
allda bewohnten niederen Gebäude zum
Hinterhalt gegen den k. Gensdarm, bei welchem
der Beschuldigte als salarirter Schreiber ver-
wendet war, folgende dem genannten dienst-
lichen Beamten in der Absicht
nächtlicher Zeitigung aus dem Gewahrsam
Dienstes eigen- und zu sich genommen hat,
nämlich aus einem in der Schreibstube des
Gensdarmen stehenden Schreibpult einen
Betrag von mindestens 200 Gulden baarem
Geldes und aus der neben der Schreib-
beständlichen niederen Pistolenkammer
einen der gezogenen Lauf an der Mund

Taschenuhren im Werthe von etwa acht Gulden;

daß der Beschuldigte auf zur Eröffnung der an den verpachteten gesperrig verschlossenen Schrein gelegt befindlichen Pistolen zur Erhebung obiger Geldsumme einen für den geöffneten Pistolenschrein bestimmten Pistolenschlüssel oder ein anderes zur Eröffnung dieses Pistolen geeignetes Werkzeug angewendet hat;

daß durch diesen gedachten Akt eine andere gesetzliche Thatbestandshandlung der gegenwärtigen Raub stand mit einem Diebstahle, nämlich bezüglich der entwendeten baaren Gelder in einem verschlossenen Gebäude mittelst gewaltsamer widriger Gebrauch von Diebswerkzeug, nämlich von 100 fl. Werthe der Geschlossenen die Räume von 100 fl. übersteigt, und bezüglich der zu 8 fl. geschätzten silbernen Taschenuhr, nämlich ohne gewaltsamen Widerstand;

verbrechen und Handlungen die Verbrechen des Raubes durch art. 274 Ziffer 2. und art. 283 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus bezeichnungsweise mit gemeinem Gefängniß bestraft sind; das durch art. 1 des Strafgesetzbuches der Diebstahl eine Verbrechen bildet, indem gemäß art. 31. Abs. 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Rückfall zu entscheiden hat; indem auf in Folge des im art. 84 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Zusammentreffen mehrerer Handlungen, wenn im Falle der Zusammenstoßes der nicht abgeurtheilten Strafbaren Handlungen

einen Jahrigen Strafgesetz, welches die schwerste Strafe zuerkennt, in Anwendung gebracht werden soll, der gleichzeitig gemeldete Diebstahl der Akten zur Aburtheilung zu verweisen ist;

daß dieser wegen diesen beiden Diebstahlen Anklage gegen den Beschuldigten Statt fand und derselbe zur Hauptverhandlung vor das Rückgericht der Pfalz zu verweisen, welche Einleitung einen bezüglichen Anklagebeschluß durch das k. Generalstaatsprokuratoriat, sowie den Vollzug der Urkunde das k. Bezirksgericht zu Landau am 28. März 1865 gegen den Beschuldigten und Verkündigung Haftbefehl zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellation gerichtes, daß gegen den Beschuldigten wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Diebstahls eine Strafe von mindestens sechs Jahren Gefängniß am 21. Januar 1865 zum 200 Gulden, verübt am 21. Januar 1865 zum Nachtheil des Gemeindsboten Heinrich Bornmich zu Frankenthal in dem von diesem daselbst bewohnten Gebäude mittelst gewaltsamen widrigen Gebrauch von Diebswerkzeug, und wegen des gleichzeitigen Diebstahls einer silbernen Taschenuhr im Werthe von etwa acht Gulden, verübt an demselben Orte und zum Nachtheil derselben Person, Anklagestand hat und demgemäß ist sofort zur gesetzlichen Aburtheilung vor das Rückgericht der Pfalz;

Verordnet, das Urkundliche k. Staatsprokuratoriat

eine Anklageschrift gegen denselben verfügt und dass der von der Zuchtkammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 28. März 1865 gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl vollzogen werde;

Verfügt, das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniss zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Allen Diesen in Gemässheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie hienach gemeldet.

v. Hermann

Schmitt

Hoffmann

Lebr.

Schmidt

Bednard

No. 17.

Sitzung vom 12. April 1865.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Zuchtkammer, hat in der Sitzung vom zwölften April 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Lexini, Hoffmann, Lebr, Schmidt, Zeller, Loé, 1 Staatsprokurator und Bednard, 1 Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Klageschrift der königl. k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal vom 4. April 1865 gegen

Jacob Bangert,

20 Jahre alt, ledigen Schuhmachergesellen, wohnhaft zu Steinweiler im Canton Landau, zuletzt in Arbeit zu Neustadt an der Haardt, wegen Tödtung des heimlich Forsters von Neustadt-Haardt am 6. März d. J. zu Neustadt beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Loé;

Eingesehen insbesondere

1°, den vom Untersuchungsrichter zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprokurator

„Klageschrift der Untersuchung gegen

„Jacob Bangert, ledigen Schuhmacher von Steinweiler, wegen Tödtung des heimlich forsters von Neustadt;

„Klageschrift der Haftsverlängerung

„des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 28. März 1865;

„In Erwägung, dass der Beschuldigte genügend

„indicirt ist, am Abende des 6. Marz laufenden
„Jahres in dem sogenannten Waldgewanne Scheu-
„zu Neustadt den Schildwachposten und Gemein-
„deschützen Soldaten Heinrich Foerster aus Blankt-
„heid, nachdem er zweimal, von dem selben
„angegriffen worden war, mittelst eines
„Bajonnetstiches in die rechte Seite des Halses
„so schwer verletzt zu haben, dass dadurch
„der Tod des Verletzten als unmittelbare und
„nothwendige Folge bewirkt worden ist;

„Auf diesen That und das Eingeständniss der Vor-
„untersuchung als eine vorsätzliche, mit aber als
„eine mit überlegtem Entschlusse ausgeführte
„That stellt und demzufolge die Absicht zu tödten
„festsetzt;

„In Hinsicht Art. 235 des Strafgesetzbuches und
„gemäss Art. 31 des Einführungs-
„gesetzes vom Bestrafungsgrunde
„ausgeschlossen werden muss;

„Stellt den Antrag:

„Gemäss der Anklagekammer des K. Appella-
„tionsgerichts, gegen den Angeschuldigten wegen des
„oben bezeichneten Verbrechens der vorsätzlichen
„Tödtung mit mehr als blos einfachem Vor-
„bedachte Anklage zu erkennen, demselben
„Verbrechens zu entheben und zur Aburtheilung vor das Assisengericht zu ver-
„weisen und wegen der Kosten zu verfügen.

„Zweibrücken den 6. April 1865.

„Der Staatsanwalt: Loé, I. St. Pr."

2.) Die von der Rathskammer des K. Bezirksge-
richts zu Frankenthal am 28. März 1865 gegen den
Angeschuldigten wegen des obigen Verbrechens

wider den Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„in seiner Rathskammer am 28. März 1865, in Ge-
„mässheit des art. 127 des Criminalprozess-Gesetz-
„buches, wo zugegen waren: Möhl, Präsident,
„Hofmann, Untersuchungsrichter und Assessor,
„Kast, Croissant, Lister und Dürrlein, Beisitzer
„gemäss Schreiben,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„Jacob Bangert, 20 Jahre alt, Sohn des Ackerers
„Valentin Bangert von Dimmigheim, Bezirks
„Landau, ledigen Professionisten, zuletzt in
„Neustadt bei Professor Franz Koch in Arbeit,
„dermalen Inhaftirten im Verwahrungszustande,
„wegen der Anklagesache des Todtschlags, gemäss
„an den Gemeindeschützen Soldaten Heinrich Foerster von Blankenheid
„loco Neustadt am Abende des 6. März abhin;

„Nach Anhörung des Assessors in seinem
„Vortrage, so wie auf Anzeige des schriftlichen
„Antrags des k. Staatsprokurators vom 25. März
„letztlhin,

„Nach gepflogener Berathung und

„In Erwägung, dass aus den durch die k.
„Untersuchungsrichter geführten Instruction
„zureichende starke Indizien dafür sprechen,
„dass der Angeschuldigte, indem er am Abende
„des 6. März letzthin seinen Gemeindeschützen
„und beeidigten Soldaten Heinrich Foerster,
„offenbaren und feindseligen wegen einer gewis-

„ Elisabetha Kissel aus Neustadt – auf dem
„ dortigen Markt angegriffen worden war,
„ sich in die Wohnung seiner Mutter, der
„ Witwe Jacob Koch, flüchtete, dortsen sein
„ gewaltsames Eindringen befürchtete und sich entfernte
„ der Aufforderung: er gehe auf die Polizei, um
„ sich wegen seines Angriffes zu verantworten,
„ nicht fügte.

„ Darauf begab sich der p.g. Metzgermeister Schaa,
„ wo dann Kissel wohnte, – von dem Handel des
„ Forsters Händel abermals mit seinem Coerster
„ zusammentraf, der ihn erneuert anging,
„ ihn wieder Händel suchte, und
„ dass dann der Ermordete – seinen Angreifer
„ auf sich gegen diesen erneuerten An-
„ griff zu vertheidigen – jenen Förster den
„ gewaltsamen Messerstich in die rechte Brust
„ der Herz, Lunge, Leber und Magen
„ durchbohrte, welchen Angriff
„ sofort verfolgten Tod Foerster's verursachte
„ und

„ Da sich hiernach der Akten dermalen
„ Vollen Thatsachlage nicht sowohl das im
„ Art. 229 des Strafgesetzbuchs vorgesehene
„ Verbrechen des Todtschlags, als vielmehr
„ das in Art. 234 Ziffer 1. vorgesehene Ver-
„ brechen der vorsätzlichen, ohne die Absicht zu
„ tödten, mit überlegtem Entschluß verübten
„ Körperverletzung des Heinrich Foerster mit

„ nachgefolgtem Tode dieses Letzteren zu verbinden
„ ist, wonach nach Art. 31 des Einführungsgesetzes
„ das Disciplinargericht zu entscheiden hat, und vor-
„ liegen gemäß Art. 38 ibidem die provisorische
„ Haft des Beschuldigten angeordnet werden
„ müßte, so sein Leibgendarmerie-Wachtmeister
„ Schnorbach zu verhaften;

„ Vorschriften des Art. 133 und 134 des
„ Criminalprocess-Gesetzbuchs;

„ Auf diesen Gründen

„ Erkennt das Jacob Bangert, ledigen Oekonom
„ zu Hallau von Neunkirch, Bezirk des dortigen
„ Cantons Valentin Bangert, 20 Jahre alt, 5
„ Schuh 5 Zoll groß, Haare und Augenbrauen:
„ braun, Stirne: hoch, Augen: braun, klar,
„ bräunlich, Mund: klein, Kinn: oval, Gesichtsform:
„ länglich, Farbe: gesund, Körperbau: untersetzt,

„ Der Verbrechung der vorsätzlichen, ohne
„ die Absicht zu tödten, mit überlegtem Ent-
„ schluß verübten Körperverletzung des
„ Wilhelm Forster und beurlaubten Soldaten
„ Heinrich Foerster von Neunkirch mit nachge-
„ folgtem Tode dieses Letzteren am Abende
„ des 6. März letzthin für zurechnend und schuld-
„ bezeichnet;

„ Erkennt Valentin Bangert, ledigen Oekonom
„ zu Hallau von Neunkirch, Bezirk des dortigen
„ Jacob Bangert, ledigen Oekonom zu Neunkirch,

„ Dafür daß die Kosten der Untersuchung allein
„ und Strafvollzug

„Stücke und dieses Ordonnanz dem k. General
„Staatsprokurator für die Pfalz in Zweibrücken
„einzusenden;
„so wie, daß der genannte Beschuldigte
„körperlich angegriffen und in Lebensgefahr
„versetzt worden, welches durch das k. Appel
„lationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken
„bestimmt wird."
„Also beschlossen, wie oben."
„Unterzeichnet: Möhl, Hoffmann, Kast,
„Croissant und Dümlein."

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach geschlossener Berathung;

In Erwägung, daß aus der hierher vom
Untersuchungsrichter geführten Untersuchung anzuführen
sind Thatsachen sich ergeben haben, welche den
Beschuldigten Jacob Bangert schwerwiegend scheinen
lassen, daß er am Montag den 6.
März 1865, nach acht Uhr des Abends, in der
Stadt Neustadt an der Haardt im sogenannten
Metzgergäßchen an dem Wohnhause des
Lehrers Händel den 27 Jahre alten ledigen
Müllergesellen Jeremias Foerster von Niederkirchen,
beurlaubten Soldat
der Infanteriemannschaft Wrede, wovon
der Beschuldigte von dem genannten Foerster
am jenem Abend zu zwei mal verschiedenen malen
körperlich angegriffen worden sein, bei dem
letzten dieser Angriffe durch einen mit einem
Messer in die rechte Seite des selben versetzten

und bis in die Brusthöhle eingedrungenen Stich
eine körperliche Mißhandlung in der Absicht
zugefügt hat, daß dadurch der Tod des Ver-
letzten verursacht, demselben Abend eine Stunde
nach der Verletzung worüber fast erfolgt ist;

Daß dieser That nach allen Umständen, welche
demselben vorhergingen und ihn begleiteten,
Absicht eine solche indicirt findet, welche zwar
mit verbrecherischem Vorsatz, nicht aber auf die
Absicht zu tödten, und nicht mit überlegter
Entschlossenheit gemacht worden ist;

Daß durch diesen gedachten Vorfallung
der Thatsachen in der gegenwärtigen Unter-
suchung von einem verbrecherischen zugefügten vor-
sätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem
Tode, also von einer Handlung die Rede ist,
welche, durch Art. 235 in Verbindung mit
Art. 234 Ziffer 1. des Strafgesetzbuchs vorge-
sehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach
Art. 1 desselben Gesetzbuchs ein Verbrechen
bildet, über welches nach Art. 31. Absatz 1 des
Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche
der Assisenhof zu urtheilen hat;

Daß allen diesen Verbrechen gegen
Anklage gegen den Beschuldigten erhoben hat
und derselbe zum der Pfälzischen gesetzmäßigen
Aburtheilung vor den Assisenhof der Pfalz
zu verweisen, auf die Anordnung einer vorge-
lesenen Anklageschrift durch den k. General Staats-
Prokurator, und der Vollzug dessen an der Raths-
kammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal
vom 28. März 1865 wobei der Beschuldigte

wahrscheinlich Leibesunfähigkeit jedoch nur in so weit, als sie mit der oben aufgestellten Qualification der That unvereinbar erscheint, nicht aber in so weit zu verneinen ist, als darin der im Art. 231 Zif. 1. vorgesehene Thatbestand der vorsätzlichen, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit überlegtem Entschlusse verübten Körperverletzung mittelst einer der gefährlichen Behandlung fähigen Waffe, in welcher letzteren Hinsicht jenem Erkenntnisse der geeignete Abänderung unterliegt;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichtes, daß gegen den Beschuldigten Jacob Bangert wegen der ihm zur Last gelegten That der Verletzung der am Abend des 6. März 1865 in der Stadt Neustadt a/H. an der Person des Müllergesellen und beurlaubten Soldaten Heinrich Foerster aus Blankenheimerhof in Untersuchung gezogenen Thatsachen, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegten Entschluß verübten Körperverletzung mittelst Durchschneidung der Todesader des verletzten Heinrich Foerster verübt worden ist, Anklagezustand hat, und verweist ihn sofort zum gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz;

Ordnet an, daß durch die k. Staatsprocuratur dem einen Anklageschrift gegen denselben verfasst und daß dem man der Vertheidigung des k. Bezirksgerichtes zu Frankenthal am 28. März 1865 gegen den Beschuldigten wegen Leibesunfähigkeit, so weit sie ausdrücklich abgewiesenen

gesuchten Strafbarkeit bezüglich, insoweit solche auf in so weit vollzogen erscheint, als in demselben zugleich die Thatsache mit überlegtem Entschlusse angenommen erscheint, in welch letzterem Beziehung jener Beschluß hiermit aufgehoben wird;

Ordnet, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und dasselbe sodann in den 24 Stunden nachgesuchter Zustellung in das Gerichtshaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also geschehen in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Untersuchungsverfahren.

Also gesprochen und beschlossen den auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

N. Hellmann

Hoffmann

Schmid

Bernard

N. 18.

Sitzung vom 15. April 1865.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,

rely Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, sah in der Sitzung vom fünfzehnten April 1865, wo zugegen waren: v. Kraemer, Director, Cölla, Lezini, Petri, Schmidt, Lütke, Loé, k. Staatsprocurator und Bernard, k. Untersuchungsrichter, nach folgendem Urtheil verlautet:

Nachdem der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau, vom Amtswegen gestellten Untersuchung gegen

Ludwig Kern,

33 Jahre alt, Gutsbesitzer in Borsingen und Cantons Pirkobaw, der Amtsverunehrung und Widersetzung beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des k. Staatsprocurators Loé;

Eingehen in die besondern

Gründe, die von diesem Tribunale zu den Akten 1°) des von diesem Tribunale, also lautend:

„Urtheil.

„Der k. Generalstaatsprocurator

„Klagt hiemit den gegen den Gutsbesitzer

„Ludwig Kern von Borsingen gerichteten Akten-

„stücken gegen Amtsverunehrung und

„Widersetzung, den Einspruch des Staats-

„besonders gegen die Absprechung vom Donnerz

„des k. Bezirksgerichts Landau vom 30. März

„1865, inhalts, hinter Verwerfung des Absprechens

„wegen Absprechung, auf Abweisung gegen

„jenen besagten Beamten gegen den k. Lieutenant

„v. Grundherr im Dienste gemäß Art. 128 des

„Strafgesetzbuchs vor den Polizeigerichten erkannt

„hat;

„In Betracht, daß Art. 128 cit. lediglich die

„in Gegenwart eines öffentlichen Beamten in

„übrem Amtsverrichtungen im Orte hat, erhalte

„ohne Rücksicht gegen die Person des Beamten

„eine Störung des Dienstes oder die Verletzung

„der dem Amte als solchem gebührenden Achtung

„involviren;

„Daß der Vorsatz in gegebenen Fällen

„aber gerade die Absicht, einen bestimmten dem

„Lang eines k. Officiers bekleidenden Person

„während seiner Berufsausübung durch Ver-

„spottung oder schuldigen Achtung und

„Anerkennung der ihm schuldigen Achtung und

„gebührenden Spott zu bringen erkannt läßt;

„Daß dasjenige des Art. 127 des St. G. B.

„mangelnden Absprechen gegründet ist Bund dieses

„selbst auf Verweisung von der Zuchtpolizeigericht

„hätte erkannt werden sollen;

„In Betracht, daß der Antrag auf Ver-

„weisung gegen Absprechen der Widersetzung

„gegen die Obrigkeit nicht nachgewiesen wird;

„Hält den Antrag:

„Gefallen an der Anklagekammer des k. Appel-

„lationsgerichts, die Opposition des k. Staats-

„procurators gerichtet, als begründet anzunehmen und, unter

„Abänderung der abgegründet anzunehmen und, unter

„Abänderung der Incompetenz des Absprechens

„an Donnerz des k. Bezirksgerichts Landau vom

„30. März besagten Sachen, den Gutsbesitzer

„Ludwig Kern von Borsingen wegen Amtsver-

„unehrung, gerichtet gegen die Person des k.

"Lieutenants v. Grundherr am 22. Februar 1865
"zu Landau – auf Grund der Art. 127 und 1.
"des St. G. B. und 31 des Einführungsgesetzes
"vor ein besonders zu bezeichnendes Zucht-
"polizeigericht zur Aburtheilung zu verweisen.
"Zweibrücken den 13. April 1865.
"Unterzeichnet: Loé, I St. Pr."

2°, die oben erwähnte Ordonnanz des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 30. März 1865,

3°, die von der k. Staatsbehörde am Bezirksgerichte zu Landau am 31ten eiusdem hiergegen eingelegte Opposition;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß ausweislich der geführten Untersuchung hinreichende Inzichten vorliegen, daß der Beschuldigte Ludwig Kern auch Mittwoch den 22. Februar 1865 nach 9 Uhr des Abends in der Stadt und Festung Landau vor dem Wachtlokal am deutschen Thor, veranlaßt durch die nur aus einem Versehen, jedoch ohne Verschulden von Seite des commandanten der Thorwache, des k. Lieutenants v. Grundherr vom 6ten Infanterie-Regiment, eingetretene kurze Verzögerung des zu Gunsten der auswärtigen Theaterbesucher angeordneten Oeffnung des Thores, gegen den genannten Officier unter stetem lauten Raisoniren mit rauhem barschem Tone in Gegenwart mehrerer anderer Personen in die Worte ausbrach: "wir brauchen uns nicht so lange dahin zu "stellen, bis es dem Herrn Lieutenant gefällig ist, "das Thor aufzumachen, es hängt nicht von dem "Lieutenant ab, die Leute so lange warten zu "lassen" – und durch dieses Benehmen das Gelächter so wie das Murren der Anwesenden herbeiführte;

daß in diesem Verhalten wie in dem ganzen Auftreten des Beschuldigten nicht sowohl ein ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde im Sinne des Art. 128 des Strafgesetzbuchs, wie der Rathskammerbeschluß des k. Bezirksgerichts Landau vom 30. März 1865 mit Unrecht angenommen hat, als vielmehr ein gegen den k. Lieutenant v. Grundherr direct und persönlich gerichteter verletzender Angriff, sohin eine dem Letzteren in dessen Gegenwart und während seiner Berufsausübung durch Verweigerung der ihm schuldigen Achtung und durch verächtlichen Spott zugefügte Ehrenkränkung im Sinne des Art. 127 des Strafgesetzbuchs indicirt findet;

daß daher der von der k. Staatsbehörde erster Instanz wider jenen Rathskammerbeschluß unterm 31. März 1865 eingelegte Einspruch, soweit er hierauf geht, gerechtfertigt erscheint, und der Beschuldigte wegen des Vergehens der Beleidigung der Amtsehre des genannten k. Officiers nach Maßgabe des obenerwähnten Art. 127 vor das betreffende Zuchtpolizeigericht zur gesetzmäßigen Aburtheilung zu verweisen ist;

daß dagegen bezüglich der dem Beschuldigten zur Last gelegten Widersetzung der angeführte

Rathskammer beschließt im Abgang der nöthigen Mehrheit nicht Lust die Einstellung der Verfolgung verordnet hat; hiergegen Opposition eingelegt und frist gehalten wurde ist; und

in Erwägung des art. 230 des Strafprozeßgesetzbuchs;

aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, in Sachen gegen die von der k. Staatsbehörde gegen den k. Exzichungsgehilfen zu Landau wider den Tagelöhner Heinrich Schröer von Dammheim wegen Verbrechens vom 30. März 1865 laut Requisitorium vom 8. April 1865 eingelegte Opposition als begründet annimmt, und in Abänderung der Information jenes Beschlusses, den gegen den Beschuldigten Ludwig Kern in Folge des Einstellungsbeschlusses der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 22. Februar 1865, k. Lieutenants v. Grundherr am 22. Februar 1865, stattgefundenen Thatbestand wohlbegründet und demgemäß denselben zur gesetzmäßigen Weise Aburtheilung wegen Mordthat des art. 127 und 1 des Strafgesetzbuchs, art. 31. Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und art. 230 des Strafprozeßgesetzbuchs vor das k. Zuchtpolizeigericht zu Landau verweist.

Also gesprochen und beschlossen am 9. Juny, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

P. Hermann

Servais

Lotz

Petri

Schmitt

Besnard

N. 19.

Sitzung vom 26. April 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, hat in Raumall in seiner Rathskammer am Sitz und gegenwärtigen 26. April 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Cotta, Servais, Hoffmann, Schmidt, Petri, Zinkgraf, II Staatsprokurator und Besnard, I Gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer vom 8ten April 1865, wodurch

Wilhelm Schröer,

sonst Schmitt genannt, 31 Jahre alt, ohne bestimmten Gewerbe, wohnhaft zu Dammheim im Canton Grünstadt, sonst flüchtig, dermalen im Untersuchungsgefängnisse dahier befindlich, der Felddiebstahls im Spitalwaldgemarkung, verübt am 21. Februar dieses Jahres zum Nachtheil des Philipp und Christoph Schröer, Bürgers von Dammheim, Friedrich Rückert, Johannes zu Kleinbockenheim wohnhaft, angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der hierzu Expeditionsgerichtlich aufgenommenen Akten, namentlich der obengenannten Wilhelm Schröer, sonst Schmitt genannt, auf Nachtheil des Diebstahls einen goldenen Ankeruhr mit goldener Kette im Gesammtwerthe von 90 fl., verübt am 9. Februar 1865 zu Dammheim, und einen Gold-

Haftungsgeld von etwa 50 fl., zahlbar am 9. April 1865 zu Frankfurt a/M mittelst Entrichtung einer Loosung, beschuldigt ist;

Auf Anordnung des Herrn Untersuchungsrichters Zinkgraf in Betreff dieser Entweichung, sowie den ferneren Aufenthalt des Beschuldigten betreffend, und auf fernere Requisition des Beamten zu Ihnen gegebenen requisitorischen Antrags, erkenne also heute:

„Antrag.

„Der L. General-Prokuratur-Substitut

„In Anwendung des Artikel 84 des Strafgesetzbuches dieses beiden Thatsachen, „erhellt im Zusammenhalt mit den vorliegenden Akten „Falle nach den Bestimmungen des Art. 276 ibid. „Verbrechen bildet, welches, gleichzeitig mit „dem Diebstahl im Verbindungsverhältniß, gegen „den Schröer bereits in Anklagezustand versetzt „ist, zu verfolgen und zur Aburtheilung zu „bringen wäre;

„Daß dieser bezüglich dieser beiden Facta „eine gerichtliche Instruction stattfinden müßte;

„Beantragt:

„Es gefalle der Anklagekammer des L. Appel- „lationsgerichts, eine solche nach Maßgabe der „Bestimmungen des Art. 235 und folgende des „Strafprozeßgesetzbuches verordnen zu wollen.

„Zweibrücken den 13. April 1865.

„Unterzeichnet: Zinkgraf, 1. Vt. Fr."

Nach Lesung der Akten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß, angenommen auch, die Bestimmungen des Art. 235 und folgende des Strafgesetzbuches über das Verfahren in Anklagesachen auf einen Fall der vorliegenden Art, wo ob auch freudall von der Instruction einer oder mehreren im Verbrechensfalle gerichtlich inculpirter Strafthaten Handlungen, welche, einer Person zu Last gelegt, die bereits Gegenstand einer Verbrechensanklage durch Urtheil der Anklage-

Kammern zur endlichen Abentheilung vor das
Zuständige Rechtsmittel genommen worden –
wor aber nach dieser Rechtslage, da es vor
jener Abentheilung begangen und der letztere
vorgängig all nun mit dem jetzo neuigestellten
Akten in gar keiner Beziehung und Verbindung
stehenden Thatsachen erst entdeckt worden sind,
die Anklagekammer in dem Verhältnisse der
Presse keine Kompetenz findet, die fakultativen
Bestimmungen sonstiger Strafgesetzartikel
in Anwendung zu bringen, und die vorgängige
Instruction auf Opportunitätsgründen anhängig
weiter Führung eines Mitgliedes bestätigen
zu lassen, sondern es vielmehr zu machen
ist, man dem die allgemeine Norm bildenden
vorgenannten Reichsgesetze abzuhelfen, vielmehr
die Untersuchung an den betreffenden Instruc-
tionsrichter zum gesetzmäßigen Behandlung
und Bestätigung auf dem Wege der gemeinsa-
lichen strafrechtlichen Procedur zu verweisen,
weshalb das Zuziehen zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Kammer II die Anklagekammer des k. Appel-
lationsgerichts in Verschuldigten Wilhelm
Schröer wegen der gegen denselben verübung
benannten Liebstahls seiner goldenen an
Ankennette mit goldener Schalschatte im Gesamt
werthe von 90 Gulden, verübt am 9. Februar
1865 zu Mosonny, 2. einer Geldbetrügerey vom ...
50 Gulden, verübt am 9. April 1865 zu Frankfurt
am Main mittelst Verbrauchung einer Hoffnung –
zur nähern Instruction und gesetzgemäßer
Erledigung der Sache vor dem k. Untersuchungs-
richter am k. Bezirksgerichte zu Frankenthal.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag,
Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Kraemer

Serini

Schmidt

Hoffmann

Bernard

N: 20.

Sitzung vom 29. April 1865.

In der Appellationsgerichts-Rathskammer zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengetreten in seinem Rathskammer, sind in der Sitzung vom neun und zwanzigsten April 1865, wo zugegen waren: v. Kraemer, Präsident, Cotta, Serini, Hoffmann, Schmidt, Lütsch, Zinkgraf, II Vicepräsident und Schultz, II Untersuchungsrichter, folgende Rechtsfälle verhandelt:

Auf Ansuchen des Herrn k. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landstuhl

von Amtswegen gerichtlich Untersuchung

gegen:

Maria Catharina Kirch,

76 Jahre alt, ohne Gewerb in Sömmerswil wohnhaft, Wittwe weyland Ehemann in Gamsloff wohnhaft, Wittwe weyland Johannes Moser und zuletzt Wittwe gewesene Ehefrau in Sömmerswil wohnhaft, Wittwe weyland Ehemann Adam Scheu, Ackermann, ausgezogene in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts zu Leutzenbaum vom 8. Februar 1865, beigefügt;

Nach genommenem Verhör des k. Staatsprokurators Zinkgraf;

Eingesehen insbesondere

1.) Den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Staatsprokurator

„Klagt hiemit den von Amtswegen gerichtlich

„Untersuchung gegen Maria Catharina Kirch,

„ohne Gewerb in Sömmerswil wohnhaft, 76

„Jahre alt, Wittwe zuerst Ehefrau in Gamsloff

„wohnhaft gewesten Johannes Moser und

„Wittwe gewesten Ehefrau in Sömmerswil

„wohnhaft gewesten Ackermann Adam Scheu, ausgezogen

„Meinwil;

„Klagt ferners den Zuchthausverpflegers Amt

„des k. Bezirksgerichts Leutzenbaum vom 24.

„April abhin, durch welchen obengenannte Be-

„schuldigte der abbezeichneten Brandstiftung für

„genügend indicirt erklärt und die Einstellung

„der Untersuchungsakten an die k. Generalstaatsprokuratur verordnet worden;

„In Erwägung, daß nach dem Resultate der

„gepflogenen Untersuchung die Möglichkeit

„nicht ausgeschlossen ist, daß die beschuldigte

„Person die Disjunktionen einer zugerechneten

„That und den Todtschlag an Ehefrau wei-

„land Johannes Moser am 18. Juli

„vorigen Jahres zu Staufen gekommenen Feu-

„ersbrunst sich strafbarerweise befunden und Polizei-

„widrig sich verhalten haben;

„Daß diese Akten nicht genügend erscheinen,

„Anklagszustand herzustellen, daß dieselben

„Inculpatin wegen Brandstiftung, begangen

„in der Nacht vom 18. auf den 19. April

„vorigen Jahres zu Staufen, in Anklagszustand

„zu versetzen und sie zur Verantwortung

„vor dem Schwurgerichte zu verweisen.

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle dem Anklagskammer des k. Appel-

„lationsgerichts, unter Reformation des obbe-

„zeichneten Rathskammerbeschlusses des des Zivil-

„bezirksgerichts Leutzenbaum, zu erkennen:

„Es seien genügenden Indicien des Brand-

„verschuldens zu Handen gegenwärtiger Unter-

„suchung gegen Maria Catharina Kirch

„des Mordes gegeben und deshalb

„die Versetzung des Verfahrens zu verordnen.

„Zivilbuchhaus den 27. April 1865.

„Staatsprokurator: Zinkgraf, U. V. Fr."

„Zufolge des Anklagskammer des k. Appel-

„lationsgerichts, unter Reformation des obbe-

„zeichneten Rathskammerbeschlusses des des Zivil-

„bezirksgerichts Leutzenbaum, zu erkennen:

„Es seien genügenden Indicien des Brand-

„verschuldens zu Handen gegenwärtiger Unter-

„suchung gegen Maria Catharina Kirch

„des Mordes gegeben und deshalb

„die Versetzung des Verfahrens zu verordnen.

„Zivilbuchhaus den 27. April 1865.

„Staatsprokurator: Zinkgraf, U. V. Fr."

2°) Der oben allegirten Beschluß der Zustiz-
kammer des k. Bezirksgerichts Zwettl vom
24. April 1865;

Daß gegenwärtige Berathung und
Entscheidung, daß Kläger die Berufungsanträge
und Appellationsgründe, welche in dem hiesor vom
Amtsorgan geführten Widerspruche enthalten
worden sind, die Beschuldigte Maria Cath-
rina Kirch, ohne Gewerbe und Dienstbot-
schaft, Wittwe und Tochter Eva des Johann Motes
und in gepflogener Ehe von Adam Schew, nicht ein-
mischend gegenwärtig dafür halte, daß
der Spruch in dem zwischen den Parteien Job genannten
Adam Schew als Kläger einerseits und der
Beschuldigten als Beklagten andererseits, an
das k. Bezirksgericht zu Zwettl ergangenen
Pfändungsstreitigkeitsund Appellationsver-
handlungsbescheide sammt der Kostenbestim-
mung unterm 8. Februar 1865 mit allen
Rücksicht von den Kläger zugesprochenen und
von dem k. Bezirksgerichte abgenommenen
prozessualischen Beweisen, mit Grund, daß
diese Aussage unrichtig sei, bekräftigt,
diese Aussage unrichtig gefunden hat;

Demnach seine Aufhebung eines der Schuldi-
gen Anklage und vorgerichtlichen Stellung der
Beschuldigten mit die Zahlung seiner Kosten,
die Einstellung des Verfahrens und der
gestellten Anträge des k. Gerichtsvertreters
beantragt mit Inbegriff der erwähnten Beweis-

zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des k. Appella-
tionsgerichts, daß gegen die Beschuldigte im
Betreffe der in Frage stehenden, der Gläubigerin
gehörigen Pfandsachen die Pfändung
sogleich mittelst Aufhebung der die Sufficienz
dieser Anzeigen aufhebenden Beschlüsse der
Zustizkammer des k. Bezirksgerichts
zu Zwettl vom 24. April 1865
die Einstellung des Verfahrens.

Also gesprochen und beschlossen auf Brünn,
Monat und Jahr, wie oben genannt.

M. Schmidt Freiherr von Heintl Hoffmann

Schuch

No. 21.

Sitzung vom 8ten Mai 1865.

Das k. Appellationsgericht der Stadt Zwittau,
als Anklagekammer versammelt und versammelt
in seiner Zustizkammer, hat in der Sitzung vom
heutigen Mai 1865, wo zugegen waren: Zustiz

Hoffmann, die Functionen des Legal abzugebenden Einachtens wahrnehmend, Kieffer, Loew, Petri und Schmidt, Räthe, - die Räthe Kieffer und Loew in Legalen abgehaltenen die übrigen Räthe der Conventionalkammer angehörigen Zeugen gezogen, - Loé, I Staatsprocurator und Bestard, I Gerichtsschreiber, nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der k. Untersuchung wegen des Bezirks Zweibrücken von Amts wegen geführten Untersuchung gegen:

Maria Magdalena Scheuerle,

genannt Schild, 28 Jahre alt, ledige Tagnerin zu Zweibrücken wohnhaft, wegen Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprocurators Loé;

Eingehen insbesondere

1.) der von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General Staatsprocurator

„Nach Einsicht der Voruntersuchung gegen Maria

„Magdalena Scheuerle, genannt Schild, wegen

„Zweibrücken wegen verschiedener Diebstähle;

„Nach Einsicht der Leibverhaftsordonnanz des

„k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 3. Mai

„1865, nach den darin enthaltenen Gründen

„dictirend,

„Stellt den Antrag:

„Das Gericht die Anklagekammer gestalten wolle, die

„Beschuldigte wegen der daselbst präcipitirten

„Diebstähle in Anklage zu versetzen und die-

„selbe zur Abbüssung von der Verjährungsfrist

„zu verweisen, sodann weiters zu verfügen, wegen

„Tragung; namentlich der Staatsbehörde die

„separate Verfolgung wegen der indicirten

„Diebstahlsgegenstände vorzubehalten.

„Zweibrücken den 5. Mai 1865.

„Gerichtsschreiber: Loé, I St. Pr."

2.) die von der Rathskammer des k. Bezirks-gerichts zu Zweibrücken am 3ten laufenden Monats gegen die Beschuldigte erlassene Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, ver-

„sammelt in seiner Rathskammer am 3. Mai

„1865, wo zugegen waren: Molitor, als ältester

„Richter die Functionen des beurlaubten k.

„Präsidenten versehend, Duy, Untersuchungs-

„richter, Dereum, Richter, Schultz, Gerichtsschrei-

„ber, hat folgenden Beschluss erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten

„Untersuchung gegen:

„Maria Magdalena Scheuerle,

„Schild genannt, ledige Tagnerin zu Zweibrücken,

„wegen Diebstahls beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

„Nach Anhörung des Antrags der k. Staatsbehörde

„vom heutigen und der Art. 133 und 134 des

„Gesetzbuchs über das Strafverfahren;

„ durch Anordnung der 2. Untersuchungsinstanz
„ in seinem Verfahren;
„ durch mangelnde Benachrichtigung und
„ Zustellung, daß die Beschuldigten wegen
„ ihres Ergebnisses der Untersuchung seinerseits
„ indiciert worden seien, zwischen dem 20. August des
„ vorigen und 5. April dieses Jahres
„ a, ein Tuch weißblauen Tibet von beiläufig
„ 50 Ellen im Werthe von ungefähr 30 fl. zum
„ Nachtheil des Färbers und Tuchmachers Friedrich
„ Bedenbruch in Zweibrücken;
„ b, drei seidene Halstücher im Gesammt-
„ werthe von 7 fl. zum Nachtheil des Tuchmachers
„ Ruppert Scheuer allda
„ entwendet zu haben;
„ daß Dieselben bereits einmal wegen Diebstahls zu Gefängnißstrafen von resp. drei und
„ einem Jahr rechtskräftig verurtheilt waren und
„ demzufolge der Diebstahl zum Nachtheil von
„ Bedenbruch, welcher an und für sich unter die
„ Bestimmung des Art. 282 N: 1 des Strafgesetz-
„ buches fallen würde, seinem Klassengrade des
„ Art. 276 des Strafgesetzbuches als Verbrechen
„ darstellt;
„ daß Der nach Art. 282 N: 3. des Strafgesetz-
„ buches Strafbare Diebstahl zum Nachtheil des
„ Tuchmachers Scheuer auf Grund des Art. 84 des
„ Strafgesetzbuches zugleich mit jenem Verbrechen
„ zur Aburtheilung zu kommen hat und die
„ Beschuldigten bei ihrer Aburtheilung am 22.
„ März laufenden Jahres jedenfalls eine härtere
„ Strafe hätten treffen müssen, wenn die früh-

„ in Frage stehenden beiden Diebstähle damals
„ mit zur Aburtheilung gekommen wären;
„ daß für die weiteren den Beschuldigten zu
„ Last gelegten Diebstähle sich keinen genügenden
„ Anzeigen ergeben haben;
„ Aus diesen Gründen
„ erkennt das K. Bezirksgericht, daß sämmtliche
„ Anzeigen der oben articulirten Diebstähle zum
„ Nachtheil des Friedrich Bedenbruch und Ruppert
„ Scheuer von Zweibrücken, von denen der erstere
„ nach Art. 276 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen
„ bildet, gegen die Beschuldigte wohlliegen;
„ daß demzufolge diese, daß sämmtliche Untersuch-
„ ungsakten nebst einem Ausgange der Akten-
„ führung Seiten in Gemäßheit des Art. 133 und
„ 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren
„ an das k. Kreis- und Stadtgerichtsamt am k. Appel-
„ lationsgerichte dahier eingesendet werden, damit
„ weiters geschehe, was Rechtens;
„ Demzufolge seyen, daß die obengenannte
„ Maria Magdalena Scheuerle von Zweibrücken,
„ 28 Jahre alt, Größe: 4 Fuß 10 Zoll 6 Linien,
„ Haare: schwarzbraun, Stirne: rund, Augen-
„ brauen: braun, Augen: braun, Nase: klein
„ und spitz, Mund: proportionirt, Kinn: oval,
„ Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Körper-
„ bau: mittel, ohne besondere Kennzeichen,
„ wegen obiger Verurtheilung mittels Leibes-
„ strafhaus-Urtels angegriffen und in Haft-
„ nahme gebracht werde, welches der Fall
„ Appellationsgerichts bestimmen wird.

„ Gepfändete und beschlagnahmte auf Tag, Monat
„ und Jahr, wie Eingangs.
„ Entlastungszeugen: Molitor, Duy, Dercum und
„ Schultz."

Nach Verlesung der Entlastungszeugen und nach geschlossener Verhandlung;

In Erwägung, daß Jeder der bisher von Amtswegen gepflogenen Untersuchung sich spurenweise vorfindenden Beweise und Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die beschuldigte Maria Mag der Anna Scheuerle oder Pfannenberg, Schild genannt, zwischen dem 20. August vorigen und 5. April laufenden Jahres ein Stück weißsaublauen Tibet von beiläufig 50 Ellen im Werthe von 30 fl. zum Nachtheil des Färbers und Druckermeisters Friedrich Bettenbruch von Zweibrücken entwendet habe;

Daß die Beschuldigte zudem ausgemittelt, daß bei den ihren Eltern hingemachten Nachsuchungen bereits schon einmal wegen Diebstahls zu Gefängnißstrafen von zusammen fünf Jahre rechtskräftig verurtheilt worden ist und zwar:

1, durch das K. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken unterm 25ten Januar 1860,

2, durch das nämliche Zuchtpolizeigericht unterm 28ten März 1860 und

3, durch das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken unterm 30ten Januar 1863;

Daß demgemäß der für in Frage stehende Diebstahl zum Nachtheil des Friedrich Bettenbruch, wenn schon an und für sich unter die Bestimmung des Art. 282 N.° 1 des Strafgesetzbuchs

stellen würde, sich auf Grund des Art. 276 des angezogenen Gesetzbuchs als Verbrechen darstellt, welches mit Zuchthausstrafe bedroht ist, und wovon gemäß Art. 31 der Einführung gegenwärtig das Erkenntniß zu entfallen hat;

Daß daher hinsichtlich der Anklage wider die Beschuldigte Statt hat und dieselbe zur Verfallerklärung gegenwärtigen Erkenntnisses, auf die Erneuerung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator, so wie die Vollziehung der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken gegen die Beschuldigte am 3ten Mai 1865 erlassenen Haftbefehls;

In Erwägung, daß durch Art. 31. Absatz 1. der Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Erkenntniß nur über Verbrechen zu entfallen hat, und daher über solche Handlungen, welche den Charakter von Verbrechen an sich tragen, vor der Kammer verhandelt werden können, nicht aber auf diejenigen Strafbaren Handlungen, welche das Strafgesetzbuch als bloße Vergehen oder Uebertretungen kennzeichnet; daß diese Regel nur dann eine Ausnahme leidet, wenn die Taxe der letztgenannten Akt mit dem Verbrechen im Sinne der Art. 226 und 227 des pfälzischen Gesetzbuchs über das Verbrechen in Strafsachen conex sind, unter welcher Voraussetzung jene Taxe mit dem Verbrechen durch

ein und derselbe Urtheil vor der Besserungsanstalt
vorzuziehen vorbehalten sollen;

In Erwägung die citirten Artikel 226 und 227
sprechen Zweifel der zu vermeidenden Einschränkung gesetz-
worden durch das neue Strafgesetzbuch aufgehoben
oder abgeändert worden sind, daher diese volle
Wirksamkeit behalten haben; daß der Fall ungehor-
sam vor Gericht da vorhanden, ob und welche
Strafe anzuwenden sollen, vorgegen solchen nicht
commune Strafgesetze und von welchem Grade
gewiß nur zu prüfen sei, sondern vorgegen
welcher Strafbaren Handlungen übereinstimmt
Anklage und Vorentscheidung vor der Besserungsanstalt
Statt zu finden habe; daß dennach zum Gesetzes-
vollen in den Art. 84 und 85 des Strafgesetzbuches
nicht die Angehörigkeit, welche der ersten Instanz
in dem Leibpolizeistrafbefehl angenommen, ge-
funden haben, da diese Artikel nun das Prinzip
enthalten, welches auf den Art. 365 des pfälzi-
schen Strafprozeßgesetzbuches aufgestellt;

In Erwägung, daß Strafe der angefochtene
Leibpolizeistrafbefehl vom 3. Mai abhin, so weit
er sich auf den bloß nach Art. 282 N.° 3 des Straf-
gesetzbuches im Abwesenheitsgrade Strafbaren
Diebstahl von drei Scheiben Halbleder zu
im Gesammtwerthe von 7 fl. zum Nachtheile
des Kaufmanns August Schuler zu Zweibrücken
bezieht, aufzuheben und der 2. Strafkammer
das Recht einer neuen Vorentscheidung
vorzubehalten ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts

des Rheinkreises des obenerwähnten Leibpolizeistrafbefehls vom 3. Mai abhin, wodurch der Diebstahl von einem Tuch spielsweise blauen Zibet von beiläufig 30 Ellen im Werthe von 30 fl. zum Nachtheil des Färbers und Kaufmanns Heinrich Bergmann in Zweibrücken verübt zu sein befunden den 20. August vorigen und fünften April laufenden Jahres, gegen die beschuldigte Maria Magdalena Scheuerle, Pikild genannt, Anklage erhoben hat und verweist die selbe zur Verhandlung gesetzmäßiger Sache zur Aburtheilung vor das Besserungsgericht der Pfalz;

Verordnet, daß Urtheil den K. General-Staatsprokurator wegen obiger Verabsäumung einer Anklageschrift gegen die erwähnten drei Inculpaten und der Inculpatin Catharina Lutz. beziehungsweise zu Zweibrücken am 3. Mai abhin verübten Diebstahls, die Beschuldigte wegen Leibpolizeistrafbefehls, so weit er auf den besagten Verabsäumungen des Diebstahls Bezug hat, seinem Inhalten nach vollzogen werden soll;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Verurtheilungsurtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten zugestellt und sie von beidem Abschrift zurückgelassen werde;

Verordnet endlich, daß die Angeklagte innerhalb 24 Stunden nach diesem gefassten zur Stellung in das Justizhaus zu Zweibrücken einzuberufen soll;

Hebt jedoch den obenerwähnten Leibpolizeistrafbefehl in so weit auf, als er den obenangeführten Diebstahl zum Nachtheile des Kaufmanns Schuler zum Gegenstande hat und behält bezüglichen

sind sodann der k. Staatsprokurator Zinkgraf gegen die Angeschuldigte vor.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

Also gethan und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet. –

Hoffmann

Kieffer Loew Schmidt Petri

Bernard

N° 22.

Sitzung vom 11ten Mai 1865.

Der k. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und vom Kollegium in seiner Rathskammer, sitzt in der Sitzung vom eilften Mai 1865, wo zugegen waren: Rath Hoffmann, die Funktionen des Präsidenten abwechselnd versehend, Kieffer, Loew, Petri, Schmidt, Raths, – der Rath Kieffer und Loew in besagter Eigenschaft der übrigen Räthe der Korrektionalkammer aus der Zivilkammer zugezogen, – Zinkgraf, k. Staatsprokurator und Bernard, k. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken von Amtswegen gegen

Georg Hornung,

42 Jahre alt, Landmann zu Niederauerbach im Canton Zweibrücken wohnhaft, des Diebstahls

beschuldigt;

Nach Vernehmung der Zeugen vor dem k. Staatsprokurator Zinkgraf;

Eingesehen insbesondere

1°, das von diesen Zeugen zu dem Akten gegebene schriftliche Gutachten, also lautend:

„Gutachten.

„Der k. General-Staatsprokurator

„Nach Einsicht der von Amtswegen gegen

„Untersuchung gegen Georg Hornung, 42 Jahre

„alt, gebürtig zu Wasserlos, k. Landgerichts Alze-

„nau in Unterfranken, Landes, zu Niederauerbach

„des wohnhaft, wegen Diebstahls;

„Nach Einsicht der Rathskammer betreffenden

„des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 8.

„Mai abhin, wodurch verkannt wurde, daß

„gegründete Anzeichen des obgenannten Thatbestandes

„gegeben seien;

„In Erwägung, daß der Angeschuldigte gegründ-

„lich indicirt erscheint, in einem von dem k. Land-

„gemeinsten Schlingenthal zu verstehen sein, als Kläger,
„und der Catharina Baumann, Wittwe von
„Philipp Stauber, Ackersfrau in Otterswiller,
„als Beklagten, wegen Forstfrevels dem
„sie von Letzterem zugefügten Beleidigung
„und: „sie schwören zu Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, daß sie nicht gewußt, daß sie
„mit bei dem Abpflücken der vorliegenden Schnitt-
„lichen Handlung vorsätzlich mitgeholfen haben,
„den Hof den Beklagten auf der in dem Embleen
„gepflückten auf noch in der Absicht zu entwenden,
„und in der Partie bei den Tannenschnitzen, wobei
„sie entdeckt, nichts genommen; dieß beschwören
„sie, so wahr mir Gott helfe!" — am 17. Januar
„dieses Jahres gegen der Partei Wissen der
„Wahrheit zuwider ausgesagt zu haben;
„Nach Einsicht der Art. 192 und 1 des Strafgesetzbuchs und des Art. 31 des Einführungsgesetzes und des Art. 39 allda;
„Stellt den Antrag:
„es gefalle der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, wegen der oben näher erwähnten Thatshandlung Anklage zu erheben, denselben zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor dem Schwurgericht, unter Belassung seiner Leibesmaßregel von Januar, zu verweisen, die Ernennung eines Anklagecommissärs und weiter was Rechtens zu verordnen.
„Zweibrücken den 10. Mai 1865.
„Unterzeichnet: Zirkuhoff, II. St. Pr."

2.) Sie von der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts) lege: Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 8ten dieses Monats gegen den Beschuldigten wegen Leidensgefährdung Januar, also lautend:

„Ordonnanz.

„Im Namen
„Seiner Majestät des Königs
„von Bayern.

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer am 8. Mai 1865,
„wo zugegen waren: Molitor, als ältester Richter
„und Präsident des bürgerlichen Tribunals,
„Hoell, Richter, Duy, Untersuchungsrichter, Schultz, Untersuchungsrichtsschreiber, hat
„folgenden Beschluß erlassen:
„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Georg Hornung, Taglöhner, wohnhaft, zu Niederauerbach angehalten, beschuldigt
„der Mißhandlung, ausgeführt in der Civilpflichtung der K. Landgerichts Schlingenthal in einem
„gewissen den Beschuldigten und Catharine
„Baumann, Wittwe des Ackersmanns Philipp
„Stauber zu Otterswiller, anhängigen Processe
„am 17. Januar 1865;
„Nach Einsicht der Untersuchungsakten,
„Nach Anhörung des Antrags des K. Staatsprokurators vom Hundertsten und des Art. 133 des Gesetzbuchs über das Verfahren;
„Nach Ausführung des K. Untersuchungsrichters in

„ Vernommen Beweisstücke;

„ Rechtsbelehrung und

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte Hornung

„ durch die Urtheilsprüfung genügend indizirt

„ erscheint, in einem vor dem k. Landgerichte

„ Ellwangen stattgefundenen Zeugenverhöre

„ als Kläger, und

„ der Wittwe von Philipp Weber aus Wörpertsweiler,

„ als Beklagten, vorgefallenen Thatsachen den

„ ihm von Letzterer zugeschobenen Gegenstand

„ eid: „ Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen

„ und Allwissenden, daß das wahr ist, daß

„ ich mich bei dem Abschluß des vorliegenden

„ schriftlichen Abtretungs vor mündlich vorgethan

„ habe, den Besitz den Beklagten außer in dem

„ Verbindungsgefäß auch noch in den Rechten zu

„ entsetzen und in den Pertin bei den Tanz-

„ zugeben, wobei ich mitwirke, mitzunehmen;

„ Dieß beschwöre ich, so wahr mir Gott helfe! "

„ am 17. Januar dieses Jahres gegen den Verein

„ Wittwe der Wahrheit zuwider ausgesagt

„ zu haben;

„ daß diese Handlung den Thatbestand des

„ Meineids bildet, mit Fehler Anwendung art. 192

„ des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit

„ Strafe bedroht ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt der k. Bezirksgericht, daß genügende

„ Anzeichen da vorhanden art. 192 des Strafgesetzbuchs

„ mit Strafe bedrohten Thatbestandes des Mein-

„ eids gegen den Beschuldigten Hornung vorlie-

„ gen und verordnet auf Grund des art. 133

„ des Gesetzbuchs über das Strafverfahren die

„ Mittheilung der Akten an den k. General-Staats-

„ prokurator am k. Appellationsgerichte des Kr-

„ Schwarzwald, damit weiteres gesetzliche, was Zustehung;

„ Also beschlossen am Tag, Monat und Jahr,

„ wie Eingang;

„ Unterzeichnet sind: Molitor, Hoell, Duy

„ und Schultz."

Vorlage der Untersuchungsakten

und vorgetragene Beweisung;

In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten

Georg Hornung nach den bisher gepflogenen

Untersuchung sinreichende Anhaltspunkte und

Anzeichen dafür vorliegen, daß er in seinem

vor dem k. Landgerichte zu Ellwangen gegen

ihn, als Kläger, und der Wittwe von Philipp

Weber, Namens Catharina Baumann, aus Wörpert-

weiler, als Beklagten, vorgefallenen Thatsa-

chen den ihm von Letzterer zugeschobenen

und von dem k. Landrichter zu Ellwangen

abgenommenen Gegenstand,

schwörte:

„ Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und

„ Allwissenden, daß das wahr ist, daß ich

„ mich bei dem Abschluß des vorliegenden

„ schriftlichen Abtretungs + vor mündlich vorgethan

„ habe, den Besitz den Beklagten außer in

„ dem Verbindungsgefäß auch noch in den Rechten

„ zu entsetzen und in den Pertin bei den

„ Tanz zu geben, wobei ich mitwirke, mitzunehmen;

+ vom 26. Januar 1863

„Dies bezeugen ich, so wahr mir Gott helfe.“

am 17. Januar dieses Jahres gegen beschuldigten Widerspruch der Öffentlichkeit zeitweilen ausgeschlossen habe;

In Erwägung, daß der Angeklagte in gegenwärtiger Sache von einem Diebstahl, mittels von einer Handlung die Rede ist, welche, durch den Art. 192 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 des Gesetzes vom Gesetzbuche ein Verbrechen bildet, über welches nach Art. 31. Abs. 1. der Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche den Assisenhof zu urtheilen hat;

daß dieses gegen den flüchtigen Angeklagten eröffnete Verfahren gegen den Beschuldigten Statt hat und derselbe zur Vorbereitung der Urtheilfällung vor den Assisenhof den Akt zu verweisen, auf Requisitorium der Einleitung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator zu verordnen und die sofortige Verhaftung des Beschuldigten zu verfügen ist; Art. 39 des Einführungsgesetzes;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den oben näher bezeichneten Angeklagten des Diebstahls gegen den Beschuldigten Georg Hornung Anklagestatt hat und verweist Akte zur Vorbereitung gesetzmäßiger Urtheilfällung vor den Assisenhof den Pfalz;

Verkündet, daß Urtheil der Anklagekammer gegen einen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator einleitet den Angeklagten verhaftet und daß den Letzteren gemäß diese Anklageschrift, als den gegenwärtigen Urtheilsspruch enthaltend, zugestellt und man beiden Akten zuziehen Abschrift zurückgeben werde;

Erklärt endlich gegen den gedachten Georg Hornung, 42 Jahre alt, Taglöhner, zu Niederhornung, wohnhaft gewesen, gegen den gegenwärtigen Beschluß Rechtsbeschwerde und beschließt, daß derselbe sofort in Haft genommen und innerhalb den nächsten 24 Stunden nach erfolgter Zustellung von Verhaftsbefehl und Anklageschrift in den Gefängnissen zu Zweibrücken verbracht werden soll.

Also gesprochen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der gerichtlichen Prozeßordnung, so wie der Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861.

Also gesprochen und beschlossen am 2ten Tag, Monat und Jahr, eingangs gemeldet.

Hoffmann

Loew

Fiedler Schmidt Petri

Bernard

N. 23.

Sitzung vom 11. Mai 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, ordnungsmäßig versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom elften Mai 1865, wo zugegen waren: Rath Hoffmann, die Funktionen des Appellationsgerichtspräsidenten versehend, Kieffer, Loew, Petri, Schmidt, Räthe, die Räthe Kieffer und Loew, in legaler Abwesenheit der übrigen Räthe der Correktionalkammer, unter Beiziehung des Civilkammer-Substituten Lacoé, I Staatsprokurator und Bernard, I Untersuchungsrichtergehilfe, nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nachdem der Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken gegen:

Adalbert van den Broeck,

22 Jahre alt, ledigen Müllerburschen von Bliesransbach im Cantone Bliescastel, der Beschuldigung einen Diebstahls von mehr als 100 Gulden, verübt mittelst nächtlicherweise Einsteigens eines Fensters, zum Nachtheil des Müllers Joseph Goepp von Walsheim in Frankreich, und an gemeinschaftlich verübten Diebstahl mit gewaltsamen Thätlichkeiten gegen Personen bezeichtigt;

Nach gegenwärtigem Antrage des k. Staatsprokurators Lacoé,

Hingegangen insbesondere

1.) Das von diesem Commissar zu den Akten gegebene schriftliche Urtheil, also lautend:

" Das k. Generalstaatsprokuratorsamt bei k. Appellationsgerichte der Pfalz,

" Klage führend gegen Adalbert van den Broeck,

" ledig, Müllerburschen aus Blienransbach, gestützt

" auf Untersuchung,

" In Erwägung, daß gegen denselben genügende

" Belastung dafür vorliegt:

" 1, daß dem nun die Zeit des 23. Septembers 1862

" von seinem Nachbarhause Wirthin Müller zum

" Nachtheil seines damaligen Dienstherrn, des

" Müllers Joseph Goepp in Walsheim, eine

" silberne Spaldose, die erhaben Goldrand

" gewesen Müller, mußte er sich von dem

" Diebstahle den Besitz zu dem Beschreibenden

" Zeit seines Dienstherrn heimlicherweise mit List zu

" verschaffen gewußt, den in dem oberen Wohnstube des

" Müllerhauses befindlichen verschlossenen

" Schreibtisch mit dem also erlangten Besitzschlüssel

" aufgesperrt öffnete, und sich den Baarbetrag von

" ungefähr 2000 Franken, also jedenfalls von mehr

" als 100 Gulden, nächtlicherweise zueignete, in der

" Absicht sich rechtswidrig zu bereichern, oder Beute

" Ausführung dieses Diebstahls dadurch mitgewirkt

" zu haben, daß dem, sei es vor dem Beginnen der

" Ausführung Mittel zum oder Mittel zur

" Begehung der That geliefert, Gelegenheit zur

" Ausführung verschafft, Hindernisse den

" Ausführung aus dem Weg geräumt oder zu

" gewaltsamen Vorbereitungshandlungen Hilfe

" geleistet, sei es vor oder in Zeitpunkten der

„ Ausführung der Thäter in seinem Entschlusse be-
„ harrt – oder die Wiederherstellung der That
„ zugelassen hat, oder endlich in dem Zeitpunkte
„ der Ausführung der That durch Mittel oder Um-
„ stände gehindert worden ist, welche Mittel
„ bei Wiederholung der That nothwendig hat, oder
„ gebraucht hat und die neue Ausführung verhindert hat;
„ 2, bei dem am 10. Oktober 1862 und 11. Oktober
„ 1862, Abends 10 Uhr, von dem Inspektor Müller
„ zum Nachtheil des Bäckers Joseph Goepp
„ zu Wolfskirchen unter den jedesmaligen um-
„ stehenden Umständen der nachtheiligen
„ Entwendung einer Diebskuh, wie oben beschrieben,
„ mit gemeinschaftlichen Diebstahl, Abwendung
„ der Abgabe unternommen, diesem durch
„ Goldeintrag in Gold oder grobem Silbergeld
„ von über 100 Gulden anzuzeigen, von welchem
„ Anfange der Ausführung begleitet waren und
„ in der Vollendung wegen auf diesen von dem
„ Willen der Thäter unabhängigen Umständen
„ unterbrochen worden sind, dadurch mitgewirkt
„ zu haben, dass der in der Absicht auf Hinweg-
„ bringung und dauernder Entziehung der Abgabe
„ vor dem beginnen der Ausführung der That
„ hinsichtlich der Abgabe gefasste und wohlerstattete,
„ Entschluss zur Ausführung zugesagte und in dem
„ Zeitpunkte der Ausführung durch Mittel-
„ losen beistand beförderte;

„ In Erwägung, dass der unter 1. bezeichnete
„ Diebstahl und die beiden unter 2. gerügten
„ Entwendungen, soweit in einem innerhalb

„ gewerbt, mittelst nachgemachten Gebrauch einer
„ Diebskuh und gerüstet auf einen Werthbetrag von
„ über 100 Gulden, in Gemäßheit der
„ Art. 274. Ziffer 2. in Verbindung mit 281,
„ dann 47 und 50 des Strafgesetzbuchs als Ver-
„ brechen zu qualificiren sind, und die Thäterschaft
„ an denselben gemäß Art. 52. 54. Ziffer 2 – 4
„ des Strafgesetzbuchs der gleichen Strafe unter-
„ worfen ist, wie die Urheber verfällt;

„ Das Rechtsmittel Art. 273 ibidem die am 10. und
„ 11. Oktober 1862 vorgenommene Diebstahls als
„ blose Fortsetzungshandlungen zu betrachten
„ und demzufolge dem vollendeten Diebstahle mit
„ dem darauf folgenden Verbrechen als Aus-
„ flusse einer und derselben verbrecherischen Absicht,
„ entgegen als besondere Taten,
„ sondern als eine That mit Strafe zu belegen
„ sind also dass die im Art. 275 absatz 1 des Straf-
„ gesetzbuchs nicht ausgedrückte in dieser Leistung eine Handlung des vom
„ vorstehenden Diebstahle verschiedenen Thatbestandes
„ enthalten gebotten ist;

„ In Erwägung, dass gegen den Be-
„ schuldigten von dem beigeordneten Vertheidiger
„ Rechtsmittel zu Protokoll am 26. Februar
„ 1863 Strafgerichtshof eingelegt ist, dass jedoch
„ in contumaciam verfahren und die Strafe
„ hiebei nicht vollzogen werden und dieses
„ gemäß Art. 13 des Strafgesetzbuchs die Ver-
„ weisung von der zuständige beigeordneten
„ Strafgericht Platz zu greifen hat;

„ Stellt den Antrag:

„ Deshalb es den Anklagekammer des k. Appella-
„ tionsgerichts, gegen den Beschuldigten wegen
„ Pfändung an dem oben näher bezeichneten
„ Diebstahlswerkzeugen und den beiden als
„ Fortsetzungshandlungen zu qualificirenden
„ Diebstahlsversuchen im Rückfalle gemäß die
„ Anklage zu erheben, denselben zur gesetz-
„ mäßigen Abtheilung vor den Assisengerichte
„ zu verweisen, die Einsetzung einer Anklage-
„ schrift und weiter was Rechtens zu verordnen.

„ Zweibrücken den 11. Mai 1865.

„ Unterzeichnet: Loë, Vt. Pr."

2°) die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken am 6ten laufenden Monats
gegen den Beschuldigten erlassene Contu-
maz-Ordonnanz, also lautend:

„ Contumaz-Ordonnanz.

„ Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versam-
„ melt in seiner Rathskammer am 6. Mai 1865,
„ wo zugegen waren: Molitor, als ältester Richter
„ die Sitzungen des beurlaubten k. Präsidenten
„ vertretend, Foell, Richter, Duy, Untersuchungs-
„ richter und Schultz, Untersuchungsrichtsschreiber, hat
„ folgenden Beschluß erlassen

„ In der von Amtswegen eingeleiteten Unter-
„ suchung gegen:

„ Adalbert Vandenbroeck,

„ Taglöhner Müllersburschen von Klingenmünster, derzeit
„ Lagist der Pfändungen an einem Diebstasten von meh-
„ rern 100 Gulden, verübt mittelst nachstehender
„ Gewaltthätigkeiten zum Nachtheile des
„ Müllers Joseph Gopp von Walsheim in
„ Frankreich, und an gegen Diebstahlswerkzeugen,
„ verübt unter Umständen Umstände und
„ zum Nachtheil derselben Personen;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

„ Nach Anhörung des Antrags des k. Staatsan-
„ walts vom 9ten laufenden und der Art. 133 und 134
„ sowie von den Einzug und den Art. 133 und 134
„ des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

„ Nach Berathung des k. Untersuchungsrichters
„ in seinem Berufe;

„ Nach vorangegangener Verhaftung und

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte Adalbert
„ Vandenbroeck unterm 26ten Februar 1863 durch
„ das Assisengericht zu Metz wegen Fälschung
„ bei einem Civilgerichtlichen Verfahren
„ Müller von Frauenwald in Preußen im Dezember
„ 1862 zum Nachtheil des Müllers Gopp von
„ Walsheim in Frankreich verübten crimi-
„ nellen Diebstahls und wegen Pfändung an
„ zwei durch denselben Pfändung Müller am 10.
„ und 11. Oktober da nächst zum Nachtheile des
„ nämlichen Gopp verübten Diebstahls zu
„ im Abwesenheitsgrade in contumaciam zu
„ Strafe der Einsperrung auf die Dauer von
„ 10 Jahren verurtheilt worden ist;

„ Daß diese Strafe in Frankreich noch zum
„ Vollzuge kam und demzufolge Vandenbroeck
„ sich gemäß Art. 13 des Strafgesetzbuchs wegen
„ derselben Handlungen vor dem einheimischen

" beiwohnenden Gemeinde zu verantworten hat;

" In Erwägung, daß die zwei Verbrechen, wegen welcher gegenwärtig Müller durch den Assisenhof zu Metz unterm 25ten November 1862 verurtheilt worden, nämlich der Diebstahl von wenigstens 2000 Franken, verübt mittelst nächtlicher gewaltsamer Oeffnung einer Fensterthüre in dem bewohnten Hause des Hoepp, desgleichen die beiden Diebstähle zu Jussy, verübt an nämlichen Orte mittelst der selben Fensterthüre in dem nur Tagen dem Akten einzuverleibenden Abgusse, mehr als 100 Franken zu entwenden, auf welche die Strafe des Gesetzes zwei zusammentreffende Verbrechen bilden - art. 273. Abs. 2 und 274 N.° 2, dann art. 47. 48 und 50 des Strafgesetzbuchs -, die Hauptlungen aber, gegen Vandenbroeck welchem wegen der Mitwirkung dabei indictirt worden ist, nicht den Mitwirkung, sondern als Urheber, welche die beiden letzteren als Strafthaten Theilnehmer im Sinne des art. 59 N.° 2. 3. und 4 des Strafgesetzbuchs dar stellen;

" In Erwägung, daß einigen anderweitigen Strafbaren Handlungen sich gegen Vandenbroeck keine genügende Beweismomente ergeben haben;

" Aus diesen Gründen

" erkennt das Z. Bezirks gericht, das Geschworenen Urtheil in Anwendung der Theilnehmen an dem zum Nachtheile des Müllers Hoepp zu Woippy verübten und am 10.ten resp am 11. Oktober darauf verwendeten Diebstahle gegen den Angeschuldigten Vandenbroeck vorliegend,

" das Verbrechen, das Vandenbroeck vorliegend, in art. 273. 274. N.° 2, 47. 48. 52 und 54 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

" Demnach das Gesetz, das Urtheil des Geschworenen Gerichtshofs der Anwendung der art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren sämmtliche Kosten - Erkennung akten nebst einem Verzeichnisse der Urkunden und Beweisstücke an den k. Gerichtshof - Staatsprocurator am 2. Appellationsgerichte Metz zur Einsicht senden, damit weiter gegangen, Gesetz;

" Demnach kennen, das der obgenannte Adalbert Vandenbroeck von Klingenau,

" alt: 22 Jahre,

" Größe: 6 Fuß 1 Zoll,

" Gestalt: schlank,

" Gesichtsfarbe: gesund,

" Haar: blond,

" Augen: grau,

" Augenbraun: dunkelblond,

" Nase: proportionirt,

" Zähne: gut,

" Mund: klein,

" Kinn: breit,

" ohne besondere Kennzeichen,

" wegen obigen Verbrechen mittelst Leibes - festhaftes ergriffen und in Haftung Gefängnis gebracht werde, welches der Z. Appellationsgericht bestimmen wird.

" Also gesprochen und beschlossen zu Jury, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

„Untersuchungen: Mollitor, Foell, Duy
„und Schultz."

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der bisher gegen
den Beschuldigten geführten Untersuchung hin-
reichende Anzeichen dafür ergeben haben, daß
derselbe:

I. im September 1862 in Verbindung mit einem
andern Manne zum Nachtheil des Tagelöhners
Simon Stamm der beiden, nämlich des Müllers
Joseph Joepp von Wasserlos einen in Frankreich,
den Betrag von ungefähr 2000 Franken, jedenfalls
aber einen den Betrag von 100 Gulden übersteigenden
baaren Betrag in der Absicht rechtswidriger Zu-
eignung aus der dem Genannten entzogenen
habe, und zwar aus der in der Mühle zu Wa-
ser des Müllermeisters befindlichen, mittelst Ein-
steigen beschädigten, nachdem sich der Beschuldigte
Zutritt dazu in diesem Beschädigen, wo-
nämlich der Diebstahl zu diesem Beschädigen, wo
mit verbotenen öffnete, nämlich aber mit List
verschafft hatte;

II. daß der Beschuldigte bei zwei, am 10.
und 11. Oktober 1862, jedesmal Abends 10 Uhr,
von dem nämlichen abwesenden unbekannten Manne
zum Nachtheil des obengenannten Müllers Joepp
gemachten Versuche, aus der dem Genannten
und Andern in der Mühle zu Wasserlos
gehörenden, mittelst Einsteigen
machten Diebstahl, den sie aus
oder mit List verschafft hatte, in der Absicht
rechtswidriger Zueignung einen Geldbetrag in
Gold oder grobem Silber von mehr als 100 Gulden
vorzunehmen versuchte, die sich durch Handlungen documentirten, welche
durch Anlegung der Einsteigleiter
den Anfang der Ausführung der Diebstähle
enthalten, während die Vollendung der
letzteren nur wegen äußerer vom Willen
des Thäters unabhängiger Umstände unter-
blieben ist, – an diesen beiden Versuchen
als Mittäter Theil genommen habe, dadurch in
der Absicht des Thäters bei diesen Versuchen
zu unterstützen, jedesmal vor dem Eingreifen
der Ausführung der That diejenige wesentliche
Hülfe und Vorbereitung, die selbe zur Ausführung
zugesagt und in dem Bewußtsein der beabsichtig-
ten Ausführung durch Mitwirkung Einverstand
dieser Thate;

In Erwägung, daß Thatsache in gegenwärtiger
Lage
1, von einer Handlung, welche durch die Art. 271.
Absatz 1 und 2, 274. N.° 2 und 281 des Strafgesetzbuches, und
2, von solchen Handlungen die Todesstrafe, welche
durch die Art. 47. 49. 50. 52. 54. Ziffer 2. 3. u. 4
und Art. 274 N.° 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, wel-
che Art. 1 des Gesetzes Strafgesetzbuch Verbrechen bilden,
wonach gemäß Art. 31 Abs. 1 der Untersuchungsrichter das Untersuchungsamt zu übernehmen hat;

In Erwägung, daß die oben sub II angeführten
Diebstähle mit Einbruch als blose Versuchshandlungen und in Verbindung mit dem sub I

brauchten Diebstahl nach Art. 273 des Strafge-
setzbuchs als allmählige Ausführung eines und
desselben rechtswidrigen Entschlusses, welche
an der nämlichen Person verübt, zu be-
trachten und nicht als drei Delikte, sondern nur
als eine einzige Handlung zu qualificiren sind;

In Erwägung, daß, da die Rathskammer des
k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken in ihrem
Beschlusse vom 6. Mai abhin die dem Beschul-
digten oben sub I zur Last gelegte That nur als
Theilnahme an einem Diebstahl im Verbrechens-
grade und sowohl diese Theilnahme als auch die
Theilnahme an den beiden sub N.o II erwähnten
Diebstahlsvergehen als drei gesonderte
Verbrechen qualificirt hat, — dieser Beschluß
bezüglich erwähnter Qualification aufzuheben
ist und daß statt *dieser* Qualification die
oben motivirte einzutreten hat;

In Erwägung, daß demgemäß gegen den
Beschuldigten Anklage statt hat und derselbe
zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung
vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen
ist, welcher Verweisung *der* Umstand nicht im
Wege steht, daß gegen den Beschuldigten von
dem kaiserlich französischen Schwurgericht zu
Metz am 26. Februar 1863 wegen derselben
theilweise anders qualificirten Thathandlungen
in contumaciam Strafurtheil ergangen ist, weil
die dort ausgesprochene Strafe bisher nicht
vollzogen wurde und daher gemäß Art. 13
des Strafgesetzbuchs die Verweisung Platz
zu greifen hat;

daß auch die Errichtung einer bezüglichen An-
klageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator
zu verordnen ist, so wie, daß der erwähnte
Leibverhaftsbefehl vom 6. Mai abhin, mit Aus-
nahme der darin der That irrig beigelegten
Qualification, statt dieser mit obiger Modifica-
tion vollzogen werde;

Aus diesen Gründen

Mittelst Aufhebung des Beschlusses der Raths-
kammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
vom 6. Mai abhin, insoweit es darin die oben sub I
erwähnte That nur als Theilnahme an einem Dieb-
stahl im Verbrechensgrade und diese That, so wie
die oben sub II erwähnten Handlungen als drei
gesonderte Verbrechen qualificirt hat, —

Erklärt das k. Appellationsgericht, in seiner
Anklagekammer, daß gegen den Beschuldigten
Adalbert Vandenbroeck wegen der ihm oben sub
I und II zur Last gelegten, gesetzlich als eine einzige
Handlung zu bestrafenden Verbrechen Anklage
statt hat und verweist ihn sonach zur deßfall-
sigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das
Schwurgericht der Pfalz;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde
eine Anklageschrift gegen denselben errichtet
und daß der von der Rathskammer des k. Be-
zirksgerichts zu Zweibrücken am 6. Mai abhin
gegen den Beschuldigten erlassene Leibver-
haftsbefehl, jedoch mit vorstehender Abänderung
der Qualification der Handlungen vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil

Kammer der Anklageschrift der Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtssitzung zu Zweibrücken abgehalten werden soll.

Alles diesem in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Verfassung der Strafsachen.

Also gemacht und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldet.

Hoffmann

Loew Kieffer

Schmidt Petri

Bernard

No. 24.

Sitzung vom 12. Mai 1865.

In der Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom 12 Mai 1865, wo zugegen waren: Rath Hoffmann, die Beisitzer des Kollegiums abwesenden Vizepräsidenten, Kieffer, Loew, Petri, Schmidt, Räthe; die Räthe Kieffer und Loew in Kollegialer Abwesenheit der übrigen Räthe der Correctionalkammer auf der Civilkammer zugezogen, — Hinkgraf, Gerichtsschreiber, Staatsprocurator und Bernard, 1. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der durch den 2. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Peter Scholl,

28 Jahre alt, ledigen Tagners, zu Contwig im Canton Pirmasens wohnhaft, der Rothzucht beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des 2. Staatsprocurators Hinkgraf;

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der 2. Generalstaatsprocurator

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

„Untersuchung gegen Peter Scholl, Tagner von

„Contwig, wegen Nothzucht;

„Nach Einsicht der Akte des 2. Bezirksgerichts

„Zweibrücken (erlassen Leibesgefängnißordonnanz),

„die Verfügung, daß der Beschuldigte genügend

„instruirt worden, am 17. April abhin den Antrag

„in der Haft der zum Gemeinde-Hospital Pirmasens

„gehörigen sogenannten Hammermühle auf der

„Christina Bohn, Ehefrau des Zimmermanns Johann

„Haas von Hettenleidelsheim, das Verbrechen

„der Nothzucht vermöge der Art. 204 Absatz 1. und

„Art. 1. des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 31

„der Einschreitung gegeben;

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des k. Appel-
„lationsgerichts, wegen den oben näher bezeichneten
„Haftsache gegen den Beschuldigten Anklage zu er-
„heben, denselben zur geheimen Abur-
„theilung von der Assisenjustiz zu verweisen,
„Die Freilassung eines Anklagebeklagten und weiteren
„Haftes zu verfügen.

„Zweibrücken den 11. Mai 1865.

„Unterschrift: Zinkgraf, k. St. Pr."

„Auf Requisitorium des k. Bezirksgerichts
Landau, die von der Rathskammer des k. Bezirksge-
richts zu Frankenthal am 9. Mai 1865 gegen
den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsor-
donnanz, also lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Der k. Bezirksgericht zu Frankenthal, wor-
„aus die in seiner Rathskammer am 9. Mai 1865,
„in Gemäßheit des art. 127 des Criminalverfah-
„rensgesetzbuches, wo Zugegen waren: Hofmann,
„Untersuchungsrichter und Referent, zugleich
„die Beisitzenden sei wesenden Präsidenten
„wie gesagt, Müller, Kast, Croissant, Lister
„und Dümlein, Untersuchungsrichtersschreiber,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten
„gegen Peter Schott, 28 Jahre alt, ledigen
„Taglöhner von Carlsberg, wohnhaft dasel-
„bruchsang der Hofjustiz, verübt an der Chris-
„Bohn, Ehefrau des Zimmermanns Johann Haas
„von Hettenleidelheim, am Abende des 17. April
„letztlich in der Nähe der sogenannten, zur Ge-
„meinde Wattenheim gehörigen Hammermühle
„beschuldigt wird;

„Durch Anordnung des Referenten in seinem
„Vortrage, so wie nach Einsicht der schriftlichen
„Antrags des k. Staatsprocurators vom 7ten dieses
„Monats;

„Nach gepflogener Berathung und

„In Erwägung, daß durch den durch den hyl.
„Untersuchungsakten gelieferten Thatsachen
„der Beschuldigte dringend verdächtig
„Brandlegung der Hofjustiz, verübt an der
„Christina Bohn, Ehefrau des Zimmermanns
„Johann Haas von Hettenleidelheim, am Abende
„des 17. April letztlich in der Nähe der sogen-
„nannten zur Gemeinde Wattenheim gehörigen
„Hammermühle des Johann Georg Petri zuzurechnen
„stark indicirt erscheint;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen eine
„zum Competenz des Assisengerichts geeignete
„Verbrechen bildet, welches im art. 204 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchtstrafe
„strafe bedroht erscheint;

„In Erwägung die provisorische Haft des
„Beschuldigten betreffend, der Derselbe auf
„Anzeigen der Akten ganz unbegründet los ist und
„keine Bestimmung ferneres betreibt, dessen im
„Hinblick auf art. 40 Absatz 2 Ziffer 1. in Ver-
„bindung mit art. 41 des Einleitung gesetzes
„der provisorische Haft, somit auf der Exclu-

„einer Leibesvisitationsordnung gemäß stattfindet;

„er verfügt;

„daß Einigkeit der Art. 133 und 134 des Criminal-
„gesetzbuches und Art. 52 der Einführungs-
„gesetze;

Aus diesen Gründen

„schließt der Beschuldigte Peter Scholl, Taglöhner
„von Landsberg, alt 28 Jahre, groß 5 Fuß 9 Zoll,
„mit braunen, Augen blau, Stirne hoch, Gesichts-
„form oval, Lönganbau untersetzt, - bei ihm zu
„Last gelegten Körperverletzung der Polizeidienst, vermöge
„an der Christina Bohn, Ehefrau des Zimmermanns
„Johann Haas von Hattenlaidelsheim, am Abende des
„17. April letztlhin in der Nähe der so genannten
„Zur Gemeinde Mutterstadt gehörigen Schenke
„mußte der Johann Georg Petri für zurechnungs-
„fähig indicirt;

„sohin diese Leibesvisitationsordnung gegen
„den nunmehr angeklagten Peter Scholl, Taglöhner von
„Landsberg;

„Anordnet, daß die Untersuchungsakten nebst
„einem Auszuge dieser etwaigen Urtheilsfassung
„Urtheil und dieser Ordonnanz dem k. General-Staats-
„Prokurator für die Pfalz in Zweibrücken einge-
„sandt werden;

„so wie, daß der genannte Beschuldigte sogleich
„ergriffen und in Haft genommen werde,
„bewirkt werden, welchen das k. Appellationsgericht
„für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

„Also beschlossen und erlassen.

„Untersuchungsrichter sind: Hofmann, Müller,
„Katt, Croissant und Dümlein."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus den bisher geführten
Untersuchungen hinreichende Anzeigen dafür
vorhanden haben, daß der Beschuldigte Peter Scholl
am 17. April abhin des Abends in der Nähe
der sogenannten, zur Gemeinde Mutterstadt ge-
hörigen Hammermühle die Christina Bohn, Ehefrau
des Zimmermanns Johann Haas von Hattenlaidel-
heim, mit Gewalt zum Beischlafe mißbraucht,
wobei eine Verletzung der beiderseitigen
Geschlechtstheile Statt gefunden hat;

In Erwägung, daß die fragliche
gewaltige Tat von einem vollendeten Notzucht
handelt, mithin von einer Handlung die Laster
verletzt, durch die Art. 204 Abs. 1 und Art. 224
des Strafgesetzbuches mit Zuchtstrafe
Strafe bedroht, nach Art. 1 des Gesetz-
buches ein Verbrechen bildet, über welches nach
Art. 31 Absatz 1 der Einführungsgesetze der
Assisenhof zu urtheilen hat;

Daß diesen dringenden Verdachtsgründen gegen
klagte gegen den Beschuldigten Statt hat und
denselben zur Hauptverhandlung geeignet;

Abtheilung von der Assisenhof der Pfalz
zu verweisen, auf die Ermittlung eines bezüg-
lichen Anklageacts durch den k. General-Staats-
prokurator, und der Vollzug der von der
Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zwei-
brücken am 9. Mai 1865 gegen den Beschuldig-
ten erlassenen Leibesvisitationsordnung

ganzen Inhalts nach zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Peter Scholl wegen der ihm zur Last gelegten Handlungen zum Hochverrathe, verübt an der Christine Bohn, Ehefrau des Zimmermanns Johann Haas von Hettenleidelheim, am Abende des 17. April abhin Anklage zu stellen sei und verweiset ihn sofort zur gesetzmäßigen Eröffnung vor das Assisengericht der Pfalz;

Verordnet, daß dieses die k. Staatsprocuratel seine Anklageschrift gegen denselben vervielfältigt und daß der von dem Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts zu Frankenthal am 9. Mai 1865 gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach wollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Untersuchung zu Zweibrücken abgehört werden soll.

Allen diesen in Gemäßheit des Artikel 233. 231. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen den 12ten Tag, 10 Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

Hoffmann

Löw Kieffer

Schmidt Petri

Bernard

N. 25.

Sitzung vom 16. Mai 1865.

In der Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sechszehnten Mai 1865, wo zugegen waren: Rath Hoffmann, in ungeordneter Abwesenheit des Präsidenten, vorsitzend, Kieffer, Löw, Petri, Schmidt, Räthe, — die Räthe Kieffer und Löw in ungeordneter Abwesenheit der übrigen Räthe der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, — Löé, I Staatsprocurator und Bernard, I Gerichtsschreiber, nachfolgender Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Franz Gruber,

43 Jahre alt, Schreiber aus Rheinbayern, zuletzt in

Zweibrücken sich auffallend, den Betrug
im Pfandbriefe grob beschuldigt;

Nach angenommenem Berichte des L. Staats-
prokurators Loé,

sind gegen ihn insbesondere
1.) den von diesem benutzten zu den Akten
gegebenen geschriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der L. General-Staatsprokurator am Appel-
„lations-gerichte der Pfalz,
„klagt hiemit vor gegen Franz Gruber, 43 Jahre
„alt, Bewohner von Maikammer, zuletzt in
„Zweibrücken, gerichtlich Untersuchung we-
„gen mehrfacher Betrügereien,
„von welchen ihnen Betrügereien,
„Nach hiemit den von L. Einziehungsrichter
„Zweibrücken am 8. Mai 1865 erlassenen
„Haftbefehl, der mit Liebe'schen Haft-
„befehl,

„In Erwägung, daß gegen genannten Franz
„Gruber zureichende Belastungsanzeichen da für
„vorliegen, in den Absicht, sich seinem weiteren Verfah-
„ren Vortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiege-
„lung falscher Thatsachen oder mittelst Anwendung
„arglistiger Kunstgriffe bei mehreren einzelnen
„Personen Täuschung hervorgebracht oder
„unterhalten und dadurch an ihrem Vermögen
„sie zu beschädigen Betrug oder Ver-
„mögensveruntreuung begangen zu haben;

„I. mittelst Vorspiegelung einer nicht wirk-
„lich genossenen Ehrenerklärung, während seiner

„Ehe mit Lisa war, und unter der
„irrigen Angabe, daß diese der
„Zuschuß an einem bedeutenden Vermögen
„seiner Person zustehe:
„1, die ledige Wäscherin Gottliebe Mohr von
„Hambach zwischen Herbst 1863 und Herbst
„1864 um einen Gesamtgeldbetrag von 150 fl.
„2, die ledige Anna Hauck von Zweibrücken
„um einen Gesamtbetrag von etwa 22 fl., dann
„Lohn und Arbeitslohn für die Zeit von Juli
„1864 bis Januar 1865;
„II. Mittelst Vorspiegelung einer falschen Thats-
„sache und der betrügerischen Angabe, daß er
„auf dem Rathhause in drei Monaten mehrere hun-
„dert Gulden zu beziehen habe, und gegen
„ein angemessenes Honorar eine Zahlung auf Rech-
„nung verspricht, so einzelnen Personen auch we-
„Vorspiegelungen –
„den Rheinpreußischen Unteroffizier Carl Nicolaus Albert von
„Zweibrücken um den Betrag von etwa 70 fl.
„in der Zeit von Januar 1864 bis Oktober 1864,
„III. Mittelst der betrüglichen Vorspiegelung,
„der Einwohnerschaft einen betrüglichen Verkauf
„einer Fabrik vorgenommen zu haben, wobei er
„den bezüglichen Kaufpreis aus einem angeblichen
„Briefe der Fabrikbesitzer oder einem angeblich
„von diesen herrührenden Kaufvertrage wor-
„wurde:

„ 1, den Polizeidiener Georg Conrad Zepp von Zwei-
„ gnaschütz um 5 fl. 30 kr, und den Gen-
„ darm Louis Lassering von da um 6 fl. 45 kr, - zusam-
„ men um 12 fl. 15 kr -
„ 2, den Gymnasiasten Albertin Kröslin von Zwei-
„ gnaschütz um 1 fl. 30 kr,
„ 3, den Dekonomen Johann Theato von Zwei-
„ gnaschütz um einen Betrag von 6 bis 8 Gulden,
„ 4, den Gymnasiasten Lorenz Malblanc, zur Zeit
„ in Camenz A, um 1 fl. 32 kr -
„ alle in der Zeit vom Monat August 1864
„ bis Januar 1865, -
„ IV. Mittelst Vorzeigung meiner Person
„ in Amerika zu haben, sowie viel Geld mit
„ bringen, und öffentlich sogenannte Angaben,
„ machen, und öffentlich sogenannten Augaben,
„ so wie mittelst Benutzung des mit Gottlieben Mohr
„ hingegangenen Eisenbahnzuges:
„ Den Maurer Friedrich Seltz in Hamburg um
„ den Maurer Friedrich Seltz in Hamburg um
„ Wein und Brandwein im Betrage von 35 fl.
„ 6 kr und ein Paar Hosen im Betrage von 4 fl. 40 kr -
„ 6 kr und ein Paar Hosen im Betrage von 4 fl. 40 kr -
„ zusammen um 39 fl. 46 kr - in der Zeit vom
„ Monat 1863 bis Januar 1864;
„ In Erwägung, daß die unter Nr. I. 1. und 2,
„ so wie unter III. 1. 2. 3. und 4. aufgeführten Bestra-
„ fungen in mittelst der neuerlichen Vorzeigungen
„ gemäß erwähnten, so daß jeder dieser beiden
„ Categorien für sich als eine einzige Handlung
„ zu bestrafen ist - Art. 321 des Strafgesetzbuchs;
„ daß übrigens jede dieser Handlungen, so
„ wie die unter Nr. 4 bezeichnete Bestrafung gegen
„ Art. 315. Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs, gegen

„ den Beschuldigten im jedem Falle - bei jedem Betra-
„ 10 fl. übersteigt und 1000 fl. nicht erreicht, mit
„ Gefängniß-Strafe bedroht ist;
„ In Betracht, daß die unter Nr. II. gerügte
„ Bestrafung mittelst Fälschung eines Passes
„ also einer Privaturkunde - gemäß Art.
„ 316 Ziffer 4, so wie der Bestrafung über 10 fl.
„ gegen, dieselbe Art. 315 Ziffer 2. des St. G. B.
„ mit einer Eingangsstrafe belegt ist;
„ daß es sich demnach sonach um ein gleich-
„ zeitig zur Aburtheilung kommende Bestrafung
„ handlungen, von welchen jede einzelne für sich
„ mit Gefängniß-Strafe bedroht ist, weshalb
„ gemäß Art. 320 Abs. 2 des St. G. B. auf Zucht-
„ haus-Strafe - somit auf eine Verbrechens-Strafe
„ erkannt werden muß;
„ In Erwägung, daß dem Angeschuldigten
„ der Umstand zur Schuld gerechnet ist, daß der Be-
„ schuldigte seines Antheil der Abbüßung einer
„ für die Pfalz vom 20. Mai 1856 wegen Fälschung
„ zu achtjähriger Zuchthaus-Strafe verur-
„ theilt worden ist, so daß Grund des Art. 19
„ des St. G. B. gegen den rückfälligen Beschuldigten
„ wegen jeder einzelnen der oben bezeichneten
„ Thaten auf eine Verbrechens-Strafe erkannt
„ werden muß;
„ daß diesem die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldig-
„ ten zur Aburtheilung aus diesen vorgetragen
„ Gesichtspunkten begründet erscheint, - Art. 31
„ des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche;

„In Betracht, dass die im Rathskammerbe-
„schlusse des Bezirksgerichts Zwettl vom
„heutigen angeführte Abänderung der Unter-
„suchungs-Competenz-Frage durch die Unter-
„suchungs-Commission selbst erregt wurde
„und dass das Zwettler Bezirksgericht
„zwar 23 mit obigem Beschlusse vorgelegte
„Acten vollkommen geordnet übersendet
„hat;

„Stellt der Antrag:

„Es wolle der Anklagekammer des L. Appel-
„lationsgerichtes gegen den Beschuldigten Franz
„Gruber wegen der oben unter Nro I bis IV ange-
„führten Betrügereien der Anklage zu er-
„kennen, den Beschuldigten zur Aburtheilung vor
„dem Schwurgerichte zu verweisen, die Errichtung
„einer Anklageschrift und weiters eines Vorsitzen-
„den, dann Beisitzen, die Abhaltung der Haupt-
„verhandlung, sowie die Fällung des Urtheils
„dem Bezirksgerichte Zwettl zu übertragen,
„Umfang der Voruntersuchung:
„Zwettl am 14. Mai 1865.
„Dr. Leé, k. k. Vice-Präs."

„Unterzeichnet: Leé, k. k. Vice-Präs."

2.) Der von der Rathskammer des L. Bezirks-
gerichtes zu Zwettl am 8. October 1865
gefasste gegen den Beschuldigten erlassene Haft-
befehl, also lautend:

„Rathskammerbeschluss.

„Das L. k. Bezirksgericht zu Zwettl
„in seiner Sitzung in Rathsberathung gezogen,
„wo zugegen waren: Molique, Vorsitzender,
„Hebel, Untersuchungsrichter und Substitut, Koch,
„Tiefen und Rosenberger, Protokollführer
„Gerichtsprotokollist.

„Nach Anführung der Untersuchungsacten
„und Beratung der Resultate beschliesst in Betreff
„der Untersuchung gegen Franz Gruber,
„Besitzer von Blaihammer, zuletzt in Zwettl
„Nr. 11 wegen Verbrechen, Beschuldigt nachstehende
„Betrügereien im Pfandhaus- und Pfandscheine-
„gewerbe, der Fälschung einer öffentlichen Urkunde
„im Pfandhausgewerbe und respective der Uebe-
„tretungen im Pfandhaus- und Uebertretung
„gewerbe und gegen einen Leib Leiblein im Pfand-
„gewerbe in den Jahren 1863, 1864 und Januar
„1865;

„Nach Einsicht der Untersuchungsacten
„und nach Anhörung des rathskammerlichen Antrages des
„L. Staatsanwaltes von Hartig;

„Nach Anleitung der §§. 133 und 136 des Straf-
„prozessgesetzbuches,

„In Erwägung, dass nach dem Ergebnisse der
„gepflogenen Untersuchung hinreichende
„Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten Franz
„Gruber vorliegen:

„I. mittelst des raublichen Vorspiegelung
„falscher Thatsachen und mittelst Anwendung
„des raublichen angelistigen Einverständ-
„nisses:

„1, die ledige Klassierin Gottliebin Mohr von
„Hamburg um einen Betrag von circa 150 fl.
„im Herbste 1863 bis September 1864, und
„2, die ledige und gewerblose Anna Heck von

„ Zeisenglänzen um einen Raumen von 22 fl. im
„ Jahr von Januar 1864 bis Januar 1865 –
„ an ihrem Vermögen beeinträchtigt und sich
„ von ihrem Betrugsplane rechtlich genarrt
„ sehen zu haben, welche nach art. 321 des St. G. B. als
„ eine einzige Handlung zu betrachten sind, wel-
„ che Thatsachen auch für sich nach art. 315
„ N.° 2 des selben Gesetzbuches mit Gefängnißstrafe
„ zu belegen wären; jedoch, weil auch wegen
„ der Nichtanzeigung aber der Beschuldigte wegen
„ seiner Amtspflicht der Verfügung nicht der Pfalz
„ vom 20. Mai 1856, wegen
„ Fälschung von Handelsgeschäften und Fälschung einer
„ öffentlichen Schrift zu achtjähriger Zwangsarbeit,
„ sohin zu einer Verbrechensstrafe verurtheilt
„ worden ist, nach Maßgabe des art. 319 als
„ ein Verbrechen erscheint, zu der die Abtheilung
„ Berufungsgericht der Pfalz für zuständig und
„ weshalb der Beschuldigte anzuzeigen hiehin
„ sohin zu verweisen ist;
„ III. mittelst der nachbesagten Vorzeigung fol-
„ gender Thatsachen und mittelst Anwendung der
„ nachbesagten angeführten Gesetzstellen:
„ 1, Des Viktor Bingert allen Georg Conrad Zapp
„ in Zeisenglänzen um einen Raumen von 5 fl. 30 kr
„ und Jakob Ernst Ludwig Lessing von Zeisen-
„ glänzen um einen Raumen von 6 fl. 45 kr vom
„ Oktober 1864 bis Januar 1865,
„ 2, Des Zimmermann Martin Fröhlich von Zeisen-
„ glänzen um einen Raumen von 1 fl. 30 kr im
„ Herbst des 1864,
„ 3, Des Schreiners Johann Theato von Zeisen-
„ glänzen um einen Raumen von 8 fl. im August
„ 1864,
„ 4, Des Zimmermanns Lorenz Malblanc von
„ Cusel um einen Raumen von 1 fl. 32 kr im
„ Dezember 1864,
„ Zeisenglänzen und Dezember 1864,
„ an ihrem Vermögen beeinträchtigt und sohin
„ sich einen Betrugsplan rechtlich genarrt zu haben,
„ welche nach dem angeführten art. 321 ebenfalls
„ als eine einzige Handlung zu betrachten sind,
„ und welche Thatsachen auch für sich nach
„ art. 315 N.° 3 mit Gefängnißstrafe bedroht
„ ist, wegen der französischen Verantheilung des
„ Beschuldigten dieses der Abtheilung der Pfalz
„ vom 20. Mai 1856 zu der angeführten Verbrechens-

„ Strafe, gleichfalls nach Max Gruber Lab art. 319 ab,
„ ein Strafmaß ausgesprochen, dabei ausdrücklich zum Zu-
„ ständigkeit der Bestimmung nicht gehört und somit
„ schon deshalb zu verweisen ist;
„ IV. mittelst Vorzeigung falscher Schatzscheine
„ dem Spinzer Friedrich Seitz von Hambach um 44
„ Liter Wein in Abwesenheit von 17 fl. 36 kr, um 77 Liter
„ Wein in Abwesenheit von 15 fl. 24 kr, und um 17 Liter
„ Wein in Abwesenheit von 3 fl. 6 kr, so wie um
„ ein Faßchen im Abwesenheit von 4 fl. 40 kr im
„ Winter 1863 bei Dominar 1864 –
„ zu seinem Vermögen beeinträchtigt, wodurch sie
„ sich der Betrugshandlung sich schuldig gemacht zu haben,
„ welche an und für sich nach Max Gruber Lab art. 315
„ N.o 2 mit Gefängnisstrafe bedroht ist, aber gleich-
„ falls in Folge der freundlichen Abänderung der
„ Verschuldigten wegen Zulassung zu einer Ver-
„ brechensstrafe den angeführten art. 319 nachsich
„ als eine Verbrechen dar stellt, zu der hier Abän-
„ derung der Bestimmung nicht der Pfalz zuständig
„ und welches Erkenntniß ebenfalls daher zu ver-
„ werfen ist;
„ In Erwägung, daß aus Abwesenheit übrigens
„ auf gleichzeitig mit Betrugshandlungen gegen
„ den Verschuldigten abzuurtheilen sind, von denen
„ jede einzelne mit Gefängnißstrafe bedroht ist,
„ daß daher auf Grund der Bestimmungen nach Abschrift
„ des art. 320 N.o 2 die Zuständigkeit der Bestim-
„ mung der Pfalz begründet ist;
„ In weiterer Erwägung, daß dem Verschuldigten
„ Franz Gruber zu Hayna zugleich vorgeworfen,

„ wegen verübter Gesetzesverletzungen sich
„ schuldig gemacht zu haben, nemlich:
„ 1, der Betrügerei um 42 kr zum Nachtheile des gewesen
„ Ackermanns Jakob Theato im Januar 1865;
„ 2, der Betrügerei um 1 fl. 8 kr zum Nachtheile der
„ Wittwe Carl Rühle von Zweibrücken,
„ 3, der Betrügerei um 1 fl. 4 kr, so wie um einen
„ Zentner im Abwesenheit von 3 fl. 30 kr zum Nachtheile
„ des Bierbrauers Franz Spichalowski zu Zweibrücken
„ Landau im November und Dezember 1864;
„ 4, der Betrügerei um 1 fl. 21 kr zum Nachtheile der
„ Wittwe und Abwesenheit Peter Bitz zu Zweibrücken
„ Landau im Herbst 1864,
„ 5, der Betrügereiversuch um 5 fl. zum Nachtheile
„ der Wittwe Friedrich Kaub von Hornbach im
„ Dezember 1863,
„ 6, der Betrügerei um 1 fl. 30 kr zum Nachtheile
„ des Bürgermeisters Wilhelm Feldt von Hörningen
„ im Januar 1865,
„ 7, der Betrügerei um einen Betrag im Abwesenheit von
„ einem Gulden 20 kr zum Nachtheil des Taglöhners
„ Joseph Braun von Zweibrücken
„ August 1864,
„ 8, der Betrügerei um 7 fl. baaren Geldes und ein
„ Mann und Cigarren im Abwesenheit von 1 fl. 30 kr
„ im Pfingsten 1864 zum Nachtheil des Bierwirths
„ Georg Tresch von Zweibrücken,
„ 9, der Betrügerei um 35 kr zum Nachtheile der
„ Ledigen Caroline Busch von Zweibrücken
„ im Januar 1864,
„ 10, der Betrügerei um 2 fl. zum Nachtheil des Bäckermeis

„ Bernhard Waedele von Zweibrücken auf Blan-
„ ken 1864,
„ 11, den Betrag von 3 fl. 15 kr und 2 fl. 7 kr zum
„ Vorschuß der Elisabetha Bohlander, Ehefrau von
„ Vorschuß der Elisabetha Bohlander, Ehefrau von
„ Franz Heberger von Altenberg im Mai und Juni
„ 1864;
„ 12, den Betrag von 4 bis 5 fl. zum Vorschusse den
„ Ackersmann Franz Günther von Bonn von No-
„ vember 1863 bis August 1864,
„ 13, den Betrag verschossener 3 fl. 15 kr zum Vor-
„ schusse von Margaretha Herb, Wittwe von Rimsel
„ Ackers von Clemenshof, am 23. Janu-
„ ar 1865;
„ 14, den Betrag von 2 fl. 42 kr zum Vorschusse den
„ Schreiner Carl Schrecken von Zweibrücken im
„ August 1864,
„ 15, den Betrag von 5 fl. zum Vorschusse der
„ Catharina Zapp, Ehefrau von Philipp Limbacher,
„ Müller in Zweibrücken, im September 1864,
„ und von 20 kr im Oktober 1864,
„ 16, den Empfang einer öffentlichen Urkunde durch
„ Ausfertigung einer falschen Enregistrement-
„ berichtigung im Januar 1865,
„ 17, den Betrag verschossener circa 11 fl. zum
„ Vorschusse der Familie des Jacob Pfeifer, Schus-
„ ter zu Zweibrücken, im Januar und
„ April 1864,
„ 18, den Betrag verschossener einem Dreschers und
„ von 35 kr zum Vorschusse von Carl Rüble, Schreiner
„ von Zweibrücken, und von einem gewesenen
„ Scheren zum Vorschusse des Zuchwarkels Jacob Bree
„ von Hornbach im Januar 1865 und von 1 fl. 45 kr

„ zum Vorschusse des genannten Rüble zu der selben
„ Zeit;
„ 19, den Betrag verschossener 1 fl. 51 kr zum Vor-
„ schusse des genannten Carl Nicolaus Albert Fuchs
„ Ackers von Bruchmühlbach, und von 14 flagrosen à 6 kr zum
„ Vorschusse der selben im Dezember 1864,
„ 20, den Betrag verschossener 5 fl. 24 kr zum Vor-
„ schusse der obengenannten Caroline Busch von
„ Zweibrücken im Dezember 1864,
„ 21, den Betrag verschossener 5 fl. zum Vorschusse
„ des Wirths Daniel Münch von Zweibrücken
„ im Dezember 1864,
„ 22, den Betrag einer baumwollenen Schürze
„ sammt im Werthe von 1 fl. 12 kr zum Vorschusse
„ der obengenannten Anna Hoock,
„ 23, den Betrag zweier Mannshemden
„ im Werthe von circa 5 fl. zum Vorschusse des
„ obengenannten Müllers Philipp Limbacher
„ im Juli 1864;
„ daß die unter Nr. 1 bis 15 inclusive aufgezählten
„ Verhandlungen in Folge der gerichtlichen Hauptver-
„ handlung des Beschuldigten zu der oben angeführten
„ Strafbarkeitsstrafe und zu einer gleichartigen
„ Polizeistrafe durch den B. Zuchtpolizeigerichts
„ Landau am 22. Oktober 1852 gegen Müller in
„ Bann Art. 315 No. 2, die unter No. 16 angeführte
„ Handlung gemäß Art. 178 resp. 177 und 176 und
„ die unter No. 17 gemäß Art. 294 Ziffer 2 resp.
„ 293 des Strafgesetzbuches als Vergehen, die sub
„ No. 18 bis 21 incl. angeführten gemäß Art. 294
„ Ziffer 1 als Übertretungen, und die unter
„ No. 22 und 23 aufgezählten Handlungen gemäß

„ Art. 282 N°. 2 des Strafgesetzbuches als Vergehen
„ Strafbar erscheinen;
„ Da demnach all den Beschuldigten entgegen
„ diesem Falle zur Abwendung von der Zuerkennung
„ gesetzlichen nicht zu entschuldigen ist;
„ In Erwägung endlich, daß bezüglich der gegen
„ den Beschuldigten zu Last gelegten Vergehen
„ Erschwerungsumstände, nemlich:
„ 1, der Betrug um 6 fl. 58 kr zum Nachtheile des
„ Simon Wilhelm Fischer zu Neustadt am 13. Dez.
„ ember 1864,
„ 2, der Betrug um 6 fl. 50 kr zum Nachtheile des
„ Wirths Jacob Haag zu Neustadt im Herbst des
„ 1863 und Frühjahr 1864,
„ 3, der Betrug um Wein im Betrage von 5 fl. 14 kr
„ zum Nachtheile des Kaufmanns Johann Cron
„ zu Dürkheim am 19. Dezember 1864,
„ 4, der Betrug um Schinkenwaaren im
„ Betrage von 2 fl. 24 kr zum Nachtheile des Schuh
„ machers Heinrich Reiland in Deidesheim,
„ 5, der Betrug um ein Gesangbuch im Betrage
„ von 1 fl. 48 kr zum Nachtheile der Leinbindersfrau
„ Wilhelm Jungmann zu Deidesheim im
„ März 1864,
„ 6, der Betrug um einen Loppa im Betrage von
„ 9 fl. 30 kr resp. 7 fl. 12 kr zum Nachtheile des
„ Kaufmanns Johann Vogel zu Deidesheim
„ im Februar 1864,
„ 7, der Betrug um einen Cylinder im Betrage
„ von 1 fl. 45 kr zum Nachtheil der Goldarbeiters
„ Franz Rocker zu Deidesheim im Jahr 1863,
„ 8, der Betrug um circa 3 fl. 3 kr zum Nachtheil
„ des Schneiders Franz Schwartz zu Deidesheim
„ im Oktober 1864,
„ 9, der Betrug um 18 kr zum Nachtheile des
„ Bäckermeisters Christian Klein zu Deidesheim
„ im Dezember 1864,
„ 10, der Betrug um 12 fl. 24 kr zum Nachtheile
„ des Kaufmanns August Bantel zu Deidesheim
„ Item im Jahre 1864 –
„ Die gesetzliche Strafprüfung kann gegenwärtig
„ Belastungsmomente ergeben hat, in Rücksicht
„ Entgegensetzung dieser der Strafsachen gegen den Be
„ schuldigten einzig stattlich ist;
„ Aus diesen Gründen
„ erklärt das K. Bezirksgericht den Beschuldigten
„ Franz Gruber, Schreiber von Maikammer, zuletzt
„ in Deidesheim sich aufhaltend,
„ I. der Betrügerei:
„ 1, an der heutigen Klägerin Gottlieb Mohr von
„ Frankenthal um einen Betrag von circa 150 fl. im
„ Herbste 1863 bis September 1864, und
„ 2, an der heutigen gemeinschaftlichen Anna Merk
„ von Deidesheim um einen Betrag von 22 fl.
„ in der Zeit von Oktober 1864 bis Januar 1865 –
„ mittelst der nemlichen Vorspiegelung falscher
„ Thatsachen und mittelst Anwendung der
„ nemlichen arglistigen Täuschungen im Wer
„ brechen gegeben;
„ II. der Betrügerei an dem Bäcker Carl Nicolaus
„ Albert zu Deidesheim um einen Betrag von
„ circa 70 fl. in der Zeit von Januar 1864 bis August

„und respective Oktober 1864 –
„mittelst Fällung einer Privaturkunde und
„Verwendung ärztlicher Zeugschriften abermahls
„im Abänderungsgrade; –
„III. Der Betrüger
„1, an dem Pfleg-Verwaltungsaktuar Franz Conrad Zeppp
„in Leipnitzlautern um 5 fl. 30 kr und an der Frau
„Conrad Louise Luftenberger daselbst um 6 fl. 45 kr,
„von Oktober 1864 bis Januar 1865,
„2, an dem Bäcker Martin Fröhlich in Leipnitz
„Betrages um 1 fl. 30 kr im Herbste 1864,
„3, an dem Bäcker Johann Theato allda im
„Betrage von acht Gulden im August 1864,
„4, an dem Bäckermeister Franz Malblanc in Landstuhl
„um 1 fl. 32 kr in Leipnitzlautern im Dezember 1864
„mittelst dem unrichtigen Vorspiegelung falscher
„Thatsachen und mittelst Anwendung der unrichtigen
„ärztlichen Zeugschriften im Abänderungsgrade
„und
„IV. Der Betrüger an dem Metzger Friedrich Seitz
„zu Hamburg um 44 Liter Wein im Betrage von 17 fl.
„36 kr, um 77 Liter Wein im Betrage zu 15 fl. 24 kr,
„und um 17 Liter Branntwein um Betrage von 5 fl.
„6 kr, sowie um die Lagerfässer im Betrage von 4 fl. 40 kr,
„im Monate 1863 bis Januar 1864, mittelst
„Vorspiegelung falscher Thatsachen ebenfalls
„im Abänderungsgrade –
„sein Vorgehen beanzeigt, warauf hat sofort,
„das die Untersuchungsakten nebst einem
„Verzeichniß der Anklageschrift an das
„K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken eingesendet
„worden sollen, wegen Bezüglich neuen Leibesstrafe
„beschuldigten Franz Gruber, Schneider von Blieskastel,
„zuletzt in Leipnitzlautern sich aufhaltend, Alter:
„43 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: grau,
„Stirne: niedrig, Augenbrauen: braun, Augen: blau,
„Nase: klein, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn:
„rund, Gesicht: gesund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: kurz
„und gestalt, besondere Kennzeichen: keine; –
„inwieweit derselbe körperlich noch imstande und in
„der jetzigen Gefängniß gebraucht werden soll, wel-
„ches das K. Appellationsgericht bestimmen wird.
„Die Kompetenz für den Fall, das beschuldigte
„Kompetenz nicht für gegeben
„der oben bezeichneten Verbrechen nicht für gegeben
„erachtet werden sollte, den beschuldigten wor
„das Zuständigkeitsgericht wegen der nachbezeichneten
„Vergehen resp. Uebertretungen nemlich:
„1, der Betrügereien um 32 kr zum Nachtheil des oben
„genannten Johannes Theato im Januar 1865,
„2, der Betrügereien um 1 fl. 8 kr zum Nachtheile des
„Johann Carl Rübel in Leipnitzlautern im Monat
„Januar 1865,
„3, der Betrügereien um 1 fl. 4 kr, so wie um einen Käse
„im Betrage von 3 fl. 30 kr zum Nachtheile des
„Spenglers Franz Mickelmann zu Leipnitzlautern
„im November und Dezember 1864,
„4, der Betrügereien um 1 fl. 21 kr zum Nachtheile
„des Bäckers und Wirths Peter Bitz von Leipnitz-
„lautern im Herbste 1864,
„5, der Betrügereien um 5 fl. zum Nachtheile

„ Joy Wenzeszy Swindrich Raub von Hyanowitz im De-
„ cember 1863,
„ 6, Joy betrügy um 1 fl. 30 kr zum Nachtheil Joy
„ Wenzeslaus Wilchelm Sitz von Hyörnigrow im Ja-
„ nner 1865,
„ 7, Joy betrügy um einen Mantz im Werthe von
„ 1 fl. 20 kr zum Nachtheile Joy Lazzarus Hess
„ Johann Braun in Kaiserslautern, Anfangs 1864,
„ 8, Joy betrügy um 7 fl. baares Geld und um
„ Wein und Cigarren im Werthe von 1 fl. 30 kr
„ im Pfingsten 1864 zum Nachtheile Joy Vincenz
„ Franz Tresch von Kaiserslautern,
„ 9, Joy betrügy um 35 Kreuzer zum Nachtheil
„ Joy ledigen Carolina Busch von Kaiserslautern
„ im Jänner 1864,
„ 10, Joy betrügy um 2 fl. zum Nachtheile von
„ Nikolaus Emmerich Wagner von Kaiserslautern
„ auf Martini 1864,
„ 11, Joy betrügy um 5 fl. 15 kr und 2 fl. 7 kr zum
„ Nachtheile Joy Elisabeth Bohlander, Ehefrau von
„ Franz Heberger von Otterberg im Mai und Juni
„ 1864,
„ 12, Joy betrügy um 4 bis 5 fl. zum Nachtheile Joy
„ Ackermann Franz Hunsker zu Cusel, vom Herbst
„ 1863 bis August 1864,
„ 13, Joy betrügerischy um 3 fl. 45 kr zum
„ Nachtheil von Wagnermeister Heinrich Hilbert von
„ Mühlbach Hambach, Ackersfrau von Edenkoben,
„ am 23. Jänner 1865,
„ 14, Joy betrügy um 2 fl. 42 kr zum Nachtheil Joy
„ Johann Carl Diemer von Lutzenhardt im August 1864,
„ 15, Joy betrügy um 5 fl. zum Nachtheile Joy Carl

„ Zapp, Ehefrau von Philipp Limbacher, Weber in
„ Kaiserslautern, im Herbst 1864, und um 28 kr
„ im Oktober 1864,
„ 16, Joy Fälschung einer öffentlichen Urkunde durch
„ Verfertigung einer falschen Heimathsbescheinigung
„ Ausfertigung im Januar 1865,
„ 17, Joy Urkundsfälschung von circa 11 fl. zum
„ Nachtheile Joy Familie Joh Jacob Pfeiffer, Tüch-
„ ners von Kaiserslautern, im Januar und
„ April 1864,
„ 18, Joy Urkundsfälschung von einem Frankenthaler
„ und von 35 kr zum Nachtheile Joh Heinrich Carl
„ Rübla von Kaiserslautern und von einem
„ gleichen Thaler zum Nachtheile Joy Zahnarztes
„ Jacob Pree von Neustadt im Januar 1865, und
„ von 1 fl. 40 kr zum Nachtheil besagten Rübla
„ zu derselben Zeit,
„ 19, Joy Urkundsfälschung von 1 fl. 51 kr zum Nach-
„ theile Joh Carl Nicolaus Albert, Spengler von
„ Kaiserslautern, seit September 1864, und von
„ 14 Kreuzern à 6 kr zum Nachtheile Joy Volken im
„ Januar 1864,
„ 20, Joy Urkundsfälschung von 5 fl. 44 kr zum Nach-
„ theile Joy obengenannten Carolina Busch im
„ Januar 1864,
„ 21, Joy Urkundsfälschung von 5 fl. zum Nachtheile
„ Joy Wittwe Daniel Munch von Kaiserslautern
„ im Dezember 1864,
„ 22, Joy Diebstahls einer baumwollenen Frauen-
„ schurze im Werthe von 1 fl. 12 kr zum Nachtheile
„ obengenannten Anna Heck von Kaiserslautern,

„ 23, des Jakob Kaufs von gemein Mannschaften im
„ Betrage von circa 5 fl. zum Nachtheile des oben
„ genannten Müllers Philipp Linsbacher von Lui-
„ senthalerhof im Juli 1864 –
„ und verordnet die Einstellung des Verfahrens
„ gegen den genannten Beschuldigten Gruber in
„ betreff mehrerer ihm zur Last gelegten Vergehen,
„ 1, des Betrügs von 6 fl. 38 kr zum Nachtheile
„ des Lieferanten Wilhelm Siegfried von Neustadt
„ am 13. Dezember 1864,
„ 2, des Betrügs um 6 fl. 50 kr zum Nachtheil des
„ Wirths Jacob Haag zu Neustadt im Herbst 1863
„ und Sommer 1864,
„ 3, des Betrügs um Wein und Mostes von 5 fl. 14 kr
„ zum Nachtheil des Weinhändlers Johannes Cron
„ zu Durkheim am 19. Dezember 1863,
„ 4, des Betrügs um Pferdevorspannen im
„ Mostes von 2 fl. 24 kr zum Nachtheile des
„ Pferdevorspanns Heinrich Reiland zu Leistadt lautend,
„ 5, des Betrügs um ein Hasengehäus im Mostes
„ von 1 fl. 48 kr zum Nachtheile des Büchsenmachers
„ Wilhelm Lingnau zu Luitpoldshöhe im
„ Marz 1864,
„ 6, des Betrügs um einen Hoppe im Mostes von 9 fl.
„ 30 kr resp. 7 fl. 12 kr zum Nachtheile des Bauf-
„ mann Johann Vogel zu Luitpoldshöhe
„ im Monat Februar 1864,
„ 7, des Betrügs um einen Brille im Mostes von
„ 1 fl. 45 kr zum Nachtheil des Goldarbeiters Georg
„ Lohner zu Luitpoldshöhe im Jahre 1863,
„ 8, des Betrügs um circa 3 fl. 3 kr zum Nachtheile

„ des Schneiders Franz Schwarz zu Luitpoldshöhe
„ im Oktober 1864,
„ 9, des Betrügs um 18 kr zum Nachtheil des Schuhers
„ Christian Klein zu Luitpoldshöhe im Spätjahr 1864,
„ 10, des Betrügs um 12 fl. 24 kr zum Nachtheil des
„ Bäckermeisters August Bendel zu Luitpoldshöhe
„ im Jahr 1864.
„ Alles hienach im Sinne der art. 314. 315.
„ 316. 317. 318. 319. 320. Absatz 2, 321 und 1, sowie
„ der art. 178 resp. 177. 176. 294. N.° 1 und 2,
„ resp. 293 und art. 282 N.° 3 des Strafgesetzbuches,
„ der art. 31. 40 und 52 der Strafprozeßordnung gemäß,
„ und der angeführten art. 133 und 134 der Straf-
„ prozeßordnung.
„ Vorgetragen zu Luitpoldshöhe lautend am 8. Mai 1865.
„ Der Urkundszeichner: Molique, Uebel, Koch und Ro-
senberger."

Verkündung des Urtheilspruchs und darauf
gegründete Urtheilung,

In Erwägung, daß die Prüfung der bisher geführten
Urtheilsprüfung hinreichende Anhaltspunkte ergeben und
Anzeichen vorgehanden seien, daß der Be-
schuldigte Franz Gruber

1. folgende Verbrechen an ihnen strafbarer
weise und unbemerkt verübt haben, nämlich:
1, die ledige Näherin Gottliebe Mohr von Lambach
im einem Gesammtbetrag von 150 fl. in der Zeit
zwischen Herbst 1863 und Herbst 1864,
2, die ledige Anna Heck von Luitpoldshöhe
im einem Gesammtbetrag von etwa 22 fl. in der
Zeit von Herbst 1864 bis Januar 1865,

und zwar dadurch, daß er in dem Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, bei diesem Personen mittels der unwahren ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorspiegelung einer nicht erworbenen Eigenschaft und mittels der gemachten Täuschung einen und denselben ausdrücklichen Umstand, nämlich den einmaligen Ausgang, in diesen der Zinsgenuß an einem bestandenen Vermögen seinem Besitz gebracht, einen Täuschung hervorgerufen und unterhalten hat;

(: art. 314. 321 des Strafgesetzbuches :)

Auf den Beschuldigten

II. den Classensteuer Carl Nicolaus Albert von Laiz verzeichneten in der Zeit vom Januar 1864 bis Oktober unentlichen Jahres und auf seinem Vermögen um die Summe von etwa 70 fl. beeinträchtigt habe, und zwar dadurch, daß er in dem Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, bei genanntem Albert mittelst Vorspiegelung der falschen Thatsachen, als bezeichnete er – der Beschuldigte – einen Marschall, welcher in seinen Namen verschiedene in seine Wohnung zu beziehen habe, und als befände er sich im Besitz eines vom Marschall verfügten Einlasses, in welchem dieser um Zulassung ersucht wurde, während Marschall und Einlass vom Beschuldigten, verfälscht, d. h. so gefertigt waren, als ginge sie von einer andern Person aus, – eine Täuschung hervorgerufen und unterhalten hat;

(: art. 314. 316 Ziffer 4. 321 :)

Auf den Beschuldigten

III. folgende Personen an ihrem Vermögen in der Zeit vom Februar 1864 bis Januar 1865 benachtheiligt habe, nämlich:

1, den Pächter Franz Zapp von Laizenweilerhof um 5 fl. 30 kr und den Bauer Ernst Ludwig Lasching um 6 fl. 45 kr, zusammen 12 fl. 15 kr;

2, den Bürgermeister Martin Fröhlich von Laizenweilerhof um 1 fl. 30 kr;

3, den Bürgermeister Johann Chrato von da um 6 bis 8 fl;

4, den Bürgermeister Lorenz Malblanc in Carvalda um 1 fl. 32 kr;

und zwar dadurch, daß er in dem Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, bei diesen Personen mittels seiner und der erwähnten Vorspiegelung, ihnen eine entbehrliche Rolle als Vermittler oder Materialienverwalter in einer Fabrik verschaffen zu wollen, und mittels der ausdrücklichen ausgestellten Empfangscheine, in denen selbe er ihnen einen bezüglichen Abnahmen auf einen bestimmten oder auf einen anderen ähnlichen Fabrikbesitzer oder auf einen anderen gültigen von diesen fabrizierenden Abnahmen, welche Schriftstücke sämmtlich von ihm verfaßt, d. h. von ihm so gefertigt waren, als wären sie von anderen Personen abgefaßt worden, vorlag, – eine Täuschung hervorgerufen und unterhalten hat;

(: art. 314. 316. Ziffern 4. 321 :)

Auf den Beschuldigten

IV. den Metzger Heinrich Seitz in Hamburg in der Zeit vom August 1863 bis Januar 1864

zusammen zu einer Strafe von einem Vermögen und die
Summe von 39 fl. 46 kr für Klein, Emmendrein
sind die Geldstrafen bemessen habe, und zwar
für den Betrug, das er in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst
widerrechtlicher Abänderung der falschen Thatsachen, als seien
er reiche Bäcker in Amerika, welche viel Geld
zu machen hätten, und als wenn er die Tochter der
Frau Franz Mohr von Hamburg heimathen, – bei
gemeinsame Sache zur Täuschung fortgesetzt
und unterhalten hat;
(: Art. 314. 321 :)

In Erwägung, daß dann zwischen dem Akten
der beschuldigte durch Urtheil des Assisen-
hofes für die Pfalz vom 20. Mai 1856 wegen
Fälschung zu achtjähriger Zwangsarbeitsstrafe
verurtheilt worden ist;

In Erwägung, daß nun die in Thatsache
zu gegenwärtiger Sache die Zahl ist von vier
verschiedenen Betrugshandlungen, wobei die
Strafe des Betrugs bei jeder einzelnen Handlung
die Summe von 10 fl. übersteigt;

In Erwägung, daß obigen Thatbestand nach als
ein Verbrechen des Betrugs zu
qualificiren sind, wie dann in dem oben sub I. ange-
führten Falle zwei und in dem sub III. erläuterten
vier Betrugen sich ergeben;

In Erwägung, daß in jedem dieser beiden Fälle die
Betrugsreihe mittelst der wiederholten Vorspiege-
lungen oder Täuschungen verschiedene Personen
verübt sind und daher, wenn auch verschiedene

Personen betrogen, in jedem der vorliegenden
Fälle die Betrügereien nur als eine einzige
Handlung erscheinen (: Art. 321 :);

In Erwägung, daß in den Fällen sub II und IV, in welchen
jedesmal nur eine Person als betrogen figurirt,
das Gesetz gilt, die Betrügereien aber in den
Fällen II und III, welchen vorgängigen Thatbestand,
wiederholter mittelst Fälschung von Privatur-
kunden begangen worden sind (: Art. 316. N.° 4 :),

In Erwägung, daß die dieser Lage der Sache,
in Verbindung mit dem Umstand, daß der Be-
schuldigte bereits früher wegen Fälschung zu
achtjähriger Zwangsarbeit, also zu einer schwe-
ren Strafe, verurtheilt worden ist, handlungen
in Folge Thatsache, wonach sich die Art. 314. 315.
316. Ziffer 4., 318 Ziffer 1, 319. 320. Absatz 2. und
Art. 321 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
Zuchthausstrafe bedroht und nach Art. 1 des
selben Gesetzbuches Klassen sind, über welche
nach Art. 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes
des Strafgesetzes nicht zu entscheiden hat;

Daß daher dieser Verbrechen wegen die Anklage
gegen den Beschuldigten statthaft und darüber
zur Hauptsache gesetzmäßig Abtheilung
vor das Assisengericht der Pfalz zu verweisen,
auch die Ermittlung eines bezüglichen Anklage-
schrift durch den k. General-Staatsprocurator
und den Vollzug des von dem Rathskammer des
k. Bezirksgerichts zu Landau am 8. Mai
1865 wider den Beschuldigten erlassenen Haft-
verhaftsbefehls seinem ganzen Inhalte nach zu

verwendeten, im Anbringen aber der rügenden Abweisung des k. Bezirksgerichts Zweibrücken seinem ganzen Umfange nach zustimmt zu haben;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Franz Gruber Anklage stattfinde wegen der ihm zu Last gelegten, ohne nähere Würdigung im Urtheilserfordernisse und Betrugshandlungen im Rechtsverstande und zwar:

I. zum Nachtheile der Näherin Gottliebe Mohr von Hambach im Betrage von 150 fl. in der Zeit zwischen Herbst 1863 und Herbst 1864, und zum Nachtheile der ledigen Anna Beck von Zweibrücken im Betrage von circa 22 fl., in der Zeit zwischen Frühling 1864 bis Januar 1865,

in beiden Fällen mittelst der namhaften angeblichen Vorspiegelungen und Anwendung falscher Vorgaben angeblich gehabter Kunstgriffe;

II. zum Nachtheile des Uhrenmachers Carl Nicolaus Albert von Zweibrücken im Betrage von circa 70 fl., in der Zeit von Januar 1864 bis Oktober 1864, mittelst Vorspiegelung falscher Thatsachen und Ableugnung ihm gehaltener Privatzusicherungen;

III. zum Nachtheile des Posthalters Georg Zepp von Zweibrücken im Betrage von 5 fl. 30 kr. und der Ledigen Braut Louise Lechning von da im Betrage von 6 fl. 45 kr., zusammen 12 fl. 15 kr.; der Binnerin Martin Köstlin von Zweibrücken im Betrage von 1 fl. 30 kr.; der Johann Cheato von da im Betrage von 6 fl. – 8 fl., und der Binnerin Theresia Malblanc im Canalviertel im Betrage von 1 fl. 32 kr.;

alles in der Zeit von August 1864 bis Januar 1865, mittelst der namhaften Vorspiegelung neuer und der namhaften Kunstgriffe durch Fortsetzung falscher Privatzusicherung von ihm gehaltener Privatzusicherungen;

IV. zum Nachtheile der Metzgers Friedrich Seitz von Hambach im Betrage von 39 fl. 46 kr. in der Zeit von Winter 1863 bis Sommer 1864, mittelst Vorspiegelung falscher Thatsachen;

und verweist ihn sofort zur Verhaftung und Abführung vor das Schwurgericht der Pfalz;

Verordnet, daß diese k. Urtheilsbescheidung mit der Anklageschrift gegen denselben vervielfältigt und daß sie von dem Vorsitzenden der k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 8ten des Monats gegen ihn verlesenen Anklageakte durch Vorlesung in öffentlicher Sitzung seiner ganzen Substanz nach vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageakte dem Angeklagten im Abwesenheitszustande zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Rechtsfrage zu Zweibrücken abgehalten werden soll.

Hält im Anbringen des regulirenden Verweisungsbeschlusses des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken seinem ganzen Inhalte nach aufrecht.

Allen Lärm in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren:

Also gesprochen und beschlossen den auf Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

Hoffmann

Kieffer Loew Petri

Schmidt Bernard

Nro 26.

Sitzung vom 19. Mai 1865.

Der 2. Appellationsgerichtshof des Pfalzkreises, als Anklagekammer zusammengesetzt, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neunzehnten Mai 1865, wo zugegen waren: Rath Hoffmann, bei beyder Abwesenheit des Präsidenten und Direktors des Gerichtshofes, Kieffer, Loew, Petri, Schmidt, Diehl, — Zeitungsgraf, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den 2. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau vom Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Philippine Sutter,

40 Jahre alt, ohne Gewerbe in Offenbach im Kanton Annweiler wohnhaft, Witwe des in Offenbach verstorbenen Ackersmannes Simon Jäger, des Kindsmords beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des 2. Staatsprokurators Diehl;

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der 2. Generalstaatsprokurator

„Nach Einsicht der vom Amtswegen geführten

„Untersuchung gegen Philippine Sutter, Witwe

„von Simon Jäger, im Leben Ackersmann, ihr ohne

„Gewerbe in Offenbach wohnhaft, wegen Kinds-

„mords,

„Nach Einsicht der Leibesgesthaltsordonnanz des

„2. Bezirks gerichts zu Landau vom 15.

„Mai abhin,

„In Erwägung, daß die beschuldigte genügend

„indicirt erscheint, am 19. April abhin um die

„Mittagszeit in ihrer Wohnung zu Offenbach

„den Tod ihres Kindes weiblichen Geschlechts

„und darum Geburt in der Absicht zu tödten dadurch

„verursacht zu haben, daß sie dasselbe

„unmittelbar nachdem es lebend zur Welt

„gekommen mit Gewalt durch den Hals zu

„drücken so lange mit Gewalt durch den Hals zu

„drückte, bis das Kind erstickt und todt war;

„Nach Einsicht der Art. 231 und 1 des Strafgesetz-

„buches und des Art. 31 des Einführungsgesetzes,

„Gehört,

„Der Antrag

„des Anklagekammer des 2. Appellationsgerichtshofes

„gerichtlich wegen der oben bezeichneten That gegen
„die beschuldigte Anklage zu erheben, dieselbe
„zur gesetzmäßigen Oeffentlichen Aburtheilung vor das
„Schwurgericht zu verweisen, die Einleitung
„einer Anklageakte und weiteres was Rechtens
„sein zu verordnen.
„Zweibrücken den 19. Mai 1865.
„Zeichnen: Zichgraf II Dr. Fr."
„Beurkundet: Zichgraf II Dr. Fr."

2°) Sind nun der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 15. Mai 1865 gegen die Beschuldigte erlassenen Haftbefehl wörtlich
nachfolgendes lautend:

„Raths Kammerbeschluß.

„Das K. b. Bezirksgericht zu Landau erkennt
„in heimer Sitzung im Berathschlagungszimmer,
„wo zugegen waren: Molique, Präsident,
„Liebel, Untersuchungsrichter und Lautermann,
„Eppelsheim, Assessor, und Rosenberger, Stell-
„vertretender Gerichtsschreiber,
„Auf Anordnung des vom Untersuchungsrichter
„und Referenten erstatteten Berichts in Betreff
„der Untersuchung gegen Philippine Sutter, ohne
„Gewerbe in Offenbach wohnhaft, Mutter des
„allda wohnhaften Schneiders Simon Jaeger,
„des Kindsmords, verübt zu Offenbach am 19.
„April 1865, beschuldigt;
„Auf Einsicht der Untersuchungsakten und
„zwar Einsicht der schriftlichen Antrags des kgl.
„Staatsprokurators vom 11. Mai 1865,
„Auf Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetz-
„buches über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,
„In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der
„gerichtlichen Untersuchung sowie der beschuldigten Vernehmung
„genügende Anzeigen gegen die obgenannte Beschuldigte vor-
„liegen, am 19. April l. J., bei Wiltagg und etwa
„1 Uhr, in ihrer Wohnung zu Offenbach das todt
„ihrer neugeborenen Kinde weibliches Geschlechts
„in der Absicht das Kind zu tödten, da durch
„wissentlich verursacht zu haben, daß sie
„Kind so lange mit Gewalt auf den Boden
„drückte, bis das Kind erstickt und todt war —
„eine Thatshandlung, welche nach Maßgabe des
„Art. 231 des Strafgesetzbuchs als das Verbrechen
„des Kindsmords strafbar erscheint und zu
„der Zuständigkeit des Gerichtshofes
„der Aburtheilung des Schwurgerichts der
„Pfalz zuständig ist;
„Aus diesen Gründen
„erkennt das K. Bezirksgericht die Beschuldigte
„Philippine Sutter, ohne Gewerbe zu Offenbach
„wohnhaft, Mutter des bei Wiltagg etwa
„1 Uhr, in ihrer Wohnung zu Offenbach
„Offenbach das todt ihrer neugeborenen Kindes
„weibliches Geschlechts in der Absicht, dieses Kind
„zu tödten, gleich nachdem dasselbe geboren worden
„widrig verwahrlost, sohin das Verbrechen des
„Kindsmords verübt zu haben; verordnet
„sofort, daß die Untersuchungsakten nebst
„einem Vorzeichnisse der Untersuchungsstücke
„an das k. General Staatsprokuratoriat bei dem
„k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
„eingesendet werden sollen, und erläßt zugleich
„einen Haftbefehl, betreffe gegen Philippine Sutter,

„ofen Hammerbe in Pirmasens wohnhaft, derzeit vor
„dem allda niedergesetzten Kriegsgerichte Simon Jaeger,
„Alter: 40 Jahre, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare:
„schwarz, Stirne: niedere, Augenbrauen: braun,
„Augen: braun, Nase: lang, Mund: breit, Zähne:
„gut, Kinn: spitz, Form: gewöhnlich, Gesicht:
„farbe gesund, Gesichtsform: lang, Statur:
„kräftig gebaut, - besondere Kennzeichen: im breiten
„Rücken,
„welcher wegen Desertion angeklagt und im
„vorigen Jahre bereits verurtheilt worden soll,
„dahingehend Berufung eingelegt worden ist,
„erkennt das K. Appellationsgericht bestimmen
„zu müssen:
„Allen auf den Grund des art. 231. Absatz 1.
„des Strafgesetzbuches, der art. 31. 38 und 52 des
„Strafgesetzbuches, der art. 133
„Einführungsgesetzes und der angeführten art. 133
„und 134 des Strafprozeßgesetzbuches.
„Vorgetragen zu Zweibrücken am 15. Mai 1865.
„Unterzeichnet sind: Molique, Uebel, Eppelsheim
„und Rosenberger."

Nach Lesung der Urtheilsprüfungsakten und
nach geschlossener Berathung,

In Erwägung, daß sich aus der bisher gegen
Philippine Sutter, Witwe von Simon Jaeger, von
Amtswegen geführten Untersuchung hinreichend
Anhaltspunkte ergeben und anzunehmen ist,
daß sie in der Absicht, ihr Kind unehelich
heimlich Gebornes zu töden, am 19. April 1865
in ihrer Wohnung zu Pirmasens unmittelbar
nach der Geburt desselben und zwar gleichzeitig mit
der Geburt desselben mehrere Male, daß sie ihm
Gesicht so lange mit Gewalt auf den Boden drückte,

bis es erstickt war;

In Erwägung, daß sich hiernach ein gegen
wärtiger Fall handelt, der durch
den art. 231 des Strafgesetzbuchs vorgesehen
und mit Zuchthaus bestraft, mithin nach
art. 1 des Bayerischen Gesetzbuchs von einem schweren
die Rede ist, überwiesen nach art. 31. Absatz 1.
des Einführungsgesetzes des Strafgesetzes
Entscheidung gehört des Berufungsgericht zu
Entscheiden hat;

Daß dieser Hinsicht Schwierigkeiten gegen
Anklage gegen die beschuldigte stattfand und
dieselbe zur Hauptverhandlung gehörig vor
Abtheilung von des Berufungsgericht der Pfalz
zu verweisen, auch die Einstellung einer bezüglichen Anklageantrag durch den K. Generalstaatsprokurator zu verordnen und der Vollzug
des von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken am 15. Mai abhin erlassenen
beschuldigten andern Theils Haftbefehls
zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen die beschuldigte Philippine
Sutter, Witwe von Simon Jaeger, wegen des ihr zu
Last gelegten Verbrechens der vorsätzlichen
Tödtung ihres Kindes gleichviel ob dasselbe geboren,
wahrscheinlich am 19. April 1865 in der Absicht, ihren
Tod zu bewirken, Anklage Platz hat und verweist sie somit zur Hauptverhandlung vor
der Abtheilung vor des Berufungsgerichts
der Pfalz;

Bemerkend, daß durch die K. Staatsbehörde

nun Anklageschrift gegen denselben erwirkt und dass der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 15. Mai 1865 gegen die Beschuldigten erlassene Leibverhaftsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt, dass gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift den Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtssitzung zu Zweibrücken abgefragt werden soll.

Allen diesen in Gemässheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen den auf dem Monat und Jahr, wie oben genannt.

Hoffmann. Kieffer. Löw. Petri. Schmidt.

Bernard

N:27.

Sitzung vom 19. Mai 1865.

Der 2. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,

als Anklagekammer versammelt, und versammelt in seiner Rathskammer, sitzt in der Sitzung vom neunzehnten Mai 1865, wo zugegen waren: Rath Hoffmann, in legaler Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz führend, Kieffer, Löw, Petri, Schmidt, Räthe, die Räthe Kieffer und Löw in legaler Abwesenheit der übrigen Räthe der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, – Finkgraf, II. Vicepräsident, und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den 2. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen gegen Untersuchung gegen

Friedrich Hornung,

36 Jahre alt, Taglöhner, zu Lauzen im Canton Pfalzburg angesessen, unterm 3. dieses Monats verhaftet,

Nach vernommenem Vortrage des 2. Vicepräsidenten Finkgraf;

Hingegeben insbesondere

1°) den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der 2. General-Vicepräsident

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

„Untersuchung gegen Friedrich Hornung, Taglöhner

„von Lauzen, wegen Diebstahl,

„Nach Einsicht der Verhaftsordonnanz des

„2. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 3. Mai

" abfin,
" In Erwägung, daß der beschuldigte genügend
" indicirt erscheint:
" I. in einer und derselben Verst zu Ende Nov-
" ember 1863 zu Lorsheim in Gemeinschaft mit
" Elisabetha Langheinz, ledig und ohne Gewerb
" von daselbst, gestohlen zu haben:
" 1, zwei Säcke im Werthe von 3 fl. 30 kr zum
" Nachtheil des Valentin Nicolaus Schalk,
" Nachtheil des Balthasar Schalk,
" 2, zwei Säcke im Werthe von 4 fl. zum Nachtheil
" des Mangenwerths Abt, Wittwe von Jeremias Schwarz-
" bach, im Leben Bäckerin,
" 3, zwei Säcke im Werthe von 3 fl. zum Nachtheil
" des Landwirthes Adam Wander,
" 4, zwei Säcke im Werthe von 4 fl. zum Nachtheil
" des Johann Jacob Voller II,
" 5, zwei Säcke im Werthe von 4 fl. zum Nachtheil
" des Maurers Joseph Walther, - alle Verlosten
" in Lorsheim wohnhaft, im Gesammtwerthe von
" 18 fl. 30 kr.
" II. in der Nacht von 30. November auf den 1. Dez-
" ember 1863 zu Klein- und Groß-Winternheim
" in Gemeinschaft mit der abgenannten Langheinz
" verlosten zu haben:
" 1, vier Säcke im Werthe von 8 fl. zum Nachtheil
" des Ackermanns Christian Häußerkohl,
" 2, vier Säcke im Werthe von 7 fl. zum Nachtheil
" des Taglohners Martin Deibl,
" 3, zwei Säcke im Werthe von 3 fl. 12 kr zum
" Nachtheil des Ackermanns Johann Eichinger II, diese
" drei Verlosten in Klein-Winternheim wohnhaft,
" 4, vier Säcke im Werthe von 2 fl. zum Nachtheil
" des Taglohners Johann Dackermann,
" 5, zwei Säcke im Werthe von 2 fl. 30 kr, zum
" Nachtheil des Bäckers Jacob Rauch, diese
" beide in Groß-Winternheim wohnhaft, sodann im
" Ganzen 12 Stück Säcke im Gesammtwerthe von
" 22 fl. 42 kr,
" III. in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Dezember
" 1863 in Eppenheim und Ebersheim in Gemein-
" schaft mit Catharina Gothy ledig und ohne Ge-
" werbe von Hechtsheim an der Wisk, gestohlen
" zu haben:
" 1, vier Säcke im Werthe von 8 fl. zum Nachtheil
" der Charlotte Mayer, Wittwe von Jacob Kraus,
" im Leben Bäckerin,
" 2, zwei Säcke im Werthe von 2 fl. zum Nachtheil
" von Michael Angst, Ackermann,
" 3, zwei Säcke im Werthe von 3 fl. 30 kr zum
" Nachtheil von Johannes Benner, Taglöhner Ehe-
" leute beide in Eppenheim wohnhaft,
" 4, zwei Säcke im Werthe von 3 fl. 30 kr zum
" Nachtheil des Bäckers Peter Held,
" 5, zwei Säcke im Werthe von 2 fl. zum Nachtheil
" des Valentin Gehrmann,
" 6, zwei Säcke im Werthe von 1 fl. 45 kr zum
" Nachtheil des Ackermanns Valentin Seewaldt,
" 7, zwei Säcke im Werthe von 4 fl. zum Nachtheil
" des Bäckers Johann Schaefer, die zwei letzt-
" genannten in Ebersheim wohnhaft,
" sämmtliche Ganzen 13 Stück Säcke im Gesammt-
" werthe von 24 fl. 45 kr.

„ IV. in der Hurst vom 10/11 December 1863 zu
„ Lubenheim und Ottenheim in Gemeinschaft mit
„ der obengenannten Elisabetha Langheinz und Casse-
„ mine Guthy gehoben zu haben:
„ 1, fünf Gänse im Werthe von 7 fl. 30 kr zum Hurst-
„ theil des Ackermanns Christian Wald zu Lubenheim,
„ 2, fünf Gänse im Werthe von 12 fl. zum Hurttheil
„ des Ackermanns Carl Burkhäuser,
„ 3, eine Gans im Werthe von 1 fl. 20 kr zum Hurt-
„ theil des Taglöhners Johann Dautscher,
„ 4, zwei Gänse im Werthe von 3 fl. zum Hurttheil
„ des Ackermanns Johann Schaefer,
„ 5, eine Gans im Werthe von 1 fl. 12 kr zum Hurttheil
„ des Ackermanns Franz Hupperd,
„ 6, eine Gans im Werthe von 1 fl. 30 kr zum Hurttheil
„ von Christian Fuhrmann, Wittwer von Peter Schmitt,
„ Taglöhner, die 5 zuletzt genannten in Ottenheim
„ wohnhaft,
„ sowie im Ganzen 15 Stück Gänse im Gesammt-
„ werthe von 26 fl. 32 kr,
„ V. in der Hurst vom 1/2 Januar 1864 zu Luben-
„ heim in Gemeinschaft mit den obengenannten
„ Casseminda Guthy und unter Theilnahme der Jacob
„ Guthy, 13 jährigen Enkel der Wenigen, gehoben
„ zu haben:
„ 1, eine Gänse im Werthe von 8 fl. zum Hurttheil
„ des Ackermanns Johann Kieth,
„ 2, eine Gans im Werthe von 2 fl. zum Hurttheil
„ des Taglöhners Adam Spies,
„ 3, zwei Gänse im Werthe von 6 fl. zum Hurttheil
„ des Ackermanns Philipp Lang,
„ 4, sechs Gänse im Werthe von 12 fl. zum Hurttheil

„ des Taglöhners Johann Schlosser und Ackermanns Carl Kelth,
„ 5, zwei Gänse im Werthe von 6 fl. zum Hurt-
„ theil des Taglöhners Carl Schneider, sämmtliche
„ in Lubenheim wohnhaft,
„ sowie im Ganzen 17 Stück Gänse im Gesammt-
„ werthe von 34 fl.
„ VI. in der Hurst vom 7/8 Januar 1864 zu Lu-
„ benheim in Gemeinschaft mit den obengenannten
„ Casse mine Guthy und unter Theilnahme der Jacob
„ Guthy, 13 jährigen Enkel der Wenigen, gehoben
„ zu haben:
„ 1, ein Mannshund, zwei Weibshunde, zwei
„ Wachthunde und zwei Hundshütten im
„ Werthe zusammen von 6 fl. zum Hurttheile des
„ Ackermanns Philipp Eckert,
„ 2, fünf Mannshunden, vier Weibshunden,
„ vier Hundshütten, zwei Hundshütten und zwei
„ Rattenfänger, zusammen im Werthe von 20 fl. zum
„ Hurttheil der Elisabetha Scheib, Wittwe des
„ verlebten Taglöhners Georg Bünkel,
„ 3, vier Gänse im Werthe von 8 fl. zum Hurttheil
„ des Zimmermanns Johann Hofmann,
„ 4, drei Gänse im Werthe von 5 fl. 15 kr zum
„ Hurttheile der Elisabetha Schneider, Wittwe
„ von Heinrich Schworm,
„ 5, drei Gänse im Werthe von 5 fl. 15 kr zum
„ Hurttheil des Taglöhners Adam Heider,
„ 6, zwei Gänse im Werthe von 3 fl. 30 kr zum
„ Hurttheil des Ackermanns Jacob Schmitt,
„ 7, eine Gans im Werthe von 1 fl. 34 kr zum Hurt-
„ theil des Taglöhners Valentin Becker,
„ 8, einen Zittel zum Hurttheil des Zimmermanns

„ Jacob Will, der jetzt fort unbekannt ist;

„ sämtliche Verhandlungen in Untersuchungssache

„ gegen Effekten im Werthe von zusammen 26 fl.

„ sowie Effekten im Werthe von 23 fl. 45 kr.,

„ und 13 Stück Früchte im Werthe von 23 fl. 45 kr.,

„ im Ganzen dieser Werth 46 fl. 45 kr. –

„ In Erwägung, daß die sub I. II. III. IV. V. und VI

„ aufgeführten Liebereien gestohlene Liebkäse

„ Handlungen und Vergehen bei sich verschiedenen

„ Verhältnissen, die sich bei jeder verschiedenen

„ Liebkäse Untersuchungen vermuthen worden,

„ eigenen auch bei jeder dieser verschiedenen Diebstähle

„ verschiedene Feststellungen zum Vortheile von

„ verschiedenen Personen statt hatten, und daß bei

„ jeder dieser verschiedenen Liebkäsehandlungen der

„ jeder dieser verschiedenen gestohlenen Gegenstände die Summe

„ Werthes der gestohlenen Gegenstände die Summe

„ von 10 fl. übersteigt;

„ In Erwägung weiter, daß sich sodann, daß

„ der beschuldigte Hornung wegen Liebkäse

„ durch das Zuchtpolizeigericht in Simmbrunnthal

„ unterm 4. Januar resp. 22. Februar 1853

„ zu einer Gefängniß-Strafe von 3 Jahren und

„ durch das großherzoglich hessische Bezirksgericht

„ zu Mainz am 29. November 1859, das Urtheil

„ durch das hessische Obergericht allda am 17. Februar

„ 1860 bestätigt, gleichfalls wegen Liebkäse

„ zu einer Gefängniß-Strafe von 1 Jahren ver-

„ urtheilt worden, sowie in Zukunft über die

„ Bestimmungen der art. 276 und 282 Ziff. 1 des

„ St. G. B. gegen Liebkäse ein Verbrechen

„ gerade gegen Personen vorliegen;

„ In Erwägung endlich, daß der Beschuldigte sich

„ bei seiner hiesigen am 10. April 1864 auf dem Bezirksge-

„ fängnisse in Untersuchungshaft war, wo er sich wegen

„ obiger Liebkäse in Untersuchung fast befand,

„ zu untersuchen, weshalb wir die Thüre seiner Zelle

„ gewaltsam erbrochen, dafür auf den in art. 143

„ des St. G. B. vorgesehenen Strafen gegen ihn zu

„ erkennen ist;

„ Der Diebstahl Strafen verübt worden, zum Theil

„ wegen der obenbezeichneten Verbrechen Strafbarkeit

„ zu prüfen, dafür der Fall des Art. 227 der Strafprozeßordnung mit den

„ obigen sub I. bis VI. bezeichneten Verbrechen concurrirt

„ vorhanden;

„ Daß hienach der art. 276. 282 Ziffer 1 und der art. 1

„ des St. G. B., der art. 31 der Einführungsgesetze

„ und der art. 226 der Strafprozeßordnung, und

„ in weiterer Erwägung, daß der beschuldigte

„ zwar seine Haft-Untersuchung am 20. Oktober 1864

„ durch das großherzoglich hessische Verfügung erst zu

„ Mainz wegen Fortsetzung von Effekten im Gesamt-

„ werthe von 400 fl. mittelst Einbruch und Einsteigung

„ in ein bewohntes Haus zu einer Zuchthausstrafe

„ von 7 Jahren und durch Urtheil des großherzoglich

„ hessischen Bezirksgerichts Alzey vom 13. Januar

„ 1865 wegen Fortsetzung von Effekten im Werthe

„ von 4 bis 5 fl. zu einer Correktionshausstrafe von

„ 8 Monaten, welche in eine Zuchthausstrafe von

„ 4 Monaten umgewandelt wurde, verurtheilt

„ worden und diese Strafe demnach in Vollzug

„ abbüßt;

„ Daß sich aber annehmen läßt, daß, wenn die seine

„ in Folge Verfügung Seiner Majestät zu gleichzeitigem Abtrag
„ Strafung mit den vorbezeichneten gekommen wäre,
„ eine höhere Strafe verhängt worden sein würde,
„ als hier oben im Maximo von 1 Jahr und 6 Monaten
„ Zuchthaus zur Anwendung kam, dasselbe auf den
„ Bestimmungen des Art. 85 des Strafgesetzbuches
„ gegründete gesetzliche Verfolgung des Falles
„ Rechtskraft erlangt;

„ Stellt den Antrag:

„ Es gefalle der Anklagekammer der K. Appellation,
„ gerichts, wegen der oben näher erörterten That
„ handlungen gegen den Beschuldigten Anklage zu
„ erheben, denselben zur gesetzlichen Haft ab
„ zuliefern vor den Gerichtshof zu verweisen,
„ die Confiscirung einer Anklagetafel und weiteres von
„ Amtswegen zu verordnen.

„ Landau, den 19. Mai 1865.

„ Der Untersuchungsrichter: Zinkgraf, II. Assessor."

2°) die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 3. Mai 1865 gegen den Beschuldigten wegen Leibesverletzung mit tödtlichem Ausgange,

Verlesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß dem Beschuldigten nach den bisher von Amtswegen gegen ihn geführten Untersuchungen hinreichende Schuld zur Last gelegt erscheint:

I. in einer und derselben Nacht zu Ende November 1863 zu Lochheim in Gemeinschaft mit Elisabetha Langheinz, ledig und ohne Gewerb von Landau, verschlossene zu haben:

1, zwei Gänse im Werthe von 3 fl. 30 kr zum

Nachtheil des Bäckers Nicolaus Schalk;

2, zwei Gänse im Werthe von 4 fl. zum Nachtheil
der Margaretha Abel, Wittwe von Heinrich Schwarz-
bach, im Leben Bäckers,

3, zwei Gänse im Werthe von 3 fl. zum Nachtheil
des Landwirths Adam Wander,

4, zwei Gänse im Werthe von 4 fl. zum Nachtheil
des Ackerers Ignatz Wallner II,

5, zwei Gänse im Werthe von 4 fl. zum Nachtheil
des Maurers Joseph Walther, alle Verletzten
in Lochheim wohnhaft, diese im Ganzen 10 Stück
Gänse im Gesammtwerthe von 18 fl. 30 kr;

II. in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dez-
ember 1863 zu Klein- und Groß-Steinfeldheim in
Gemeinschaft mit der obgenannten Langheinz
verschlossene zu haben:

1, vier Gänse im Werthe von 8 fl. zum Nachtheile
des Ackerers Christian Hüthwohl,

2, vier Gänse im Werthe von 7 fl. zum Nachtheil
des Taglöhners Martin Deist,

3, zwei Gänse im Werthe von 3 fl. 12 kr zum
Nachtheil des Ackerers Johann Eichinger II, diesen
drei Verletzten in Klein-Steinfeldheim wohnhaft,

4, eine Gans im Werthe von 2 fl. zum Nachtheil
des Taglöhners Johann Dackermann,

5, eine Gans im Werthe von 2 fl. 30 kr zum Nach-
theil des Webers Jacob Hauck, diese beide in
Groß-Steinfeldheim wohnhaft, – diese im Ganzen
zwölf Stück Gänse im Gesammtwerthe von 22
Gulden 42 Kreuzer.

III. in der Nacht vom 8/9 Dezember 1863 in Fischbach

zum Ostheil seine in Gemeinschaft mit Catharine Guthy, ledig und ohne Gemarke zu Hoppenheim an der Mauer, gehörigen zu haben:
1, einen Garten im Werthe von 8 fl. zum Oberstheil der Charlotte Mayer, Wittwe von Jacob Krauss, im Leben Hofmann,
2, einen Garten im Werthe von 2 fl. zum Oberstheil von Michael Angst, Ackersmann,
3, zwei Gärten im Werthe von 3 fl. 30 kr zum Oberstheil von Heinrich Benner, Bäckermeister, hinter 3 Forsthäusern in Eichenberg wohnhaft,
4, zwei Gärten im Werthe von 3 fl. 30 kr zum Oberstheil der Hofmann Peter Held,
5, einen Garten im Werthe von 2 fl. zum Oberstheil der Gemeinde zu Valentin Gehrmann,
6, einen Garten im Werthe von 1 fl. 45 kr zum Oberstheil der Ackermann Valentin Seewald,
7, 3 zwei Gärten im Werthe von 4 fl. zum Oberstheil der Neuhofen zu Johann Schäfer, die vier Letztgenannten in Ebersberg wohnhaft,
sonach im Ganzen 13 Stück Gärten im Gesammtwerthe von 24 fl. 45 kr.

IV. in der Gerichtsverhandlung vom 10/11 Dezember 1863 zu Lüdenscheid und Altenhof seine in Gemeinschaft mit der obgenannten Elisabetha Langheinz und Catharine Guthy zu theilen zu haben:
1, fünf Gärten im Werthe von 7 fl. 30 kr zum Oberstheil der Ackermann Christian Ostwald von Lüdenscheid,
2, fünf Gärten im Werthe von 12 Gulden zum Oberstheile der Ackermann Carl Burkhausser,
3, einen Garten im Werthe von 1 fl. 20 kr zum Oberstheil der Tagelöhner Johann Dauscher,
4, zwei Gärten im Werthe von 3 fl. zum Oberstheil der Ackermann Johann Schaefer,
5, einen Garten im Werthe von 1 fl. 12 kr zum Oberstheil der Ackermann Franz Huppert,
6, einen Garten im Werthe von 1 fl. 30 kr zum Oberstheil von Christian Fuhrmann, Wittwe von Peter Schmitt, Tagelöhner, die fünf zuletzt Genannten in Altenhof wohnhaft,
sonach im Ganzen fünfzehn Stück Gärten im Gesammtwerthe von 26 fl. 32 kr.

V. in der Gerichtsverhandlung vom 1/2 Januar 1864 zu Lüdenscheid in Gemeinschaft mit der obgenannten Catharine Guthy und unter Theilnahme der Jacob Guthy, 13 jährigen Enkelin der Kinder, gehörigen zu haben:
1, einen Garten im Werthe von 8 fl. zum Oberstheil der Ackermann Johann Kleth,
2, einen Garten im Werthe von 2 fl. zum Oberstheil der Tagelöhner Adam Spies,
3, zwei Gärten im Werthe von 6 fl. zum Oberstheil der Ackermann Philipp Lauz,
4, zwei Gärten im Werthe von 6 fl. zum Oberstheil der Tagelöhner Johann Schlosser,
5, zwei Gärten im Werthe von 6 fl. zum Oberstheil der Ackermann Carl Kleth,
6, drei Gärten im Werthe von 6 fl. zum Oberstheil der Tagelöhner Carl Schneider, sämmtlich Genannte in Lüdenscheid wohnhaft,
sonach im Ganzen sieben Stück Gärten im Gesammtwerthe von dreißig Gulden.

VI. in der Nacht vom 7/8 Januar 1864 zu Lan-
genheim in Gemeinschaft mit der mehrgenannten
Catharina Guthy und unter Mitbeihülfe des ab-
gefallenen ebenfalls genannten Jacob Guthy gestohlen zu haben
1, ein Mannshemd, zwei Weibshemden, zwei
Mädchenhemden, und zwei Handtücher, im
Werthe zusammen von 6 fl. zum Nachtheil der
Ackersfrau Philipp Ehrent,
2, fünf Mannshemden, vier Weibshemden, vier
Kindshemden, zwei Handtücher und zwei Bachtücher,
zusammen im Werthe von 20 fl. zum Nachtheil
der Elisabetha Scheib, Wittwe des verlebten Tag-
löhners Georg Bürkel,
3, vier Gänse im Werthe von 8 fl. zum Nachtheil
des Zimmermanns Johann Hofmann,
4, drei Gänse im Werthe von 5 fl. 15 kr zum
Nachtheil der Elisabetha Schneider, Wittwe von
Heinrich Schworm,
5, drei Gänse im Werthe von 5 fl. 15 kr zum
Nachtheil des Taglöhners Adam Weber,
6, zwei Gänse im Werthe von 3 fl. 30 kr zum
Nachtheil des Schreiners Jacob Schmitt,
7, eine Gans im Werthe von 1 fl. 45 kr zum Nach-
theil des Taglöhners Martin Becker,
8, einen Zittel zum Nachtheil der Zimmermanns-
Jacob Will, der jedoch freigesprochen ist,
sämmtliche (Effekten) laut: Gestohlenen in Lan-
genheim wohnhaft,
sowie Effekten im Werthe von zusammen 26 fl.
und 13 Stück Gänse im Werthe von 23 fl. 45 kr,
im Ganzen dieser Werth 46 fl. 45 kr.

In Erwägung, daß Thomas für sich und
und beziehe gegen den beschuldigten vorliegen,
daß er am 10. April 1864 dem Bezirksgefängniß
in Zweibrücken beantrage, wo er sich wegen obengestellter
Entwendungen in Untersuchung fest befand und,
um sich dieser selbst Freiheit zu retten, mit-
geflohen ist, nachdem er die Thüre seiner Zelle
gewaltsam erbrochen hatte;

In Erwägung, daß dahingegen sich feststellt, daß
der beschuldigte Thomas wegen Diebstahls durch
das Zuchtpolizeigericht in Frankenthal unterm
4. Januar resp. 22. Februar 1853 zu einer Gefäng-
nißstrafe von 5 Jahren, und durch das großherzoglich
sächsische Bezirksgericht zu Mainz am 29. Novembar
1859, das Urtheil durch das sächsische Obergericht
allda am 17. Februar 1860 bestätigt, glaubhaft
wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe
von fünf Jahren verurtheilt worden ist;

In Erwägung, daß dem Gesagten zufolge in
gegenwärtiger Sache die Lage ist,
daß von sich vor verschiedenen Diebstählen, verübt
von einer Person, welche wegen Diebstahls bereits
zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von zwei-
jähriger Dauer, verurtheilt worden ist, da-
von welchen Diebstählen ein jeder bei einem und
derselben Diebstahl Mitternachtszeit, wobei die
mitgenannten Gegenstände vorgefundenen Eigen-
thümern angehörten, begangen worden und jeder
nur als eine einzige Handlung zu betrachten ist,
bei welcher jedesmal der Werth der gestohlenen
Sachen die Summe von 10 fl. übersteigt, durch
mehrere Handlungen vorliegen, welche durch die

Art. 271. 272. 273. 282 Ziffer 1, und 276 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthaus-Strafe bedroht sind;

B. von Polizeiaufsicht aus dem Gefängnisse, wozu man den Angeschuldigten durch gewaltsame Erbrechung der Thüre seiner Zelle, und zu dem Zwecke, um sich wegen obenbezeichneter Diebstähle Straflosigkeit zu verschaffen; dessen sich nach Art. 143 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Gefängniß bestraft wird, auf welche Art. 227 der Strafprozeß-Ordnung mit den obigen Buchstaben correct verweist;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte diesen Arrest-Befehl am 20. Oktober 1864 durch den großherzoglich hessischen Assisenhof zu Mainz wegen fortgesetzter Begehung von Eigentums-Vergehen im Betrage von 400 fl. mittelst Zuchthaus und Einstellung in die Landesfolge, dann zu einer Zusatzstrafe von 7 Jahren und durch Urtheil des großherzoglich hessischen Bezirksgerichts Alzey vom 13. Januar 1865 wegen fortgesetzter Begehung von Eigentums-Vergehen im Betrage von 4 bis 5 fl. zu einer Correctionshaus-Strafe von 8 Monaten, welche in eine Zusatzzuchthausstrafe von 4 Monaten umgewandelt wurde und diese Strafen derzeit in Haft abbüßt;

In Erwägung, daß deßhalb Thatsache vorliegen, ob gemäß dem Art. 85 des Strafgesetzbuchs die Bedingungen der Strafbarkeit der oben sub A. und B. bezeichneten Thatsachen vorliegen sind oder nicht;

In Erwägung hierüber, daß sich unter den obenerwähnten Umständen und bei der Person des am 20. Oktober 1864 von dem großherzoglichen Assisenhofe zu Mainz wegen des Angeschuldigten ausgesprochenen Strafe nicht annehmen läßt, daß, wenn die Sache in Bezug auf den Letzteren zu gleichzeitiger Aburtheilung mit den vorbezeichneten in Mainz naturgemäß gekommen wäre, für sämmtliche Straffälle eine hinreichende Gattung oder der Maßstab oder der Belang gefunden worden wäre, für den Angeschuldigten einzutreten, zumal, wenn, wie gesagt, zu Recht erkannt worden ist;

Daß Thatsachen des Angeschuldigten wegen den oben sub A. und B. bezeichneten Thatsachen nach Vorschrift des Art. 85 des St. G. B. nöthigenfalls verfolgt und bestraft werden darf, dessen auf die Anwendung vorläufiger Verhaftung nicht zu Recht bestehen hat;

In Betracht der allgemeinen Fassung des angeführten Art. 85 des St. G. B. keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Anklagekammer des Appellationsgerichts die Verfügung des von der k. Staatsprocuratur beantragten gerichtlichen Verfolgung des Angeschuldigten hinsichtlich der in Haft befindlichen Thatsachen zu genehmigen hat, indem sie gesetzlich vorschriftsmäßig den Untersuchungsrichter mit Untersuchung anordnet, wenn solche die Thatbestandsmerkmale des betreffenden Verbrechens, laut vorgeschrift des Strafprozeß-

der Sache, die Pflichtheit, über Klage- und Verfolgbarkeit einen Beschluß zu erkennen, daß über den bezüglichen Antrag der Staatsprokuratur-Pflichtig zu machen – von der erwähnten Rathskammer hätte gemacht werden können, und daher auf eine solche weder der Appellationsgerichts-Prokurator noch die Anklagskammer gehalten kann;

Aus diesen Gründen

Mittelst Aufhebung der Beschlüsse der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 3. Mai abhin und der von ihr gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehle von demselben Tage, – wovon durch Haftbefehl von demselben Tage, – wovon durch die Anklagskammer des K. Appellationsgerichts auf den Grund Art. 85 des Strafgesetzbuchs die Einstellung der Verfolgung gegen den Beschuldigten bezüglich der oben sub A. und B. näher bezeichneten Thatsachen wegen Mangels der Bedingungen ihrer Strafbarkeit.

Also gesprochen und beschlossen den 1ten Juny, Monat und Jahr, wie oben genannt.

Hoffmann Veit H.

Schmitt Löw

Petri.

Bernard

№ 28.

Sitzung vom 16. Juni 1865.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagskammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sechzehnten Juni 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cölla, Perini, Hoffmann, Petri, Lösch, Löé, K. Staatsprokurator und Bernard, K. Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Anklageakte der K. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Johann Marneth,

19 Jahre alt, ledigen Jagens, in Hof Hof, Canton Neustadt, wohnhaft, der vorläufigen Inhaftnahme seines Vaters Johann Jacob Marneth mit nachfolgendem Tode dieses Letzteren am 23. April 1865 beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprokurators Löé;

Hinsichtlich insbesondere

1°) der von demselben zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der K. Generalstaatsprokurator am K. Appel-
„lationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen den 19 Jahre alten
„Ledigen Johann Marneth von Hof Hof ergangen

„ Königer gerichtlichen Obduction seiner leiblichen Tochter Johanna
„ Jacob Marneth mit nachgefolgtem Tode gerichtlichen
„ Untersuchung;
„ Nachdem laut der Leibesbeschaffenheitsbescheinigung des
„ K. Bezirksgerichts Schwabmünchen vom 30. Mai
„ 1865;
„ In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der am
„ Untersuchung sowohl, daß Johann Jacob
„ Marneth am Morgen des 23. April l. J. betrun-
„ken nach Hause kam, seine Frau beschimpfte
„ und bedrohte, sodann seinen Sohn prügelte und in
„ Folge dieser Mißhandlung dann auch von
„ seinem Sohne und der eigenen Frau Pflegen
„ erfuhr, so daß er zuletzt mit dem Beile an
„ einen in der Hof hereinragenden Leichofen
„ hinzte und am darauf folgenden Morgen verstarb;
„ daß die ärztliche Untersuchung an der Leiche
„ einen Lungen-Bruch durch an der linken Schädel-
„ seite und einen in dieser Knochen eindringenden
„ mehr mehrere querlaufenden Hinterhauptbruch
„ constatirte, welchen der Tod des Verstorbenen
„ zugeschrieben werden muß;
„ daß diese ärztlichen Gutachten diese beiden
„ Verletzungen nicht durch einen und denselben
„ Hieb, sondern zwei, welche gerade zu gleicher
„ Zeit geführt worden sein sollen, und daß
„ diese angenommen wird, daß die erste
„ bezeichnete Todesverletzung einen Theil der
„ verschiedenen, die zweitgenannte dem Falle
„ an den Boden zugeschrieben werden müsse;
„ daß aber auch dem ärztlichen Befunde zufolge

„ verhellt, daß der Getödtete einen besonderen
„ Einen und dicht beisammen stehenden Schädel hatte, an
„ welchem selbst mit mehreren Hieb gewaltsam
„ Gewalt eingedrungen und mannigfach complicirte
„ Schädelbrüche hervorgebracht werden konnten;
„ daß ferners fest steht, daß Frau und Sohn
„ zeitweise mit Stöcken oder ähnlichen Werkzeugen
„ auf den Verstorbenen geschlagen haben;
„ daß endlich die Hauptbelastung der Beschul-
„ digten auf den Angaben von siebenjährigen
„ Kindern in Alter von 5 bis 10 Jahren; Elisabetha
„ Grabler VII. Z. 3. — Catharina Hess VII. Z. 21. — Peter
„ Kern, VII. Z. 23. und Peter Müller IX. Z. 6.) beruht;
„ daß nun Aussagen zum Theil nicht ganz über-
„ einstimmend und zum Theil von unmassgeblichen Zeugen
„ widersprochen sind; Ehefrau von Philipp Butz
„ V. Z. 5., Ehefrau Butsching VII. Z. 7., Ehefrau Probst
„ VII. Z. 13, Ehefrau Ledig VII. Z. 17. 7. ;);
„ daß daher nicht mit genügender Sicherheit fest steht,
„ wie es zur Begründung einer rechtlichen
„ Verantwortung gekommen sein muß, daß
„ die tödtliche Verletzung durch die Hand der
„ Eltern geschah sei;
„ daß dagegen aus der allen Zweifel fest,
„ daß somit der Verschuldigte als der wahre
„ Thäter, bezüglich welchem genügende Ver-
„ folgung, womöglich gewerft worden sind, Thätlichkeiten
„ an dem Getödteten verübt haben, während dem-
„ selbe mit diesen beiden Personen in einem
„ Verhältnisse begriffen war, wo der Art. 240

„Abs. 1. des Strafgesetzbuches zur Anwendung
„kommen müsse, und die Zuständigkeit der Zustiz-
„polizeigerichte begründet erscheint, das Gericht
„die Vorschriften der Artikel der Verordnung vom Februar
„des Art. 41 der Einführungsgesetze der Strafgesetze
„festzusetzen findet;

„Stellt den Antrag:

„Es wolle der Anklagekammer des K. Appel-
„lationsgerichts, unter Aufhebung der ergangenen Verfügung
„des von dem K. Bezirksgerichte Zweibrücken, den Verhaft-
„befehl gegen Johann Marneth im Haftzustande auf
„Grund des Art. 240 Abs. 1 des Strafgesetzbuches
„zur Aburtheilung von der Zuchtpolizeigerichte
„zu verweisen und dem Strafgerichte die gegen
„gewesene Verfügung, die Vorladung zur Aburtheilung gegen die Mitan-
„klagten Jakob Klein, Magdalena Ruf von Herbitzheim,
„wegen Betheiligung an den oben näher be-
„zeichneten Verfügungen vorzubehalten.
„Zweibrücken den 15. Juni 1865.
„Unterzeichnet: Lol, St. Pr."

Es ist die am 30. Mai 1865 von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken gegen den Verhafteten erlassene Haftsordonnanz;

In Erwägung, daß Zweck der von Amtswegen bisher geführten Untersuchung seinem wesentlichen Anzeichen sich ergeben haben, in objektiver Beziehung: 1, daß Sonntag den 23. April 1865 um etwa 10 Uhr Abends in der Gemeinde Herbitzheim zu einem zu den Wohnbesitzungen des Jacob Probst und des Johann Jacob Marneth gehörigen auf der Ortsstraße, genannt die Klingerde, hin offenen Hofe zugegangen, den neben gemeinten Johann Jacob Marneth, Tagner zu Herbitzheim, einen Ehemann Magdalena Ruf, so wie seinen Vetter, den beschuldigten Johann Marneth, verletzt, von dem Vater Marneth waren beschädigte Verfügungen verübt hatte, bei welcher beiderseits und zwar mit Fäusten gegeben worden, der etwas baumgroße Johann Jacob Marneth auf einen harten Fall sich, und zwar mit dem Kopfe voranstürzend zuerst zwischen den Land Ital an dem Hause der Wittwe von Jacob Müller angebrachten in den beschriebenen Hofraum seinen vorspringenden und vier Fuß tiefen Einschnitt und dann von da wieder den unter dem letzteren befindlichen zum Fundament des Mitangeklagten Ausgegangenen Hausschacht, und 2, daß bei Gelegenheit dieser Vorfälle der verstorbene Johann Jacob Marneth Verletzungen von dem zugezogenen K. Bezirksarzte Dr. Reisch zu Pirmasens als Contusion der Extremitäten Schürfungen – Impressions-fractur an der linken Scheitelseite und einen in dieser Fractur mündenden Hirnschalenbruch – da von Tag, welche der Tod am 24. April 1865 ringestanden hat, bescheinigten und gutachtlich folge hatten;

In Erwägung in subjektiver Beziehung, daß diesfalls gepflogene Untersuchung keinerlei Verdachtsgründe gegen den Inculpaten, daß dem

Angeschuldigte Johann Marneth sich an dem oben charakterisierten Schlägerei, in deren Verlauf der Tod seines Vaters, des Johann Jacob Marneth, herbeigeführt worden ist, beteiligt und an dem Letzteren durch Schläge mit einem Stock Körperverletzungen verübt hat, muß aber auch dahin dahingestellt bleiben, daß durch diese von dem Angeschuldigten vorsätzlich zugefügte Mißhandlung der Tod des Verletzten herbeigeführt worden ist, indem nach dem Gesamtergebnisse der Voruntersuchung nicht genügend indiciert erscheint, daß die an dem Körper des Johann Jacob Marneth äußerlich constatierten Verletzungen geeignet waren von dem durch den Angeschuldigten geführten Stocke herzurühren und nicht etwa sonstige von dritter Person die in die Schlägerei verwickelte dritte Person dem Johann Jacob Marneth gegebenen Schläge worden sein können; daß ferner auch durch die Schläge nicht gerade die bösartige Verletzung mit tödlichem Ausgange zu befürchten war, ob überhaupt jene Verletzungen in Folge der erlittenen Schläge, ob sie nicht vielmehr in Folge der vorgefallenen Thätlichkeiten und der gegebenen Ohrfeigen des Angeschuldigten mit zu ungünstigen Umständen des Johann Jacob Marneth mit zu ungünstigen Umständen Hinfallen des Letzteren mit dem Kopfe auf harte Gegenstände ganz oder theilweise entstanden sein mögen;

In Erwägung, daß nach vorstehender Gruppierung der Thatsachen in dem gegenwärtigen Falle von der Theilnahme des Angeschuldigten an einer Schlägerei, wobei eine Person getödtet worden ist, und von der Ausübung von Thätlichkeiten an dieser Person durch ihn Angeschuldigten, also von Handlungen die Rede ist, welche, durch Art. 240. Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Gefängnißstrafe bedroht, durch Art. 1 des Edictes Gesetzbuches zu Strafgesetzbuch bildung, überwiesen durch Art. 31 Abs. 2. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Bezirksgerichts abzuurtheilen sei;

daß dieser Strafverfolgung wegen des Angeschuldigten von dem Bezirksgericht zu Schwabmünchen zum gesetzmäßigen Eingange Aburtheilung nach Art. 240 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, und zwar unter Aufrechterhaltung der in Gemäßheit Strafverfügung des K. Untersuchungsrichters zu Schwabmünchen vom 19. Mai 1865 vorläufig Maßnahme zu Handen auf den Grund des Art. 41 des citierten Einführungsgesetzes zu verweisen, dagegen die von dem Untersuchungsrichter des genannten B. Bezirksgerichts am 30. Mai 1865 wider den Angeschuldigten wegen Mordversuches, jedoch offen übrigbleiben soll gegen Körperverletzung seines Vaters Johann Jacob Marneth mit nachfolgtem Tode nach Art. 235 in Verbindung mit Art. 234 Ziff. 1. und Art. 236 unter Beiziehung der Strafbestimmung auf Grund des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 und der Strafbestimmung des Bezirksgerichts des Lechkreises zu Handen des Bezirksgerichts des Lechkreises zur geeigneten Verfolgung gegen die Dritte bis dem Schlägerei betheiligte Person vorzubehalten ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, mittelst Aufhebung der von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts Frankenthal am 30. Mai 1865 wider den Beschuldigten wegen Verbrechens der vorsätzlichen, jedoch ohne überlegten festgestellt gewesenen Tödtung seines Vaters Johann Jacob Marneth von 23. April 1865 mit ausgeschlossenem Dolus des Letzteren wegen Beleidigung, der Beschuldigten Johann Marneth sowie Anzeigen Anzeigen mehrfachen, der von sich am genannten 23. April 1865 an der zwischen seinem Vater Johann Jacob Marneth einerseits und ihm, dem Beschuldigten, sowie seinen Brüdern anderseits stattgehabten Theilungsrede, in deren Verlauf der Vater Johann Jacob Marneth körperlich so verletzt worden, daß seinen Verletzungen drei Tage nachher erlegen ist, und der Beleidigung der am andern Tage eingetretenen Tod des Vaters wahrscheinlich verursacht ist, beschuldigt und den Johann Jacob Marneth thätlichen Widerstand geübt hat; unverzüglich den beschuldigten sofort, und zwar im Wege schriftlicher zur Haft, zu der Thatsachen vorgesetzter Zeugen Abvernehmung vorbehaltlich Art. 240 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vor den K. Bezirksgerichte zu Frankenthal, und befiehlt der Staatsbehörde an dem betreffenden Bezirksgerichte das Fest zur gerichtlichen Verfolgung gegen die bei obigen Thatsachen betheiligten Dritte Personen vor.

Also gesprochen und beschlossen durch Herrn Vorsitzenden, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Hermann

Petri

Hoffmann

Bernard

N. 29.

Sitzung vom 16. Juni 1865.

Der K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sechzehnten Juni 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Perini, Hoffmann, Petri, Lutz, Loé, I. Staatsprocurator und Bernard, I. Untersuchungsgerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau vorgenommenen Untersuchung gegen:

Valentin Laubenstein,

36 Jahre alt, Waldaufseher, wohnhaft zu Hochstätten, im Canton Oberramstadt, der vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung beschuldigt

Körperverletzung des Pfeifers Eisenbart von Grüngrafenwiler am 20. Februar 1865 beschuldigt;

Nach stattgehabter Einsicht des K. Staatsprokurators Löe;

sowie der Akten im besondern

1.) den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprokurator

„Nach Einsicht der gegen den examinirten

„Metzgermeister Valentin Laubenstein von Hochstetten

„geführten Untersuchung wegen vorsätzlicher

„Körperverletzung des Pfeifers Eisenbart von

„Grüngrafenwiler,

„Nach Einsicht der Rathskammerordonnanz

„des K. Bezirksgerichts Zwingenstein vom 1.

„Mai 1865, welche gegen den Beschuldigten wegen

„vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung mittelst

„Messerstechen vor die Einzelkammer des kgl.

„Appellationsgerichts verhaft, dagegen bezüglich

„der weiteren Beschuldigung einer Idealkonkurrenz

„einerseits des Missbrauchs der Polizeigewalt

„die Einstellung der Untersuchung verordnet hat;

„Nach Einsicht der von dem k. Staatsprokurator

„vor zu Zwingen laufenden am 2. Mai l. J. er-

„klärten Opposition;

„In Erwägung, daß sowohl der Wortlaut des

„Art. 380 des Strafgesetzbuchs, als auch die im

„Entwurfe ursprünglich beabsichtigte Einschaltung

„des Beamten im Zusammenhalte mit

„den Gründen, welche im Laufe der Legislaturen

„zum Gesetze dafür geführt haben, anstatt des

„Wortes: „Diener" das Wort: „Beamte" zu

„setzen, die Ueberzeugung begründen, daß

„der weite Diener einen Gesetzesverletzung

„nicht vermuthet haben;

„cf. Verhandlungen der Gesetzgebungs-Aus-

„schüsse der Kammer der Abgeordneten

„1856/57. Bd. I. S. 447–451.

„ibidem 1857/58. Bd. II. S. 1067.

„In Erwägung, daß Art. 384 des Strafge-

„setzbuchs geeignet ist, einen Anhaltspunkt zu

„unterstützen, somit diesen auf den Schutz von

„Personen gegen Mißhandlung von Beamten

„der Polizeidiener, Wächter, Gendarmen u. s. w.

„abzielenden Bestimmung gelegentlich der Dis-

„cussionen der Mißhandlung von beschuldigten

„während der Untersuchung vorsätzlich gegen-

„über gehalten wurde;

„cf. Dr. Weis gelegentlich der Verhandlungen im

„Gesetzgebungsausschusse der Kammer der

„Abgeordneten 1857/58 Beil. Bd II. S. 189.

„Daß somit keinem der beiden Art. 380 und

„384 auf die gelegentlich einer Personenprüfung der

„Verhaftsanordnung geübte Beschädigung eines

„Schlosses anwendbar zu sein scheint;

„Daß zwar die Verletzung eines flüssigen

„Stoffes mittels einer Pfeifenspitze und die

„Mißhandlung einer Gefangenen oder Verhafteten

„sehr analoge Handlungen sind;

„ so haben die Polizeibehörden das Gesetz
„ über den Schutz im Dienste stehender Beamten
„ anzuwenden zu haben, als Art. 393 des Strafgesetzbuches eine
„ besondere Bestimmung für solche Gesetzes-
„ verletzungen trifft, welche im Beamten bei
„ Ausübung seines Dienstes begangen, ohne dass
„ sie in den Thatbestand von der Verletzung
„ besonderer Dienstpflichten ausdrücklich mit
„ zugefügt wären; insoweit also, als nicht
„ nothwendig alle im Dienste begangenen Gewalt-
„ thaten Handlungen von Beamten und bedienste-
„ ten der besonderen Bestimmungen des ange-
„ zogenen Thatbestandes subsumirt werden
„ müssen;

„ Stellt den Antrag:

„ Gegen die Anklagekammer des K. Appella-
„ tionsgerichts, die Opposition des K. Staats-
„ prokurators am Bezirksgerichte Landau
„ beantragt gegen den Rathskammerbeschluss die-
„ ses Gerichts vom 1. Mai 1865 zu verkünden:
„ Zurückgenommen den 5. Juni 1865.
„ Unterzeichnet: Loé, Pl. Pr."

2°, die oben allegirte Rathskammerordonnanz
des K. Bezirksgerichts zu Landau vom
vom 1. Mai 1865;

3°, die von der K. Staatsbehörde zu Landau
beantragt am 2. Mai 1865 einlegten Re-
opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und

nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, dass die Rathskammer des K.
Bezirksgerichts zu Landau in ihrem Be-
schlusse vom 1. Mai 1865 die Anwendung des
beschuldigten Polizeikommissärs Valentin Laubenstein
wegen der ihm zur Last gelegten und weder in
irgend und indicirten, von ihm mit wissentlichem
Vorsatz, jedoch ohne überlegten Entschluss und
einen Exzess aus einer mit Dienst gebrauchten
Stelle unbefugten Anwendung der Tagung Polizei-
gewalt aus Ungunsgründen, durch welche Ver-
letzung der Angeschuldigte in seiner dreissigtägigen
Arbeitsunfähigkeit versetzt worden, mit Recht
lediglich auf Grund des Art. 235 in Verbindung
mit Art. 234 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs aus-
gesprochen und mit gleichem Rechte bezüglich der
von der K. Staatsbehörde weiter angeführten
Anschuldigung des im Art. 380 des Strafgesetz-
buchs vorgesehenen Delikts conexitätshalber
Letzterer des Missbrauchs der Polizeigewalt
die Einstellung des Verfahrens verordnet hat;

Dass der Art. 380 des Strafgesetzbuches
neben seinem Hauptsatze noch einen einzelnen
thätlichen Akt Handlungen in Auge und zum
Gegenstande hat, welche von Beamten gegen
Personen, die in einer Anstalt als beschul-
digte sich befinden, zu einer Zeit also, wo
ersterer, wie über die Anordnung der Straf-
haft bei der besonders bereits Anzeige
erstattet, beziehungsweise ein Strafverfahren
eingeleitet worden ist;

Der Beklagte muß ausnahmsweise daher zu dem zweiten Absatze des Art. 380 im Gesetzgebungsgesetze der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen über die Auffassung des erwähnten Artikels in diesem Sinne anerkannt der geringste Zweifel aber kann nicht

daß dieser von der Anwendung jener Gesetzbestimmung keine Rede sein kann in einem Falle der fünfte wiederholungsweise Art, wo ein Angeklagter der Übertretung eines Forstfrevels bei der Betretung der Frevler auf frischer That resp. gelegentlich der Verfolgung der Frevler von dem zur Constatirung des Frevels berechtigten und verpflichteten Waldhüter, der Herausforderung der Frevel-Anzeige und der Einleitung des Pfandungsverfahrens durch den Pfandungsbeamten thätlich Widerstand leistet, wie dieß hier der betreffende Person vorgeworfen wird;

daß dem Allem nach die von der k. Staatsbehörde am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken gegen den erwähnten Beklagten rechtzeitig eingelegte Opposition als nicht gerechtfertigt abgewiesen werden muß;

Aus diesen und den von dem ersten Vertreter der k. Staatsprocuratur in dem gesetzlichen Antrage der K. Generalstaatsprocuratur entnommenen

Gründen

Verwirft die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts die von der k. Staatsbehörde am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken am 2. Mai 1865 gegen den Beklagten k. Bezirksgerichts vom 1. Mai 1865 eingelegte Opposition als nicht begründet.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr wie hingang genannt.

W. Hermann

Hoffmann — Petri — Besnard

N° 30.

Sitzung vom 26. Juni 1865.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünf und sechszig, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Colla, Perini, Petri, Schmidt, Lutz, Hinkgraf, II Staatsprocuratoren und Besnard, I Vicegerichtsschreiber, folgende Urtheil gefällt:

Nach Einsicht in Sachen des k. Untersuchungsrichters des Bezirks Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Anton Fröhlich,

heimathlos französischer Forstmann zu Hagenthal, Gemeinde Niederstaufbach, der Amtsverfügung öffentlichen Dienstes beschuldigt;

Nach gepflogener Untersuchung der K. Staatsprokuratorie Hinkgraf;

Hingesehen insbesondere

1°, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der K. Generalstaatsprokurator

„Stellt hiemit den Antrag gegen den französischen „Forstmann Anton Fröhlich von Hagenthal, Gemeinde „Niederstaufbach, wegen Amtsverfügung seinem öffent„lichen Amtes;

„Stellt hiemit den Ordonnanz des K. Bezirks„gerichts Zweibrücken vom 9. Juni laufenden „Jahres, wodurch die Einstellung der Untersuchung „gegen den obbezeichneten Beamten verordnet „worden;

„Stellt hiemit den Einspruch der Staats„behörde vom obigen Tage;

„In Erwägung, daß der Beschuldigten Handlungen „indicirt ist, am 11. Mai abhin den Cassarius „Fischer, Johann Fischer und Salomon Fröhlich, „alle von Personen, welche als französischen „Gebiete einen Grenzfrevel verübt hatten, auf „dem Deutschen Gebiete wägungs N, dann alda „der Hall ihre Gewehre und Pistole abgenommen „und mit sich fortgetragen, so wie auf die Cassarius „und Johann Fischer Beamen Hund gehetzt zu „haben, der den letzteren mehrere Kleid zerrissen, „überdem auf selbst diesen die Holzgerechtsame „zu attaquiren zu haben;

„Daß beim Aufgreifen auf die Franzosen rück„wärtigen Gebiete und bei Abnehmen und Weg„fortnehmen der Pistole und Gewehren derselben „offenbar die Absicht der Beschuldigten dahin „ging, wegen der verübten Frevels mit ihnen ab„ Forstamt in eigenem Lande zur Ausübung Amtshandlung „vorzunehmen, welche aber in diesem Augenblicke „nur den diesseitigen Forstbeamten gestattet „ist;

„Daß aber in der Ausübung dieser nur „einem diesseitigen Forstbeamten befugte „Constatirung von Frevels oder Vorschriftswidrigkeiten „der Fortsetzung solchen zur Last gelegten Handlungen „von Seiten der Beschuldigten die Amtseigenschaft der „Qualität einer öffentlichen Gebiets Staten gegeben „ist, somit der Vorgang Art. 129 des Straf„gesetzbuchs vorliegt;

„Daß die der letzteren Handlungsweise der „Beschuldigten, wie sie oben erwähnt ist, einen „vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung von „Privateigenthum im Sinne des Art. 342 des Straf„gesetzbuchs gegeben, deshalb aber wegen neuen „Delicts Antrags nicht Verfolgung „respective wegen der bezüglichen Vorzeichnung beim „mittelnden Verfahren Statthaft ist;

" das Urtheil in dem Ausspruche der Strafe auf die
" Anwendung einer Arbeitsstrafe im Sinne des Art.
" 143 des Polizei-Strafgesetzbuches zu verbleiben und
" demselben auf Grund des Art. 24 des Polizeistraf-
" gesetzbuches gleichzeitig mit obrigkeitlicher Aufsicht
" 4 Jahre lang durch die Gerichtspolizeigewalt abzu-
" thun sey;

" Demnach:

" Gestalten der Anklagekammer des k. Bezirks-
" gerichts, die Opposition des Staatsprocura-
" tors gegen die Rathskammer-Sentenz des k. Bezirks-
" gerichts Zweibrücken vom 9. Juni abhin für begrün-
" det zu erklären und unter nochmaliger Zu-
" formation des letzteren des Angeschuldigten auf
" Grund der Art. 129 des Strafgesetzbuches, sowie
" der Art. 143 und 24 des Polizeistrafgesetz-
" buches vor das Gerichtspolizeigericht Landau zur
" Aburtheilung zu verweisen.

" Zweibrücken den 20. Juni 1865.

" Unterzeichnet: Finkgraf, II. Pr."

2°) die von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken am 9. Juni abhin erlassene,
oben allegirte Ordonnanz;

3°) die sämmtlichen an nämlichen Tage von der K.
Staatsprocuratur am Bezirksgerichte zu Zweibrücken
eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Akten und nach geschlossener
Berathung;

In Erwägung, daß durch die von der bisher gehabten
Untersuchung sämmtliche Anzeichen erwiesen

haben, daß der beschuldigte Anton Frorig, katho-
lisch französischer Confession zu Hengstfal, Gemeinde
Krater-Steinbach, am 11. Mai 1865, des Vormittags
zwischen 10 und 11 Uhr, bei Constatirung eines
an demselben Tage in der zu seinem Eingange
gehörigen, mit französischem Gebiete stoßenden
Landhofe gelegenen Dreijährigen Viehseuchekultur,
District Niederbach, durch Catharina und Johanna
Siegesen, minderjährige Töchter des Gemeinde-
Vorstehers Siegesen, und durch Paloma Fröhlich, min-
derjährige Tochter des Zimmermannes Joseph
Fröhlich, alle von Obsonau, angehalten worden
Granitsteine, namentlich zum Zwecke des Weg-
aufsuchens der Desinfektionsgänge, mit welchen der
Viehseuche verdächtig erschienen, - Pferde und Grabthier-
den genannten Ortschaften auf die Gränzlinie Gebiete
in einem Convoi von Gendarmen begleitet und in dem
von diesem Convoi vorübergehenden Wagen
von Obsonau, 15 Kilom. von der Landesgrenze
entfernt, seinen Wohnsitze verschafften, und diesen
die angegebenen Desinfektionsgänge ab- und mit sich
fortgenommen, auf seinem bei sich geführten Hund
auf die zwei Obsonauer Steinen gesetzt hat,
welchen der einen derselben der Kopf zerrissen;

In Erwägung, daß durch die hiesigen thatsächlichen
Verhältnisse die Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken in ihrem Erkenntnisse vom
9. Juni 1865 den Angeschuldigten mit Recht von
einem der Anklage, seinen Hund auf die beiden

Dieses Urtheil auf Grund des art. 143 des Polizeistrafgesetzbuches vom 1861 umfassend Polizeiübertretungen und mit gleichem Rechtsmittel versehen, hat in Erwägung in der Hauptsache, daß in Erwägung in der Hauptsache, daß in Erwägung, daß der beschuldigte Endigkeit seine seine Dienstleistungen beginnende Strafvollstreckung, nicht aber die Ausübung seines öffentlichen Amtes, namentlich nicht die Ausübung des ihm von seinen Dienstleistungen Vorgesetzten gesetzlich übertragenen Vorsitzes des Gemeinderathes unterbricht, wenn der Gemeinderath, da wiegend versammelt, der Beschuldigte im Augenblicke der Eröffnung des Urtheils, das Verlassen seiner Wohnung, sich die Eigenschaft seines beim Vorsitzenden Gemeinderathes beizulegen, diese Eigenschaft zu usurpiren und als beim Vorsitzenden Gemeinderathes gelten zu wollen, gehabt habe, ein solcher Umstand aber nothwendig vorhanden sind gegeben sein müsse, um das Erfordernis des art. 129 des Strafgesetzbuches annehmen zu können;

Das Urtheil die von der K. Staatsbehörde vor der Instanz wider den angeführten Zuchtpolizeikammerurtheil rechtzeitig eingelegte Opposition als ungegründet zu verwerfen ist K.;

Aus diesen Gründen

Verwirft die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts die von der K. Staatsbehörde am Bezirksgerichte zu Zweibrücken gegen das bestätigte der Zuchtpolizeikammer dieses Gerichts vom 9ten laufenden Monats am nämlichen Tage

Tage eingelegte Opposition als ungegründet.

Also gesprochen und beschlossen zu Trier, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

v. Hemmerle

Schmid

Petri

Bernard

N° 31.

Sitzung vom 4. Juli 1865.

In der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom vierten Juli 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Cotta, Serini, Hoffmann, Lehr, Rath, Loé, 1 Staatsprokurator und Bernard, 1 Untersuchungsschreiber, worauf gerufen der Angeklagte:

Das Gericht der ersten K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen zu führenden Untersuchung gegen:

Jakob Hemmerle,

21 Jahre alt, ledigen Standes, Gemeindegasse, wohnhaft zu Rheinbrohl, Kantons Linz, des wegen Diebstahls zu einer unter 12

Jahren alten Kinde beschuldigt;

Durch die commissarischen Verfügung des K. Staatsprokurators Loé;

Hinsichtlich nachstehenden

1, dem von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„ Der K. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„ Durch Einsicht der Untersuchung gegen Jakob „ Hemmerle, 21 Jahre alt, ledigen Dienstknechts „ von Offenbergweidt, wegen gewaltsamen Blutschands „ zum Beischlafe an einem unter 12 Jahren alten „ Kinde;

„ Durch Einsicht des vom K. Bezirksgerichte „ zu Landau am 30. Juni 1865 erlassenen „ Haftbefehls;

„ In Betracht, daß der obengenannte Jakob Hem„merle genügend belastet ist, in der ersten „ Klasse des Monats April 1865 den Beischlaf genommen „ zu haben, die 3 Jahre alte Magdalena Heinrich, „ Tochter des wohlbekannten Ackermanns Martin Heinrich „ von Offenbergweidt, zum Beischlafe zu missbrauchen, „ Indem, daß der Kind in den zu Offenbergweidt „ gehörigen, seinen Eltern gehörigen Garten lockte, „ daselbst niederlegte, sich auf das Kind niederbeugte „ und mit seinem Gliede einer Verletzung „ der Geschlechtstheile zu beizubringen versuchte, „ welche wegen des Widerstandes des in der „ bezüglichen Theile nicht vollständig zu Ende „ gekommen konnte und somit nur wegen

„ versuchter Ausübung des Willens der Thäterin mit „ sonstigen Umständen die Vollendung der von „ demselben beabsichtigten und zum Gelingen „ vorgenommenen Handlung nicht geblieben ist;

„ Das diesen Thatbestand den Verbrechen „ Verbrechens eines gemäß Art. 205. 206. 47. „ und 48 angeführten Strafbestimmungen bildet, zu „ seiner Aburtheilung nach Art. 31 der Einführungs„gesetzes das Schwurgericht berufen ist;

„ Stellt den Antrag:

„ Es falle in der Anklagekammer des K. Appel„lationsgerichts, gegen den beschuldigten wegen „ des oben präcisirten Verbrechens des Blutschands „ eines unter 12 Jahre alten Mädchens zum „ Beischlafe Anklage zu erheben, derselbe „ zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu „ verweisen und ersteres zu ermächtigen, wegen „ Haftung.

„ Zweibrücken den 4. Juli 1865.

„ Der Untersuchungsrichter: Loé, I. Pr."

Ist sie von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 30. Juni 1865 gegen den beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

Leibverhaftsordonnanz.

„ Das K. Bezirksgericht zu Landau, zusammengesetzt „ in seiner berathschlagungskammer am 30. Juni „ 1865 in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzes „ vom 17. Juli 1856, also zusammengesetzt: Lorenz, Präsident, „ in Abwesenheit des Präsidenten des Präsidenten „ Hummel, Hanauer, Richter, Wolf, Untersuchungs„richter und Lehmann, Holtzhauser, Gerichtsschrei-

„ sunder Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz
„ erlassen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten
„ gegen: Jacob Hemmerle,

„ 21 Jahre alt, ledigen Ehestandes von Pfaf-
„ fenheck, wegen Widersetzlichkeit und Bleßirung zum
„ Nachtheile, verübt an dem 5 Jahre alten Blasius-
„ sohne Heinrich von Pfaffenheck, den 5ten
„ April 1865;

„ Nach Anhörung des Requisitorii, d. Unter-
„ suchungsrichters Wolf in seinem Gutachten, wo-
„ rin nach Ansicht des requisitlichen Antrags, der
„ stellvertretende L. Staatsprokurator substituirt
„ Jung vom 27. Juni adhibirt;

„ Nach Ansicht des art. 205 in Verbindung
„ mit art. 204. 224. 47. und 48 des Strafgesetzes
„ und der art. 133 sq. der Strafprocessordnung;

„ In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der
„ von Untersuchungsrichter geführten Untersuchung Jacob
„ Hemmerle, 21 Jahre alt, ledigen Ehestandes
„ von Pfaffenheck, genügend überwiesen ist,
„ in der ersten Woche des Monats April 1865,
„ vorsätzlich der Widersetzlichkeit der 5 Jahre
„ alten Blasiussohn Heinrich, Sohne des wohlachtba-
„ ren Ackermanns Martin Heinrich von Pfaffenheck,
„ zum Nachtheile desselben freventlich gewagt zu haben,
„ dadurch, daß er diesen Knaben zu sich in seinen Garten
„ lockte, denselben der Kleider entledigte
„ und mutwillig an demselben, während er
„ so da lag, den Beischlaf auszuüben versuchte,
„ was ihm aber nur aus dem Grunde nicht voll-
„ ständig gelang, weil die hingerufene Begleit-
„ schaft des Knaben den völligen Eindringen des
„ männlichen Gliedes in die Scheide nicht möglich
„ gemacht hat;

„ daß somit sämmtliche Indicien gegen
„ den beschuldigten wohliegen, sintemal Widersetz-
„ lichkeit, verbunden mit Bleßirung, ein solches Delikt art. 205
„ in Verbindung mit art. 204 des Strafgesetzes
„ vorgesehen ist, schuldig gemacht zu haben;

„ Aus diesen Gründen

„ haben Se. Exzellenz der L. Bezirksgerichtsrath, daß Jacob
„ Hemmerle, 21 Jahre alt, ledigen Ehestandes
„ von Pfaffenheck, dessen der sogenannten
„ vorgenannten Adjunctus und Ackermann Balthasar
„ Hemmerle, zum Gehör indicirt ist, auf den
„ Widerspruch des Blasiussohnes der fünfjährigen
„ Blasiusmutter Heinrich, Tochter des wohlachtba-
„ ren Ackermanns Martin Heinrich von da, zum Bei-
„ schlafe, verübt in der ersten Woche des Monats
„ April 1865, schuldig gemacht zu haben;

„ Provisorisch sonach, unter Anwendung der
„ Art. 133 und 134 der Strafprocessordnung, über
„ sämmtliche recht gegenwärtige Untersuchung
„ sich beziehende Verhandlungen nebst einem
„ Verzeichnisse der bezüglichen Untersuchungs-
„ stücke an den L. Generalstaatsprokurator
„ für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden
„ sollen, damit weiter gehen, und Sachen;

„ Endlich bezüglich eine Leibesvisitationsordonnanz

" gegen Jacob Hemmerle, 21 Jahre alt, ledig,
" Schuhmachers, von Pfalzbrunnstadt gebürtig und
" daselbst wohnhaft, welcher 5 Fuß 6 Zoll 2 Linien
" groß ist, braune Haare, gewölbte Stirne, braune
" Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, kleinen
" Mund, ovalen Kinn, kurze Haare, runde Gesichts-
" form, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körper-
" bau, am rechten Mundwinkel eine Narbe hat,
" und sonst keine Fuß kürzer ist; –
" wegen welcher derselbe vorläufig ergriffen und
" in das hiesige Gefängniß verbracht worden ist,
" soll, welches das 2. Appellationsgerichts be-
" stimmen wird.
" Bo bezeichnet zu Landau am Tage, wie oben.
" Unterzeichnet: Lorenz, Hanauer, Wolf und
" Holtzhauser. – Nachdem der abgelesene und genehmigte Verhandlung;

In Erwägung, daß aus der diesem neu aufgenommenen Protokolle beigefügten Zeugenaussagen sich hinreichend ergeben, daß der Beschuldigte Jacob Hemmerle in der Nacht vom 2. auf 3. April 1865, also in der Zeit vom 2. bis 8. April 1865, in der Gemeinde Pfalzbrunnstadt in dem zu dem Wohnhause des Balthasar Hemmerle, des Vaters des Beschuldigten, gehörigen Garten die Marguerithe Heinrich, geboren zu Pfalzbrunnstadt am 8. März 1860, welche zu der oben angegebenen Zeit noch 5 Jahre und einige Tage alt, vorsätzlich und widerrechtlich Attentat Marie Heinrich und daß sie entwendeten Mädchen in seinen Garten gelockt, auf den Boden gelegt, ihr die Röcke in die Höhe gehoben, dann sich auf das Kind gelegt und mit seinem entblößten männlichen Gliede eine Verletzung der Geschlechtstheile zu bewirken versucht hat, welche Verletzung der Geschlechtstheile wegen des Alters des Mädchens nicht vollständig vollbracht worden konnte;

In Betracht, daß der Beschuldigte in der Absicht, die Marguerithe Heinrich zum Beischlafe zu mißbrauchen, vorgenommen hat Handlungen, die Aufhebung der Entblößung des Mädchens zum Beischlafe enthalten und daß die Vollendung der letzteren nur wegen äußeren, von Willen des Beschuldigten unabhängigen Umständen unterblieben ist;

Daß nach dieser kurzen Darstellung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Lage von dem Verbrechen des Mißbrauches eines Mädchens, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe, also von einer Handlung die Rede ist, welche durch die art. 205. 206. 47. und 48 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus bedroht, zugleich art. 1 des Polizeigesetzbuches eine Übertretung bildet, über welche nach Art. 31 Absatz 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Polizeigericht zu entscheiden hat;

Daß daher wegen des fraglichen Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten Statt hat und derselbe zur Hauptverhandlung vor das Assisengericht der Abtheilung von das Polizeigericht des Pfalz

zu verweisen, auf die Erwiderung weiter Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator gegen den Angeschuldigten, so wie der Vollzug der Ladung vor der Zuchtkammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 30. Juni 1865 nebst Beifügung der Hauptverhandlung seinem ganzen Inhalte nach zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Angeschuldigten Jacob Hemmerle Anklage Statt finde wegen des ihm zu Last gelegten Verbrechens der Nothzüchtigung durch Vollbringung des fünf Jahre alten Mädchens Heinrich, Tochter des verstorbenen Ackermanns Martin Heinrich und der von ihm hinterbliebenen Wittwe Ludwig Wagner von Offenbach, zum Nachtheile in der ersten Hälfte des Monats April 1865, bei welchem Verbrechen der Angeschuldigte in der Absicht, den Notzüchtigungen des Mädchens zu hindernden, Handlungen vorgenommen hat, welche nach der Aufzählung der Ausführung die Nothzüchtigung enthalten, die Vollendung der That aber nur wegen äußeren von Willen des Angeschuldigten unabhängigen Umständen hinterblieben ist, - wegen welchen Verbrechens derselbe sowohl zur Vollziehung gesetzlicher Abwesenheit vor das Urtheilgericht der Pfalz;

Verordnet, daß durch die k. Staatsprokuratur seine Anklageschrift gegen den Angeschuldigten vervollständigt und daß die von der Zuchtkammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 30. Juni abhin gegen ihn erlassene Ladung Vorladung seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Sitzung zu Zweibrücken abgehalten werden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

v. Stichaner

Hoffmann Serini

Cotta

Petri

Bernard

N. 32.

Sitzung vom 4ten Juli 1865.

Der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer am vierten Juli 1865, wo zugegen waren:

v. Kaerner, Linakter, Cotta, Serini, Hoffmann,

Sebri, Zeltsa, Zinkgraf, II. Staatsprokurator und Besnard, I. Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau wegen Aussetzung gepflogenen Untersuchung gegen:

Anna Maria Wegmann,

29 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, wohnhaft zu Silz im Canton Annweiler, der Kindsmordes beschuldigt;

Nach Vernehmung des k. Staatsprokurators Zinkgraf,

Eingehend insbesondere

1°; Da nun die gegen die Angeklagte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprokurator

„Hat einsichtlich der wegen Aussetzung gepflogenen

„Untersuchung gegen Anna Maria Wegmann,

„29 Jahre alt, ledige Taglöhnerin von Silz;

„Nach Einsicht der Anklageakte des k. Untersuchungsrichters des Bezirksgerichts Landau vom 23. Juni

„abhin;

„In Erwägung, daß die Beschuldigte genügend

„indicirt ist, den todten am 1. April abhin

„geborenen Kindes männlichen Geschlechts in der

„Absicht, das selbe zu tödten, vorsätzlich der-

„selben verheimlicht zu haben, das sie demselben

„gleich von der Geburt an keine Pflege angedeihen,

„jegliche Nahrung, Kleidung, namentlich aber

„durch sofortigen Einpressen der Luft in die Lunge

„in die Lage die respiratorische Luft ihm entzog,

„so das das Kind in eine tödtliche Krankheit

„versetzt und dem Kinde an andern Tage – 2. April –

„der Erstickungstod an der Brust Stand, worauf es

„bei Abends vorher zwischen 6 und 7 Uhr in der

„Leiche, worin es den Tag über gelegen, erwor-

„benen Leichnam und durch die damals schon vorhandene

„Todtenstarre selbst verursacht worden sey;

„Nach Einsicht der Art. 231 und 1 des Strafgesetzbuchs und des Art. 31 des Einführungsgesetzes,

„Hält der Antrag:

„Es gestalte der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, wegen der abwesenden Angeklagten

„Acht gegen die Beschuldigte zu verhängen, dieselbe zur gesetzlichen Folge Abwesenheit, Einziehung von der Person rechts zu verweisen, die Vernichtung einer Anklageschrift und weiter auf Kosten zu verordnen.

„Zweibrücken den 3. Juli 1865.

„Unterzeichnet: Zinkgraf II. St. Pr."

2°; die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 23. Juni 1865 gegen die Beschuldigte verfügte Anklage-Ordonnanz, welche also lautet:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt

„in seiner Berathschlagungskammer am 23. Juni

" 1865, in Gemäßheit des art. 127 der Strafprozeß-
" ordnung, wo zugegen waren: Lorenz,
" Richter, in Vertretung des Präsi-
" denten des Präsidiums seinerseits, Hanauer, Richter,
" Noeffel, Assessor und Referent in Strafsachen
" der Untersuchungssitzung, Holtzhauser, Pfalz-
" zweibrückischer Gerichtsschreiber, sich folgende
" Ordonnanz erlassen:

" Auf den gegen die Untersuchungsakten gegen

" Anna Maria Wegmann,

" 29 Jahre alt, ledig, Taglöhnerin zu Pilz, tochter der
" zu Pilz verlebten Taglöhner Jacob Wegmann,
" der Kindsmord, verübt zu Landal in der Zeit
" vom 1/2 April 1865 beschuldigt;

" Nach Anhörung des Referenten, k. Assessors
" Noeffel, für den gegenstand 2. Untersuchungs-
" instanz, in seinem Vortrage, so wie nach Einsicht
" der schriftlichen Antrags des substitutionsweisen
" k. Staatsprokurator-Vikariats Jung vom
" heutigen Tage;

" Nach Einsicht des art. 231 des Strafgesetzbuchs
" und der Art. 133 fg. der Strafprozeßordn.;

" In Erwägung, daß durch Lage der Akten
" hinreichende Anzeigen dafür bestehen, daß
" die beschuldigte Anna Maria Wegmann, 29
" Jahre alt, ledig, Taglöhnerin von Pilz, ermittelte
" ihre Schwangerschaft laugnete, keine Vorbe-
" reitungen zum Gebärt machte, selbst bis am
" Morgen des 1. April jüngst in der Gegenwar-
" kommen des Bruders des Angeklagten Johann Langolf

" in Landal ohne Zuziehung irgend einer Hilfs-
" Person gebärt, das neugeborene Kind, einen
" Knaben, sämtliche Kleidungsstücke und sogar ihren eigenen
" Ludwig Langolf von Landal unweit Stunden
" lang gehalten – abgesehen von der Gebärt unmittelbar auf der Gebärt durch
" gewaltsame, das Kind ihr keine Pflege schaffende,
" zugefügte Verletzung, namentlich aber
" durch sofortiges hineinlegen desselben in einen Kasten
" die respiratorische Luft entzog, wo durch
" das Kind sofort in eine tödtliche Krankheit
" versetzt und gleich am andern Morgen starb;

" das Thatbestand des im Art.
" 321 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Ver-
" brechens des Kindsmords gegeben erscheint;

" Aus diesen Gründen

" erkennt das k. Bezirksgericht, daß Anna Maria
" Wegmann, 29 Jahre alt, ledige Taglöhnerin von
" Pilz, des Mords ihres neugeborenen Kindes, mit-
" lichen Geschlechts in der Zeit vom 1/2 April l. J.
" zu verfolgen und zu indiciren ist;

" Demgemäß, unter Anwendung des
" art. 133 fg. des Strafprocedur, daß sämtliche
" auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende
" Verhandlungen, nebst einem Ausgange der
" der bezüglichen Untersuchungsakten an den
" k. General-Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweck
" brücken gesendet werden sollen, damit ermittelt
" gerichtet werden möge, etwas Rechtens;

" Erkannt zugleich einen Leibverhaftsmandats gegen

" Anna Maria Wagmann, 29 Jahre alt, ledige
" Tagnerin, geburtig und wohnhaft zu Pilz, welche
" 5 Fuß 5 Zoll 6 Linien gross ist, schwarze Haare,
" niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, braune
" Augen, mittelmäßige Nase, gesunde Farbe,
" runden Kinn, längliche Gesichtsform, gesunde
" Gesichtsfarbe, unterpratzten Körperbau und an
" der rechten Wange eine Narbe hat, –
" welche dieselbe körperlich angegriffen und in
" Lebensgefahr gebracht haben soll,
" welchen das 2. Appellationsgericht bestimmen
" wird.
" Vor gestern den 31 Landau am Tage, wie oben
" gemeldet.
" Untersuchungsrichter: Lorenz, Hanauer, Noeffel
" und Holtzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amts
wegen geführten Untersuchung Anzeichen hervor
gehen, welche mit genügender Gewißheit den Schluß
ung dafür ergeben, daß die Beschuldigte
Anna Maria Wagmann, welche auf Tag des
den 1. April 1865 in der Gemeinde Landau in
der Behausung des Heinrich des Tagners
Johann Langolf mit einem lebenden, lebensfähigen
und vollkommen ausgetragenen Kinde männlichen
Geschlechts niedergekommen ist, den Tod dieses
eben Kindes in der Absicht, damit dasselbe zu tödten,
verschwiegen dadurch vorsätzlich verursacht hat, daß sie
dasselbe gleich nach dem Gebärt zur beim Pflegen,

wie sie als Mutter obliegt, zu Theil werden ließ,
daß sie dasselbe nicht mit Nahrung und Kleidung
versah, namentlich aber demselben durch sofortiges,
ununterbrochenes Athmen andauerndes, tiefes Ein
dringen in eine Lösung die respiratorische Luft
entzog und durch diesen Akt für das Kind
eine Krankheit herbeiführte, an welcher dasselbe,
welche, oder man es an demselben 1. April 1865
Abends zwischen 6 und 7 Uhr aus der Lösung
herausholte, durch den langen Verweilen Theil
in dem letzteren bei dem damals herrschenden
kalten Witterung schon halb erstarrt war,
am andern Tage, den 2. April 1865, Mittags
in der Früh gestorben ist;

Daß – diesem gedrängten Augenmerksetzung
des Thatbestandes zufolge – in der gegenwärtigen
Tasse von einer durch eine Mutter an dem eigenen
Kinde gleich nach der Geburt verübten Tödtung,
also von einem Kindsmorde, welche von einer
Handlung die Rede ist, welche, durch Art. 231
Absatz 1. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus bestraft, nach Art. 1.
des Gesetzes vom 28 Mai 1849 über welches nach Art. 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Oberrevisionsgericht zu entscheiden hat;

Daß daher der gesetzliche Verbrechensfall
gegen die Beschuldigte Platz hat und derselbe zum der Schwurgerichtlichen
mündlichen Abhandlung vor das Oberrevisionsgericht

der Pfalz zu verweisen, und die Fortsetzung seiner bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator, sowie den Vollzug des vom k. Bezirksgerichte zu Landau am 23. Juni abhin gegen den Beschuldigten verhängten Leibesarrestbefehls, jedoch mit Zahlification der darin statt des Art. 231 des Strafgesetzbuches irrthümlich angeführten Art. 321 des Code pénal zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen die Beschuldigte Anna Maria Hofmann wegen des ihr zur Last gelegten Kindesmordes, nämlich der Tödtung ihres am 1. April 1865 geborenen Kindes männlichen Geschlechts, Anklagestand besteht und demnach sie sonach zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor den Assisenhof der Pfalz;

Ferner hat, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen dieselbe verfaßt und daß sie von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 23. Juni abhin gegen sie wegen Leibesarrestmandats, jedoch mit Rectification des darin statt des Art. 231 des Strafgesetzbuchs irrthümlich angeführten Art. 321 des Code pénal, vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift den Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselbe sodann in der 24 Stunden auf geschehene Zustellung in der Gerichtssaal zu Zweibrücken abgehalten werden soll.

Alles diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Hermann

Hoffmann Scrini Seltz

Besnard

No. 33.

Sitzung vom 17. Juli 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenzehnten Juli 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Scrini, Hoffmann, Seltz, Lutz, - Zinkgraf, II Staatsprokurator und Besnard, I Substitut-Greffier, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der dem k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Christina Barth,

31 Jahre alt, Ehefrau des Glasschneiders Georg Hartz von Ludwigshafen, der Liederlichkeit

im Abwesenheitsfalle beschuldigt;

"Als stellvertretenden Assessor des k. Staatsprokurators Zinkgraf;

Hingegen insbesondere

1°.) Den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen beschlüssigen Antrag, also lautend:

"Der k. Staatsprokurator

"Als Einleiter der von Amtswegen geführten

"Untersuchung gegen Christian Barth, 31 Jahre

"alt, Ehemann von Fanny Barth, Akkordmaurer

"und Landgemeind in Ludwigshafen, wegen

"Diebstahls;

"Als Einleiter der Leibverhaftsordonnanz des

"k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 12. Juli 1865,

"die Verhaftung, des Beschuldigten genehmigend

"ist erlassen worden, am 18. Mai l. J. zum Hauptfalle

"und aus der Klagsache des Zollrevisionsassistenten

"Carl Becker zu Ludwigshafen mittelst wegen

"widrigen Gebrauchs von Dietrich Falz und Ge-

"brauchung einer zu großen Anzahl einer

"baaren Geldsumme von mindestens 204 Gulden

"41 Kreuzer und eines Handwerk porte-monnaie

"zu Schaden zu haben;

"Als einerseits des Art. 274 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches, sowie Art. 1. allda und 31 des

"einführungsgesetzes;

"Stellt den Antrag:

"es gefalle dem Anklagekammer des k. Appel-

"lationsgerichts, wegen dem oben näher erwähnten

"Thatbestand gegen die beschuldigte Anklage zu

"erkennen, dieselben zur gesetzmäßigen

"Aburtheilung vor das Schwurgericht zu ver-

"weisen, die Vernehmung einer Anklagekammer

"und weiteres wegen Verfügung zu verordnen.

"Zweibrücken den 17. Juli 1865.

"Unterzeichnet: Zinkgraf, II. St. Pr."

2°.) Die von der Polizeikammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 12. Juli abhin gegen die beschuldigte wegen des strafbaren Widerstandes und körperlicher Leibesmißhandlung Ordonnanz, also lautend:

"Leibverhaftsordonnanz.

"Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, ver-

"sammelt in seiner Polizeikammer am 12. Juli

"1865, in Gemäßheit des art. 127 des Criminal-

"prozeßgesetzbuches, wo zugegen waren:

"Möhl, Präsident, Hofermann, Untersuchungs-

"richter und Lieutenant, Müller, Kast, Greffant,

"Lister und Dümlein, Aktuargerichtsschreiber,

"Als einerseits der Untersuchungsakten gegen

"Christian, den geborenen Barth, Ehemann des

"Akkordmaurers Fanny Barth von Ludwigs-

"hafen, wegen Diebstahls mittelst

"von mindestens 200 fl. zum Hauptfall und aus

"der Klagsache des Zollrevisionsassistenten Carl Becker

"zu Ludwigshafen, mittelst verübten widrigen

"Gebrauchs von Dietrich Falz und Gebrauchung

"einer Chatulle am 18. Mai laufenden Jahres,

"Verfügung des Lieutenants in seinem

" Vorstraga, so wird auf Antrag der Staatsbehörde man
" diesen Antrag der 2. Staatsbehörde man
" 10 Tag seiner Bekanntmachung,
" Auferlegung der Kosten und
" Einziehung, Verfügung der Einziehung der k. Re-
" vierprüfungsmittel gefälschten Instruction die
" Angeschuldigte Christine, eine geborene Barth,
" Ehefrau des Maschinenarbeiters Georg Hartz
" von Ludwigshafen, zurechnungsfähig vorsätzlich
" angeklagt, am 18. Mai l. J. zum Nachtheil und
" aus der Wohnung der Postamtsassistenz Carl
" Becker zu Ludwigshafen mittelst nachgemachten
" zum Gebrauche von Diebstahl und Entwendung
" einer Chatulle die baare Geldsumme von
" mindestens 200 fl. mit gemacht zu haben;
" In Erwägung, daß diese Thatshandlung
" ein Verbrechen bildet, welches durch art. 274
" Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus-
" strafe bedroht ist und wonach der in Gemäßheit
" des art. 31. des Einführungsgesetzes der
" Prüfungsakt zu nehmen hat;
" In Erwägung, daß die provisorische Ver-
" haftung der Angeschuldigten betrifft, diese
" gemäß art. 38 des Einführungsgesetzes
" in vorliegendem Falle gerechtfertigt er-
" scheint, sowie auch in Gemäßheit auf art. 52 ibd.
" in Verbindung mit den art. 133 und 134
" des Criminalprocess-Gesetzbuchs den Antrag
" der 2. Staatsbehörde entsprechend eine
" Leibesverhaftsordonnanz gegen die Angeschuldigte

" zu erlassen und endlich demnach die nachfolgende
" Urkunde zu entwerfen ist, daß vielen k. Staats-
" behörde in betreff der bei Abnahme der
" Prüfung einer Theils der gestohlenen Gelder
" beschuldigten Franziska Knapp, Ehefrau des
" Maschinenarbeiters Franz Anton Sohr von Ludwigs-
" hafen, Verfügung vorbehält;

Aus diesen Gründen

" Erklärt die Christine, eine geborene Barth,
" Ehefrau des Maschinenarbeiters Georg Hartz
" von Ludwigshafen, 31 Jahre alt, 5 Fuß 4
" Zoll groß, Haare und Augenbrauen schwarz,
" Stirne niedrig, Augen blaugrau, Nase spitz,
" Mund proportionirt, Gesichtsform oval,
" Farbe gesund, Körperbau untersetzt,
" Der sich zu Last gelegten Diebstahlsverübung
" von mindestens 200 fl. zum Nachtheil und aus
" der Wohnung der Postamtsassistenz Carl Becker
" zu Ludwigshafen mittelst nachgemachten
" Gebrauch von Diebs Nebe und Entwendung einer
" Chatulle am 18. Mai letzthin - zurechnungs-
" fähig bezeichnet;
" Auferlegt der Leibesverhaftsordonnanz gegen
" die nachgenannte Christine Barth, Ehefrau
" von Georg Hartz, Maschinenarbeiter zu
" Ludwigshafen,
" Verordnet, daß die Untersuchungsakten
" nebst einem Verzeichniß der Untersuchungs-
" Zeugen und dieser Ordonnanz dem k. General-
" Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken

„ niedergelegt worden;

„ so wird, daß die gegen die Beschuldigte Margarethe Kreutzer
„ Nichtigkeitsbeschwerde und die dagegen eingelegte Berufung
„ verworfen werden, und daß die k. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken bestimmen
„ wird;

„ und erkennt endlich Urkundlich Rechtens, daß
„ die k. Staatsbehörde in Betreff der gegen
„ Margarethe Kreutzer einer Theils, der gegen
„ Christian Feldes beschuldigten Franziska Knapp,
„ Christian der Landarbeiter Franz Anton Sohr
„ von Ludwigshafen, Vorgenannten Abfolgung vorbehalten.

„ Also beschlossen in unserer
„ Berathung: Möhl, Rosemann, Kast,
„ Müller, Croissant und Dümlein."

Nach Verlesung der Urtheilsprüfungsfragen und
nach geschlossener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amts-
wegen geführten Urtheilsprüfung Anzeichen sich
ergeben, welche begründet Art sich anzunehmen
haben, daß die beschuldigte Christine Barth,
Ehefrau von Georg Harz in Ludwigshafen, wegen
Donnerstag den 18. Mai 1865 in den Nachmittagsstunden in der Stadt Ludwigshafen in der
von dem Polizeiaufseher Carl Becker in dem mittleren
Stocke des dem Adjunkten Eisele gehörigen auf
dem Marktplatze gelegenen Hauses dem Gabe einen
Messerstich und zwar in dem Wohnzimmer der letzteren aus einer Distanz, die in
einem in jenem Wohnzimmer befindlichen Kleider
schrank aufbewahrt war, den in dieser Distanz

vorfindlichen, dem genannten Carl Becker eigenthümlich zugehörenden baaren Geldvorrath von mindestens
200 Gulden und ein Bedienung porte-monnaie in
der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem
Gewahrsam des Carl Becker und zu dessen Nachtheil
weg- und zu sich genommen hat;

Daß Gleiches indicirt ist, daß die beschuldigte
bei Verübung dieser That und zu dem Vollbringung zum Eröffnen der verschlossenen
Thüren zu dem Schlafzimmer, aus
welchem sie Demnächst in die Wohnstube gelangte, einen für das geöffnete Thürschloß nicht
bestimmten Dietrich Falsch angewendet und das
Beweismittel des Falschen, die angelegte
Verletzung verschlossener Behältnisse, verbrochen hat;

Daß durch diesen gewaltsamen Aufeinanderverletzung der Thatumstände in der gegenwärtigen
Form von einem Diebstahl, verübt in einem
bewohnten Gebäude mittelst Einbruch und nachtgewaltigen Einbruch einer Diebs-Bande, wobei
der Werth der Gegenstände den Betrag von
100 fl. übersteigt, also von einer Handlung die
Qualität, welche, durch art. 274 Ziffer 2. des
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach art. 1 des Polizei Gesetzbuches
ein Verbrechen bildet, über welches nach art. 31
Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Urtheil zu verfallen hat;

In Erwägen einer dieser Verbrechens Anklage
zu gegen die beschuldigte Statt hat und dieselbe
zum Hauptfalle zu gerechtfertigter Aburtheilung

von der Appellationsgericht der Pfalz zu verwerfen, und die Fortsetzung seiner bezüglichen Anklage-schrift durch den k. General-Landesprocurator, so wie die Vollziehung der von der Zuchthammer der 2. Bezirksgerichte zu Frankenthal am 12ten dies gegen Wagner Ludwigshafen wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit erlassenen Contumaz-Urtheil, jedoch mit vorbehaltener Präcision, zu verordnen sei;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer der k. Appellationsgerichts, daß gegen die Beschuldigte Christine Barth, Ehefrau von Georg Barz, wegen der ihr zu Last gelegten Verleitung der Tochter zur Unzucht mit einer Geldstrafe von mindestens 200 Gulden und einem Maximum von 300 Gulden und Tragung der Kosten des Verfahrens, laut Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen von den Herren Zuy, Vorsitzenden und Beisitzern, einhellig ohne Gegenstimmen. –

v. Stengel

Hoffmann Petri Scheidt

Bednard

N: 34.

Sitzung vom 17. Juli 1865.

Der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom einberufenen Juli achtzehnhundert fünfundsechzig, wo zugegen waren: von Kaerner, Director, Cotta, Scriba, Hoffmann, Petri, Lütke, Zinkgraf, II. Staatsprocurator und Bednard, I. Actuar, nachstehenden Urtheil erlassen:

Vorschriften der Gesetze der k. Untersuchung-

wister der Bezirks Landau von Amtswegen geführten
Untersuchung gegen:

1. Johann Schaedler, 31 Jahre alt, Kaufmann,
in Landau wohnhaft, und 2. der Ehefrau Anna
Maria Müllerklein, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe
allda wohnhaft, wegen betrügerischen und in
fachen Bankerotts resp. der Theilnahme hieran,

Nach vernommenen Anträgen des 2. Staats-
prokurators Zinkgraf,

Eingesehen insbesondere:
1, Den von diesem Gerichte zu den Akten gege-
benen rechtskräftigen Antrag, also lautend:

Antrag.

" Der K. General Staatsprokurator
" Nachstehend der von Amtswegen geführten
" Untersuchung gegen Johann Schaedler, 31 Jahre alt,
" Kaufmann in Landau und der Ehefrau Anna
" Maria Müllerklein, 28 Jahre alt, wegen betrüge-
" rischen und in fachen Bankerotts, beziehungs-
" weise Theilnahme hieran,
" Nach Einsicht der Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und das Verfahren in Strafsachen vom 10. November 1849;
" Nach Einsicht der Verordnung des K. Bezirksgerichts Landau vom 24. Juni 1865;
" In Erwägung, daß der Beschuldigte Johann
" Schaedler genügend indicirt ist, sich im Laufe des
" Monats Januar dahier der betrügerischen Ban-
" kerotts Verbrechen schuldig gemacht zu haben, daß
" er:
" 1, die Verheimlichung der größten und wichtigsten
" Theile seiner Gewerbsbücher vornahm,
" 2, seine gegenwärtige und künftige Solvenz und Existenz
" nicht mehr dazu zu benützen suchte, um Waaren

" gutmüthigen, aber in der Absicht, sich die bei
" den verschiedenen Personen später begründ-
" ungen neuen Waaren-Schulden rechtzeitig
" vom Halse zu schaffen, 3500 Stück Cigarren im geschätzten Werthe
" von 58 fl. 15 kr., gegen Lieferungsschein, 500
" Stück Portogasen, und 150 Stück Cigarren im
" geschätzten Gesammtwerthe von 10 fl. 19 kr.,
" ferner einen Lieferungsschein, ein Halstuch, ein
" Schnupftuch, ein Leintuch, einen Vorhang und
" einen Teppich zu dem Ludwig Growy'schen
" in Landau; ferner verschiedene Waaren im
" geschätzten Gesammtwerthe von 40 fl. 5 kr.
" zu dem Sattler Ludwig Haenauer allda, endlich
" einen Mantel im Werthe von 7 bis 8 fl. zu der
" Elisabetha Schneck, Ehefrau des Portefeuille Schmitt
" allda;
" In Erwägung, daß durch diese That, der dem
" Beschuldigte Schaedler gegenüber allen weiters bestehe-
" henden seiner Gläubiger gesetzlichen treuen
" und gewissenhaften Verbindlichkeit zuwider
" die Bücher in solcher Weise geführt hat, daß
" aus ihnen sein Activ- und Passivstand nicht
" ersehen werden konnte, und daß dem seinen auf indi-
" cirt verübten, zu einer Zeit, wo noch seinen
" Angaben ihm bekannt war, daß seinen Schulden
" mehr über den Betrag seiner Activforderungen
" hinausgingen, noch Waaren bezogen und bei
" einem Theile seiner Verkäufe die bezüglichen
" Waaren unter ihrem Werthe weiter Dritt zu
" haben, somit in dieser Leistung des Vorgehens
" des einfachen Bankerotts gegen sich gegeben erscheint;

" In Erwägung, daß gegen Anna Maria Mül-
" lerklein, Ehefrau des obgenannten Beschuldigten,
" genügende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß
" dieselbe bei Verschweigung des Geschäftsbesitzes
" und der oben sub N.° 2 bezeichneten Verwendung-
" Theile zur Entlastung in der Absicht des Betru-
" gens Beihilfe und Unterstützung des Verbrechens
" Betrug geleistet hat, daß ihr auch die durch
" Ehemann erfolgte Anordnung für die Ver-
" pflegung der beiden Letzten und die sub N.° 2
" bezeichneten Waaren mit verpflegen half,
" und daß dem Verpflegung genügende Indicien des
" Betruges gegen die obbezeichnete
" ihren Ehemann zu Last liegenden Verbrechen
" des betrügerischen Bankerotts gegen die ge-
" geben sind;

" Daß jedoch nicht Gleiches der Fall rücksichtlich
" der Verbringung des einfachen Bankerotts, indem
" nicht genügend constatirt erscheint, daß sie
" hiezu wissentlich Hilfe geleistet hat;

" In Erwägung zwar die in der obenerwähnten
" Liebgarschaftsordnung weiters enthaltenen An-
" führen betrifft, daß dagegen der beschuldigten
" Ehemann Schaedler der Verbringung des betrüge-
" rischen Bankerotts nicht dadurch gegeben sei,
" daß derselbe seinen Gläubigern eine ihrem
" Betrage nach jedoch nicht genau zu ermittelnde
" Summe Geldes entzogen; daß Gleiches auch
" gegenwärtigen Lage der Akten keine genü-
" genden Indicien gegeben erscheinen, indem
" über den am 12. Januar vorhanden gewesenen
" Cigarrenvorrath, wie er in besagter Ordonnanz
" angenommen, die Aussagen der Zeugen Kunst-
" mann Hoffmann - mangl. die Depositionen
" der Dienstmagd Morgenthaler, des L. Polizei-
" commissärs Mick, des Wirthen Wagner, der
" Ehefrau Spitzfaden und Ehefrau Bay - indem
" genauer nicht genügend festgestellt ist, wenn der
" beschuldigte aufstellt, daß dasselbe die an
" Heiligenthal, Wirthen Oeffner und Becker & Mayer
" und Wirthen Schaefer & Comp. verkauften Cigarren
" in der in der Ordonnanz im Betrage von 800 fl.
" abgeschätzig angenommenen Cigarrenvorrath
" mit einzurechnen sind, indem sie von dem
" Verkäufe denselben entnommen worden,
" wie dieß bezüglich der in der Ordonnanz in die
" 800 fl. ebenfalls nicht einbegriffenen verkauften
" Partheien von Lieb - im Betrage von 115 fl. -
" Hoffmann & Comp. - mangl. Deposition des Kunst-
" mann Morgenthaler - indem später über
" den übrigen Waarenvorrath und die genauen
" Localumstände alle auf nähere einbegriffene Um-
" stände Aufhaltspunkte fehlen, später auf allen
" Indicien dafür abgehen, wofür der letztere be-
" sagte Geldbetrag verwendet worden;

" In Erwägung, daß, wenn gleich auf diesen
" Theil der Anschuldigung Rücksicht genommen
" werden will, behufs weiterer Feststellung
" der Thatbestandes Ergänzung der Instruction
" nöthig wäre, die namentlich dahin zu richten
" wären, daß neuerdings Partheien, Kunst-
" mann Hoffmann & Comp. Morgenthaler,
" am besten wohl den Bezirk der Fallitenmasse,
" ersehen zu hören, welchen Betrag und
" Gegenstände seit der von großherzogl Kreis-

„vom Jahre 1864 an überhaupt genommen und in
„welchen Quantitäten, so wie zu welchen Betrages
„in den letzten Monaten – etwa vom Januar 1864
„an – die Waarenanschaffungen, Einnahmen, baare und
„in Waaren an Zahlungs Statt gemachten Ausgaben
„und die Verpflichtungen an die Lieferanten der
„beschuldigten Partei gehabt, wonächst diese
„nach den Belegen und Akten geordnet und mit
„beziehung dieser worgenommen Zusammen-
„stellung zu machen wäre, damit hiernächst die
„wenigstens bilanzmäßigen Posten Behufs Examen gezogen
„werden könnte, welches dann nach Abzug der
„noch vorhandenen Waaren in den Betrag
„Januar dieses Jahres hinzuzuzählenden Quantität
„und zwar namentlich an Cigarren vorgenommen,
„dessen Erlös bezweifelt werden soll;

„Daß diese richtige Zusammenstellung um so nothwendiger erscheint, als die Beschuldigte
„eine sehr mangelhafte, für den Kaufmann
„oft unverständliche Art und, wie dies die
„nach dem Ergebniß der Akten vorgenommene
„Aufstellung der Bilanz selbst zeigt, durch
„die zu den Akten erhobenen Correspondenzen,
„Rechnungen und sonstige Erhebungen ermittelt
„werden muß, wenn man nur zu einem
„einigermaßen den wirklichen Resultate gelangen will;

„Daß dieses nicht zu verkennen, daß der
„Mangel einer Controlle für diese Zusam-
„menstellung ungemein störend ist, da die
„Einnahmen und Ausgaben theilweise nicht
„festgestellt sind, daß vielmehr wenigstens
„vermuthet werden muß, daß ein Theil

„von den Waarenanschaffungen und Abgängen, so
„wie die im Protokolle genannten Zahlungen nicht
„festgestellt haben;

„Daß diese Zusammenstellung auch nicht
„vorgenommen worden ist, weil die in den Akten beige-
„brachten Notizen, da diese nicht numerirt
„genannt sind, die Angaben der Belege und Quellen,
„aus denen sie geschöpft worden, nicht beigefügt
„sind und man nicht ersehen kann, ob und in
„wie weit die in der geschlossenen Liste aufge-
„führten in den vorgefundenen Büchern nachgewie-
„senen Anschreibungen übereinstimmen;

„Daß dasselbe auch gegenwärtigen Falles
„der bezügliche Versuch der Beschuldigten und
„Verurtheilten der den Gläubigern nachgewiesenen
„Summen Theils ungenauen Bezeichnung, Theils
„weil die Belege nicht zur Hand resp. nicht
„bezeichnet sind, fast unmöglich war, sowohl
„bei der Feststellung dessen, was der Beschuldigten, wie
„dieselbe bis jetzt in der Hauptsache gethan, die
„öffentliche Verhandlung selbst eine endlose diese,
„jedenfalls zur Abgabe sich manchmal
„nöthig und selbst vorläufig resultatlos
„machen würde, dasselbe, wenn auch diese
„bezüglichen Theile der Anschuldigung fort-
„fallen würden will, jedenfalls wichtige Anhalts-
„punkte in der angeordneten Richtung kaum
„erlangt werden würden;

„Daß hiernächst der Art. 329. Ziff. 2 und 3., 328.
„Ziff. 1 und 3, 52. 54 Ziff. 4. des Strafgesetzbuches,
„so wie der Art. 1 ibidem und der Art. 31. des Ein-

„ sicherungsgesetzes, sowie der §§ art. 84 des
„ Strafgesetzbuchs und der art. 226 und 227 der
„ Strafprozeßordnung;

„ Stellt den Antrag:

„ Es gefalle der Anklagekammer des k. Appel-
„ lationsgerichts, wegen der ohne weitere erörterten
„ Handlungen gegen die beiden beschuldigten An-
„ klage zu erkennen, dieselben zur gesetzmäßigen
„ Aburtheilung vom dem Assisengerichte zu wei-
„ sen, die Ernennung seiner Anklagegeschäft
„ und weiter was Rechtens zu verordnen;

„ in Anbetracht aber, daß ohne allenfallsige weiter
„ sicherheitspolizeiliche, unter Reformation der sub dato
„ k. Bezirksgerichts Landau erlassenen Leibesver-
„ haftsordonnanz auf Freistellung der Staatsanwalt-
„ schaft zu erkennen;

„ Dieselbe wolle in der oben angedeuteten Weise
„ in Anwendung der art. 228. 235 sq. der Straf-
„ prozeßordnung Ergänzung der Instruction
„ zu verordnen.

„ Zweibrücken den 15. Juli 1865.

„ Staatsanw.: Zinkgraf, II. Pr."

2.) Die von der Rathskammer des k. Bezirksge-
richts zu Landau am 24. Juni allein gegen die
beschuldigten erlassene Leibesverhaftsordonnanz,
also lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„ Der k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 24. Juni 1865, in
„ Gemäßheit des art. 127 der Strafprozeßordnung,
„ wo zugegen waren: Lorenz, Richter, in Vertre-

„ tung der Präsidium
„ sirend, Boell, Hanauer, Richter, Holtzhauser,
„ stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende
„ Ordonnanz erlassen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„ Johann Schaedler, 31 Jahre alt, Bäckermeister, geboren
„ zu Zweibrücken, zuletzt in Landau wohnhaft,
„ und dessen Ehefrau Anna Maria Müllerklein,
„ 28 Jahre alt, ohne besondere Gewerbe, wegen
„ betrügerischen Bankerotts resp. Betrugs
„ theilnehmer hier;

„ Nach Anhörung des Berichterstatters, k. Richters
„ Lorenz, sowie der weiteren k. Untersuchungs-
„ richter in seinem Berichte, sowie nach Einsicht
„ der schriftlichen Anträge des stellvertretenden
„ k. Staatsprokurator-Substituten Jung vom
„ 23ten dieses Monats;

„ Nach Einsicht der art. 328. 329. 54 sq. der
„ Strafgesetze und der art. 133 sq. und 226 der
„ Strafprozeßordnung;

„ In Erwägung, daß durch das Ergebniß der
„ Untersuchung der beschuldigte Johann Schaedler
„ hinreichend stark indicirt erscheint, theils wie
„ Laufe des Monats Januar d. J. zu Zweibrücken
„ seine Bankerotts-Verbrechen schuldig gemacht zu
„ haben, theils:

„ 1, die Verheimlichung des größten und wichtigsten
„ Theils seines Gewerbsbuches angeordnet,
„ 2, einen größeren, nach Qualität und Quantität
„ übrigens nicht sowohl näher bestimmbaren Theil
„ verwandt, jedenfalls aber in der Absicht, sein
„ sich bei der nachherigen Insolvenz ergebe
„ Verlustquantum zu vermindern, in widerrechtlicher Weise

" verschlagnahmte, und zwar 3500 Stück Cigarren
" im Gesammtbetrage von 58 fl. 15 kr, 2 große
" Lieg. Schreibpapiere und 150 Stück Cigarren im
" Gesammtwerthe von 10 fl. 19 kr,
" ferner einen Lichtenüberzug, ein Halstuch, ein
" Taschentuch, ein Leintuch, einen Vorhang und einen
" weißen Damenhut zu Dem Einwurf Georg Boy
" von Landau, und verschiedene Paaren im ge-
" schätzten Werthe von 40 fl. 57 kr zu Dem Vollzug
" Ludwig Obenauer dessen;

" 3, seinen Gläubigern einen ihre rückständige,
" gleichfalls nicht gleich verwerthbare Summe Geldes
" entzog, wie aus Dem hierseitigen Darauf gerichtlich
" erkannt, daß derselbe vorsam 12. Januar l. J.
" zu seinem übrigen Paarvorlagen Cigarren im
" Werthe von 800 fl. bezahlt, von diesem Zeit-
" punkte an außer Lur, und Tisch und allge-
" meinen Haushaltungsbedürfnissen, sowie auf Akkordarbeit
" nur auf Hundarbeit zu verfertigenden Cadaver ein
" nehmen von Heiligenthal, Deffner, Becker, Feith,
" Sona, Riebel, Kastner, Röller, Lieb, Schäffler,
" Meyer und aus den Handlungen Einzahlungen
" im Gesammtbetrage von circa 210 fl. erhielt, dagegen
" in dieser Zeit unfallbar seinen Gläubigern
" und der Musterprüfung gehaltene seine eigenen
" Zahlungen als an Hünersdorf, Lang, Trapp, Leoz,
" Cicator, Waldecker, Schwenk, Hauck und den beiden
" Clauß im Gesammtbetrage von circa 140 fl. machte,
" und trotzdem nur noch die Summen von 28 fl.
" 36 ½ kr bei der gerichtlichen Verschreibung
" und 18 fl. 30 kr bei ihm selber aufgefundenen
" vorfand;

" In Erwägung, daß Schaedler übrigens rück-
" sichtlich inducirt ist, sowohl alle auf Besitzstand

" seit seiner Gemeinschaft verordnungsmäßigen Bücher
" geführt - wenigstens Cassabuch - noch überhaupt
" dieselben in solchem Stande gehalten zu haben,
" daß daraus sein Aktiv- und Passivstand
" vor dem empfangen konnte, und daß der seinem
" vorschriftlich vorgelegt, zu einer Zeit, wo noch
" nichts Aufsehen über das Doppelte seiner Aktiv-
" Schulden erregt über das Doppelte seiner Aktiv-
" vermögens sein ging, noch Waaren bezogen
" und bei einem Theile seiner Verkäufe z. B.
" bei seinem Buchhalter mit Feldbausch,
" Eisenhardt und Anderen, seinen Cigarren nur
" Brüstern an Lieb, Feith in Zugmassen etc. die
" bezüglichen Waaren unter ihrem Werthe
" verkauft zu haben;

" In Erwägung, daß Anna Maria Müller-
" Klein, Ehefrau des vorgenannten Schaedler,
" vor der gerichtlichen Visitation gleichfalls
" sein Haus durch bezeugt ist, daß:

" 1, der Mitgabe gemäß und beziehungsweise
" Brautbarem Theilungen an den betreffenden
" Leibmutter ihrem Ehemann durch Verabfolgung
" und Verrechnung der ad 1. genannten Gegenstände
" Bücher, durch Beispiele und Anordnung bei
" Verpflegung der ad 2. bezeichneten Waaren,
" sowie durch selbstständige Abrechnung
" einer Monatsly im Betrage von 7 bis 8 fl.
" zu der Ehefrau des Forstboten Schmidt und
" endlich durch Theilungen Verrechnung von
" Geldern, und
" 2, auf der Brautbaren Theilungen an den ihrem
" Ehemann zu Lehen gelegten einfachen Leibmutter
" durch Mitgiftung bei der Verpflegung

„eines Theiles der Waaren schuldig gemacht
„zu haben;

„Aus diesen Gründen

„Erkennt das k. Bezirksgericht, daß Johann
„Schaedler, 31 Jahre alt, Kaufmann, gebürtig von
„Hinzweiler, und dessen Ehefrau Anna Maria
„Müllerklein, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe, gebürtig
„von Frankfurt, beide zuletzt in Landau wohnhaft,
„zureichend indicirt sind, sich durch die oben ange-
„gebenen Thathandlungen des Verbrechens des
„betrügerischen und des Vergehens des einfachen
„Bankerottes, sowie resp. der strafbaren Theil-
„nahme hieran, verübt im Monate Januar 1865,
„schuldig gemacht zu haben;

„Verordnet demnach, unter Anwendung der
„Art. 133 und 134 des Strafprocesses, daß
„sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung
„sich beziehende Verhandlungen nebst einem
„Verzeichnisse der bezüglichen Ueberführungs-
„Stücke an den k. Generalstaatsprokurator für
„die Pfalz zu Zweibrücken gesandt werden
„sollen, damit weiter ergehen möge, was
„Rechtens ist;

„Erläßt zugleich eine Leibverhaftsordonnanz
„gegen:

„1, Johann Schädler, 31 Jahre alt, Kaufmann,
„gebürtig zu Hinzweiler, wohnhaft zu Landau,
„welcher 5 Fuß 10 Zoll groß ist, schwarze Haare,
„hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, graue
„Augen, mittlere Nase, gewöhnlichen Mund,
„runden Kinn, braunen Bart, runde Gesichts-
„form, gesunde Gesichtsfarbe und untersetzten
„Körperbau hat;

„2, Anna Maria Müllerklein, 28 Jahre alt,
„ohne besonderes Gewerbe, Ehefrau von Johann
„Schaedler, Kaufmann, gebürtig von Frankfurt,
„zu Landau wohnend, welche 5 Fuß 5 Zoll 10
„Linien groß ist, rothe Haare, flache Stirne,
„braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhn-
„liche Nase, kleinen Mund, runden Kinn, ovale
„Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, schlanken
„Körperbau und auf der Stirne eine Narbe hat;

„wonach dieselben körperlich ergriffen
„und in dasjenige Gefängniß verbracht werden
„sollen, welches das k. Appellationsgericht be-
„stimmen wird.

„So beschlossen zu Landau am Tage, wie oben.

„Unterzeichnet: Lorenz, Foell, Hanauer
„und Holtzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung Anzeigen sich
ergeben haben, welche in genügender Stärke
und mit hinreichend schwerer Belastung dafür
sprechen, daß der beschuldigte Johann Schaedler,
welcher durch den vor etwa zwei Jahren begon-
nenen gewerbsmäßigen Betrieb von Handels-
geschäften, namentlich durch den Ankauf von
Waaren, um sie weiter zu veräußern, im
Sinne des Art. 4 des allgemeinen deutschen
Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit Art.
271 Ziffer 1 desselben Gesetzbuchs Handelsmann
war und als solcher wegen Unzahlfähigkeit,
sohin wegen thatsächlicher Einstellung seiner
Zahlungen durch Urtheil des k. Bezirksgerichts

zu Landau, als Handelsgericht erkennend, vom 23. Januar 1865 in Fallimentszustand erklärt worden ist,

1, im Monate Januar 1865, kurze Zeit vor Einsicht Fallimentserklärung, hinsichtlich seines Geschäfts bestehen, zu dessen Führung er als Handelsmann nach art. 28 des Code de Commerce verpflichtet war, nicht regelmäßig seine Handelsgeschäfte und die Lage seiner Vermögens vollständig zu ersehen gewesen, durch die Anordnung der beziehungen der größten und wichtigsten Theile derselben vernachlässigt und ferner eine größere nach Qualität und Quantität nicht mehr näher zu bestimmende Waaren- vorräthe, namentlich aber folgende Waaren und Vermögens Theile durch dessen Verpflegung zu der beziehungs reiche Verpflegspaulverhaus zu den verschiedenen Personen, bei welchen die später verpflegungsamt erwähnten, widerrechtlich verschleudert hat, namentlich verpflegt:

A. zu Einem Franz Boy zu Landau

a. 3500 Stück Cigarren, in aggregatisch taxirtem Marktpreis zu . . . . . 58 fl. 15 kr.

b. zwei Lieb Schreibzeugen, ein Lieb Portzeugen und 150 Stück Cigarren, nach vorherer stündigen abschätzung zusammen werth . . . . . 10. 19.

c. ein Lieb Bauüberzug,

d. ein Halstuch,

e. ein Taschentuch,

f. ein Leintuch,

g. ein Vorhang,

h. ein Vorrathe,

B. zu Bäcker Ludwig Obenauer in Landau

verschiedene Waaren im aggregatisch geschätzten Gesammtbetrage von . . . . . 40 fl. 37 kr.

C. endlich zu Elisabetha Schuck, Ehefrau des Vorsteheres Andreas Schmitt in Landau, einem schwarzen Sammetmantel im Betrage von vierzig bis acht Gulden;

Dieses 2, die nach Beschaffenheit seiner Geschäfte erforderlichen Bücher nicht alle, insbesondere das Cassabuch nicht geführt, also diese Bücher zu führen unterlassen, und die geführten seine Geschäfte in solcher Anordnung geführt hat, daß Einsicht sein Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen werden konnte, dieser endlich zu einer Zeit, da wegen einer Angabe seiner Schulden bereits das Zahlungs Aktivenmangel ersichtlich sattsam, verschiedene Waaren bezogen und bei einem Theil seiner Waarenbezüge die bezüglichen Waaren unter ihrem Marktpreis verkauft hat;

Dieses durch diesen kurz gefaßten Thatbestand der Angeklagten Handlungsweise in den gegenwärtigen Fällen bezüglich der beschuldigten Johann Schaedler ad 1. von einem Vergehen gegen und zu 2. von einem einfachen Bankerott, sowie von Handlungen die Laden ist, welche durch die art. 329. Ziffer 2 u. 3, beziehungsweise art. 328 Ziffer 1. und 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe resp. mit Einsperrungsstrafe bedroht, durch art. 1 des Code Gesetzbuches die erstere von Klagebehörden, die letztere von Anklagen bildet;

Dieses nach art. 31 abs. 1 des Einführungsgesetzes

zum Strafgesetzbuche über den Mordversuch
des Pfennigrichts zu Landau hat; dass nach
der Pfennigrichtsordnung art. 226 der Strafge-
setzbuch in Verbindung mit art. 84 der Straf-
gesetzbuch aber noch der an und für sich zweck absatz
2 der art. 31 der angezogenen Einführungsgesetzes
der Zuständigkeit der Zuchtpolizeigerichte anheim
fallende Vergehen zur Aburtheilung verwiesen
werden muss, da dieses Vergehen mit jenem
Mordversuch im Sinne der art. 227 der Straf-
prozessgesetzbuch in faktischem Zusammenhange
steht;

In Erwägung, dass, wenn die Anna Maria
Müllenklein, Ehefrau des Beschuldigten Johann
Schaedler, angibt, dieselbe durch den Beschuldigten
und gegen denselben bestimmt worden sei, dass sie bei Voll-
ziehung des ihrem Ehemanne zu Last gelegten
oben unter Ziffer I näher gekennzeichneten
Mordversuches des entmündigten Barbarotty
zwar nicht, wie die Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Landau in dem unten rekurrirten
Urtheile annahm, mit angenommener Leibesgefahrbehufs mit angenommen hat, also
Mittäter, wofür aber mit der auf Motive stützung
dieses Mordversuches gerichtlichen Akten sich, als Theil-
nehmer mittels Hilfe- und Beistand Beistand,
Vorschub mitgewirkt hat, dass sie auf die
durch ihren Ehemann verfolgte Anordnung sie
die Verheimlichung des Verbrechens betreffe und die
ohne bezweifelten Absagen mit verpflegen
half und theilweise dessen Verpflegung übernahm,
dass dasselbe nach dieser summarischen Exposition

der Vorsorglichkeit gegen sie von der Theilnahme
an dem Mordversuche des entmündigten Bar-
barotty, also von einer Handlung die Rede ist,
welche, durch art. 52 und 54 Ziffer 4 des Straf-
gesetzbuchs vorgesehen und durch den vor den
diesem Artikel mit der den Thäter treffenden
Strafart. 329 des Code allem Gesetzbuchs vorgesehenen
Zuchthaus-Strafe bedroht, nach art. 1 des Straf-
gesetzbuchs ebenfalls ein Verbrechen bildet,
über welches gemäss art. 31 des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuche der Pfennigrichtsordnung zu
entscheiden hat;

In Erwägung, dass dem Allem nach wegen
dieses Verbrechens, bezüglich gegen die beiden Beschuldigten, so weit
sie sich gegen die beiden Beschuldigten, so weit
sie auch vor Einleitung der Voruntersuchung
Handlungen der gegen Last gelegten Anklage that
sind und dieselben zur Vorbereitung der Hauptver-
handlung vor der Pfennigrichtsordnung
der Pfalz zu verweisen, welche in Erwägung
seiner bezüglichen Anklageschrift denselben k.
General-Staatsprokurator, sowie der Abfassung
des von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Landau am 24. Juni 1865 wider
die beiden Beschuldigten erlassenen Haft-
befehls, indem sie in so weit zu
verordnen ist, als sie sich auf die obigen
Beschuldigungspunkte bezieht;

In Erwägung, dass hinsichtlich der der Be-
schuldigten Anna Maria Müllenklein weiteren
zu Last gelegten Theilnahme an dem oben unter

Ziffer 2. gegen ihren Ehemann, den Beschuldigten Johann Schaedler, aus Ursache Betrug und Bankerott beim gemeinschaftlichen Leinhandel mit Vorsatz und Wissen zum Nachtheile der Gläubiger, indem er sich absichtlich durch Verheimlichung und Verschleuderung von Waaren und Effekten, namentlich aber von folgenden Waaren und Effekten, nämlich:

a. 3500 Stück Cigarren, ein approximatives Gewicht zu 58 fl. 15 kr.,

b. 2 Fass Schnupftabak, 1 Fass Kautabak und 150 Stück Cigarren, nach sachverständiger Abschätzung zusammen im Werth 10 fl. 19 kr.,

c. einem Fassbinderzug,

d. einem Salzfass,

e. einem Schaukelpferd,

f. einem Leintuch,

g. einem Rosskamm,

h. einer Damenhaube

i. verschiedenen Waaren in approximativ geschätztem Gesammtwerthe von 40 fl. 57 kr.,

k. einem schwarzen Frauenmantel im Werthe von 7 bis 8 Gulden;

2. wegen Betrug in Beziehung auf die ihm in Betreff gelegten Verheimlichung der einfachen Bankerotts, indem er in der Zeit seiner von ihm zu Johann begonnenen Handelsbetreibung, dadurch, dass er nicht alle Bücher, welche nach Beschaffenheit seiner Geschäfte nothwendig waren, namentlich das Cassabuch, nicht geführt hat, indem also durch unterlassene Führung dieser Bücher, und dadurch in der Art, wie die Führung der geführten Bücher, durch welche

Zur Begründung

schränkt die Anklagekammer bei der K. Appellation gerichtig, das Anklage-Verfahren hat:

A. gegen den Beschuldigten Johann Schaedler

1, wegen der ihm, als Handelsmann, bei seiner Zahlung angestellt hat, zu Last gelegten Verheimlichung der betrügerischen Bankerotts, indem kurz vor dem am 23. Januar 1865 durch das K. Bezirksgericht zu Landau, als Handels-

sein Aktiv- und Passivvermögen nicht verzeichnet hatte, ferner durch die Beziehung verschiedener Summen zu einer Zeit, da seine Schuldner bereits das Doppelte seines Aktivvermögens verschuldet hatten und endlich bei einem Theil seiner Verkäufe durch Verheimlichung der bezüglichen Waaren unter seinem Werthe;

B. gegen die Mitbeschuldigte Anna Maria Müllenbleis, Ehefrau des beschuldigten Johann Schaedler, wegen der ihr zu Last gelegten Theilnahme an dem ihrem obengenannten Ehemann imputirten, so eben unter A. Ziffer 1. näher angegebenen Verbrechen des betrügerischen Bankerotts;

Dagegen hat sowohl die beiden beschuldigten zur Hauptverhandlung gestellten Vertheidiger, als auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft, soweit sie betrifft, wovon das Gegentheil;

Nachdem hat der Herr Königl. Generalstaatsprocurator gegen die beschuldigten wegen obiger Verbrechen und Vergehen, resp. wegen Theilnahme an dem Verbrechen einen Anklagebeschluß verfügt und derselbe von der Zuständigkeitskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 24. Juni 1865 wider die beschuldigten unter Annahme Leibesverschlimmerung, jedoch nur in so weit vollzogen wurde, als er auf die Anschuldigungspunkte bezüglich, wegen welcher heute Anklage Statt hat;

Nachdem hat endlich der den beiden Angeklagten das gegenwärtige Vertheidigungsverfahren samt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und dieselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gerichtshaus zu Zweibrücken abgeschoben werden sollen;

Erhellt, daß bezüglich der Mitthäterschaft der Anna Maria Müllenbleis an dem ihrem Ehemann zu Last gelegten betrügerischen Bankerotte und der Theilnahme an dem einfachen Bankerotte der letzteren, so weit bezüglich der in dem vorgängigen Leibesverschlimmerungsfalle enthaltenen Anschuldigungspunkte, das gegen die beschuldigten Johann Schaedler das Verbrechen des betrügerischen Bankerotts genügend dargethan sei, daß derselbe seinem Hinscheiden eine ihm Betrüger zwar jedoch nicht genau zu stellende Summe Geldes entzogen habe, seine hinterlassenen Angaben wahrlegen, erhellt letzteren sich auf man einander deshalb anzuvertrauenden mündlichen Instruction nicht verglichen haben;

Nachdem hat, mittelst Aufhebung des angeschuldigten Leibesverschlimmerungsfalls, so weit nur auf die oben bezeichneten Anschuldigungspunkte gestellt ist, die Einstellung der Verfolgung;

In Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und beschlossen auf Recht, Conseil und Taxe, wie oben gemeldet.

B. Hermann

Hoffmann

Schmitt

Petri

Bernard

N°. 35.

Sitzung vom 22. Juli 1865.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkündet, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und sechzig, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Cotta, Serini, Hoffmann, Lebrè, Lütke, Finkgraf, II Staatsprokurator und Schultz, II Actuar geschworen, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das K. Untersuchungsgericht für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen gegen die Untersuchung gegen:

Andreas Geiger,

33 Jahre alt, ledigen Klempners von Fußgönheim im Canton Landau Unterlehrers, des Verbrechens des Mordes an der 9 Jahre alten Friederika Klein von Lambsheim, zum Nachtheile am 24. Juni abhin verübt;

Nach vernommenem Antrage des K. Staatsprokurators Finkgraf;

Eingehen in die Berathung

1°) der von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. General Staatsprokurator

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

„Untersuchung gegen Andreas Geiger, 33 Jahre

„alt, ledigen Klempners, von Fußgönheim,

„gegen Verbrechens zum Nachtheile;

„Nach Einsicht der Leibrechtsordonnanz,

„des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom

„18. Juli abhin,

„In Erwägung, daß der Beschuldigte genügend

„indicirt ist, am Abende des 24. Juni letzthin

„die 9 Jahre alte Friederika, Tochter des Tagners

„Johann Adam Klein von Lambsheim, in einem der

„Hinterhäuser die ganze Nacht bei Lambsheim

„zum Nachtheile mit Absicht zu haben;

„Nach Einsicht der art. 295. 304. 324. und 1

„des Strafgesetzbuchs, so wie des art. 31 der Ein-

„führungsgesetzes;

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des K. Appel-

„lationsgerichts, gegen den oben näher bezeichneten

„Act gegen den Beschuldigten Anklage zu

„erkennen, demselben zur gesetzmäßigen Ab-

„urtheilung vor das Assisengericht zu verweisen,

„die Ernennung eines Anklageacts und weiteres wegen

„Leistung zu verordnen.

„Zweibrücken den 20. Juli 1865.

„Unterzeichnet: Finkgraf, II St. Pr."

2°) die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 18. Juli 1865 gegen den Beschuldigten erlassene Leibrechtsordonnanz, also lautend:

„Leibrechtsordonnanz.

„Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, versam-

„melt in seiner Rathskammer am 18. Juli 1865,

„in Gemäßheit des art. 127 des Criminalgesetz-

„gesetzbuchs, wo zugegen waren: Möhl, Präsident,

" Hoffmann, Untersuchungsrichter und Referendar,
" Katt, Croissant, Lister, und Dümlein, Aktuar
" gerichtsschreiber,
" Als Sachverständiger der Untersuchungsakten gegen
" Andreas Geiger, 33 Jahre alt, ledigen Metzger
" Bürgers von Fehrenbach, wegen Verbrechens
" der Blutschande mit der 19 Jahre alten Friederica
" Klein, Tochter des Taglöhners Johann Adam Klein
" Klein, Tochter des Taglöhners Johann Adam Klein
" von Lambrecht, zum Beischlaf am 24. Juni abhin,
" in einem der Herrenbaserdürnglaßer bei Lambrecht
" begangen wird;
" Als Assessor des Referendars in seinem
" Vortrage, so wie nach Anhörung der schriftlichen
" Antrags der K. Staatsprokuratur vom 15ten dieses
" Monats;
" Als gesetzlicher Dolmetscher und
" In Erwägung, daß nach dem Inhalte der Akten
" suchungsrichterlichen Instruktion des
" beschuldigten Andreas Geiger des ihm zu Last
" gelegten Verbrechens der Blutschande mit der
" 19 Jahre alten Friederika Klein, Tochter
" des Taglöhners Johann Adam Klein von Lambrecht,
" zum Beischlafe in einem der Herrenbaserdürn-
" lässer in der Pfalz von Lambrecht am Abende
" des 24. Juni letzthin zuzurechnende Anhalt in-
" dicirt erscheint;
" Daß diese Thathandlung in Hinblick auf Art.
" 205 in Verbindung mit Art. 204 und Art. 224
" des Strafgesetzbuchs ein Verbrechen bildet,
" wogegen gemäß Art. 31 des Einführungs-
" gesetzes des Strafgesetzbuchs zu erkennen hat;

" In Erwägung die gewissenhafte Haft des
" beschuldigten betreffend, daß über selbe nach
" der Natur Untersuchung in Verbindung mit dem
" Umstand, daß der ohne allen Vermögen ist
" und kein selbstständiges Gewerbe betreibt,
" gemäß Art. 40 Abs. 2. Ziff. 1. und 41 des Ein-
" führungsgesetzes bei der Gravität der in
" Frage liegenden Verbrechen gerechtfertigt
" erscheint, daher auf Grund der Art. 133 und
" 134 der Criminalprocessgesetzbuch, juncto Art.
" 52 des Einführungsgesetzes gegen den Beschul-
" digten Leibverhaftsordonanz zu erlassen ist;

" Aus diesen Gründen

" Erklärt der Andreas Geiger, Metzgersohn von
" Fehrenbach, 33 Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll 10 Linien
" groß, haare und Augenbrauen braun, Stirne
" niedrig, Augen grau, Nase lang und spitz, Mund
" proportionirt, Gesichtsfarbe gesund, Gesichts-
" form oval, Vorzahnlücken unterwuchs, — des ihm
" zu Last gelegten Verbrechens der Blutschande
" der 19 Jahre alten Friederika Klein, Tochter
" des Taglöhners Johann Adam Klein von Lambrecht,
" zum Beischlafe am 24. Juni letzthin in einem
" der Herrenbaserdürnglässer in der Pfalz von
" Lambrecht sein zurechnend Anhalt bezeugt;
" Verhängt diesen Leibverhaftsordonanz gegen
" den mehrgenannten Andreas Geiger von Fehrenbach,
" Verordnet, daß die Untersuchungsakten
" nebst einem Verzeichniß der Urkundenbeilagen
" Stücke und dieser Ordonanz dem K. General-
" Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken

" niedergesandt worden;
" so sei, dass der genannte Beschuldigte hin-
" länglich überwiesen und in das jüngste Gefängniss
" wahrhaft worden, welches seit 2. Appellation
" gerichts für die Pfalz zu Zweibrücken bestim-
" mung sei."
" Also beschlossen sei obiges:
" Als Untersuchungsrichter: Mohl, Hasemann, Kast,
" Croissant und Dümlein."
Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;
In Erwägung, dass Zeug der Akten und
wegen gepflogener Untersuchung Anzeichen sich
ergeben haben, welche den Beschuldigten An-
drang Geiger in genügendem Maße ver-
dächtig halten, dass der auf Samstag den 24.
Juni 1865, den Abends um etwa 7 Uhr, in der
Nähe der Gemeinde Lambrecht, nicht weit von der
über den Bach führenden und von jener Ge-
meinde etwa eine halbe Stunde entfern-
ten Lichtmühle, die dort auf der von Lambrecht
nach Frankenstein vorbeiziehenden Landstraße
mit seinen Eltern von Jugendabfällen beschäftigte
Friederika Klein, Tochter des Taglöhners Johann
Adam Klein von Lambrecht und der dem ersten
Ehemann Susanna Haag, geboren zu Appenthal
am 11. Juli 1856, sohin am 24. Juni 1865 acht
Jahre 11 Monate und 13 Tage alt und bei ihrem
Vater, dem genannten Johann Adam Klein in
Lambrecht wohnhaft, in einem der steinernen
Hofraumbögen beziehungsweise Durchfahrten,

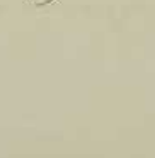

neben theils zur Nutzung der Baugelegenheit, theils
neben die Feierabende nach Beendigung benutzen
ungehindert ist, theils zur Ablenkung des Zugan-
wachsenden Kindern, namentlich in den warmen Tagen
Sommer, in den Hofraumbögen, die Leitung von Lambrecht nach
Frankenstein gebaut, durch welche vorne mit
offenem Eingang versehenen Hofraumbögen von
der Landstraße aus man über eine 40 Meter
hohe steinerne Treppe aufsteigt und unterwärts
bis zum Durchbogen gelangt, - gestiegen, sie auf
die oberste Staffel von unten aufsteigend hinab-
legt, ihr Rock und Hemd in die Höhe gehoben,
seine Hosen geöffnet, sich auf sie gelegt, mit
seinem in Zustande der Erection befindlichen
männlichen Gliede auf das Geschlechtstheile des
Mädchens und an dieselben, und in denselben,
wenn auch nicht ganz eindringend, unter Erregung
von Schmerzen für das Kind, gestoßen, und
endlich aber nach Verschwendung von etwa einer
Viertelstunde, während welcher Zeit die Klein-
Friederika Klein von dem Beschuldigten weder von
dem etwas, von der selben abgelassen hat;
Dass in diesen Handlungen, ihrer gegebenen
Beschaffenheit nach, die Absicht des Beschuldigten,
die Friederika Klein zum Beischlafe zu mis-
brauchen, sich genügsam indicirt findet; dass
eine Verwirklichung der Geschlechtstheile eine
Person des Art. 226 des Strafgesetzbuches zwar
nicht erfolgt ist und wegen des Versuchs
der Geschlechtstheile der Vollziehung zu einem der
Beschuldigten nicht erfolgen konnte, wie vollendeten

Mißbrauch zum Beischlaf also nicht vorliegt, daß jedoch jene Handlungen als solche bezeigt erscheinen, welche den Anfang der Ausführung eines solchen Mißbrauchs enthalten, wobei aber die Vollendung des letzteren nur wegen des angegebenen Mißverhältnisses der beiderseitigen Geschlechtstheile zu einander, also wegen äußeren, vom Willen des Beschuldigten unabhängigen Umstände unterblieben ist;

Daß nach dieser zusammengedrängten Auseinandersetzung des Thatverhaltes in der gegenwärtigen Sache von dem Versuche des Mißbrauchs eines Mädchens, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe, sohin von einer Handlung die Rede ist, welche, durch die art. 205. in Verbindung mit art. 204, art. 47. 48 u. 49 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedrohet, nach art. 1 desselben Strafgesetzbuchs ein Verbrechen bildet, über welches nach art. 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

Daß daher wegen dieses Verbrechensversuches Anklage gegen den Beschuldigten Statt hat und derselbe zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auch die Errichtung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. General-Staatsprokurator, so wie die Vollziehung des von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 18. Juli 1865 wider den Beschuldigten erlassenen Leibesverhaftsbefehls, jedoch nur bezüglich des Versuches des Mißbrauchs zum Beischlafe zu verordnen, daß dagegen dieser Befehl, insoweit darin die Vollendung des Mißbrauchs angenommen worden, abändernd aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Andreas Geiger wegen des ihm zu Last gelegten Versuchs des Verbrechens des Mißbrauchs der Friederika Klein, 8 Jahre 11 Monate 13 Tage alt, Tochter des Taglöhners Johann Adam Klein von Lambrecht, zum Beischlafe, verübt am 24. Juni 1865 in der Nähe der Gemeinde Lambrecht, welcher Versuch den Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten hat, und die Vollendung des letzteren aber nur wegen äußeren, vom Willen des Thäters unabhängigen Umstände unterblieben ist – Anklage Statt habe und verweist ihn zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz;

Verordnet, daß durch den k. Generalstaats-Prokurator eine Anklageschrift gegen denselben errichtet und daß der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 18. Juli 1865 gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsbefehl, jedoch nur so weit er auf den oben qualificirten Versuch bezogen werden kann, vollzogen werde; hebt jedoch diesen

beschluß abzuändern und, so weit es auf die Vollziehung des in Frage stehenden Abkommens ankommt;

Anzuordnen, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtskanzlei zu Zweibrücken abgefaßt werden soll.

Allen diesen in Gemäßheit des art. 231. §. 33. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt:

H. Schumann

Hoffmann

Petri

Lerini

Besnard

N: 36.

Sitzung vom 22. Juli 1865.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seinem Berathungszimmer, hat in der Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juli 1865,

wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Serini, Hoffmann, Petri, Lutz, Loé, I. Staatsprokurator und Schultz, II. Staatsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken wegen Attentatsmordes gegen den Gerichtsvollzieher

Marx Singer,

38 Jahre alt, früher Arbeiter, jetzt Taglöhner in Bruchmühlbach, Canton Lauterecken, wohnhaft, des Mordversuches an seinem Ehemann Margaretha Schenkel am 21. April 1865 beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des I. Staatsprokurators Loé;

Eingehend insbesondere

1°, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen rechtlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. Generalstaatsprokurator

„Beschließt der Untersuchung gegen Marx „Singer, Taglöhner von Bruchmühlbach, wegen Mordversuch;

„Beschließt der Anklagekammerordonnanz des „k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 15. Juli „1865;

„In Erwägung, daß Beschuldigter genügend „indicirt ist, durch Zeugen des 21. April l. J. „des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr in der „Straße bei Bruchmühlbach verübten, mit „überlegtem Entschluß, und in der Absicht zu

„ tödten, zwar mit dieken Pistolen geladenen
„ Terzerole auf seine Ehefrau Margarethe Schehl
„ abgefeuert und dieser dann unter den Aus-
„ rufen: „Jetzt gehst du nicht mehr von hier, bis
„ du todt bist" – ihr gesagt, nicht von ihr weg, bis
„ sie todt wäre, sie habe noch nie Ruhe" – mittels
„ seiner Terzerole und seiner zugeladenen Pistolen
„ mehrere so lange Schläge auf den Kopf versetzt
„ zu haben, bis er von ihr weggegangen wäre;

„ Dieselben Handlungen können tödtlichen Er-
„folg haben, dieser aber nur wegen äußeren
„vom Willen des Beschuldigten unabhängigen
„Umständen – bei den Pistolen durch die Aber-
„der des Ehefrau, bei den Schlägen durch
„das sofortige Dazwischentreten Dritter
„Personen unterblieben ist;

„ Daß der sich dadurch nun der Mordversuch
„ergibt, ein Verbrechen, welches durch die
„ Art. 228. 47. 48 und 49 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen, mit criminellen Strafe bedroht und
„ durch Art. 31 des Einführungsgesetzes der Zuchthaus-
„ Eigenschaft des Schwurgerichts zugewiesen ist;

„ Stellt den Antrag:

„ Es falle in der Anklagekammer des k. Appella-
„tionsgerichts, gegen genannten Mary Singer
„ wegen des oben präcisirten Verbrechens Ac-
„ kusation zu erkennen, denselben zur Aburtheil-
„ung vor das Schwurgericht zu verweisen und
„ ferner das Nöthige zu verfügen.

„ Zweibrücken den 21. Juli 1865.

„ Der Untersuchungsrichter: Loé, I. A. Gr."

2°, die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 15. Juli 1865 gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehls-Ordonnanz, also lautend:

„ Haftbefehls-Ordonnanz.

„ Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, wo-
„ selbst in seiner Rathskammer am 15. Juli 1865,
„ wo zugegen waren: Meister, Distriktsrichter,
„ Dorn, Untersuchungsrichter, Deram, Beisitzer und
„ Schultz, Untersuchungsgerichtsschreiber, hat folgenden
„ Beschluß erlassen:

„ In dem von Amtswegen eingeleiteten Unter-
„ suchungs gegen Mary Singer, Fuhrmann Ackermann,
„ zuletzt wohnhaft in Contwig, des Mordversuchs
„ dadurch an seiner Ehefrau Margarethe Schehl am
„ 21. April l. J. beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

„ Nach Anhörung des Antrags des k. Staatsprokura-
„ tors vom heutigen und der Art. 133 und 134 des Gesetz-
„ buchs über das Strafverfahren;

„ Nach Anhörung des k. Untersuchungsrichters
„ in seinem Berichte;

„ Nach vorgängiger Berathung und
„ in Erwägung, daß der Beschuldigte nach dem
„ Ergebnisse der Untersuchung genügend indicirt
„ erscheint, am 21. April l. J. des Morgens gegen
„ 8 und 9 Uhr in den Gärten bei Contwig vorsätz-
„ lich, mit überlegtem festgestelltem in der
„ Absicht zu tödten, zwar mit beiläufig 12 dicken
„ Pistolen geladenen Terzerole auf seine Ehefrau
„ Margaretha geborene Schehl abgefeuert und

" Dieser Tage vor seinem Tode: "Jetzt
" geh' ich nicht eher von Dir, bis Du todt bist;
" ich gehe nicht von ihr weg, bis sie todt ist, sie
" hat mir's hier gethan"; - mittelst einer Tranchirgabel
" und einer zugehörigen Tranchirmesser Klinge so lange
" Schläge auf den Kopf versetzt zu haben, bis
" er von ihr augenscheinlich todt war;
" Dass zwar die Ehefrau des beschuldigten
" durch den ersten Schuss dem ersten Sprudel,
" durch den zweiten am rechten Ringfinger
" und durch die Schläge am Kopfe blos verletzt
" worden ist, der mit tödtlichen Erfolg den Schüsse
" und Schläge aber nur wegen äußerer von
" Willen des beschuldigten unabhängigen Um-
" stände - bei den Schüssen durch die beweg-
" lichen und das Abwehren seiner Frau, bei
" den Schlägen durch das sich bewegende Tragen
" seiner Kleider - unterblieben ist;
" Dass sich hiernach um den Thatbestand eines
" Mordes handelt, wie Mordversuch, welches durch
" die art. 228. 47. 48 und 49 des Strafgesetzbuches
" vorgesehen und mit Strafe bedroht ist;

" Aus diesen Gründen

" erkennt der K. Bezirksgericht, der Angeklagte
" des beschuldigten seinwissentlichen Angriffes des
" durch die art. 228. 47. 48 und 49 des Straf-
" gesetzbuches vorgesehenen Thatbestandes des
" Mordes für schuldig;
" Verordnet demnach, das sämtliche Unter-
" suchungsakten nebst einem Verzeichnisse der
" Anbeschlagnahmten Gegenstände in Gemäßheit der art.

" 133 und 134 des Gesetzbuches über das Verfahren
" sofort an den hiesigen k. General-Staatsprokurator
" am k. Appellationsgerichte dahier gesendet
" werden, damit weiter gesetzt, resp. Verfügung;
" Verordnet ferners, das der beschuldigte
" Klaus Singer von Bruchsenden, 38 Jahre alt,
" Größe 5 Fuß 9 Zoll 5 Linien,
" Haare: braun,
" Stirn: gewöhnlich,
" Augenbraunen: braun,
" Augen: braun,
" Nase und Mund: proportionirt,
" Bart: braun, rasirt,
" Kinn: rund,
" Gesicht: oval,
" Gesichtsfarbe: gesund,
" Körperbau: natürlich,
" besondere Kennzeichen: große Narbe an
" der linken Hand, -
" mittelst Leibarrestbefehls sofort ergriffen und in das hiesige Ge-
" fängniss gebracht werde, welches der K.
" Appellationsgerichts Präsident und Präsident
" und Rath, resp. Einzug.
" Unterzeichnet: Molitor, Duy, Dercum und
" Schultz.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, das aus der bisher von Amtswegen
geführten Untersuchung sich Anzeichen ergeben
haben, welche mit hinreichender Gewissheit

Justiz-Sekretär, der Beschuldigte Klara Linger auf Sonntag den 21. April 1865, Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr, in der Küche der Wohnung Hausnummer 1, im zweiten Stock des Hauses auf der Hauptstraße, in der Nähe des Marktplatzes, in der Gemeinde Lindach gelegenen Wohnung, offenen Fensters und unmittelbar in der Nähe des Arbeiters Johann Kranz befindlichen Fensters, seinen getrauten Ehefrau Klara Schehl, 36 Jahre alt, nachdem er mit seiner linken Hand ihren linken Arm gefasst und mit seiner rechten Hand eine geschärfte, mit einer Ladung von Pulver und beiläufig 12 kleinen Schrotkörnern (: Nummer 1 :) gefüllten Pistole über der einen Tasche seiner Hausjacke hervorgezogen hatte, diese Pistole auf die Brust gehalten und sodann auf, nachdem sie Arm derselben, um sie von ihrer Brust wegzubringen, mit ihrer rechten Hand am Leibe angegriffen gehabt, abgedrückt und durch den losgegangenen Schuss die Klara Schehl an der äußeren Seite des rechten Armes - dem Ellenbogengelenke - in der Art verwundet hat, dass die sämtlichen dort befindlichen Muskeln, Sehnen und den gleichfalls ein Fortsatz des Ellenbogengelenkes bloß gelegt worden sind;

hat der Beschuldigte hierauf ein zweites gleichfalls vorgeschriebenes und mit einer gleichen Ladung versehenes Pistol aus der gleichen Hosentasche hervorgeholt, und auf denselben, um den Arm von unten in den Leib zu schießen, auf diesen zweiten Pistol auf die Klara Schehl abgefeuert und dieselbe durch den ihren Rock, den sie mit den Armen zusammenhielt, durchdringenden Schuss über dem Zwerchfelle das rechte Lungenflügel an zwölf einzelnen Stellen verwundet hat;

hat der Beschuldigte endlich seinen gerechten Ehefrau, welche sich durch Abwendungen durch die Flucht zu retten suchte, verfolgend und sie auf wenige Schritte einholend, dieselbe in eine Ecke am benachbarten Garten-Zaun bei der Gemeinde Burkhard der Amtsstadt niederlegen zu haben geschrien, sich niederauf sie gesetzt und ihr, die ihn mit den Worten: „lieber herziger Klara, willst du denn deine Frau umbringen, hat, von ihr abzulassen, durch wenden wollte, sodann mit einer der abgeschossenen Pistole, sodann mit einem zugeladenen Terzerolle, unter den Worten: „jetzt gehe ich nicht mehr von dir, bis du todt bist, ich gehe nicht von ihr weg, bis sie todt ist, sie hat mich hineingelegt" - einen Schuss auf den rechten und linken Schläfenbein versetzt hat, bis er durch den herbeigeeilten Arbeiter Peregrin an seinem Vorhaben verhindert worden ist;

hat der Beschuldigte schließlich, wo der Tod, wenigstens augenblicklich drohend geworden hat, er sogar die Pistolen weggeschossen, um damit seine Frau zu tödten, dieses letztere wegen er auch gethan, sodann sich selbst zu erschießen, und sich selbst zu tödten versucht, indem er sich mit einer Pistole in die Brust geschossen; hierauf die beiden noch in seinen stehenden Pistolen samt den Pistolenbedarf an Pulver, Schrotten und Zündhütchen von der Frau von der Stadt in Verwahrung

Schehl abgefeuert und dieselbe durch den ihren Rock, den sie mit den Armen zusammenhielt, durchdringenden Schuss über dem Zwerchfelle das rechte Lungenflügel an zwölf einzelnen Stellen verwundet hat;

hat der Beschuldigte endlich seinen gerechten Ehefrau, welche sich durch Abwendungen durch die Flucht zu retten suchte, verfolgend und sie auf wenige Schritte einholend, dieselbe in eine Ecke am benachbarten Garten-Zaun bei der Gemeinde Burkhard der Amtsstadt niederlegen zu haben geschrien, sich niederauf sie gesetzt und ihr, die ihn mit den Worten: „lieber herziger Klara, willst du denn deine Frau umbringen, hat, von ihr abzulassen, durch wenden wollte, sodann mit einer der abgeschossenen Pistole, sodann mit einem zugeladenen Terzerolle, unter den Worten: „jetzt gehe ich nicht mehr von dir, bis du todt bist, ich gehe nicht von ihr weg, bis sie todt ist, sie hat mich hineingelegt" - einen Schuss auf den rechten und linken Schläfenbein versetzt hat, bis er durch den herbeigeeilten Arbeiter Peregrin an seinem Vorhaben verhindert worden ist;

hat der Beschuldigte schließlich, wo der Tod, wenigstens augenblicklich drohend geworden hat, er sogar die Pistolen weggeschossen, um damit seine Frau zu tödten, dieses letztere wegen er auch gethan, sodann sich selbst zu erschießen, und sich selbst zu tödten versucht, indem er sich mit einer Pistole in die Brust geschossen; hierauf die beiden noch in seinen stehenden Pistolen samt den Pistolenbedarf an Pulver, Schrotten und Zündhütchen von der Frau von der Stadt in Verwahrung

zu seinem Gewerbe gehäuft hat;

Dass nach den vorhandenen Indicien der Beschuldigte die oben aufgezählten Handlungen mit der wiederholt ausgesprochenen Entschlossenheit und in der Absicht, seinen Ehemann zu tödten, vorgenommen hat; dass diese Handlungen, wenn auch noch keine tödtlichen Erfolg bezweckt, doch gegen den Anfang der Ausführung dieser beabsichtigten Tödtung enthalten, die Vollendung der letzteren aber nur wegen äusserer, vom Willen des Beschuldigten unabhängiger Umstände – bei den öfteren Injurien die Abwesenheit des bedrohten Ehemann, bei den Vergiftungen durch das fortdauernde Misstrauen – unterblieben ist;

Dass nach dieser möglichst kurzen Angabe der Entwicklung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Lage von dem Verbrechen eines Mordes, welches, gemäss der Anklage, durch Art. 228. 47. 48 und 49 des Strafgesetzbuches, mit der Strafe bedroht, nach Art. 1 desselben Gesetzbuches ein Verbrechen bildet, über welches nach Art. 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

Dass daher dieses Verbrechen gegen den Angeklagten Statt hat und derselbe zur Hauptfrage gestellt und Abtheilung von das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Ernennung eines beizugebenden Anklagevertreters durch den k. General Staatsprocurator, so wie der Vollzug des von

der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 15ten dieses Monats gegen den beschuldigten weiblichen Leibesfrucht haftenden Beschlusses ganzen Inhalts auf zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schreibt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, das gegen den beschuldigten Mayer Singer Anklage Statt hat gegen denselben zu Last gelegten, am 21. April 1865 Morgens zwischen 8 und 9 Uhr zu marstein Wege gegen, seinen Ehemann Adam gemeinsch Schehl in den Garten bei Bruchmühle zu morden, welchen Vorsatz durch den Anfang der Ausführung dieser Mordthat entfaltet, und die Vollendung der letzteren nur wegen äusserer, vom Willen des beschuldigten unabhängiger Umstände unterblieben ist, und verweist denselben durch zur Hauptfrage gestellten Abtheilung von der Schwurgericht der Pfalz;

Verordnet, dass durch den k. General Staatsprocurator einen Anklageschrift gegen den Angeklagten verfasst und dass sie von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 15ten laufenden Monats gegen ihn verhängten Leibesfrucht haftbefehl mit ihrem ganzen Inhalte auf vollzogen werden;

Verfügt, dass gegenwärtiger Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Justiz

sowie zu Zeugenvernahmen abgeschickt werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Strafverfahren in Strafsachen.

Also gesehen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Krämmel

Hoffmann

Petri

Bernard

N: 37.

Sitzung vom 28. Juli 1865.

Der K. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom achtundzwanzigsten Juli 1865, wo zugegen waren: v. Kraemer, Direktor, Cotta, Hoffmann, Hecht, Petri, Räthe, – Rath Hecht bei Abwesenheit des übrigen Raths der Correktional-Kammer und den Civilkammern zugezogen, – Loé, I. Staatsprocurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Vorschriften der §§. 2. Untersuchungsrichter für den Bezirk Saarbrücken gegen die wegen gerichtlicher Untersuchung gegen:

Johann Gottfried Cullmann,

circa 40 Jahre alt, früher Kaufmann zu Neustadt, wohnhaft, dermalen flüchtig, der Betrügereien und Unterschlagungen im Betrage von Gulden beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprocurators Loé;

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprocurator am Kgl. „Appellationsgerichte der Pfalz,

„Vorschlägt den gegen Johann Gottfried „Cullmann, Kaufmann in Neustadt, dermalen „flüchtig, wegen Betrügereien und Unterschlagungen „und Urkundenfälschung gerichtlichen Untersuchung,

„Vorschriften des von dem K. Bezirksgerichte „in Saarbrücken unter Datum Zweibrücken, „den 12. Juli 1865,

„I. In Betracht, daß der Beschuldigte Johann „Gottfried Cullmann zurückgewiesen angezeigt ist, „in seinem sogenannten Handelszimmer, welches

„ im Verzug befindlichen Zahlungen
„ eingestellt hat und durch Urtheil des Landge-
„ richts zu Frankenthal vom 30. März 1865 falliti
„ erklärt worden ist –
„ 1, seine Zahlungsunfähigkeit durch Armuthszeug-
„ niß seiner Gemeinde und überdieß durch Auf-
„ fand sorbeigeführt zu haben,
„ 2, zu einer Zeit, da seine Schulden bereits das
„ Doppelte seiner Activ-Vermögen einst über-
„ schritten, noch Gelder aufgenommen, Waaren
„ bezogen und Wechsel ausgestellt zu haben;
„ 3, bei seiner Flucht die Summe von 200 fl. aus
„ der Casse entnommen und diesen Betrag seinen
„ Gläubigern einbehaltlich nutzbar zu haben;
„ II. In Betracht, daß der Angeschuldigte seinen
„ genügend indicirt ist, und ihn zugleich ein ausge-
„ dehnte oder in Folge seiner Gemeinschädlichkeit an-
„ laufende Geldbestrafung in den Absicht auf seine
„ nachstehenden Vermögen zu verfassen, über-
„ haupt verbrochen und in seinen Nutzen verwen-
„ det zu haben:
„ 1, 135 fl. 1 kr zum Nachtheil der zu Neustadt be-
„ stehenden Concordia-Assecuranz in seinen eigen-
„ gehaltt als Assecuranz-Casse,
„ 2, 116 fl. 7 kr zum Nachtheil des Gustav-Adolf
„ Zweigvereins in Neustadt als Cassier dieses
„ Vereins,
„ 3, 439 fl. 28 kr zum Nachtheil der Lebens-
„ Versicherungsgesellschaft Concordia in
„ seinem eigengehalt als nominellen Hauptagent
„ dieser Gesellschaft für die Pfalz;

15.

„ 4, 625 fl. zum Nachtheil des gemeinen Vereins
„ Christoph Stähler in Heilbronn in seiner Ei-
„ genschaft als dessen Substitutionsbevollmächtig-
„ ter,
„ 5, 454 fl. 46 kr zum Nachtheil der Tillmann-
„ schen Spezereiwaaren in Homburg,
„ 6, 502 fl. zum Nachtheil des Abraham Fata
„ Langfingen von Lorsch, welchen ihm das Geld
„ zum Zwecke der Anschaffung in Papieren und
„ Anzahlung anvertraut hatte,
„ In Erwägung, daß diesen von dem Angeschul-
„ digten in seiner Eigenschaft als Hauptmann
„ und Chef-Handlung, sowohl in einem und dem-
„ selben Gesetzes- und Gewaltsverhältnisse
„ verübten Untersuchungen gegen ihn jede
„ einzelne betrachtet, nur Handlungen bilden
„ würden, welche Vorschrift Art. 296 des
„ Strafgesetzbuches aber zusammen als eine
„ einzige Handlung zu betrachten sind und da
„ die entwendeten Summen den Betrag von
„ 2272 fl. 22 kr ausmachen, somit 2000 fl. über-
„ steigen, gemäß Art. 294 Zif. 4. l. c. ein
„ Verbrechen bilden;
„ Daß Erschwerungen dieser Untersuchungen
„ nicht in den Absicht gemacht wurden, die
„ Entdeckung des Thatbestandes zu verhindern oder
„ bis zum Schluß des Angeschuldigten zu verzögern
„ und sodann selben den Verbrechen zu nutzen;
„ Daß somit zwischen diesen Thaten und dem
„ obengedachten Acte des Thatbestandes konkurrirt

" bes Vorf und Räume des art. 227 des Strafprocess Ges;
" In Erwägung, dass die oben unter I. 1. u. 2.
" präcipirten Thatsachen das Verbrechen unfriedens-
" bruches, die unter I. 3 bezeichnete Aufforde-
" rung des Abwesenden des betreffenden Land-
" wehrmannes bilden, endlich unterzeichnet und con-
" currirend und in Räume des art. 227 cit. commu-
" nicirt sind; so dass sämmtliche oben bezeichneten
" Handlungen nach art. 226 l. c. gleichzeitige Ab-
" haltung Statt zu finden hat und die Zuständig-
" keit des Rekursgerichts begründet ist;
" Nach Einsicht des art. 328 Zif. 2 und 3, art.
" 329 Zif. 3, 293. 294. Zif. 4. 296 des Strafgesetz-
" buches, 31 des Einführungsgesetzes, 84 des Straf-
" gesetzbuches, 226 des Strafprocessgesetzbuches,

" Erkennt der Antrag:

" Gestalten es der Anklagekammer des k. Appella-
" tionsgerichts, gegen den Beschuldigten Johann
" Gottfried Cullmann aus Neustadt wegen des oben
" präcipirten Facts des unfriedens Landwehrotty
" in realer Concurrenz mit dem concreten Ver-
" brechen des betrügerischen Landwehrotty und des
" Verbrechens der Verhaftung von mehr als 2000 fl. zum
" Nachtheile mehrerer Personen in einem
" und demselben Zusammenhange und Gesammtplan
" weiter Anklage zu erkennen, demselben diesen
" Fall zur Abwartung von dem Ordnungsgericht
" zu verweisen, die Ernennung einer Anklage-
" schrift und einer Vertheidigung zu verordnen;
" allen diesen unten bezüglichen Informationen des
" von dem k. Bezirksgerichte Traunkirchen vorlegten

" Leibverhaftsordonnanz.

" Zimmerbrunn den 26. Juli 1865.

" Actenzeichen: Loé, I. St. Fr."

2°, die von dem Verhaftsamte des k. bezirksge-richts zu Traunkirchen am 12. Juli 1865 gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

" Leibverhaftsordonnanz.

" Das k. bezirksgericht zu Traunkirchen, versammelt
" in seinem Rathszimmer am 12. Juli 1865, in Gemäßheit des art. 127 des Criminalprocessgesetz-
" buches, wo zugegen waren: Möhl, Präsident,
" Hasemann, Actenrevisor und Lafrenz,
" Kastl, Croissant, Lissen und Dümlein, Actenver-
" fertiger,
" Nach Einsicht der Actenrevisionsakten gegen
" Johann Gottfried Cullmann, Kaufmann zu
" Neustadt, dermalen flüchtig, wegen des Ver-
" brechens des betrügerischen Landwehrotty in realer
" Concurrenz mit dem Verbrechen des unfriedens
" Landwehrotty und mehrerer andern Feldverletzung-
" wegen im Vorgehen gewesen,
" Nach Anschauung des Inhaltes in seinem Vor-
" trage, so wie nach Anzeige des schriftlichen Antrags
" der k. Staatsbehörde vom 10. Juli dieses Jahres;
" Nach gepflogener Berathung und
" In Erwägung, dass nach der durch den k. Unter-
" suchungsrichter gestellten Inculpatenliste der Beschul-
" digte Johann Gottfried Cullmann, Kaufmann
" von Neustadt, welcher im Laufe des Monats März
" dieses Jahres seine Zahlungen einstellte und flüchtig

„ gung, zuvorkommend & stark benuzzigt erscheint:
„ 1, seiner Zahlungsunfähigkeit durch Abmarsch
„ Verringung seines Geschäfts und übermäßigen
„ Aufwand sonderbar verdächtig,
„ 2, zu einer Zeit, da seine Schulden bereits
„ das Capital seiner Aktien-Abtretungen mit
„ überschritten, noch solche aufgenommen, Waa-
„ ren bezogen und Wechsel ausgestellt, so wie
„ 3, bei seiner Flucht die Summe von 200 fl. aus
„ der Casse entnommen und dieselben Betrag seinen
„ Gläubigern einen unrechtlichen Nutzen zu haben
„ Absichtshandlungen, welche die Competenz des Ver-
„ brechens des betrügerischen Bankerotts in realer
„ Concurrenz mit dem Versuche des einfachen Ban-
„ kerotts involviren und in den Art. 328 Ziff. 2 u. 3,
„ worin Art. 329 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches vor-
„ gesehen und mit Strafe belegt erscheinen;
„ Da der Verschuldete seinen durch die ge-
„ setzte Instruction vorgeschriebenen Rückerstat-
„ tungen von ihm angewiesenen Gläubigern
„ im Betrage fraglich zuverlässig nicht völlig nachkommt:
„ 1, von 574 fl. baaren Geldes zum Nachtheil der
„ Actiengesellschaft Peter Lampfugen von Luxemburg am 8.
„ Februar laufenden Jahres,
„ 2, von 135 fl. 1 kr zum Nachtheil der Concordia-
„ Versicherung in Mannheim,
„ 3, von 116 fl. 7 kr zum Nachtheil der Versicherung
„ der Gustav Adolphs-Stiftung daselbst, und als
„ Cassier dieser beiden Vereine,
„ 4, von 625 fl. zum Nachtheil des gemeinsamen Schuld-
„ ners Christoph Stachler in Heilbronn,
„ 5, von 439 fl. 28 kr zum Nachtheil der Colli'schen

„ Lebensversicherungsgesellschaft Concordia in seiner
„ Eigenschaft als gemeinsamer Hauptagent derselben,
„ 6, von circa 454 fl. 46 kr zum Nachtheil der Gill-
„ mann'schen Nachlassmasse in Homburg, im Laufe
„ des Jahres 1865,
„ welche vorgedachten Vergehen auch mit den Erfor-
„ dernissen des betrügerischen Bankerotts concurrirend-
„ wie dieses selbst- gemäß Art. 31 des Einführungs-
„ gesetzes und Art. 84 des Strafgesetzbuches zur Con-
„ statirung des Thatbestands gehören und deshalb
„ in Hinblick auf Art. 38 und 52 des Einführungsge-
„ setzes, so wie Art. 133 und 134 der Criminalprocess-
„ ordnung des Gesetzes über Einführung des Strafgesetzbuches
„ mit gegen den flüchtigen Beschuldigten genehmigt
„ befindet erscheinen;
„ Nach Anleitung der Art. 328 Ziff. 2 und 3, 329.
„ Ziffer 3, 293. 294 des Strafgesetzbuchs, Art. 38
„ und 52 des Einführungsgesetzes und der Art. 133
„ und 134 der Criminalprozessordnung;
„ Klagt den Gründer
„ Erklärt den Verschuldeten Johann Gottfried Cullmann,
„ früher Kaufmann zu Neustadt, derzeitlen flüchtig,
„ circa 40 Jahre alt, unterworfenen Standes, mittlerer
„ Größe, brünetten Haares und Bart,
„ der ihm zu Last gelegten Verbrechens des
„ betrügerischen Bankerotts in realer Concurrenz
„ mit dem Versuche des einfachen Bankerotts und
„ mit mehrfachen Unterschlagungen von Geld
„ im Betrage fraglich, nämlich:
„ 1, von 574 fl. baaren Geldes zum Nachtheil der

„Acharyquantum Peter Langfinger von Lassen am 8.
„Februar laufenden Jahres,
„2, von 116 fl. 7 kr zum Mehrbetrag der Zinsquantum
„der Gustav-Adolph-Stiftung daselbst, und als
„Cassier dieser Abtheilungscommando,
„3, von 135 fl. 1 kr zum Mehrbetrag der Concordia-
„Actien in Neustadt, und als Cassier dieser
„Actien,
„4, von 625 fl. zum Mehrbetrag der genommenen Actien
„Schultheiß Stählen zu Seelbronn,
„5, von 439 fl. 28 kr zum Mehrbetrag der Cölnischen
„Lebensversicherungsgesellschaft Concordia in
„Cöln für genommene Hauptactien mit
„Superdividende,
„6, von circa 454 fl. 46 kr zum Mehrbetrag der Tillmann
„schen Accountmasse in Homburg; im Laufe des
„Jahres 1865
„sich zusammen stark bemerkbar;

„Indem Endesunterzeichneter hiervon
„Behufs dieser Leibmannschaftsordonnanz gegen
„den massenverwaltenden Johann Gottfried Cullmann
„sowie Kaufmann zu Neustadt;

„Nachdem, daß die Rechnungsrevisoren dem Rechnungs-
„abschlusse pro 1865 den Rechnungsrevisionsbericht
„und diese Ordonnanz dem k. General-
„Staatsprocurator für die Pfalz zu Zweibrücken
„einzureichen sind;

„So wird, daß der genannte Exekutschuldner hier-
„gerichtlich angewiesen und in Gemäßheit dieser Anweisung
„innerhalb 4 Wochen, welche der 2. Appellationsgerichts
„für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmt wird.
„Also beschlossen wie oben.

„Als Revisoren sind: Möhl, Hasemann, Katt, Croissant
„und Dümlein."

Nachlegung der Rechnungsrevisionsakten und
nachgefolgenen Verfügung;

In Erwägung, daß die dem bisher von Amts-
wegen gewesenen Rechnungsrevisionsgeschäfte vorgenommen
haben, welche mit Ausnahme des Klägers damit
vertraut, daß der beschuldigte Gottfried Cullmann,
welcher durch den Ankauf von Actien zum Zwecke
seiner Wiederanstellung gewonnen, die
Summe Rückvergütung genommen, die
Handelsgesetzbuch verletzt hat und dieser nach
Art. 4 und 291 Ziffer 1. des allgemeinen deutschen
Handelsgesetzbuch Handelsmann war, auf dem
Wohnsitz des K. Bezirksgerichts Landau, als
Handelsgericht erkannt, vom 30. März 1865
wegen notorischer Zahlungseinstellung seine Zahlungen
in Fallimento zustand erklärt worden ist,

I. bei seinem am 25. März 1865 ausgeführten Stück
die baare Geldsumme von 200 Gulden aus der Kasse
mit- und mit Fortnehmen und die Ordnung
seinem Gläubigern widerrechtlich entzogen hat;

II. durch Nichtanmeldung seiner Forderung
und durch übernommene Eigen Aufwand seine Zahlungs-
unfähigkeit sorbeigeführt, auch zu einer Zeit, wo
seine Activen bereits das Doppelte seiner Activ-
Verbindlichkeiten betrug das Doppelte seiner Activ-
Vermögens erreicht, sie weit übersteigenden
noch Gelder aufgenommen, Wechsel begeben
und neue Wechsel ausgestellt hat;

III. verschiedene ihm anvertraute oder in
Folge seiner Gerichtsstellung erlangte, massenamtlichen
Forderungen bezüglich empfangene Summen und ausstehen
bezüglich eingehende Geldbeträge in den Abrechnungen,

pflichtigen verhältnismäßigen Antheil zu verpflichten, ingleichen verbrannt und durch Verwendung in den eigenen Betrieb zugeeignet, also unterschlagen hat, nemlich:

1, zum Antheil der zu Neustadt a/h bestehenden Concordia-Assecuranz in seiner eigenschaft als Assecuranzverwalter . . . . fl. 135. 01.

2, zum Antheil der Gustav-Adolph-Versicherungsanstalt in Neustadt a/h, als Cessionar dieser Assecuranz . . . . 116. 07.

3, zum Antheil der Löhlein'schen Lebensversicherungsanstalt Concordia in seiner eigenschaft als nominellen Hauptagent dieser Gesellschaft für die Pfalz . . . . . 439. 28.

4, zum Antheil der gemeinsamen Actionäre Christoph Stachler in Hilbronn, in seiner eigenschaft als dessen Substitutionsbevollmächtigter . 625. — "

5, zum Antheil der Tillmann'schen Assecuranz in Hamburg . . . 454. 46.

6, zum Antheil des Actionärs Peter Langfinger in Landau, welchem ihm das Geld zum Zwecke der Assecurirung in Papieren und Anpachtung angewandt hatte, die Prämien von . . . . . 502. — "

zu welchem Betrage von 502 fl. in dem weiteren unten angeführten Leibverhältnisse das Bezirksgericht zu Frankenthal ausgeschieden, dagegen in voriger Position, den Betrag von 72 fl., durch den

2272. 22.

2272. 22.

Verpflichteten an Peter Langfinger verschuldeten, von dem letzteren dem Fiskus also nicht beschuldigten Betrag hinzugerechnet hat . . . . . .

2272. 22.

Das Maß des Antheils der Unterschlagungen bei jeden einzelnen dieser sechs Unterschlagungen, dieselben als auch von einander getrennte Handlungen betrachtet, wegen die Summen von 10 fl., bei denen unter Ziffer 4 und 6 sogar die Summen von 500 fl., bei keinem jedoch die Summen von 2000 fl. überschlägt; das das letztere aber dann der Fall ist, wenn die sämmtlichen Unterschlagungen als eine einzige Handlung genommen werden, indem gegen deren Zusammenrechnung der Gesammtbetrag von 2272 fl. 22 kr. ergiebt; das die Annahme einer solchen einzigen Handlung im Sinne des art. 296 des Strafgesetzbuchs dadurch gerechtfertigt erscheint, das der Verpflichtete die durch Unterschlagungen in den eigenschaft als Kaufmann und Geschäftsleiter, sowie in seinen und denjenigen Geschäfts- und Versorgungs-Verhältnissen verwendeten und noch zum Antheil der genannten Personen, der Actionäre und Assecuranten gehörigen Gelder

das daß gesetzliche Folge dieser Annahme auf Zugrundlegung der strafgerichtlichen Schuldsumme, welcher den verschiedenen Unterschlagungen an und für sich, jeder der selben zukommenden einzelnen Momente zukommt, nemlich der Schuldsumme als Handlungen, welche, nemlich art. 296 Ziffer 2 und 3 des Strafgesetz-

gesetzbuch vorgesehen und mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, nach art. 1 des Polizeistrafgesetzbuches bloß Geldstrafe bis zu hundert Gulden, und nach art. 31. Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche von den Polizeistrafgerichten abzuurtheilen waren, in der gleichen anzuklagenden Thäterschaft gefunden hat, war demnach die Abänderung des in der Instanz für jeden Einzelnen festgestandenen Verbrechens der Autorpfändung durch Annahme der Qualification als bloßen Vergehens nach sich zieht;

In Erwägung, daß durch diesen gesetzmäßigen Ausmittelungsakt Thatbestand in den gegenwärtigen Fällen zu Ziffern I von neun Betrügereien durch Bankerotte, zu Ziffern II von neun versuchten Bankerotten, und zu Ziffern III von neun versuchten Bankerotten, und zu Ziffern III von neun versuchten Bankerotten, und zu Ziffern III von neun versuchten Bankerotten, als eine Handlung zu bestrafen, zusammen die Summe von 2000 fl. übersteigen, den Autorpfändungen, also von Handlungen die Verbrechen, welche, durch die art. 329 Ziffern 3, art. 328 Ziff. 2 und 3, art. 293. 296. Abs. 1. und art. 294 Ziff. 4 vorgesehen und zu I und III mit Zuchthaus, und zu II mit Gefängniß bestraft sind, und zwar jene unter I und III Verbrechen, die unter II aber ein Vergehen bilden, art. 1. des Strafgesetzbuchs;

daß nach art. 31 Abs. 1 des einführungsgesetzes das Schwurgericht über Verbrechen, also über die Thatsachen unter I und III, über welche Letztere auch abgesehen von der ihre qualificirende Eigenschaft als Verbrechen, nach art. 226 des Strafprozeßgesetzbuches aus dem Grunde zu entscheiden hat, weil zwischen dem Verbrechen des Bankerotts

und den Autorpfändungen im Sinne des art. 227 des Polizeistrafgesetzbuches ein innerer faktischer Zusammenhang dadurch besteht, daß die Autorpfändungen als in der Absicht verübt indicirt erscheinen, die Entdeckung des Bankerotts zu verhindern, oder bis zum Schluß zu verzögern, und den Gerichtsstand der Bestrafung zu begründen;

daß nun hinsichtlich der gleichzeitigen Abtheilung durch das Schwurgericht auf Grund des angeführten art. 226 des Strafprozeßgesetzbuches ebenso verfällt mit den Vergehen unter II, wegen der Polizei und den Verbrechen unter I im Sinne des art. 84 des Strafgesetzbuchs realiter zusammenfließen und im Sinne des citirten art. 227 des Strafprozeßgesetzbuchs gleichfalls connex sind;

In Erwägung, daß dem Allem nach gegen die Angeschuldigten wegen der Verbrechen des Bankerotts und wegen der Verbrechen der Autorpfändung Anklage statt hat und daß demgemäß auch der Schwurgerichtshof zu entscheiden, ob die Angeschuldigten der Verbrechen schuldig seien, und der Strafe zu unterziehen;

daß nun hinsichtlich der gleichzeitigen Abtheilung durch das Schwurgericht auf Grund des angeführten art. 226 des Strafprozeßgesetzbuches ebenso verfällt mit den Vergehen unter II, wegen der Polizei und den Verbrechen unter I im Sinne des art. 84 des Strafgesetzbuchs realiter zusammenfließen und im Sinne des citirten art. 227 des Strafprozeßgesetzbuchs gleichfalls connex sind;

In Erwägung, daß dem Allem nach gegen die Angeschuldigten wegen der Verbrechen des Bankerotts und wegen der Verbrechen der Autorpfändung Anklage statt hat und daß demgemäß auch der Schwurgerichtshof zu entscheiden, ob die Angeschuldigten der Verbrechen schuldig seien, und der Strafe zu unterziehen;

mit Ihre obere bei dem 6ten zum Urtheile der Peter Langfinger erhobenen Widerspruchs-Klage-sache ermäßigten Reduction der widersprochenen Summe von 574 fl. auf 502 fl. zu ermorden ist;

Aus diesen Gründen

erkläret die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Johann Gottfried Cullmann aus Neustadt a/H wegen des ihm als Beschuldigten, der seinen Leugnen am 25. März 1865 eingestellt hat, zu Last gelegten oben geschilderten Verbrechens des betrügerischen Bankerotts, so wie wegen des mit diesem Verbrechen connexen und in realer Concurrenz stehenden, oben gleichfalls näher geschilderten Verbrechens des einfachen betrügerischen Bankerotts, endlich wegen des Verbrechens der Widerspenstigkeit gegen die Amtshandlung eines mehr als 2000 fl. beamteten Beamten in seinem und demselben Geschäfts-verhältnisse zum Urtheile nachgenannten Personen, als:

1, von 135 fl. 1 kr zum Urtheile des zu Neustadt a/H bestehenden Concordia-Vereines in seiner eigenschaft als Vereinscassier,

2, von 116 fl. 7 kr zum Urtheile des Gustav Adolph-Zweigvereines in Neustadt a/H, als Cassier dieses Vereines,

3, von 439 fl. 28 kr zum Urtheile der Colonie Lobenzweiler-Ansiedlungs-anstalt Concordia in seiner eigenschaft als nominellen Hauptagent dieser Ansiedlungsanstalt für die Pfalz,

4, von 625 fl. zum Urtheile des gewesenen Holzhändlers Christoph Stachler in Heilbronn in seiner Eigenschaft als der Ihm Substitutionsbevollmächtigten,

5, von 454 fl. 46 kr zum Urtheile der Lilienau'schen Wechselsache in Homburg,

6, von 502 fl. zum Urtheile des Schreiners Peter Langfinger in Lesau, endlich ihm das Geld zum Zwecke der Diamantschleifung in Paris mit Verpfändung anvertraut hatte, –

Anklage-Akten hat, und wovon sich der gegenwärtige Urtheil zur Vollziehung gehörigen Abschrift-ung von der Vollziehungsbehörde der Pfalz;

Abwesend hat, daß durch den K. General-Staats-procurator seine Anklageschrift gegen den Angeklagten verfügt und daß die von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Neustadt am 12. Juli 1865 verfügte Einberufung-hauptverhandlung, jedoch unter mittelst Abänderung der Widerspruchs-Klage gegen die Qualification als blos des Versuches und mittels Reduction seiner Summe von 72 fl. bei Verhandlung der Widerspruchs-Klage, zum Urtheile des Schreiners Peter Langfinger von Lesau, vollzogen werden;

Verfügt, daß gegenwärtiger Urtheil samt der Anklageschrift den Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe vor dem in der unter zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gerichtshaus zu Zweibrücken abgehaltenen Sitzung vorgeführt werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet. –

v. Kaerner

Hoffmann

Petri

Zinkgraf.

Bernard

N: 38.

Sitzung vom 29. Juli 1865.

Der k. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammend und versammelt in seinem Rathszimmer, hat in der Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli 1865, wozu gegenwärtig waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Hoffmann, Petri, Schmidt, Ritter, Zinkgraf, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal vom darüber ergangenen Untersuchung gegen

Wilhelm Schröer,

auch Schmitt genannt, 31 Jahre alt, ohne bestimmten Beruf, wohnhaft zu Neuenheim im Canton Grünstadt, wegen Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des k. Staatsprokurators Zinkgraf;

Hinsichtlich insbesondere

1°, der von diesem Collegium zu den Akten gegebenen prozessualischen Anordnung, also lautend:

„Anordnung:

„Der k. Generalstaatsprokurator

„Beschwerdeführer der von Untersuchungsrichter

„Untersuchung gegen Wilhelm Schröer, auch Schmitt

„genannt, ohne bestimmten Beruf, wohnhaft zu Neuen-

„heim, wegen mehrfachen Diebstahls,

„Beschwerdeführer der Freisprechung und Entlassung

„des k. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal vom 25.

„Juli abhin,

„in Erwägung, daß der Angeschuldigte genügend

„inkulpirt erscheint:

„1, des Diebstahls einer goldenen Uhr mit

„goldener Kette im Gesammtwerthe von etwa

„neunzig Gulden zum Nachtheile des Wirthes und

„Postverwalters Jacob Hellmann zu Neuenheim auf

„der Rückkehr von Mannheim daselbst am 9. Februar 1865,

„2, des Diebstahls einer weiblichen Taschen-

„uhr mit dazu gehörigem Futterale, bestehend

„wahrscheinlich aus 8 bis 10 Thalern, 2 Paar Beinkleidern,

„6 Hemdentüchern, 2 Unterhosen, 2 bis 3 Westen und

„einigen Handtüchern, einem gestickten weißen

„Geldbeutel, verschiedenen Notizbüchern und

„andern Gegenständen, dadurch, daß der

„handgreiflich falsche Namensunterschrift acht

„Bescheinigung über gestellten Heimathschein, so wie

„mit weiteren, nicht mehr namhaft zu machenden

„Gegenständen im Gesammtwerthe von mindestens

„23 Gulden zum Nachtheile des Commis Joseph Kron

„ von Coblenz und der daselbst damaligen Wohnung
„ zu Mainz gegen Ende März dieses Jahres,
„ 3) des Diebstahls einer Geldsumme von 20
„ Gulden 15 Kreuzern, dann einer Uhrkettchen
„ von Tagganerbakal und einer bedeutenden Geld-
„ beutels zum Nachtheil des Uhrmachers Philipp
„ Haushälter von Carlsruhe in der Wohnung
„ allda, mittelst gewaltsamen Einbrechung der
„ Thüre, in welcher die abgenannten Gegenstände
„ wahrscheinlich genommen, am 30. März d. J.;
„ 4) des Diebstahls einer Geldsumme von circa 54
„ Gulden, einer goldenen Cylinderuhr im Werthe
„ von circa 1 fl. 30 kr. und einer neuen
„ neuen Cigarrenspitze im Werthe von circa 3 fl.
„ zum Nachtheil des Baigeren Alexis Prathoner
„ aus Lana in Tyrol, aus dessen damaliger
„ Wohnung in Frankfurt am Main mittelst
„ gewaltsamen Einbrechung des Zofferes, wovon
„ obige Gegenstände wahrscheinlich genommen, am 9ten
„ April laufenden Jahres;

„ In Erwägung, daß der beschuldigte durch
„ Urtheil der Anklagekammer vom 8. April d. J.
„ bereits von der Verweisung zur Abürtheilung
„ wegen zweier Diebstähle, einer durch
„ Raub an 21. Februar l. J. in Sachen von der
„ Philippine Schröer, Wittwe von Friedrich
„ Rückert, Johannes in Schönbornhausen, begangen
„ Strafe und zu dem Nachtheil mittels Einbre-
„ chung der Thüre und mit der Wohnung in einem
„ unverschlossenen und mit der Wohnung in einem
„ Durchgange verbundenen Gemach

„ und mittels Erbrechung einer in dem Wohnzimmer
„ befindlichen, zwar verschlossen gewesenen Schrank-
„ commode und zwar an einem Geldsummen von
„ mindestens 90 fl. wirklich haben soll;

„ In Bei dieser Abwesenheit von der Verwei-
„ gerung und Begehren die Sache in dem
„ gemeinten Urtheile der Anklagekammer näher
„ bezeichneten Verurtheilungen des Beschuldigten
„ wegen Diebstahls zu Frankfurt d-
„ Strafen von 15 Monaten, 4 Jahren und 2 1/2
„ Jahren, welche Strafurtheilungen auch gegenwär-
„ wärtig Vorgaben der Bestimmungen des Art.
„ 276 des Strafgesetzbuches in Rücksicht zu ziehen sind;

„ Ist die Verhandlung über die obbezogene
„ Anklage durch den Präsidenten der jüngst
„ stattgehabten Schwurgerichtssitzung vorgetragen
„ worden, zufolge der Verweisung vorhergehig
„ die Eingangs genannten zwei Diebstähle zur
„ Anzeige kommen, und daß, da dieser bereits
„ zur Aburtheilung gewiesenen Diebstähle gleich-
„ zeitig mit den 4 vorigen, später angezeigten,
„ in jenem Verweisungsfalle, zur Verhandlung
„ kommen sind, bezüglich des Falles, so wie
„ der Eingangs sub N°. 2. 3 und 4 bezeichneten
„ Diebstähle auf die Bestimmungen des Art.
„ 275. Abs. 2. vorgehabt sind;

„ Nach Einsicht der Art. 276 und 282 Ziffer 1
„ und 2, dann Art 275. Abs. 2., 279. Abs. 2 und
„ des Art. 1. des Strafgesetzbuches, wo nun der
„ Artikels 31. Absatz 1. der Einführungsgesetze,

„ Stellt den Antrag:

„ Es gefalle der Anklagekammer des L. Appella-
„ tionsgerichts, wegen der oben näher bezeichneten
„ Thatshandlungen gegen den beschuldigten Anklag-
„ te zu erkennen, daß selbem zur gerichtlichen Unter-
„ Abkürzung vor das Schwurgericht zu ver-
„ weisen, die Errichtung einer Anklageakte und
„ weiters, die Vernehmung neuer Zeugen zu verordnen; allen-
„ weiter wenn Zeugen zu vernehmen sind, durch das Urtheil
„ dieses in so weit nicht bereits durch das Urtheil
„ der Anklagekammer vom 8. April abhin dem Ge-
„ richte verfügt worden ist.

„ Zweibrücken den 28. Juli 1865.

„ Klotz, Präsident: Zinkgraf, II. Pr."

2°, die von der Rathskammer des L. Bezirksgerichts
zu Frankenthal am 25. Juli abhin gegen den Be-
schuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz, also
lautend:

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Das L. Bezirksgericht zu Frankenthal, zusam-
„ mengesetzt in seiner Rathskammer am 25. Juli 1865,
„ in Gemäßheit des Art. 127 der Criminalprocess-
„ gesetzgebung, wo zugegen waren: Möhl, Präsi-
„ dent, Hofermann, Untersuchungsrichter und Kas-
„ sier, Kalt, Civilstand, Lister, und Dümlein,
„ Untersuchungsrichtsschreiber,

„ Hat hinsichtlich der Untersuchungssache gegen:

„ Wilhelm Schröer – auf Schmitt genannt – von
„ Bürgstein, wohnhaft zu Frankenthal, wegen Diebstahls
„ in Mannschaft gerichtlich beschuldigt wird, nemlich:

„ 1, des Diebstahls einer goldenen Uhr mit Kette
„ im Gesammtwerthe von circa 90 fl. zum Nachtheil

„ des Wirths und Kostenhändlers Jacob Hellmann
„ zu Worms auf der dasigen Wohnung daselbst am 9.
„ Februar laufenden Jahres;

„ 2, des Diebstahls einer mexikanischen Münze
„ Stücke mit Oehrchen in einem Werthe von 10 fl.
„ sowie über Vorgenanten Wirths zum Nachtheil und
„ auf der Wohnung des Commis Schaffhausen von Co-
„ blenz, loco Mainz, gegen Ende des Monats Marz
„ dieses Jahres;

„ 3, des Diebstahls von 20 fl. 15 Kr. sowie Verschiedenen
„ und einem Geldbeutel zum Nachtheil des Pfarrers
„ Pfeiffer Haushälter zu Landau unter den
„ vorgespiegelten Vorstellungen der Erbauung einer
„ Kapelle in der dasigen Wohnung daselbst, am 30.
„ März dieses Jahres;

„ 4, des Diebstahls von circa 54 fl. in Silber-
„ und Papiergeld zum Nachtheil der Barbara
„ Klamin Seilermeister aus Lama in Tyrol, loco
„ Schwetzingen, unter den vorgespiegelten Vor-
„ stellungen der Erbauung einer Kapelle in einem
„ daselbst auf dem Gebäude am 9. April laufenden Jahres;

„ Hat Anordnung der Vernehmung der Zeugen in seiner
„ Sitzung, so wie auf Antrag des schriftlichen
„ Antrags des k. Staatsprocurators vom 24ten dieses
„ Monats;

„ Verfügt:

„ Daß gegenwärtige Verhaftung und
„ Inhaftnahme, daß zuvörderst der k. Unter-
„ suchungsrichter gerichtlich beschuldigte Wilhelm Schröer – auf Schmitt
„ genannt – sobald derselbe wegen einer andern
„ anhängigen zum Nachtheil des Johannes Wittmann

„ Rückert von Rheinbrohnheim wegen dahier eximi-
„ rallen Golddiebstahls durch Urtheil der Anklage-
„ gekammer des k. Appellationsgerichts vom 8. April
„ l. J. zur Aburtheilung vor das Assisengericht
„ gewiesen worden ist – ursprünglich dieser
„ Anweisung noch unverhaftet, jetzt in
„ Zuchthaft gefangen dahier zurückgeführt durch
„ beeidigte verpflichtet, nämlich:
„ 1, des Diebstahls einer goldenen Uhr mit Kette
„ im Gesammtgewicht von circa 90 fl. zum Nachtheil
„ des Wirths und Kostenhändlers Jacob Hellmann
„ zu Bingen aus der Nacht Assisung daselbst am 9.
„ Februar l. J.;
„ 2, des Diebstahls einer versiegelten Kiste
„ Tresse mit Effekten in einem den Gesammtgewicht von 10 fl.
„ gewicht übersteigenden Maasse zum Nachtheil
„ und aus der Wohnung des Commis Joseph Kron
„ aus Coblenz, loco Mainz gegen Ende des Januars
„ März dieses Jahres;
„ 3, des Diebstahls von 20 fl. 15 Xr, einem Reisesack
„ sen und einem Geldbeutel zum Nachtheil des
„ Reisenden Philipp Hausthaeller zu Landshut
„ unter den erschwerenden Umständen dass
„ Erbrechung einer Schublade in der Wohnung
„ daselbst am 30. März d. J.;
„ 4, des Diebstahls von circa 54 fl. in Silber
„ und Feuergewehr zum Nachtheil des Benjamin
„ Blumin Rathoner aus Lana in Tyrol, loco
„ Frankfurt a/M, unter den erschwerenden Um-
„ ständen der Erbrechung einer Coffre in einem
„ bewohnten Gebäude am 9. April laufenden Jahres;

„ In Erwägung, dass diesen Diebstählen mit
„ Rücksicht auf deren concurrirende Anzahl,
„ auf den Werth der entwendeten Objekte,
„ auf die Schuldgrade jedes obwaltenden erschwe-
„ renden Umstandes und endlich in Berücksichtigung
„ der verschiedenen Strafen, welche der beschuldig-
„ ten damit gegen Diebstahls wollten, eine
„ solche gemeine in unserem preussischen Leibesstrafen-
„ Ordonnanz vom 28. März d. J., als in dem
„ obenerwähnten Abwesenheitsurtheile und in
„ dem bezüglichen Anklageakte näher verzeichnet
„ sind – Verbrechen bilden, welche durch die
„ Art. 275 Abs. 2. junctis Art. 282 Ziff. 1 und 2,
„ 279 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind,
„ und deren Aburtheilung gemäß Art. 31 des Ein-
„ führungsgesetzes zur Competenz des Assisen-
„ gerichts gehört;
„ das Endurtheil hinsichtlich auf Art. 38 des Ein-
„ führungsgesetzes – in Verbindung mit dem
„ Art. 52 ibidem – und den Art. 133 und 134 des
„ Criminalprozessgesetzbuchs auf wegen dieser
„ verschiedenen Verbrechen Leibesstrafe verdon-
„ nirt gegen den beschuldigten zu erkennen ist;
„ Aus diesen Gründen
„ Erklärt den Wilhelm Schröer, auf Schmitt genannt,
„ von Bausenheim, 5 Schuh 7 Zoll groß, braun und
„ Augenbrauen: schwarz, Stirne: hoch, Augen:
„ blau, Nase: stumpf, Mund: proportionirt,
„ Kinn und Gesichtsform: oval, Körperbau: schlank,
„ verschiedener, ihm zu Last gelegten Diebs-

„ Staatsprokurator für Zweibrücken Stark beanzeigt
„ worden:
„ 1, der Diebstahl einer goldenen Uhr mit Kette
„ im Gesamtwerthe von 90 fl. zum Nachtheil des
„ Wirths und Posthalters Jacob Hellmann
„ zu Ottweiler aus der Nacht vom Montag
„ Sabbath laufenden Jahres,
„ 2, der Diebstahl einer wollenen Decke, zwei
„ Tischen mit Effekten, beziehend aus 8 bis 10 Stück
„ Leinen, 2 Paar halbleinenen, 6 Bettüberzügen, 2
„ Paar Mannshosen, 2 bis 3 Dutzend baumwollenen
„ Handtüchern, mehreren Notizbüchern,
„ einem Geldbeutel, einem Paar Manns-Stiefeln
„ einem der Taxe von 10 fl. weit übersteigenden Werthe zum Nachtheil und aus der Wohnung des Commis Joseph Kron von Coblenz,
„ loco Mainz, gegen Ende des Monats März dieses
„ Jahres;
„ 3, der Diebstahl von 20 fl. 15 Xr, einem Haarbeutel
„ und einem Geldbeutel zum Nachtheil des Posthalters
„ Philipp Hornschuher zu Landau unter den erschwerenden Umständen der Erbrechung einer
„ Chatulle in der Nacht vom 29. auf 30.
„ März dieses Jahres;
„ 4, der Diebstahl von circa 54 fl. in Silber
„ und Papiergeld zum Nachtheil der Barbara
„ Maria Peralthoner aus Lana in Tyrol, loco
„ Frankfurt a/M. unter den erschwerenden Umständen der Erbrechung einer Kassa in einem
„ bewohnten Gebäude am 9. April dieses Jahres;
„ endlich wegen dieser Verbrechen-Ordonnanz gegen

„ den flüchtigen Wilhelm Schröer, aus Schmitt
„ genannt;
„ Nachdem sich bei der Untersuchungsakten
„ und Einsicht der Requisition der Untersuchungs-
„ Richter und dieser Ordonnanz vom 2. Januar
„ Staatsprokurator für die Pfalz in Zweibrücken
„ mitgetheilt worden;
„ so wird, daß der genannte beschuldigte Bonjour-
„ sich angriffen und in das jenige Gefängniß wie-
„ derum worden, welches der 2. Appellations-
„ gericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmt
„ zum wird.
„ Also beschlossen, wie oben.
„ Untersuchungsrichter: Möhl, Hofermann, Kast,
„ Croissant und Dümlein."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus den bisher von Untersuchungsrichter geführten Untersuchung hinreichende Anzeigen dafür ergeben haben, daß der beschuldigte Wilhelm Schröer, aus genannt Schmitt, zu den Zeiten, an den Orten und bezüglich unter den Umständen, welche unter unserer angegeben worden, zum Nachtheil der namhaften Personen die denselben angeschuldigten, nachfolgend verzeichneten beweglichen Sachen aus den mit Gewaltthaten in der Absicht rechtswidriger Zueignung weg- und zu sich genommen hat, nemlich:

I. auf Donnerstag den 9. Februar 1865 in der Stadt Ottweiler in der Wohnung des Wirths und Posthalters Jacob Hellmann, aus dem offenen

Verhaftszimmer dieses Mannes und zum Verhaftsiel der selben eine ihm angehörige goldene Ankeruhr mit zwei Vergoldenen Halskette, im Gesammtwerthe von etwa 90 Gulden,

II. in der Zeit vom 19ten bis 25. März 1865 in der Stadt Mainz in dem Wohnhause des J. Henochsberg junior, Stadthausstrasse N.° 15, aus einem von dem Handelsmanne Lorenz Kron von Coblenz im dritten Stocke inne gehabten Zimmer und zum Nachtheil des letzteren folgende demselben angehörige Gegenstände:

a. eine mit Messing beschlagene Commis-Reisetasche mit ihrem ganzen Inhalte, bestehend aus:

1, acht bis 10 Hemden mit Leinen, à 3 fl. 30 kr. gerechnet,
2, ein Paar neue Stiefel, gerechnet 3 fl. 30 kr.,
3, 6 Taschentücher, alt, à 18 kr. gerechnet,
4, 2 Paar Unterhosen, à 1 fl. gerechnet,
5, 2 bis 3 seidene Halsbinden, eine per Stück 2 fl. gerechnet,
6, einen gestickten wollenen Geldbeutel, gerechnet 4 fl.,
7, verschiedene Notizbücher, Briefe und Adressen, darunter ein besonderes einen von dem landgräflich hessischen Ministerium Amt Homburg am 16. Februar 1861 auf den Namen des genannten Joseph Kron als damaligen Commis der Handelsmann h. h. Goertz in Cöln ausgestellten Handelsmannschaftszeugniss betreffend,

b. ein zerschlagenes offenes im Zimmer stehendes Paar Stiefel, gerechnet 3 fl. 30 kr.;

Letzteres alles einen Gesammtwerth von etwa 50 fl., jedenfalls aber einen 10 fl. gerechnet übersteigenden Werth;

III. auf Donnerstag den 30. März 1865 zwischen 4 und 5 Uhr des Nachmittags in der Stadt Coblenz in der Wohnung des Polizeiassistenten Philipp Hansfelder in der Zeughausgasse N.° 14 aus einem Zimmer des zweiten Stockwerks des Hauses des zum Nachtheil des genannten Hansfelder folgende demselben gehörige Gegenstände, als:

1, aus einem Gelde in Banknoten von 20 fl. 15 kr., bestehend in Zwanzigguldenstücken, in fünfguldenstücken, so wie in zwei Viertelthalern, sowie aus einem alten Zweithaler,

2, ein rundes Reisetäschchen von Juchtenleder, dem Inhalt und Zusammenhang gemäss,

3, einen gelben ledernen langen Geldbeutel, bei welchem Wegnehmen und um den Selben zu vollbringen der Beschuldigte einen zweifelhaften Schein, in welchen diese Gegenstände gewickelt waren, verbrannt hat;

IV. auf Samstag den 9. April 1865 in der Stadt Frankfurt a/m in dem Hause des Einwohners Franck, alte Mainzergasse N.° 16, zunächst in der von Victor Baumeister benutzten Reisser einen gehabten Nachtwohnung aus einem Stube im dritten Stocke zum Nachtheil des ledigen Baugewerken Maria Berathoner aus Lanna bei Meran in Tyrol folgende demselben angehörige Gegenstände, als:

1, einen Geldbetrag von 54 fl., bestehend in zwei österreichischen 10 Gulden Banknoten, einem Doppelthaler, in Münzthalern, Zweiguldenstücken, fünfguldenstücken und Zwanzigkreuzerstücken,

2, einen goldenen Ringfalzring, werth 1 fl. 30 kr.,
3, eine versilberte Cigarrenspitze, zweite
Taubchen der Stallrad, werth 3 Gulden,
bei welchem Diebstahle und um das Gold
zu vollbringen der Beschuldigte einen mit
Gewalt gegen Sachen, nämlich mittelst Losbrechens
des Schlafzimmerfensters durch ein angewendetes Brech-
werkzeug verübt hat;

In Erwägung, daß sich aus dieser kurzen
gedrängten Angriffsauseinandersetzung die Thatsachen
in der gegenwärtigen Sache von 4 Diebstählen
freudall, wovon alle in bewohnten Gebäuden
und die Diebstähle unter Ziffern II. III. und IV
noch besonders mittels Einbruchs, bei welchen
Diebstählen und zwar bei jedem einzelnen
derselben der Werth des Gestohlenen weder
die Summe von 10 fl., noch aber die von 100 fl.
übersteigt; daß also von Handlungen die
Rede ist, deren jede einzelne, durch Art.
282 Ziffern 1, und die unter Ziffern II. III. u. IV
vorbezeichnete durch denselben Art. 282 Zif. 2.
in Verbindung mit Art. 279. Zif. 2. des Straf-
gesetzbuches vorgesehen und mit Gefängniß-
strafe bedroht, auf Art. 1 des Gesetz-
buches ein Verbrechen bildet, indem welches
gemäß Art. 31. Abs. 2 des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuche das Zuchtpolizeigericht
zu entscheiden hat;

Daß aber mit Rücksicht und unter Hinweis-
ung auf die gleichanzuführenden, welchen

den Beschuldigten weiters vorliegenden Thatsachen
dessen That fürsätzliche Brandstiftung die zwei
Diebstähle unter Ziffern I. II. III. und IV in solche
Handlungen umgewandelt werden, welche,
sämmtlich durch den Art. 276 und die unter Ziffern
II. III. und IV noch überdieß durch Art. 275 Abs.
2. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zucht-
haus bedroht, nach Art. 1 des Gesetzbuches
Verbrechen zukommt, indem welche nach Art. 31 Absatz 1
des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche
der Beschwörung nicht zu entscheiden hat;

Diese Thatbestände sind nun:

Factum. Der Beschuldigte findet sich durch
Inhalt der Anklagekammer des K. Appel-
lationsgerichts des Rheinkreises vom 8. April 1865 wegen nun
am 21. Januar 1865 in dem bewohnten
Hause und zum Nachtheil des Philippine Schroer,
Wittwe von Friedrich Ruckert, in Hahnbach
zu Diebstahl, mittels Einsteigen über
die Umfriedigung des von allen Seiten um-
schlossenen und mit der Wohnung in unmittel-
barer Verbindung stehenden Gartens
in diesen Garten und mittels Erbrechen eines
in der Wohnstube befindlichen Fensters
Wissentlich, also in Absicht rechtswidriger
Zueignung, also im Betrage von gest. im Betrage
von mehr als Gulden 10 kr. im Betrage
des noch nicht erledigten Anklage und der
Verhaftung Anerkennung der Beschwörung;

Vermittelung. Der Beschuldigte wurde über-

den Akten und eine in dem oben angeführten Verweisungserkenntnis vom 8. April 1865 gezeigt ist, bereits neun Mal abgestraft und zwar:

1, wegen Diebstahl zu einer Gefängnisstrafe von 15 Monaten durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 5. April 1853,

2, wegen Diebstahl, Landstreicherei und Fälschung einer Heimathsurkunde zu einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren durch Urtheil des Kreisgerichts vom 8. Mai 1855,

3, wegen Diebstahl, Rottirung und Widersetzung gegen Bedienstete zu 2½ Jahren Correctionshausstrafe durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts der freien Stadt Frankfurt a/M. vom 9. Juli 1861.

In Erwägung, daß auf Grund dieser Thatsachen

A. der Beschuldigte wegen Diebstahls neun Mal zu Gefängnisstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist;

B. daß gegen den Beschuldigten heute fünf gleichzeitig zu verhandelnde Diebstähle vorliegen, nämlich außer den hier oben unter den Ziffern I. II. III. und IV aufgezählten den Diebstahl, welchen der Diebstahl, welcher den Gegenstand der Verweisung durch Urtheil vom 8. April 1865 bildet, alle diese fünf Diebstähle, geübt in benachbarten Gebäuden und zwar Januar, nämlich die unter Ziffern II. III. IV oben und der bei Philippina Schröder, Schmitt genannt, Reichard, begangene mittels Einbruchs und beziehungsweise mittels Einbruchs und Einsteigens, und daß der Betrag der Gestohlenen bei jedem derselben mehr als Dreißig von 10 fl. nicht aber Hundert von 100 fl. übersteigt;

daß diesen wegen der vorerwähnt unter Ziffern I. II. III. und IV angeschuldigten Verbrechen gegen den Beschuldigten Haftbefehl und Vorführung zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, sowie die Ermittlung weiterer bezüglicher Anklagepunkte durch den 2. Generalprocurator, so wie der Vollzug des von der Anklagekammer des k. bezirksgerichts zu Frankenthal am 25. Juli 1865 gegen den Beschuldigten wegen Diebstahls gefällten Haftbefehls, seinem ganzen Inhalte nach vorläufig anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß wieder den Beschuldigten Wilhelm Schröder, auf Schmitt genannt, Anklage statt finde wegen Diebstahls zu Last gelegten Verbrechens des Diebstahls, nämlich:

I. des Diebstahls einer goldenen Ankeruhr mit goldener Halskette zum Nachtheil des Uhrmachers und Goldarbeiters Jacob Hellmann zu Bliesmengen, verübt in der Nacht vom 8. zum 9. Januar 1865, im Gesammtbetrage von

etwa 90 Gulden;

II. Der Liebhaber:

a, einen marmorirten Stammnussstock
mit langem gerade Fuß, als:
1, acht hirschhornen mit Zinken, à 3 fl. 30 kr. werth,
2, 1 Paar neue Stiefel, werth 3 fl. 30 kr,
3, 6 Taschentücher, alle, à 18 kr. werth,
4, 2 Paar Glacehosen, à 1 fl. werth,
5, 2 bis 3 Lutzend braunen Hemdknöpfen,
neue, per Lutzend 4 fl. werth,
6, einen gestickten rothen Geldbeutel, werth 4 fl.,
7, mehrere andere Notizbücher, Briefen und
Adresskarten, darunter ein besonders einem
von dem Landgerichts-Präsidium Homburg
Amtsgericht Homburg am 16. Februar 1861
auf den Namen des genannten Joseph Kron,
als damaligem Commis der Handelsmann
L. R. Lortz in Cöln, ausgestellten Handels-
gewerbsfähigkeits-Zeugniß,
8, einen goldenen Paar Stiefel, werth 3 fl. 30 kr,

Alles in einem Gesammtwerthe von etwa 50 fl.,
jedenfalls in einem 10 fl. werth übersteigenden
Werthe, - genübt zum Nachtheil des Handels-
reisenden Joseph Kron von Koblenz in der Zeit
vom 19 - 25. März 1865 in dem Wohnhause des
J. Abenochsberg junior zu Mainz, Quadrat A 4
N.° 15;

III. Der Liebhaber einer Summe baaren Geldes
im Betrage von 20 fl. 15 kr., bestehend in Münzen
zu 2 fl., zu 1 fl. und zu 30 kr. und einem alten Zwan-
ziger, dann einer neuen Preußischen Thalerstücke, zwei
Fünfgroschenstücke, einem Zweigroschenstücke,
einem Groschenstücke, einem Sechspfennigstücke,
einem Dreipfennigstücke, einem Pfennigstücke,

endlich einer gelben baumwollenen Geldbeutel, zum
Nachtheil des Rechnungsrevisors Philipp
Heinzelmann zu Ludwigshafen in der Wohnung
allda, Hintergasse, Haus No. 4, genübt am
30. März 1865, mittelst Einbrechung der mar-
morirten Thüre Glasfüllung, in welcher diese Thüre
vorhanden waren;

IV. Der Liebhaber einer Geldbetrages von 54 fl.,
bestehend in zwei österreichischen Banknoten,
jede zu 10 fl., in Speyerer Thalern, einem Doppel-
thaler, in Münzen zu 2 fl., zu 1 fl. und zu 30 kr.,
dann einer goldenen Trauringes im Werthe
von etwa 1 fl. 30 kr., endlich einem Cigarrenspitz-
mit Bernsteinrohr, zwei Tüchern von Halbwoll,
im Werthe von 3 fl. - genübt zum Nachtheil des
ledigen Taglöhners Maria Hamatschmid aus Lana
bei Meran in Tyrol am 9. April 1865 zu Schmuck-
hof a/M in der Wirthswohnung des Wirthes
Heinrich Benjamin Bischof in dem Wohnhause No. 16,
der Weingasse daselbst, alle Mainzer Straße No. 16,
mittelst Erbrechung der marmorirten Thüre,
in welchem die gestohlenen Gegenstände aufbe-
wahrt waren; -

Und nachdem sofort von demselben sofort zur Haft-
nahme gesetzmäßiger Weise Mittheilung von der
Thatsache gemacht an der Pfalz;

Allerdings, daß Herr Herr der L. Staatsan-
walt-Substitut einen Anklageakt gegen den Ange-
klagten erwirkt hat und daß die von der Zucht-
kammer des L. Landgerichts zu Frankenthal
am 25. Juli 1865 erlassene Leibesgefangenschaftsordonnanz

ihrem ganzen Inhalte nach mit vorbehaltener Appellation vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Untersuchungs zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Allen Lasten in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen am 2ten Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

Hoffmann

Lotz

Petri

Schmidt

Bednarz

N: 39.

Sitzung vom 3. August 1865.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom dritten August 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Serini, Hoffmann, Petri, Lotz, Löe, K. Staatsprokurator und Bednarz, K. Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Gottfried Hill,

31 Jahre alt, Pfründner in Pirmasens, wohnhaft, des Notzüchtigungsversuchs beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Löe;

Einsicht genommen insbesondere

1°, den von Dienerin Sammet zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. General-Staatsprokurator

„Nach Einsicht der gegen Gottfried Hill, Pfründner von Pirmasens, geführten Untersuchung „wegen Notzüchtigungsversuch und der gegen „denselben deshalb vom K. Bezirksgerichte „Zweibrücken am 24. Juli 1865 verfügten „Untersuchungsverhaftung;

„In Betracht, daß Beschuldigter zurückfand „verhaftet ist, am 3. Juni 1865, Abends zwischen „7 und 8 Uhr, auf dem Feldwege nächst Pirmasens, „Gemarkung von Pirmasens, in der Absicht, die „ledige 21 Jahre alte Louise Ernst von Niederauerbach „zum Beischlaf mit Gewalt zu mißbrauchen, sind-

" hingen vorgenommen zu haben, welche resp. der
" Aufrag der Aufforderung dieses beabsichtigten
" Abwesenheit unterhalten, während die Vollziehung
" der Akten wegen äußerem man Abhalten des
" Thäters unabhängigen Umstände unterblieben
" ist;
" Abwesenheit, resp. art. 204. 47. 48. 49 des
" Strafgesetzbuchs strafbar und resp. art. 31
" des Einführungsgesetzes zum Zurechnigkeit
" des Gesetzvorenthaltes nicht gehörig –
" stellt der Antrag:
" Gefallen zu der Anklagekammer des L. Appel-
" lations gerichts gegen den Beschuldigten in ober-
" bezeichneter Richtung Anklage zu erkennen, den-
" selben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht
" zu verweisen, die Errichtung einer Anklageschrift
" und weiteres wegs Haftung zu verordnen.
" Zweibrücken den 31. Juli 1865.
" Unterzeichnet: Löe, I. St. Pr."
" Die von der Rathskammer des L. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken am 24. Juli also gegen
den Beschuldigten erlassene Haftsordonnanz, also lautend:

" Haftsordonnanz.

" Im Namen
" Seiner Majestät des Koenigs von Bayern.

" Das L. Bezirksgericht zu Zweibrücken, wor-
" sammelt in seiner Rathskammer am 24. Juli 1865,
" wo zugegen waren: Boecking, Präsident, Duy,
" Untersuchungsrichter, Eberhard, Assessor, Schultz,
" Untersuchungsrichter, hat folgenden Beschluß
" erlassen:
" In der von Amtswegen eingeleiteten Unter-
" suchung gegen:

Gottfried Hill,

" Schuster in Hermersberg, wohnhaft, beschuldigt
" des Notzüchtigungsversuchs, verübt an Abends des
" 3. Juni 1865 an der 21 jährigen ledigen Louise
" Ernst von Niederauerbach;
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten,
" Nach Anhörung des Antrags des L. Staatsan-
" walts vom 31. Juli l. J. und der art. 133 u. 134
" des Gesetzbuchs über das Strafverfahren;
" Nach Erwägung, daß Untersuchungsrichter
" in seinem Bericht;
" Nach vorgängiger Vernehmung und
" Einvernahme, daß der Beschuldigte auf
" dem Heimwege, der ihn von Amtswegen
" indicirt erscheint:
" a, am 3. Juni l. J. (Pfingstsamstag), des
" Abends zwischen 7 und 8 Uhr, auf dem Feld-
" wege zwischen Hermersberg, Gemarkung von Hermersberg,
" die ledige Louise Ernst, 21 Jahre alt, von Niederau-
" erbach, nachdem er zu ihr gesagt, er wolle ihr
" Schatz sein, sie solle ihm einmal eine Frau sein,
" auf ihren Widerstand gewaltsam zu Boden geworfen, ihren
" Widerstand und Schreien ungeachtet, entblößt
" und an den Geschlechtstheilen berührt, dann als sie,
" während er auf ihr liegend sich selbst zu entblößen

" begann, sich unter Anwendung gefährlicher Drohung
" mit Schlag einen Zugang zu verschaffen,
" Alles Fenster unter Anwendung von Gewalt,
" Drohungen und Schlägen und in der ausgesprochenen
" Absicht, den Beschluß mit Gewalt zu erzwingen;
" b, an der gänzlichen Ausführung dieser in
" seiner Vollendung alle Erfordernisse der Vollendung
" in sich vereinigenden That durch das Erscheinen
" einer Dritten, also durch äußere von seinem
" Willen unabhängige Umstände, gehindert
" und zum Theil vereitelt worden zu sein;
" Dadurch daß er einem Aufseher der
" Vollzugsanstalt, einem Aufseher, der durch
" die Art. 204. 47. 48 und 49 des Strafgesetzbuches
" geschützt und mit Strafe bedroht ist;
" vorgefallen und mit Strafe bedroht ist;
" In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten
" auf Anzeigen einer in der Nacht vom 12/13 Juni
" l. Js. gemeinsam mit Wilhelm Joachim von Hermaringen
" zum Nachtheile des Schmieds und Metzgers Carl
" Weber allda verübten Diebstahls von Fleisch
" im Vorgange worden, sein aber blos
" der fortgesetzten Verfolgung dieses Vorganges
" von der k. Staatsbehörde gemachte Vorhalt
" zu berücksichtigen ist;
" Aus diesen Gründen
" erklärt der 2. Beziksgericht, daß gegen
" den Beschuldigten seinerseits Anzeigen des
" durch die Art. 204. 47. 48 und 49 des Strafge-
" setzbuches vorgesehenen Verbrechens des Hoch-
" verrathes vorliegen an der ledigen Louisa Ernst von
" Hindau seinen Vorhalten vorliegen;

" Gegen diesen Beschluß hat die Staatsanwaltschaft
" des Art. 133 und 134 des Gerichtsgesetzes über den
" Strafverfahren sämmtliche Akten zur Prüfung gelegt
" an den 2. Generalstaatsprokurator am Hof.
" Appellationsgerichte der Pfalz gerichtet worden,
" damit weiters gepflogen werden;

" Nachdem sich nun, daß der obengenannte
" Gottfried Hill, Schreiber in Hermaringen wohnhaft,
" Alters: 31 Jahre, Größe: 5 Fuß 10 Zoll,
" Haare: bräunlich, Stirne: gewölbt, Augen-
" brauen: blond, Augen: braun, Nase: etwas breit,
" Mund: mittelmäßig, Bart: rasirt, Kinn: rund,
" Gesicht: länglich, Zahnarten: kräftig, ohne
" besondere Kennzeichen,
" wegen obigen Verbrechens mittelst Haft-
" befehls vom 13/14 d. Js. verfolgt werde, welches der k.
" Gensdarmerie zu vollziehen übertragen wurde.
" Appellationsgericht der Pfalz erkannt:
" Vorerkundigt endlich, daß die 2. Staatsbe-
" hörde sich vorbehalte, den Beschuldigten wegen
" des ihm zu Last gelegten Diebstahls zu ver-
" folgen, falls es wegen der Hochverrathsuntersuch-
" ung nicht von der Vollziehung nicht vorerst sollte
" ihm gestattet werden sollte.
" Gegeben und besiegelt Neuen Tag, Monat
" und Jahr, wie Eingangs.
" Mitunterzeichnet: Boecking, Duy, Eberhard
" und Schultz."

Nach Lesung der Aktenstücke und
nach gepflogener Berathung;

In Ermangelung, der Prüfung der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Anzeichen ergeben haben, welche mit hinreichend gerechtfertigter Veranlassung dafür sprechen, daß der beschuldigte Gottfried Hill auf Donnerstag den 17ten, 3. Juni 1865, den Abends zwischen 7 und 8 Uhr, auf dem Feldbaum der Stadt Frauenfeld, Gemeinde Kümmertshausen, etwa eine Viertelstunde von diesseitiger Stadt entfernt, die ledige 21 Jahre alte Louisa Ernst, Tochter des Johannes Ernst von Kleinwangen, zuerst auf einem dem Wilhelm Arnold von Frauenfeld gehörigen Kartoffelacker, auf welchem sie sich mit dem Ausstechen und Zusammenlesen der Kartoffeln beschäftigte, mit der Absicht, ob sie einen Widerstand leisten, angegriffen, sodann aber auf den ersten Hilferuf der Beschuldigten diesem Vorhaben Stillstand in Folge Annäherung mehrerer Personen unterbrochen hat, so wollte ihr Beschuldigter, da sie einmal sein Opfer war, sie sollen ihr nicht lebend; darauf sich mit seinem vorbeizugehenden Wagen und auf diesem Wagen etwa 70 Schritte südöstlich vom Feldbaum bis an den Tannacker des Conrad Hartenbach, bezeichnet mit einer gelben Thür von Frauenfeld, verfolgt, sie niedergeworfen, sie mit der rechten Hand die Röcke in die Höhe gestossen, sodann die Ernst bis an den Brustentblößt, mit der gleichen Hand ihren Beinkleider entfernt und sich auf das Mädchen legend, das Gleiche auch mit der linken Hand am Halse niederhaltend,

einen Schrei noch zu öffnen begonnen, den Niedergewaltigten, um sogleich Widerstand zu finden, den Mund fest zugehalten, einmal mit der Faust auf Mund und Nase, so daß beide geschwollen sind und ein wenig bluteten, unter den Worten gedroht hat: „Du must halten, es muß gehen, wenn es will, heute müß ich mal haben, hätte ich nur an Barthes bei mir, ich wollte dir den Maul zustopfen", bei welchem Vorfalle die Mißhandelte mit den weit hervorstehenden offenen in der linken Hand gehaltenen Messer den Beschuldigten auf den Rücken seinen rechten Hand verletzt hat; daß der Beschuldigte, als er den Angegriffenen einen Augenblick gelungen, sich wegzustehlen, und sich vom Boden zu erheben, sie niederwarf in die neben dem Donnerstein, die niederwarf in die neben dem Donnerstein, aber sogleich durch niedergeworfen und, sich über das Mädchen beugend, angesichts hat, sich abermals auf das Opfer zu legen, wovon er jedoch durch das von ihm bemerkte Herannahen einer auf das Hilferufen der Gepeinigten gegen ihren Angreifer rufenden Louisa Ernst sich losmachenden Mannes verhindert worden, und die Flucht ergriffen hat;

daß nach dem Sinn und Inhalt der oben angeführten Worte und nach der Beschaffenheit der angegebenen Handlungen diese als solche sich indicirt finden, welche von dem Beschuldigten in der Absicht, die Louisa Ernst mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe zu mißbrauchen, vorgenommen worden sind, und welche zugleich

rechte bei Ausübung der Aufsicht dieser Polizeibehörde zum außerordentlichen Beschwerdeführer auf dem Wege der Gewalt entschlossen, so zwar, daß die Vollendung der letzteren nur wegen äußerer von dem Willen des Beschuldigten unabhängiger Umstände unterblieben ist;

Durch diese kurze Auseinandersetzung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Sache von dem Vorwurfe der Rechtsbeugung, also von einer Handlung die Rede ist, welche, durch die Art. 204. 47. 48 und 49 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, auch Art. 1. des Polizeistrafgesetzbuches in Bayern bildet, aber welche nach Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Disziplinargewalt zu entziehen hat;

Daß dagegen wegen der fraglichen Handlung gegen den Beschuldigten Anklage erhoben hat und derselbe zur Verhaftung gegenwärtigen Abwesenheit von der Disziplinarkammer der Pfalz zu versetzen, durch die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprocurator, so wie die Vollzug der durch die Zuchtkammer des L. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 24. Juli 1865 wider den Beschuldigten erlassenen Haftbefehls genommen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des L. Appellationsgerichts, der Gegen den Beschuldigten Gottfried Hill wegen des ihm zu Last gelegten Verbrechens

die Louise Ernst, ledigen 21 Jahre alten Dienstmagd des abwesenden Landmann Ernst von Kindsbach, am 3. Juni 1865 auf dem offenen Felde in der Nähe der Stadt Zweibrücken mit Gewalt gegen einen Beamten, also zu vollführen, welches Verbrechen nach der Art. 204. 47. 48 und 49 des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bedroht ist, Anklage erhoben hat und wegen welcher Thatsache sofort zur Verhaftung gegenwärtiger Abwesenheit von der Disziplinarkammer der Pfalz;

Wonach, der Antrag des L. Generalstaatsprocurators einer Anklageschrift gegen den Angeklagten entspricht und der Beschluß der Zuchtkammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 24. Juli 1865 gegen den Beschuldigten wegen Verhaftung vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in die Gerichtsstube zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das

Versessen in Strafsachen.

Also gefasst und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

v. Krumm

Hoffmann Cotta Serini

Petri

Bednard

N.40.

Sitzung vom 3. August 1865.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom dritten August 1865, wo zugegen waren: von Kaerner, Director, Cotta, Serini, Hoffmann, Petri, Zeltz, Löé, I Staatsprocurator und Bednard, I Untersuchungsrichter, nachfolgenden Urtheil erlassen:

Nachdem der durch den K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Ludwig Wolf,

42 Jahre alt, ledigen Tagner, in Zweibrücken wohnhaft, des Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des K. Staatsprocurators Löé;

Hingegangen in besonderer

1.) den von diesem Vortrage zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der k. General-Staatsprocurator

„Nachdem der gegen Ludwig Wolf, ledigen „Tagner von Zweibrücken, wegen Diebstahls „geführten Untersuchung;

„Nachdem von dem K. Bezirksgerichte „Zweibrücken am 24. Juli 1865 wegen Beendigung der Voruntersuchung;

„In Erwägung, daß Angeschuldigter Ludwig Wolf „genügend überführt ist, am 24. Juli l. J. in „der katholischen Kirche zu Zweibrücken, als einem „dem katholischen Pfarrer „bestimmten Gebäude, welches „ebendaselbst mit dem von dem katholischen Pfarrer „bewohnten Haus in unmittelbarer Verbindung war, „durch gewaltsames Erbrechen mehrerer „Opferstöcke, deren Inhalt im obigen Betrage von 2 fl. und einen „Theil in obengenannten Münzen von 2 fl. und einen „über die Opferstöcke vertheilenden Zettel „rechtswidrig angeeignet zu haben;

„Daß der Beschuldigte am 5. Februar 1853 von „dem Diebstahls zu 5 Jahren und am 25. Mai 1859 „wegen gleichen Verbrechens zu 6jähriger Zuchthaus „Strafe verurtheilt war;

„Daß der zur Anwendung zu bringende Strafart. 282 „Ziffer 2 in Verbindung mit Art. 277. Zif. 1 u. 2. „des Strafgesetzbuchs vorgerufen, der Zuschlag

„ wegen gemäß Art. 276 lit. a) Strafgesetz-
„ buch Strafbaren Diebstahl handelt, zu dessen Ab-
„ urtheilung nach Art. 31 des Einführungsgesetzes
„ das Polizeigericht berufen ist;

„ Stellt den Antrag:

„ es falle in der Anklagekammer des K. Appellations-
„ gerichts, den Beschuldigten Ludwig Wolf wegen
„ des oben bezeichneten Strafbaren in Anklage-
„ stand zu versetzen, denselben zur Aburtheilung
„ vor das Polizeigericht zu verweisen und weiters
„ zu verordnen, wegen Haftung.

„ Zweibrücken den 31. Juli 1865.

„ Unterzeichnet: Löw, I. St. Pr."

Sodann, die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken am 24. Juli l. Js gegen den Be-
schuldigten erlassene Leibesverhaftsordonnanz,
welche also lautet:

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Im Namen

„ Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

„ Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, wor-
„ sammelt in seiner Rathskammer am 24. Juli 1865,
„ wo zugegen waren: Boecking, Präsident, Duy,
„ Untersuchungsrichter, Eberhard, Assessor, Schultz
„ Untersuchungsrichtsschreiber, hat folgenden Beschluß
„ erlassen:

„ In der von Amtswegen eingeleiteten Unter-
„ suchung gegen Ludwig Wolf, ledigen Taglöhner
„ von Zweibrücken, des Diebstahls in der thatsäch-
„ lichen Linie allda im Rückfalle beschuldigt;

„ Nach Ansicht des Antrags des k. Staatsbehörde
„ vom heutigen und den Art. 133 und 134 des
„ Gesetzbuches über das Strafverfahren;

„ Nach Ansicht der Untersuchungsakten;

„ Nach vorgängiger Berathung und

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte genügend
„ indicirt erscheint, am 24. Juni l. Js in der katholi-
„ schen Linie zu Zweibrücken zwei gehörig
„ versperrte Thüren gewaltsam erbrochen und
„ verschlossene Behältnisse, der Erstere in
„ verbrochen und einen Inhalt, der Letztere in
„ beiläufig zwei Gulden und einen über den
„ Haben vorhandenen Betrag, welchen er sich
„ eigenmächtig zu haben;

„ Daß dieses Diebstahl an und für sich nach
„ Art. 282 Ziff. 2. des Strafgesetzbuches strafbar
„ wäre, mit Zuhilfenahme aber, daß der
„ Beschuldigte bereits wegen Diebstahls zu
„ Gefängnißstrafen von 5 und von 6 Jahren
„ rechtskräftig verurtheilt war, unter den
„ Bestimmungen des Art. 276 des Strafgesetz-
„ buches fällt und mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erklärt das k. Bezirksgericht, daß gegen den
„ Beschuldigten seinerseits der Anzeige des oben
„ artikulirten, nach Art. 276 des Strafgesetzbuches
„ strafbaren Verbrechens des Diebstahls vorliegen;
„ Demnach daß in Gemäßheit des

" Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das
" Strafverfahren sämmtliche Untersuchungsakten
" nebst meinem Vorzeichnisse der Anklageführung-
" schrift an den k. General-Auditoriatsprokurator am
" Sitze des k. Appellationsgerichts daselbst eingesendet werden,
" damit weiter gehandelt werden könne;
" somit erachtet sonach, daß der obengenannte
" Angeschuldigte Ludewig Wolf von Zweibrücken, 42
" Jahre alt, Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Haare: braun,
" Stirne: gewölbt, Augenbraunen: braun, Augen:
" braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: wenig,
" Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund,
" Körperbau: untersetzt, besondere Kennzeichen:
" Leistenbruch und Glatze, -
" wegen obiger strafbarer Handlung mittelst
" Anklageakt befugt angegriffen und in den jetzigen
" Anfängniß gebracht werde, welches das k. Appel-
" lationsgericht bestimmen wird.
" Gegeben und besiegelt Zweibrücken am Tage, Monat
" und Jahr, wie Eingang.
" Untersuchungsrichter: Boecking, Duez, Eberhard
" und Schultz."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der bei der von
Untersuchungsrichter geführten Untersuchung Anzeigen und
Verdachtsgründe ergeben haben, welche mit
hinreichend gewisser Wahrscheinlichkeit dafür
sprechen, daß der Angeschuldigte Ludewig Wolf,
welcher wegen Diebstahls bereits zweimal zu
Gefängnißstrafe, das erstemal zu 3 Jahren, das

zweitemal zu 6 Jahren rechtskräftig verurtheilt
worden ist, d. d. Westfeld den 4. Zuchtpolizeigerichts
zu Zweibrücken vom 5. Februar 1853 und 15. Mai
1859; - auf Samstag den 24. Juni 1865 in der
katholischen Kirche zu Zweibrücken, als einem
zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, welches
überdieß mit dem im östlichen Flügel befindlichen
Wohnung des katholischen Pfarrers Lauscher in
der Verbindung steht, auf den zwischen der
Kirche angebrachten Thüre in unmittelbarer Verbin-
dung steht, auf den zwischen den beiden vorhandenen Beichtstühle ange-
brachten blechernen Opferbüchsen die darin be-
findlichen milden Beiträge im beiläufigen Be-
trage von 2 fl. an baarem Geld, welche theils
zum Besten der katholischen Pfarrei, theils zu
einem andern wohlthätigen oder frommen Zwecke
gesammelt waren, nebst einem über die Opfer-
gaben vorfindenden Zettel zum Kostheil bezeich-
net, für welche sie bestimmt gewesen, aus dem
Gewahrsam der Kirche und des Pfarrhauses zu
Gelden in der Absicht rechtswidrig sich zuzueignen
weg- und zu sich genommen, auch um diesen
Wegnahme zu vollbringen, die beiden mittels
einer Leiter vorsätzlich erbrochen gewaltsamer
weise Thüren Opferbüchsen durch gewaltsamen
Herausreißen der Eisenschlösser an der
einen Kirche und durch gewaltsames Abbrechen
des Eisenschlosses und Abreißung an der
andern Kirche erbrochen hat;
Durch mehrfachen kurzen Rückfall in Verbrechen

des Hausfriedens in der gegenwärtigen Fassung einem in einer Kirche, oder einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, welches überdieß mit einem bewohnten Hause in unmittelbarer Verbindung steht, mittelst Einbruches verübten Diebstahl, wobei der Werth weit etwa 2 fl. beträgt, also von einer Handlung die Rede ist, welche, wenn Art. 282 Ziffer 2 in Verbindung mit Art. 277. Zif. 1 und 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Gefängniß-Strafe bedroht, an und für sich nur Art. 1 des dahin Gesetzbuches nur ein Vergehen bildet, über welches nach Art. 31. Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Zuchtpolizeygericht zu entscheiden hat; dort jedoch diese Handlungen, mit Rücksicht auf die beiden einzigen Diebstähle bereits strafbar gegen den Beschuldigten angenommen Klassificirungen zu 5 und 6 Jahren Gefängniß nach Art. 276 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus-Strafe belegt, dem gesetzbuche mit Zuchthaus-Strafe belegt, dem Charakter einer Verbrechung annimmt, Art. 1. abhandelnd, über welches gemäß Art. 31. Abs 1. des angeführten Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuches zu entscheiden hat;

In Erwägen wegen der freysprechenden Anklage gegen den Beschuldigten Matthäus und derselbe zum Thatbestande gesetzmäßigen Abstimmung von der Strafgesetzbuches der Pfalz zu wenden, auf die Einstellung einer begründeten Anklageschrift Seines des k. General-Landesprocurator, so wie der Vollzug des von der Zuchthammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 24. Juli 1865 gegen den Beschuldigten erlassenen Leib-

verfassungsmäßig mit wenigstens der absoluten Stimmung zu verordnen ist; /

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten wegen der ihm zu Last gelegten Verbrechung des Diebstahls mittels einer bewaffneten Gefängnißstrafe von 2 fl. und einer über das Geld verhängten Gattung, verübt am 24. Juni 1865 in dem katholischen Hause zu Zweibrücken, als einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, welches überdieß mit einem bewohnten Gebäude in einem Verbindung steht, mittels Einbrechung der verschlossenen Thüre zweier Behältnisse, in welchen Geld und Gattel aufbewahrt und verwahrt waren, Anklage-Stand hat und war nicht ihn sofort zur thatbezeichneten gesetzmäßigen Abstimmung von der Schwurgerichte der Pfalz;

Verordnet, daß Sache der k. General-Landesprocurator seine Anklageschrift gegen den Angeklagten verfasst und dasselbe von der Zuchthammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 24. Juli 1865 gegen denselben erlassene Leibverhaftsordonnanz mit obigen richtiger Abstimmung vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden durch gepflogenen Zustellung in das Justizhaus

zu Zweibrücken abgefasst worden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gefasst und beschlossen an dem Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Kaerner
Colla
Serini
Hoffmann
Lebi
Bernard

N. 41.

Sitzung vom 3. August 1865.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zur Sitzung in seiner Rathskammer am dritten August 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Colla, Serini, Hoffmann, Lebi, Räth, Loé I Staatsprokurator und Bernard, I Aktuar-Assistent, sodann vorgetragen, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken vom Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Catharina Grau,

39 Jahre alt, ohne Gewerbe in Zweibrücken wohnhaft,

Ehefrau von Peter Hellriegel, Tagner und Musikant, früher in Zweibrücken, dermalen in New-York in Nordamerika wohnhaft, der Maineidy, ausgesprochen in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken lautend vom 11. Mai d. J. beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprokurators Loé;

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

"Der k. Generalstaatsprokurator

"Klagt hiemit vor gegen Catharina Grau, ohne "Gewerb in Zweibrücken wohnende Ehefrau von "Peter Hellriegel, Tagner und Musikant aus "Zweibrücken, dermalen in Nordamerika auf ent- "haltend, wegen Maineidy gethaner Aussagen "und von dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken "lautend am 29. Juli 1865 erlassenen Contu- "maxordonnanz;

"In Erwägung, daß die Beschuldigte genügend "belastet ist, in meinem gerichtlichen Verhöre Ludwig "Blitt, Taglöhner in Zweibrücken, als Kläger wissentlich, "und neben genannten Schuldner als Anklagsmitschuldner, "durch Ladung des k. Gerichtsboten Kopp zu Zweibrücken "vom 4. März laufenden Jahres vor dem k. Bezirks- "gerichte zu Zweibrücken heutigen anberaumten "Civilrechtsstreits ihre wissentlich unwahre "Angaben und Aussage, welche in der Hauptsache "dahin geht: "daß sie von Blitt kein Darlehen "empfangen und daß sie alles, was sie an Waaren

„ vom Monat Juli bis in den Herbst 1864
„ von dem genannten Kläger Blitt gekauft und er-
„ halten, bezahlt habe, und daß sie und ihr Ehemann
„ dasselbe dem Kläger für vom 22. Juli bis 25ten
„ dasselben 1864 durch die beschuldigte bei diesem
„ Klägers Blitt gekaufte und erhaltene Pferde
„ und für augenblicklich baar erhaltenes Geld nicht
„ mehr und namentlich nicht den eingeklagten Betrag
„ von 103 fl. 32 kr. schulden, und daß sie meinen
„ Schuldschein nicht unterschrieben habe" –
„ Dieses meinen sich, welches ihr der Kläger zu-
„ gestoßen und das k. bezirksgericht mit Urtheil
„ vom 26. April l. J. zugelassen hatte, in der
„ öffentlichen Sitzung des k. bezirksgerichts zu
„ Landshut vom 11. Mai 1865 bekräftigt
„ zu haben, mir Sitz und rechtsgültigen Urtheils des
„ Klägers gebricht ist;
„ In Betracht, daß diese That nach art. 192.
„ des Strafgesetzbuchs Strafbarkeit, nach art. 31
„ des Einführungsgesetzes von dem Untersuchungsrichter
„ abzuurtheilenden Anbetracht bildet;
„ Fällt das Urtheil:
„ Es falle in der Anklagekammer des k. Appella-
„ tionsgerichts, gegen die beschuldigte wegen
„ Betrugs, Anbringung der Klage zu erkennen,
„ Anbringung der Klage, die beschuldigte
„ deßhalb zur Aburtheilung vor das Untersuchungs-
„ richt zu verweisen, die Ermittlung einer Anklage-
„ schrift und weiter was Rechtens zu verordnen.
„ Landshut den 2. August 1865.
„ Unterz: Loé, I. V. Fr.

2.) Die von der Rathskammer des k. bezirksge-
richts Landshut am 29. Juli 1865 gegen
die beschuldigte erlassene Entscheidung, also lautend:

„Rathskammerbeschluß.

„ Das k. b. bezirksgericht zu Landshut hat in
„ seiner Sitzung in Anklagestandssachen
„ am 29. Juli 1865, wo zugegen waren: Herfeldt,
„ Vorstand, fungirend für den beurlaubten Präsi-
„ denten, Hebel, Untersuchungsrichter und Lo-
„ mont, Koch, Vorstand und Rosenberger, Vollzugs-
„ actuar des Gerichtsschreibers,
„ Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter
„ und Lokalanten erstatteten Berichts in Betreff
„ der Untersuchung gegen Catharina Graf, ohne Ge-
„ werbe in Landshut wohnhaft, Ehefrau von Peter
„ Hellriegel, Taglohn und Häuslhaut, früher in
„ Landshut, damalen in New-York in Nordamerica
„ wohnhaft, beschuldigt des Betrugs, angeschuldigt
„ in der Sitzung des k. bezirksgerichts zu Lan-
„ dshut vom 11. Mai l. Js;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
„ nach Anhörung des schriftlichen Antrags der k. Staats-
„ anwalt vom 28. Juli 1865,
„ Nach Anhörung der Art. 133 und 134 des Straf-
„ gesetzbuchs,
„ In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der
„ geführten Untersuchung die obgenannte be-
„ schuldigte genügend überzeugt erscheint, in einem

" zwischen Christian Ludewig Blitt, Kaufmann zu
" Lissel, als Kläger, und den obgenannten Eheleuten
" Peter Hellriegel, als Beklagten, durch Ladung des
" Gerichtsboten Kipp zu Lissel vom 4. März 1865
" vom Löbl. Bezirksgerichte zu Lais zur mündlichen
" resultätigen gemeinsten Civilverfahrens Streit ihre wechselt-
" liche summarische Angabe und Aussage, dass sie von
" Blitt beim Darlehen empfangen und dass sie alles,
" was sie an Waaren vom Monat Juli bis in den
" Herbstmarkt 1864 von dem genannten Kläger Blitt
" gekauft und erhalten, bezahlt habe, und dass sie
" und ihr Ehemann dieser dem Kläger für vom 22. Juli
" bis 25. Novembre 1864 durch die Beschuldigten
" bei diesem Kläger Blitt gekaufte und erhaltene
" Waaren und für ausgeblieb baar erhaltenes Geld
" nichts mehr und namentlich nicht den eingeklagten
" Betrag von 103 fl. 32 kr. schulden, und dass sie
" einen Schuldschein nicht unterschrieben habe;-
" Durch einen ihm von dem Löbl. Bezirksgerichte
" zu Lais erhobenen in der Form öffentlichen
" Sitzung vom 11. Mai l. Js, dessen Dienstsiegel ihm
" von einer öffentlichen Behörde abgenommen war
" seit verschiedungsgleich, welchen ihm der genannte
" Kläger Blitt durch Urtheil des Pfalz Löbl. Bezirks-
" gerichts vom 26. April l. Js zugeschoben hatte,
" bekräftigt, dessen das Abschwören der Meineids
" geübt zu haben, erhalten den Art. 192 des
" Strafgesetzbuchs mit einer Abschwörung-
" Strafe bedroht und zu der von der Abschwörung
" das Beschwörungsrecht der Pfalz zuständig ist;

Auf diesen Grunde
" erklärt das Löbl. Bezirksgericht die beschuldigte
" Catharina Gras, ohne Gewerb in Lesmiler ansässig,
" Ehefrau von Peter Hellriegel, Taglöhner und Musikant,
" früher in Lesmiler, Immigrant zu New-York in
" Nordamerika ansässig, darüber, dass dieselbe
" in einem zwischen Christian Ludewig Blitt, Kauf-
" mann zu Lissel, als Kläger, und den obgenannten
" Eheleuten Peter Hellriegel, als Beklagten, durch
" Ludewig des Gerichtsboten Kipp zu Lissel vom 4.
" März 1865 vom Löbl. Bezirksgerichte zu Lais
" verhandelten summarischen gemeinsten Civilverfahrens
" Streite ihre wechselseitige summarische Angabe und
" Aussage:
" dass sie von Blitt beim Darlehen empfangen
" und dass sie alles, was sie an Waaren vom Monat
" Juli bis in den Herbstmarkt 1864 von dem genannten
" Kläger Blitt gekauft und erhalten, bezahlt habe,
" und dass sie und ihr Ehemann dieser dem Kläger
" für vom 22. Juli bis 25. Novembre 1864 durch
" die beschuldigte bei diesem Kläger Blitt ge-
" kaufte und erhaltene Waaren und für ausgeblieb
" baar erhaltenes Geld nichts mehr und namentlich
" nicht den eingeklagten Betrag von 103 fl. 32 kr.
" schulden, und dass sie einen Schuldschein nicht
" unterschrieben habe;-
" Durch einen ihr von dem Löbl. Bezirksgerichte
" zu Lais erhobenen in gleicher Form öffentlichen
" Sitzung vom 11. Mai l. Js abgenommenen
" seit verschiedungsgleich, welchen ihr der obgenannte
" Kläger Blitt durch Urtheil des Pfalz Löbl. Bezirks-

„ zweifly vom 26. April l. Js zugefloßen, bekräf-
„ tigte –
„ Der Verbescheidung der Klägerin für genügend
„ bemerkt und verordnet sofort, daß die
„ Untersuchungsakten nebst einem Verzeichniß
„ der Untersuchungszeuge an das k. Ober-
„ Staatsprokurator bei dem k. Appellationsge-
„ richte der Pfalz zu Zweibrücken einzusenden
„ seien, damit daselbst zugleich mit dem Haft-
„ befehl gegen Catharina Grau, ohne Ge-
„ werbe in Lohnsweiler wohnhaft, Ehefrau von
„ Peter Hellriegel, Taglöhner und Bürstenbinder,
„ zu Lohnweiler, dermalen zu New-York in Nord-
„ amerika wohnhaft, Alter: 39 Jahre, Größe: 5
„ Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirne: niedere,
„ Augenbrauen: pechschwarz, Augen: blau, Nase:
„ groß, Mund: mittel, Zähne: gut, Kinn: oval,
„ Gesicht: mittel, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichts-
„ form: lang, Statur: gesetzt, besondere
„ Kennzeichen: keine,
„ worauf dieselbe vorläufig ergriffen und
„ in das hiesige Gefängniß abgeführt werden
„ soll, zu welchem der k. Appellationsgerichts-Be-
„ schluß ermächtigt wird.
„ Allen diesen auf den Grund des Art. 192. N. 1.
„ und Art. 1 des Strafgesetzbuchs und des Art.
„ 52 des Einführungsgesetzes.
„ So geschehen zu Zweibrücken beliebten am 29ten
„ Juli 1865.
„ Untersuchungsrichter: Hanfeldt, Urbal, Lotz, Gerichtsschreiber.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Unter-
suchung geführten Untersuchung sich ergeben
haben, daß die beschuldigte Catharina Grau von Lohn-
weiler, geschiedene zu Lohnweiler geborene
und zuständige k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
leutnen in der am öffentlicher Sitzung vom 11.
Mai 1865 in einem bei diesem Bezirksgerichte
zwischen Christian Ludwig Bill, Taglöhner in
Lohnweiler wohnhaft, Kläger einer seits, und Peter
Hellriegel, Schreiner und Bürstenbinder in Lohnweiler
wohnhaft, dermalen abwesend, und der Ehefrau,
der beschuldigten Catharina Grau, in Lohnweiler
wohnhaft, Beklagte andererseits, auf Entrichtung der
Klagsumme in Betreff der von diesem gegen die
Beklagten erhobenen Forderung von 103 fl. 32 kr.,
hauptsächlich von verkauften und abgeliefer-
ten Waaren und baar gegebenen Gelde, durch
Akt des Gerichtsboten Heinrich Kipps zu Lohnweiler
vorgeladen worden, Anwaltschaft die
rechtskundige mündlich erklärte Aussage
dahin dahin von den Klägern zugegebenen
und durch Amtseid bekräftigten k. Bezirksge-
richts vom 26. April 1865 aufrechthalten, sich von
der Sitzung gründlichen dem k. Bezirksgerichte
abgenommenen, auf wahrhafte Weise vor-
genommenen Beschuldigten sich bekräftigt
hat, diese Aussage also lautend:

„ 1, Ich habe zwar vom Monat Juli bis in den
„ Herbst 1864 bei dem Kläger verschiedene
„ Waaren von der Art, wie sie in erster Linie fest-
„ gestellt sind, jedoch keine Tuchstoffe, gekauft
„ und erhalten; ob es gerade vom 22. Juli bis
„ 25. November war, kann ich nicht angeben, allein
„ nicht für 99 fl. 22 kr, sondern für höchstens 35
„ Gulden; 3 fl. 30 kr und einander 40 Kreuzer
„ baar erhielt ich nicht vom Kläger. Allein alles,
„ was ich an Waaren vom Monat Juli bis in den
„ Herbst 1864 vom Kläger gekauft und
„ erhalten habe, habe ich bezahlt.

„ Mein Name hier bei meinem Alter
„ gegen 30 fl. zurück, auf verkaufte ich ein musi-
„ kalisches Instrument der Violine für 16 fl.
„ 30 kr, meine beiden ältesten Kinder verdienen
„ wöchentlich zusammen 2 fl. 5 kr; ich selbst 1 fl.
„ 12 kr, erhalte aus der Armenkasse wöchentlich
„ 40 Kreuzer, so daß ich die vom Kläger gekauften
„ Waaren mit diesem Gelde bezahlen konnte
„ und bezahlt habe, und zwar so wie ich sie
„ gekauft habe. Mir verbleiben daher dem Kläger
„ für vom 22. Juli bis 25. November 1864
„ hier nicht bei demselben gekaufte und er-
„ haltene Waaren und für ausgeblieben baar er-
„ haltenes Geld nicht mehr und namentlich nicht
„ den eingeklagten Betrag von 103 fl. 32 kr.

„ 2, Ich habe weder von noch mit der Arrest-
„ anlage annehmen, dem Kläger 103 fl. zu
„ schulden, und habe mich nicht erboten, ihm 50 fl.
„ sogleich zu bezahlen und den Rest später von

„ Ermäßigung zu gestehen; auch habe ich nicht erklärt,
„ daß ich dem Kläger meine Waare in Gegenwart
„ des Polizeidieners von Pfaffenzeilern über die Pfand-
„ anlage stellen habe. Die Sache verhält sich viel-
„ mehr so: Kläger sagte kurzweg heraus, er
„ verlange in Bezug gegen meine Angabenänderung
„ nichts. Als ich die Partie holen wollte, erklärte
„ mir der Herr Bezirksamtmann viel und sagte,
„ ich solle dem Kläger etwas zu willigen, damit
„ die Sache zu Ende gehe. Ich erbot mich diesem blos
„ zum Vergleichen, um den Prozeß zu vermeiden
„ und dadurch nicht aufgehalten zu werden, dem
„ Kläger 40 fl. zu geben, eher dazu ich für schuldig
„ war. Worauf gestern mein Bruder
„ meinen Namen unter Anerbieten und Verbindung
„ des Ich darunter geschrieben sollte; weil ich nun
„ nicht schreiben konnte, gaben mir einen Federn
„ in die Hand und führte mir dieselbe. Der
„ Pfandleiher von Pfaffenzeilern war dabei zugegen
„ seinen Pfandschein habe ich nicht unterschrieben.
„ Dieß Alles bezeuge ich, so wahr mir Gott
„ helfe!"

Das Anerbieten kurzer Hand Ermäßigung
der Pfandsumme in der gegenwärtigen Partie
von einem Mäkler, also von einem Handlung
die Landes ist, welche durch Art. 192 des Straf-
gesetzbuches vorgesehen und mit Gefängnißstrafe
bedroht, macht Art. 1. des Gesetzes Gesetzbuches ein
Verbrechen bildet, neben welchem nach Art. 31.
Abs. 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz-
buche der Pfändung nicht zu entbehren hat;

das dasselbe wegen der fraglichen Verbrechen Anklage gegen die Beschuldigte erhoben hat und die selbe zur Verhandlung gehörigen Falles vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, und die Verfügung einer bezüglichen Anklageschrift dem k. Generalprokurator, so wie der Vollzug des von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 29. Juli 1865 gegen die Beschuldigte erlassenen Haftbefehls mit vorstehender Requisition zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen die Beschuldigte Catharine Grau wegen des ihr zur Last gelegten Verbrechens: „in dem zurückgelegten Jahr und Tage ihrem Ehemanne Peter „Hellriegel, als Verklagte einerseits, und dem „Hausmann Christian Ludwig Blitt von Rusel, als „Kläger andererseits, bei dem k. Bezirksgerichte „zu Zweibrücken anhängig gemachten bürgerlichen Rechtsstreits die oben wörtlich angeführte, zwischen diesen Parteien ergangene Entscheidung des k. Bezirksgerichts aufgehoben, von dem k. Gerichtshofe auf erhobene Appellation gefällt, von dem k. Appellationsgerichte der Pfalz, als Kammer für Handelssachen, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 1865 abgenommenen Vorbehaltsbeweis für „bewährt erachtet und demnach einen Maineid geleistet „zu haben" — Anklagestand hat und demnach hier zur Verhandlung gehörigen Falles vor das Schwurgericht der Pfalz;

Verordnet, daß durch den k. Generalprokurator einer Anklageschrift gegen die Angeklagte ermittelt und daß diese von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 29. Juli allhier gegen dieselbe erlassene Haftordonnanz, jedoch mit obiger näherer Bestimmung, vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten im Abschrift zugestellt und dieselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Untersuchungsgefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also gegeben in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet. —

P. Hellmann

Servais Otto Hoffmann

Lebis

Bernard

№ 42.

Sitzung vom 4. August 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom vierten August 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Cotta, Serini, Hoffmann, Petri, Lutz, Zinkgraf, II Staatsprokurator und Bernard, I Staatsanwaltsgehülfe, folgenden Beschluß verlesen:

Durch hinsicht der durch den 2. Staatsprokurator des Bezirks Landstuhl vom Amtsorgane gestellten Staatsprüfung gegen:

Jacob Schroeder,

28 Jahre alt, ledigen Taglohners zu Callbach im Cantone Oberamstadt wohnhaft, des Notzzucht verdächtig beschuldigt;

Durch genommenen Antrag des 2. Staatsprokurators Zinkgraf;

hingesehen insbesondere

1°) den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der 2. Generalstaatsprokurator

„Durch hinsicht der vom Amtsorgane gestellten

„Staatsprüfung gegen Jacob Schroeder, 28 Jahre alt,

„ledigen Taglohner von Callbach, wegen Notzzucht

„Verbrechens;

„Durch hinsicht der Beibringungsdokumente

„des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 29.

„Juli abhin;

„In Erwägung, daß der beschuldigte genügend

„indicirt erscheint, am 3. Juli abhin des Morgens

„gegen 4 Uhr in der Nähe von Callbach auf der von

„der nach Schmitshausen führenden Straße die 20

„Jahre alte Catharina Hugel von Krumbach, derzeit

„Dienstmagd in Schmitshausen, hinterrücks

„von einer unbekannten Mannsperson angegriffen, nie-

„dergeworfen zu Boden geworfen und mit

„Gewalt damaligen unzüchtigen Handlungen an

„ihr vorgenommen zu haben, die nur durch die

„Abwehr gegen dieselben, die gegen den Ver-

„suchten zu mißbrauchen, erschwert

„Abwehr jedoch wegen der sofortigen Gegen-

„wehr der Vergewaltigten und Hinzukommung

„einer dritten Person nicht zum Vollzuge

„gekommen;

„In Erwägung, daß derselbe sonach in obbezeichneter Absicht

„Handlungen vorgenommen hat, welche den

„Anfang der Ausführung des Nothzuchtsverbrechens

„Notzzucht enthalten und die Vollendung dieses

„Verbrechens nur wegen äußerer vom Willen

„des Beschuldigten unabhängiger Ursache

„unterblieben ist;

„Durch hinsicht der Art. 204. 47. 48. 49 und 1.

„des Strafgesetzbuchs, so wie des Art. 31 des

„Einführungsgesetzes;

„Stellt den Antrag: es gefalle der Anklage-

„ Termin der 2. Appellationsinstanz, wegen
„ der obenerwähnten Theilnahme gegen den
„ Angeschuldigten Anklage zu erheben, derselben
„ zum gegenwärtigen Tage Abwesenheitserkenntniß von der Person
„ gerichtlich zu vernehmen, die Einleitung einer Anklage
„ gerichtet und weiter gesetzlich zu verordnen.
„ Zweibrücken den 3. August 1865.
„ Der Untersuchungsrichter: Zirkweiler, II. Pr.“

2.) die von der Rathskammer des k. Landgerichts zu Zweibrücken am 29. Juli 1865 gegen den Angeschuldigten wegen Diebstahls forstpolizeilicher Contravention;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß durch die bisher geführte Untersuchung Anzeichen sich ergeben haben, welche in genügender Stärke dafür sprechen, daß der Angeschuldigte Jacob Schroeder auf Montag den 3. Juli 1865, des Morgens etwa um 4 Uhr, auf der Strecke, welche von dem Dorfe Callbach nach dem Dorfe Schmitshausen beziehungsweise nach dem Dorfe Zweibach führt, in der Nähe und auf dem Gebiete von Callbach – die Catharina Nagel, 20 Jahre alt, ledig von Adamsbach, dem Zeitpunkte, da sie mit Johann Matthäus V zu Schmitshausen, wiederholt verabredeten an dem vorgespiegelten in heutiger Sitzungen von einander verschiedenen Stellen jenen Ort zu Boden geworfen, derselben, welches gelungen war, sich bei der Nähe weiterer Anfällen jedesmal von ihrem Angreifer zu befreien, auf ihrer Flucht aber von dem Letzteren

jedesmal wieder eingeholt wurde, jedesmal die Beine und den Kopf bis über die Geschlechtstheile in die Höhe gehoben, sie, ohne sich selbst zu entblößen, und ohne während des ganzen Vorfalles nur ein Wort zu sprechen, auf den Rücken gelegt und, das Gesicht mit dem einen Arm eingehüllt, das Gesicht abgewendet, dessen Thun bestätigt hat, ihr auf diese verschiedenen Angriffe, um das Schreien zu hindern, den Mund zugehalten und mit der rechten Hand auf die Nase, so daß diese blutete, geschlagen und endlich bei dem vierten Anfalle von der sich gegen Liebesbewegungen widersetzenden mißhandelten Person nur dann abgelassen hat, als auf deren beständiges um Hilfe Rufen der Bauer Johann Klemens von Callbach herbeigeeilt war;

Daß diese Handlungen, ihrer Beschaffenheit nach, als mit dem Merkmale der Gewaltthätigkeit geübt indicirt erscheinen, daß sie sich aber nicht als solche darstellen, welche in der Absicht, die Catharina Nagel zum außerehelichen Beischlafe zu mißbrauchen, unmittelbar in der Absicht der Bestreitigung der Geschlechtsbewegung vorgenommen worden sind, daß sie vielmehr mit Rücksicht auf die in ihrem Gefolge bezweckte zum geschlechtlichen Mißbrauche dem ganzen Verhalten der Person nach nur als mittels gewaltthätigen Angriffs geübte unzüchtige Handlungen betrachtet werden können;

Daß durch diesen kurzen Auseinandersetzung der Thatbestand in dem gegenwärtigen Verfahren von den oben bezeichneten mittels gewalt-

thätigen Angriffs misshandelten einzelnen Handlungen, dasjenige von solchen Handlungen die Rede ist, welche, durch Art. 215 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Gefängnisstrafe bedroht, nach Art. 1 desselben Gesetzbuches ein Vergehen bilden, über welches nach Art. 31. Abs. 2. der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche der Zuchtpolizeigericht zu entscheiden hat;

Dass Jakob der Beschuldigte, mittels Aufhebung der von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau unterm 29. Juli 1865 erlassenen Leibesverhaftsbefehls, durch welchen der Beschuldigte der Vollzugspolizeidiener Christian Nagel für genügend bezeugt erklärt wurde, vor ein gemäss Art. 230 des Strafgesetzbuches zu bezeichnendes Zuchtpolizeigericht zum gesetzmässigen Aburtheilung nach Art. 215 des Strafgesetzbuches zu verweisen ist, da die genannte Christiana Nagel am 8. Juli 1865 vor dem k. Untersuchungsrichter der ersten Instanz (: als 8. Zeuge 1:) bei der von ihr dem Adjuncten zu Zweibrücken über den Vorfall gemachten Anzeige erklärt hat, sie wolle haben, dass Schroeder gestraft werde, in dieser Erklärung aber der Antrag auf gerichtliche Verfolgung stillschweigend beschränkt ist;

In Erwägung, dass der Beschuldigte unfähig den Akten zwar in Subsidio seinen ordentlichen Wohnsitz hat, jedoch kein Vermögen besitzt, kein ordentliches Gewerbe selbstständig betreibt, sondern sich als Taglöhner ernährt und keiner

Strafen entrichtet; dass aus den demselben zu Last gelegten Thatsachen durch den erwähnten Art. 215 des St. G. B. nur mehr als zweijährige Gefängnisstrafe bedroht ist, dass der Inculpat den gegebenen Umständen angemessen erscheint, in Gemässheit des Art. 41 Absatz 2 der oben angeführten Einführungsgesetze mit der gegenwärtigen Verweisung zugleich die Verhaftung des Beschuldigten zu verfügen;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, mittelst Aufhebung des von der Rathskammer des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken unterm 29. Juli 1865 erlassenen Leibesverhaftsbefehls, durch welchen der Beschuldigte Jakob Schroeder der Vollzugspolizeidiener Christian Nagel von Althornbach, der Zeit Verweser bei Johann Wetter V zu Schmittweiler, am 8. Juli 1865 für genügend bezeugt erklärt worden ist, — dass sämmtliche Indicien gegen den genannten Beschuldigten in Betreff des ihm zugeschriebenen Vergehens der Widersetzung der Ausübung einzelner Handlungen mittelst gewaltthätigen Angriffs an dem Person des genannten Christian Nagel zu dem angegebenen Tage wahrlich, wahrscheinlich sie zum Verfallsigen gesetzmässigen Aburtheilung nach Art. 215 des Strafgesetzbuches von dem hiermit bezeichneten K. Zuchtpolizeigerichte zu verweisen und demnach zugleich die Verhaftung

der Beschuldigten.

Also gefertigt und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben. –

Schwarz
Wirth
Cotta
Hoffmann
Petri
Bernard

N. 43.

Sitzung vom 12. August 1865.

Der 2. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwölften August 1865, wo zugegen waren: von Kaerner, Direktor, Cotta, Serini, Hoffmann, Petri, Wirth, Löé, 1. Staatsprokurator und Bernard, 1. Gerichtsschreiber, nachfolgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den 2. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken vom Gerichtshofe gegen:

Johann Walther,

32 Jahre alt, ledigen Taglöhners, wohnhaft und geboren zu Ottweiler, k. Bezirksamts Ottweiler, des Mords beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des 2. Staatsprokurators Löé;

Eingehend in besonderen

1, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„ Der 2. Generalstaatsprokurator

„ Nach Einsicht der gegen Johann Walther, 32 Jahre

„ alt, Taglöhners alias Ackermanns, zuletzt in

„ Zweibrücken sich aufhaltend, wegen Mordes

„ durch gerichtlichen Untersuchung;

„ Nach Einsicht der von dem k. Bezirksgerichte

„ Zweibrücken am 3. August 1865 erlassenen

„ Anklageordonnanz;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte zu

„ Zweibrücken auf

„ den Morgen des 3 Uhr zu Zweibrücken auf

„ dem Wege der Landstraße von der Bettlacher Lattun-

„ fabrik nach dem Dorfe Bruchmühlbach

„ fließenden Wege in den Abgrund zu stoßen,

„ mit überlegtem Vorsatze, den Tod der

„ Jacobine Hoffer, zuletzt Dienstmagd in Zweibrücken,

„ beabsichtigt, mittels einer Waffe vorsätzlich zu

„ verursachen, wissentlich zu haben;

„ daß dieser That das im Art. 228 des Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen des Mordes

„ bildet und gemäß Art. 31 des Einführungsgesetzes

„ gegen den Beschuldigten zur Aburtheilung

„ zu stellen; Stellt den Antrag:

„ Daß die Anklagekammer des 2. Appel-

" Untersuchungsrichter, gegen Johann Adalbert Walther aus Altona
" wegen Verbrechens der Notzucht Anklage
" zu erheben, denselben zur Abnehmung der
" Eid Reinigung nicht zu verpflichten, die Erstattung
" seiner Anklageschrift und weiter sein Verfahren
" zu verordnen.
" Zweibrücken den 12. August 1865.
" Kreisgerichts-Rath: Loë, I. V. M."
2.) Die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 3ten d. Mts gegen den Beschuldigten erlassene Ladungsverfügung, also lautend:

" Rathskammerbeschluß.

" Das K. bairische Bezirksgericht zu Zweibrücken
" hat in seiner Sitzung in Anklagestandssachen
" Zimmer vom dritten August 1865, wo gegenwär-
" tig waren: Molique, Präsident, Uebel, Untersuch-
" ungsrichter und Lehmann, Koch, Lissen und
" Rosenberger, Stellvertretender Gerichtsschreiber,
" Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter
" und Referenten erstatteten Berichts in der
" Sache der Untersuchung gegen Johann Walther,
" Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu
" Altenkirchen, Bezirksamts Zweibrücken, des Mords
" beschuldigt, wurde an den ledigen Jacobine
" Pfeffer, zuletzt Dienstmagd bei Franz Daniel
" Bender, Bierbrauer zu Zweibrücken, zu
" Zweibrücken am Morgen des 30. Juni 1865,
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
" den Angeklagten Johann Walther und nach Anhörung des
" schriftlichen Antrags des K. Staatsprocurators vom

" 2ten d. Monats,
" Nach Anhörung der Art. 133 und 134 des Gesetz-
" buchs über Verbrechen,
" In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der
" der gepflogenen Voruntersuchung hinreichende An-
" zeigen vorliegen:
" daß der beschuldigte Johann Walther am Morgen
" des 30. Juni l. J. zwischen 5 und 5¼ Uhr in der
" Stadt Zweibrücken auf dem Wege von dem
" Garten des Wirthes Karcher von da, an dem nächsten
" Ufer der Lauter gelegenen der Orff'schen Tuch-
" fabrik und der Behausung von Schuck, der ledigen
" Jacobine Pfeffer von Lichtenbusch, zuletzt Dienst-
" magd bei Franz Daniel Bender, Bierbrauer
" zu Zweibrücken, in der Absicht sie zu tödten,
" mit einem scharfen Beil mit besonderer Wucht
" einen über den Hals beigebrachten, dann den nächsten Ober hauptsächlich
" und sich streifenden Schlag machte und hierauf über
" die Luftröhre nach 2½ Centimeter fortsetzende,
" 11 Centimeter lange, drei Centimeter von
" einander klaffende Oberflächenwunde, die Luft-
" röhre und viele andere benachbarte Gefäße und
" Nerven durchschneidende Schnittwunden beibrachte
" und durch diese Verletzungen den sofort eingetre-
" tenen Tod der Jacobine Pfeffer verursachte;
" daß der Beschuldigte diese That absichtlich
" dem Wirthe Weickel zu Zweibrücken, bei
" welchem er übernachtete, Auftrag gegeben hatte,
" sie am anderen Morgen früh wecken zu lassen,

„ also kurz vor der Stunde, zu welcher, wie schon
„ bekannt war, Jacobine Pfeffer zum ihren Urlaub-
„ gewordenen auf der Klinik des Herrn Lanzer
„ Krankenwache zu halten pflegte;
„ Dass er auch, bevor er bis am folgenden Morgen
„ von der Wirthschaft von Weickel entfernte,
„ den Letzteren wiederholentlich das abzuverlangende
„ Messer entwendete und zu sich nahm; dass er
„ das Beide dann zuletzt aber gegen 8 Uhr endlich
„ an der Pfeiferschen Brunnen auf die Jacobine
„ Pfeffer so lange wartete, bis sie auf ihrem
„ gewöhnlichen Wege mit ihr zusammentraf;
„ Dass vor Ausführung der Tödtung der Ja-
„ cobine Pfeffer Handlungen vorgenommen, welche der
„ Absicht der übernommenen Leistung, die Letztere zu tödten, zu begründen
„ geeignet sind;
„ Dass demnach der beschuldigte der Mord
„ der Jacobine Pfeffer, sowie einer Abtreibung
„ dringend erscheint, welches der Art. 228 des
„ Strafgesetzbuches mit einer Strafe bedroht, und zu der Ab-
„ urtheilung des
„ Schwurgerichts zuständig ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt der 2. Criminalsenat des beschuldigten
„ Johann Walther, Taglöhners, geboren und
„ wohnhaft zu Altenkirchen, k. Bezirksamts Erlangen,
„ zuletzt in Leipersbrunn bei Aufhalten, des
„ Mordes der ledigen Jacobine Pfeffer von

„ Leimbruch, zuletzt Dienstmagd bei Franz
„ Daniel Bender, Bierbrauer zu Leipersbrunn,
„ am Morgen des 30. Juni l. J. gleichfalls 5 Uhr
„ in der Stadt Leipersbrunn auf dem lange
„ der Lauter nach der Ostseite Lattenstraße
„ führenden Wege für genügend angezeigt,
„ wonach sofort, dass die Untersuchungsakten
„ nebst einem Vorzeichniss der Anklagepunkte
„ Klüche an den 2. General-Staatsprokurator bei
„ dem 2. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken eingesendet werden soll, welches
„ zugleich einen Leibwachtmeister gegen Johann
„ Walther, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft
„ zu Altenkirchen, k. Bezirksamts Erlangen, zuletzt
„ in Leipersbrunn sich aufhaltend, alten: 32
„ Jahre, Größe: 5 Fuß 8 Zoll 2 Linien, Haare:
„ braun, Stirne: nieder, Augenbrauen: braun,
„ Augen: blau, Nase: lang und gebogen, Mund:
„ gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: groß,
„ Bart: blond, Gesichtsfarbe: blass, Gesichts-
„ form: oval, Statur: schlank, besonders Lang-
„ finger: trägt einen blonden Schnurr- und
„ Backenbart, -
„ ermächtigt, denselben vorläufig zu ergreifen
„ und in sichere Haft zu bringen, gebunden
„ soll, welches das 2. Appellationsgericht bestimmen wird.
„ Alles gestützt auf Grund des Art. 228 N.° 1.
„ des Strafgesetzbuches und den Art. 31 und 52

„der Hinrichtung vorgenommen.

„Vorgenommen zu Zweibrücken am 3. August

„1865.

„Unterzeichnet: Molique, Mebel, Koch und Rosen-

„berger."

Nach Lesung der Musterprüfungsakten und vorgenommener Untersuchung;

In Erwägung, daß von der bisher von Amts-wegen gepflogenen Musterprüfung Anzeichen sich ergeben haben, welche in genügender Weise und fortwährend vorhanden bestanden haben, daß der Beschuldigte Johann Walther am Samstag den 30. Juni 1865 den Morgen gleichen Tages 5 Uhr in der Nähe Zweibrückens auf seinem von der Ortschaft Lettmühle in nordwestlicher Richtung nach der Hengstbrücke an der Hengstbrücke bildenden Bruchrain von Schuck samt einem in derselben Richtung fließenden Lautenbach ziehenden Wege und zwar an der Stelle zwischen dem auf dem rechten Ufer des Baches gelegenen Garten der Wittwe Karcher und dem gegenüber jenseits der Lauter und dem linken Ufer jenes, auf diesem Ufer ausstoßend, im District Stadtmühlen gelegenen Garten des Gerbermeisters Ernst Thomas, mit zwei von der auf dem linken Lauterufer befindlichen Klinke des Johann Lanzer, der Jacobina Pfeffer, 19 Jahre alt, ledige Dienstmagd bei Tuchmachern Franz Daniel Bender zu Zweibrücken, Forsteher des namhaften Verfassers Heinrich Pfeffer von der Vorstadtmühle, Gemeinde Zweibrücken, und der Sara Gertraud Wilhelmina Catharina Born,

mit einem Hieb- oder Stichwaffe, mit in dem Schaft festsitzender Klinge, einer gegen 3 Centimeter von einander klaffende, 11 Centimeter lange Schnittwunde quer über den Hals, beginnend unter dem rechten Ohr, 3 Querfinger breit und sich etwas schief nach unten und links über die Luftröhre zu 2½ Centimeter fortsetzend, durch welche Wunde der rechte Zeigefinger vollständig, ebenso die Halsschlagader in ihrem oberen Drittel, dann die die Luftröhre bedeckende Muskelhaut, die Luftröhre bis zu ihrem rechten Rand unter dem Ringknorpel, endlich der linken Zeigefinger zur Hälfte seines Durchmessers durchschnitten und getrennt worden sind, wovon plötzlich zugefügt und dadurch den Tod zunächst und sogleich zur Folge das Schnell und mäßig aus der Wunde pulsirenden Blutgewölbes mit Verletzung der Hals- und Halsmuskeln mit absoluter Nothwendigkeit eingetreten und der Verletzung nachgewiesen worden ist;

daß demnach starke Indizien dafür vorliegen, daß der Beschuldigte die obige Handlung an der Person der Jacobina Pfeffer in der Absicht, dieselbe zu tödten und mit überlegtem Entschluß verübt hat; daß hierfür insbesondere folgende, durch die Musterprüfung ermittelte Umstände sprechen:

1, die Geschicklichkeit des gebrauchten Werkzeuges, welche, der Beschuldigte aus der von dem Ackermann Jacob Weickel zu Zweibrücken gekauften Werkstatt zum Stadt Alzei,

in welcher er vom 29ten auf den 30ten Juni 1865 die Hast übernommen hatte, um Morgen der Thäterin Wittwe und deren Kinder das Mittagessen abzuholen, wie sie an der Klinge des Messers vorbeigehen, worüber nicht dazu beschäftigten Personen zu erkennen gaben, von der That und zu deren Verübung bezeichnend erschreckt sei;

2, daß gedachter Messer kaum auf den Morgen und den Besitzer der verletzenden einzelnen Verletzungen nur unter Anwendung großer Gewalt in den Body der Jacobine Pfeiffer eingedrungen sein;

3, die tödtlichen Folgen der getödteten Verletzung konnten und mußten mit Sicherheit auf den von dieser getroffenen Körpertheil, den Hals, und mit Sicherheit auf die unter Ziffer 1. und 2. gedachten bemerklich gemachten Beschaffenheiten, denen verdächtigten von vornherein klar sein und ihr sichtbaren als unmöglich von ihm erkannt erwarten;

4, der Verdächtigte, welcher zu der Jacobine Pfeiffer in einem Liebesverhältnisse stand, und darüber sich aufgebracht zeigte, daß dieselbe dieses Verhältniß abzubrechen gewillt gewesen, hat einige Zeit vor der That bei mehreren Gelegenheiten Drohungen gegen den Mörder und insbesondere einmal die Drohung ausgestoßen, er werde der Alten, wenn er einen andern Mann heirathe und zum Teufel gehen wolle, kommen, entweder todt stechen oder todt schießen;

5, der Verdächtigte wurde am Morgen des 30. Juni 1865, nachdem er sich, seinem Auftrage gemäß, um 4 Uhr in der Früh hatte melden lassen, der Wirthschaft zur Stadt Algier gleich nach seiner Rückkunft und nachdem er sich auf einem, wie die Thatsache ausweisen lassen, absichtlich und zu dem Zwecke, um seinen Gelüsten nicht vorzeitig zu begegnen, (absichtlich) gewählten Umwege an der Ecke der Schuck'schen Behausung in der Hauptstraße, wo er eine, mit Brod der Jacobine Pfeiffer angefüllte Kiepe, mit Brod für den Morgen um 5 Uhr für ihren Dienstherrn versehen an der ganzen grossen Klinge der Thäterin zum Trocken zu sehen hatte, die ganze Ausdehnung dieser seiner gewohnten Route bis an den von dem Besitzer der Thäterin bildenden Hinterhause Nummer und zugleich die Beobachtung des Mordhauses auf dem Hofe nach dem Brunnen möglichst war; an jener Ecke der Hauptstraße und Hallerstraße hielt nun der Verdächtigte kaum und außer Athem so lange auf, bis bald nach 5 Uhr die Jacobine Pfeiffer auf die Straße kam, er ging ihr nunmehr eilend nach, holte sie ein und begleitete sie bis an den Ort, wo die That geschah;

In Erwägung, daß nach dieser möglichst gedrängten Aneinandersetzung der Thatsachen selbst in der gegenwärtigen Lage von einer in der Absicht zu tödten mit überlegtem Entschlusse an der Person der Jacobine Pfeiffer vorsätzlich vollbrachten Tödtung, sofern man einem Mörder, also von einer Handlung die Rede ist,

welche, durch den Art. 228 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Todesstrafe bedroht, durch Art. 1 desselben Gesetzbuches eine Mordthat bildet, indem welches nach Art. 31 Abs. 1. des einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Rechtsmittel zu verstatten hat;

Das dieser wegen der fraglichen Mordthat Anklage gegen den Beschuldigten Adolf und denselben zur Todesstrafe gesetzmäßigen Abtheilung von der Rheinregierung der Pfalz zu verweisen, auf die Zurückweisung seiner bezüglichen Anklageschrift durch den k. General-Staatsprokurator, so wie die Vollziehung des durch die Anklagekammer des L. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 3. August abhin wider den Beschuldigten wider Thun Haftbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des L. Appellations gerichts, daß gegen den Beschuldigten wegen der ihm zu Last gelegten Mordthat, am 30. Juni 1865, des Morgens bald nach 5 Uhr, in der Nähe Zweibrücken auf dem Wege von dem Garten des Wilhelm Karcher von da, an dem rechten Ufer des Lauter zwischen dem Orth'schen Tabakfabrik und der Brauerei von Schuck den Tod der 19 Jahre alten ledigen Dienstmagd Jacobine Pfaffen von der Hospitalmagd verschwiedung, in der Absicht, diese Person zu tödten, mit überlegtem Entschlusse zu verübt, die Jacobine Pfaffen also gemordet zu haben, Anklage Statt hat und

gemäß der Todesstrafe sofort zur Vollziehung gesetzmäßigen Abtheilung von der Rheinregierung der Pfalz;

Verordnet, daß durch den L. Generalstaatsprokurator eine Anklageschrift gegen den Angeklagten verfasst und daß die von der Zuchtkammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 3ten L. Mts gegen den Beschuldigten verhängte Haftsordonnanz vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also gesprochen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Verfassung im Strafverfahren.

Also gesprochen und beschlossen zu Trier, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Hommen

Hoffmann

Schmitt

Feltz

Bernard

N. 44.

Sitzung vom 14. August 1865.

Der 2. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengetreten in seinem Rathszimmer, hat in der Sitzung vom vierzehnten August 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Serini, Hoffmann, Lehr, Ritter, Zinkgraf, k. Staatsprokurator und Bernard, I. Actuar, in Anklagestandsachen, folgenden Rathsbeschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Johann Dahlem,

26 Jahre alt, ledigen Müller, auf der Breitfurter Mühle, Gemeinde Breitfurt, im Canton Homburg wohnhaft, des Todtschlags beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprokurators Zinkgraf,

Hinsichtlich insbesondere

1°, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

"Der k. Generalstaatsprokurator

"Hat Einsicht den von Amtswegen geführten

"Untersuchung gegen Johann Dahlem, 26 Jahre alt,

"ledigen Müller von der Breitfurter Mühle,

"Gemeinde Breitfurt, wegen Todtschlags,

"Hat Einsicht der Leibverhaftsordonnanz des

"2. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 10. August d. J.;

"In Erwägung, daß der Beschuldigte genügend
"indicirt erscheint, am 9. Juli dieses Jahres des
"Abends zwischen 11 und 12 Uhr vor der Behausung
"der Wittwe Bengel zu Breitfurt den Wirth
"Philipp Rebmann von da mittelst eines Messers
"in der Absicht, denselben zu tödten, jedoch ohne
"überlegten sachgemäßen Vorsatzwirkung einen Stich
"in die linke Brust versetzt und sofort den
"unmittelbar darauf erfolgten Tod des Beleidigten
"verursacht zu haben;

"Daß hienach der Art. 229 und 1. Absatz des
"Strafgesetzbuchs und der Art. 31. Absatz 1
"der Einführungsgesetze;

"Daß demnach:

"Es gefalle der Anklagekammer des 2. Appellations-
"gerichts, wegen der oben näher erörterten
"That gegen den beschuldigten Anklage zu erheben,
"selbe zur gesetzlichen Eigen Aburtheilung
"vor den Assisenhof zu verweisen, die Ver-
"fügung einer Anklageschrift und weiters was Recht
"und zu verordnen.

"Zweibrücken den 13. August d. J. 1865.

"Unterzeichnet: Zinkgraf, k. St. Pr."

2°, den von der Rathskammer des 2. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken am 10. August d. J. ab-
gegen den Beschuldigten erlassenen Leibver-
haftsordonnanz, also lautend:

"Leibverhaftsordonnanz.

"Im Namen

"Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

„ Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, wurde
„ sammelt in seiner Rathskammer am 10. August
„ 1865, wo zugegen waren: Boecking, Präsident,
„ Duy, Rathsrichter, Eberhard, Assessor,
„ und Schultz, Rathsgerichtsschreiber, hat folgendes
„ beschlossen und erkannt:

„ In der von Amtswegen eingeleiteten Unter-
„ suchung gegen Johann Dahlem, ledigen Müller
„ von der Gemeinde Bliesen, Gemeinde Gemit-
„ feucht, der Entwendung des Wirths Philipp Reb-
„ mann in Gemitfeucht am Abende des 9. Juli
„ abhin beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

„ Nach Anhörung des Antrags des K. Staatsprokura-
„ tors heutigen und der art. 133 und 134 des Ge-
„ setzbuches über das Strafverfahren,

„ Nach Anhörung des K. Untersuchungsrichters
„ in seinen Gesuchen;

„ Nach vorgängiger Berathung und

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte durch
„ die geführte Untersuchung genügend indicirt
„ erscheint, am 9. Juli letzten Jahres des Abends
„ zwischen 11 und 12 Uhr mit der Absicht den
„ Wittwer Bengel zu Gemitfeucht dem Wirths-
„ Philipp Rebmann allda mittelst einer Mordthat
„ vorsätzlich und rechtswidrig, auch in der Absicht
„ zu tödten, jedoch ohne überlegten Entschluß,
„ einen Stich in die linke Brust vorsätzlich zu haben,
„ welchen der Tod unmittelbar und nothwendig
„ zur Folge hatte;

„ Daß diese That handlung alle Erfordernisse des im
„ art. 229 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen und
„ mit Strafe bedrohten Mordversuches in sich vereinigt;

„ Aus diesen Gründen

„ erklärt das K. Bezirksgericht, daß gegen den
„ Beschuldigten sofortiges Anziehen des im art.
„ 229 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Ver-
„ brechens des Todtschlags vorliege;

„ Demnach sind sämmtliche Unter-
„ suchungsakten nebst einem Verzeichniß der
„ Untersuchungszeugen gemäß art. 133
„ und 134 des Gesetzbuches über das Strafver-
„ fahren an den Herrn K. Generalstaatsprokurator
„ am K. Appellationsgerichte daselbst vorgelegt
„ worden, damit weiters gehandelt, was Rechtens;

„ Demnach sind heute, daß der obgenannte
„ Beschuldigte Johann Dahlem von der Gemit-
„ feucht Bliesen, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 fuß
„ 9 Zoll 5 Linien, Haare: blond, Stirne: gewölblich,
„ Augenbrauen: dunkel, Augen: braun, Nase und
„ Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, Kinn: rund,
„ Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund,
„ Körperbau: untersetzt und kräftig, ohne be-
„ sondere Kennzeichen,
„ mittelst Leibesdurchsuchung wegen obigen
„ Verbrechens ergriffen und in Haft genommen
„ gebracht worden, welches das K. Appel-
„ lationsgericht bestimmen wird;

„ Also beschlossen am Tag, Monat und Jahr,
„ wie Eingangs;

„ Unterzeichnet: Boecking, Duy, Eberhard und Schultz."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Anzeigen sich ergeben haben, welche mit genügender Stärke hinreichend schweren belastend dafür sprechen, daß der Beschuldigte Johannes Dahlem am Sonntag den 9. Juli 1865 des Abends zwischen 11 und 12 Uhr in der Gemeinde Breitfurt vor der Scheuer der Wittwe Bengel dem Ackerer und Wirth Philipp Rebmann von Breitfurt mit einem dolchartigen Messer, dessen Klinge bei geöffnetem Zustande im Winkel feststeht, in die linke Seite der Brust zwischen der 5ten und 6ten Rippe einen 10 Centimeter tief eindringenden und die Haut, die Brustmuskeln, die Zwischenrippenmuskeln, das Brustfell, den Brustfellsack, den Herzbeutel, den Raum zwischen Herzbeutel und Herzen, den linken Herzmuskel und die linke Herzkammer durchdringenden Stich mit rechtswidrigem Vorsatz versetzt und dadurch den gleich nach der That in Folge der Statt gehabten Verblutung und damit verbundenen Herzlähmung eingetretenen Tod des gedachten Philipp Rebmann rechtswidrig verursacht hat;

Daß zwar nicht ein überlegter Entschluß des Beschuldigten bei Verübung der That, wohl aber dessen Absicht, den Philipp Rebmann zu tödten, das letztere durch folgende in der Untersuchung erhobenen Umstände genügend indizirt erscheint, als:

1, die That wurde mit einem dolchartigen Messer also mit einem Instrumente verübt, welches der Gefährlichkeit seiner Beschaffenheit nach geeignet war, beim Zustoßen auf den Körper eines Menschen die gefährlichsten Wirkungen hervorzubringen;

2. der Stich mit diesem Werkzeuge geschah in die Brust, also in einen Körpertheil, wo voraussichtlich und wie der Beschuldigte wissen mußte, die zum Leben unbedingt nothwendigen Organe getroffen und verletzt werden, deren Verletzung aber auch den Tod nach sich ziehen konnte;

3. die Gewalt, mit welcher der Stich geführt wurde, zeigt sich nach Maßgabe der angegebenen Tiefe des Eindringens in die Brust und der Durchbohrung der dieselbe bedeckenden Kleidung, so wie nach Maßgabe der Schwere der verursachten Verletzungen als eine in der Art sehr große, daß aus der Heftigkeit des Stoßes der Schluß auf die Absicht zur Hervorbringung eines tödtlichen Erfolges sich ebenfalls genügend indicirt findet;

In Erwägung, daß diesen gedrängten Auseinandersetzung des Thatverhaltes nach in der gegenwärtigen Sache von der in der Absicht, den Philipp Rebmann zu tödten, ohne überlegten Entschluß rechtswidrig verursachten Tödtung dieses Mannes, also von einem Todtschlag, sohin von einer Handlung die Rede ist, welche durch Art. 229 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1. desselben Gesetzbuchs ein Verbrechen bildet, über welches nach Art. 31. Absatz 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das

Berufungsinstanz zu verfahren hat;

Hat Jahn wegen der fraglichen Nichtverfolgung Anklage wider den Beschuldigten erhoben hat und darauf zur Hauptverhandlung gegenwärtige Sache Abtheilung von der Berufungsinstanz der Pfalz zu verweisen, auch die Einstellung dieser bezügliche Anklageschrift sämmtlich k. General-Staatsprokurator, so wie der Vollzug der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 10. August abhin gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehls mit obigen näherer Präcision zu mandiren ist;

Aus diesen Gründen

erklärt der K. Appellationsgerichtshof, daß gegen den Beschuldigten Johann Dahlem wegen der ihm bei der gelegten Verbrechens, am 9. Juli 1865 des Abends zwischen 11 und 12 Uhr, vor dem Hause der Wittwe Bengel zu Breitfurt durch Anwendung und Mißbrauch öffentlicher Gewalt mit Beschädigung der Uniform und Waffen des Gendarmen von Breitfurt durch einen Stich in die linke Brust der Brust mit einem Hohlgange, der Verletzung in der Absicht, den genannten Gendarmen zu tödten, ohne überlegten Entschluß, genügsam zu haben — Anklage erhoben sei und demnach diese sofort zur Hauptverhandlung gegenwärtiger Abtheilung von der Berufungsinstanz der Pfalz;

Mandirt, daß durch die K. Staatsprokuratur besondere Anklageschrift gegen den Angeklagten verfügt und daß die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 10. August abhin gegen denselben erlassene Haftbefehl mit obiger Präcision vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nachgewiesener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahre eingangs genannt.

Als Vorsitzender:
Hoffmann

Als Beisitzer:
Seitz
Petri
Bernard

Als Gerichtsschreiber:
Schmauß

Als Beisitzer:
Hoffmann

Als Gerichtsschreiber:
Schmauß

Als Beisitzer:
Seitz
Petri

Bernard

N. 45.

Sitzung vom 17. August 1865.

Gutachten
der Anklage- und Zuchtpolizeikammer des

k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken bildenden Bezirks, abgegeben in seiner gestrigen Sitzung vom vierten zu Ende August abgethanen Quartal fünfundvierzig Jahre alt, Landwirth, Ehemann und Vater, zu Zweibrücken wohnhaft: v. Kaerner, Präsident, Colla, Serini, Hoffmann, Petri, Patt, v. Schmitt, Oberstaatsprokurator und Bernard, Generalstaatsprokurator und Staatsgerichtsschreiber,

folgendes Urtheil:

Es ist in Sachen des Königlichen Staatsprokurators bei dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken eingeleiteten Gesuches des Ackermanns Jacob Moschel von Mosbrunnen, Cantons Zweibrücken, Patient Mosbrunnen den 22. Juli 1865, wegen der selben die allerhöchste Gnade anerkannt einer Wiedereinsetzung in den Genuß der bürgerlichen Rechte, welche er in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des k. Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 5. Dezember 1860, wodurch er wegen Theilnahme an der Fälschung öffentlicher und authentischer Urkunden und wegen des wissentlichen Gebrauchs dieser gefälschten Schriften zu 5jähriger Zwangsarbeits-Strafe, also zu einer Verbrechensstrafe, worauf der im Art. 28 des französischen Strafgesetzbuchs (Code pénal vom Jahre 1810), unter welchen hiernach die Staatsangehörigkeit Bayerns fällt, verloren hat,

1. das abgelaufene, in gedachtem Ausspruche vorliegende Urtheil,

2. die auf den obenbezeichneten Verbrechen bezüglichen Akten der Instruktion,

3. die auf den obenbezeichneten Verbrechen bezüglichen Akten der Instruktion,

4. den amtlichen Bericht des k. Staatsanwalts des Zweibrücken am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 30. Juni 1865 über — soweit hier von Interesse — den Leumund von Moschel in der Zeit seiner Internirung;

5, das allerhöchste Reskript vom 8. August 1865, wodurch dem Moschel der Königliche allergnädigst bewilligt worden, den Rest der ihm zu Vollstreckung gerichtlich auferlegten Strafe zu erlassen;

6. folgende von dem k. Staatsprokurator am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken mittelst Berichtes vom 22. Juli 1865 bestätigten Erhebungen:

a. Der Bürgermeisteramtsverweser Mosbrunnen am 28. Juli 1865, über die Zeit seiner Internirung, seit welcher sich der Moschel in Mosbrunnen aufhielt, so wie über dessen Familien- und Vermögens-Verhältnisse;

b. gutachtliches Zeugniß des k. Landgerichtsarztes Hessert an den k. Staatsprokurator am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 29. Juli 1865, dessen Inhalt: die Erfüllung des Gesuches dürfte zu empfehlen;

7. das gutachtliche Zeugniß des k. Staatsprokurators am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 7. August 1865 an den k. Generalstaatsprokurator, wonach dieser letztere der Bitte Moschels wohlwollend gegenüber steht, da er sich gut aufführte, und sein Gesuch begründet sei;

8. das Gutachten des k. Generalstaatsprokurators vom 8. August 1865, wonach dieser letztere der Bitte Moschels wohlwollend gegenüber steht, da er sich gut aufführte, und sein Gesuch begründet sei;

9. das allerhöchste Reskript vom 8. August 1865, wodurch dem Moschel der Königliche allergnädigst bewilligt worden, den Rest der ihm zu Vollstreckung gerichtlich auferlegten Strafe zu erlassen;

10. folgende von dem k. Staatsprokurator am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken mittelst Berichtes vom 22. Juli 1865 bestätigten Erhebungen:

a. Der Bürgermeisteramtsverweser Mosbrunnen am 28. Juli 1865, über die Zeit seiner Internirung, seit welcher sich der Moschel in Mosbrunnen aufhielt, so wie über dessen Familien- und Vermögens-Verhältnisse;

b. gutachtliches Zeugniß des k. Landgerichtsarztes Hessert an den k. Staatsprokurator am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 29. Juli 1865, dessen Inhalt: die Erfüllung des Gesuches dürfte zu empfehlen;

7. das gutachtliche Zeugniß des k. Staatsprokurators am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 7. August 1865 an den k. Generalstaatsprokurator, wonach dieser letztere der Bitte Moschels wohlwollend gegenüber steht, da er sich gut aufführte, und sein Gesuch begründet sei;

8. das Gutachten des k. Generalstaatsprokurators vom 8. August 1865, wonach

ungeschehen zu machen;

Angesucht den k. General-Auditoriats-Procurator um
nahme in sachlicher Pflegung gestellten Antrag, den da
selbe aus- vom 10. August 1865 datirt- gefertigt
lich zu den Akten abgegeben hat, dasselbe bestand: es
gestellte dem k. Appellationsgerichte, über den dem
vorliegenden Gesuche die gesetzliche abzugeben;

sugegangen das Gesetz vom 10. Juli 1861, die
Aufhebung der Straffolgen betreffend und die
allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember 1861,
den Vollzug dieses Gesetzes betreffend;

In Erwägung, dass, wie die oben unter Ziffer 3 ange
führten Akten nachweisen, der Akt, dessen der Gesuch
steller durch das Urtheil vom 5. November 1860
für schuldig erkannt worden ist, nur jenseits Inn
gerichtlich zu Grunde liegt, die denselben der Inhalt beschä
digten zu Gunsten Partheien ersuchen vom
Verübung einer Verbrechen nicht abgefallen hat

dass die Strafbarkeit der Handlung des Betreffen
einerseits mit Rücksicht auf dessen familiären
und Vermögensverhältnisse - endlich der unter
unter Ziffer 6. ist an Milderung, Status von einer zeitli
einzuführenden Strafe, dann einen verjährt ist,
und bezüglich auf einen Haupttheil hingerichte
Gründe im beiläufigen Betrage von 6000 fl. -
andernfalls aber durch den Umstand gerechtfertigt
wird, dass er als älteren Mann der Compagnie
seit und den Dienst einen auf der Canzlei des
k. 6ten Chevauxlegers Regiments, vacant Herzog
von Leuchtenberg, als Aufsatzschreiber nehmen
Daten jüngeren Mannes, den Corporals Simon Knie

Hoenninger, benützend, diesen unter Anwendung
angelegten Durchgriffe zur Aufnahme des
gelösten Verhandlungsprotokolls und darauf die einen
wieder Denselben eingegangenen Beschwerden sich aus
gezeichneten Betrügen gestützten Grunde durch Formal-
Verhandlungsfälschung verfügte Strafgerichtliche Un-
tersuchung gegen sich hat, wegen welcher übrigens
durch besonderen einen Commission des k. General-
Commando's Würzburg vom 5. März 1861 der
Strafgerichtsbarkeit enthoben worden, (: Beschreiben
des besagten Regiments, datirt Landau den 22.
Juli 1863:);

Dass gegen den Gefreiten über die, gegen ihn
auch bei seinem Verhören vom 7. Oktober 1860
(: Act 42:) vorgefallen worden, der Beschwerde anderen
seiner gemachte klägerische Betrügereien in den
Akten indicirt sind, genügend, seinen sehr guten
Charakter und die Nichtigkeit seiner Angaben
ung im Thun zu Gefallen;

Dass er Beschwerden gegen einmal ertheilten
mandung von Holz und ein andermal wegen
Nichthandlung zu Gefängnisstrafen von 3 Monaten
beziehungsweise zu 8 Tagen mit seinem Gesuche
zurückpolizeilich warnungsfällt worden ist, (: Urtheile
des k. Zurückpolizeigerichts zu Zweibrücken vom
23. Oktober 1839 und 6. April 1853, Act. N.° 18:);

Dass gegen zu Gunsten der Supplicanten sprechen
dass sein Dienst in seiner Strafzeit in den Zurück-
stufen zu Zweibrücken richtig, bescheiden und pflicht
gemäß sich bethätigen hat (: Beschreiben ohne Ziffern 4:)
und auch seit seiner Entlassung aus diesem Haft in
seinem Heimathsgemeinde untadelhaften Betragen

entlichen Berichte vom 28. Juli 1865 (: oben Ziffer 6 :) einen guten Wandel geführt und seit seiner Bestrafung keine neue strafbare That vorgenommen hat;

Daß jedoch durch die von dem assisengerichtlichen Urtheile getroffenen That mit den sie begleitenden Umständen das öffentliche Bewußtsein, die öffentliche Moral in einer Weise schwer verletzt worden ist, daß in Verbindung mit den übrigen oben hervorgehobenen Verhältnissen der Fall der gutachtlichen Befürwortung des gestellten Gesuchs noch zur Zeit um so weniger gegeben ist, als durch die mittels des allerhöchsten Signats vom 8. August 1863 (: oben Ziffer 5 :) eingetretenen Strafabkürzung dem Gesuchsteller die königliche Gnade in einem Umfange zu Theil geworden ist, daß der heute nachgesuchten weiteren Begnadigung für jetzt im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht das Wort geredet zu werden vermag;

Aus diesen Gründen

Spricht sich der appellationsgerichtliche Senat gutachtlich dahin aus: daß das Gesuch des Jacob Moschel um Wiedereinsetzung in die in Folge rechtskräftigen Urtheils des K. Assisenhofes zu Zweibrücken vom 5. Dezember 1860 verlorenen bürgerlichen Rechte bei Seiner Majestät dem König nicht zu befürworten sei.

Also geschehen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet. –

v. Kaerner

Serini Cotta Hoffmann

Petri

Betnard

No. 46.

Sitzung vom 18. August 1865.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom achtzehnten August 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Cotta, Serini, Hoffmann, Petri, Luthe, Loé, I. Staatsprokurator und Betnard, I. Untergerichtsschreiber, nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Veronica Benedum,

21 Jahre alt, ledige Näherin, zu Kusel wohnhaft, des Diebstahls im Verbrechensgrade beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprokurators Loé;

Eingesehen insbesondere

1o, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Antrag.

„Der K. Generalstaatsprokurator

„Nach Einsicht der gegen Veronika Benedum, „ledige Näherin von Kusel, wegen Diebstahls „geführten Untersuchung und der von dem K. „Bezirksgerichte Kaiserslautern am 14. August „l. Js. erlassenen Leibverhaftsordonnanz;

„In Betracht, daß die Beschuldigte genügend

" indicirt ist, in der Nacht vom 18. Juli l. Js.
" aus dem offen belassenen Fenster des Zeughauses
" diesen Garten des Bauherrn Friedrich Hellriegel
" zu Zuzenhausen, wohin die Eltern des Klägers Friedrich
" Karl Eberdt Möbel zum Trocknen gelegt hatten,
" zwei dem Sohne Carl Eberdt gehörige Bauern-
" hemden und drei der Tochter Caroline Eberdt
" gehörige Frauenhemden, in einem Gesammt-
" werthe von mindestens 11 fl. gestohlen zu haben;
" in der Untersuchungssache gegen den Taglöhner
" Friedrich Kuhnle von Zuzenhausen wegen Dieb-
" stahls zu Lasten des Klägers Friedrich Eberdt
" von Zuzenhausen, in Verbindung mit Art. 276
" Art. 282 Ziffer 1 in Verbindung mit Art. 276
" Art. 282 Ziffer 1 und 273 des Strafgesetzbuches,
" Taglöhner Friedrich Kuhnle von Zuzenhausen
" wegen Diebstahls,

" In Betracht, daß der Beschuldigte durch Urtheil
" vom 26. September 1859, welches von dem Bezirks-
" polizeiamte zu Heidelberg wegen Diebstahls
" zu Lasten des Heidelberger Gemeinderaths Strafe,
" durch Urtheil des vormaligen Hofgerichts des
" Unterrheinkreises vom 20. Juni 1862 wegen gleichen
" Verbrechens zu einer Strafe von Arbeitshaus
" Arbeitshaus-Strafe von einem Jahre verurtheilt worden ist, daß
" demnach, da der Beschuldigte bereits zu einer
" Zuchthausstrafe verurtheilt ist und gemäß Art.
" 31 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz-
" buche zur Abbüßung derselben in das Zuchthaus
" zu Bruchsal abzuliefern sein wird,

" Hat Recht erkannt:

" Es habe es bei dem Anklagekammer des Hofgerichts
" des Unterrheinkreises, gegen die Beschuldigte wegen
" obigen Diebstahlsverübung Anklage zu er-
" heben, dieselbe zur Abbüßung von der
" Strafkammer zu verweisen und weiter
" zu verordnen, wie Rechtens.
" Heidelberg den 17. August 1865.
" Großherzogliches Hofgericht des Unterrheinkreises:
" Unterschrift: Loé, I. Ger. Ass."

2.) Urtheil der Rathskammer des Bezirksamts zu Heidelberg in seiner Sitzung im Berathungszimmer vom 14. August abgefaßt, welches Urtheil folgendermaßen, also lautend:

" Rathskammerbeschluß.

" Das Bezirksamt zu Heidelberg,
" in seiner Sitzung im Berathungszimmer
" vom 14. August 1865, wo zugegen waren:
" Molique, Präsident, Uebel, Amtsrevisor,
" Fischer und Lehmann, Koch, Fischer und Rosen-
" berger, Stellvertretender Gemeinderathsmitglieder,
" Verschiedenes Ref. vom Amtsrevisor
" Fischer in der Amtsrevisor Fischer in der Amts-
" revisor wegen Diebstahls gegen Veronika Benedum,
" Taglöhnerin, in Zuzenhausen, beschuldigt, am
" Abende des 18. Juli l. J. aus dem im Garten
" von Zuzenhausen gelegenen Garten des Zeughaus Zeug-
" wirths Hellriegel daselbst zum Trocknen
" gehängten Hemden im Werthe von mindestens 6 fl. zum
" Nachtheile des Friedrich gehörigen Carl Eberdt
" zu Zuzenhausen, und drei baumwollenen Frauen-
" hemden im Werthe von mindestens 5 fl. 6 kr.
" zum Nachtheile der Caroline Eberdt, ohne Ge-
" werbe zu Zuzenhausen;
" 2.) im Januar 1864 ein Buch, betitelt: " Admiral
" de Ruyter" im Werthe von mindestens 24 Kreuzern
" zum Nachtheil der Gymnasialbibliothek zu
" Heidelberg
" gestohlen zu haben;
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach

„ Antrag der Staatsanwaltschaft vom 2. Januar
„ dieses Jahres;
„ Ferner auf Antrag des Vertheidigers
„ Rechtsanwalt Dr. Schmidt in Braunschweig;
„ In Erwägung, daß durch das Ergebniß der
„ gerichtlichen Voruntersuchung die obenbenannte Beschuldigte
„ Veronika Benedum hinreichend überführt
„ erscheint, am Abende des 18. Juli d. Js. zwischen
„ neun Uhr Abends und drei Viertel auf zehn Uhr
„ Abends, auf dem Wege von Lutter nach
„ Hellriegel, mindestens 6 Pfd., zum Nachtheile des Handlungs-
„ gehülfen Carl Lundt von Lutter, letzteres in
„ seinem Besitze von mindestens 5 Pfd. 6 Sgr. zum
„ Nachtheile der Carolina Lundt, ohne Gewinnsucht
„ zu Lutter weggenommen hat, auch dazu im Stande war
„ Lutter gelegenen Gasthofe des Wirthes Friedrich
„ Hellriegel daselbst, in welchem dieser Raub
„ am Nachmittage des bezeichneten 18. Juli durch
„ Carolina Lundtmann, Ehefrau des Glasers
„ Friedrich Lundt in Lutter, zum Theile war-
„ haft erworben worden war, in dem Abgriffe wissent-
„ lich wegzunehmen zu haben;
„ das Verbrechen Art. 273 des Strafgesetzbuches
„ der Diebstahl als eine einzige Handlung zu
„ bestrafen ist, wenn die bei einer und der-
„ selben diebischen Absichtnahme verübten
„ Akte Personen verschiedenen Vermögens an-
„ gehören; daß daher der Diebstahl zum Nach-
„ theile des Carl Lundt und der Carolina Lundt
„ als eine einzige Diebstahls resp. als eine einzige
„ Handlung anzusehen, daher ein Diebstahlsver-
„ gehen im Sinne des Art. 282 N.° 1 des St. G. B.
„ gegen die Angeschuldigte vorliegt;
„ In Erwägung, daß aber die Beschuldigte
„ wegen Diebstahls durch Urtheil des
„ k. Zuchtpolizeigerichts zu Braunschweig vom
„ 26. September 1859 zu einer Gefängnißstrafe
„ von 13 Monaten und durch Urtheil des groß-
„ herzoglich herzoglichen Hofgerichts des Ambts
„ Schöningen zu Blankenburg vom 20. Juni 1862
„ zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre
„ verurtheilt worden ist;
„ daß daher der obigen der Beschuldigten zur
„ Last gelegte Diebstahl zum Nachtheile der
„ genannten Carl Lundt und Carolina Lundt
„ nach Vorschrift des Art. 276 des St. G. B.
„ als Rückfall eine Gefängnißstrafe darstellt, welche
„ neben der Zuchthausstrafe zu erkennen der Schwurgerichtshof zuständig ist;
„ In Erwägung, daß die Beschuldigte noch
„ weiter bezeichnet ist, sich des Diebstahls
„ einer Uhrkette, betitelt „Admiral de Ruyter"
„ im Betrage von 24 Thalern zum Nachtheile
„ der Gymnasial-Bibliothek zu Braunschweig
„ im Sommer 1864, sowie, daß die Beschuldigte
„ rückfällig ist, einen Diebstahl versuchsweise
„ verübt zu haben, indem sie den Versuch,
„ durch die neben der oben erwähnten
„ Diebstahlsbewahrsame stehenden Fenster-Scheiben
„ den Hofraum des Gymnasiums zu
„ gelangen, machte, dieses Unternehmen aber
„ erklärt das Gericht die beschuldigte Veronika

„ Benedum, ledige Häuserin, zu Lüssel wohnhaft,
„ der Liebstahls von zwei braunen Mannsmänteln
„ zum Nachtheile der Handlungsgehilfen Carl
„ Clundt zu Lüssel im Betrage von mindestens zwei
„ 6 fl. und von zwei braunwollenen Hemdenmänteln
„ zum Nachtheile der ledigen Carolina Clundt
„ von da im Betrage von mindestens 5 fl. 6 kr
„ am Abende des 18. Juli 1865 aus dem im Corri-
„ dor Lüssel gelegenen Garten des Bierbrauers Heind-
„ rich Hellriegel von da für genügend beschuldigt,
„ wonach sofort, dass die Untersuchungsakten
„ nebst einem Verzeichnisse der Untersuchungs-
„ stücke an den k. Generalprocurator
„ bei dem 2. Appellationsgerichte der Pfalz zu
„ Zweibrücken einzusenden sollen;
„ erlässt zugleich einen Haftbefehl
„ gegen: Veronica Benedum, ledige Häuserin
„ zu Lüssel wohnhaft, Alter: 21 Jahre, Grösse:
„ 5 Fuss 5 Zoll, Haare: hellblond, Stirne: breit,
„ Augenbrauen: hellblond, Augen: blau, Nase:
„ regelt, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund,
„ Gesicht: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blass, Gesichts-
„ form: oval, Statur: schlank, besondere
„ Kennzeichen: keine,
„ wonach dieselbe sogleich aufgegriffen und
„ in sichere Gefangenschaft gebracht werden
„ soll, welches das 2. Appellationsgericht be-
„ stimmen wird,
„ und verfügt die beschuldigte für den Fall,
„ dass dieselbe wegen der oben bezeichneten

„ Liebstahlsmordthaten sei gegriffen werden
„ sollte, wegen der ihr zu Last gelegten Liebs-
„ stahls einer Busse, betreffend: Admiral de Ruyter
„ zum Nachtheile der Gymnasialbibliothek zu
„ Zweibrücken im Januar 1864 im Werthe von
„ zwanzig Gulden zur Aburtheilung von der Zuchtpolizei-
„ gerichts Sessions.
„ Alles dieses auf den Grund der art. 271. 272.
„ 273. 276. 282. N.° 1 und 3 und Art. 1 des St.G.B.,
„ so wie der art. 31 der Einführungsgesetze.
„ Es sei gegeben zu Zweibrücken am Tage,
„ wie Eingangs.
„ Unterzeichnet: Molique, Mebel, Koch und
„ Rosenberger."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
vorgenommener Berathung;

In Erwägung, dass aus den bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchungsakten sich hinreichende
Verdachtsgründe ergeben, dass die beschuldigte Veronica
Benedum, – welche zur gegenwärtigen Zeit
Liebstahls halber in Haft sich befindet –
a, am 26. September 1859 zu einer Gefängniss-
strafe von 13 Monaten (: Urtheil des 2.
Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken :),
b, am 20. Juni 1862 zu einer Zuchthaus-
strafe (: Urtheil des Grossherzoglich Be-
sischen Hofgerichts des Untermainkreises zu
Bürgstadt :)
durch Urtheil vom 18. Juli 1865, Abends zwischen

8 und 9 Akten, in der Gemarkung der Gemeinde Zschopau in der Nähe dieser Stadt in einem, dem Bäcker Simon Ernst Hellriegel von da gehörigen, auf den Flußbrandbau angrenzenden Garten und zwar von dem als Brennplatz benutzten Theile dieses Gartens einen Theil der für durch die Carolina Ferdinand, Ehefrau des Gärtner Eduard Clandt von Zschopau, für ihren verstorbenen ersten Gatten zur Kirche aufgelegten Abgabe, nämlich Kinder zur Kirche aufgelegten Abgabe, nämlich folgende Gegenstände in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsam der betreffenden Personen weg- und zu sich genommen hat, als:

1, zum Nachtheil des 18 Jahre alten Handlungscommis Carl Clandt von Zschopau zwei Hemdenbrustblenden, einige Manschetten von Leinwand, zusammen rechtlich mindestens . . . . . 6 fl. —

2, zum Nachtheil der 27 Jahre alten ledigen Caroline Clandt von Zschopau drei derselben einige baumwollene Frauenhemden, zusammen rechtlich mindestens . . . 5. 06.

Gesammtrechtlich mindestens also . . . 11. 06.

welche Diebs- und Zueignungen, obgleich die mitbetheiligten Personen zwar bestraft gewesen, mit Bezug auf art. 273 des Strafgesetzbuchs nur als eine einzige zu bestrafende Handlung zu betrachten sind, da die Thäter bei einem und demselben Diebstahlsunternehmen gemeinschaftlich

Laut dieser hinzu Augenscheinseinnahme des Thatbestandes zufolge in der gegenwärtigen Sache von einem Diebstahle, bei welchem der Werth des Gestohlenen 11 fl. 6 kr. beträgt, also von einer Handlung die Rede ist, welche, durch den art. 282 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs vom 11. gegen und mit Gefängnißstrafe bedroht, und für sich nach art. 1 des Gesetzes über die gemäß art. 31. Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur zuständigen Polizeigerichtsbarkeit verordneten Strafen bildet, zuständigkeit der Polizeigerichtsbarkeit, daß die beschuldigte wegen Diebstahls bereits zweimal zu Gefängnißstrafen von 13 Monaten und 1 Jahr, insgesammt vorbehaltlich der ausgesetzten Strafvollstreckungsfristen, verurtheilt worden ist, die eingetretene Wiederholung motivirt und den Schärfungsgrund nach art. 276 des Strafgesetzbuchs vom 11. gegen und mit Zuchthausstrafe verordnet, also nach art. 1 ebendaselbst den Schärfungsgrund laut art. 31. Abs. 1 des angezogenen Einführungsgesetzes der rückfälligen Competenz zur Aburtheilung unterfallenden Verbrechensdelicts;

daß dieser wegen dieses Verbrechens rechtskräftig beschuldigte Anklage Platt hat und derselbe zur verfassungsmäßigen gesetzlichen Aburtheilung vor das Schöffengericht des Thalgerichts zu verweisen, und die Ermittelung seines bezüglichen Aufenthaltsortes durch den 2. Gerichtsactuar, so wie die Vollziehung des durch die Zustellkammer des 2. Landgerichts zu Leipzig erfolgten Haftbefehls vom 14ten des lau-

sondern Wenety werden die Angeschuldigten wegen Na-
men Leibesverletzung zu verantworten ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz, daß gegen die Angeschuldigte Veronica Benedum Anklage Statt hat wegen der ihr zur Last gelegten Verübung der Leibesverletzung von zwei bewaffneten Männerspersonen zum Nachtheil des Handlungscommis Carl Clemdt von Zweibrücken im Betrage von mindestens 6 Gulden, und deren beiden minderjährigen Töchtern zum Nachtheile der ledigen Caroline Clemdt von Zweibrücken im Betrage von 5 fl. 6 kr., im Gesammtbetrage also von mindestens 11 fl. 6 kr., wornach in dem Gasthause des Zacharias Friedrich Hellriegel zu Zweibrücken am 18. Juli 1865,# und wegen Nichtbefolgung der Polizeistunde gehörigen Orts Abends 9 Uhr von der Polizeiwache der Pfalz;

Verordnet, daß durch den K. Generalstaatsprocurator eine Anklageschrift gegen die Angeklagte verfaßt und daß die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 14ten l. M. gegen die Angeschuldigte verhängte Leibesverhaftsordonnanz vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift der Angeklagten in Abschrift zugestellt und hierauf sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Justizsache zu Zweibrücken abgehalten werden soll;

bei einem und demselben Liebhaber Diebstahlsversuch -

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Krenner
Petri
Hoffmann
Bernard

N. 47.

Sitzung vom 19. August 1865.

Der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neunzehnten August 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Cotta, Perini, Hoffmann, Petri, Läpke, Zinkgraf, II. Staatsprocurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken wegen Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Anton Barth,

53 Jahre alt, Maurergeselle aus Contwigshausen,

k. Landgerichts Wilsbiburg, zuletzt in Zwiesgleuten
sich aufhaltend, des Diebstahls im Rückfalle
gerichtlich beschuldigt;

Nach Anhörung des Vortrags des k. Staats-
prokurators Zinkgraf;

Fügt sich in besonderer
1.) in Ansehung dieser Incidenten zu den Akten gege-
benen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprokurator
„stellt hiermit den von Amtswegen gerichtlichen
„Verfolgungsantrag gegen Anton Barth, 53 Jahre alt,
„Vagabundirers von Schaumburg, k. Landge-
„richts Wilsbiburg, zuletzt in Zwiesgleuten wohnhaft
„sich aufhaltend, wegen Diebstahls;

„Nach hiermit der Leibgarde-Hauptmannschaft des
„k. Infanterie-Leibregiments vom 14. Au-
„gust d. J.;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte genügend
„indicirt ist, in der Nacht vom 22/23 Juni l. Js.
„in Sam von dem Wirthe Hermann Stuckelmann und
„dessen beiden Söhnen Beschimpfungen gegen
„Johann Carl und Ludwig Stuckelmann zu Rinn-
„mit der gemeinsam begangenen Absicht und zu dem
„Vorsatze mittelst Einsteigung in die benachbarte
„Gebäude und mittelst Erbrechung einer in dem
„Anbau zimmer zum Wirthshause befindlichen
„Falltür damit einen Diebstahl an Baarem Gelde im
„Betrage von circa 184 fl. in verschiedenen
„Geldsorten, ein porte-monnaie und einen Schein-

„bringen zu lassen;

„In Erwägung, daß sich der Beschuldigte durch rechtskräftig
„beschuldigte Urtheil des k. Ober-
„appellationsgerichts des Königreichs vom 30.
„Oktober 1843 wegen Raubes mittelst Gewalt
„unter zwei besonders erschwerenden Um-
„ständen zur Kettenstrafe, also zu einer schwe-
„reren Strafe rechtskräftig verurtheilt worden;

„Daß demnach der art. 274. Ziffer 2. Abs. 276,
„so wie der art. 1 des Strafgesetzbuchs und der
„art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes;

„Stellt der Antrag:

„es gefalle der Anklagekammer des k. Appel-
„lationsgerichts, wegen der oben näher bezeichneten
„That gegen den Beschuldigten Anklage zu er-
„kennen, denselben zur gesetzmäßigen Strafe ab zu-
„theilen, vor das Schwurgericht zu verweisen,
„die Ernennung einer Anklagebehörde und weiterer
„etwa Zeugen zu verordnen.

„Zweibrücken den 18. August 1865.

„Der Vorstand: Zinkgraf II. Pr."

„Worauf: Zinkgraf II. Pr."

2.) die von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Zwiesgleuten am 14. August 1865
gegen den Beschuldigten erlassene Leibes-
festhaltungsordonnanz, welche also lautet:

„Raths-Kammerbeschluß.

„Das k. b. Bezirksgericht zu Zwiesgleuten,
„in seiner Sitzung in Berathschlagungszimmer,
„wo zugegen waren: Molique, Präsident,

" Sopp, Lüstar, Eppelsheim, Aktuator und Referent,
" für den verpflichteten b. Aktuarprüfung wirken,
" und Rotschel, Stallmeisterstellvertreter Gerichtsschreiber,

" Nach Aufforderung des vom Referenten verlesenen
" den Beweises in Betreff der Aktuarprüfung gegen
" 1. Anton Barth, Modellschreiner aus Sponheimerhof,
" b. Landgerichts Wilzenberg, zuletzt in Luisenau
" sich aufhaltend, beschuldigt, in der Nacht
" vom 22/23 Juni 1865 mittelst Einsteigung in das
" hinterhaus Nr. 8 des Wirths und Schreiners
" Heinrich Winkelmann von Rheinweiler und
" mittelst Erbrechung einer Fallthüre zum Vorsaal
" das genannten Winkelmann und seinen beiden
" Söhnen Carl und Ludwig einen Baaren Geldes
" von ungefähr 184 fl. in verschiedenen Münz-
" sorten, ein porte-monnaie und einen Schreiber-
" kleppen gestohlen zu haben;
" 2, Conrad Mundsam, Schreinergeselle von Appen-
" feuburg, zuletzt bei Schreiner und Wirth Hein-
" rich Winkelmann zu Rheinweiler in Arbeit,
" beschuldigt der Theilnahme an obigem Diebstahl,
" 3, Münzgeselle Hoecklein, dermalen im Zuchthaus
" Lautern inhaftirt, mittlerm Dienstalter zu
" Lahrer Hinkenden Boten, beschuldigt
" der Begünstigung und Hehlerei an obigem Dieb-
" stahl;

" Nach Einsicht der Aktuarprüfungsakten und
" nach Anhörung des schriftlichen Antrags der K.
" Staatsprokuratur vom 13ten dieses Monats,
" Nach Anhörung des art. 128. 133 und 134 des

" Strafgesetzbuchs;

" In Erwägung, daß gegen den beschuldigten
" Anton Barth hinreichende Beweisanzeichen vor-
" liegen, in der Nacht vom 22/23 Juni d. Js mittels
" Einsteigung in das hinterhaus Gebäude des Wirths
" und Schreiners Heinrich Winkelmann von Rhein-
" weiler und mittels Erbrechung einer Fallthüre zum
" Vorsaale das genannten Winkelmann und seinen
" beiden Söhnen Carl und Ludwig einen Baaren
" Betrag von ungefähr 184 Gulden in ver-
" schiedenen Münzsorten, ein porte-monnaie
" und einen Schreibkleppen gestohlen zu haben;
" In Erwägung, daß diese Thathandlung durch
" art. 274 Ziffer 2 als ein schwerer bezeichnet
" und gegen Anton Barth hinreichender Diebstahls
" verdächtig erscheint, daß derselbe in einer Wirthschaft
" strafbarerweise betroffen worden ist,
" daher die Aburtheilung über die fragliche
" Thathandlung nach Maßgabe des art. 276 in
" Verbindung mit art. 282 Ziffern 1 und 2 dem
" Schwurgerichte zuständig, und dasselbe zu vernehmen
" ist;
" In Erwägung, daß die gegen die Mitbeschul-
" digten Conrad Schmidsam und Münzgeselle
" Hoecklein vorhandenen Beweisanzeichen zu
" deren Verurtheilung einzuräumend erscheinen;

" Aus diesen Gründen

" erkennt der Beschuldigte Anton Barth des
" Diebstahls einer Summe Baaren Geldes von
" ungefähr 184 Gulden in verschiedenen Münz-

" Vorstand, einen porte-monnaie und einen Regenschirm
" abzugeben zum Verkaufe des Diebstahls und Verfügung
" darüber Strafkammer von Rheinzabern und
" gegen beiden Söhne Carl und Ludwig, wendet
" in Ihr Urtheil vom 22/23 Juni d. J. mittelst
" Einstellung in das benannte Gebäude der Be-
" haftung Heinrich Stuhlmann und mittelst Ein-
" berufung eines Polizei-Dieners zur gerichtlichen
" Vernehmung, verordnet sofort, daß die Untersuchungs-
" akten nebst einem Vorzeichniß der Unter-
" suchungsstücke an den k. General-Staatsprocu-
" rator der Pfalz eingesendet werden sollen;
" wobei Ihr zugleich einen Lichtschattenriß
" einen:
" Anton Barth, Modellschreiner von Leuters-
" hausen, 2. Landwehrst, Niederlehnung zugetheilt
" Leibregiments Infanterie Bataillons, Alter:
" 55 Jahre, Größe: 5 fuß 10 Zoll 9 Linien, Haare:
" schwarz und grau, Stirne: hoch, Augenbrauen:
" blond, Augen: braun, Nase: lang, Mund: ge-
" wöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: groß,
" Bart: grau, Gesichts-farbe: gesund, Gesichtsform:
" rund, Statur: schlank, besondere Kennzeichen:
" hat einen Glatze und einen Aufschürfung unter
" der Nase in folge Rauchen Tabackpfeifenrohr,
" Denunciant bezüglich der beiden Mitbe-
" schuldigten Conrad Schmidsam und Klemens
" Hochheim die Feststellung der Identität und
" deren sofortige Freilassung aus der Unter-

" suchungshaft;
" Allen diesen in Anwendung der Art. 274
" Ziffer 2, 276. 277. 279. 280 Ziffer 1, 282.
" Ziffer 1 und 2 des St. G. B., des Art. 31 des
" Einführungsgesetzes zum Art. 128. 133.
" und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche
" Verfahren.
" Vorgetragen am 16. August 1865.
" Untersuchungsrichter: Molique, Lopp, Eppelsheim
" und Rotschel."

Ueber Lagerung der Untersuchungsakten und
weitgehendere Verfügung;

In Erwägung, daß es Sache des Richters von Amts-
wegen geschehenen Untersuchung darüber zu
wachen haben, welche den beschuldigten Autor
Barth seinerseits gethan haben, in der Nacht
von Samstag den 22ten auf Sonntag den
23. Juni 1865 in den Gemeinden Rheinzabern
in dem dem Wirthe Heinrich Stuhlmann
eigenthümlich zugehörigen und von demselben
einen von seinem Bruder Nikolaus Stuhlmann
benannten Söhnen Carl und Ludwig Stuhlmann
bewohnten zweistöckigen Hause, gelegen an
der Orts- oder Allenzstraße, die von Rhein-
zabern nach Hochstein und Landau führt,
eine eisernen Pulverschranke von Eichenholz, welche
in dem unteren der Wirthsstube im Erdgeschoß
befindlichen Nebenzimmer aufgestellt war, zum
Nachtheil des genannten Stuhlmann Vaters und Söhne

1, die denselben angehörige Summe baaren Geldes von etwa 184 fl., bestehend in ganzen preußischen Thalern, in Sechstels- und Drittels-Thalerstücken, Guldenstücken, vier Goldkronen, jede zu zehn Gulden, zwei Goldkronen, jede zu 5 Gulden, einem Zweifrankenstück, zwei einzelnen Franken, einem Halbfrankenstück, einem preußischen Einthalerschein, einem Guldenschein, einem preußischen Friedrichsd'or, einem Zwanzigfrankenstück, 31 Silbergroschen, einem Zwölftelsthalerstück und 12 Kupferkreuzern, sowie

2, ein porte-monnaie von braunem Leder mit weißem Stahlbügel und

3, eine Schweinsblase

aus dem Gewahrsame der Eigenthümer in der Absicht rechtswidriger Zueignung weg- und zu sich genommen zu haben, nachdem der Beschuldigte zu letzterem Zwecke, wie ebenfalls genügend indicirt erscheint, durch das in jenem Nebenzimmer nach einer hölzernen Gallerie hin angebrachte nicht gehörig geschlossene vom Boden der Gallerie nur 92 Centimeter erhabene Fenster in das nach allen Seiten gehörig geschlossene Haus, zunächst aber in das beschriebene Nebenzimmer eingedrungen war, und um das Weg- und Zusichnehmen der angegebenen Gegenstände zu vollbringen, den durch Schloß und Riegel gehörig verschlossenen oberen Aufsatz des Pultschrankes, das eigentliche Schreibpult, in welchem das entwendete Geld in verschiedenen Schubladen verwahrt und aufbewahrt gewesen, mittelst eines mitgebrachten und zurückgelassenen eisernen Meißels dadurch erbrochen und gewaltsam beschädigt hat, daß er nicht nur die an dem rechten Thürflügel des Schreibpultes befindliche Schlagleiste abriß und mit einem scharfen Instrumente in zwei Theile zerhieb, sondern auch da, wo das obere Schließband an jenem Thürflügel befestigt war, ein Stück Holz von dem Flügel herausriß und das Schließband selbst zerbrach, so daß der Flügel nur noch an dem unteren Schließband hing und das Schreibpult gewaltsam geöffnet war;

daß dieser kurzen Auseinandersetzung des Thatverhaltes zufolge in der gegenwärtigen Sache von einem Diebstahl, verübt in einem bewohnten Gebäude mittelst Einsteigens und Einbruchs, bei welchem der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt, also von einer Handlung die Rede ist, welche durch Art. 274 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 desselben Gesetzbuchs ein Verbrechen bildet, über welches nach Art. 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

daß diesem, wie eben gesagt, nach Art. 274 des Strafgesetzbuchs als Verbrechen sich darstellenden Diebstahle auch dieser strafrechtlichen Charakter, also der Charakter eines durch Art. 276 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit dem erwähnten Art. 274 Ziffer 2 vorgesehenen und mit Zuchthausstrafe bedrohten, deshalb nach

den vorgefundenen Geldbetrag ebenfalls von dem Beschuldigten abzunehmen und dem Bestohlenen zurückzustellen, endlich durch den Ausspruch, daß der Beschuldigte außer den gesetzlichen Kosten des Verfahrens auch die Kosten der Verurtheilung zu drei besonderen Vorstrafen, nämlich durch die Verurtheilung des Landgerichts Zweibrücken vom 30. Oktober 1843 zu einer Gefängnißstrafe – der Letzten Strafe – verurtheilt worden ist;

daß dieser gegen diesen Verurtheilung rechtzeitig den Beschuldigten Anklage erhoben hat und derselbe zur öffentlichen gesetzlichen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Vernehmung einer bezüglichen Anklageschrift durch den K. General-Landesprokurator, sowie die Vollzug des durch die Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 14ten d. Mts gegen den Beschuldigten erlassenen Leibesgefängnißbefehls mit obiger näherer Präcision und mit Rectification des in demselben mit dem Art. 276 statt des Art. 274 Ziffer 2 irrigerweise in Verbindung gebrachten Art. 282. Ziffer 1 und 2 des Strafgesetzbuchs zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, das gegen den Beschuldigten Anton Barth erlassene des ihm zur Last gelegten Verbrechens

des Diebstahls einer Summe baaren Geldes von ohngefähr 184 Gulden, einer porte-monnaie und einer Geldtasche zum Nachtheile des Wirths Heinrich Winkelmann und dessen beider Söhne Carl und Ludwig Winkelmann zu Steinwenden, verübt in der Nacht vom 22/23 Juni 1865 in dem von diesen Personen bewohnten, zu Steinwenden gelegenen Hause mittels Einsteigens und Einbruchs, Anklage statt hat und verweist ihn sofort zur deshalbigen gesetzlichen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz;

Verordnet, daß durch den K. General-Landesprokurator eine Anklageschrift gegen den Angeklagten verfaßt und daß der von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 14. August letzthin gegen den Beschuldigten erlassene Leibesgefängnißbefehl mit obiger näherer Präcision und mit Rectification des in demselben mit dem Art. 276 statt des Art. 274 Ziffer 2 irrigerweise in Verbindung gebrachten Art. 282 Ziffer 1 und 2 des Strafgesetzbuchs vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also gesprochen in Gemäßheit der Art. 231. 233.

241. 242 und 243 der Strafgesetzbücher über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, 30 Monat und Jahr, wie oben gemeldet. –

v. Kraemer

Schüle Colla Hoffmann

Petri

Besnard

N. 48.

Sitzung vom 26. August 1865.

Der 2. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sechs und zwanzigsten August 1865, wo zugegen waren: v. Kraemer, Präsident, Colla, Schüle, Hoffmann, Petri, Lotz, Finkgraf, II. Staatsprokurator und Besnard, I. Gerichtsschreiber, folgenden Gerichtsbeschluß erlassen:

Nach Einsicht der Akten der 2. Untersuchung gegen den Bezirksgerichtsdiener von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Dorothea Kron,

29 Jahre alt, ledige Dienstmagd, zu Zweibrücken wohnhaft, der Entwendung beschuldigt;

Nach mündlichem Antrage des 2. Staatsprokurators Finkgraf;

Hingegeben und besonders

1, den von der ersten Kammer zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

" Der 2. Generalstaatsprokurator

" Glaubt hiemit den von Amtswegen geführten

" Untersuchung gegen Dorothea Kron, 29 Jahre alt,

" ledige Dienstmagd von Zweibrücken, wegen

" Entwendung;

" Einsicht der Beschuldigtenordonnanz

" des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 24.

" August abhin;

" In Erwägung, daß die beschuldigte genügend

" verhört ist: indicirt erscheint, in der Absicht,

" sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen,

" im Laufe der Monate Juli und August d. Js mit-

" telst der falschen Vorspiegelung, sie brauche eine

" Aussteuer und sein Louise Klensch, Ehefrau

" von Christian Caspar, Pastor der Lasaux, wohn-

" ha- die beschuldigte – die Magd bei ihrer

" Mutter – der Marie Müller, Wittwe des

" verlebten Oekonomen Heinrich Jacob Klensch

" von hier, zu diesem Zwecke zu sprechen habe, die

" nachgenannten Personen, welche keinen Anstand

" nahmen, für die beiden Credit einen Thaler

" Ehefrau Caspar Maaßen abzugeben, eine Täu-

" schung sonach angenommen und dadurch diese Personen

" zu ihren Handlungen im Motive der abgegebenen

" Meinung bestimmt zu haben und zwar:

" 1, den Leinenmann August Scheder dahier an Pfaennu
" im Betrage von 105 fl. 18 kr . . . . . 105 fl. 18 kr.
" 2, die Schneiderin Theresia Steiner, Witwe des
" verlebten Vorgemeldten Ludwig Koch
" von hier, an solchen im Betrage von . . 4. 23.
" von hier, an solchen im Betrage von
" 3, die Handelsmann Charlotte Meiss von hier
" um ein Paar Lederhosen im Betrage von " — 56 kr.
" also diese drei Personen an Pfaennu
" im Gesammtbetrage von . . . . . 110 fl. 37 kr.
" Da diese Entmündigung zum Rechtsheil der
" obgenannten drei Personen gereicht und
" Zeugen und die zum Rechtsheil der sub 1 und 2
" bezeichneten Personen ebenfalls wach und wach in
" wiederholten einzelnen Handlungen wünscht
" worden, dieselben aber sämmtlich mittelst der
" vorliegenden Vorerhebungen Akten setzen, dass
" annähernd Vorerhebungen Akten setzen, dass
" als eine einzige Handlung zu betrachten sind;
" In Erwägung, dass feststeht, dass die be-
" schuldigte schon zweimal wegen Betrugs dem
" Strafrichter durch das Zuchtpolizeigericht dahier
" und zwar:
" 1, am 10. Oktober 1855 zu einer Gefängniss-
" strafe von 18 Monaten und
" 2, am 30. Oktober 1857 zu einer solchen von 2
" Jahren verurtheilt worden;
" Nach Einsicht der art. 315. Ziffer 2. art. 319
" und art. 1. absatz 1. des Strafgesetzbuches;
" so wie der Art. 31. Abs. 1. der Einführung
" Satzung;
" Hat der Antrag:
" Es gefalle der Anklagekammer des L. Appellations-

20.

" gerichts, wegen der obenerwähnten Vorfälle gegen die Beschuldigte Anklage zu er-
" heben, dieselbe zur gesetzmässigen öffentlichen Abur-
" theilung von das Strafgericht zu verweisen,
" die Ermittlung eines Anklageakts und weiteres
" zum Verfahren zu verordnen.
" Zweibrücken den 25. August 1865.
" Unterzeichnet: Zichgraf, II. St. Pr.
" Der K. bezirksgerichtliche Rathskammer des K. bezirksgerichts zu Zweibrücken am 24. August 1865 gegen die Beschuldigte erlassene Leibesverhaftsordonnanz, also lautend:

" Leibverhaftsordonnanz.

" Im Namen
" Seiner Majestät des Koenigs
" von Bayern.

" Der K. bezirksgericht zu Zweibrücken,
" versammelt in seiner Rathskammer am 24.
" August 1865, wo zugegen waren: Boecking,
" Präsident, Molitor, Richter, Eberhard,
" Assessor, Schultz, Untersuchungsrichter,
" hat folgenden Beschluss erlassen:
" In der von Amtswegen eingeleiteten
" Untersuchung gegen Dorothea Kron, ledige
" Dienstmagd von Zweibrücken, wegen
" Entmündigung und Diebstahls beschuldigt;
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten,
" Nach Anzeige des Antrags der k. Staatsbehörde

" vom heutigen und den art. 133 und 134 des Ge-
" richtsbuches über das Strafverfahren;
" Durch Resolution des für den k. Kreisrevisions-
" rates fungierenden k. Assessors Eberhard,
" Durch vorangegangenen Bescheid und
" In Erwägung, daß nach den gepflogenen Unter-
" suchungen sich hinreichende Indicien dafür er-
" geben haben, daß die Beschuldigte in den
" Abrechnungsmonaten Mai, Juni und August
" zu verschiedenen, in Monate Juli und August
" dieses Jahres verfertigten Konzepten an
" ihren Dienstherrn bemerkenswerte Unter-
" schleife mit ihren Waaren verbogten, unter den
" Vorspiegelung, die Käufer derselben im
" Auftrage und für die Forsten ihres Dienst-
" herrn;
" In diesen Konzepten sich durch die fal-
" schen Angaben verleiten ließen,
" die Waaren zu verabfolgen und zwar:
" 1, Kaufmann August Schuler dahier im
" Betrage von . . . . . 105 fl. 18 kr.
" 2, der Wittwe des Posamentiers
" Ludwig Koch von hier für . . . 4. 23.
" Ludwig Koch von hier für . . " 56.
" 3, Charlotte Meid von hier für . . " 56.
Da 110 fl. 37 kr.

" Diese Thathandlungen sämtliche Merk-
" male des Betruges an sich tragen und zwar
" bei Demjenigen die rechtliche Vorspiegelung
" gebraucht wurde, als eine richtige Handlung
" zu betrachten sind;

" Diese Handlung an und für sich ein
" Verbrechen ist, nach den Bestimmungen des
" art. 319 des St. G. B. aber, wenn die beschuldigte
" schon zweimal wegen Betruges dem Strafgesetz,
" nämlich am 10. Oktober 1855 mit 18 Monaten
" und am 30. Oktober 1857 mit 2 Jahren Zuchthaus-
" strafe belegt worden, zum Verbrechen wird
" und der Haft Abkürzung zur Zuständigkeit
" des Schwurgerichtes gehört;
" In Erwägung, daß diese so genügenden
" Indicien sich dafür ergeben haben, daß die
" beschuldigte im Monat Juni, Juli und August
" dieses Jahres unter Benutzung des Diener-
" verhältnisses folgende Unterschleife begieng:
" 1, zum Nachtheile ihres Dienstherrn Wittwe
" Kilensch 10½ Pfund Garn à . . . . . 6 fl. 18 kr.
" Jemmi Leinwand à . . . . . 4 fl. "
" 2, zum Nachtheile ihres Forstes, Ehefrau
" Kaspar, ein Sonnenschirm und etwas
" Leinwand à . . . . . 2. 30.
Da 12. 48.

" Diese Unterschleife werden den Thatbe-
" stand des art. 273 des Strafgesetzbuches
" ebenfalls eine richtige Handlung bilden
" und als Verbrechen zur Zuständigkeit des
" Zuchthauses gehört;
" Daß der k. Staatsanwalt die namhaften
" Urkunde bezüglich der weiteren Verfolgung
" dieser Anzeige für den Fall der Exi-
" stenzerklärung einer Entweichung zu verfügen ist;

" Aus diesen Gründen

" erklärt das K. Bezirksgericht, das Rechtsmittel
" sowohl Angeklagten bezüglich der Verschuldigten
" zu Last gelegten Übertretung des Betrugs
" im Sinne des Art. 319 des Strafgesetzbuches
" verlangen, und verhängt dem k. Staatsprocurator
" Verkündet über den von ihm gemachten Vorbe-
" halt;

" Nachdem Samuel, der sämmtliche
" Revisionsacten nebst seinem Revi-
" sionsgesuche der Revisionsschrift sowie
" Hauptverhandlung vom 13. und 14. des Ge-
" richtshofes über den Verhaftsbefehl vom
" 4. Januar 1866 und die Verhandlungen
" vom k. Appellationsgerichte daselbst geprüft
" und gehört, damit einstimmig gefunden,
" Nachdem sowohl, der Angeklagte
" Verschuldigte Dorothea Kron, ledige Arbeiter-
" wenigstens von Ziegelbrennern, alt 29 Jahre,
" Größe: 5 Fuß 9 Zoll 4 Linien, Haare:
" dunkelblond, Stirne: niedere, Augen: braun,
" Augenbrauen: braun, Nase: gewöhnlich,
" Mund: klein, Kinn: rund, Gesichtsform:
" länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau:
" schlank und kräftig, ohne besondere Kenn-
" zeichen, — wegen obigen Verbrechens mit
" Recht Leibesverhaftsbefehl angefochten und in
" Folge dessen Haftentlassung gebeten, und
" sowohl der k. Appellationsgerichtsrath Be-
" Kinnau eingetreten.

" Gehört und begehrt Vorgetragen am Tage, Monat
" und Jahre wie Eingangs.
" Obergerichtsassessor: Boecking, Molitor, Eberhard
" und Schultz."

Nach Lesung der Revisionsschrift und nach vorgenommener Berathung;

In Erwägung, daß wenn der hiesige Revisionsschrift angeführten Revisionsgründe Angeklagten sich zugeben haben, welche mit wenigstens Stärke besagen bekannt sind, dafür sprechen, daß die Verschuldigte Dorothea Kron in Laufe des Monats Juli und August 1865 an verschiedenen Tagen in der Stadt Ziegelbrennern sich in den Verkaufslocalen der verschiedenen zu Ziegelbrennern angestellten Personen eingefunden und als von der Tochter des Meisters Müller, Wittwe des Ziegelbrenners Heinrich Jacob Klensch von Ziegelbrennern, bei welcher Wittwe sie damals als Magd im Dienste stand, nämlich als von der Louise Klensch, Ehefrau des Tischlers Peter Christian Caspar von Ziegelbrennern, gegenseitig für diese Letztere angebliche Aufträge auf Borgen und Lassung verschiedener Waaren vorlangt und von den Verkäufern im Vertrauen auf die Wahrheit dieser Angaben, also in der Voraussetzung, die Ehefrau Caspar, welcher die Verkäufer vollen Credit gewährten, habe der Verschuldigten einen falschen Auftrag ertheilt, ohne allen Verdacht aufkommen hat;

Daß jedoch diesen Auftrag von dem genannten

Ehefrau Caspar der Beschuldigten in Wasserfall nicht gegeben, vielmehr von der letzteren ihre Warenhäuser abgeneigt gehalten worden war, mittelst verleumderischer Vorspiegelung die Beschuldigte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, bei den Warenhäusern eine Täuschung hervorgerufen, in Folge die nachbenannten Waaren in Empfang genommen, sämmtliche für sich behalten, in ihren Interessen verwendet und dadurch die Warenhäuser an ihrem Vermögen beschädigt hat, nemlich:

		fl.	kr.
I.	Der Kaufmann August Schuler an:		
1,	am 6. Juli 4 Ellen Cattun à 16 kr.	1.	04.
2,	eodem die 1½ Ellen Cattun à 18 kr.	"	27.
3,	e. d. 1 Ella Shirtings à 14 kr.	"	14.
4,	am 11. Juli 5½ Ellen Leinen à 24 kr.	2.	12.
5,	e. d. 12 Ellen poil de chevre à 40 kr.	8.	"
6,	e. d. 4 Ellen Futter à 12 kr.	"	48.
7,	am 12. Juli 16 Ellen Zeltch à 20 kr.	5.	20.
8,	e. d. 4 Ellen Siamois à 24 kr.	1.	36.
9,	e. d. 1 Ella Halbleinen à 19 kr.	"	19.
10,	am 15. Juli ½ Ella Futter à 12 kr.	"	06.
11,	am 19. Juli 1⅛ Ella Cattun à 16 kr.	"	18.
12,	e. d. 1⅛ Ella Cattun à 18 kr.	"	20.
13,	e. d. 20 Ellen Jaconet à 24 kr.	8.	"
14,	e. d. 1¼ Ellen grünen Tibet à 32 kr.	"	40.
15,	am 25. Juli 8 Ellen Boy à 36 kr.	4.	48.
16,	e. d. 30 Ellen Leinen à 24 kr.	12.	"
17,	e. d. 1 Ella Futter à 12 kr.	"	12.
18,	am 27. Juli 5 Ellen Leinen à 24 kr.	2.	"
19,	e. d. 1 Halstuch à 40 kr.	"	40.
		49.	04.

			49. 04.
20,	am 2. August 3 Ellen Flanell à 40 kr.	2.	"
21,	e. d. 10 Ellen Shirtings à 19 kr.	3.	10.
22,	e. d. 4½ Ellen pure laine à 54 kr.	4.	03.
23,	e. d. 2 Ellen Futter à 12 kr.	"	24.
24,	am 5. August 18 Ellen Cattun à 18 kr.	5.	24.
25,	e. d. 2½ Ellen Cattun à 16 kr.	"	40.
26,	e. d. 4 Ellen Siamois à 20 kr.	1.	20.
27,	e. d. 3 Ellen Futter à 12 kr.	"	36.
28,	e. d. 9 Ellen Zeltch à 24 kr.	3.	36.
29,	e. d. 1¼ Ellen Jaconet à 32 kr.	"	40.
30,	am 9. August 18 Ellen Tibet (pensé) à 1 fl. 6 kr.	19.	48.
31,	e. d. 5 Ellen Shirtings à 21 kr.	1.	45.
32,	e. d. 4 Ellen Futter à 12 kr.	"	48.
33,	am 12. August 30 Ellen Leinen à 24 kr.	12.	"
	Zusammen	105.	18.

II. Die Friederika Steiner, Wittwe von Ludwig Koch, im Leben Posamentirer, für den Falben Geschäftstreibend, an

1,	im Juli verschiedenen Einkäufen ein Viertel	1.	27.
2,	an Lampenlichtern im Juli	1.	22.
3,	im August an Bänder, Bändchen und Litzen	1.	34.
	Zusammen	4.	23.

III. Die Charlotte Meikl, Porzellan- und Glashandlerin am 7. August ein Paar Handschuhe | " | 56.

Der durch vorstehenden kurzen Darstellung der Thatsachen sich ergebende Betrag von neunzig Gulden zum Theil wissentlich zum Nachtheil verschiedenen Personen verübten Betrügereien die Rede ist, dass aber diese Betrügereien als von der Beschuldigten mittelst

der gerichtlichen Voruntersuchungen begründet wird, nach Art. 321 des Strafgesetzbuches, als eine niedere Handlung zu betrachten sind;

Da sich, da der Gesammtbetrag, um den obgenannten, 110 fl. 37 kr. beträgt, ein Betrug im Werthsbetrage, also eine Handlung vorliegt, welche, durch Art. 315 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Gefängniß-Strafe bedroht, an und für sich nur in die Zuständigkeit der Zuchtpolizei gerichte allein fallend und Vergehen bildet, Art. 1 des Strafgesetzbuches und Art. 31. Abs. 2. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche;

Da sich jedoch dieses Vergehen nach Art. 319 des Strafgesetzbuches den Charakter einer mit Zuchthaus-Strafe bedrohten Handlung, also das Charakter eines Verbrechens, indem zugleich Art. 1 des Strafgesetzbuches und Art. 31 Abs. 1 des nämlichen Einführungsgesetzes; durch die Thatsache annimmt, daß die beschuldigte auswärts auf der Akten durch das L. Zuchtpolizei gerichte zu Zweibrücken bereits fünfmal wegen Betrugs (Prellerei) zu Gefängnißstrafe, und zwar durch Urtheil vom 10. Oktober 1855 zu einer Gefängniß-Strafe von 18 Monaten und durch Urtheil vom 30. Oktober 1857 zu zwei Jahren Gefängniß-Strafe verurtheilt worden ist;

In Erwägung, daß schon wegen dieser Verurtheilung Anklage gegen die beschuldigte

Statt hat und derselben zur Hauptverhandlung vor den Assisen gerichten der Pfalz zu verweisen, auf die Verfügung einer bezüglichen Anklageschrift durch den L. Generalstaatsprokurator, so wie der Vollzug derselben von der Rathskammer des L. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 24. August allein gegen die beschuldigte wegen Betrugs ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des L. Appellationsgerichts, daß gegen die beschuldigte Dorothea Kron wegen des ihr zu Last gelegten Verbrechens des Betrugs, verübt zum Nachtheil der verschiedenen Bewohner von Zweibrücken und auch mittelst derselben Vorspiegelung in den Monaten Juli und August 1865 in einem Gesammtbetrage von 110 fl. 37 kr., nämlich zum Nachtheil des Zimmermanns August Schuler in einem Betrage von 105 fl. 18 kr., des Posamentiers Wilhelm Koch, friedensrichterlich Steiner, in einem Betrage von 4 fl. 23 kr., und des Porzellan- und Glashändlers Charlotte Meidt in einem Betrage von 56 Kreuzer, – Anklagestatt finde und demgemäß derselben sowohl zur Hauptverhandlung vor den Assisen gerichten der Pfalz;

Demnächst, daß durch den L. Generalstaatsprokurator eine Anklageschrift gegen die Angeklagte verfertigt und daß die von der Rathskammer des L. Bezirksgerichts zu Zwei-

brüchen am 24. August d. J. gegen den [illegible] erkannte Leibesstrafe von 3 Monaten vollzogen werde;

in Erwägung, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselbe sodann in den 14 Tagen des rechtsgesetzten Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über den Verurtheilten in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben. /.

Hoffmann

Petri Ecker Petri

Hoffmann

Bernard

N. 49.

Sitzung vom 16. September 1865.

Der 2. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom heutigen 16. September 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Cetto, Petri, Hoffmann,

Petri, Zinkeisen, Löe, I. Staatsprokurator und Schultz, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den 2. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen gegen

Georg Michael Schaefer,

27 Jahre alt, ledigen Taglöhnersohn, geboren zu Limbach, im Canton Pirmasens, des Nachtdiebstahls verdächtig;

Nach vernommenen Anträgen des 2. Staatsprokurators Löe;

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

" Antrag.

" Der 2. Generalstaatsprokurator

" Stellt hiemit den gegen Georg Michael Schaefer,

" 27 Jahre alt, ledigen Taglöhner, von Lim-

" bach, wegen Nachtdiebstahls geführten

" Untersuchung und den von dem 2. Untersuchungsrichter

" zu Frankenthal am 12. September l. J. erlassenen

" Haftbefehl,

" In Betracht, daß Angeschuldigter gemäß

" indicirt ist, am Abende des 18. August l. J.

" auf dem Wege zwischen Heinsheim und Jockgrim

" an der ledigen noch nicht ganz 13 Jahre alten

" Sybilla Linzenmaier von Jockgrim in der Absicht,

" sich unrechtmäßig sich zu bereichern mit Gewalt zu

" verschaffen, oder dieselbe zur Duldung der=

„ selben zu nöthigen, Handlungen vorzunehmen
„ zu dulden, welche einen Ausfluß der Ausschließung
„ der Verbrechung der Rottzucht enthalten, wäh-
„ rend die Ausschließung wegen äußeren vom
„ Willen der Thäter unabhängigen Umständen
„ unterblieben ist, nämlich wegen der zeitgerech-
„ ten beträffenden Theilen der Vorgesetzten und
„ der Vorgesetzten der Schuldigen Mitbrüder
„ selbigen;

„ daß Frau der Verbrechen der Rottzucht
„ verfügen gemäß Art. 204. 47. 48. 49. des
„ St. G. B. gegeben und nach Art. 31 der Einführung
„ gesetzes die Zuständigkeit des Schwurgerichts
„ begründet ist;

„ Stellt den Antrag:

„ Auf Anklage und Verweisung vor das Schwur-
„ gericht gegen oben genannten Georg Michael Schaefer
„ wegen der oben präcisirten Verbrechung der
„ Rottzucht an zwei und mehreren geeignete
„ Anordnung.

„ Zweibrücken den 16. Dezember 1865.

„ Staatsanwalt: Loé, L. St. Fr.

2°) Die von der Rathskammer des L. Bezirksgerichts
zu Frankenthal am 12. Dezember 1865 gegen den
Angeschuldigten erlassene Einweisungsordonnanz,
also lautend:

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Das L. Bezirksgericht zu Frankenthal, wie
„ sammelt in seiner Rathskammer am 12. Dez-
„ ember 1865, in Gemäßheit des art. 127 des

„ Criminalprozeß-Gesetzbuches, wo zugegen waren:
„ Hofmann, Staatsrevisionsrichter und Referent,
„ die Beisitzenden des benannten Präsidenten
„ Marquard, Müller, Kast, Croissant, Lissau
„ und Dümlein, Staatsgerichtsschreiber,

„ Nach Einsicht des Staatsrevisionsakts an
„ gegen: Georg Michael Schaefer, 27 Jahre alt,
„ ledigen Taglohnmanns gewesen von Linnenbach,
„ Canton Landau, welchen der Verbrechung
„ der Notzucht, an der noch nicht ganz 13 Jahre altem Johanna Linzenmeier,
„ Tochter des Lehrers Jacob Linzenmeier von
„ Hanhofen, auf dem Wege zwischen Hanhofen
„ und Hanhofen, am Abende des 18. August letzthin,
„ beschuldigt sind;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem
„ Vortrage, so wie nach Einsicht der schriftlichen
„ Antrags des L. Staatsprokurators vom 11ten d. M.;

„ Nach gepflogener Berathung und
„ in Erwägung, daß durch den Inhalt der gegen
„ Staatsrevisionsakts gemachten Instruction
„ der genügend beschuldigte Georg Michael Schaefer
„ des ihm zu Last gelegten Verbrechens der Notzucht,
„ verübt an der noch nicht ganz 13 Jahre alten
„ Johanna Linzenmeier, Tochter des Lehrers Jacob
„ Linzenmeier von Hanhofen, auf dem Wege zwischen
„ Landau und Hanhofen am Abende des 18ten
„ August letzthin, zurechnend stark beschuldigt
„ erscheint;

„ daß diese Thatsache in Hinblick auf art.
„ 204 in Verbindung mit den art. 47. 48. 49. Abs. 1.

" des K. G. H. im Strafverfahren bildet, wonach
" nach Art. 31 des Einführungsgesetzes der
" Strafgesetze zu erkennen hat;
" In Erwägung, die gravirendste Last der
" Beschuldigten betreffend, daß die Unzuchtsthat
" mit der noch nicht vollendeten Emmanuela überhaupt,
" ferner der Umstände, daß sich derselbe in
" letzter Zeit gegen und fortwährend, wodurch Man-
" nigfaltigkeit, noch nie selbst thätlichen Gewalts besitzt,
" wo gegen vorliegende Strafe gemäß Art. 41 Abs. 1
" und 3 des Einführungsgesetzes, somit auf die
" hinblick auf die Art. 133 und 134 des Criminal-
" Prozeß-Gesetzbuchs, in Verbindung mit Art. 32
" des Einführungsgesetzes des selben neuen
" Leibesstrafgesetzbuch gegen den Beschuldigten
" gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

" erklärt das Groß Bezirksgericht Schaefer, ledigen
" Taglöhnersohnes von Linxweiler, 27 Jahre
" alt, 5 Schuh 7 Zollgroß, braun und Augenbrauen
" blond, Stirne: hoch, Augen: blau, Nase: spitz,
" Mund: breit, Kinn: oval, Gesichtsform: rund,
" Farbe: gesund, Körperbau: untersetzt, - des ihm
" zu Last gelegten Verbrechens des Notzuchts;
" minderjährige noch nicht ganz 13 Jahre alten
" Mädchen Emmanuela Linxweiler, Tochter des Taglöhners Jacob
" Linxweiler von Hausohsen, auf dem Wege
" zwischen Heimsheim und Hausohsen am abends
" den 18. August letzthin, zurückkehrend von Frank-
" heim begangen;
" erklärt diese Leibesstrafhandlung gegen
" den angeschuldigten Georg Michael Schaefer;

" 2. Secretär, der die Untersuchungsakten
" nebst seinem Vorzuschlag der Urtheilsfassung
" Sr. Excellenz des K. General-
" Staatsprokurators für die Pfalz zu Zweibrücken
" einzureichen sind;

" so wie, daß der genannte Beschuldigte hier-
" durch eingriffen und in die obigen Gefängniß-
" strafkosten, welche der K. Appellations-
" gerichts für die Pfalz zu Zweibrücken be-stim-
" men sind.

" Also beschlossen.

" Untersuchungsrichter: Hasemann, Müller, Kast,
" Croissant und Dümlein."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach geschlossener Berathung;

In Erwägung, daß durch den gegenwärtigen
bisher von Amtswegen geführten Untersuchung der
beschuldigte Georg Michael Schaefer mit genügend
erscheinenden Entdeckung hinreichend überführt erscheint, am
Freitag den 18. August 1865, des Abends zwischen
6 und 7 Uhr, durch den Akt, welche man dem
Worte Heimsheim über Hausohsen und Lindenhofen
nach Pforzheim führt, zwischen Heimsheim und Hau-
sohsen, nahe dem District genannt die Neunmorgen,
den Knaben Linxweiler, geboren zu Nonnenwald-
berg am 21. November 1852, somit an jenem 18.
August 12 Jahre 8 Monate 27 Tage alt, Tochter
des Beschuldigten Jacob Linxweiler und dessen
Ehefrau Margaretha Scherrer, alle zu Hausohsen
wohnhaft, zuerst unter dem Worten: "du bist
mein liebes Mädel" unter dem Rock und an ihren
Theilen gegriffen, sie dann mißhandelt und dem-

Chaussée-Last mit dem Pferde aufsitzend gegen die Chaussée und mit dem Gesicht abwärts gegen einen vorspringenden Wald, niedergeworfen, ihr Pferd und Hund in die Höhe gesprungen, sich selbst entblößt und auf den Rücken gelegt, mit seinem Gewehr in Anschlag der Execution und den Gerichtsbeamten den Hahnen Entgegensehen und an diese Gerichtsbeamten gestoßen, dadurch der Letztere Schuß zu vermeiden, sich auf, um das Pferd und Mantel den in Angst und Bestürzung gemachten Anzeigen aufgenommen zu entwaffnen, mit den Worten: „Spitzbube, du bist sicher der den Holz zu Du mußt wissen bist, drücke ich dir den Hahn gedrosselt, sein winkelig mit beiden Händen am Halse gefaßt und fest gedrückt, dann den Mantel unter den Aussagen: „wollenst heimzu ist sie man spitzen seinen" sagen und auf den Erde gelegt und den Rock den mit dem mänulichen Gewehr noch den Rest den Diebstahl fortgesetzt, endlich die Letztere mit den Worten: „zum Teufel ist heimzu den Lust nicht seinen" wieder auf den Rücken gebracht, mit den Füßen in die Seiten das Mädchen unter Schimpfen für diesen gestoßen, endlich aber auf Anrufen von einem Wachtbeschuldigten von der gelaufen abgelassen zu haben;

Daß diese Handlungen sich schon beschriebene als gewaltsame Handlungen und als polizeiwidrig darstellen, welche von dem beschuldigten selbst Aufgezeichneten nicht in Abrede genommen worden sind, die Haltung Einzelnen zum ausdrücklichen Entgegenstoßen zu

mit Abwehren und zum Entfernen der Polizeibeamten zu nötigen;

Daß zwar eine Verletzung des Gegenstandes, also die Vollendung des Verbrechens nicht erfolgt ist und wegen der Mitwirkung der beiden Verletzten Gegenstände, eine besondere wegen der ärztlich constatierten Folge der Gegenstände der Hahnen Einzelnen nicht erfolgen konnte, das Gericht jedoch der Ansicht der Verfügung der begangenen Verbrechen als den ohne zu beurteilenden Handlungen entstehen darstellt, und die Vollendung des Delikts nur wegen der aufgegebenen äußeren, vom Willen der Thäter unabhängigen Umstände unterblieben ist;

In Anwendung des vorgedruckten Gesetzes und Festsetzung des Strafmaßes in den gegenwärtigen Fällen von dem Vorsitze der Gerichtshof, also von einer Handlung die Verletzt, welche, Gesetz Art. 204. 47. 48 u. 49 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus Strafe bedroht, ein Verbrechen bildet, über welches nach Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Urteil nicht zu entfällen hat;

Das Daß wegen des gesetzlichen Verbrechens wider den beschuldigten Anklage Akt hat und demselben zu der Strafbestimmung gesetzmäßigen Abwägung des Urteils des Falz zu vermeiden, auf die Feststellung einer bezüglichen Anklageschrift durch den K. General Staatsprokurator, so wie der Vollzug des durch die

Zuchthammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 12. Septembers abhin gegen den Beschuldigten erlassenen Leibverhaftsbefehl zu vollziehen ist,

Aus diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht, der gegen den Beschuldigten Georg Michael Schaefer erlassene Leibhaftbefehl, am 18. August 1865 Abends zwischen 6 und 7 Uhr auf der Landstraße zwischen Gersheim und Homburg verübten Nothzuchtsversuch, die noch nicht 13 Jahre alte Johanna Linzenmeier von Homburg, Tochter des Taglöhners Christian Jacob Linzenmeier, mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe zu mißbrauchen und zur Erleichterung der Thäter zu nöthigen, mittelst Niederwerfen der Person, Anlegung der Fußfesseln, Niederhaltung der Kleider und Vollendung des letzteren aber nur deßwegen "außer Stand vom Willen des Beschuldigten unabhängigen Umstände unterblieben ist, - Anklage Statt hat, und demnach Dieselbe sofort zur Verhaftigung gesetzmäßiger Zeugen Abhörung vor das Assisengericht der Pfalz;

Requirirt, das Schwurgericht der K. Generalstaatsprokurator eine Anklageschrift gegen den Angeklagten verfasst und das der vom der Zuchthammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 12. Septembers abhin gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsbefehl vollzogen werde;

Verfügt, das gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gerichtshaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also gegeben in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen den am Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Kaerner

Colla Serini

Hoffmann Petri

Zinkgraf Schultz

N: 50.

Sitzung vom 21. September 1865.

In der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammert und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom ein und zwanzigsten Septembers 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Colla, Serini, Hoffmann, Petri, Lilla, Zinkgraf, II Staatsprokurator und Schultz, II Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Klage wegen der Untersuchung
wider den Bezirks-Feuerwehr-Hauptmann von Amtsgerichts
gestellten Untersuchung gegen:

Johannes Hoecker,

19 Jahre alt, ledigen Taglöhner zu Steinhausheim
in Contour Dienstgehorsam verhaftet, der Notzucht
beschuldigt;

Als Vertheidiger beliebte der k. Staats-
prokurator Zinkgraf;

Hiegegen haben vorgebracht
1, daß von diesem Gerichte zu den Akten gegebene
gerichtliche Antrag, also lautend:

Antrag.

"Der k. General-Staatsprokurator
"Klage zu Amtsgerichts gestellten
"Untersuchung gegen Johann Hoecker, Taglöhner
"von Steinhausheim, wegen Notzucht;
"Klage zu Folge der Liebergerichtsordonnanz des
"k. Bezirks-Gerichts Feuerhausthal vom 12. Dezember
"dieses Jahres;
"In Betracht, daß der Beschuldigte genugsam
"indicirt erscheint, am Abende des 20. August
"abhin die ledige Susanna Baer von Steinhausheim
"in der Nähe des von dort nach Oggersheim führenden
"Weges auf dem Feldbaume von Steinhausheim
"mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe
"mißbraucht zu haben;
"Klage zu Folge des art. 204 und 1. Absatz 1 des
"Strafgesetzbuches, so wie des art. 31. absatz 1
"des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche;

"Stellt den Antrag:
"Es gefalle der Anklagekammer des k. Appel-
"lationsgerichts, wegen der oben näher bezeichneten
"That gegen den Beschuldigten Anklage zu erheben
"und, denselben zur gesetzlichen Aburtheilung vor
"den Schwurgerichtshof zu verweisen, die Feststellung
"einer Anklagebehörde und weiter einer Hauptverhandlung
"zu verordnen.
"Zweibrücken den 19. Dezember 1865.
"Gez. Zinkgraf, k. St. Fr."
2.) die von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Feuerhausthal am 12. Dezember abhin ge-
gen den Beschuldigten erlassene Ladungsverfügung
Ordonnanz;
Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
vorgeschlagener Entscheidung;
In Erwägung, daß der Beschuldigte Johann
Hoecker durch das Ergebniß der bisher vor
Amtsgerichts geführten Untersuchung genugsam
und dringend erscheint, am Vormittag den 20. Au-
gust 1865, Abends, an der Person der Susanna
Baer, 24 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, Tochter der Eh- und Ackersleute Johann Baer
und Barbara Hase von Steinhausheim, bei denen
ihren Eltern zu Steinhausheim wohnhaft, auf einem
in der Gemarkung von Steinhausheim, Hermann
Lieberwirth, gelegenen, dem Heinrich Hartmann
gehörigen Kartoffelacker, 465 Schritte feldein-
wärts, von der Straße in dem Oggersheimer
Steinhausheimer Wege, wo die Susanna Baer auf
ihrem Heimwege von Oggersheim nach Steinhausheim

zu dem Beschuldigten gekommen war, den ausser-
ehelichen Beischlaf vollzogen zu haben, dass jedoch
durch die statt gefundene Erhebungen nicht genügend
indicirt sei, dass der Beschuldigte die ihm
beigelegte mittelst Anwendung von Gewalt erzwungene oder
hiezu durch Drohungen genöthigt habe;

Dass demnach die Dienstmagd Baer in dem ab-
olv einer blödsinnige Gemüthsperson gefunden
wird und dass für einen ausserehelichen Beischlaf
daher vorliegen, dass dem Beschuldigten dieser
Geisteszustand bekannt und unter Benützung
desselben die genannte Baer zu seinem ausser-
ehelichen Beischlaf missbraucht hat;

Dass demnach diesem Ausspruche
gemäss der Thatbestand in der gegenwärtigen
Sache zwar nicht, wie der Zuchthausverhandlungs der
k. Bezirksgerichts zu Traunkirchen vom 12. Dezember
1865 angenommen hat, von dem §. art. 206 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen der Nothzucht,
sondern blos von dem Vergehen eines blödsinnigen
Gemüthsperson zum ausserehelichen Beischlafe, also
von einer Handlung die Gabe ist, welche, §. art.
206 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Gefängniss
nicht Strafe bedroht, nach art. 1 des Gesetzbuches
ein Vergehen bildet, über welches das Bezirksgericht abzuurtheilen hat, art. 31. abs. 2 der Einführung
gesetzes zum Strafgesetzbuche;

Der Thatbestand der durch den angefochtenen Zuchthausverhandlungsbeschluss gegen den Beschuldigten vorläufig

Leibesgefängnisse aufzufassen und den Beschuldigten
in Gemässheit des art. 230 des Strafprozessgesetzbuches Absatz 1. sowie der übrigen Voraussetzungen zur
gesetzmässigen Abtheilung von der Zuchtpolizeisache
liegen, welches unter welcher Bezeichnet
wird, zu verweisen ist, und zwar auf den Grund
der art. 40. abs. 1 und 2 Ziff. 1. und art. 41. abs. 2
des angeführten Einführungsgesetzes in Verbindung mit art. 206 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit art. 200 des Strafgesetzbuches in Verfall zu stellen mittelst Aufrechthaltung der in
dieser Beziehung von dem k. Bezirksgerichte
zu Traunkirchen am 26. August 1865 gegen
den Beschuldigten erlassenen
Beschlusses;

Aus diesen Gründen

Mittelst Aufhebung des von der Zuchthausverhandlungs des k. Bezirksgerichts zu Traunkirchen vom 12ten
September 1865 gegen den Beschuldigten wegen
der Verbrechens der Nothzucht erlassenen Gerichtsbeschlusses, erkennt die Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts, dass gegen den Beschuldigten
hinreichende Anzeichen vorliegen, dass er
zu Last gelegten Verbrechen, die blödsinnige
29 Jahre alte ledige Johanna Baer von Traunkirchen am Abend des 20. August 1865 auf dem offenen
Felde in der Flur der Gemeinde Traunkirchen zum
ausserehelichen Beischlafe missbraucht zu haben,
verdächtig ist demselben sofort zur der Hauptverhandlung
gesetzmässigen Aburtheilung nach art. 206 des
Strafgesetzbuches und zwar im Verfahren zu stehen
von der hiemit bezeichneten k. Zuchtpolizeigerichte

zu Zweibrücken.

Also geschehen und beschlossen den achtzehnten, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

v. Zwenmann

Serini

Hoffmann

Petri.

Schmidt

No. 51.

Sitzung vom 4. Oktober 1865.

Der K. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer ordnungsmäßig und vorschriftlich in seiner Rathskammer, sich in der Sitzung vom vierten Oktober 1865, wie zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Cotta, Serini, Petri, Schmidt, Lutz, Finkgraf II Staatsprokurator und Bernard, I Aktuar, rechtsverbindlich, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal vom Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Friedrich Zimmermann,

20 Jahre alt, ohne bestimmten Gewerbe, zu Neuhausen im Canton Ludwigshafen wohnhaft, der Liebesstaffy beschuldigt;

1° Nach Einsicht der Anklage des K. Staatsprokurators Finkgraf und was vorhergehen Anordnung des

selben in seinem Berichte, der gedachten Anklage, also lautend:

"Anklage.

"Der K. Untersuchungsrichter

"Nach Einsicht der vom Amtswegen geführten

"Untersuchung gegen Friedrich Zimmermann, 20

"Jahre alt, ohne bestimmten Gewerbe von Neu-

"hausen, wegen Diebstahls,

"Nach Einsicht der Leibesvisitation vom Januar

"des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 23. Dez-

"ember abhin,

"In Erwägung, daß der Beschuldigte genügend

"indicirt erscheint, am 29. Juni l. J. des Abends

"zum Nachtheile des Schiffers Wilhelm Unger

"von Mülheim an der Lust auf der Rhein beraubten

"Lastschiffes "August", welches damals im Hafen

"zu Mannheim gelegen, mittels Einbrechung

"einer Handpressenluke sein Geld im Betrage von

"186 fl. nebst einem Leinwandsack, einem Hemd-

"chen, einem Tüchlein und einem porte-monnaie,

"sowie aus diesem Schiff einen in einem nicht

"vorgefundenen grünen Schranke befindlichen

"Tuchrock im Werthe von 20 fl. entwendet zu

"haben;

"Daß derselbe weiter einen am 25. Juni

"vorgenommenen Diebstahl einer Haue bei

"einer Hausthüre, einer Axt, einer Feder-

"messerscheide, einer Pommeranzenkorb,

"einer Spazierstock und einer Zeppe im Ge-

"sammtwerthe von neben 10 Gulden zum Nachtheil

" der hiesige Steuerfuß Christian Decker aus Gustav-
" Lingen in Württemberg, damals im Dienste
" der Firma Gebrüder Benjamin Lindapfelmeyer
" in Mannheim, gebürtig und indicirt ist;
" In Erwägung, daß der Verhaftete schon
" dreimal wegen Diebstahls vorbestraft ist,
" nämlich durch Urtheil der 6. Criminalkammer
" Frankenthal vom 15. November 1859 mit Ge-
" fängniß-Strafe von 6 Monaten, durch Urtheil
" der großherzoglich hessischen Landgericht 6
" Zwingenberg mit gleichfalls correctioneller
" Gefängnißstrafe von 4 Monaten und durch Urtheil
" der großherzoglich badischen Amtsgerichts Mann-
" heim mit gleichfalls correctioneller Arbeitshaus-Strafe von
" 1 Jahre, der vorletzte Urtheil vom 14. Februar
" 1863 und der letzte vom 2. September 1863,
" sowie auch im Rückfalle sich befindet;
" Nach Anleitung der Art. 271. 274. Ziffer 2, 277.
" 279. Z. 2, 282 Z. 1 und 3 und 84 des Strafge-
" setzbuchs, so wie der Art. 1. altra und des
" Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes;
" Erkennt der Antrag;
" Es gefalle der Anklagekammer des L. Appel-
" lations-Gerichts, wegen der oben näher bezeich-
" neten Verhandlungen gegen den Verhafteten
" Anklage zu erheben, denselben zur gesetz-
" lichen Aburtheilung vor das Schwurgericht
" zu verweisen, die Einleitung einer Anklage-
" akten und weiteres wegen Haftung zu verordnen.
" Verhandelt den 28. September 1865.

Mutterzeichnet: Buchgruß, II. Pr."

2°, Der von der Rathskammer des L. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am 23. September 1865
gegen den Verhafteten erlassene Haftbefehl
Haftbefehlsordonnanz, also lautend:

"Leibverhaftsordonnanz.

" Das L. Bezirksgericht zu Frankenthal, zusam-
" mengesetzt in seiner Rathskammer am 23. September
" 1865, in Gemäßheit des art. 127 der Criminal-
" proceß-Gesetzbuchs, wo zugegen waren:
" Hofmann, Untersuchungsrichter und Referent,
" die Beisitzenden der beurlaubten H. Präsidenten
" Herrenschwand, Müller, Lister, Kullmer, Arbogast,
" und Dümlein, Untersuchungsrichtersuppleanten,
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen:
" Friedrich Zimmermann, 20 Jahre alt, ohne be-
" stimmten Beruf, Sohn des Schneiders Jacob
" Zimmermann von Blumenheim, erklären:
" 1, Der Verhaftsbefehl des Landkammer vom circa
" 186 fl., bestehend aus 20 fünfguldenstücken,
" der Anbringung in Silbergeld, nebst Einsatzstücken,
" einem Geldsackchen, einem Päckchen und porte-
" monnaie, unter dem vorgefundenen Thatstand
" der Verhaftung einer Thatbestandsaufnahme zum
" Thatbestand und auf dem benannten Lastenschiff
" "August" des Schiffers Wilhelm Unger von
" Mannheim an der Ruhr, soweit einer Einsich-
" nahme im Betrage von circa 20 fl. zum Thatbestand
" der genannten Schiffers Unger aus beigezogenen
" Schiffen, während Polizei loco Mannheim im Hafen
" von Ruhrort lag, am 29. Juni dieses Jahres;

" 2, Ein mit diesem Liebstuhle concurrirender
" Futterpolsterung einer Paare Hosen, einer Hemdes,
" einer Weste, einer Commerrocks, einer Paare
" wollener Strümpfe, einer Cravatte,
" und einem Tuche, in einem der Betrag von 10
" Gulden überschreitenden Werthe und im Zuch-
" falle, somit in Anwendung gerade, zum Vortheile
" des hierortigen Christian Decker aus Leistrin-
" gen im Mürtenbergischen, loco Mannheim
" am 25. Juni d. J., beschuldigt seien;
" Nach Anordnung der Actenmaterien in seinem
" Vortrage, so wie nach Anleitung des geschlossenen
" Antrages der k. Staatsprocuratur vom 21ten dieses
" Monats;
" Nach gepflogener Berathung und
" In Erwägung, daß nach der durch den k.
" Untersuchungsrichter gerichtlich aufgenommenen Aussage
" des beschuldigten Friedrich Zimmermann
" 1, daß ihm zu Last gelegten Diebstahl von
" circa 186 fl., bestehend aus 20 fünfguldenen
" Thalern, des Ludwig in Dilsberg, nebst
" Cravatten, einem Hemdenbrustes, einem Tuche
" und einem porte-monnaie unter dem vorgefundenen
" Werthe und der Feststellung eines Handes-
" ersatzes zum Vortheil und auf dem beigelegten
" Zollungsschiffe „August" des Schiffers Wilhelm
" Unger von Wilhelm an der Ruhr, beizubringen
" wisse, das den Posten Hermann Unger, seinem
" eigenen Tuchrocke im Werthe von circa 20 fl
" zum Vortheil des genannten Schiffers Unger
" aus besagtem Schiffe, während solches loco
" Mannheim im Hafen vor Anker lag, am 29.
" Juni d. J. und
" 2, Ein mit diesem Diebstahle concurrirender
" Futterpolsterung einer Paare Hosen, einer Hemdes,
" einer Weste, einer Paare wollener
" Strümpfe, einer Cravatte und einem Tuche,
" in einem den Betrag von 10 fl. überschreitenden
" Werthe und im Zuchfalle, somit in Anwen-
" dung gerade, zum Vortheil des hierortigen
" Christian Decker aus Leistringen im Mür-
" tenbergischen, loco Mannheim am 25. Juni d. J.,
" zurechnend Thatbestand bezeichnet vorgefunden;
" Daß Ein sub N.° 1 bezeichneter Diebstahl
" zum Vortheil des Schiffers Unger im Indicate
" auf die art. 271. 272. 274. Z. 2., 277. 279. Z. 2.
" des Strafgesetzbuches wie Strafbarkeit bildet,
" wonüber auf art. 31 der Einführungsgesetze
" das Erkenntniß zu nehmen hat, welchem
" Gemäß auf in Indicate auf art. 84 des St. G. B.
" über den Beschuldigten wegen zu Last
" gelegte sub N.° 2 bezeichnete, mit obigen
" Strafbarkeiten in Concurrenz stehende und in
" art. 282 Z. 1 und 3 des St. GB. vorgesehene
" Diebstahls vorgehen von Effekten zum Vortheil
" des abwesenden Christian Decker des Erkennt-
" niß zu Recht;
" Der Indicat in Indicate auf die art. 133 und 134
" des Criminalprocessgesetzbuches in Verbind-
" ung mit art. 38 und 52 der Einführungs-
" gesetze die provisorische Haft des Be-
" schuldigten, somit auf den Fall seiner

" Leibgerichtsordonnanz gegen denselben gerichtlich
" fortigst verfahren;

Aus diesen Gründen

" erkläret der Friedrich Zimmermann von
" Blumenheim, 20 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß,
" Haar- und Augenbraunen: schwarz, Stirne:
" niedrig, Augen: braun, Nase: stumpf, Mund:
" proportionirt, Kinn und Gesichtsform: oval,
" Farbe: blaß, Körperbau: schlank, -
" 1, der ihm zu Last gelegten Pfandverschreibung des
" Liebstuhls von circa 186 fl. (hundertachtundzwanzig
" Reichsguldenscheinen, des Uebrigen im Zweifel
" gelassen, nebst Einstellung, einem Freiverbescheine,
" einem Päthchen und einem porte-monnaie,
" unter Vorbehalt der weiteren Verfolgung der
" Verbringung einer Pfandbeschränkung zum Nach-
" theil und auf den bemeldten Lastenschiffer
" "August" der Schiffers Wilhelm Unger aus
" Mühlheim an der Ruhr, beziehungsweise
" der Frau Schiffers Hermann Unger, ferners einer
" Forderung im Betrage von 20 fl. zum Nachtheil
" des genannten Schiffers Unger aus bezeugtem
" Schiffen, während selben loco Mannheim im
" Hafen vor Anker lag, am 29. Juni d. J. und
" 2, der mit diesem Pfandverschen concurrirenden
" Verpfändung der Futtermischung einer Paar
" Hosen, einer Hemden, einer Weste, einer
" Paar wollgestrickenen Strümpfe, einer Jagden
" Stiefel und einer Lampe, in einem Gesammt
" von 10 fl. über Vorgenanten Betrag und im

" Nichtfalle zum Nachtheil des heutigen Beklagten
" Christian Decker aus Verhandlungen im
" Wirthszimmer loco Mannheim am 25. Juni
" laufenden Jahres,
" Zuerkennend, Recht gesprochen;
" Erklärt diesen Leibgerichtsordonnanz
" gegen den mehrgenannten Friedrich Zim-
" mermann von Blumenheim,
" Verordnet, daß die Untersuchungsakten
" nebst einem Vorzeugnisse der Strafbarkeit
" einzuschicken und diesen Ordonnanz dem k. Kreis-
" waldfrevelprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken
" einzusandt zu senden;
" So wie das auf den genannten Beschuldigten
" hoheitlich ergriffene und in Sicherung ge-
" gangene Pfandverschen, welches der 2.
" Appellationsgerichtsrath für die Pfalz zu Zwei-
" brücken bei sich nimmt.
" Also beschlossen.
" Unterzeichnet: Rosemann, Müller, Kullmer
" und Dümlein."

Durch Lesung der Untersuchungsakten
und mich gepflogenen Erwägung;

In Erwägung, daß aus der diesen von Amts-
wegen geführten Untersuchung anzusehen sich
ergeben haben, welche mit hinreichend erscheinen
Verdachtung dahin gehen, daß der beschuldigte
Friedrich Zimmermann auf seinem Weg den
29. Juni 1865 den Abends zwischen halb 8 und 10
Uhr in dem Rathhause zu Mannheim aus dem

dort hinzurudern, dem Schiffer Wilhelm Unger von Hohenhofen gehörigen Rheinkahn Lotsen-schiff, genannt August, hinbugsirenden auf dem Schiffs-Eigenen zur Rettung dienenden Nachen zu setzen, folgenden dem besagten Unger zu stehenden baarenglichen Sachen aus dem Gewahr-sam dieses Arrestes und zu der dem Kreisgericht in dem Absicht verfügenden Zeugnung eing-und zu sich genommen hat, nemlich:

I. aus einem Mundvorrathsbehältniß

a, circa 186 fl. Geld, bestehend in 20 Stücken,
jeden zu 5 fl., der übrige in Silbergeld,
b, einen Tornisterriemen,
c, einen Feuerzeugbehälter,
d, ein Barbiersack,
e, ein Porte-monnaie.

II. aus einem Kleiderbehältniß.

1, einem Rock von schwarzem Tuch im Werthe von 20 Gulden;

Da dieses so gefängnißrechtlich inventirt ist, und da den beschuldigten, dem jetzigen Arrest- und Vernehmungsorte, der gegen ihn unter I a. bis e. zu vollbringenden Verhaftung und vorgenommenen Haussuchung, wegen Diebstahlsverdachts ent-gangen, durch gewaltsamen mit Hinterlassung einiger Extrabeute Holz begleiteten Einbruch in den Schuppen verübten Diebstahl;

In Erwägung, daß auch gegen den abwesenden beschuldigten bereits gerichtlich ein gegen Diebstahl Verfahren eingeleitet worden ist, nemlich:

1, durch das k. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal zu 6 Monaten Gefängniß- Urtheil vom 15. November 1859.-

2, durch das großherzoglich hessische Landgericht Zwingenberg zu 4 Monaten gefängnißlicher Correktionsstrafe, - Urtheil vom 14 ten März 1863-

3, durch das großherzoglich badische Hofgericht Mannheim zu einer gefängnißlichen Arbeitshaus-Strafe von 1 Jahr, - Urtheil vom 2. September 1863-

In Erwägung, daß durch diesen gedachten Verstellung des Thatbestandes in den gegen-wärtigen Fällen die Indicien ad I. a. b. c. d. e. von einem Diebstahl, verübt in einer zur Nachtzeit von Mehreren bewirkten Zusammenkunft mittelst Einbruchs, wobei der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt und ad II von einem Diebstahl, der den Werth 10 fl. übersteigt;

Daß gesetzliche Handlungen vorliegen, von welchen die unter I. a. b. c. d. e. durch art. 274. Ziffer 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zucht-hausstrafe bedroht, unter art. 1 des Gesetzes Strafgesetzbuch ein Verbrechen bildet, die letzte aber durch art. 282 Zif 1. und mit Zuchthaus-strafe die unter II gegebenen gesetzlichen Bestimmungen auf durch art. 282 Zif. 3 vorgesehen und mit Gefängnißstrafe bedroht, und dem unter dem Art. 1. ein Vergehen bildet;

Daß durch Art. 31. Abs. 1. des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuche das Disciplinar-gericht über das Verbrechen und unter art. 226

des Strafprozeß-Gesetzbuches auf den Grund
dieß über das am 2ten des abgekürzten art. 31 des
obigen angeführten zuständigkeit-
lichen Zeugen die Eidesleistung auferlegen
zu entscheiden hat, weil das letztere mit dem
Strafverfahren im Sinne des art. 227 des Straf-
prozeß-Gesetzbuches in innigem prozessualischen
Zusammenhange steht;

daß dieser wegen des obigen Strafverfahrens
und des mit diesem connexen Strafverfahrens
Anklage wider den beschuldigten Statt hat
und derselbe zur Hauptverhandlung und
Aburtheilung vor das Schwurgericht der
Pfalz zu verweisen, und die Formirung eines
bezüglichen Anklageschreibens dem k. General-
Staatsprocurator, so wie den Vollzug des
von der Rathskammer des k. bezirksgerichts
zu Frankenthal am 23. September abhin gegen
den beschuldigten wegen Diebstahls-
verbrechens, so wie auch wegen Fälschung
bezüglich, zu verfügen ist;

In Erwägung des dem beschuldigten wider
zu Last gelegten, am 25. Juni 1865 zu Mann-
heim zum Nachtheil des Bäckermeisters Christian
Decker des Zurückbringens im Wirthshause
gegessen verübten Diebstahls von Einrichtungs-
stücken in einem den Betrag von 10 fl. über-
steigenden Betrages betreffend, das derselbe
im Alter von zum zurechnungsfähigen Complexus
von Bestimmungsgründen bildend – mit dem

Diebstahle zum Nachtheil des Schiffers Unger
in Mainz des angeführten art. 227 des Straf-
prozeß-Gesetzbuches nicht in materiellen Zusam-
menhang steht, dessen die bemerkte Anwendung
vor das Schwurgericht nicht Platz greift, derselbe
vielmehr der gesetzmäßigen Verfolgung der k. Staats-
behörde vorzubehalten und der allegirte Diebs-
stahlsbestand, so weit er feststeht, aufzu-
heben ist;

hingegen die art. 271. 272. 274. Ziffern 2,
277. 279. Zif. 2, 283 Zif. 1. und 3 des Strafgesetzbuches,
und die art. 226 und 227 des Strafprozeß-Gesetzbuches;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellations-
gerichts, daß gegen den beschuldigten Friedrich
Zimmermann wegen des ihm zu Last gelegten
Verbrechens des Diebstahls:

I. von a, 186 Gulden Geld, bestehend in 20
Thalern, jeden zu 9 fl., des übrigen in Silbergeld,
b, einem Ledersacke,
c, einem Hutzugehöre,
d, einem Taschen,
e, einem Porte-monnaie,

geraubt am Abend des 29. Juni 1865 zum Nachtheil
des Schiffers Wilhelm Unger von Hemmelsheim in
einem zur Wohnung von Mannheim dienenden
Räumlichkeit des im Rheinhafen zu Mannheim
gelegenen Nachtheimer Zollschiffes August,
mittelst Einbruchs in einem den Betrag von
100 fl. übersteigenden Betrages; sodann
wegen des mit diesem Verbrechen zusam-
menhangenden, zu gleicher Zeit an demselben Orte

und zum Urkundsbeamten der Gerichtsschreiberei Wilhelm Krieger ernannten Referendar Carl Theodor Wagner zu Landau mit dem Gehalt von 1000 Gulden und Zulage von 200 Gulden;

II. den einem Jahr von Februar zum Dienst im Bezirksamt Landau;

Auflage verfügt hat, wegen Dienstvergehens zur Disciplinarentscheidung vor das Disciplinargericht der Pfalz;

Nachdem der Königliche Generalstaatsprocurator eine Anklageschrift gegen den Angeklagten ermittelt und diese dem Landgericht Landau zur Entscheidung der 2. Instanz an das Appellationsgericht der Pfalz am 23. September abhin gegen den Angeschuldigten wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses, wo mit er auf obige Handlungen gewiesen ist, vollzogen worden;

Nachdem durch gegenwärtigen Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten eine Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Instizgefängniß zu Zweibrücken abgeführt worden soll.

Allen Diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Hebt dagegen den oben allegirten Haftbefehl in so weit auf, als er den dem Angeschuldigten wieder zu Last gelegten, zum Nachtheil des Königlichen Fiscus durch Verletzung des Dienstgeheimnisses am 25. Juni 1865 zu Klingenmünster im Wirthshause gegründeten Schadenersatz zum Gegenstand hat, dem k. Staatsanwalte die diesfallsige Verfolgung vorbehaltend.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Krenner

Serieux Petri

Schmidt

Bernard

№ 52.

Sitzung vom 10. Oktober 1865.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz als Zweibrücken, als Anklagekammer verkammert und versammelt in seinem Berathungszimmer, hat in der Sitzung vom 3. Oktober vorstehenden Jahres, an welcher Tage Director v. Krenner, Präsident Serieux, Hofrath Hoffmann, Petri, Schmidt, Räthe, Zinkgraf, zweiter Amtsgerichtsrath und Thomas Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter beim k. Landgerichte Landau über die Untersuchung geführten Akten

in Sachen

Johannes Güthermann

56 Jahre alt, Feldschütz, in Hugenheim wohnhaft

des Mißbrauchs seines Amtes als Feldschütz
von Verkündung dieser Verfügung anher Anzeige
Generalgerichtsblatt gegen den Feldschützen
Johannes Mangold von Jugenheim am 22ten
Juni 1865 beschuldigt;

Nach Anhörung des Staatsprokurators
Zinkgraf in seinem Vortrage;

Nach Einsicht:

1, des von dem genannten Staatsprokurator
gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen
begründeten (schriftlichen) Antrages, also lautend:

„Der k. General-Staatsprokurator
„Nach Einsicht des an Antragen gestellten
„Untersuchung gegen Johannes Güthermann
„56 Jahren alt Feldschützen von Jugenheim, wegen
„Mißbrauch des Amtes seiner Stellung als Feld-
„schützen;

„Nach Einsicht der Verhandlungen vor dem
„k. Bezirksgerichte Darmstadt vom 28. Oktober
„laufenden Jahres;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte ge-
„nügend indizirt erscheint, das gegen den
„Feldschützen Johannes Mangold von Jugen-
„heim am 22. Juni l. J. verfaßte Pro-
„tokoll in welchem er Einen beanzeigt
„von genanntem Tage Abends nach 2 Uhr auf
„dem Platzmarkte des alten Bourgui-
„nons Arm voll Kleider im Kanal ge-
„waschen und ihn dabei betroffen zu haben
„eigentlich unrichtig und in die Abschät-
„zung Mangold Pflichten zuzufügen, ange-
„nommen zu haben;

„Nach Einsicht der Art. 371 Abs. 1, 396
„Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und des Art.
„31 Abs. 1 des Einführungs-Gesetzes,

„Erkennt der Antrag!

„Es gefalle der Antragsteller[in] der k. Staats-
„prokuratur-Kommission, wegen der oben näher
„bezeichneten That gegen den Beschuldigten
„Anklage zu erheben, denselben zur gesetz-
„lichen Aburtheilung vor das Schwur-
„gericht zu verweisen, die Verhandlung einer
„Anklageschrift und weiteres vor Erkenntniß
„zu verordnen.

„Darmstadt den 8ten Oktober 1865.

(Unterz.) „Zinkgraf, II. Staatsprokurator.

2, des von dem k. Bezirksgerichte zu Lindau vom
28. Oktober l. J. gegen den Beschuldigten
erlassenen Haftbefehls;

Nach Lesung der Akten und nachstehender
Erwägung;

In Erwägung, daß die in der bisher von
Amtswegen geführten Untersuchung aufgenom-
menen Anzeichen nicht hinreichend und nicht bestimmt genug
sind, um wider den Beschuldigten Johannes Güthert
einen wegen des gegen ihn gerichteten An-
schuldigung; daß er in seiner Eigenschaft
als Feldschütz der Gemeinde Jugenheim gegen
den Feldschützen Johannes Mangold von dem
22. Juni 1865 verfaßten Protokoll, in welchem er
diesen beanzeigt, am genannten Tage Abends
nach 2 Uhr auf dem Platzmarkte des alten
Bourguinon einen Arm voll Kleider im
Kanal gewaschen zu haben, wissentlich eine
unrichtige und mit der öffentlichen Absicht,
den Mangold Pflichten zuzufügen, ver-
bunden und Handlung die in Art. 371 Abs. 1
des Strafgesetzbuchs vorgesehene und mit
Zuchthausstrafe bedrohte, also eine mit Art.
1 Einführungs-Gesetzbuchs in Übereinstim-
mung bildende Handlung des Mißbrauchs seines
Amtes als Feldschütz zur Schädigung der

N°. 53.

Sitzung vom 19. Oktober 1865.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkündend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neunzehnten Oktober 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Bolla, Perini, Hoffmann, Lehr, Lutz, Löe, Staatsprocurator und Besnard, Staatsanwaltschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das K. Staatsprocuratorium für den Bezirk Landau gegen den Taglöhner Jacob Kleber, ledig, 27 Jahre alt, katholisch, von Landau gebürtig, wohnhaft in Landau, wegen Nothzucht an einer Taubstummen, Verbrechen gegen Art. 332 des Strafgesetzbuches, Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1836, Art. 1 des Gesetzes vom 28. September 1863 und Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1813, verfügten Anklageakte;

Nach Einsicht der Akten;

Nach Anhörung des Berichterstatters, des K. Staatsprocurators Löe;

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung des K. Staatsprocurators in seinem Antrage, dahin lautend:

„Es wolle das Gericht den Angeklagten Jacob Kleber von Landau wegen Nothzucht an einer Taubstummen, Verbrechen gegen Art. 332 des Strafgesetzbuches, Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1836, Art. 1 des Gesetzes vom 28. September 1863 und Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1813, in Anklagestand versetzen;

„Der K. Generalstaatsprocurator

„Habe Einsicht der gegen Jacob Kleber von Landau wegen Nothzucht an einer Taubstummen, Verbrechen gegen Art. 332 des Strafgesetzbuches, Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1836, Art. 1 des Gesetzes vom 28. September 1863 und Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1813, vom K. Bezirksgerichte zu Landau unterm 28. September 1865 verfügten Anklageakte;

Nach Einsicht der Akten;

Nach Anhörung des Berichterstatters, des K. Staatsprocurators Löe;

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung des K. Staatsprocurators in seinem Antrage, dahin lautend:

„Es wolle das Gericht den Angeklagten Jacob Kleber von Landau wegen Nothzucht an einer Taubstummen, Verbrechen gegen Art. 332 des Strafgesetzbuches, Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1836, Art. 1 des Gesetzes vom 28. September 1863 und Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1813, in Anklagestand versetzen;

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken, Monat und Jahr, wie oben angegeben.

v. Kaerner

Schmitz Perini Hoffmann

Lehr Lutz

„ Frankenthal am 30. September 1865 erlassene Er-
„ neue Abänderungsordonnanz;

„ In Entwurf, der den Angeschuldigten zu-
„ gestellt worden ist, am Abänderungs des
„ 28. August d. J. in dem Hambacher'schen Wirths-
„ hause zu Lindenheim den Vater Bender, Einsas-
„ sen von Lindenheim, vorsätzlich jedoch ohne Überle-
„ gung Entschluß der Art mißhandelt zu
„ haben, daß Bender acht Zähne einbüßte und
„ dadurch eine Verstümmelung und zugleich
„ einen bleibenden Nachtheil für seinen Körper
„ mit Lebensgefahr erlitten hat;

„ daß hierin That nach gegen Art. 235 mit
„ 234 Ziffer 1. des St. G. B. als Verbrechen des
„ stellt und nach Art. 31 des Einführungsgesetzes
„ zur Aburtheilung vor das Assisengericht zu
„ verweisen ist;

„ daß Angeschuldigter nach Art. 39 des Einführungsgesetzes
„ die Verhaftung des Angeschuldigten anzu-
„ ordnen sei;

„ Stellt den Antrag:

„ Gegenstand der Anklagekammer des K. Appel-
„ lationsgerichts, gegen Jacob Kleber von Lin-
„ denheim wegen des oben gekennzeichneten Ver-
„ brechens der vorsätzlichen Körperverletzung mit
„ Verlust eines bleibenden Nachtheils für den Verletzten Anklage
„ zu erheben, denselben zur Aburtheilung
„ vor das Assisengericht zu verweisen, die
„ Verhaftung seiner Angeschuldigten, die sofortige

„ Verhaftung des Angeschuldigten und weiteres
„ zu verordnen, wegen Dringen.

„ Zweibrücken den 18. Oktober 1865.

„ Unterzeichnet: Loé, I. St. Pr."

2°, die von der Anklagekammer des K. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am 30. September 1865
gegen den Angeschuldigten erlassene Abän-
derungsordonnanz, also lautend:

„ Ordonnanz.

„ Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, vereinigt
„ mit seiner Anklagekammer am 30. September
„ 1865, in Gemäßheit des Art. 127 des Criminal-
„ Proceßgesetzbuches, wo zugegen waren:
„ Hofmann, Untersuchungsrichter und Referent,
„ die Beisitzer des beurlaubten Vorsitzenden
„ Vorgericht, Katt, Lustem, Kullmer, Assessor Bom
„ und Dümlein, Gerichtsschreiber,

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen:
„ Jacob Kleber, 27 Jahre alt, ledigen Arbei-
„ ter von Lindenheim, wegen des vor-
„ sätzlichen Körperverletzung des Verletzten
„ und Zeugen Peter Bender II von dort am
„ 28. August letzthin; im Ver-
„ handlungsgrunde beschuldigt erfindet;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem
„ Vortrage, so wie nach Anhörung des schriftlichen
„ Antrags der K. Staatsbehörde vom heutigen;

„ Nach gepflogener Berathung und
„ in Erwägung, daß durch den Inhalt der Akt.

" Untersuchungsrichter gestellten Instruction
" zusammen stunden Indicien dafür vorliegen,
" daß, nachdem der beschuldigte Jacob Kleber
" und Peter Bender am Mittage des 28. August
" d. Js beide in benommenem Zustande in der
" Schankwirthschaft des Mathes Zu Lindenheim
" mit einander in Wortwechsel gerathen waren,
" in welchem der Bender den Kleber einen
" „Narren" gescholten, ihnen beiden gerathen und
" den Wirth, um Ruhe zu stiften, den Bender
" zur Thür hinaus in den Hof gedrängt hatte,
" der beschuldigte Jacob Kleber dem Bender
" in den Hof nachfolgte, Denselben von hinten
" faßte, ihn zu Boden riß und ihm den Mund
" verschlug mit solcher Gewalt auf die in der
" linken Hand des Genannten befindliche Gabel,
" daß Bender in Folge dieser Mißhandlung
" acht Zähne einbüßte und noch Ausgang des
" bei den Akten liegenden gerichtsärztlichen
" Gutachtens durch diesen Verlust eine Ver-
" stümmelung und zugleich einen bleibenden
" Nachtheil auf Lebens dauer erleide, indem
" ihm hierdurch das Kauen und die Aus-
" sprache der Speisen erschwert werde;

" daß die hierin Thatsache, unter
" Würdigung der Aussagen, eines vorsätzlichen,
" der im art. 235 juncto art. 234 Ziff. 1 des Straf-
" gesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens der
" vorsätzlichen, ohne Überlegung ausgeführten

" übten Körperverletzung mit bleibendem Nach-
" theil am Körper des Peter Bender gegeben
" erscheint, wonach auf art. 31 des Einführ-
" ungsgesetzes das Schwurgericht zu erkennen
" hat;

" daß, wegen des Antrags der k. Staatsbehörde
" auf Erlaß einer Leibesgeschäftsordonnanz
" betreffend, diesem Antrage im Hinblick auf
" allegirten art. 235 des St. g. b., in Verbindung
" mit den art. 38 und 40 des Einführungsgesetzes,
" der Fall nicht deducirt erachtet werden kann, zumal
" der beschuldigte Jacob Kleber als Inländer
" seinen ordentlichen Wohnsitz hat, in beizu-
" fügenden liegenden Gründen sich befindet,
" seine Geschäfte als Ackerer selbstständig
" betreibt und ein feineswegs sich umher-
" treibender Taglöhner ist, daher in vorliegenden Fällen
" auf den Bestimmungen des art. 52 des Ein-
" führungsgesetzes zu verfahren ist;

" Aus diesen Gründen

" In Erwägung — ohne Zuvorsichtigung des von
" k. Staatsbehörde gestellten Antrags auf Erlaß
" einer Leibesgeschäftsordonnanz gegen den
" beschuldigten Jacob Kleber — daß die Akten-
" suchungsakten nebst einem Verzeichniß der
" etwaigen Aktenforschungsstücke und diese
" Ordonnanz dem k. General-Staatsprocurator
" für die Pfalz zu zweifachen mitgetheilt
" worden.

„Also beschlossen.
„Unterzeichnet: Hosemann, Katt, Kullmer
„und Dümlein.“ – Nach Lesung der Akten und geschlossener Berathung;

In Erwägung, daß durch die bisher von Amts wegen geführten Untersuchung Anzeichen und Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit hinreichend schwerer Belastung dafür sprechen, daß der Beschuldigte Jacob Kleber auf Montag den 28. August 1865 in den Nachmittagsstunden in dem Hausgange der von Ludwig Hartmetz zu Lindenheim geführten Wirthschaft den Peter Bender II, 47 Jahre alt, Ackerer und Küfer zu Lindenheim, nach vorausgegangenem Wortwechsel und Gezerre, von hinten gefaßt, zu Boden gedrückt und dessen Mund voran auf die in der Ecke jenes Hausganges stehenden Bierfässchen in der Art gewaltsam gestoßen hat, daß Bender außer einer in Folge der Allgemeinwirkung dieser mit Anschwellung sowohl des Gesichts und der im Innern wund gequetschten Mundlippen, als der vorderen Seite des Ober= und Unterkiefers, ferner mit Sugillation der beiden Lider der beiden Augen, der linken Wange und der Oberlippe verbundenen Mißhandlung entstandenen sechstägigen Bettlägerigkeit und Krankheit und einer bis zum 13. September 1865 andauernden beschränkten Arbeitsfähigkeit, acht Zähne verloren hat;

Daß in diesem gedrängten Thatverhalt sich eine vorsätzliche, rechtswidrig, jedoch ohne überlegten Entschluß zugefügte körperliche Miß=handlung des genannten Peter Bender II indicirt findet, durch welche dem Letzteren in der durch den gewaltsamen Ausstoßen der acht Zähne herbeigeführten Erschwerung des Sprechens und der Zerkleinerung der Speisen eine Verstümmelung und ein bleibender Nachtheil für Lebensdauer verursacht worden ist; daß sonach eine Handlung vorliegt, welche durch Art. 235 verbunden mit Art. 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 desselben Strafgesetzbuchs ein Verbrechen bildet, über welches nach Art. 31. Absatz 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

Daß daher wegen dieses Verbrechens Anklage wider den Beschuldigten Statt hat und derselbe zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auch die Errichtung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. General-Staatsprokurator, sowie nach Art. 39 des erwähnten Einführungsgesetzes die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Jacob Kleber wegen des ihm zu Last gelegten Verbrechens der am 28. August 1865 in der Wirthschaft des Ludwig Hartmetz zu Linden=

seien mit rechtsgiltigem Vorbehalt, jedoch ohne übereinlegtem Entgegen- und Rügen der Abwesenheit und Säumniß Peter Bender II von Landau, durch mündliche Verhandlung mittels Ausschreiben vom acht Juni ein bleibendes Urtheil dem Inn Sachen des Angeklagten von hier erlassen ist, Anklagestadt hat, und gegenwärtige Akte zum Vollzug der gegen Obigen Abwesenheitsurtheil vom Königlichen Prokurator der Pfalz;

In Anwendung, daß durch die k. Staatsbehörden gegen den Angeschuldigten wegen der obigen Abwesenheit eine Anklageschrift errichtet und der Inculpat diese Anklageschrift samt dem gegenwärtigen Abwesenheitsurtheile zugestellt und von beiden Abschrift gegeben worden; rücksichtlich die sofortige Verhaftung des auf seinem Sitze befindlichen Angeschuldigten und dessen Verbringung in das Gerichtsgefängniß zu Zweibrücken in den 24 Stunden nach jener Zustellung.

Allen Diesen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesehen und beschlossen am obigen Tage.

K. Hermann

Veltz Petri Hoffmann Bernard

N°. 54.

Sitzung vom 19. Oktober 1865.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neunzehnten Oktober 1865, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Präsident, Cotta, Serini, Hoffmann, Petri, Lutz, Loé, Staatsprokurator und Bernard, Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau vom Staatsanwalte gestellten Untersuchung gegen:

Jacob Frank,

25 Jahre alt, ledigen Schneidergesellen von Germersheim, daselbst flüchtig, der Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Loé;

Eingehen in die besondern

1°, Der von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten „Untersuchung gegen Jacob Frank, 25 Jahre alt, „ledigen Schneidergesellen von Germersheim,

" Jahren flüchtig, wegen Diebstahls,

" Nach Einsicht der Leibverhaftsordonnanz

" des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 20. Dez-

" ember 1865;

" In Erwägung, daß der Beschuldigte Jacob Frank

" genannt Lichert verhaftet, am Nachmittag des

" 2. Juli l. Js mittelst Einbrechung in das Wohnhaus

" Jean des Metzgers Philipp Brandt von Weisse-

" burg und zu der Thäterschaft auch gewaltsamen

" Erbrechung einer verschlossenen Commode

" Schublade in dem Schlafzimmer des genannten

" Brandt aus der erwähnten Schublade den Geld-

" betrag von 130 fr. nebst einem Ziehgeldbeutel

" und aus demselben Behälter einen dem Metzger

" gehörigen Franz Michael Hellmann aus Forbach

" gehörigen Geldbetrag von 20 Sous, dann offen der

" verschlossenen Thüre sind des Einbruchs bei

" demselben Gelegenheit zum Nachtheil des Brandt

" ein Hemd im Werthe von 2 fl. 48 kr, zwei Schnupf-

" tabaks Dosen im Werthe von 1 fl. 24 kr, und zum

" Nachtheil des Hellmann eine Taschenuhr nebst

" Kamm im Werthe von 1 fl. 45 kr gestohlen zu

" haben;

" In Betracht, daß der Beschuldigte schon oft

" wegen Diebstahls bestraft und namentlich durch

" Urtheils des Zuchtpolizeigerichts Landau vom 27.

" November 1857 zu 2 Jahren – vom 5. April 1861

" zu 15 Monaten Gefängniß, durch Erkenntniß

" des großherzoglich badischen Hofgerichts des

" Mittelrheinkreises vom 5. August 1863, immer

" wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus oder 1/3

" Jahren einzelhaft verurtheilt worden ist;

" Nach Einsicht der oben beschriebenen Diebstahls

" Artt. 273. 276. 277. 279. 280. 282 Zif. 1.

" und 2 des St.g.B. als Strafbestimmungen und

" Art. 31 des Einführungsgesetzes zum

" Zuständigkeit des Bezirksgerichts gesetzt;

" Hält der Antrag:

" Gefallen zu der Anklagekammer des K. Appellations-

" gerichts, gegen den Beschuldigten wegen des oben

" präcisirten Diebstahls Anklage zu er-

" heben, denselben zur Aburtheilung vor das

" Bezirksgericht zu verweisen, die Verhaftung einer

" Anklageschrift und weiteres wegen Haftens zu

" verordnen.

" Zweibrücken den 16. Oktober 1865.

" Unterzeichnet: Löe, I St. Pr."

Da die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 20. Septembr 1865 erlassene Leibverhaftsordonnanz, also lautet:

" Im Namen

" Seiner Majestät des Königs von Bayern

" Leibverhaftsordonnanz.

" Das K. Bezirksgericht zu Landau, wo versammelt

" in seiner Berathschlagungskammer am 22. Septem-

" ber 1865, in Gemäßheit des art. 127 des Strafgesetz-

" buchs, wie zugegen waren: Werner,

" Präsident, Hanauer, Lister, Wolf, Richter

" suppleanten und Holzhäuser, Gerichtsschreiber,

" Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

" Nachdem der Untersuchungsakten gegen

„ Jacob Frank, 25 Jahre alt, ledig, Schneidergeselle
„ zu Hemsbach, wegen Diebstahls
„ Widerbestrafung;
„ Nach Anhörung des Vertreters, k. Advokat-
„ anwalts Wolf, in seinen Anträgen, so
„ wie nach Antrag des rechtskundigen Beistands
„ fungirenden k. Staatsprocurator-Substi-
„ tuten Jung vom 17ten d. M.;
„ Nach Ansicht der art. 276. 277. 279. 280.
„ 282. und 283 des Strafgesetzbuchs und art. 133 fg.
„ des Strafprocesses;
„ In Erwägung, daß nach dem Inhalte der
„ der von Amtswegen geführten Untersuchung
„ Jacob Frank, ledig, Schneidergeselle von
„ Hemsbach, zumuthend indicirt ist, am 2.
„ Juli l. J. mittelst Einsteigens in das bewohnte
„ Haus des Schneiders Philipp Brandt von
„ Weinheim und zu der letzteren Nachtheil
„ mittelst innern Einbruchs durch gewaltsames
„ Erbrechen einer Commode die Summe von 130 fr.
„ und zum Nachtheil der Vikar Capellan Franz
„ Anton Hellmann von Sachsenflur 1 fr., sodann
„ ohne den letzteren zu gefährden an dem Rock
„ Stand des Brandt ein Band im Werthe von
„ 2 fl. 48 kr. und zwei Schnupftabaks Dosen im
„ Werthe von 1 fl. 24 kr., und dem Hellmann
„ ein Taschentuch mit Tasse im Werthe von
„ ungefähr 1 fl. 45 kr. gestohlen zu haben;
„ In Erwägung, daß Frank schon dreimal
„ wegen Diebstahls zu Gefängnißstrafen
„ von resp. 6 Tag einen Jahr verurtheilt worden,
„ und daher heute einer Strafe unterzogen ist,
„ für das mehr art. 276 des St. G. B. Strafverschär-
„ fung vorgesehen ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt der k. Bezirksgerichtshof, daß Jacob
„ Frank, 25 Jahre alt, ledig, Schneidergeselle
„ von Hemsbach, der Strafverschärfung des
„ Diebstahls von 130 francs, einem Hemde im
„ Werthe von 2 fl. 48 kr. und zweier Schnupf-
„ tabaks Dosen im Werthe von 1 fl. 24 kr. zum
„ Nachtheile des Schneiders Philipp Brandt von
„ Weinheim im Zuchthause, so wie von 1 fr.
„ und einem Taschentuche zum Nachtheile des
„ Schneidergesellen Franz Anton Hellmann
„ von Sachsenflur, verübt am 2. Juli l. J. mit-
„ tels Einsteigens in das bewohnte Haus des
„ genannten Brandt, und wegen die Goldarbeiter-
„ sache betreffend, mittelst innern Einbruchs,
„ zumuthend indicirt ist;
„ Demnach hat Kammer unter Anwendung
„ der art. 133 und 134 des Strafgesetzes;
„ daß sämtliche auf gegenwärtige Untersuchung
„ sich beziehende Verhandlungen nebst einem
„ Verzeichnisse der bezüglichen Aktenstücke
„ ungesäumt an den k. Generalstaatsprocura-
„ tor für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet
„ werden sollen, damit weiters Vorgehen
„ wegen, was Rechtens;
„ Schließlich zugleich einen Leibverhaftsbefehl

„gegen Jacob Frank, 25 Jahre alt, ledigen
„Schneidergesellen, gebürtig und wohnhaft zu
„Hannenhain, welcher 5 Fuß 6 Zollgroß ist,
„braune Haare, gewölbte Stirne, graue Augen,
„kleine Nase, gewöhnlichen Mund und gesunde
„Gesichtsfarbe hat, von mittlerem Wuchse ist
„und am linken Fuße hinkt, weshalb derselbe
„vorzugsweise angehalten und in sorgfältige Haft
„und Verwahrung genommen werden soll, welches der k.
„Appellationsgerichts-Anwalt beantragt hat.
„Vorbehalten zu Landau am 24ten, den obgen.
„Untersuchungsrichter: Wenz, Hanauer, Wolf und
„Holtzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
vorgelegener Berathung;

In Erwägung, daß aus der diesen vom Unter-
suchungsrichter geführten Untersuchung beigefügten und
Anderthalb gemeinde vier angaben haben, welche
sämmtlich gleichen Inhalts dahin übereinstimmen,
daß der beschuldigte Jacob Frank auf Samstag
den 2. Juli 1865 in der Abendstunde von
in der französischen Grenzstadt Weißenburg
in Haus von dem Schneidermeister Philipp
Brandt benachrichtigt, in der Absicht gehabt
haben, mit Nummer 41 bezeichneten zwei Löcher
Hosen nachzusehen, Philipp Brandt, Philipp Brandt
Brandt, Philipp der Bursche Franz Nikolaus
Hellmann aus Forbach gesonnen beraubt
Waffen aus dem Gewahrsam dieser Personen

und zu deren Nachtheil in der Absicht rechts-
widriger Zueignung angegriffen zu sich zu
nehmen hat, nemlich:

I. zum Nachtheil des Philipp Brandt

A. in dem Schlafzimmer des Ehepaars Brandt
im oberen Stockwerke des Hauses:

1, aus der obersten Schublade einer Commode
das in einem buntfarbigen Zeitungsblatt mit
Fil d'ecosse aufbewahrte braune Geldbeutel mit
mit 130 Franken oder 60 fl. 40 kr, bestehend
aus 4 Stücken zu 20 Franken und 2 Stücken zu
10 Franken, in Ganzen 100 Franken in Gold,
25 Franken in fünf Silberstücken zu 5 Franken,
und 5 Franken in Kupfergeld,

2, aus auf dieser Commode befindlichen Loden
mit Silber garnirt,

3, einen neben dem Thore an der Wand an
einem Nagel aufgehängten Jäger-Stutzen Pul-
ver Munitionspflicht,

B. in der oberen dem Schlafzimmer befindlichen
Wohnstube:

4, aus einem Schreibpulte ein neues noch
nicht gebrauchtes leinenes Mannshemd, im
Werthe von 2 fl. 48 kr,

5, einen auf diesem Schreibpulte befindlichen
Schlüsselbund, dann in der Form einer Schere,

diese Dose mit der unter Ziffer 2 angege-
benen Dose zusammen im Werth 56 Franken;

II. zum Nachtheil des Franz Nikolaus Hellmann:

C. in dem in dem Mansarde des Hauses befindlichen

Vollpfannen der Pfennigzwölfer

6. einen an der Mund aufgenähten Leinenbeutel mit schwarzem Maschin- Ueberzug, gelbbraunem Pfeilleinen und grünem Tragband, werth 1 fl. 15 xr;

7. einen Kamm ohne Werthsanschlag;

D. in dem Pfeilzimmer der Ehefrau Brandt aus der unteren Fächer 1 dem oben bezeichneten obersten Commode- Pfeilbade

8. einen aus Kupfermünze bestehenden Geldbetrag von 1 Gulden oder 28 Kreuzer;

Der Leben so starke Indicien vorliegen, daß der Beschuldigte zur Verübung dieser That in der zweifachen, gesetzlich vorgeschriebenen Wohnhaus eingedrungen ist, indem er ein Pfeilbaumer Fenster, welches nicht angebracht vorfindet in einem Flügel derjenigen über beiden der Pfeilbewegung über Pfeilen im Hofgebäude nach der Straße Linie gebrochen, von Boden 80 Centimeter hoch angebrachten Fenster; daß er ferner, um den Weg- und Fluchtspuren den braunen Geldbeutel unter Ziffer 1 und 8 oben zu vollbringen, die gesetzlich vorgeschriebenen oberste Pfeilbade der französischen Commode, wovon derselbe verwaltet war, mittelst Einzwängung einer Pfeilstange zwischen diese und die zunächst oberste Pfeilbade und dadurch beschädigt, mit Pfeilspitzen Zersplitterung des Holzes beglaubten Herausnahme der Pfeilschwinge zum Theile Pfeilbrechen, verübt hat;

In Erwägung, daß aufgrund des Akten

der Beschuldigte wegen Diebstahl bereits mehrfällig und zwar nicht nur zweimal, sondern dreimal zu Zuchthaus- Strafe, jedesmal von mehr als einem Jahre, rechtskräftig verurtheilt worden ist, nämlich:

a, am 27. November 1857 zu 2 Jahren Gefängniß-Strafe, - Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau, act. N.° 19.-

b, am 5. April 1861 zu 15 Monaten Gefängniß-Strafe - Urtheil des selben k. Zuchtpolizeigerichts, act. N.° 20.-

c, am 5. August 1863 zu 2 Jahren Zuchthaus-Strafe - Urtheil des Appellationsgerichtshofes des Rheinkreises, des Mittelgerichtes zu Zweibrücken - act. N.° 10.-

In Erwägung, daß nach diesen gesetzlichen Thatumstände der Thatbestand in Beziehung der gegenwärtigen Fälle die Lade ist von einem Diebstahl, verübt zum Nachtheil von fremden Eigenthümern bei einem und demselben Diebstahl Verletzung, bei welchem Diebstahl der Werth der Gestohlenen die Summe von 10 fl. übersteigt, verübt seinen in einem bewohnten Gebäude mittelst Einsteigen und bezüglich einen Theil der gestohlenen Sachen, nämlich bezüglich des braunen Geldes, mittelst Einbruch, verübt endlich von einer Person, welche gegen Diebstahl bereits zweimal, ja sogar dreimal zu Zuchthaus-Strafe, jedesmal von mehr als einem Jahre, rechtskräftig verurtheilt worden ist; daß demnach eine Handlung vorliegt, welche durch Art. 271. 273.

277. 279. 280. 282 Ziffer 1 und 2. und art. 276 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, sowie art. 1 des Gesetzes, die Gesetzbücher in Strafsachen betreffend, in Verbindung bildet, indem zufolge art. 31. absatz 1 des einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Verweisungserkenntniß zu erkennen hat;

Daß Beschuldigten gegenüber das gerichtliche Voruntersuchungsverfahren eingeleitet und demselben zur Hauptverhandlung vor das Verweisungserkenntniß des Pfalz zu verweisen, auf die Feststellung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsanwalt und den Vollzug des vom Zahlstammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 20. Dezember 1865 gegen den Beschuldigten erlassenen Leibesverhaftsbefehls mit obigen Präcision zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des k. Appellations-Gerichts, des gegen den Beschuldigten Jacob Frank wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Landstreichs und Bettelns, sowie Übertretungen des Forstgesetzes, ihrem Antrage und die Akten am 2. Juli 1865 in der französischen Stadt Weißenburg in dem bewohnten Hause des Beschuldigten Philipp Brandt von da zum Verstandeil dieser Abtheilung, beziehungsweise des Herrn Generalen Franz Wilhelm Hellmann von Zweibrücken bei seiner und der selben diesbezüglichen Verantwortung, mittelst Einstellung und bezüglich des unterzeichneten baaren Geldes mittelst Einbruchs-Anklage-Akt fest und verweist denselben sofort zur der Pfälzischen gerichtlichen Abtheilung vor das Verweisungserkenntniß des Pfalz;

Demnach hat, das Gesuch die k. Staatsbehörde seine Anklage-Schrift gegen denselben verfasst und das den von der Zahlstammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 20. Dezember 1865 gegen ihn wegen Landstreicherei-Gesetzbuchs mit obigen Präcision vollzogen werde;

Demnach hat ferner, der Gegenwärtigen Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und denselben sodann in der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtssitzung zu Zweibrücken abgehalten werden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1. zum Nachtheil des Beschuldigten Philipp Brandt:
1, eine braune Goldbutze von 130 Franken oder 60 Gulden 40 Kreuzer, bestehend aus 4 Stücken zu 20 Franken und 2 Stücken zu 10 Franken, im Ganzen 100 Franken in Gold, 25 Franken in 5 Silberthalern zu 5 Franken und 5 Franken in Kupfergeld, –

2, eine mit Silber gemischte Dose,
3, ein neuer Hirschfänger, ohne Waffenstoss,
4, ein neuer noch nicht getragener Mannshemd,
zusammen werth 2 fl. 48 kr,
5, einen Schnupftabaks-Dose in Form eines Schuhes,
sämmtlichen und die unter Ziffer 2 aufgeführten,
zusammen werth 56 Kreuzer.

II. Zum Vorschein des Gastellan Franz Wilhelm Hellmann:

6, ein Ledertasche mit schwarzem Wachstuch-Ueberzug, gelbledernem Schnallriemen und gemischtem Traghand, werth 1 fl. 45 kr,
7, ein Kamm ohne Werthsanschlag,
8, etwas Geld, in Kupfermünze bestehend, ein Zwanzig oder 28 Kreuzer.

Also geschehen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

Hellmann
Schmitt
Lotz
Hoffmann
Lehr
Bernard

No. 55.

Sitzung vom 19. Oktober 1865.

Der k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkündend, hat in der in seiner Rathskammer abgehaltenen Sitzung vom neunzehnten Oktober 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Cotta, Serini, Hoffmann, Lehr, Lotz, Lué, 1 Staatsprocurator und Bernard, 1 Gerichtsschreiber, nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken vom Amtsgerichte gegen Untersuchung gegen:

Johann Philipp Walz,

28 Jahre alt, Bauer zu Zweibrücken im Canton Zweibrücken wohnhaft, der Meineids beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprocurators Lué;

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Commissar zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General-Staatsprocurator
„Nach Einsicht der gegen Johann Philipp Walz,
„Bauer von Zweibrücken, wegen Meineids gegen-
„stehenden Untersuchung und der von dem kgl.
„Untersuchungsrichter zu Zweibrücken am 7. Oktober
„dieses Jahres erlassenen Verweisungs-
„Ordonnanz;
„In Erwägung, daß der Beschuldigte genügend
„und indicient ist: gelangt hiemit seinen gemessenen
„Antrag, Johann Kroether von Zweibrücken, als Zeugen,
„einvernehmen, und dem genannten Johann Philipp
„Walz, als Sachverständigen, auf Erfüllung

„ einer mündlich gepflogenen Hauptverhandlung
„ gerichtlichen, von dem k. Bezirksgerichte Sinz-
„ heimfall ausübenden Civilgerichtsbarkeit von dem hiezu
„ committirten k. Landgerichte Dürkheim in
„ der öffentlichen Sitzung vom 18. August l.
„ J. zwischen den, von dem Bezirksgerichte
„ für zulässig und entsprechend erkannten Zeugen
„ vorgenommen zu haben:

„ Es erscheine bei Gott dem Allmächtigen und
„ Allwissenden, daß Beklagter allerdings
„ über den Verkauf des fraglichen Hauses um
„ den Preis von 2350 fl., zahlbar 1000 fl. sogleich
„ und den Rest in mehreren Terminen, wie aus
„ mit bezeugnis der Klägerin, bis Michaeli 1865,
„ resp. zum Theile länger stehenden zu Unterpfand,
„ und auf seinem Hause zu gehöriger vollständiger
„ Assekuranz mit Zoll, Aufsatz, Carpel und Feuersgefahr
„ zu bekommen, einig war; jedoch in der Vor-
„ aussetzung, daß die Verpfändung der
„ Klägerin wasserfrei, daß der im Hause befind-
„ liche Commun gutes Trinkwasser lie-
„ fere, was aber nicht der Fall ist; ferner daß
„ sie, was abgeht müsse, beim Abkommen
„ noch weitere Bedingungen, die ihr noch nöthig
„ erscheinen, zu stellen, womit Klägerin auch einver-
„ standen war, und daß sich, um den Akt zu machen,
„ als Bedingung stellte, daß Klägerin durch einen
„ Auszug aus dem Hypothekenregister die
„ Lastenfreiheit des Hauses nachweise; ist verschwie-
„ gen, daß Klägerin nicht zugesagt hat, daß sich
„ der Preis der Summe nur zum Theile

„ und Besprechung und zur Dienstleistung benützen
„ können. Sieg alles bezeugen ist, so wahr mir
„ Gott helfe!"

„ In Betreff, daß durch den Ergebniß der Vor-
„ untersuchung hinreichende Beschuldigungs-
„ gründe vorliegen, daß der Beschuldigte
„ diesen sich zu zeigt verbrechlichen Thatbestand
„ widerrechtlich zueignen und gegen den Verkauf
„ Mißbrauch gepflogenen und somit einen verbrech-
„ lichen Betrug von einem öffentlichen
„ Beamten vorübergehend sich vorbehalten:
„ Erkennt sich richtig sachverständigt sich, indem erachtet:
„ 1, die Bedingung vereinbart sei nicht, daß
„ der Beschuldigte frei stehen sollte, beim
„ Abkommen weitere Bedingungen zu stellen,
„ noch auch;
„ 2, der Kläger verpflichtet gewesen sei, daß Laufen
„ der Wasser der zum nächsten Brunnen zu
„ seinem Behufe nur zum Waschen und
„ Besprechen und zum Dienstleistungen benützen können,
„ In Betracht, daß daß sich demzufolge um das
„ im Art. 192. Abs. 1 des St. G. B. vorgesehenen
„ Verbrechen des Betrugs handelt, zu der Ver-
„ übertretung gemäß Art. 31 des Einführungs-
„ gesetzes das Schwurgericht berufen ist;
„ Daß laut Art. 39 des Einführungsgesetzes
„ die sofortige Verhaftung des Beschuldigten
„ angeordnet werden muß;

„ Stellt den Antrag:

„ Gefallen zu der Anklagekammer des k. Appel-
„ lationsgerichts, gegen den Beschuldigten wegen
„ des oben präcisirten Betrugsverbrechens Anklage

" zu nehmen, dagegen dem Abwesenheitsurtheil vom
" 29. September zu widersprechen, die Eröffnung
" dieses Urtheils, die Vernehmung neuer Zeugen
" zu verordnen.
" Zweibrücken den 19. Oktober 1865.
" Zur Beurkundung: Löe, L. St. Pr."
" Unterzeichnet: Löe, L. St. Pr.
2.) Sie von der Zuchthammer des k. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am 7. Oktober 1865 gegen
den Beschuldigten erlassene Ordonnanz, also
lautend:

" Ordonnanz.

" Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, wie
" solches in seiner Zuchthammer am 7. Oktober
" 1865, in Gemäßheit des art. 127 des Criminal-
" Prozeßgesetzbuches, wo zugegen waren:
" Hofmann, Untersuchungsrichter und Referent,
" die Beisitzer des beurlaubten Präsidenten
" Ferdinand, Müller, Kast, Lister, Kellner,
" Ackermann und Dümlein, Untersuchungsaktuar,
" Klerk hat sich der Untersuchungsakten
" gegen Johann Philipp Walz, 28 Jahre alt, Bauer
" zu Kranzheim wohnhaft, welchem das Ver-
" brechen des Diebstahls, ausgeführt in
" der Nacht des 18. auf den 19. August d. J. beschuldigt wird;
" Nach Anhörung des Referenten in seinen
" Vorträgen, so wie nach Einsicht der schriftlichen
" Antrags des k. Staatsprokurators vom 3ten d. M.;
" Nach gepflogener Berathung und
" in Erwägung, daß Thatsachen der Natur betreffend,

" deren durch Zeugnisse der Untersuchungs-
" akten beigebrachte Processchriften zu ersehen
" sind Johann Kroether, Ackersmann zu Kranzheim, als
" Kläger einerseits, und dem flüchtigen Bäcker-
" Diener Johann Philipp Walz, dessen Behausung
" als Beklagten, andererseits, wegen dem mund-
" lichen Prozesse einer Hemmung nebst Zubehörden
" Leistung des Ersteren an Letzteren, am k. Be-
" zirksgerichte daselbst ein Civilprocess anhängig
" war, in Folge dessen der Kläger Walz
" dem französischen Feuerhaus an sich nicht in abwesen-
" heit, jedoch besagtes, dass der Ladung Gültigkeit
" und Verbindung davon abhängig gemacht
" worden wäre, aber einerseits Kläger
" einen die Einsicht der Gebäulichkeiten dokumentirten
" den Augenscheinszug machen, und andererseits
" den in dem Hofe befindlichen Brunnen gutes trinkbares
" Wasser liefern, es ihm, Walz, überhaupt freistehen
" müsse, bei der Verbindung des Zaunes noch spezi-
" elle Bedingungen, die er für nöthig erachte, zu
" stellen;
" Dass Kläger Kroether, welcher diesen neuen
" Beklagten vorgebrachten Bedingungen beigetreten
" und sofort auf die Besitzung ausfuhr, dass
" er demselben bei den Verhandlungen
" noch ausdrücklich erklärt hatte, dass nun das
" Wasser des Brunnens nur zum Waschen,
" zum Besprengen und zum Viehtränken benützen
" könne, dem Beklagten freistehe, die in den Proces-
" akten näher articulirten, als zulässig und wahrhaft

" verkündeten Entscheidungsgründe deponirte, mit
" der Abnahme des k. Landgerichts Dürkheim
" commissionirt wurde;
" Daß nun der Beklagte respective der
" flüchtige Beschuldigte Johann Philipp Walz,
" nach Angabe der in den Akten befindlichen Pfand-
" eingabemessungsprotokollen, unterm 18. August
" d. Js in der öffentlichen Sitzung des committirten
" des k. Landgerichts Dürkheim in französischer
" Prozeßsprache der in der Ordnung des Klagers
" deponirten Eid acceptirtermaßen den wörtlich
" dahin abgegebenen hat:
" Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und
" Allwissenden, daß ich mit dem Kläger allein
" Dinge über den Abkauf des streitigen Hauses
" um den Preis von 2350 fl., zahlbar 1000 fl. zu
" gleich und der Rest in mehreren Terminen,
" wie auch mit Bezugnahme des Klagers, bis
" Weihnacht 1865 respective 4 Wochen danach
" mehreren zu Kirchen und am Pfarrhaus da-
" zugehörigen vollständigen Ofen mit Rohr, Aufsatz,
" Deckel und Thürschrand zu bekommen, einig
" war, jedoch in der Voraussetzung, daß die
" Abschätzung des Klagers exakt sei, daß
" der im Hause befindliche Brunnen gutes
" trinkbares Wasser liefere, was aber nicht
" der Fall ist, sondern, daß er nur frei rohes
" Wasser, beim Abkaufen noch weiteren Be-
" dingungen, die er für nöthig erachte, zu stellen,
" womit Klagers nicht einverstanden war, und
" daß dieß, um den Akt zu machen, als Bedingung
" stellte, daß Klagers durch reine Angabe an
" den Hypothekenregistern die Freiheit des
" Hauses nachweise;
" Daß ferner, daß Klagers nicht gesagt
" hat, daß ich das Wasser der Brunnen nur
" zum Waschen und Besprengen und zur Pferde-
" tränke benutzen könne;
" Daß alles bestritten ist, so wahr mir
" Gott helfe!"
" In Erwägung zur Sache, daß durch den
" Bericht des k. Untersuchungsrichters gerichtlich
" Instruction zur Hand Thatsachen Indizien dafür
" vorliegen, daß der Beschuldigte Johann
" Philipp Walz durch die Leistung des abneu
" gelegten Eides - besonders wenn die von
" ihm bestrittenen ausdrücklichen Bedingungen
" der Gültigkeit des betreffenden Hauskaufs
" und den Pachtes seines Eides betrifft, daß
" Kläger nicht gesagt haben, daß er das Wasser
" der Brunnen nur zum Waschen und Besprengen
" und zur Pferdetränke benutzen können - eine
" neue Rechtsverletzung dadurch begangen, sich
" somit des im Art. 192 Absatz 1 des Strafgesetz-
" buches vorgesehenen Verbrechens des Meineides
" schuldig gemacht habe, daß demnach Abnahme
" gemäß Art. 31 des Einführungsgesetzes des
" Strafgesetzbuches zu Recht;
" Daß Beschuldigter Johann Philipp Walz
" schuldig, da der beschuldigte Thatbestand und

„ zu Frankenthal außer Stand, ein ordentliches
„ Gewerbe selbstständig betreibenden Bürgers
„ ist, in Hinblick auf die art. 38 und 40 Absatz 1.
„ der Einführungsgesetze von Entlassung einer
„ Leibgerechtigkeitsbeschwerde gegen die Ablegung zu
„ nehmen und nach den Bestimmungen des art. 52
„ der allgemeinen Gesetze zu verfahren ist;

„ Aus diesen Gründen

„ Wird verordnet, daß die Untersuchungsakten
„ nebst gegenwärtigem Ordonnanz dem k. Gen-
„ darmerie-Prokurator für die Pfalz zu Zweib-
„ rücken einzusendet werden.

„ Also beschlossen und ein obne:
„ Untersuchsrichter: Rosemann, Müller, Kast,
„ Kullmer und Dürrlein."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
neuer gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß dann der bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung Anzeichen und
Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche den
Beschuldigten Johann Philipp Walz hinreichend
dafür belasten, daß er in dem benannten
Lichtenthaler Forste, welches der Ackermann Johann
Kroether von Frankenthal durch den Gerichts-
botencandidaten Adam Reichel, fungirend für
den k. Gerichtsboten Sebastian Ludwig zu
Dürkheim, vom 25. März 1865 bei dem k. Be-
zirksgerichte zu Frankenthal auf Widerbringung
seiner unter dem 23. Februar 1865 mit dem Be-
schuldigten über ein zu diesem übernommenen,

Frankenthal gelegenen Wohnhaus- samt Oeconomie-
Gebäuden und sonstigen Zubehörden mündlich
gerichtlichen Kauf- resp. Widerkauf-Vertrages
als Kläger einerseits, wider den Beschuldigten,
als Beklagten andererseits, anhängig gemacht hatte,
den in sein von dem klagenden Theil zugestandenen,
von ihm acceptirten, durch Urtheil des genannten
k. Bezirksgerichts vom 26. April 1865 für zu-
lässig und relevant erklärten, sodann durch
Urtheil vom 6. Juli darauf auf den Grund
der Nennung des Beklagten durch den Ver-
mahl (: Nachlaß :) genehmigten, mittels Akten-
laß des Bezirksgerichtsboten Rehm zu Frankenthal
vom 6. Juni und 25. Juli (: mündlich seinem
Juni :) 1865 zugestellten Erklärungen durch
sein ausgesprochen angenommenen prozessualen
rekonventionellen Eid, also lautend:

„ Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und
„ Allwissenden, daß ich mit dem Kläger allen
„ Dings über den Abkauf der fraglichen Scheuer
„ um den Preis von 2350 fl., zahlbar 1000 Gulden
„ sogleich und der Rest in mehreren Terminen,
„ wie auch mit Erlaß der Klagung, bis Michaeli
„ 1865 respective 4 Wochen länger wohnen zu
„ dürfen und ein gemeines Haus in Zweibrücken voll-
„ ständig neu Tafer, Aufputz, Dachstuhl und Zimmer-
„ werk zu bekommen, einig war, jedoch in der
„ Voraussetzung, daß die Verjährung der
„ Klagen nicht sei, daß der im Innern befind-
„ liche Brunnen gutes trinkbares Wasser liefere,

„ einen aber nicht den Fall setzt; nämlich, daß d
„ er mir freistehen würde, beim Abmessen
„ noch einzelne Bedingungen, die ich für nöthig
„ erachte, zu stellen, womit Kläger nicht zu
„ frieden wäre, und darüber mit dem Akt zu
„ machen, als Bedingung stellte, daß Kläger
„ durch einen Auszug aus den Hypothekenbü-
„ chern die Freiheit des Hauses nachweise;
„ ich versichere nämlich, daß Kläger nicht gesagt
„ hat, daß ich den Akkord der Einmessung nur
„ zum Wegfegen und Reinemachen und zum Waf-
„ fenträgen benützen könne; dessen allen versichere
„ ich, so wahr mir Gott helfe!"

in folgenden Punkten und Endsätzen, nämlich:

„ 1, ich versichere bei Gott dem Allmächtigen und
„ Allwissenden, daß, wie Kläger bei der Einigung
„ über den schriftlichen Aufmaßakkord angestanden wäre,
„ ich mir freigelassen würde, beim Abmessen noch
„ weitere Bedingungen, die ich für nöthig erachte,
„ zu stellen, und

„ 2, ich versichere ferner, daß Kläger nicht gesagt
„ hat, daß ich den Akkord der Einmessung nur
„ zum Wegfegen und Reinemachen und zum Waffenträgen
„ benützen könne;

„ Dies alles versichere ich, so wahr mir Gott helfe!"

in der öffentlichen, durch den k. Landgerichtsassessor Lambert Becker unter Beistand des Gerichtsschreibers Johann Baptist Hämmerle abgehaltenen Sitzung nachstehendes Endurtheil von der abgehaltenen Sitzung des durch das vorgängige Zwischenurtheil vom 26. April 1865 mit der Beweisaufgabe beauftragten k. Landgerichts Lindau vom 18. August 1865 den Thatbestand zusammen, also objektiv falsch und gegen beide Theile, ebenso auch subjektiv falsch auf gegen wissentlich und boshaft diese von der zuständigen Gerichtsbehörde abgenommenen Eid bei der Ablegung einer wesentlich unwahren Aussage bekräftigt hat;"

In Erwägung, daß durch diese vorsätzliche Aussage-Verletzung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Fassung jene Handlung sich darstellt, welche durch Art. 192 Abs. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 des Gesetzes, die Strafgesetzbücher einführend, also eine Handlung sich darstellt, welche, vermöge Art. 31. Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Erkenntniß nicht zu entfernen hat;

daß dieser wegen des fortgesetzten Verbrechens Anklage erhoben, die Verhandlung stattfand und derselbe deßhalb zum gesetzmäßigen Eide abgenommen, auf die Feststellung einer bezüglichen Anklage geschritten, durch den k. Generalprokurator Nachtrag vorgenommen worden ist;

In Erwägung, daß nach Maßgabe des Art. 39 des oben angeführten Einführungsgesetzes die fortgesetzte Verhandlung des auf frischer That befindlichen Angeschuldigten vorgefügt werden muß;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer das k. Appellations-

gemäß, der gegen den Angeschuldigten Johann Philipp Walz wegen der ihm zu Last gelegten Nothzüchtigung in der wider ihn von dem Advokaten Johann Krocther von Zweibrücken bei dem kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal in Betreff der Nothzüchtigung einer unter'm 23. Februar 1865 mündlich abgefaßten Vertheidigungsschrift anfangig gemachten bürgerlichen Rechtsstreitsache durch den ihm substituirten, von ihm accreditirten und von dem Advokaten k. Landgerichts zu Landshut abgenommenen gewöhnlichen Vertheidigungseid folgendermaßen wörtlich niedergelegt wurde:

"1, ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, was Klägerin bei dem Eingang über den Nothzüchtigungsakt niedergeschrieben war, es mir frei, ohne Zwang, beim Aktenaufnehmen vorgelesen worden, und ich sie für wörtlich erachte, zu halten, und

"2, ich schwöre ferners, daß Klägerin nicht gesagt hat, daß sie das Wasser der Emmeney nur zum Waschen und Besprengen und zum Reinigen benützen könne;

"das alles beschwöre ich, so wahr mir Gott helfe." — bekräftigt zu haben, schon wegen der Abweisung der Klägerin Anklage statt hat, und gemäß ihr schon zur Schlußfeier gereichenden Eides Abweisung von der Beschwerde gegen den Pfalz;

Erwogen hat, daß Klägerin die k. Staatsbehörde gegen den Angeschuldigten wegen der Abweisung eine Anklageschrift errichtet und daß Klägerin diesen Anklageschrift samt dem gegenwärtigen Adjunctionsantrage zugestellt und von beiden Abschrift gegeben worden; wahrgenommen, daß der auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte sofort vorgeladen und in den 24 Stunden nach seiner Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingeliefert worden.

Allen diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt. —

Hermann

Pfeiffer

Hoffmann

Petri.

Bernard

№ 56.

Sitzung vom 21. Oktober 1865.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verbunden und aus Vorsitzenden in seiner Rathskammer, sich in der Sitzung vom ein und zwanzigsten Oktober 1865, wo zugegen

gegenn: d. Kaerner, Direktor, Serini, Hoffmann, Petri, Schmidt, Lutz, Zinkgraf, II Staatsprokurator und Bernard, I Staatsgerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des k. Staatsanwaltschaftes für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Stephan Glad,

47 Jahre alt, früher Holzsetzer und Polizeidiener, jetzt Taglöhner zu Liebersfeld wohnhaft, des Diebstahls, angeschuldigt in der öffentlichen Sitzung des K. Correctionsgerichtes Landau vom 30. Juli 1863 in der Sache gegen Carl Glaser von Liebersfeld wegen Forstfrevels, beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Zinkgraf;

Einsicht genommen insbesondere

1°) den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

" Antrag.

" Der K. General Staatsprokurator:"

" Hat Einsicht den von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Stephan Glad, 47 Jahre alt, früher Holzsetzer und Polizeidiener, jetzt Taglöhner zu Liebersfeld, wegen Diebstahls;

" Hat Einsicht des Urtheilkammerberichterstatters des K. bezirksgerichts Landau vom 30. September l. Js., durch welchen unter Anwendung der

" art. 133 und 134 der Strafprozeßordnung, so wie des Art. 52 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 ermittelnde Instruction der abgewurtheilten Sache Akten worden sind;

" In Erwägung zum Thatbestande, daß Georg Glaser, Vater des Mitbeschuldigten Christoph Glaser von Liebersfeld, seinen Sohn auf Grund eines von diesem beschuldigten in seiner damaligen Eigenschaft als Polizeidiener gegen ihn errichteten Protocolles am 22. Juni 1863 vor dem Forstgerichte zu Edenkoben zu verantworten hatte, unter der Beschuldigung, im Gemeindewald von Liebersfeld, eine grüne Tanne und Buche am 8. Mai vorher abgeschnitten und mitgenommen zu haben; daß Glaser sein Vertheidigungsmittel darauf basirte, daß seinem Sohne von seinem verstorbenen Holzhauer ein kleiner Baum abgehauen gekommen, wofür als Ersatz der Beschuldigte ihm gegeben die von ihm als gefundenen protocollirte Tanne anzusehen und ihn daher zu seinem Helfer; daß der Beschuldigte Glad in die Sitzung vom 30. Juli 1863 als Zeuge vorgeladen worden, hier aber auf seinem Eide die Angabe machte, er habe, nachdem er dem Glaser den ihm abgehauenen kleinen Baum wegen Diebstahls habe pfänden helfen, diesen mit anderen selbst eingehauenen Stangen in Besitz seines

" zusammenhalten Linsen beschneiden und sein zu einander,
" der Linsen solche in Glaser einzupassen und diese
" selben festmachen helfen;

" In Erwägung, dass, wenn auf gemeinsame
" Indicien dafür vorliegen sollten, dass die viel-
" leicht Aussage des Beschuldigten in obem letzt-
" bezeichneten Punkte einen eventuellen Ausfluss
" gegen sich, dass er Verbrechen art. 195 Ziffer 6 des
" Strafgesetzbuches beim Strafgerichte Wasen
" Folgung erregen Meineids statt finden könnte,
" der, wenn Beschuldigten seine Aussage eidlich
" Mittheilung zum zweitenmal zugegeben
" haben würde, er wegen Abgabe seiner
" Aussage nach art. 364
" Ziffer 1 vor Allem auf Grund des art. 364
" des St. G. B., also wegen eines Meineides
" Untersuchung zu gewärtigen gehabt
" hätte, einmal er zum Fest des Examens M. Martin
" und so aus der Gemeindewald von Diedesfeld
" Protokollen des
" Landgerichts Clausthal vom 19. Januar
" 1860, in Fest und Pflicht genommen gewesen,
" sowie auf den obbezeichneten gesetzlichen
" Bestimmungen des art. 396 des St. G. B.
" einstimmigen mit Gründen wie folgt:

" Stellt den Antrag:

" Es gefalle der Anklagekammer des k. Appel-
" lationsgerichts, eine oben angeführten Gründen
" die Einstellung des Verfahrens zu genehmigen.

" Zweibrücken den 12. Oktober 1865.

" Der Staatsanwalt: Finkgraf, II. St. Pr."

2.) Die von der Rathskammer des k. Landgerichts zu Landau am 30. Septembre 1865 erlassene Eröffnungsordonnanz;

Nach Lesung der Akten Untersuchungsakten und vorgetragenen Berathung;

In Erwägung, dass die in der bisher vom Amtsanwalt geführten Voruntersuchung beim Friedensgerichte und Gendarmeriegemeinde vorliegen, dass der Beschuldigte Angesichts der Aussage, welche er in der Sitzung des k. Vorstandes des k. Landgerichts des Cantons Edenkoben vom 30. Juli 1863 gerichtlich des Cantons Edenkoben vom 30. Juli 1863 bei Eröffnung über den ihm gestellten Beschuldigten in seiner gegenwärtigen Eigenschaft als Zeuge des k. Landgerichts des Cantons Edenkoben vom 19. Januar 1860 beeidigten Holzsetzer und Pflegefuhrer für den Forst M. Martin und Pflegefuhrer Carl Glaser, 21 Jahre alt, Sohn des Adjunkten Georg Christoph Glaser von da, unterm 8ten Mai 1863 wegen Fällung und Entwendung einer grünen Tannen Linsen im Gemeindewald von Diedesfeld, District Altstein, in gerichtlich Vorstehenden Protokoll, als im Gegenwärtigkeit Abwesenheit Vertheidigers des Beschuldigten Vorstehenden vom 22. Juni 1863 vorgelesen vor Zeugen vernommen und denselben sich von dem besagten k. Vorstehenden abgenommen zu sein in die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen beschworen hat, eine

mit Deutlichkeit wiedergeben zu können, diese Aussage bestand: „Glaser kam zu mir in den Keller und sagte, ich sollte ihm ein Stamm. Ich half ihm denselben heraus, wir fanden ihn aber nicht. Einen selben Stumpen zogen wir dann Glaser und sollte er einen alten Stamm, einen neuen Stamm und zwei alte Bohnen auf dem Wagen. Der anwesende Zeuge Glaser sagte, man solle den neuen Stamm in die Mitte legen, damit man ihn nicht so gut sehe. Ich rief den Glaser keinen Namen zu und konnte ihn auf nicht. Ich war nicht verantwortlich für den Stamm."

Der Beschluß der Strafkammer des Landgerichts zu Landau vom 30. Dezember 1865, durch welchen die Eröffnung der gegen Glaser, Landwirth, wegen Diebstahls, Art. 192 des Strafgesetzbuches, verfügten Untersuchung aufgehoben und die Einstellung der Verfolgung zur Folge hatte;

der Antrag des Königlichen Generalprokurators bei dem Appellationsgerichte der Pfalz auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses der Strafkammer des Landgerichts zu Landau vom 30. Dezember 1865, und auf Verweisung der Sache an das Landgericht Landau zur Eröffnung der Untersuchung gegen Glaser wegen Diebstahls, Art. 192 des Strafgesetzbuches;

die Einstellung der Verfolgung mit der Folge der Einstellung der Strafverfolgung ab initio, wenn auf den Grund der Aussagen der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen Carl Glaser und Johann Baptist Ziller die Hinlänglichkeit der Verdachtsgründe dafür angenommen werden könnte, daß der Angeschuldigte im Mitbesitze

mit seinem von dem Forstgehilfen Ziller gefällten oder zugerichteten Stamme Eichenholz mit dem Zeugen Glaser auf- und abgeladen, den Lastwagen zu dessen Fällung mitgenommen, seinen eigenen Ast zu dem Stamme geworfen, den gefällten Baum mitgenommen hat und die gegebenen Hinderungen mit Grund vermuthet hätte, gemäß der Voraussetzung der Wahrheit dieser Behauptung nach der Verfügung des art. 195 Ziff. 6 des Strafgesetzbuches einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Diebstahls gegen den Angeschuldigten nicht statt finden könnte, indem der selbe Handlungen, das nur statt des begangenen Verbrechens zu verfolgen, zu der eine Übertretung mitwirkte, in Betracht der Anwendung mit Hinsicht der Anwendung der begangenen Diebstahl art. 364 in Verbindung mit art. 396 des Strafgesetzbuches weder vorgesehen und mit Gefängniß oder Strafe bedrohet, dessen nur art. 1 des selben Strafgesetzbuches eine Übertretung bildenden Thatbestand sich vollständig genannt hätte, gemäß als solche gegen ihn selbst, wenn nur bei der gerichtlichen Abhandlung gegen Glaser, statt der unter richterlicher Bekräftigung oder Zeugen förmlich nur versicherten Thatsachen, gemäß Angaben über diesen Lastwagen genannt haben würde, Strafverfolgung nach sich ziehen könnte;

Nach diesen Gründen

erklärt die Nichtigkeitsbeschwerde des k. Appellations-

zuweisen, das gegen den Angeschuldigten Klageschrift
sofort zuzustellen und ihm zu Handen seines Vertheidigers
den Beginn der mündlichen Verhandlung auf Montag
den 4. Dezember 1865, Vormittags 8 Uhr anzuberaumen,
die Einberufung der Schöffen der 2. Bezirksgerichts zu Landau vom 30. September 1865,
die Einstellung der Verhandlung.

Also gesprochen und beschlossen den Tag, Monat
und Jahr, wie oben genannt.

v. Krämer

Schmidt Hoffmann

Keller

Fetzer Bernard

Nro 57.

Sitzung vom 9. November 1865.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neunten November 1865, wobei zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Keller, Serini, Hoffmann, Molitor, Lutz, Civilgerichtsräthe, Staatsprokurator und Bernard, Rathsschreiber,

folgenden Beschluß erlassen:

Auf Einschreiten des königlichen Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau gegen die von Amtswegen geführte Untersuchung gegen

Georg Grauwickel,

33 Jahre alt, Bauer Ackerer von Offenbach-Valbach im Kanton Landau, des Diebstahls im Wiederholungsfalle beschuldigt;

Auf die vorgenommenen Beweise des k. Staatsprokuratorischen Einkommens;

Eingesehen die Akten

1°, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen gutachtlichen Bericht, also lautend:

« Bericht.

« Der k. Generalstaatsprokurator

« Auf Einschreiten des von Amtswegen geführten

« Untersuchung gegen Georg Grauwickel, 33

« Jahre alt, ledigen Bauer Ackerer von Offenbach-

« Valbach wegen Diebstahls,

« Auf Einsicht der Beschlußnahme vom 3.

« des k. Bezirksgerichts zu Landau

« vom 3. November abhin,

« In Erwägung, daß der Beschuldigte gegenwärtig indicirt ist, am 19. September d. J.

« zu Offenbach-Valbach in Gemeinschaft mit dem Christian Knickel

« zu Vinningen Eßkohlen im Werthe von mehr als

« 10 fl. entwendet zu haben und zwar:

« 1, zum Nachtheil des genannten Knickel ein Fuder

„ im Werthe von 1 bis 2 fl.,
„ 2, zum Nachtheil des Johann Wilhelm Leinthal
„ ein Hemd im Werthe von 2 fl.,
„ 3, zum Nachtheil des Tagners Daniel Stichling
„ von Pinzenbach ein Hemd im Werthe von 1 bis 2 fl.,
„ 4, zum Nachtheil des obgenannten Johann Wilhelm
„ Knittel ein Hose und einen Rock im Werthe
„ von mindestens 8 fl. und
„ 5, zum Nachtheil des Wagners Peter Andes
„ von Pinzenbach einen Tuchrock im Werthe von
„ mindestens 4 fl.;

„ daß sich erhellt, daß der Beschuldigte schon
„ zweimal wegen Diebstahls zu Freiheitsstrafen
„ Strafen von mindestens einem Jahre rechtskräftig
„ verurtheilt worden, nämlich durch den Zuchtpolizeigerichtshof
„ Neuenhausen am 29. Oktober 1858 zu einer
„ Freiheits-Strafe von 13 Monaten und durch
„ Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Leinenglauben am 17.
„ Juli 1860 zu einer solchen von 5 Jahren,

„ Als Anleitung dienen die Art. 271. 273. 276. 282
„ Ziffer 1 und das Art. 1. Abs. 1 des St. G. B.,
„ so wie das Art. 31 Abs. 1. des Einführungsgesetzes,

„ stellt der Antrag:

„ es wolle der Anklagekammer des K. Appel-
„ lationsgerichts, wegen der ohne weitere erwartete
„ That gegen den Beschuldigten Anklage zu er-
„ kennen, demselben zur gesetzmäßigen Strafe Aber-
„ kennung von das Wählen zu gestatten,
„ die Herausgabe einer Anklageakten und zeugen

„ einer Leistung zu verordnen.

„ Zweibrücken den 8. November 1865.

„ Unterzeichnet: Zinkgraf, II. St. Fr."

2°, die von der Rathskammer des K. Bezirks-
gerichts Freinsheim am 3. November 1865
gegen den Beschuldigten erlassene Anklage-
rathsordonnanz, also lautend:

„Rathskammerbeschluß.

„ Das K. Bezirksgericht zu Freinsheim
„ in seiner Sitzung im Berathschlagungszimmer
„ am 3. November 1865, wo zugegen waren:
„ Molique, Präsident, Herfeldt, Justizrath,
„ Hebel, Untersuchungsrichter und Schreiber,
„ Koch, Justizrath, und Rosenberger, Hallgerichtsdie-
„ ner als Gerichtsschreiber,

„ Nach Ansicht der vom Untersuchungsrichter
„ verfaßten Akten in Betreff der Unter-
„ suchung gegen Georg Grauwickel, Tagner zu
„ Pfingstalbach, Canton Freinsheim, wohnhaft,
„ zuletzt Dienstknecht bei Posthalter Georg
„ Zundel in Freinsheim, der Diebstahls von
„ Effekten im Werthe von mehr als 10 fl. zum
„ Nachtheil verschiedener Personen zu Pin-
„ genbach am 20. September 1865 beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
„ nach Ansicht des schriftlichen Antrags des K.
„ Staatsprokurators vom 31. Oktober 1865;

„ Nach Ansicht des Art. 133 des Gesetzbuches

„über das Strafmaß;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der „gepflogenen Untersuchung hinreichende Verdachts„gründe gegen den Beschuldigten vorliegen, am 20. September l. J. in der Absicht „rechtswidrigen Zueignung verschiedene „fremde Sachen, als:

„1, Hose und Weste von Leinen in Mannsgröße „von mindestens 7 Gulden,

„2, ein Leinen-Hemd in Mannsgröße von mindestens 2 fl.,

„zum Nachtheil des Michael Knistel, Bosn,

„ohne Irrthum zu Ringelbach vorsätzlich „3, einen Pferdegurt-Zaumzeug in Mannsgröße von „mindestens 4 fl. zum Nachtheile des Peter „Andel, Wagners zu Ringelbach vorsätzlich,

„4, ein Leinen-Hemd in Mannsgröße von mindestens 1 fl. 30 kr. zum Nachtheil des Michael „Knistel, Maler, Wirths zu Ringelbach vorsätzlich,

„5, ein Leinen-Hemd in Mannsgröße von mindestens 1 fl. zum Nachtheile des Daniel „Wilhelm, Taglöhners zu Ringelbach vorsätzlich,

„aus dem Wohnhause des Wirths Michael „Knistel zu Ringelbach, woselbst sich diese „Gegenstände in Gemeinschaft befanden, vorsätzlich zu haben, der Beschuldigte hiedurch „im Sinne des Art. 271 eines Diebstahls beschuldigt erscheint vorgestellt;

„In Erwägung, daß dieser Diebstahl zum „Nachtheil mehrerer Personen und „einen und demselben Diebstahl Untersuchung vorübt, nach Vorschrift des Art. 273 des St. G. B. als eine einzige Handlung „zu bestrafen ist, daß Dasselbe eine Diebstahl von „Gegenständen in Summa ist, deren Gesammtwerth mindestens die Summe von 15 fl. 30 kr. „beträgt;

„daß dem aber zufolge Auf den Untersuchungsakten der Beschuldigte bereits schon einmal „Diebstahls durch ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 29. Oktober 1858 zu „einer Gefängniß-Strafe von 13 Monaten und „durch ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Juli 1860 zu 5 Jahren „rechtskräftig verurtheilt worden ist;

„daß der Beschuldigte einen Diebstahl begangen hat, welcher nach Art. 276 des „St. G. B. als Rückfall zu bestrafen und „wonach zu erkennen hat Vorsitzende nicht zuständig ist;

„Aus diesen Gründen

„hat das K. Bezirksgericht den Beschuldigten „Georg Grauwinckel, Taglöhner in Ringelbach, Canton Zweibrücken, wohnhaft (zu Zweibrücken) „hier: zuletzt dienstthuend bei Beschwerdeführer „Georg Zündel zu Zweibrücken, des Diebstahls von „1, einer Hose und Weste von Leinen in „Mannsgröße von mindestens 7 Gulden;

„2, einem leinenen Hemde von mindestens
„zwei Gulden zum Nachtheile des Wilhelm
„Knissel, Sohn, zu Siegelbach wohnhaft,
„3, einem schwarzen Tuchrock, im Werthe von min-
„destens 4 fl. zum Nachtheile des Peter Andes,
„Wagner zu Siegelbach wohnhaft,
„4, einem leinenen Hemd im Werthe von minde-
„stens 1 fl. 30 kr zum Nachtheil des Wilhelm
„Knissel, Vater, Wirth zu Siegelbach wohnhaft,
„5, einem leinenen Hemd im Werthe von min-
„destens 1 fl. zum Nachtheil des Daniel Mil-
„king, Wagner zu Siegelbach wohnhaft,
„am 20. September l. J. in der Wohnbehausung
„des Wilhelm Knissel, Wirth zu Siegelbach, im
„Verbrechensgrade genügend bezeigt, ver-
„ordnet sofort, daß die Untersuchungsakten
„nebst einem Verzeichniß der Ueberführungs-
„stücke an den k. Generalstaatsprokurator
„bei dem k. Appellationsgerichte der Pfalz zu
„Zweibrücken eingesendet werden sollen,
„erläßt zugleich einen Leibesverhaftsbefehl
„gegen Georg Grauwickel, Wagner zu Schwedel-
„bach, Cantons Kaiserslautern, wohnhaft, zuletzt
„Dienstknecht bei Schuhmacher Georg Zundel
„zu Kaiserslautern,
„Alter 33 Jahre,
„Größe 5 Fuß 7 Zoll,
„Haare blond,
„Stirne hoch,
„Augenbraunen: blond,
„Augen: blau,
„Nase: lang,
„Mund: gewöhnlich,
„Zähne: gut,
„Kinn: spitz,
„Ohren: groß,
„Bart: blond,
„Gesichtsfarbe: gesund,
„Gesichtsform: lang,
„Statur: schlank,
„besondere Kennzeichen: trägt ein kleines
„Bärtchen auf der Unterlippe, –
„worauf derselbe körperlich ergriffen und
„in dasjenige Gefängniß gebracht werden
„soll, welches das k. Appellationsgericht be-
„stimmen wird.
„Alles dieses auf Grund der Art. 271. 273.
„276. und 282 N.° 1 und Art. 1 des Strafgesetzbuches,
„so wie des Art. 31 des Einführungsgesetzes und
„Art. 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuches.
„So geschehen zu Kaiserslautern am 3. No-
„vember 1865.
„Unterzeichnet: Molique, Herfeldt, Uebel,
„Koch und Rosenberger."
Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach gepflogener Berathung,
In Erwägung, daß sich aus der bisher von
Amtswegen geführten Untersuchung Anzeichen
und Verdachtsgründe ergeben haben, welche
mit genügender Stärke hinreichend schwer
belastend dafür sprechen, daß der Beschuldigte

Georg Grauwickel auf Dienstag den 19. Dezember 1865 in der Gemeinde Dirgelbach folgende Theile dem Wirthe Wilhelm Knittel, Theile der Taglöhnerin Wilhelm Knittel, Theile dem Taglöhner Daniel Wilbing, Theile dem Bauern Peter Andes, alle von Dirgelbach, eigenthümlich angehörige bewegliche Sachen zum Verkaufe in dieser Gemeinde und auf dem benannten Wirthshause Wilhelm Knittel, im Falle die Pfänder in Gewahrsam genommen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegzunehmen und zu sich genommen zu haben, nämlich:

1. zum Nachtheil des Wilhelm Knittel Maurer auf dem oberen Theile des Thürmes ein Fernrohr, rechtswegen . . . . . 1. 30.
2. zum Nachtheil des Wilhelm Knittel Wirth
   a, auf demselben Theile ein Fernrohr, rechtswegen . . . 2. "
   b, auf einem Zimmer im oberen Stocke des Hauses eine Zither und eine Pfeife, ein Pfund Taback zusammen von mindestens 7. "
3. zum Nachtheil des Daniel Wilbing von dem nämlichen Theile ein Fernrohr, rechtswegen . . . . 1. "
4. zum Nachtheil des Peter Andes auf demselben Zimmer einen Tuchrock ein Pfeife mindestens werth von . . 4. — "

Zusammen Gesammtbetrag . . . 15. 30.

In Erwägung, daß die oben aufgezählten Sachen zwar wegenommen angenommen, aber bei einer und derselben Diebstahlshandlung mehrmal Diebstahlshandlungen nach der Verfügung des art. 273 Absatz 1 des Strafgesetzbuches diese Entwendung nur als eine einzige Handlung zu betrachten ist;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte auch rechtlich der Akten bereits mehrere Diebstahle
a, durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 29. Oktober 1858 zu einer Gefängnißstrafe von 13 Monaten und
b. durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 17. Juli 1860 zu einer Gefängnißstrafe von 5 Jahren verurtheilt worden ist;

In Erwägung, daß diesen dreimaligen gewohnheitsmäßigen Diebstahlsrückfälligen in den gegenwärtigen Fällen von einem Diebstahle die Bedingungen, welche bei einer und derselben Diebstahlshandlung zum Thatbestande des Zusammentreffens, bei welchem Diebstahle der Gesammtwerth das Zehnfache von 10 Gulden übersteigt, mehrere von einer Person, welche mehrere Diebstahle bereits zweimal zu Gefängnißstrafe jedesmal von mehr als einem Jahre verurtheilt worden ist; der Schuldige eine Handlung vorbringt, welche, durch die art. 271. 272. 273. abs. 1., art. 282. Ziffer 1. und art. 276 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, zwar art. 1 desselben Gesetzbuches zu schweren

bildet, über welches nach Art. 31. Absatz 1 der Gerichtsordnung gegen zum Urtheilsspruche der Berufungsrichter zu entscheiden hat;

Da nach Lage der Akten gegen diesen Urtheilsspruch Anklage gegen den Beschuldigten erhoben ist und derselbe zur öffentlichen Aburtheilung vor das Berufungsgericht der Pfalz zu verweisen, welche Verweisung seiner bezüglichen Anklageschrift durch den K. Generalstaatsprokurator, so wie der Vollzug des durch die Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 3. November abhin gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, des gegen den Beschuldigten wegen Diebstahl für schuldig erhobenen Anklage stattgibt und denselben zur öffentlichen Aburtheilung vor das Berufungsgericht der Pfalz verweist.

Verordnet, daß durch den K. Staatsprokurator

einen Anklageschrift gegen denselben verfasst und daß dann von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 3. November abhin gegen ihn erlassene Haftbefehl vollzogen werde;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiger Urtheilsspruch sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängniß zu Zweibrücken abgehalten werden soll.

Alles Dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafgesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Verzeichniß der gerichtlichen Taxen.

1. zum Vorschuß des Wilhelm Knittel Vater in Hand,		
monatlich minderstens	1.	30.
2. zum Vorschuß des Wilhelm Knittel,		
Sohn: a, in Kost, monatlich minderstens	2.	"
b, in Kost und in Lohn, monatlich minderstens	7.	"
3. zum Vorschuß des Daniel Mühling in Hand,		
monatlich geringst taxt	1.	"
4. zum Vorschuß des Peter Andres in Zweibrück,		
monatlich minderstens	4.	"
Gemeinen Gesammtmonatlich	15.	30.

Also gesprochen und beschlossen den am Tag, Monat und Jahr, wie oben. –

V. Verweyen

Ridel

Hoffmann

Schmitz

Mollitor

Bernard

№ 58.

Sitzung vom 9. November 1865.

In der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neunten November 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Keller, Serini, Hoffmann, Molitor, Richter, Keller, Lütke, Zinkgraf, II Staatsprokurator und Bernard, I Substitut als Schriftführer, folgender Rathsbeschluß gefaßt worden:

Nach Einsicht der durch die K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken vom Anklagekammer geführten Untersuchung gegen:

Jacob Klag,

23 Jahre alt, ledigen Taglöhners, zu Ilbesheim im Canton Landau wohnhaft, zuletzt zu Steinwenden in Anklage, der vorsätzlichen Körperverletzung des Taglöhners Peter Kraemer von Annweiler mit nachgefolgtem Tode am 14. Oktober d. J. beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Staatsprokurators Zinkgraf;

Eingesehen in besonderen

1°, den von diesem Examen zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. General-Staatsprokurator

„Nach Einsicht der Anklagekammer der K. Appellationsgerichts, gegen den oben näher „articulirten Fall gegen den Beschuldigten

„ Aufklagen zu erkennen, denselben zum gesetzlichen
„ Abkürzung vor der Verhandlung zu wei-
„ sen, die Festsetzung einer Aufklagefrist zu
„ und weiteren etwa Verfügung zu treffen.
„ Zweibrücken den 7. November 1865.
„ Kreisregierung: Zweigert II. Vr."

2.) Die von der Luftschiffahrt der k. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken am 30. Oktober ab-
gegen den beschuldigten wegen der obigen
Uebertretung erlassene Leibesverhaftsor-
donnanz, also lautend:

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Im Namen
„ Seiner Majestaet des Koenigs
„ von Bayern.

„ Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken,
„ versammelt in seiner Rathskammer am
„ 30. Oktober 1865, wo zugegen waren:
„ Boecking, Präsident, Duy, Kreisrichter
„ Mustum, Dercum, Lustum, und Schultz, Kreis-
„ gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß
„ erlassen:

„ In der von Amts wegen eingeleiteten
„ Kreisuntersuchung gegen:

„ Jacob Klag,

„ ledigen Tünchergesellen von Ilbersheim,
„ der wohnsätzlichen Bevormundung des
„ Peter Kraemer von Annweiler mit nach-

„ folgtem Tode beschuldigt;
„ Nach Einsicht der Kreisuntersuchungsakten,
„ Nach Anhörung des Antrags des k. Staatsan-
„ walts vom heutigen und der art. 133 und
„ 134 des Strafgesetzbuches über das Verbre-
„ chen;
„ Nach Absolvirung der k. Kreisuntersuchungs-
„ richterin;
„ Nach vorangegangener Berathung und
„ in Erwägung, daß der Beschuldigte durch
„ die gepflogene Kreisuntersuchung genügend indi-
„ cirt erscheint, am Abende des 14. Oktober
„ l. J. auf der Ortsstraße (in der Ortschaft
„ der Stadt Zweibrücken) den Taglöhner
„ Peter Kraemer von Annweiler vorsätzlich
„ und rechtswidrig durch einen Messerstich mit
„ einem Messer bewaffneten Buchsholzes so schwer
„ am Körper verletzt zu haben, daß derselbe
„ in Folge dieser Verletzung am Morgen
„ des 23. Oktober gestorben ist;
„ Daß diese That handlung die Verbrechens
„ bildet, welches durch art. 235 Absatz 1 in
„ Verbindung mit art. 234 Ziffer 1 des
„ Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zucht-
„ hausstrafe bedroht ist;
„ Aus diesen Gründen
„ erkennt das k. Bezirksgericht, daß gegen
„ den Judicem des oben aufgeführten Ver-
„ brechens der vorläufigen Verhaftung
„ mit nachfolgtem Tode gegen den Beschuldigten

„ vorliegen;

„ In Anwendung dieser, der §§ 133 und 134 der Strafprozeßordnung „ über das Strafverfahren sämtliche Akten „ prüfung ab, nebst einem Vorzeichniß der „ in Untersuchungssachen an den Herrn „ K. Staatsprocurator dahier zu „ richten waren, damit weiters geschehe, „ was Rechtens sei;

„ In Anwendung ferners, daß der obgenannte „ Angeschuldigte Jacob Klag, ledigen Dienstknechts „ Sohn von Ilbersheim, 23 Jahre alt, Größe: „ 5 Fuß 11 Zoll, Haare: blond, Stirne: gewölbt, „ Augenbrauen: bräunlich, Augen: „ grau, Nase: proportionirt, Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, „ Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank, „ besondere Kennzeichen: keine Tätowirungen „ an sichtbaren Theilen des Körpers, „ einer Untersuchung mittelst „ Vorlage obiger Personsbeschreibung unterzogen „ und in dieselben Identität erkannt und in „ das hiesige Gefängniß abgeführt werde, „ welches der K. Appellationsgerichtshof be „ stimmen wird.

„ Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken am Tage, Monat „ und Jahr, wie Eingangs.

„ Unterzeichnet: Boecking, Duy, Dercum „ und Schultz."

Nach Lesung der Urtheilsprüfung, ob

und was gegen's Erkenntniß;

In Erwägung, daß sich aus der bisher vom Untersuchungsrichter geführten Voruntersuchung Anzeichen und Verdachtsgründe ergeben haben, welche mit hinreichender Sicherheit Schluß dafür begründen, daß der Angeschuldigte Jacob Klag auf Samstag den 14. Oktober 1865, Abends, in der Stadt Pirmasens auf der Hauptstraße, in der Nähe des Wohnhauses von Metzger Castor, dem etwa 21 Jahre alten Dienstknecht Peter Kraemer von Ammeldingen durch einen Messerstich mit einem Buchenholz an den oberen Rand der linken Augenhöhle mit nachtheiliger Verletzung, jedoch ohne überwiegen Substanzverlust eine in der Art gefährliche Körperverletzung zugefügt hat, daß dem von dem Stich getroffenen Rand der Augenhöhle entsprechend, das vordere Ende des linken Stirnbeines selbst verletzt und dadurch ein Blutextravasat entstanden war, durch diese Verletzung auf den am 23. Oktober 1865 Morgens erfolgte Tod des Verletzten gewirkt worden ist;

Daß durch diesen gehörigen Augenmerk verletzung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Form von einem nachtheiligen, jedoch ohne überwiegen Substanzverlust bewirkten körperlichen

Tötungsverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge hatte, also von einer Handlung die Rede ist, welche, durch den Art. 235. Absatz 1. in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthaus bestraft, nach Art. 1 desselben Gesetzbuchs ein Verbrechen bildet, über welches nach Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche den Assisenhof zu urtheilen hat;

Daß dasjenige gegen den flüchtigen Verbrechen Anklage wider den Beschuldigten Platt hat und derselbe zur Hauptverhandlung gestellt werden soll, Aburtheilung von den Assisenhof der Pfalz zu verweisen, auf die Verfügung unter beziehlicher Anklageschrift durch den L. Generalstaatsprokurator und der Vollzug der vor der Zuchthammer des L. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 30. Oktober 1865 gegen den Beschuldigten erlassenen Contumaz-Ordonnanz zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Jacob Klag wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechens, am Abend des 14. Oktober 1865 in der Hauptstraße zu Pirmasens den etwa 21 Jahre alten Tünchergesellen Peter Kraemer von Annweiler mit vorsätzlichem Vorsatze,

vorsätzlich überlegter Entschließung, durch einen Messerstich mit einem Stücke Tuchholz an der oberen Hand der linken Augenhöhle eine in der Art verletzende Mißhandlung zugefügt zu haben, daß derselbe am Morgen des 23ten des selben Monats ringestorben ist, das Mordattentat verübt worden ist, Anklage statt hat und demzufolge derselbe sofort zur Hauptverhandlung gestellt gegen Abwesenheitsurtheil von den Assisenhof der Pfalz;

Inmondent, daß durch den L. Generalstaatsprokurator eine Anklageschrift gegen denselben verfertigt und daß der von der Rathskammer des L. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 30. Oktober 1865 gegen ihn erlassene Contumaz-Ordonnanz ordnungsmäßig zugestellt worden ist;

Inmondent ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den nächsten vierzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Alles Dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr wie oben geschrieben.

H. Hennecker

Hoffmann

Molitor

Besnard

№ 59.

Sitzung vom 9. November 1865.

In der Appellationsgerichtssache der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und bestehend in seiner Rathskammer, seit in der Sitzung vom neunten November 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Keller, Serini, Hoffmann, Molitor, Zitz, Zinkgraf, II Staatsprokurator und Besnard, I Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den L. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

1. Friederika Remeis, 17 Jahre alt, Tochter der verlebten Bildhauersleute Heinrich Remeis,
2. deren Mutter Catharina Suck, 48 Jahre alt,

Wittwe erster Ehe des obgenannten Heinrich Remeis und Ehefrau zweiter Ehe des Schuhmachers und Tagners Nikolaus Schmidt,

beide in Zweibrücken wohnhaft, der Mitwissenschaft beschuldigt;

Nach gehörter Requisitorschrift des k. Staatsprokurators Zinkgraf,

Hinsichtlich folgender

1°) Der von diesem Gerichte zu dem Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der L. Generalstaatsprokurator

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

„Untersuchung gegen:

„1. Friederika Remeis, 17 Jahre alt, Tochter

„des verlebten Bildhauersleute Heinrich Remeis,

„2. deren Mutter Catharina Suck, 48 Jahre alt,

„Wittwe erster Ehe des obgenannten Remeis

„und Ehefrau zweiter Ehe des Schuhmachers und

„Tagners Nikolaus Schmidt,

„beide von Zweibrücken, wegen Mitwissenschaft,

„Nach Einsicht der Civilgerichtsschreiberei

„des L. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 30.

„Oktober abhin,

„In Erwägung, daß die beiden Beschuldigten

„bei der k. Gendarmerie in Zweibrücken den

„Dienstesangehörigen Friedrich Heinrich, genannt

„Hecker von da, wegen einer augenblicklichen

„die erste Beschuldigte Friederika Remeis

„am 25. August l. J. gemachten Notizen
„durch bezeugten;
„daß in der peinlichen gerichtlichen Unter-
„suchung gegen obgenannten Heinrich bei ihrer
„am 29. August l. J. statt gehabten Vernehmung
„vor dem k. Untersuchungsrichter in Zweibrücken
„dieselben als Zeugen nach abgenommenem Eide
„wahrheitsgemäß und zwar die erste der respektive
„unten einliegenden Erzählung des Vorfalles
„im Wesentlichen: „der genannte Heinrich habe
„am Abende des 25. August vorigen auf der
„Heimkehr von der Kirchweihe, welche vom Haubgang in
„Hof feiert, war, die mit Gewalt zum
„Tanzhause, wohin zu mir Bekannten,
„wovon er mir durch ihren Hilferuf wurde
„ihrer Mutter gefunden worden sei; Der
„zweite Beschuldigte im Wesentlichen: „daß
„sie im Begriffe gewesen, zur Wohnstätte
„ihrer Eltern zurückzugehen und sie dabei
„gehört habe, wie Jemand mit ihrem Vorsatz
„an der Heimkehrenden Aeußerung gemacht habe, daß
„kurz darauf diese um Hilfe gerufen und sie,
„die sie zu eilen, den durch Becker an ihr
„verübten Notzucht wahrgenommen habe;
„In Erwägung, daß gegen beide Be-
„schuldigten genügende Indicien dafür vor-
„liegen, daß ihre obbezeichneten Aussagen
„wahrheitlich unwahre gewesen, und daß
„die zweite Beschuldigte überdem ihre
„obbezeichnete Vorher durch ausdrücklichen Satz
„bezüglichen Aussage, eines auf durch
„Wiederholung zu der durch diese gemachten,
„wahrheitlich unwahren Aussage wurde
„und derselben vor dem Beginne der Aus-
„führung dieses Strafbaren Akt über die Art
„und Weise ihrer Ausführung Belehrung und
„Rath ertheilt hat;
„Nach Einsicht der Art. 192. 52. 54. Ziffern
„1 und 2., Art. 1 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs
„und der Art. 31 Abs. 1 der Einführungsgesetze;
„Stellt der Antrag:
„Es gefalle der Anklagekammer des K. Appel-
„lationsgerichts, wegen der oben näher erwähnten
„Thaten Akt gegen die beiden Beschuldigten
„Anklage zu erkennen, dieselben zur gesetz-
„mäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht
„zu verweisen, die Ermittlung neuer Anklage-
„schrift und weiter ewig Haftung zu verordnen.
„Zweibrücken den 7. November 1865.
„Unterzeichnet: Zuhgraf, II St. Pr."
„Worauf: Zuhgraf, II St. Pr.;
„Ist in der Rathskammer des K. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken am 30. Oktober 1865
gegen die Beschuldigten erlassene Leibver-
haftsordonnanz, welche also lautet:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Im Namen
„Seiner Majestät des Koenigs von Bayern.

„Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt

" in seiner Rathskammer am 30. Oktober 1865,
" wo zugegen waren: Boecking, Präsident,
" Duy, Untersuchungsrichter, Dercum, Richter,
" Schultz, Protokollführer, hat folgendes
" Erkenntniß erlassen:
" In der von Amtswegen eingeleiteten Un-
" tersuchung gegen:
" 1. Swidwicka Remmeit, ledige Forstaufseherin von
" 2. Catharina Suck, Ehefrau des Forstaufsehers
" Heinrich Remmeit, Ehefrau des Forstaufsehers
" Wilhelm Schmidt, beide von Heinrichswalde und
" der Plaschnick beschuldigt;
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten,
" Nach Anhörung des Antrags des 2. Staatsbeamten
" von Justizrath und der Art. 133 und 134 des
" Strafgesetzbuchs über das Strafverfahren;
" Nach Ansicht der beiden Untersuchungsrichters
" in seinen Beweisen;
" Nach vorgängiger Berathung und
" In Erwägung, daß die beiden Beschuldigten durch
" die gerichtete Untersuchung genügend indicirt
" erscheinen, in der Absicht die gemeinschaftliche
" Untersuchung gegen den Beschuldigten
" Swidwig Heinrich, genannt Hecker, von Heinrichswalde
" wegen Holzdiebstahls durch Einbruch bei seiner Verhaftung
" von dem 2. Untersuchungsrichter von Zezenow
" heute am 29. August l. J. als Zeugen vorge-
" nommenen Akten sich wesentlich ergänzt, den
" Beschuldigten belastende Angaben gemacht
" zu haben;
" daß auf Anzeige Daselbst vorliegen, sie haben

" die Beschuldigte Ehefrau Schmidt ihre Forst-
" Swidwicka Remmeit durch Anzeige bei Polizei-
" beziehungsweise Anstellung, wie auch durch
" Anbeiordnung zu dem Durchsuchungstermine
" wissentlich falsche Angaben gemacht
" und dadurch vor dem Beginnen der Durch-
" suchung diesen Strafbaren Theil über den
" Ort und Weise der Ausführung Kenntniß
" und Theil genommen;
" daß sie sich demnach für den Durch. Art.
" 192 des Strafgesetzbuchs mitgetheilten Ver-
" brechen der Plaschnick und der Strafbaren Theil-
" nahme daran im Sinne der Art. 52 und 54
" No. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs schuldig
" Aus diesen Gründen
" erkennt das 2. Bezirksgericht, daß seinerseits
" in Anzeigen eines gleichstatten Plaschnick gegen
" beide Beschuldigte, und gegen die Beschuldigte
" Catharina Suck, Ehefrau Schmidt, außerdem
" noch genügende Anzeigen der Strafbaren Theil-
" nahme an dem ihrer Forstaufseherin Swidwicka Remm-
" eit zu Last gelegten Plaschnick vorliegen;
" Demnach daß Gericht, daß durch Vorschrift
" der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs über
" das Strafverfahren sämmtliche Untersuchs-
" ungshandlungen an das Forum d. Generalstaats-
" prokurators am Appellationsgerichts Departe-
" gerichtet werden, damit weiteres gesetzes
" mäßig Verfahren;
" Demnach daß dieselben beiden
" obengenannten Beschuldigten:

" Swindrika Kenneis, 17 Jahre alt, ledigen
" Standes und katholischer Confession, Tochter
" des Kenneis von Simmerau,
" Größe 5 Fuß 1 Zoll,
" Haare: pechschwarz,
" Stirne: niedrig,
" Augenbrauen: pechschwarz,
" Augen: braun,
" Nase: gewöhnlich,
" Mund: klein,
" Kinn: oval,
" Gesichtsform: oval,
" Gesichtsfarbe: gesund,
" Körperbau: gestalt,
" ohne besondere Kennzeichen, - und
" Catharina Buck, Wittwe weiland Eh. von Hein-
" rich Kenneis, und jetzige Ehefrau des Inquisiten
" Wilhelm Schmidt von Simmern, 48 Jahre alt,
" Größe 5 Fuß 1 Zoll,
" Haare pechschwarz mit grau vermischt,
" Stirne niedrig und faltig,
" Augenbrauen pechschwarz,
" Augen braun,
" Nase gewöhnlich,
" Mund proportionirt,
" Kinn rund,
" Gesichtsform oval,
" Gesichtsfarbe gesund,
" Körperbau gestalt,
" ohne besondere Kennzeichen,
" wegen obigen Verbrechens und Beziehung

" wegen wegen Verbrechens Hehlerei dann
" in Untersuchung gerathen worden,
" welcher sich K. Appellation gemäß be-
" finden wird,
" Inquisiten und beigeladen am Tag, Monat
" und Jahr, wie folgend:
" Untersuchungsrichter: Boecking, Duy, Dercum
" und Schultz."

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die Prüfung der bisher von
Untersuchungsrichter geführten Untersuchung Anzeigen
ergeben haben, welche mit genügender Stärke
strafrichterlich gegen beide Inculpaten dafür sprechen,
daß die Inquisitin Swindrika Kenneis,
und dann Mutter, die Inquisitin Catharina
Buck, in der auf ihre Verhaftung bei dem
zur Untersuchung k. Bezirks gerichts Zweibrücken
gegen den Schuhmachergesellen Swindrich Heinrich
genannt Hecker von Simmern wegen des von
diesem am Abend des 25. August 1865 auf
der Hinterthüre der Wohnung des Schuhmachers
Wilhelm Schmidt von Simmern im Hofraum
gegen die Person der beschuldigten
Swindrika Kenneis gerichteten Versuches der
Nothzucht unfähig gewordenen und durch
Rathsbeschluß des Vorbereitenden Gerichts
vom 30. September 1865 im Abgang stimmfähiger
Richter Collegien ungesetzlichen strafgerichtlichen
Untersuchung als Zeugen von dem k. Unter-

Vernehmungsrichter des Bezirks Zweibrücken vorgenommen, am 29. August d. 1865 vor diesem Gerichte wiederholt vernommen, den genannten Heinrich bekräftigte Aussagen genauer und diese wiederholten Aussagen durch den letzteren vorherige von denselben Gerichte vereidigten Zeugen jeden der beiden Beschuldigten bekräftigt haben und zwar die Beschuldigte Friederika Kennerich unter genauerer Erzählung des Vorfalles im Wesentlichen dahin: „der genannte Heinrich habe am Abende des 25. August vorher auf der Hintertreppe des von ihrem Vater bewohnten Hauses, welche vom Hausgange in den Hof führt, gewartet, sie mit Gewalt zum äußeren Hof geführt, gezerrt, sie mit Gewalt zum äußeren Abtritte zu nöthigen, wonach er durch ihren Hilferufe unsere Mutter geweckt worden sei; die zweite Beschuldigte im Wesentlichen: daß sie im Ergusse gegangen, zur Abendarbeit ihres Vaters hinaus zu gehen und sie dabei gesehen habe, wie Heinrich mit ihrer Tochter an der Hintertreppe stehen geblieben sei, daß kurz darauf diese um Hilfe gerufen und sie, die Zeugin, die Tochter Hecker an ihr gewöhnten Rufe erkannt habe";

In Erwägung, daß gegen die Beschuldigte Catharina Luck genau mit gleichem Wortlaute indicirt ist, die ihrer Tochter Friederika Kennerich zur Last gelegte und von dieser in ihrer vorgängigen Weise endlich bekräftigte wiederholte Aussage mit der auf Vorhaltung dieser letzteren gemachten Abrede, durch Druckschrift Zeit, Beziehungsweise Anstand und Verhandlung vervollständigt und genau mit derselben Abrede der Friederika Kennerich vor dem Beginn der Aufnahme der beschworenen richterlichen Bekräftigung der wiederholten genauen Aussagen über die Art und Weise dieser Aufnahme Bekräftigung und Zeit erhalten zu haben;

In Erwägung, daß nach dieser summarischen Darstellung der Thatsachen in der gegenwärtigen Lage bezüglich einer jeden der beiden Beschuldigten von einem Meineid und bezüglich der Beschuldigten Catharina Luck von beabsichtigter Theilnahme an einem Meineid, also von Handlungen die Rede ist, welche durch die art. 192. 52. und 56 Ziffern 1 und 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, durch art. 1 der Gesetze Strafgesetzbuchs Verbrechen bilden, über welche durch art. 31. Absatz 1 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche des Rheinlandes zu Westphalen fort;

daß dieser wegen der fraglichen Verbrechen Anklage gegen die Beschuldigten erhoben hat und dieselben zur Verfallung gesetzmäßiger Aburtheilung vor das Rheingericht des Pfalz zu verweisen, auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. General-Staatsprocurator und den Vollzug des von dem

Rathskammer des L. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 30. Oktober abhin gegen die Beschuldigten wegen Diebstahls mit obiger näherer Bestimmung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des L. Appellations gerichts, der Ansicht des beiden Beschuldigten Friedrika Bernreis und Catharina Seuck, Ehefrau von Wilhelm Schmidt, wegen des einen jeden derselben zu Last gelegten Verbrechens des vorsätzlich näher angegebenen Diebstahls und gegen die gemeinten Catharina Seuck noch besonders wegen des ihr ferners zu Last gelegten vorsätzlich näher erörterten Theilnehmens an jenem des Friedrika Bernreis zu Last gelegten Verbrechens des Diebstahls Anklage verdient hat, warum sie demselben sofort zur Schuldigung zu setzen und Sitzung über Abtheilung von der Regierung nicht der Pfalz;

Demnach hat, der Antrag des L. Staatsanwalts einer Anklage gemäß hinsichtlich und das Urtheil von der Rathskammer des L. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 30. Oktober abhin gegen die nachbenannten Beschuldigten vollzogen werden;

Demnach hat Kammer, der Gegenwärtigen Urtheil sammt der Anklageschrift den beiden Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselben

sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Justizhaft zu Zweibrücken abgeführt werden sollen.

Alles diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren im Strafverfahren.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Hartmann
Präs.
Keller
Hoffmann Molitor
Bestmann

№ 60.

Sitzung vom 10. November 1865.

Das L. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verhandelnd und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom gestrigen November 1865, wo zugegen waren: v. Haerner, Direktor, Keller, Perini, Hoffmann, Molitor, Lutz, Loé, Staatsprokurator und Bestmann, Aktuar gewissenhaft verzeichnet, folgendes Urtheil verkündet:

Nach Einsicht der von dem L. Untersuchungs-

wisthum für den Bezirk Landau von Amtswegen
geführten Untersuchung gegen:

Jacob Geibert,

22 Jahre alt, ledigen Taglöhner, wohnhaft zu
Queichheim im Canton Landau, der Notzucht
und der gewaltsamen Mißhandlung zur wider-
natürlichen Wollust, verübt an der Anna
Maria Mayer von Queichheim am 13. August
1865, beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Staats-
prokurators Löe;

Eingesehen insbesondere
1°, den von diesem Gerichte zu dem Akten
gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General-Staatsprokurator
„Pfalz beantragt den gegen Jacob Geibert, Taglöh-
„ner von Queichheim, geführten Untersuchungs-
„vorgang Notzucht;
„Der Leibverhaftsordonnanz, erlassen am
„2. November 1865 von dem k. Bezirksgerichte
„Landau,
„In Erwägung, daß der Beschuldigte genugsam
„indicirt ist, am 13. August l. J. den Abends
„zwischen 7 Uhr die ledige Häfnerin Anna Maria
„Mayer von Queichheim an der auf dem Heimweg
„von Landau gelegenen sogenannten Lutzingers-
„Hosen gewaltsam zum außerehelichen Beischlaf

„und zu widernatürlicher Wollust mis-
„braucht zu haben;
„In Erwägung, daß beide Acte durch
„Art. 204 und 214 des Strafgesetzbuches
„strafbar und als Verbrechen anzusehen
„sind, somit zur Aburtheilung dem Assisen-
„gerichte zuständen, – Art. 31 des Einführungs-
„gesetzes und 84 des Strafgesetzbuches;
„Fällt dem Antrag:
„Es sollen zu der Anklagekammer des k.
„Appellationsgerichtes, gegen den Beschuldigten
„wegen der mehr combinirenden Ver-
„brechen der Notzucht und der gewaltsamen
„Mißhandlung zur widernatürlichen Wollust
„Anklage zu erheben, demselben zum gesetz-
„lichen Zwecke Abtheilung von den Assisen-
„gerichte zu verweisen, die Einrichtung einer
„Anklageschrift durch die Staatsbehörde
„sind weiters zu verordnen, wie Rechtens.
„Zweibrücken den 9. November 1865.
„Unterzeichnet: Loé, 1. St. Pr."
2°, die von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichtes zu Landau am 2. November 1865 gegen
den Beschuldigten erlassene Leibverhaft-
Ordonnanz, also lautend:

„Im Namen

„Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt

" in seiner Entschließungskammer am 2. Novem-
" ber 1865 in Gemäßheit des art. 127 des
" Strafprozeßgesetzes, wobei zugegen waren:
" Lorentz, Justizrath, bei Ablehnung des Präsi-
" denten Stelle des Präsidiums führend, Hanauer,
" Justizrath, Wolff, Untersuchungsrichter und Lehr-
" mann, Holtzhäuser, Stellvertreter des Gerichts-
" schreibers, hat folgende Ordonnanz erlassen:

" Auf Einrichten des Untersuchungsrichters
" gegen Jacob Geilert, 22 Jahre alt, ledig, Taglöh-
" ner von Hünnisheim, wegen Nothzucht und gewalt-
" samen Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust;

" Nach Anhörung des Inculpaten in seinem
" Verhöre, so wie nach Anhörung des rechtlichen
" Antrags des k. Staatsprocurator-Substituten
" Fitting vom 31. Oktober 1865,

" Nach Ansicht der art. 204. 214 und 224 des
" Strafgesetzes, art. 31 Absatz 1 des Einführ-
" ungsgesetzes, so wie der art. 133 und 134
" des Strafprozeßgesetzes;

" In Erwägung, daß durch den gegenwärtigen
" der von Amtswegen geführten Untersuchung
" Jacob Geilert, 22 Jahre alt, Taglöhner von Hünn-
" heim, genügend beschuldigt ist, am 13. August
" d. J. des Abends zwischen 7 und 8 Uhr in der
" Nähe von Landau und zwar weder bei der
" sogenannten Schützengesellschaft die Anna Maria
" Mayer, 23 Jahre alt, ledige Häsperin zu
" Hünnheim, Tochter des allda wohnenden Ackerers
" Jacob Mayer, überfallen, dieselbe mit Gewalt

" durch Anwendung der Gewaltthätigkeit zum
" Beischlafe und sodann mit Gewalt damit öfters
" hintereinander vollzogen hat, wobei Gewalt-
" thätigkeiten in einem Wald zur widernatürlichen Wollust
" mißbraucht zu haben;

" Daß in diesem Thatbestande das Verbrechen
" gegeben ist, wie es durch die art. 204 u. 214
" des Strafgesetzes als Nothzucht und beziehungs-
" weise gewaltsamen Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust,
" wovon Rede ist;

" Auf diesen Gründen

" Erkennt der k. Untersuchungsrichter, daß Jacob
" Geilert, 22 Jahre alt, ledig, Taglöhner zu Hünnheim,
" des ihm allda vorgehaltenen Verbrechens der
" Nothzucht und gewaltsamen Mißbrauchs zur
" widernatürlichen Wollust zu Hünnheim und wäh-
" rend eines Jahres;

" Demgemäß daß in Anwendung
" der art. 133 und 134 des Strafgesetzes,
" das sämmtliche auf gegenwärtige Unter-
" suchung sich beziehende Verhandlungen,
" nebst einem Verzeichnisse der bezüglichen
" Untersuchungsstücke an den k. General-
" Staatsprocurator für die Pfalz zu Zweib-
" rücken zu gelangen haben, damit
" weiters vorgehen möge, wozu Justizung;

" Erläßt zugleich sein Haftvorführungsmandat
" gegen Jacob Geilert, 22 Jahre alt, ledig,
" Taglöhner, geboren und wohnend zu Hünnheim,

„Dörfe des allda wohnhaften Jagunen Georg
„Jacob Geilert, welcher 5 Fuß 10 Zoll 7 Linien
„groß ist, schwarzbraunen Haare, niederen
„Stirne, schwarzen Augenbraunen, braunen Augen,
„gewöhnlicher Nase, kleinem Mund, spitzem
„Kinn, braunem Bart, runder Gesichts-form, blasser
„Gesichtsfarbe und schlanken Körperbau ist, –
„damit derselbe körperlich ergriffen und
„in dortigen Gefängniß verwahrt werden
„soll, welchem der 2. Appellationsgerichts
„Vorstand ersucht wird.
„Allen diesen vorbehaltlich weiteren allen
„gesetzlichen Verfolgungen der Dienstpflichtigkeit
„wegen der gegen ihn indicirten Delicta
„wegen der Widersetzung und Gewaltthätigkeit
„dem Militärgensdarm und öffentlichen Diener,
„gegen Militärgensdarmerie und öffentliche Diener,
„so wie der Amts- und Ehrenkränkung.
„Der beschlossen zu Landau am 7ten, wie oben.
„Unterzeichnet: Lorenz, Hanauer, Wolff
„und Hollzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß dem in diesen vom
Amtsanwalt gestellten Untersuchung Anzeigen
und Thatsachen gründen, diese angenommen haben,
welche mit hinreichend bestimmter Indication
dafür sprechen, daß der beschuldigte Jacob
Geilert auf Donnerstag den 13. August l. 1865 des
Abends zwischen 7 und 8 Uhr auf der Feld-
gemarkung der Stadt Landau unweit dieser

Stadt in der Nähe der sogenannten Lützinger
Höfe, an einem Hasen, den – abgängig von
seinem Lagerplatz, welcher in seinem nördlichen
Fortsetzung Wolfsgang benannt wird und die
Verbindung zwischen den dort befindlichen
Feldern und der nach Queichheim führenden
Straße gemacht – nach der Gemeinde
Queichheim zieht, die Anna Maria Blazer, 23
Jahre alt, Taglöhnerin und Ledigin zu Queichheim
wohnhaft, ledige Tochter des dortigen Ackers
Jacob Mayer, angefahren an einer Zeitlang friedlich
neben und mit ihr gegangen war, sie am Arm,
dann um und theils gefaßt, und das auf kurzer
vor Vorbildern über die Feldes Eigenthümlichkeit
Bemerkungen auf seinem Acker eingeholt hatte,
von hinten an den Hinterkopf packte, zu Boden
riß, unter Androhung mit Zudrücken der
Gurgel Willfährung der Thue, sogar er sogar
wollte, gewaltsam, sich mit mutwilligen
Gliedern und unter Würgen am Halse,
ihr auf die Brust kniete, das Kleid herunterzog
stellte, dann sich dem um Hilfe geschrienen
und auf allen Vierfüßen sich zur Abwehr setzen-
den Mädchen, als ob sie unter dem Ver-
gewaltigten sonach gekommen und sie von sich
gestoßen hatte, auf seinem eingeholten
Knieen verhielt, zu erhalten und das Kleid
vorsichtig an den Hinterkopf gezogen hatte
Das sie bei auf den Boden hingesunken
mit beiden Händen am Halse, unter Wiederholung

der Genossen Zumutung und der Aufforderung, so kommen sie nicht daraufhin, wenn er einen den Hals zudrücken, er würde sind Leben nicht, so provoltet, daß sie einen Laut nicht hervorbringen konnte; daß der sodann den Angeschuldigten, sie vorsichtig an Hals und Haaren fassend, mit Zerreißung einer Theil ihrer Kleidungsstücke die Tücher und Hut herunter über den Leib in die Höhe zog, hierauf sie legte, den Unmittelbaren die Arme von den Ellbogen in die Höhe drückte und sodann seinen männlichen Theil mit dem vorderen Theile des Hemdes in die weibliche Scham einführte und dort seinen Trieb so befriedigte, wenn sie gleich bei dem fortgesetzten Widerstande der Angeschuldigten davon vollständige Befriedigung nicht erlangte, dessenungeachtet der beiderseitigen Geschlechtstheile vollzogen ist; daß er hierauf, mit den Unterhosen an den Kniekehlen hängen, offenbar merkte, daß ihr Mund durch den Knebel gehindert sei, sie weiter hierauf auch durch Schläge mit der Faust auf den Mund, sondern auf und zwar unter der Drohung, er werde das Messer, wenn sie dies nicht gestatte, hervorziehen, in die unmittelbare Nähe ihrer Augen bringen, in die Mundhöhle über die Zähne hinein bis an die Zunge einstoßen und sodann hinunterstoßen, so daß sie in der mittleren Niederbeugung ein Zeichen des männlichen Vollzuges

liehen Handlung erfolgte; daß endlich der Angeschuldigte nun beim Herausziehen seines Gliedes Tropfen Blut und einigen Blutflecken von der Anna Maria Klagner, welche im Gesichte ihrer Aufregung sehr ärztlich constatirte und von der Gewaltthat der Angeschuldigten herrührende Hautverletzungen am Halse, im Nacken und an den linken Brüsten erlitten, ablöste, auf der angewiesenen Stelle aber von der ihm nachfolgenden Klagerin festgehalten und gefänglich eingebracht wurde;

daß mittels dieser ihrer Thaten und gewaltthätigen Handlungen gegen die Angeschuldigten genügend indicirt ist, die Anna Maria Klagner nicht nur zum außerhalb Einschlafen, sondern auch zu widernatürlichen Wollüsten, beides mit Anwendung von Gewalt, mißbraucht zu haben;

daß durch diesen so viel strafbaren gebürzten Thatbestand in der gegenwärtigen Lage von einer Notzucht und von dem im Sinne des art. 84 des Strafgesetzbuches mit concurrirenden, mit Gewalt verübten Blutschande einem Verbrechen des qualificirten, zu widernatürlichen Wollüsten, also von Handlungen die Rede ist, welche, durch die art. 204 Absatz 1, art. 224 und 214 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach art. 1 des Polizeistrafgesetzbuches

K. Inquisitionsgericht der Pfalz bildet, über welche zufolge Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

Daß dieser wegen dieses Verbrechens gegen den Beschuldigten Anklage erhoben hat und demselben zum Behufe der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte der Pfalz zu überweisen, auf die Ermächtigung einer bezüglichen Anklageschrift durch den K. General-Staatsprokurator, so wie den Vollzug des durch die Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 2. November 1865 gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Jacob Geilert wegen des zu Last gelegten Verbrechens 1. der Notzucht, 2. des mit Gewalt verbundenen Blutschanderey zu verübenden Mordversuches, beide Verbrechen begangen am Abend des 13ten August 1865 innerhalb der Stadt Landau in der Person des 23 Jahre alten ledigen Häckers und Taglöhners Anna Maria Mayer von Impflingen, Tochter des Ackerers Jacob Mayer von Dw., Anklage statt hat, wonach derselbe zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht der Pfalz;

K. Inquisitionsgericht, daß gegen den K. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfügt und daß dem von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 2. November ebenso gegen ihn wegen Verbrechens Haftbefehl vollzogen werde;

K. Inquisitionsgericht ferners, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißanstalt zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also dieß in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen den am Tage, Monat und Jahre, wie oben genannt.

K. Inquisitionsgericht

Dr. Hoffmann

Bernard

Nro 61.

Sitzung vom 16. November 1865.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und vorschriftsmäßig versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom vorgenannten November 1865, wo zugegen waren: Herren, Rath, bei Abwesenheit des Präsidenten Führer, Hoffmann, Schmidt, Molitor, Duy, Räthe, – Rath Schmidt bei Abwesenheit des Raths Dingler aus der Civilkammer zugezogen – Loé, I Staatsprocurator und Bernard, I Substitutsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der Akten des k. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau vom Anklagestande gegen:

Jacob Peter Schwan,

21 Jahre alt, ledigen Bierbrauer von Zweibrücken in Canton Germersheim, wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Mißhandlung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators Loé in seinen Anträgen;

Eingehen in die besondere

1°) den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. Generalstaatsprocurator

„Nach Einsicht der Akten gegen Jacob Peter Schwan,

„Bierbrauer von Zweibrücken, wegen Körperverletzung

„Mißhandlung und Widerstand;

„Der Beschuldigungsordonnanz des K. Bezirksgerichts Landau vom 10. November 1865;

„Der Anzeigung, daß der Angeschuldigte gegenwärtig nicht benachrichtigt ist, den ledigen Musikant Renner VI von Zweibrücken am 28. Mai l. J. zu Zweibrücken in dem Hofe des Wirthes Conrad Vogel dadurch beleidigt und mißhandelt habe, daß er denselben in den Arm gebissen, wodurch eine vorübergehende Verletzung, jedoch ohne Überschreitung der Art körperlich verletzt zu haben, daß der verletzte Heilung nicht mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit erhalten und eine bleibende Krankheit an sich getragen worden ist;

„Daß dieses Handlung durch art. 235 in Verbindung mit art. 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und als Verbrechen gegen Personen anzusehen ist, dagegen durch art. 31 des Einführungsgesetzes gegeben den Friedensgerichten zur Aburtheilung zugewiesen;

„Daß die in der bezirksgerichtlichen Anklageordonnanz dem Angeschuldigten weiters zu Last gelegte Polizei-Übertretung der Mißhandlung des Josef Wirth von Zweibrücken und des Vergehens der Widersetzung, welches dem vorliegenden Vorfalle nach gänzlich fehlt – mit dem Verbrechen der Körperverletzung des Musikant Renner VI im Sinne des art. 227 der peinlichen Prozeßordnung nicht connex sind und sich daher nicht zur gleichzeitigen Aburtheilung von dem Friedensgerichte eignen, weshalb eben-

„ stillen Verfolgungsvorbehalt gemacht wird;

„ Stellt den Antrag:

„ Gegen das Urtheil der 2. Appellationsstrafkammer des K. Appellationsgerichts, unter Beibehaltung des gegen den stillen Verfolgungsvorbehalt der Staatsbehörde, den Angeschuldigten wegen der oben bezeichneten Verbrechen im Anklagezustand zu belassen, den Verhaftsbefehl gegen art. 39 der Einführungsgesetze aufzuheben und den Angeschuldigten zu entlassen, wegen Taxation.

„ Zweibrücken den 16. November 1865.

„ Unterzeichnet: Loé, I. St. Pr."

2.) die von der Taxkammer des K. Bezirksgerichts Landau am 10. November 1865 gegen den Angeschuldigten erlassene Verweisungsordonnanz, also lautend:

„ Ordonnanz.

„ Das K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt „ in seiner Anklagekammer am 10. Novem- „ ber 1865, in Gemäßheit des art. 127 des Straf- „ prozesses, wobei zugegen waren: Stoll, Präsident, „ bei Abhaltung der Präsidentenstelle und bei „ Verhinderung des ältesten Beisitzers des Präsidenten Hanauer, Beisitzer, Wolff, Unter- „ suchungsrichter und Referent, Holtzhauer, „ stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

„ Nach Anhörung der Untersuchungsakten gegen „ Jacob Peter Schwan, 21 Jahre alt, Dienstknecht „ von Zweibrücken und Consorten wegen vorsätzlicher

„ Körperverletzung und Diebstahls;

„ Nach Anhörung der Conclusionen in seinem „ Antrage, so wie nach Einsicht der schriftlichen „ Anträge der stellvertretenden k. Staatsprocura- „ tor-Substitutes Jung vom 9. November abhin;

„ Nach Einsicht der art. 133. 226 des Strafgesetz- „ buchs, der art. 235 in Verbindung mit 236 Ziff. 1 „ und respective 2, 237. 240 Abs. 2 und 84 ff. des „ Strafgesetzes, so wie des art. 52 des Einführungs- „ gesetzes;

„ In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der von Amtswegen geführten Untersuchung Jacob „ Peter Schwan, Dienstknecht von Zweibrücken, zuletzt „ und bevorzugt in K., des ledigen Michael Renner „ VI von Edenkoben am 28. Mai l. J. durch einen „ Stich in den Arm der Art verwundet zu haben, „ Stich in den Arm der Art verwundet zu haben, „ daß einen mehr als 60tägige Arbeitsunfähigkeit „ und selbst bleibender Krankheit die Folge war, „ daß jedoch diese Verwundung nicht mit über- „ legtem Entschlusse vorsätzlich verübt; „ Erwägend, daß derselbe auch bevorzugt ist, „ unmittelbar diesem Vorfalle vorzuwerfen, sich „ der vorsätzlichen Körperverletzung des Diebstahls an „ demselben Joseph Meyer von Zweibrücken im „ Einverständnisse gemeinschaftlich schuldig gemacht und der „ Verwundung Renners, mitgewirkt zu haben „ sofort mit Einlegung Berufung mit den noch „ benannten seinen Consorten sich betheiligt zu „ haben, bei welcher Schlägerei dem Landwirth „ Conrad Best von Edenkoben eine von 18 tägiger

" Krankheit dauernd begleitete Körperverletzung
" zugefügt wurde;
" Ferner, dass diese letzteren Taten des
" Schwan mit den zuerst aufgeführten in Zusam-
" menhang und in innerer Verbindung stehen
" und deshalb von den freigelassenen Angeschuldigten
" nicht zu trennen sind;
" ferner, dass Jacob Föhr von Steingarten
" genügend überführt ist, bei dem oben angeführten
" Vorfalle dem Bett die freigelassenen Wunden
" beigebracht und hiedurch absichtlich an der gefährlichen
" mit seinem Comparenten Georg und Andreas Gross,
" Adam Böhm, Wilhelm Krebs und Heinrich Kauf-
" mann, alle von da, verabredet zu haben, wo durch
" diese den Anfangsakt der art. 235 in Verbindung
" mit art. 234 Ziffer 2. und resp. art. 240 Absatz 2
" des Strafgesetzes zu beschuldigen sind, jedoch
" nach Vorlage ihre Abwesenheit von der des
" Schwan wohl gewusst zu erwarten war;
" In Erwägung, dass Angeschuldigten Adam Föhr,
" Jacob Krebs und Johann Nicolaus Kroneis von
" Steingarten einem Strafbaren Handlung bei der
" vorausgesetzten und Inhalten nicht angenommen
" indicirt sind;
" Auf diesen Gründen
" erkennt der K. Bezirksgericht, dass Jacob Peter
" Schwan, 21 Jahre alt, ledigen Bierbrauers
" von Kaiserslautern, seinerseits Stark der Ver-
" brechen der vorsätzlichen, ohne Überlegung
" stattgefundenen Körperverletzung des

" Ludwig Wilhelm Renner VI. von Löhnigen, der
" der vorsätzlichen
" Körperverletzung in Verbindung gerade der
" Verübung gegen Joseph Wirth von Kaiserslautern
" und der Betheiligung an der Prügelei, in
" welcher der beiden Gebrüder Bett von Böhningen
" einen 18 Tage Krankheit zugefügt
" worden, indicirt ist, und zwar alles, dies
" verübt am 28. Mai 1865;
" Verordnet Kammer, unter Anwendung des
" art. 133 des Strafprozesses, die Hauptliste auf
" gegenwärtige Untersuchung bis herzu gehörende
" Verhandlungen nebst einem Vorzeichniss der
" bezüglichen Untersuchungsakten an den k.
" General-Landesprokurator für die Pfalz zu
" Zwecken gesandt werden sollen, damit
" weiters wegen weiter Leistung;
" Verkündet Ottenheim den Jacob Föhr, 19 Jahre
" alt, Sohn von Georg Peter Föhr, Hufschmied zu
" Hallen zu Steingarten, wegen Betheiligung an
" der vorgenannten, am 28. Mai l. J. statt ge-
" habten Prügelei, so wie wegen der den ge-
" nannten Gebrüder Bett hiebei zugefügten Körper-
" verletzung, 2. Georg Gross, 27 Jahre alt, Maurer,
" 3. Andreas Gross, 22 Jahre alt, Maurer, 4. Adam
" Böhm, 20 Jahre alt, ledig, Glaser, 5. Wilhelm
" Krebs, 21 Jahre alt, Zimmermann, 6. Heinrich
" Kaufmann, 25 Jahre alt, Schreiner, alle zu
" Steingarten wohnend, wegen Betheiligung an
" dieser Prügelei, nach art. 235 und resp. 240

„Absatz 2 des Strafgesetzes von der Zurechnungs-
„fähigkeit handelt;
„Sachverständige endlich bezüglich der übrigen
„Beschuldigten die Feststellung des Geisteszustandes,
„Also beschließt der Rath an Tage, wie oben.
„Als Sachverständige: Doell, Ebanauer, Wolff und
„Holtzhauser."

Durch Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Prüfung der von Amts-
wegen geführten Untersuchung genügende An-
zeichen dafür ergeben haben, daß der Be-
schuldigte Jacob Peter Schiran am Abende des 28.
Mai l. J. zu Feudenheim in dem Hofe des Wirths
Conrad Vogel daselbst den ledigen Acker-
mann Heinrich Renner VI von Löhrrach mittels seiner
Mistgabel vorsätzlich und widerrechtlich, jedoch
ohne Überlegung, seinem Gegner in der
linken Seitengegend verletzte, so daß dieser die
Spitze der Mistgabel abbrach und in der Wunde
stecken blieb und der Verletzte in Folge
dieser Verletzung nach dem bezirksärztlichen
Gutachten auf eine mehr als 60 Tage dauernde
Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verletzt
und namentlich durch eingetretene Unfähigkeit
der linken Schlundgegend ein bleibendes
Gebrechen an seinen Körper verursacht worden ist;

Daß der Beschuldigte in dem gegenwärtigen
Falle von einer vorsätzlich und widerrechtlich,
jedoch ohne Überlegung zugefügten
Körperverletzung handelt, welche eine mehr

als 60 Tage andauernde Krankheit oder Arbeits-
unfähigkeit des Verletzten und einen bleibenden
Gebrechen an seinen Körper verursacht hat;
sowie von einer That, welche durch die art. 235 in Verbindung mit art. 234
Ziffer 1. des Strafgesetzbuchs vorgesehen
und mit Zuchthausstrafe bedroht ist, dem nach
gegen art. 1 des Gesetzes, die Abän-
derung des Strafgesetzbuchs betreffend, vom
5. Juni 1851 gebildet, indem welches vor art. 31 des
Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuchs zu
entscheiden hat;

Daß durch diese dringende Verdachtsgründe
Anklage gegen den Beschuldigten erhoben
und derselbe zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht der Pfalz
Abtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz
zu verweisen, auch die Ermittlung seiner bezüg-
lichen Anklageschrift durch den 2. Staatsan-
walt-Prokurator, endlich aber auf Grund des
Grund des art. 39 des Einführungsgesetzes
die provisorische Versetzung des auf seinem
Dienste befindlichen Angeschuldigten zu verordnet
worden ist;

In Erwägung, daß Zeugen- und die in der
vorgängigen bezirksgerichtlichen Voruntersuchung
Ordonnanz dem Beschuldigten weiter zur Last
gelegte Polizei-Übertretung durch Miß-
handlung des Joseph Wüst von Feudenheim, welche
unmittelbar diesem Vorfalle vorherging, statt
hatten, und das Gutachten der Physikate, welche
den Verletzungen Renners vorherging, statt
hatte, betreffend, – diese Akte mit dem Verbrechen

der Königsverhaftung der genannten Rechtsmittel
Revision VI nicht im Sinne des Art. 227 der
peinlichen Prozeßordnung convexe sind, weil
dieses nicht zur gleichzeitigen Abänderung von
dem Verfügungssatze wegen der Haft, welche
Staatsbehörde das Recht unmittelbarer gegenwär-
tiger Verfolgung vorzubehalten ist;

daß demnach der Art. 226 der peinlichen
Prozeßordnung eine Ausnahme von der
allgemeinen Regel, daß rechtskräftige Ur-
theile von der Verfügungsinstanz nicht abgeändert
und dahin Sollen,
entfällt, Ausgewiesen aber nicht ausgedehnt
interpretirt werden kann;

daß diesem Art. 226 durch keine spätere
gesetzliche Bestimmung aufgehoben oder modi-
ficirt worden ist und auch nicht durch Folge-
rungen aus der Verfügung des Art. 84
und 85 des Strafgesetzbuches eine solche Abän-
derung herbeigeführt werden kann, da diese
Artikel im Allgemeinen nur die Bestimmung
des Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung re-
produciren, und der zur Einleitung einer so
ernsten Inconvenienzen mit sich ziehenden
Klagerung einen bezüglichen richterlichen
gesetzlichen Verfügung bedurft hätte;

daß daher die eingelegte bezirksgericht-
liche Verweisungsordonnanz, so weit sie sich
auf die angeklagte Thatsachlichkeit im Anbe-
tracht gegen und Pflegerei im Verfügungs-

gerichtsbezirke, unter dem angegebenen Vor-
behalte für die k. Staatsbehörde, einer Abän-
derung unterliegt;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellhof-
gerichts, daß wegen der oben näher
bezeichneten Verweisung Anklage gegen den
Beschuldigten Jacob Peter Schwan statt fand und
demgemäß der Einzelrichter zur Hauptverhandlung gesetz-
mäßigen Abtheilung von des Rheinkreises
der Pfalz;

Verordnet, daß Seitens des k. General-
Staatsprocurator wegen dieser Verweisung
einer Anklageschrift gegen den Angeklagten
ermittelt und daß dem Letzteren sowohl diese
Anklageschrift, als das gegenwärtige Ver-
weisungsurtheil zugestellt und von beiden
Abtheilungen Abschrift zurückgelassen werde;

Ferner gegen den gedachten Jacob Peter
Schwan, 21 Jahre alt, Bauersohn zu Sarnsbach,
wegen der nachgewiesenen Verbrechen Todt-
schlagsversuches und Brandstiftung, daß derselbe
sofort in neuen Haft genommen und binnen-
halb der nächsten 24 Stunden nach geschehener
Zustellung von Verweisungsurtheil und
Anklageschrift in das Justizhaus zu Zwei-
brücken verbracht werden soll;

Endlich, unter Abänderung der bezügliche
Verfügung der allegirten Ordonnanz des kgl.

Bezirksgerichts Landau, Urkunde, daß die 2. Staatsprokuratel besonders sich das Recht der nachträglichen Verfolgung der Verbrechensdelikten in Betreff der bezeichneten zu Protokolle nicht vorbehalten, Urkundsverhandlung, die Abschneidung des Haares Mädchen Zeinzbach und die Verbringung der Pflegerin vorbehalten hat.

Alles hiernach in Anwendung der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der gerichtlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und verkündet zu Recht, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

Schmidt Hoffmann

Dtz.

Molitor

Bernard

No. 62.

Sitzung vom 16. November 1865.

In der Appellationssache der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagsbehörde einerseits und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sechzehnten November 1865, wobei zugegen waren: Rath Heine, bei Verhinderung des Direktors des Präsidiums Hofmann, Schmidt, Molitor, Duy, Dtz., - Rath Schmidt in Verhinderung des Raths Dingler aus der Civilkammer beigezogen, - Zinkgraf, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgendes Endurtheil erlassen:

Nach Einsicht der Verhandlung der 2. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau vom Gerichtsgefängniß gepflogenen Untersuchung gegen:

1. Jacob Wolf, 36 Jahre alt, Ackersmann und
2. die Ehefrau Helena Köhler, beide zu Zeiskam wohnhaft, des Mordes beschuldigt;

Nach Anhörung des 2. Staatsprokurators Zinkgraf in seinen Anträgen;

Eingehen in die besondere

1°) Frage von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

" Antrag.

" Der 2. Staatsprokurator

" Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter geführten

" Untersuchung gegen:

" 1. Jacob Wolf, 36 Jahre alt, Ackersmann, und

" 2. die Ehefrau Helena Kohler, 30 Jahre alt,

" beide von Zeiskam, wegen Mordes;

" Nach Einsicht der Ordonnanz des 2. Bezirksgerichts Landau vom 10. November 1865;

" In Erwägung, daß die beiden Beschuldigten

" in der öffentlichen Sitzung des 2. Zuchtpolizeigerichts

" Landau vom 28. September l. J. in der

" Untersuchungssache gegen den Adjunkten Franz

" Benz von Zeiskam wegen vorsätzlicher Eigenthums-

„ beschuldigung, in welcher Sitzung sie auf das Leben
„ des abgenannten Benz als Zeugen geladen waren,
„ nach abgenommenem Zeugnisse aufgefordert, und
„ zwar der erste Beschuldigte: der Fabrikant Georg Benz,
„ der zweite Beschuldigte: der Fabrikant Georg Benz,
„ Advokat, Christian Sturm, Schreiner, und Philipp
„ Jacob Koehler, Advokat, alle in Zweibrücken, wegen
„ wegen falscher Aussagen zu vernehmen, in der
„ Absicht vom 16/17. März d. Js. von seiner Aussage,
„ bei Benz und Köhler zweimal in kurzen Zwi-
„ schenräumen, und zwar allein die Fenster ein-
„ geschlagen;
„ der zweite Beschuldigte: sein Sohn geschehen,
„ wie ihr Ehemann an der Türe seine Absicht
„ zum zweiten Male die Fenster einschlagen,
„ nachdem ihr derselbe schon vorher bei seinem
„ Hinkommen erklärt gehabt, dass er damit Fenster
„ einschlagen, sich dann ins Bett gelegt, zu obigen
„ Zeugen aber gesagt habe, sie möchten einander aufge-
„ stehen sich;
„ In Erwägung, dass nun genügende Indizien
„ dafür vorliegen, dass diese den obbezeichneten
„ Adjunkten Franz Benz entlastenden Aussagen
„ wissentlich unwahre seien;
„ Nach Einsicht der Art. 192 und 1. Abs. 1. des
„ Strafgesetzbuchs, der Art. 31. Abs. 1., 52 und 39
„ des Einführungsgesetzes,
„ Hat den Antrag:
„ Es gefalle der Anklagekammer des K. Appella-
„ tionsgerichts, wegen der oben näher erwähnten

„ That Anklage zu erheben gegen die beiden
„ Beschuldigten, diejenigen zur gesetzmäßigen
„ Aburtheilung vor das Schwurgericht zu ver-
„ weisen, denen besondere Berufsstellung zu
„ verfügen, die Ernennung eines Anklagevertre-
„ ters und weiteres zur Sache zu verordnen.
„ Zweibrücken den 15. November 1865.
„ Der Untersuchungsrichter: Zuckermann, II. Vr."

2.) die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 10. November 1865 gegen die Beschuldigten erlassene Verweisungs- Ordonnanz;

Nach Vollziehung der Verlesung der Akten und vorgängiger Lesung der Untersuchungsakten;

In Erwägung, dass sich aus der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Jacob Wolf, Advokat, und den Ehemann Johann Köhler von Zweibrücken keine genügenden Anzeichen dafür ergeben haben, dass dieselben sich der Verleitung des Meineids durch schuldig gemacht haben, dass sie in der Sitzung des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau am 28. Septembers l. J. zur Untersuchung gegen den Adjunkten Franz Benz von Zweibrücken wegen vorsätzlicher Eidesverletzung, in welcher Sitzung sie auf das Leben des genannten Benz als Zeugen geladen waren, nach abgenommenem Zeugnisse eine wesentliche günstige Aussage gemacht haben, und zwar:

der erste Beschuldigte Jacob Wolf durch:

" er allein sei zugegangen, der in der Nacht vom 16/17 März l. J. an der Plosinigung der Ehelente Georg Bentz, Ackerer, Christian Sturm, Schreiner, und Philipp Jacob Köhler, Ackerer, alle von Zeiskam, und zwar bei Bentz und Köhler zweimal, in kürzeren Zwischenräumen, die Fenster eingeschlagen habe", und

die zweite beschuldigte Ehefrau Wolf dahin:

" sie habe gesehen, wie ihr Ehemann an dem Köhler'schen Plosinig zum zweitenmale die Fenster eingeschlagen, nachdem sie denselben schon vorher wahrgenommen gehabt, daß er bereits Fenster eingeschlagen, sich dann ins Bett gelegt, zu obigen fraglichen Zeitpunkte aber wieder aufgestanden sei";

in Erwägung, daß nämlich sowohl, daß der beschuldigte Wolf wirklich in der fraglichen Nacht Fenster eingeschlagen hat, wie er dann auch durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 11. August l. 1865 wegen des vorliegenden Fenstereinschlagens in der Person des genannten Köhler verurtheilt worden ist;

und daß die Aussagen der Zeugen, wonach der Adjunct Bentz und nicht der beschuldigte Wolf die übrigen Fenster, namentlich das vorderste Fenster bei Georg Bentz und das zweite Fenster bei mehrgenanntem Köhler eingeschlagen haben soll, sowohl bezüglich der Person des Thäters, als bezüglich der zwischen beiden Vorfällen verstrichenen Zeiträume so präzis und über-

einstimmend lauten, daß sie die Annahme einer Verwechslung auf Seite dieser Zeugen ausschließen;

daß aber auch selbst wenn die Aussage des beschuldigten Wolf, an und für sich objektiv bestimmt, genügend sein sollte, jedenfalls keine genügenden Indicien dafür vorliegen, daß nicht gegen den beschuldigten Wolf, also eine wissentlich falsche Aussage gemacht habe; nämlich durch die Naturerscheinung ausfallgründete gegeben sind, welche zu der Annahme berechtigen, daß der beschuldigte, der in der fraglichen Nacht bestimmten war, selbst keine nüchtige Vorstellung mehr von dem gehabt haben, was er sich vorgenommen hatte, war, daß er Fenster eingeschlagen hatte, der Meinung sein konnte, er habe die fraglichen Fenster eingeschlagen und so in guten Glauben die ihm allein belastende Imposition gemacht hat;

in Erwägung, daß auch zu Gunsten der Ehefrau Wolf die angestellten in Betreff der Person des Thäters namentlich bei dem Einschlagen des zweiten Fensters der Köhler'schen Wohnung, also in Betreff der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage, objektiv bestimmt, bestehenden Verdachtes vorhanden und jedenfalls auch bei ihr in Folge des nächtlichen Lärmens und der darob

rechtsanwaltlichen Anfragung, so rein in Folge der
ihr von ihrem Ehemann gemachten Geständnisse der
neue Irrthum in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit hervor-
gerufen worden sein konnte;

In Erwägung, daß in diesem Verhalten bei
sowohl in objektiver, als namentlich in subjek-
tiver Beziehung mangelnden gemeingefährlichen
Tendenz mittelst Aufhebung der von dem
Polizeikammer des k. Bezirksgerichts zu Landau
erlassenen, oben angeführten Ordonnanz die
Einstellung des Verfahrens gegen die beiden
Beschuldigten zu verordnen ist;

Hingesehen den art. 229 der peinlichen
Prozeßordnung;

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht, der
gegen die Beschuldigten Jacob Wolf und
Isaak den Ehefrau Sybilla Köhler in der hiesigen
gepflogenen Untersuchung kein fürsätzliches
Anzeigen in Betreff der wider sie erhobe-
nen Anschuldigung, sei in der Sitzung des
k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 28ten
Septembre dieses Jahres ausgesprochenen
Klagen wegen, mittelst Aufhebung der angefochtenen Ordonnanz
der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Landau vom 10. November 1865, die

Einstellung des Verfahrens.

Also gesprochen und beschlossen am Tage,
Monat und Jahre, wie oben angemeldet.

Soviel

Schmidt — Hoffmann — Molitor — Bednarz

№ 63.

Sitzung vom 21. November 1865.

In k. Appellationsgerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammert und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, sind in der Sitzung vom ein und zwanzigsten November 1865, wo zugegen waren: Rath Serini, in Abwesenheit des Direktors des Präsidiums Hoffmann, der Räthe Petri, Schmidt, Molitor, Ruths, — die Räthe Petri und Schmidt in Vertretung der übrigen Räthe der Correktionalkammer und der Civilkammer zugezogen, — Zinkgraf, II Staatsprokurator und Bednarz, I Untersuchungsgerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

Nachdem der Akt des k. Untersuchungs-

nisterium für den Bezirk Zweibrücken von Amts-
wegen geführten Disziplinaruntersuchung gegen:

Peter Hubert Fessel,

36 Jahre alt, katholischer Pfarrverweser in Lodalben, der Verletzung der Vorschriften über Residenz Pflicht der Ehre beschuldigt;

Nach vernommenem Gutachten des k. Staatsprokurators Hinkgraf;

Hingegeben insbesondere

1°, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

" Der K. Generalstaatsprokurator

" Hat hiermit den von Amtswegen geführten

" Disziplinaruntersuchung gegen Peter Hubert Fessel, ka-

" tholischen Pfarrverweser in Lodalben, wegen

" Verletzung der Vorschriften über Residenz Pflicht

" der Ehre;

" Hat ferner den Antrag gestellt, die Amts-

" suspension von seinem Amte der Kammer

" der K. bezirksgerichtlichen Zweibrücken

" vom 30. Oktober l. J. und der an folgenden Tage

" – 31. Oktober – von Seite der K. Staatsbehörde

" eingelegten Opposition gegen diesen Zustän-

" digkeitsausspruch;

" In Erwägung, daß durch art. 390 des

" Strafgesetzbuches die Vornahme einer kirch-

" lichen Trauung durch Geistliche und andere

" Religionsdiener, ohne daß dieselben vorher-

" ging, daß wegen einer kirchlichen Trauung
" dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden,
" also in der Absicht mit Strafe bedroht werde,
" will, als die Geistlichen etc. zum Zwecke der
" Ehetrauung selbst thätig waren, ein Ver-
" gehen der obigen Fassung des art. 390 und
" demjenigen des art. 199 des französischen gal-
" lischen Code pénal – qui procédera aux céremo-
" nies religieuses d'un mariage –, welcher Artikel
" dem heute geltenden art. 390 des St. G. B. zu
" Grunde gelegt ist, verfällt;

" Daß diese die Strafbestimmungen dieses
" letzteren Artikels keine Anwendung finden
" können auf den Fall, wenn lediglich die Braut-
" leute vor ihrem Pfarrer und zwei Zeugen
" ihre Absicht, sich ehelich zu verbinden, erklärt
" haben, obgleich auch in diesem Falle der katholische
" Geistliche eine gültige Ehe annimmt, da in
" diesem Falle der Geistliche eine rein geistliche
" Zeremonie vollzieht, die Ehe ohne irgend welchen Zutritt
" und selbst gegen den Willen der Geistlichen
" durch die in seiner und der zwei Zeugen
" Gegenwart abgelegte Erklärung der Braut-
" leute ihre bürgerliche Gültigkeit erlangt;

" Daß in obigem Falle also dann gegen den
" Geistlichen Strafe eintreten könnte, wenn er
" irgendwie absichtlich den Abschluß einer solchen
" Ehe vermittelt hätte und sonach zur Vornahme
" der Trauung behülflich gewesen;

" Das Gericht erkennt in vorliegender Sache einstimmig
" gemäß den Vorschriften der Gesetzbücher über
" die Verbrechen und die später erfolgte Einführung
" der Gesetze in Sachen der Ehescheidung für gültigen
" Ehe in die Ehematrikel der Pfarrei Zweibrücken
" resp. die amtliche Constatirung der ohne
" gesetzlichen Thatsache in diesen nun heimgesetzten
" Verhältniß ist, da ein heimgesetzter Verhältniß
" der Trauung bildet, diese aber nichtsdestoweniger
" die Ehe mit der in obiger Weise gemachten
" Erklärung abgeschlossen ist;

" Das Urtheil in gegebenem Falle dieser
" Einführung erst nachfolgen und auf Vorschrift
" des bischöflichen Ordinariats in Speyer er-
" folgte, somit die Art und Weise der Vor-
" nahme dieser Einführung sogar zu Gunsten
" des Priesterlichen und gegen eine absolutistische
" Handlung ergehen der Parteien Gesuch;

" Das Gericht unter vorliegenden Umständen
" nun die von der 2. Strafkammer eingelegte
" Opposition gegen den vorerwähnten Gerichts-
" kammerbeschluß nicht gerechtfertigt erachtet;

" Stellt den Antrag:

" Es gefalle dem 2. Appellationsgerichte, die
" unterm 31.ten Oktober abhin von der Strafkammer
" des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken gegen den
" Gerichtskammerbeschluß dieses Gerichts vom
" 30. Oktober 1865 in der Einführung genannten
" Strafgerichtlichen Untersuchung eingelegte

" Opposition als unbegründet abzuweisen.
" Zweibrücken den 17. November 1865.
" Unterzeichnet: Finkgraf, II. St. Pr."

2.) die von der Gerichtskammer des 2. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken am 30. Oktober 1865
erlassene Ordonnanz, welche die Einführung
der Ehe verfügt;

3.) die von Seiten der 2. Strafkammer des
Bezirksgerichts zu Zweibrücken hiergegen am
erhobene hiesige eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und vorgetragener Sache;

In Erwägung, daß den Art. 390 des Straf-
gesetzbuchs, ebenso wie die Art. 199 und 200 des
früheren in der Pfalz geltenden Code pénal, den
Richter verbietet, eine hinderliche Trauung
vorzunehmen, bevor ihnen der Nachweis der
abgeschlossenen bürgerlichen Trauung geliefert
ist;

Daß durch diese Strafbestimmung den mau-
chanlai Verhältnissen vorgebeugt werden sollte,
welche den Verehelichen einen in conflikte mit der
bürgerlichen Gesetzgebung bloß hinderlich abge-
schlossenen Ehe für die Betheiligten nachtheilig ist;

Daß dieser weder Geist und Zweck dieser
Strafbestimmung unter " Vornahme der hin-
derlichen Trauung durch einen Priesterlichen " nicht sowohl
die Absonderung gewisser der religiösen Förmlich-
keiten bei dem hinderlichen Abschlusse der Ehe,
als vielmehr, und sonach thatsächlich und wesentlich, die

K. Sonnenschein das kirchliche Ehescheidungsrecht selbst zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß somit, wenn das katholische Eheschließungsrecht zwei verschiedenen Personen, die rechtlich eine She in kirchlich gültiger Weise eingegangen haben, nicht gestattet, einander scheidungsweise zu heirathen, sie unter Beobachtung gewisser der öffentlichen Sittlichkeit durch das Christliche Gebot gezogener Schranken durch kirchliche Ehescheidung oder Trennung, und auch damit noch nicht allen Polemik ist, welche formlosen Ehescheidungen auf den Grundsätzen des canonischen Rechts, durch bloße Erklärung des gegenseitigen Einverständnisses der Ehegatten vor dem Christlichen in Gegenwart zweier Zeugen, – die Christlichen auch bei dem Abschlusse einer solchen Ehe nach canonischem Rechte sich einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des art. 390 cit. schuldig machen kann, wenn er bei einem solchen Ehescheidungsakte, wie er unter Umständen allerdings oft nicht finden kann, sich nicht mit passiv verhalten hat, sondern sich als Christlicher Pfarrer und zu diesem kirchlichen Ehescheidungsakte als solcher mitgewirkt hat;

In Erwägung, daß nun in den gerichtlichen Untersuchungen sich genügende Momente ergeben haben, welche dafür sprechen, daß der Angeschuldigte zum Zwecken dieses Ehescheidungsaktes rechtlich thätig war und dabei mitgewirkt hat;

daß nun rechtlich nach der Erklärung der

Elisabetha Wunderlich ihr Ja-Wort gegeben hat, ein Pfarrer mit Assistenz Mehrbreier eine Ehe rechtsgültig schließen kann; daß nun für einen Pfarrer nur auf Spezialbefragen die Namen p. der Brautleute und namentlich jenen ihrer Eltern erfragen konnte; daß nun der Ehescheidungsakt in der Trauung und sogar den angeblichen Ehebruch zu ihrer Legitimation einen Auszug aus demselben einsendigte;

daß hiemach aus den zusammengestellten allen diesen Momenten sich das Verhalten des Angeschuldigten als der Art erscheint, daß gegen ihn eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 390 cit. gegründet indicirt ist, daher die Opposition der k. Staatsanwaltschaft, besonders gegen den Rathskammerbeschluß der k. Bezirksgerichts dahier vom 30. Oktober abhin als gerechtfertigt erscheint und der Angeschuldigte mittelst Aufhebung dieses Rathskammerbeschlusses vor einen andern Zuchtpolizeigerichtshof zu verweisen ist;

Hingewiesen den Art. 230 der peinlichen Prozeßordnung;

Aus diesen Gründen

finden die Anklagekammern der k. Appellationsgerichts die von der k. Staatsanwaltschaft gegen den Rathskammerbeschluß der kgl.

bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 30. Oktober 1865 eingelegte Opposition für begründet erklärt, demgemäß sie den Beschuldigten auf den Grund des art. 390 des Strafgesetzbuchs von der Zuchtpolizeigerichts zu Landau.

Also gesprochen und beschlossen an Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

Hoffmann Molitor Petri

Schmidt Bernard

N° 64.

Sitzung vom 28. Dezember 1865.

Der 2. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat in der Sitzung vom acht und zwanzigsten Dezember 1865, wo zugegen waren: v. Kaerner, Vizepräsident, Hoffmann, Kieffer, Molitor, Duy, Räthe, - Rath Kieffer bei Verhinderung der übrigen Räthe der Correktionalkammer und der Civilkammer zugezogen, - Loé, I Staatsprokurator und Bernard, I Gerichtsschreiber, hat folgenden Antheil

nahm:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau vom Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Franz Joseph Bauer,

39 Jahre alt, katholisch, Gerichtsschreiber von Obermoschel, Dienstwohnung auf Flürstigem Fuße, des Diebstahls im Rückfalle angeschuldigt;

Nach mündlichem Berichte des 2. Staatsprokurators Loé;

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Gerichte zu dem Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General-Staatsprokurator

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

„Untersuchung gegen Franz Joseph Bauer,

„katholischen Gerichtsschreiber von Obermoschel,

„wegen Diebstahl des Rückfalls im Dienstverhältnisse zum

„Nachtheil des protestantischen Hospitals zu

„Obermoschel;

„Nach Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter

„Landau am 13. Dezember 1865 verfaßten

„neuen Leibesvisitationsprotokolls;

„In Erwägung, daß genügende Beweisanzeichen dahin vorliegen, daß der Beschuldigte

„in der Zeit vom 21. August 1863 bis 15. August

„ 1865 zum Nachtheile des protestantischen
„ Hospitals zu Obermoschel Pfarrhofgüter im
„ Nominalwerthe von 12511 fl. 15 kr. entwendet
„ habe;

„ In Erwägung, daß Beschuldigter die gestoh-
„ lenen Papiere mit Ausnahme einer Zinscoupons
„ von 11 fl. 15 kr. am 31. Januar 1864, am 16. Juli
„ und 15. August 1865 an Gebrüder Oppenheim
„ in Mainz samt Zinscoupons gewechselt und
„ darüber auf dem Tagescours erlöst hat, die
„ Summe von 12713 fl. 35 kr., so daß sich mit
„ Hinzurechnung des gleichfalls gestohlenen
„ Zinscoupons der Gesammtbetrag der entwen-
„ deten Effekten auf 12724 fl. 50 kr. beziffert;

„ In Betracht, daß dieser Diebstahl, wenn
„ auch nachträglich gesühnt, als eine mißige Hand-
„ lung zu bestrafen ist, weil er denselben
„ Thatbestand betrifft und unter Benutzung
„ einer und derselben Gelegenheit oder in
„ allmähliger Ausführung derselben mehre-
„ widrigen Entschließung begangen wurde;

„ Art. 273 des Strafgesetzbuchs –

„ daß dieß fort gemäß Art. 274 Ziffer 6 des
„ St. G. B. mit Zuchthausstrafe bedroht ist,
„ Summa ein Verbrechen bildet, und nach Art.
„ 31 des Einführungsgesetzes zur Zurechnungsfähigkeit
„ des Beschuldigten gehört;

„ Stellt den Antrag:

„ Gegen den Anklagekammer des K. Appel-
„ lationsgerichts, gegen Franz Joseph Bauer,
„ mutlosen Stadtschreiber von Obermoschel,
„ Inculpaten flüchtig, wegen des oben präcipirten
„ Diebstahls verbrecherischer Anklage zu verfahren,
„ Inculpaten zur Abwartstellung von drei Beschu-
„ digten zu vernehmen, die Errichtung seiner
„ Anklageschrift sowie die Strafbehörde und
„ weitere zum Verfahren zu verordnen.

„ Zweibrücken den 27. Dezember 1865.

„ Der Referent: Loé, I. St. Pr.

„ Der K. Bezirksgerichts-Präsident des K. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken am 13. Dezember 1865
gegen den Beschuldigten den obigen Verbrechens
wegen mittels Haftbefehl-Mandats, also
lautend:

„Raths-Kammerbeschluß.

„ Der K. b. Bezirksgerichts zu Zweibrücken in
„ seiner Sitzung in Strafsachen, wo
„ gegenwärtig waren: Molique, Präsident, Herfeldt,
„ Richter, Koch, Richter, sämmtlich als Unter-
„ suchsrichter und Rosenberger, Stellvertreter
„ Gerichtsschreiber,

„ Nach Anhörung des von sämmtlichen Unter-
„ suchungsrichtern erstatteten Berichts in Betreff
„ der Untersuchung gegen Franz Joseph Bauer,
„ mutlosen Stadtschreiber von Obermoschel,
„ des Diebstahls zum Nachtheile des protestantischen
„ Hospitals zu Obermoschel in der Zeit von 21. August
„ 1863 bis 15. August 1865 beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten und

" nach Einsicht der schriftlichen Anträge der k. Staatsbehörde vom 12. December 1865;

" Nach Einsicht des art. 133 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren;

" In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der geführten Untersuchung hinreichende Beweisanzeigen vorliegen, daß der Beschuldigte in der Zeit vom 21. August 1863 bis 15. August 1865 ohne Gewalt an einer Person in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus einem auf dem Bürgermeistereiamte zu Obermoschel stehenden feuerfesten Geldschranke, worin das protestantische Hospital daselbst seine Werthpapiere verwahrt hält, sonach aus dem Gewahrsam des letzteren die nachbezeichneten Werthpapiere im Nominalwerthe von 12511 fl. 15 kr weggenommen habe;

" daß, sollten diese Werthpapiere auch nicht auf einmal entwendet worden sein, die einzelnen Entwendungen jedenfalls unter Benützung eines und desselben Verhältnisses oder als allmähliche Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses nach und nach verübt wurden, und daher als eine einzige Entwendung zu betrachten sind;

" In Erwägung, daß weitere Anzeigen dafür vorliegen, der Beschuldigte habe die gestohlenen Werthpapiere mit Ausnahme der Zinscoupons im Betrage von 11 fl. 15 kr am 31. Januar 1864, sowie am 16. Juli und 15. August d. J. an das Bankhaus Gebrüder Oppenheim in Mainz verkauft und daraus nach dem Tagescourse erlöst an Capital 12578 fl. 45, an verfallenen Zinsen 134 fl. 50 kr, so daß mit Hinzurechnung der mitgestohlenen Zinscoupons im Betrage von 11 fl. 15 kr der Gesammtwerth des Gestohlenen sich auf die Summe von 12724 fl. 50 kr beläuft;

" In Erwägung, daß dieser Diebstahl nach Art. 271, 272, 273 Absatz 2, 274 Ziff. 6 des St. G. B. ein Verbrechen bildet, dessen Aburtheilung nach art. 31 des Einführungsgesetzes zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehört;

" Aus diesen Gründen

" erklärt den Beschuldigten Franz Joseph Bauer, entlassenen Stadtschreiber von Obermoschel, des Diebstahls der nachbezeichneten Werthpapiere, welche mit Hinzurechnung der verfallenen Zinsen einen gemeinen Werth von 12724 fl. 50 kr hatten, in der Zeit zwischen dem 21. August 1863 und 15. August 1865 zum Nachtheile des protestantischen Hospitals zu Obermoschel für genügend bezeugt, nämlich:

" 1, einer bairischen 4½ procentigen Staatsobligation

"	N° 4318 A.	1000 fl.
" 2, " "	N° 4319 A.	1000 "
" 3, " "	N° 4320 A.	1000 "
" 4, " "	N° 4155. A.	1000 "
" 5, " "	N° 4795. A.	1000 "
" 6, " "	N° 4796. A.	1000 "
" 7, " "	N° 6193. B.	500 "
" 8, " "	N° 27862 / 11677.	1000 "
" 9, " "	N° 25101 / 31192.	500 "
" 10, " "	N° 24513 / 5856.	500 "

" 11, eines 4½ procentigen Militäranlehens

= 8500 "

= 8500.

" von 1859 N.° 11470. B. 500.-
" 12, einen dito . . . N.° 11606. B. . . . 500. "
" 13, einen dito von 1855 N.° 3599. B. . . 500. "
" 14, einen 6 fünfundachtzigstel zu 4½ Procent
" N.° 36133/7662. . . . . 1000. "
" 16, einen dito von 1855. B. N.° 1399 . . . 500. "
" 17, einen Zinscoupon per 1. Oktober 1865
" zu einem 4½ procentigen Prioritäts-
" aktie der Pfälzischen Ludwigsbahn,
" B. N.° 358 mit . . . . . 11. 15.

" Der Angeklagte wolle, daß die Untersuchungs-
" akten nebst einem Verzeichniß der Untersuchs-
" ungsschrift an den 2. Senat des Kreis- und Appellationsgerichts der Pfalz zu
" bei dem 2. Appellationsgerichte der Pfalz zu
" Zweibrücken einzusendet werden sollen,
" welcher zugleich einen Vertheidiger
" gegen Franz Joseph Bauer, katholischen Bild-
" hauer von Obermoschel,
" Alters: 39 Jahre,
" Größe: 5 Fuß 10–11 Zoll,
" Haare: rothlich,
" Gesicht: hager,
" Mund: gefällig,
" Statur: schlank,
" Bart und Stirnhaar: röthlich,
" besondere Kennzeichen: trägt eine Brille
" und schielt aber fast gar nicht mit einem Auge,
" ernennen werde, welcher hierzu annehmen und
" in das hiesige Gefängniß gebracht werden
" soll, welchen der 2. Appellationsgerichtsrath be-
" stimmen wird."

" Alles dieses auf Grund der art. 271. 272. 273.
" 274 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs, so wie der
" art. 52. 38. und 40 abs. 2. Ziffer 1. des Forstge-
" setzes.
" Also geschehen zu Zweibrücken am 13.
" Dezember 1865.
" Die Richter: Molique, Oberfeldt, Koch
" und Rosenberger."

Nach Verlesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der bisher vor
dem Untersuchungsrichter geführten Untersuchung Anzeichen
und Verdachtsgründe ergeben haben, welche
mit genügender Bestimmtheit dafür
sprechen, daß der Beschuldigte Franz Joseph
Bauer in der Zeit vom 21. August 1863 bis 15.
August 1865 auf einem in dem burgermeister-
amtlichen Protokolle der Stadtrathssitzung zu Obermo-
schel aufgestellten
dem protokollarischen Hobzettel von Ober-
moschel gehörigen Fünfundachtzigstel nämlich der Obli-
gationen folgende, dem nebengenannten Hob-
zettel in Eigenthum zustehende Werthpa-
piere, nemlich:

I. an baarempfangenen 4½ % Staatsobligationen:

		Nominalbetrag.
1,	N.° 4318 A.	1000 fl.
2,	N.° 4319. A	1000. "
3,	N.° 4320. A	1000. "
4,	N.° 4155 A	1000. "
		= 4000. "

	fl. 4000. —
5, N.° 4795 A.	1000. —
6, N.° 4796. A.	1000. —
7, N.° 6193. B.	500. —
8, N.° 27862/11677. vom Jahr 1854.	1000. —
9, N.° 25101/31192.	500. —
10, N.° 24513/5856.	500. —
II. an 4½ % Militär-Anlehen:	
11, vom 1859 N.° 11470. B.	500. —
12, " " N.° 11606 B.	500. —
13, " 1855 N.° 3599. B.	500. —
III. an 4% Herzoglich-Anlehen:	
14, N.° 36133/7463.	1000. —
15, N.° 36132/7462.	1000. —
IV. an Militär-Anlehen vom 1855.	
16, B. N.° 1399.	500. —
V. von einem 4½ % Prioritätsobligation der Ludwigsbahn B. N.° 358.	
17, Zinscoupon per 1. Oktober 1865.	11. 15.
Total-Summe des Nominalbetrags	12511. 15.

zum Wechselprotest und aus den Hinterlegungen zum Hohzitalog in der Absicht wechselmäßiger Zahlung vorgemerkt, sodann die unter den Ziffern 1 bis 16 einschließlich oben aufgeführten Wertpapiere samt den dazu gehörigen Zinscoupons nach dem Verzeichniß der Bankiers Jacob Oppenheim in Mainz zum folgenden Preise, nämlich:

am 31. Januar 1864 die Ziffer 14 mit	990 fl. —
am 16. Juli 1865 die Ziffern 1. 2. 3. 5. und 6 mit	5028. 08.
an demselben Tag die Ziffer 15 mit	993. 20.
am 15. August 1865 die Ziffern 8. 9. u. 10 mit	2061. —
an demselben Tage die Ziffern 4. 7. 11. 12. 13 und 16 mit	3541. 07.
Zusammen mit	12613. 35.
für Zinsen und zu seinem Vortheil vorbehalten hat, wo der Preis mit Hinzurechnung des Vortrags unter Ziffer 17 mit	11 fl. 15 kr.
als Gesammtergebniß der vorgenommenen Effekten am Betrag sonach stellt sich auf	12624. 50.

In Erwägung, daß die in den Vormerkungsprüfung gemachten Erfahrungen ohne Hinzurechnung Zweifel darüber nicht gelassen, daß der Verpflichtete die obigen Hinterlegungen unter Benutzung der Wechselfälligkeit — in welcher ihm seine Stellung als städtischer Beamter von Obermoschel zu dem Vorstande des großherzoglichen Hofgerichts daselbst, dem Hofgerichtsassessor Conrad Schäffling von Obermoschel, gegeben hatte, und in Folge welcher Wechselfälligkeit von dem letzteren Hinterlegungen der Abschneidung der Zinscoupons fraglichen Wertpapieren der Hand des Verpflichteten wieder zurückgestellt wurden, — oder als allenfallsige Aufbewahrung eines und des selben wechselmäßigen Hinterlegers zum Wechselprotest

des unmittelbaren Verfahrens, das unterbrochen hat, wo aber jene Entscheidungen als eine einzige Handlung zu betrachten sind;

In Erwägung, daß nach diesen gedrängten Auseinandersetzungen das Thatsächliche in der gegenwärtigen Sache von einem Liebhaber, die verletzten der Wirth der Gasthofraum die Summe von 1000 fl. übersteigt, also von einer Schuld ung die Zuständigkeit, welche, durch die art. 271. 273. Abs. 2. und 274 Ziffer 6 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus-Strafe bedroht, nach art. 1 abwandelbar und Anwendung bildet, über welches nach art. 31 Abs. 1 der Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Assisengericht zu entscheiden hat;

Da diesen wegen der fraglichen Handlungen Anklage gegen den Beschuldigten Statt hat und derselbe zur Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz zu verweisen, und die Feststellung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprocurator, sowie die Vollziehung der von der Rathskammer des k. Landgerichts zu Zweibrücken am 13. Dezember 1865 gegen den Beschuldigten wegen Liebhaberschaft beschloß, jedoch mit Rectification der Ziffer 12724 fl. 50 kr in die Ziffer 12624 fl. 50 kr zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichtshof, als Anklagekammer erkennend, daß gegen den Beschuldigten Franz Joseph Bauer wegen der ihm zu Last gelegten Handlungen, die in die Zeit vom 21. August 1863 bis 15. August 1865 zum Nachtheil des protestantischen Hospitals zu Bergzabern verübt worden sind, wegen Liebhaberschaft im Betrage von 12624 Gulden 50 Kreuzer Anklage statt hat, und demgemäß ihn zur Aburtheilung gegen das Assisengericht der Pfalz verweist.

Demgemäß, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen den selben verfaßt und durch den Vorsitzenden der k. Landgerichts zu Zweibrücken am 13. Dezember 1865 gegen ihn wegen Liebhaberschaft beschluß mittels Rectification der Ziffer 12724 fl. 50 kr in die Ziffer 12624 fl. 50 kr vollzogen worden;

Demgemäß ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus

zu Zuchthäuschen abgeschätzt werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v.

Hoffmann

Mollitor

Bernard